****

NEUFASSUNG

****

Präambel

Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main fungiert als zentrale Gegenpartei bei (i) Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Wertrechte, einschließlich deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Wertrechten, (nachfolgend zusammen als „**WERTPAPIERE**“ bezeichnet) und bei (ii) Futures-Kontrakten, Optionskontrakten und anderen Derivattransaktionen (einschließlich Transaktionen bezogen auf Emissionsrechte), die jeweils entweder durch Zusammenführen von Aufträgen und Quotes von Handelsteilnehmern („**MATCHING**“) an den Märkten Eurex Deutschland, Eurex Zürich, Eurex Bonds, Eurex Repo, Frankfurter Wertpapierbörse, Irish Stock Exchange und European Energy Exchange (nachfolgend zusammen als „**MÄRKTE**“ und einzeln jeweils als „**MARKT**“ bezeichnet, wobei jede Transaktion infolge von MATCHING als „**MARKTTRANSAKTION**“ bezeichnet wird) oder durch Novation von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen zustande kommen (wobei jede außerbörslich abgeschlossene Transaktion als „**OTC-TRANSAKTION**“ und jede unter (i) und (ii) beschriebene Transaktion als „**TRANSAKTION**“ bezeichnet wird).

Bezüglich der an einzelnen MÄRKTEN abgeschlossenen TRANSAKTIONEN erbringt die Eurex Clearing AG für CLEARING-MITGLIEDER (wie in Ziffer 1.1.3 definiert) Clearing-Dienstleistungen im Zusammenwirken mit einem anderen Clearing-Haus (jeweils ein „**LINK-CLEARING-HAUS**“) im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen LINK-CLEARING-HAUS (die „**CLEARING-LINK-VEREINBARUNG**“).

Nachfolgend werden (i) der Abschluss von TRANSAKTIONEN einer oder mehrerer TRANSAKTIONS-ARTEN (wie in Ziffer 1.1.2 definiert) durch die Eurex Clearing AG als zentrale Gegenpartei, (ii) die Abwicklung dieser TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG zur Vorbereitung der Erfüllung aller daraus resultierenden Verpflichtungen und (iii) die damit verbundenen und von der Eurex Clearing AG erbrachten Dienstleistungen, wie jeweils in Kapitel I–VIII beschrieben (die „**CLEARING-BEDINGUNGEN**“), zusammen als das „**CLEARING**“ bezeichnet.

Kapitel I
Allgemeine Bedingungen

Inhaltsverzeichnis Kapitel I

Kapitel I Allgemeine Bedingungen 2

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN 9

1 Allgemeine Vorschriften 9

1.1 Anwendungsbereich 9

1.2 CLEARING-VERFAHREN 10

1.3 Aufrechnung 15

1.4 Abwicklung von TRANSAKTIONEN 19

2 CLEARING-MITGLIEDER 23

2.1 CLEARING-LIZENZ 23

2.2 Einzelne weiterbestehende Verpflichtungen der CLEARING-MITGLIEDER 32

3 Allgemeine Bestimmungen zur MARGIN 33

3.1 MARGIN-VERPFLICHTUNG und Arten der MARGIN 33

3.2 ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE und Bewertung 34

3.3 MARGIN-CALL 35

3.4 Währungsumrechnung, Verwendung einer Geld-Margin und Erträge aus Margin-Vermögenswerten 35

4 Interne Konten 36

4.1 Kontenarten 36

4.2 Transaktionskonten 36

4.3 Interne Geldkonten 37
4.4 Interne Margin-Konten 37
4.5 Internes Entgeltkonto 37
4.6 Einwände gegen Mitteilungen in Bezug auf interne Konten 37
5 Entgelte 37
6 CLEARING-FONDS 38
6.1 BEITRÄGE an den CLEARING-FONDS 38
6.2 Verwertung des CLEARING-FONDS 39
6.3 Wiederaufstockung von BEITRÄGEN an den CLEARING-FONDS 40
6.4 Freigabe von BEITRÄGEN an den CLEARING-FONDS 41
6.5 Interpretation 41
7 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED 41
7.1 Konstruktion und Interpretation 42
7.2 BEENDIGUNGSGRÜNDE 42
7.3 Folgen einer BEENDIGUNG 46
7.4 Benachrichtigung der MÄRKTE 48
8 Austausch des CLEARING-MITGLIEDS 48
9 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf die Eurex Clearing AG 48
10 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED 53
11 Sonstige Vereinbarungen zwischen CLEARING-MITGLIEDERN und NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN im Hinblick auf das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN 55
11.1 AUFLAGEN 55
11.2 Limitierung von Aufträgen oder Quotes (PRE-TRADE-LIMITE) 56

11.3 SONSTIGE AUFLAGEN 56

11.4 Nichteinhaltung von AUFLAGEN 57

11.5 Überschreitung von PRE-TRADE-LIMITEN 57

11.6 Nichteinhaltung von SONSTIGEN AUFLAGEN 58

11.7 Vorübergehender Ausschluss vom Handel oder vom Handel mit bestimmten Produkten (Ruhen der Handelszulassung) sowie Widerruf der Berechtigung zum CLEARING außerbörslich abgeschlossener TRANSAKTIONEN 60

12 BEENDIGUNG der CLEARING-VEREINBARUNG mit Beteiligung eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS 61

13 Haftung, Notfallmaßnahmen, Vertragsstrafen, Delegation 62

13.1 Haftung, Notfallmaßnahmen 62

13.2 Vertragsstrafen 63

13.3 Einschaltung Dritter 63

14 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG; Auslagerung von CLEARING-Funktionen 64

14.1 Weitergabe von Informationen über LINK-CLEARING-HÄUSER, CLEARING-MITGLIEDER oder NICHT-CLEARING-MITGLIEDER der Eurex Clearing AG an Dritte 64

14.2 Erfüllung und teilweise Auslagerung der Funktionen eines CLEARING-MITGLIEDS 64

15 Veröffentlichungen und Mitteilungen 66

16 Sonstiges 66

16.1 Geltendes Recht; Gerichtsstand 66

16.2 Änderungen und Ergänzungen der CLEARING-BEDINGUNGEN 66

Abschnitt 2 GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN 68

1 Anwendungsbereich der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN 68

2 Inhalt der CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN 68

2.1 Konstruktion 68

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Nicht Einbezogenen TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der MARGIN in Form von Geld oder der VARIATION MARGIN 69

3 Abschluss VON TRANSAKTIONEN 71

4 Konten der CLEARING-MITGLIEDER 71

4.1 Interne Geldkonten 71

4.2 Internes Margin-Konto 71

5 Aufrechnung 72

5.1 Trennung auf Ebene des Transaktionskontos 72

5.2 Trennung auf Ebene des Transaktionskontos und nach NICHT-CLEARING-MITGLIED 72

6 DIE MARGIN 72

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der MARGIN 72

6.2 DIE MARGIN-VERPFLICHTUNG 72

6.3 MARGIN-CALL 73

6.4 Verpflichtung der CLEARING-MITGLIEDER, von den NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN eine MARGIN zu verlangen 73

6.5 Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld 73

6.6 Lieferung ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN 73

6.7 Rücklieferung oder Freigabe von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN 74

7 DIE VARIATION MARGIN 75

7.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der VARIATION MARGIN 75

7.2 Die VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG 76

7.3 Lieferung von VARIATION MARGIN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH 76

8 Folgen eines BEENDIGUNGSGRUNDES und BEENDIGUNGSTAGES 76

8.1 EINSCHRÄNKUNG oder AUSSETZUNG des CLEARINGS 77

8.2 Folgen einer BEENDIGUNG 77

8.3 Mitteilung 78

8.4 Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS 78

8.5 Verwertung der MARGIN 78

8.6 Folgen eines BEENDIGUNGSTAGES im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED für die GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und seinen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN 78

9 Austausch des CLEARING-MITGLIEDS 79

Abschnitt 3 INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN 80

1 Anwendungsbereich der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN 80

2 Inhalt der CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN 80

2.1 Konstruktion 80

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der SEGREGIERTEN MARGIN oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN 81

2.3 Aufrechnung, Beschränkungen und Verzichtserklärungen 83

2.4 Bestellung von Sicherheiten am DIFFERENZANSPRUCH 85

3 Abschluss von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN 87

3.1 Allgemeine Regel 87

3.2 Abschluss von OTC-TRANSAKTIONEN 87

4 Konten der Eurex Clearing AG und des CLEARING-MITGLIEDS 87

4.1 Interne Konten der Eurex Clearing AG 87

4.2 Interne Konten des CLEARING-MITGLIEDS 88

4.3 Verfahren zur Zuweisung von Übertragungen von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN zu einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG 88

5 DIE SEGREGIERTE MARGIN 88

5.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Segregierten Margin 88
5.2 Die Margin-Verpflichtung 88
5.3 Margin-Call 89
5.4 Lastschriftverfahren 90
5.5 Xemac 91
6 Segregierte Variation Margin 91
6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Segregierten Variation Margin 91
6.2 Die Segregierte Variation Margin-Verpflichtung 91
6.3 Lieferung von Segregierter Variation Margin und Rücklieferungsanspruch 91
7 Verpflichtung des Clearing-Mitglieds zur Weiterleitung erhaltener Abrechnungsvermögenswerte oder Eligible Margin-Vermögenswerte 92
7.1 Allgemeine Verpflichtung 92
7.2 Ausnahmen 93
7.3 Folgen einer Aufrechnung 93
8 Beendigung, Folgen der Beendigung, Interim Abwicklung und Wiederbegründung 93
8.1 Beendigung 93
8.2 Einschränkung oder Aussetzung des Clearings 94
8.3 Folgen einer Beendigung 94
8.4 Interim Abwicklung/Nachträgliche Abwicklung 102
9 Austausch des Clearing-Mitglieds 103
10 Pflichtverletzung im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied 104
11 Clearing-Fonds 105
12 Besondere Bestimmungen zu Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren 106

12.1 WERTPAPIERERTRÄGE 106

12.2 GELDERTRÄGE 106

12.3 Informationen bezüglich auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO verbuchter WERTPAPIERE 107

12.4 Keine Verpflichtung im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen 107

12.5 Substitution der ELIGIBLEN MARGIN-WERTPAPIERE 108

12.6 Schadloshaltung der Eurex Clearing AG durch das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED 108

Abschnitt 1
ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Die von der Eurex Clearing AG bereitgestellten und unterhaltenen Verfahren für das CLEARING der in Ziffer 1.1.2 genannten TRANSAKTIONEN (die „**CLEARING-VERFAHREN**“) werden auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED und/oder auf der Grundlage einer oder mehrerer Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED (wie in Ziffer 1.1.4 definiert) durchgeführt, wobei diese Clearing-Vereinbarungen der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1-4 beigefügten Form folgen und die CLEARING-BEDINGUNGEN einbeziehen (jeweils eine „**CLEARING-VEREINBARUNG**“).

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen (i) einer CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED und (ii) einer CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, diesem CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED, gehen die Bestimmungen der CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, diesem CLEARING-MITGLIED und diesem NICHT-CLEARING-MITGLIED vor.

1.1.2 Die CLEARING-VERFAHREN beziehen sich auf die folgenden Arten von TRANSAKTIONEN (jeweils eine „**TRANSAKTIONS-ART**“): TRANSAKTIONEN, die sich ergeben aus:

(1) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Geschäfte in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten in den Handelssystemen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (zusammen die „**EUREX-BÖRSEN**“) oder der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel II (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**EUREX-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(2) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Eurex Bonds GmbH („**EUREX BONDS**“) gemäß Kapitel III (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(3) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Eurex Repo GmbH („**EUREX REPO**“) gemäß Kapitel IV (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**EUREX REPO-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(4) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse („**FWB**“) oder der Novation

außerbörslich abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel V Abschnitt 2 (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**FWB-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(5) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere und Rechte im Handelssystem der FWB gemäß Kapitel V Abschnitt 3 (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**XIM-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(6) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Irish Stock Exchange („**ISE**“) gemäß Kapitel VI (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**ISE-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(7) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Geschäfte in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten im Handelssystem der European Energy Exchange („**EEX**“) oder der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel VII (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**EEX-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(8) der Novation außerbörslicher Geschäfte mit Kreditderivaten gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet).

1.1.3 Ausschließlich Unternehmen, denen die Eurex Clearing AG eine CLEARING-LIZENZ (wie in Ziffer 2.1 definiert) erteilt hat (jeweils ein "**CLEARING-MITGLIED**"), sind berechtigt, direkt am CLEARING von TRANSAKTIONEN teilzunehmen.

1.1.4 Unternehmen ohne CLEARING-LIZENZ dürfen am Clearing von TRANSAKTIONEN nur über ein CLEARING-MITGLIED teilnehmen. Ein Unternehmen, das eine CLEARING-VEREINBARUNG mit einem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG abgeschlossen hat, wird als „**NICHT-CLEARING-MITGLIED**“ bezeichnet.

1.1.5 Die Rechtsbeziehung zwischen dem LINK-CLEARING-HAUS und der Eurex Clearing AG unterliegt der jeweils zwischen diesem LINK-CLEARING-HAUS und der Eurex Clearing AG abgeschlossenen CLEARING-LINK-VEREINBARUNG; die CLEARING-BEDINGUNGEN gelten lediglich ergänzend. Die Rechtsbeziehung zwischen dem jeweiligen LINK-CLEARING-HAUS und seinen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern richtet sich nach den Regeln und Vorschriften des jeweiligen LINK-CLEARING-HAUSES. Die Eurex Clearing AG steht in keiner Rechtsbeziehung zu den Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern des LINK-CLEARING-HAUSES.

1.2 CLEARING-VERFAHREN

1.2.1 Allgemeines

(1) Das jeweils auf eine TRANSAKTION anwendbare spezifische CLEARING-VERFAHREN bestimmt sich

(a) auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 1 dieser CLEARING-BEDINGUNGEN aufgeführten allgemeinen Clearing-Bestimmungen (die „**ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN**“); sowie

(b) entweder auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN aufgeführten Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**“) oder auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN aufgeführten Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**“), wobei die jeweils anwendbaren Bestimmungen in der jeweiligen CLEARING-VEREINBARUNG festgelegt werden; sowie

(c) auf der Grundlage der für die jeweilige TRANSAKTIONS-ART geltenden und in Kapitel II-VIII aufgeführten Bestimmungen (zusammen mit – soweit einschlägig – den darin per Verweis einbezogenen oder aufgeführten Kontraktspezifikationen und Regelungen die „**BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN**“), welche unter anderem Regelungen zur Abwicklung der betreffenden TRANSAKTIONS-ART durch Zahlung eines Geldbetrages, der in Bezug auf das betreffende WERTPAPIER oder den betreffenden Vermögenswert festgelegt wird („**BARAUSGLEICH**“), oder durch physische Lieferung des betreffenden WERTPAPIERS oder Vermögenswertes gegen oder frei von Zahlung, wie in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt, („**PHYSISCHE LIEFERUNG**“), enthalten.

(2) Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen (i) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und (ii) der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gehen die GRUND-CLEARING-MODELL-BESTIMMUNGEN bzw. die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN vor. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der Grund-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und der BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN gehen die Bestimmungen der BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN vor.

(3) Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED in Bezug auf TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten aufgrund einer oder mehreren CLEARING-VEREINBARUNGEN stellen jeweils die Rechte und Pflichten unter einer oder mehreren gesonderten Vereinbarungen dar (nachfolgend jeweils als eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet), wie in den spezifischen Bestimmungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN näher dargestellt. Sofern in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN vorgesehen, stellen alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage einer CLEARING-VEREINBARUNG jeweils die Rechte und Pflichten unter einer gesonderten Vereinbarungen dar (nachfolgend ebenfalls in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED als eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet) dar.

1.2.2 Abschluss von TRANSAKTIONEN

(1) MARKTTRANSAKTIONEN werden wie folgt abgeschlossen:

(a) Wird ein von einem CLEARING-MITGLIED in die Handelssysteme eines MARKTES eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt eine MARKTTRANSAKTION zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG zustande.

(b) Wird ein von einem NICHT-CLEARING-MITGLIED in die Handelssysteme eines MARKTES eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt eine MARKTTRANSAKTION zwischen diesem NICHT-CLEARING-MITGLIED und seinem CLEARING-MITGLIED sowie gleichzeitig eine entsprechende TRANSAKTION zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG zustande.

(2) OTC-TRANSAKTIONEN werden wie folgt abgeschlossen:

(i) Wird ein außerbörsliches (*over-the-counter*) Geschäft (die „**URSPRÜNGLICHE OTC-TRANSAKTION**“) von CLEARING-MITGLIEDERN oder NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN an die Eurex Clearing AG übermittelt und (ii) nimmt die Eurex Clearing AG diese URSPRÜNGLICHE OTC-TRANSAKTION zur Aufnahme in das CLEARING-VERFAHREN an, wird die Eurex Clearing AG sich mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischenschalten und die URSPRÜNGLICHE OTC-TRANSAKTION wird – vorbehaltlich der BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN – erfüllt und durch OTC-TRANSAKTIONEN zu identischen Bedingungen zwischen (A) der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED ersetzt, und (B) sofern es sich bei der Gegenpartei der URSPRÜNGLICHEN OTC-TRANSAKTION um ein NICHT-CLEARING-MITGLIED handelt, wird eine entsprechende OTC-TRANSAKTION zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und seinem CLEARING-MITGLIED abgeschlossen.

(3) Mit einem LINK-CLEARING-HAUS abgeschlossene Transaktionen:

Soweit die Eurex Clearing AG das Clearing von TRANSAKTIONEN im Zusammenwirken mit einem LINK-CLEARING-HAUS auf Grundlage einer CLEARING-LINK-VEREINBARUNG durchführt, gilt Folgendes in Bezug auf diese TRANSAKTIONEN, sofern in der jeweiligen CLEARING-LINK-VEREINBARUNG nichts Abweichendes vereinbart ist:

(a) Wird ein von einem Clearing-Mitglied (oder Nicht-Clearing-Mitglied) des LINK-CLEARING-HAUSES in die Handelssysteme eines MARKTES eingegebener Auftrag oder Quote mit einem Auftrag oder Quote eines anderen Clearing-Mitglieds (oder Nicht-Clearing-Mitglieds) des LINK-CLEARING-HAUSES zusammengeführt, kommen zwischen dem LINK-CLEARING-HAUS und der Eurex Clearing AG zwei inverse TRANSAKTIONEN zustande, die mit dem Geschäft zwischen den Clearing-Mitgliedern des LINK-CLEARING-HAUSES und dem LINK-CLEARING-HAUS identisch sind.

(b) Für das CLEARING von EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) nimmt die Eurex Clearing AG im Rahmen einer CLEARING-LINK-VEREINBARUNG die Dienste eines in Kapitel VII genannten LINK-CLEARING-HAUSES in Anspruch. TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen LINK-CLEARING-HAUS einerseits und TRANSAKTIONEN mit der Eurex Clearing AG

gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (1) andererseits kommen nur dann zustande, wenn mindestens einer der an der jeweiligen EEX-TRANSAKTION beteiligten Handelsteilnehmer das CLEARING seiner EEX-TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG durchführen lässt.

(4) Einschränkungen

(a) Sofern in den CLEARING-BEDINGUNGEN nicht ausdrücklich anders geregelt, haben die Parteien in Bezug auf eine einzelne TRANSAKTION kein vertragliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht wegen Fehlern, Preiskorrekturen oder aus ähnlichen Gründen und kein vertragliches Recht auf Anpassung dieser TRANSAKTION.

(b) Etwaige gesetzliche Rücktritts- oder Kündigungsrechte in Bezug auf eine einzelne TRANSAKTION sind ausgeschlossen, es sei denn, sie basieren auf einer Pflichtverletzung, die die Eurex Clearing AG zu vertreten hat. Das Recht auf Kündigung der CLEARING-VEREINBARUNG aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(c) Die Partei einer einzelne TRANSAKTION kann diese TRANSAKTION nicht wegen Irrtums oder falscher Übermittlung anfechten. Das gesetzliche Recht auf Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung bleibt unberührt.

1.2.3 TRANSAKTIONS-Kategorien

Eine zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED abgeschlossene TRANSAKTION wird für die Zwecke der CLEARING-BEDINGUNGEN wie folgt behandelt:

(1) als „**EIGENTRANSAKTION**“, wenn sie für eigene Rechnung des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS abgeschlossen wird;

(2) als „**KUNDENTRANSAKTION**“, wenn sie sich auf eine entsprechende Transaktion mit einem Kunden dieses CLEARING-MITGLIEDS bezieht, wobei NICHT-CLEARING-MITGLIEDER ausgenommen sind;

(3) als „**NCM-BEZOGENE TRANSAKTION**“, wenn sie sich auf eine Transaktion zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bezieht.

1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen

In den vorliegenden CLEARING-BEDINGUNGEN:

(1) sind „**GESCHÄFTSTAGE**“

(a) in Bezug auf das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II) die durch die Vorstände der EUREX-BÖRSEN bestimmten Börsentage;

(b) in Bezug auf das CLEARING von EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III) die durch die Geschäftsführung der EUREX BONDS bestimmten Handelstage;

(c) in Bezug auf das CLEARING von EUREX REPO-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IV die durch die Geschäftsführung der EUREX REPO bestimmten Handelstage;

(d) in Bezug auf das CLEARING von FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2) sowie XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) die durch die Geschäftsführung der FWB bestimmten Börsentage;

(e) in Bezug auf das CLEARING von ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) die von der Eurex Clearing AG für das Clearing von ISE-TRANSAKTIONEN bestimmten Tage;

(f) in Bezug auf das CLEARING von EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII die durch den Vorstand der EEX bestimmten Tage;

(g) in Bezug auf das CLEARING von OTC-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII) die durch den Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmten Tage; und

(h) in jedem anderen Fall ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

(2) ist die „**CLEARINGWÄHRUNG**“ gemäß der CLEARING-VEREINBARUNG entweder Euro („**EUR**“) oder Schweizer Franken („**CHF**“),

(3) gelten für die Begriffe „**MARGIN**“ und „**VARIATION MARGIN**“ die in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN angeführten und für die Begriffe „**SEGREGIERTE MARGIN**“ und „**SEGREGIERTE VARIATION MARGIN**“ die in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN angeführten Definitionen, mit der Maßgabe, dass der Begriff „**MARGIN**“ bzw. „**VARIATION MARGIN**“ in den ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN auch den Begriff „**SEGREGIERTE MARGIN**“ bzw. „**SEGREGIERTE VARIATION MARGIN**“ umfasst, sofern der jeweilige Sachzusammenhang dies erlaubt oder erfordert.

1.2.5 Übertragung von WERTPAPIEREN, Rechten und Emissionsrechten

(1) Wertpapiere, die gemäß § 5 Depotgesetz in Girosammelverwahrung verwahrt werden, werden nach den sachenrechtlichen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Einigung und Übergabe übertragen.

(2) Deutsche Gutschriften in Wertpapierrechnung werden nach den schuldrechtlichen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Übertragung der den betreffenden Gutschriften in Wertpapierrechnung unterliegenden Rechtsposition übertragen. Diese Übertragung wird durch Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabe-/Lieferanspruchs an die Eurex Clearing AG bewirkt. Dabei handelt es sich um schuldrechtliche Herausgabe-/Lieferansprüche des Clearing-Mitglieds gegen die von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank oder Verwahrstelle (*Custodian*) oder den von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer (*Central Securities Depository*) (nachfolgend jeweils eine „**ABWICKLUNGSSTELLE**“), die bzw. der die den betreffenden deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung unterliegende Rechtsposition treuhänderisch und für

Rechnung des Clearing-Mitglieds hält. Dies gilt entsprechend für die Übertragung von deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied.

(3) Die Übertragung von Wertpapieren oder Rechten, die in ausländischen Konten gehalten werden, erfolgt gemäß den jeweiligen ausländischen Rechtsvorschriften und allgemeinen Geschäftsbedingungen (Usancen). Insoweit können die BESONDEREN CLEARING-BEDINGUNGEN gesonderte Regelungen zu den jeweiligen Märkten vorsehen.

(4) Die Übertragung von Emissionsrechten erfolgt gemäß den Bestimmungen in Kapitel VII.

1.3 Aufrechnung

1.3.1 Aufrechnung von Forderungen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG

Sofern in den jeweiligen BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegenüber einem CLEARING-MITGLIED mit Forderungen dieses CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen. Eine anderweitige Aufrechnung von Forderungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED in Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten aus der maßgeblichen GRUNDLAGENVEREINBARUNG oder einer anderen GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist ausgeschlossen.

(1) Aufrechnungsverfahren innerhalb von GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

(a) **Aufrechnung von Geldforderungen**

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihre Geldforderungen aus einer bestimmten GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegen Geldforderungen eines CLEARING-MITGLIEDS aus dieser GRUNDLAGENVEREINBARUNG aufzurechnen, jeweils mit Ausnahme von FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN, die Geldforderungen sind, und RESTZAHLUNGSANSPRÜCHEN (wie jeweils im nachstehenden Absatz (b) definiert). Geldforderungen aus OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII) können von der Eurex Clearing AG ausschließlich gegen Geldforderungen aus einer oder mehreren OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN aufgerechnet werden.

(b) **Aufrechnung von FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN**

FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN gegen ein CLEARING-MITGLIED aus einer bestimmten GRUNDLAGENVEREINBARUNG können von der Eurex Clearing AG nur gegen FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN dieses CLEARING-MITGLIEDS aus dieser GRUNDLAGENVEREINBARUNG aufgerechnet werden. Die Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG findet nach Maßgabe der folgenden Regelungen statt:

(aa) Es können ausschließlich FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN gegeneinander aufgerechnet werden, die aus derselben TRANSAKTIONS-ART entstanden sind; und

(bb) es können ausschließlich FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN gegeneinander aufgerechnet werden, die demselben AUFRECHNUNGSBLOCK (wie nachstehend definiert) angehören.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes (aa) können die Eurex Clearing AG und das CLEARING-MITGLIED im Voraus gemäß den folgenden Vorschriften vereinbaren, in einen AUFRECHNUNGSBLOCK auch FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aufzunehmen, die aus unterschiedlichen TRANSAKTIONS-ARTEN hervorgehen:

(A) FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II und FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN gemäß Kapitel V Abschnitt 2;

(B) FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN gemäß Kapitel III und FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IV.

Die nach einer Aufrechnung innerhalb eines bestimmten AUFRECHNUNGSBLOCKS ggf. verbleibenden Geldforderungen können mit anderen verbleibenden Geldforderungen in derselben Währung aus einer Aufrechnung innerhalb eines anderen AUFRECHNUNGSBLOCKS im Rahmen derselben GRUNDLAGENVEREINBARUNG aufgerechnet werden (jede dieser Geldforderungen aus einer solchen Aufrechnung wird als „**RESTZAHLUNGSANSPRUCH**“ bezeichnet).

„**FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN**“ bezeichnet in Bezug auf TRANSAKTIONEN, die eine PHYSISCHE LIEFERUNG vorsehen, (i) alle Zahlungs- und Lieferansprüche, die aus TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II ab dem Zeitpunkt (einschließlich) entstanden sind, an dem die jeweilige TRANSAKTION ausgeführt oder zugeteilt worden ist und (ii) alle Zahlungs- und Lieferansprüche, die aus TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel III, IV und V entstanden sind.

FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN werden von der Eurex Clearing AG in mehrere Blöcke aufgeteilt (jeweils ein „**AUFRECHNUNGSBLOCK**“). Ein AUFRECHNUNGSBLOCK darf zu jedem Zeitpunkt gemäß den folgenden Voraussetzungen mit FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN zusammengestellt werden:

(I) die FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN beziehen sich auf WERTPAPIERE mit derselben Wertpapierkennung;

(II) die FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN sind in derselben Währung abzuwickeln;

(III) die FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN werden durch Gutschrift auf demselben Wertpapierdepotkonto der ABWICKLUNGSSTELLE abgewickelt; und

(IV) die Aufrechnung der Pflichten zur Lieferung von WERTPAPIEREN aus den ausgewählten ABZURECHNENDEN FORDERUNGEN führt zu einer vollständigen Aufrechnung sämtlicher dieser Pflichten zur Lieferung von WERTPAPIEREN; für diese Zwecke kann die Eurex Clearing AG bestimmte FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN auch teilweise in den jeweiligen AUFRECHNUNGSBLOCK aufnehmen.

(c) **Verfahren**

Das CLEARING-MITGLIED hat die Wahl, der Eurex Clearing AG entweder grundsätzlich die Aufrechnung aller FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN zu erlauben (das „**NETTOVERFAHREN**“) oder grundsätzlich sämtliche FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN von dieser Aufrechnung auszuschließen (das „**BRUTTOVERFAHREN**“). Das CLEARING-MITGLIED ist berechtigt, für bestimmte FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN Ausnahmen von dem jeweils gewählten Verfahren festzulegen.

(d) **Koppelung von Geschäften**

Das CLEARING-MITGLIED kann festlegen, dass FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aus bestimmten Kauf- oder Verkaufs-TRANSAKTIONEN vollständig oder teilweise demselben AUFRECHNUNGSBLOCK angehören.

(e) **Aufschub der Aufrechnung**

Sofern sich ein CLEARING-MITGLIED für das POSITIV-VERFAHREN gemäß Ziffer 1.4.2 Absatz (2)(a) entschieden hat, kann dieses CLEARING-MITGLIED eine weitere Ausnahme vom NETTOVERFAHREN verlangen und die Aufrechnung von FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aus bestimmten Verkaufs-TRANSAKTIONEN ausschließen, woraufhin die Eurex Clearing AG diesen FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aus Verkaufs-TRANSAKTIONEN FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aus Kauf-TRANSAKTIONEN zuordnen kann. Diese ausgeschlossenen FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aus Verkaufs-TRANSAKTIONEN und die zugeordneten FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aus Kauf-TRANSAKTIONEN unterliegen weder einer Aufrechnung noch werden sie erfüllt, bevor der Ausschluss dieser FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aus Verkaufs-TRANSAKTIONEN von dem CLEARING-MITGLIED aufgehoben wurde.

(f) **Aufrechnungserklärung**

Die Aufrechnungserklärung erfolgt durch die Eurex Clearing AG im Falle einer Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (1)(a) mit der Zurverfügungstellung des Tagesauszugs des internen Geldkontos (gemäß Ziffer 4.3) oder im Falle einer Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (1)(b) mit der Zurverfügungstellung des *Settled Cash Transaction Report* oder des Ist-Lieferreports.

(g) **Aufrechnungswirkung**

Jede gemäß diesem Absatz (1) erklärte Aufrechnung wird mit dem letzten Fälligkeitstag der aufzurechnenden Forderungen wirksam.

(2) Aufrechnungsverfahren über einzelne GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN hinaus

(a) **Allgemeine Regelungen**

(aa) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Geldforderungen aus TRANSAKTIONEN (mit Ausnahme von ABZURECHNENDEN FORDERUNGEN) (die „**ZAHLUNGSANSPRÜCHE**“) aus einer bestimmten GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegen andere ZAHLUNGSANSPRÜCHE des CLEARING-MITGLIEDS in derselben Währung aus einer anderen GRUNDLAGENVEREINBARUNG aufzurechnen.

Das jeweilige CLEARING-MITGLIED kann diese Aufrechnung von ZAHLUNGSANSPRÜCHEN über einzelne GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN hinaus in einer CLEARING-VEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ausschließen.

(bb) Ferner ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ZAHLUNGSANSPRÜCHE und RESTZAHLUNGSANSPRÜCHE (mit Ausnahme von Geldforderungen, die gegen PHYSISCHE LIEFERUNG abzuwickeln sind) aus einer bestimmten GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegen andere RESTZAHLUNGSANSPRÜCHE des CLEARING-MITGLIEDS in derselben Währung aus einer anderen GRUNDLAGENVEREINBARUNG aufzurechnen.

(b) **Aufrechnungserklärung**

Die Aufrechnungserklärung erfolgt durch die Eurex Clearing AG im Falle einer Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (2)(a)(aa) mit der Zurverfügungstellung des Tagesauszugs des internen Geldkontos (gemäß Ziffer 4.3) oder im Falle einer Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (2)(a)(bb) mit der Zurverfügungstellung des *Settled Cash Transaction Report* oder des Ist-Lieferreports.

(c) **Aufrechnungswirkung**

Jede Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (2)(a) wird mit Zahlung des sich bei dieser Aufrechnung ergebenden Differenzbetrags gemäß

Ziffer 1.4 wirksam oder sofort wirksam, falls infolge dieser Aufrechnung keine Zahlung fällig wird.

1.3.2 Aufrechnung von Forderungen zwischen einem CLEARING-MITGLIED und seinem NICHT-CLEARING-MITGLIED

Sofern die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN nichts Abweichendes vorsehen, kann das CLEARING-MITGLIED mit seinem NICHT-CLEARING-MITGLIED spezielle Aufrechnungsvereinbarungen treffen.

1.4 Abwicklung von TRANSAKTIONEN

Sofern die maßgeblichen BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nichts Abweichendes vorsehen, gelten die folgenden Bestimmungen für die Abwicklung von TRANSAKTIONEN, jeweils ggf. nach erfolgter Aufrechnung gemäß Ziffer 1.3 oder gemäß sonstiger Bestimmungen der CLEARING-BEDINGUNGEN.

1.4.1 Zahlung von Geldbeträgen

(1) Um Geldzahlungen in Euro zu leisten, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, die kontoführende Bank seines RTGS-KONTOS oder SIC-KONTOS anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten dieses GELDKONTOS DES CLEARING-MITGLIEDS (wie jeweils in Ziffer 2.1.2 (4)(b) definiert) einzulösen.

(2) Um Geldzahlungen in Schweizer Franken zu leisten, ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, die Schweizerische Nationalbank („**SNB**“) anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten dieses GELDKONTOS DES CLEARING-MITGLIEDS einzulösen.

(3) Um Geldzahlungen in anderen Währungen als Euro und Schweizer Franken zu leisten, ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, seine kontoführende Bank für die betreffende Währung anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingegangenen Lastschriften zu Lasten dieses Kontos einzulösen.

(4) Um Geldzahlungen in Bezug auf die MARGIN in anderen von der Eurex Clearing AG akzeptierten Währungen außer Euro und Schweizer Franken zu leisten, hat das CLEARING-MITGLIED die jeweiligen Geldbeträge bis zu dem von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige Währung angegebenen Tag auf das dem CLEARING-MITGLIED von der Eurex Clearing AG jeweils mitgeteilte Konto zu überweisen. Das CLEARING-MITGLIED kann seine kontoführende Bank für die betreffende Währung anweisen, die von der Eurex Clearing AG eingegangenen Lastschriften zu Lasten dieses Kontos einzulösen.

1.4.2 Abwicklung von TRANSAKTIONEN bezogen auf WERTPAPIERE

(1) Die CLEARING-MITGLIEDER haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus TRANSAKTIONEN entsprechend den Anweisungen der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(2) Bei TRANSAKTIONEN, die durch Lieferung von WERTPAPIEREN zu erfüllen sind, bietet die Eurex Clearing AG einen elektronisch unterstützten Dienst zur Verbesserung des Lieferprozesses an (das „**BRUTTO-LIEFERMANAGEMENT**").

Die Nutzung des BRUTTO-LIEFERMANAGEMENTS setzt eine technische Anbindung an die jeweilige Schnittstelle (Interface) des von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Netzwerkes voraus; diese Anbindung muss den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen entsprechen.

Das BRUTTO-LIEFERMANAGEMENT umfasst zwei Freigabeverfahren:

(a) Die Lieferung wird nicht automatisch für alle TRANSAKTIONEN freigegeben. Sofern für einzelne TRANSAKTIONEN eine Lieferung erfolgen soll, sind diese von dem CLEARING-MITGLIED zu kennzeichnen (das „**POSITIV-VERFAHREN**"). Die Kennzeichnung von Teilen einer TRANSAKTION ist zulässig.

(b) Die Lieferung wird automatisch für alle TRANSAKTIONEN freigegeben. Sofern für einzelne TRANSAKTIONEN keine Lieferung erfolgen soll, sind diese von dem CLEARING-MITGLIED zu kennzeichnen (das „**NEGATIV-VERFAHREN**"). Die Kennzeichnung von Teilen einer TRANSAKTION ist zulässig.

In Zusammenhang mit der Nutzung des BRUTTO-LIEFERMANAGEMENTS erhalten die CLEARING-MITGLIEDER oder vom CLEARING-MITGLIED benannte Dritte von der Eurex Clearing AG Einzelgeschäftsdaten.

(3) Jedes CLEARING-MITGLIED und die Eurex Clearing AG müssen durch entsprechende Anweisung der jeweiligen ABWICKLUNGSSTELLE sicherstellen, dass TRANSAKTIONEN zu dem in den betreffenden BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN angegebenen Zeitpunkt an den jeweils vereinbarten Liefertagen abgewickelt werden können. Die CLEARING-MITGLIEDER müssen der Eurex Clearing AG eine Vollmacht gegenüber der jeweiligen ABWICKLUNGSSTELLE zur Erteilung, Freigabe und Übermittlung aller Lieferanweisungen und zur Ergänzung, Änderung oder Aufhebung der Lieferanweisungen erteilen, die zur fristgemäßen und korrekten Erfüllung ihrer Liefer- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG aus TRANSAKTIONEN im Namen des CLEARING-MITGLIEDS und mit Wirkung für sowie gegen dieses CLEARING-MITGLIED erforderlich sind. Gleiches gilt im Hinblick auf die entsprechenden Zahlungsanweisungen.

(4) Die Erfüllung von Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus TRANSAKTIONEN im Hinblick auf WERTPAPIERE in Girosammelverwahrung unterliegt den folgenden Bestimmungen (sofern in den betreffenden BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nichts anderes geregelt ist).

(a) Alle physischen Lieferungen finden gegen Zahlung zwischen den zur Lieferung verpflichteten CLEARING-MITGLIEDERN und der Eurex Clearing AG sowie entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden CLEARING-MITGLIEDERN zum jeweils in den betreffenden BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN angegebenen Zeitpunkt an den vereinbarten Liefertagen statt. Sofern in den maßgeblichen BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nichts anderes geregelt ist, handelt die Eurex

Clearing AG hierbei als Besitzmittler der zur Lieferung verpflichteten CLEARING-MITGLIEDER, um die betreffenden WERTPAPIERE auf die zu beliefernden CLEARING-MITGLIEDER weiterzuliefern. Die physischen Lieferungen werden über eine ABWICKLUNGSSTELLE vorgenommen; die Zahlung erfolgt über das entsprechende von der ABWICKLUNGSSTELLE festgelegte Konto.

(b) Die Eigentumsübertragung erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(aa) die an der Wertpapierübertragung beteiligte ABWICKLUNGSSTELLE hat, sofern erforderlich, alle Buchungen bezüglich der TRANSAKTIONEN, die von der Eurex Clearing AG ver- oder aufgerechnet oder nicht ver- oder aufgerechnet wurden, vom Wertpapierdepotkonto der Eurex Clearing AG bei der ABWICKLUNGSSTELLE auf die Wertpapierdepotkonten der zu beliefernden CLEARING-MITGLIEDER bei der ABWICKLUNGSSTELLE vorgenommen;

(bb) die entsprechende Geldzahlung wurde von der ABWICKLUNGSSTELLE vorgenommen; und

(cc) den CLEARING-MITGLIEDERN wurde von der Eurex Clearing AG der Ist-Lieferreport zugestellt, der die einzelnen tatsächlich belieferten Transaktionen auflistet.

(5) Die Erfüllung von Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus TRANSAKTIONEN im Hinblick auf im Treuhandgiroverkehr gehaltene deutsche Gutschriften in Wertpapierrechnung unterliegt den folgenden Bestimmungen (sofern in den maßgeblichen BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nichts anderes geregelt ist).

(6) Alle Abtretungen von deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung erfolgen gegen Zahlung zwischen den CLEARING-MITGLIEDERN und der Eurex Clearing AG sowie entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden CLEARING-MITGLIEDERN zu den in den betreffenden BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN angegebenen Zeitpunkten oder an den vereinbarten Liefertagen. Im Hinblick auf die Rechtsstellung, die den auf die Eurex Clearing AG übertragenen deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zugrunde liegt, handelt die Eurex Clearing AG für einen begrenzten Zeitraum als treuhänderischer Inhaber zugunsten der übernehmenden CLEARING-MITGLIEDER, um die den deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zugrunde liegende Rechtsstellung auf die zu beliefernden CLEARING-MITGLIEDER durch Vornahme der entsprechenden Gutschriften unter Angabe des Lagerlandes zu übertragen. Dadurch erfolgt die Vornahme der entsprechenden Gutschriften durch die ABWICKLUNGSSTELLE und die Zahlung über das entsprechende von der ABWICKLUNGSSTELLE festgelegte Konto.

(7) Die Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabe-/Lieferanspruchs der den deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zugrunde liegenden Rechtsstellung gilt als erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

(a) Die an der Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabe-/Lieferanspruchs beteiligte ABWICKLUNGSSTELLE hat, sofern erforderlich, alle Buchungen bezüglich der TRANSAKTIONEN, die von der Eurex Clearing AG ver- oder aufgerechnet oder nicht ver- oder aufgerechnet wurden, vom Wertpapierdepotkonto der Eurex Clearing AG bei dieser ABWICKLUNGSSTELLE auf die Wertpapierdepotkonten der zu beliefernden CLEARING-MITGLIEDER bei dieser ABWICKLUNGSSTELLE vorgenommen; und

(b) die entsprechende Geldzahlung wurde von der ABWICKLUNGSSTELLE in der betreffenden Währung vorgenommen.

1.4.3 Aneignungsrechte der Eurex Clearing AG

(1) Aneignungsrecht in Bezug auf girosammelverwahrte WERTPAPIERE

(a) Jedes CLEARING-MITGLIED sowie jedes LINK-CLEARING-HAUS ermächtigt die Eurex Clearing AG, sich die von ihm zur Erfüllung von TRANSAKTIONEN gegen Zahlung des Kaufpreises auf ein Konto der Eurex Clearing AG bei der ABWICKLUNGSSTELLE gelieferten girosammelverwahrten WERTPAPIERE jederzeit ganz oder teilweise anzueignen bzw. dieses Aneignungsrecht auf Dritte zu Sicherungszwecken zu übertragen. Das Aneignungsrecht der Eurex Clearing AG bzw. des Dritten, auf den es übertragen wurde, erlischt entweder mit Übertragung des Eigentums an das zu beliefernde CLEARING-MITGLIED bzw. das zu beliefernde LINK-CLEARING-HAUS oder mit Ausübung des Aneignungsrechts durch die Eurex Clearing AG. Die Lieferung der WERTPAPIERE gemäß Satz 1 erfolgt entweder im Rahmen des regulären Clearing-Prozesses für die von der Eurex Clearing AG geclearten MÄRKTE oder, nach spezieller Anweisung der Eurex Clearing AG, Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises auf ein Konto der Eurex Clearing AG im Fall des Verzuges des zu beliefernden CLEARING-MITGLIEDS bzw. des zu beliefernden LINK-CLEARING-HAUSES.

(b) Macht die Eurex Clearing AG bzw. der Dritte, auf den das Aneignungsrecht ganz oder teilweise übertragen wurde, von dem Aneignungsrecht Gebrauch, verzichtet das zur Lieferung verpflichtete CLEARING-MITGLIED bzw. LINK-CLEARING-HAUS auf seinen Rücklieferungsanspruch bezüglich WERTPAPIEREN gleicher Gattung und Nominale gegen die Eurex Clearing AG, wenn die Eurex Clearing AG Zug um Zug gegen Lieferung der WERTPAPIERE gemäß Ziffer 1.4.3 Absatz (1)(a) auf ein Konto der Eurex Clearing AG den Kaufpreis an das liefernde CLEARING-MITGLIED bzw. LINK-CLEARING-HAUS zahlt.

(2) Aneignungsrecht in Bezug auf bei einer Depotbank außerhalb Deutschlands verwahrte Gutschriften in Wertpapierrechnung

(a) Jedes CLEARING-MITGLIED sowie jedes LINK-CLEARING-HAUS ermächtigt die Eurex Clearing AG, die von dem CLEARING-MITGLIED zur Erfüllung seiner Pflichten aus Wertpapier-TRANSAKTIONEN Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises durch die Eurex Clearing AG im Wege einer Gutschrift auf ein Konto der Eurex Clearing AG bei einer ABWICKLUNGSSTELLE gelieferten, im Ausland verwahrten Gutschriften in Wertpapierrechnung ganz oder teilweise für Sicherungszwecke zu verpfänden. Die Verpfändung der Gutschriften in Wertpapierrechnung gemäß Satz 1 erfolgt ausschließlich an eine ABWICKLUNGSSTELLE.

(b) Das gemäß Absatz (2)(a) durch die Eurex Clearing AG zugunsten der jeweiligen ABWICKLUNGSSTELLE bestellte Pfandrecht erlischt entweder, wenn die Eurex Clearing AG die verpfändeten im Ausland verwahrten Gutschriften in Wertpapierrechnung im Wege einer Gutschrift an das zu beliefernde CLEARING-MITGLIED bzw. LINK-CLEARING-HAUS weiterliefert, oder bei Verwertung des Pfandrechts durch Aneignung durch die jeweilige ABWICKLUNGSSTELLE bei Eintritt eines Sicherungsfalles.

2 CLEARING-MITGLIEDER

2.1 CLEARING-LIZENZ

2.1.1 Erteilung einer CLEARING-LIZENZ

(1) Um am CLEARING der betreffenden TRANSAKTIONEN als CLEARING-MITGLIED teilnehmen zu dürfen, ist für jede TRANSAKTIONS-ART jeweils eine durch die Eurex Clearing AG erteilte Lizenz (jede Lizenz eine „**CLEARING-LIZENZ**“) erforderlich.

(2) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag eine CLEARING-LIZENZ für eine TRANSAKTIONS-ART erteilen, wenn der jeweilige Antragsteller die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1.2 sowie die in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN aufgeführten besonderen Voraussetzungen für die betreffende TRANSAKTIONS-ART erfüllt.

(3) Eine CLEARING-LIZENZ wird bei Abschluss einer CLEARING-VEREINBARUNG oder bei einer entsprechenden Änderung einer bereits bestehenden CLEARING-VEREINBARUNG für die betreffende TRANSAKTIONS-ART erteilt.

(4) Wie in der jeweiligen CLEARING-VEREINBARUNG näher geregelt, wird eine CLEARING-LIZENZ entweder als GENERAL-CLEARING-LIZENZ oder als DIREKT-CLEARING-LIZENZ erteilt. Der Inhaber einer GENERAL-CLEARING-LIZENZ (ein „**GENERAL-CLEARING-MITGLIED**“) ist zum Clearing von EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN und NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN berechtigt. Der Inhaber einer DIREKT-CLEARING-LIZENZ (ein „**DIREKT-CLEARING-MITGLIED**“) ist zum Clearing von EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN und NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN in Bezug auf TRANSAKTIONEN von mit dem DIREKT-CLEARING-MITGLIED verbundenen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN berechtigt.

(5) Ein LINK-CLEARING-HAUS benötigt zur Teilnahme am CLEARING-VERFAHREN der Eurex Clearing AG keine CLEARING-LIZENZ. Die Erlaubnis des LINK-CLEARING-

HAUSES zur Teilnahme am CLEARING-VERFAHREN der Eurex Clearing AG wird ausschließlich in der betreffenden CLEARING-LINK-VEREINBARUNG geregelt.

(6) CLEARING-LIZENZEN sowie alle Rechte und Pflichten aus solchen CLEARING-LIZENZEN können durch vertragliche Vereinbarung weder abgetreten noch übertragen werden.

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für CLEARING-LIZENZEN

(1) Einem Antragsteller wird eine CLEARING-LIZENZ für eine TRANSAKTIONS-ART nur erteilt, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen gemäß nachstehenden Absätzen (2) - (4) sowie die für die betreffende TRANSAKTIONS-ART in Kapitel II-VIII aufgeführten besonderen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Persönliche Voraussetzungen

(a) Vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen (2)(b) und Absatz (2)(d) kann eine CLEARING-LIZENZ nur erteilt werden an

(aa) ein Institut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz, (i) sofern es von den zuständigen Stellen seines Herkunftsstaates zugelassen worden sind und die betreffende Zulassung das Betreiben des Depotgeschäfts, des Kreditgeschäfts und zur Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Wertpapieren oder Geld erfasst und (ii) das Institut von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Union oder – wenn es seinen Sitz in der Schweiz hat – von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt wird; oder

(bb) eine Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines Instituts im Sinne von §§ 53, 53b oder 53c des Gesetzes über das Kreditwesen (das „**KWG**“), sofern die jeweilige Zweigstelle, Zweigniederlassung oder das Institut die Bedingungen gemäß vorstehendem Absatz (2)(a)(aa) und nachstehend Absatz (2)(c) erfüllt;

(cc) eine Zweigniederlassung im Sinne von Art. 2 Absatz 1 des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen i. V. m. Art 1 ff. der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die ausländischen Banken in der Schweiz, sofern diese Zweigniederlassung die Bedingungen gemäß nachstehendem Absatz (2)(c) erfüllt;

(dd) eine Zweigniederlassung eines Finanzinstituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union („**AUFNAHMESTAAT**“), sofern die Hauptniederlassung des jeweiligen Finanzinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („**HERKUNFTSSTAAT**“) hat und ihr von der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden die Zulassung zum

Betreiben des Depotgeschäfts, des Kreditgeschäfts und zur Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Wertpapieren und Geld erteilt wurde und sie entsprechend von dieser Aufsichtsbehörde beaufsichtigt wird, im HERKUNFTSSTAAT für Institute mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union keine rechtlichen Beschränkungen bezüglich der Errichtung von Tochtergesellschaften im Ausland gelten, ein Anzeigeverfahren im AUFNAHMESTAAT durchgeführt wurde und die Tochtergesellschaft oder das Institut die in Absatz (2)(c) genannten Anforderungen erfüllen.

(b) In Ausnahmefällen kann die Eurex Clearing AG einem Institut auf schriftlichen Antrag eine CLEARING-LIZENZ erteilen, obwohl die diesem Institut durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilte Zulassung weder das Betreiben des Depotgeschäfts und des Kreditgeschäfts noch die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Wertpapieren und Geld mit einschließt.

(c) Ein Antragsteller gemäß den vorstehenden Absätzen (2)(a)(bb), (cc) und (dd) muss eine von dem Institut, dem dieser Antragsteller angehört, gegenüber der Eurex Clearing AG ausgestellte schriftliche Garantie auf erstes Anfordern vorlegen, durch die das betreffende Institut die Erfüllung aller Verpflichtungen seiner Zweigstellen, Niederlassungen oder Zweigniederlassungen gewährleistet, die aus oder in Verbindung mit dem CLEARING von TRANSAKTIONEN dieser Zweigstellen, Niederlassungen oder Zweigniederlassungen entstehen. Zwecks Prüfung der Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieser Garantie kann die Eurex Clearing AG vom betreffenden Institut auf dessen Kosten alle erforderlichen Informationen und Nachweise verlangen, einschließlich eines Rechtsgutachtens, das von einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Gutachter erstellt wurde.

(d) Ein Institut mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (ein „**US-INSTITUT**“) kann nur eine CLEARING-LIZENZ für OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN beantragen. Eine solche CLEARING-LIZENZ kann einem US-INSTITUT nur dann erteilt werden, wenn es (i) die gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN für US-INSTITUTE geltenden zusätzlichen Bedingungen erfüllt und (ii) den Anforderungen gemäß vorstehendem Absatz (2)(a)(aa), der entsprechend anzuwenden ist, entspricht.

(e) Ein Institut, dessen Sitz nicht in der Europäischen Union, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika ist, kann nur eine CLEARING-LIZENZ für OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN beantragen. Diese CLEARING-LIZENZ kann einem solchen Institut nur dann erteilt werden, wenn es (i) nachweist, dass es umfassenden aufsichts- und insolvenzrechtlichen Bestimmungen und Verordnungen unterliegt, die den in der Europäischen Union, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden entsprechenden Bestimmungen und Verordnungen vergleichbar sind, und

es (ii) den Anforderungen gemäß vorstehenden Absatz 2.1.2(2)(a)(aa), der entsprechend anzuwenden ist, entspricht.

(3) Der Antragsteller für eine CLEARING-LIZENZ muss haftendes Eigenkapital in von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegter Höhe bereitstellen. Antragsteller, die nicht den Bestimmungen des KWG unterliegen, sind verpflichtet, dem haftenden Eigenkapital entsprechende vergleichbare Finanzmittel bereitzustellen.

(a) Beantragt ein Antragsteller mehrere CLEARING-LIZENZEN, die mehrere TRANSAKTIONS-ARTEN abdecken, wird das bereitzustellende haftende Eigenkapital wie folgt berechnet:

(aa) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV), EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) und OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) nachgewiesen hat.

Das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III), FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) und ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) nachgewiesene haftende Eigenkapital wird nicht berücksichtigt.

(bb) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für das Clearing von EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV) und in Bezug auf eine CLEARING-LIZENZ für OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) nachgewiesen hat.

Das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3), ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) und EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) nachgewiesene haftende Eigenkapital wird nicht berücksichtigt.

(cc) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III), EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) und OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) nachgewiesen hat.

Das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) und ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) nachgewiesene haftende Eigenkapital wird nicht berücksichtigt.

(dd) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3), ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) und OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) nachgewiesen hat.

Das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III), EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV) und EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) nachgewiesene haftende Eigenkapital wird nicht berücksichtigt.

(ee) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2), ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) und OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) nachgewiesen hat.

Das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III), EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV) und EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) nachgewiesene haftende Eigenkapital wird nicht berücksichtigt.

(ff) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) und OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) nachgewiesen hat.

Das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III), EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV) und EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) nachgewiesene haftende Eigenkapital wird nicht berücksichtigt.

(gg) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV) und OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) nachgewiesen hat.

Das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III), FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) und ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) nachgewiesene haftende Eigenkapital wird nicht berücksichtigt.

(hh) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits bei der Beantragung einer CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III), EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV), FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3), ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) und EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) nachgewiesen hat.

(b) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals oder der dem haftenden Eigenkapital entsprechenden vergleichbaren Finanzmittel erfolgt nach den für den betreffenden Antragsteller geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Der Antragsteller hat der Eurex Clearing AG sowohl bei Antragstellung als auch danach einmal pro Jahr während der Clearing-Mitgliedschaft in geeigneter Weise das Vorliegen des erforderlichen haftenden Eigenkapitals oder der vergleichbaren Eigenmittel zum 31. Dezember eines jeden Jahres („**STICHTAG**“) nachzuweisen. Dieser jährliche Nachweis des haftenden Eigenkapitals oder der vergleichbaren Eigenmittel zum STICHTAG hat spätestens am 30. Juni des auf den jeweiligen STICHTAG folgenden Jahres zu erfolgen. Weicht das Geschäftsjahr eines CLEARING-MITGLIEDS vom Kalenderjahr ab, so erfolgt der jährliche Nachweis des haftenden Eigenkapitals oder der haftenden Eigenmittel zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres sowohl bei Antragsstellung als auch einmal jährlich bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres. Änderungen bezüglich des haftenden Eigenkapitals oder der vergleichbaren Eigenmittel, infolge derer der von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (3) ermittelte Wert des haftenden Eigenkapitals oder der vergleichbaren Eigenmittel die erforderliche Höhe unterschreiten würde, sind der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Die Eurex Clearing AG kann jederzeit einen solchen Nachweis verlangen und auf Kosten des antragstellenden Instituts

einen Wirtschaftsprüfer zur Überprüfung des haftenden Eigenkapitals oder der vergleichbaren Eigenmittel beauftragen.

(c) Reichen das haftende Eigenkapital oder die vergleichbaren Eigenmittel des Antragstellers für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ nicht aus, kann die Eurex Clearing AG erlauben, dass der Fehlbetrag durch eine QUALIFIZIERTE BANKGARANTIE (wie nachstehend definiert) und/oder Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren ausgeglichen wird. Die QUALIFIZIERTE BANKGARANTIE und die Sicherheiten in Form von Geld und Wertpapieren stellen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS sowie aller sonstigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das betreffende CLEARING-MITGLIED im Zusammenhang mit dem CLEARING seiner Verträge sicher (Sicherheitsleistung).

Eine „**QUALIFIZIERTE BANKGARANTIE**“ ist eine vorbehaltlose und unwiderrufliche Garantie auf erstes Anfordern bezüglich der Zahlung des garantierten Betrags auf ein von der Eurex Clearing AG benanntes Konto, welche von einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder der Schweiz geleistet wird; wobei diese Bank nicht der Antragsteller selbst sein darf. Art und Umfang eines zulässigen Konzernverhältnisses zwischen dem Antragsteller und der garantierenden Bank werden von der Eurex Clearing AG bestimmt. Art, Inhalt und Form der QUALIFIZIERTEN BANKGARANTIE werden von der Eurex Clearing AG festgelegt.

Sicherheiten in WERTPAPIEREN werden durch Eigentumsübertragung zu Sicherungszwecken oder durch Sicherungsabtretung auf ein von der Eurex Clearing AG bestimmtes Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG oder bei der SIX SIS Ltd verbucht.

(4) Der Antragsteller verfügt über die folgenden Konten:

(a) Wertpapierdepotkonten:

(aa) ein in Bezug auf die MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG oder der SIX SIS Ltd. (das „**PFANDDEPOT**“), sofern das CLEARING-MITGLIED nicht das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac der Clearstream Banking AG („**XEMAC**“) nutzt, um die Pfandrechte oder Sicherungsabtretungen gemäß Ziffer 6.6 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu gewähren;

(bb) ein Wertpapierdepotkonto für jedes seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, sofern anwendbar, durch welches das Eigentum der Eurex Clearing AG an den WERTPAPIEREN, die Teil der SEGREGIERTEN MARGIN sind, nachgewiesen wird und das dem betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIED zugeordnet werden kann, sofern das CLEARING-MITGLIED

nicht XEMAC nutzt, um ggf. die Übertragung des Eigentums an den WERTPAPIEREN auf die Eurex Clearing AG durchzuführen (das „**WERTPAPIER-MARGIN-KONTO**“);

(cc) Wertpapierabwicklungskonten, die gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN für die PHYSISCHE LIEFERUNG von WERTPAPIEREN (einschließlich deutscher Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Wertrechte) erforderlich sind und die bei einer ABWICKLUNGSSTELLE geführt werden und mit einem korrespondierenden Geldkonto verbunden sein müssen.

Auf schriftlichen Antrag eines CLEARING-MITGLIEDS kann die Eurex Clearing AG eine Ausnahme in Bezug auf die Erfordernis eines betreffenden Wertpapierabwicklungskontos gemäß vorstehendem Absatz (4)(a)(cc) und eines korrespondierenden Geldkontos gestatten, sofern das CLEARING-MITGLIED bestätigt, dass in Bezug auf TRANSAKTIONEN, deren Abwicklung aufgrund der fehlenden Konten nicht sichergestellt ist, keine Geschäftstätigkeiten aufgenommen werden.

(b) Geldkonten:

(aa) für Geldzahlungen in Euro: ein Konto innerhalb des Zahlungsmoduls bei einer Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt oder ein Konto bei einer anderen Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist (nachfolgend „**RTGS-KONTO**“) und/oder

(bb) für Geldzahlungen in Schweizer Franken: ein Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (das „**SNB-KONTO**“) und ein Konto bei der SIX Interbank Clearing AG (beide Konten nachfolgend zusammen „**SIC-KONTO**“),

(zusammen mit allen anderen in den BESONDEREN CLEARING-BEDINGUNGEN vorgesehenen Geldkonten die „**GELDKONTEN DES CLEARING-MITGLIEDS**“).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag die Nutzung der nach Absatz (4)(b) erforderlichen Geldkonten durch eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Korrespondenzbank gestatten.

(5) Der Antragsteller erbringt Nachweise dafür, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt:

(a) Technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG sowie Abschluss des Vertrages über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag) unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische Anbindung an die Clearing EDV der Eurex Clearing AG.

(b) Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtungen), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und

Überwachung aller Transaktionen sowie die Stellung der Margin und die Berechnung der Margin-Verpflichtungen in Bezug auf die Kunden gemäß den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen.

(c) Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters im Backoffice zur ordnungsgemäßen Einhaltung der Clearing-Pflichten, welcher an jedem GESCHÄFTSTAG bis 19.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) telefonisch sowie per Telefax erreichbar ist. Ab 19.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und bis zum Ende jedes GESCHÄFTSTAGES ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter telefonisch erreichbar ist.

(d) Zahlung des BEITRAGS zum CLEARING-FONDS gemäß Ziffer 6.1.

(e) Erteilung einer Vollmacht an die Eurex Clearing AG zwecks Erteilung von Lieferanweisungen durch die Eurex Clearing AG gegenüber einer ABWICKLUNGSSTELLE, soweit dies für das CLEARING von TRANSAKTIONEN der betreffenden TRANSAKTIONS-ART notwendig ist.

(f) Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der US-amerikanischen Quellensteuer im Falle des CLEARINGS von Wertpapiertransaktionen, die nach Definition der US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) der US-amerikanischen Quellensteuer unterliegen. Unter Berücksichtigung ihres eigenen steuerlichen Status sowie des steuerlichen Status des betreffenden Antragstellers gegenüber der US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) kommt die Eurex Clearing AG im Falle des CLEARINGS von der US-amerikanischen Quellensteuer unterliegenden WERTPAPIEREN im Sinne von Satz 1 ihrer gesetzlichen Meldepflicht nach. Sollte der Antragsteller keinen Nachweis gemäß Satz 1 erbringen, so wird die Eurex Clearing AG im Falle des CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß Satz 1 ihrer diesbezüglichen Meldepflicht gegenüber der US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) nachkommen und gegebenenfalls aufgelaufene Vergütungen einbehalten und an die US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) abführen. Sollte der Antragsteller eine oder mehrere Abwicklungsinstitutionen gemäß nachstehenden Absätzen (7) und (8) in Anspruch nehmen, ist ein Nachweis gemäß Satz 1 hinsichtlich der bei den im Zusammenhang mit an den MÄRKTEN abgeschlossenen Transaktionen genutzten bzw. bevollmächtigten Abwicklungsinstituten geführten Konten und Depotkonten zu erbringen.

(6) Das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß den vorstehenden Absätzen (2)-(5) ist bei Antragstellung nachzuweisen.

(7) Die Eurex Clearing AG kann dem Antragsteller bzw. einem CLEARING-MITGLIED auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage angemessener Nachweise die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ gemäß vorstehendem Absatz (4)(a)(bb)-(cc) – sowie optional der Voraussetzungen gemäß Absatz (5)(c)

– durch ein oder mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das CLEARING-MITGLIED gestatten. Das CLEARING-MITGLIED hat die Einhaltung der CLEARING-BEDINGUNGEN durch das/die jeweils eingeschaltete(n) Abwicklungsinstitut(e) sicherzustellen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von einem CLEARING-MITGLIED jederzeit auf dessen Kosten schriftliche Nachweise über die Einhaltung der CLEARING-BEDINGUNGEN nach Satz 1 und Satz 2 anzufordern.

(8) Nimmt ein CLEARING-MITGLIED oder ein Abwicklungsinstitut weitere, in den vorstehenden Absätzen (5) und (7) nicht benannte Dritte in Anspruch, so hat es zudem die Einhaltung der CLEARING-BEDINGUNGEN durch diese Dritte sicherzustellen. Absatz (7) Satz 3 gilt entsprechend.

2.1.3 BEENDIGUNG von CLEARING-LIZENZEN

(1) Sofern in Ziffer 12 nichts anderes vorgesehen ist, kann jedes CLEARING-MITGLIED die CLEARING-VEREINBARUNG sowie die betreffende CLEARING-LIZENZ jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG kündigen. Eine solche Kündigung wird erst wirksam, nachdem alle TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS übertragen oder abgeschlossen wurden oder wenn eine Aufrechnung mit einer vom betreffenden CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen inversen TRANSAKTION stattgefunden hat.

(2) Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES (wie in Ziffer 7.2 definiert), erlöschen automatisch alle CLEARING-LIZENZEN des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS (wie in Ziffer 6.2 definiert).

2.2 Einzelne weiterbestehende Verpflichtungen der CLEARING-MITGLIEDER

2.2.1 Jedes CLEARING-MITGLIED stellt sicher, dass auf den GELDKONTEN DES CLEARING-MITGLIEDS jederzeit ausreichend Guthaben und auf den betreffenden Wertpapierabwicklungskonten und den korrespondierenden Geldkonten WERTPAPIERE und Geldbeträge für die Abwicklung von ABZURECHNENDEN FORDERUNGEN in ausreichender Menge vorhanden sind.

2.2.2 Jedes CLEARING-MITGLIED hat – nach Maßgabe der anwendbaren zwingenden gesetzlichen Vorschriften für das Clearing-Mitglied – die Eurex Clearing AG unverzüglich zu unterrichten, sobald die Voraussetzungen, unter welchen ihm eine CLEARING-LIZENZ erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind oder sonstige Umstände vorliegen, die zum Wegfall dieser Voraussetzungen führen könnten oder wenn ein BEENDIGUNGSGRUND oder ein INSOLVENZ-BEENDINGUNGSGRUND (wie jeweils in Ziffer 7.2 definiert) eingetreten ist.

2.2.3 CLEARING-MITGLIEDER sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG auf deren Antrag hin Nachweise über die Einhaltung der Voraussetzungen für eine CLEARING-LIZENZ zu erbringen. Die Eurex Clearing AG kann auf Kosten des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS zwecks weiterer Untersuchungen bezüglich der Einhaltung dieser Voraussetzungen einen Wirtschaftsprüfer im Sinne des KWG oder sonstiger entsprechender Bestimmungen beauftragen.

2.2.4 Sollte ein CLEARING-MITGLIED nicht in der Lage sein, einer Verpflichtung aus einer TRANSAKTION oder anderen Verpflichtungen aus einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG, einschließlich der Verpflichtungen zur Leistung einer MARGIN oder VARIATION MARGIN, nachzukommen, so ist die Eurex Clearing AG durch dieses CLEARING-MITGLIED umgehend, unverzüglich und unaufgefordert über diesen Umstand zu unterrichten.

3 Allgemeine Bestimmungen zur MARGIN

Die Parteien einer GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN müssen Sicherheiten in Bezug auf die MARGIN oder SEGREGIERTE MARGIN für diese GRUNDLAGENVEREINBARUNG bereitstellen, wie in dieser Ziffer 3 und den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN näher geregelt.

3.1 MARGIN-VERPFLICHTUNG und Arten der MARGIN

3.1.1 Die von der Eurex Clearing AG zu bestimmende maßgebliche MARGIN-VERPFLICHTUNG besteht aus der Summe aller einschlägigen Margin-Verpflichtungen, die von der Eurex Clearing AG vorbehaltlich der, und gemäß den, GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gesondert berechnet werden.

3.1.2 Jede solche einschlägige Margin-Verpflichtung entspricht in Bezug auf eine TRANSAKTION oder eine Mehrheit von TRANSAKTIONEN nach einer vorhergehenden Verrechnung, je nach Anwendbarkeit, der Summe aus der CURRENT LIQUIDATING MARGIN Verpflichtung, der PREMIUM MARGIN Verpflichtung, der SPREAD MARGIN Verpflichtung, der ADDITIONAL MARGIN Verpflichtung und allen sonstigen in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN geregelten Arten von Margin-Verpflichtungen (die „**MARGIN-ART**“). Die CURRENT LIQUIDATING MARGIN Verpflichtung und die ADDITIONAL MARGIN Verpflichtung gelten für alle Wertpapiertransaktionen gemäß Kapitel II bis VI.

3.1.3 Die „**CURRENT LIQUIDATING MARGIN**“ Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der Margin Verpflichtung aus einer Glattstellung einer TRANSAKTION, welche dieser MARGIN-VERPFLICHTUNG unterliegt, entstehen würde, wobei Geld- und Wertpapierpositionen aus diesen TRANSAKTIONEN gesondert berücksichtigt werden. Jede Geldposition wird dadurch ermittelt, dass sie mit dem jeweils aktuellen Marktzinssatz diskontiert wird (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird nach Handelsschluss des betreffenden MARKTES auf Grundlage des Täglichen Abrechnungspreises (wie in Kapitel II-VI beschrieben) bewertet, wobei etwaige Stückzinsen berücksichtigt werden.

3.1.4 Die „**PREMIUM MARGIN**“ Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der Margin-Verpflichtung aus einer Glattstellung einer Option mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung entstehen würde, wenn die Eurex Clearing AG Käuferin der Option ist.

3.1.5 Die „**SPREAD MARGIN**“ Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der Margin-Verpflichtung aus einer Glattstellung von Futures-Kontrakten entstehen würde. Bei der Bestimmung der SPREAD MARGIN wird die Eurex Clearing AG Kauf- und Verkaufs-Positionen in Bezug auf identische Verfalltermine gegeneinander verrechnen und, soweit möglich, Netto-Kauf-Positionen und Netto-Verkaufs-Positionen in Kontrakten mit unterschiedlichen Verfallterminen gegeneinander verrechnen.

3.1.6 Die „**ADDITIONAL MARGIN**“ Verpflichtung entspricht dem Betrag zusätzlicher zu dem durch die CURRENT LIQUIDATING MARGIN, die PREMIUM MARGIN, die SPREAD MARGIN oder einer sonstigen in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN geregelten MARGIN-ART abgedeckten Verluste aus einer Glattstellung der TRANSAKTION(EN) unter Berücksichtigung von angenommenen extremen Preisveränderungen im Markt (*Worst-Case*-Szenario).

3.1.7 Die Eurex Clearing AG wird die jeweils anwendbare Berechnungsmethode für die jeweilige MARGIN-ART entsprechend Ziffer 15.1 veröffentlichen; die veröffentlichte Bewertungsmethode ist Teil dieser CLEARING-BEDINGUNGEN.

3.2 ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE und Bewertung

3.2.1 Geeignete Vermögenswerte für die zu stellende Sicherheit sind, (i) in Bezug auf die MARGIN und die SEGREGIERTE MARGIN, diejenigen Währungsbeträge und diejenigen WERTPAPIERE, welche die Eurex Clearing AG jeweils nach eigenem vernünftigem Ermessen akzeptiert, und, (ii) in Bezug auf die VARIATION MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN, die nach den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Währungsbeträge (die „**ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE**“). Die Eurex Clearing AG wird die jeweils gültige Liste der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE entsprechend Ziffer 15.2 veröffentlichen. Sofern in dieser Liste nichts anderes vorgesehen ist, werden Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von 15 Kalendertagen oder weniger nicht als ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE akzeptiert.

3.2.2 Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

(1) Der Wert eines in Bezug auf die MARGIN, die VARIATION MARGIN, die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN tatsächlich gelieferten (wie in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beschrieben) ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTS basiert auf den von der Eurex Clearing AG jeweils nach vernünftigem Ermessen bestimmten und entsprechend Ziffer 15.2 veröffentlichten aktuellsten Bewertungsmethoden und Sicherheitsabschlägen.

(2) Sofern ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geldbeträgen bereitgestellt werden, die auf eine andere Währung als die CLEARINGWÄHRUNGEN lauten, wird der jeweilige Geldbetrag – für die Zwecke der Feststellung der

Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG – an dem GESCHÄFTSTAG tatsächlich geliefert, der auf die Bestätigung der den Betrag empfangenden kontoführenden Bank der Eurex Clearing AG gegenüber der Eurex Clearing AG über den Empfang dieses Geldbetrags folgt.

(3) Sofern ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN dem PFANDDEPOT bzw. dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO gutgeschrieben werden, werden diese WERTPAPIERE – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG – unmittelbar nach Mitteilung der Clearstream Banking AG oder der SIX SIS Ltd. über diese Gutschrift tatsächlich geliefert. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils für die Clearstream Banking AG bzw. SIX SIS Ltd. festgelegten Zeitpunkt, werden die jeweiligen WERTPAPIERE – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG – an dem auf die Bestätigung folgenden GESCHÄFTSTAG tatsächlich geliefert.

(4) Währungsbeträge oder WERTPAPIERE, die in Bezug auf die MARGIN bzw. die SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich geliefert werden und nachträglich nicht mehr von der Eurex Clearing AG als ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERT akzeptiert werden, werden bei der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG nicht berücksichtigt; der jeweilige RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH (wie in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) in Bezug auf einen solchen gelieferten Vermögenswert bleibt hiervon unberührt. Die Eurex Clearing AG wird die CLEARING-MITGLIEDER über Währungsbeträge oder WERTPAPIERE informieren, die nicht mehr zur Erfüllung der jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNGEN akzeptiert werden.

3.2.3 Lieferungen von Währungsbeträgen oder WERTPAPIEREN, die von der Eurex Clearing AG nicht als ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE akzeptiert werden, werden unverzüglich zurückübertragen.

3.3 MARGIN-CALL

Reicht in Bezug auf die jeweilige GRUNDLAGENVEREINBARUNG der Gesamtwert der in Bezug auf die MARGIN bzw. SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE nicht aus, um die Sicherheiten zu stellen, die zur Erfüllung der jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNG erforderlich sind, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Termin die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE maximal in Höhe der MARGIN-VERPFLICHTUNG (ein „**MARGIN-CALL**“) entsprechend den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

3.4 Währungsumrechnung, Verwendung einer Geld-Margin und Erträge aus Margin-Vermögenswerten

3.4.1 Ist zu irgendeinem Zeitpunkt die Umrechnung eines Währungsbetrags, der nicht auf eine CLEARINGWÄHRUNG lautet, zur Berechnung der MARGIN-VERPFLICHTUNG oder zur Einschätzung der Einhaltung derselben erforderlich, wird die Eurex

Clearing AG einen geeigneten, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs anwenden.

3.4.2 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die in Form von Geldbeträgen tatsächlich geliefert wurden, nach ihrem eigenen Ermessen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit als Clearing-Haus und zu Anlagezwecken zu verwenden. Ebenso ist die Eurex Clearing AG berechtigt, im Rahmen entsprechender Anlagetransaktionen erworbene Wertpapiere zur Liquiditätssteuerung und -beschaffung für die Zwecke ihrer Clearingtätigkeit in Form von Repo-Geschäften mit Geschäftsparteien gemäß Kapitel IV Abschnitt 1 Ziffer 1.1.1 Absatz 2 Buchstaben (a) – (f) oder als Sicherheit gegenüber einer Zentralbank zu verwenden.

3.4.3 Die Verwendung tatsächlich gelieferter ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN unterliegt den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

3.4.4 Die Eurex Clearing AG kann sich dazu bereiterklären, Zinsen auf die von einem CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG in Bezug auf MARGIN gezahlten Geldbeträge zu zahlen. Erträge, die auf von einem CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG in Bezug auf MARGIN tatsächlich gelieferten WERTPAPIERE anfallen, unterliegen den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

4 Interne Konten

4.1 Kontenarten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes CLEARING-MITGLIED interne Konten, auf denen die TRANSAKTIONEN, Barbeträge und Margin des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS gemäß dieser Ziffer 4 und den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN verbucht werden.

4.2 Transaktionskonten

4.2.1 Sofern in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nichts anderes vorgesehen ist, eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes CLEARING-MITGLIED die folgenden Transaktionskonten, auf denen die TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS, deren Clearing durchzuführen ist, verbucht werden:

(1) ein Transaktionskonto für EIGENTRANSAKTIONEN (nachfolgend als „**EIGENKONTO**“ bezeichnet) und ein Transaktionskonto für KUNDENTRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS (nachfolgend als „**KUNDENKONTO**“ bezeichnet); und

(2) zwei Transaktionskonten für NCM-BEZOGENE GESCHÄFTE, eins für Eigentransaktionen des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS (nachfolgend als „**EIGENKONTO**“ bezeichnet) und eins für Kundentransaktionen des jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDS (nachfolgend als „**KUNDENKONTO**“ bezeichnet).

4.2.2 Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet Buchungen auf den Transaktionskonten durch die Eurex Clearing AG in seinen eigenen Unterlagen zu erfassen.

4.3 Interne Geldkonten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt entsprechend den näheren Bestimmungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN interne Geldkonten.

4.4 Interne Margin-Konten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt in Bezug auf die MARGIN entsprechend den näheren Bestimmungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN interne Margin-Konten.

4.5 Internes Entgeltkonto

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Konto eines CLEARING-MITGLIEDS ein internes Entgeltkonto in der Währung, in der das jeweilige Konto geführt wird und bucht alle in Bezug auf Transaktionen zahlbaren Entgelte von diesem Entgeltkonto ab. Die Eurex Clearing AG teilt jedem CLEARING-MITGLIED den Saldo und die einzelnen Buchungen auf diesen Entgeltkonten für jedes Konto mit.

4.6 Einwände gegen Mitteilungen in Bezug auf interne Konten

Einwände eines CLEARING-MITGLIEDS gegen Mitteilungen, die es von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die internen Konten entsprechend dieser Ziffer 4 oder den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erhalten hat, sind von diesem CLEARING-MITGLIED schriftlich oder per Fax gegenüber der Eurex Clearing AG unverzüglich nach Empfang der Mitteilung, spätestens jedoch zum Ende der Pre-Trading-Periode für die jeweilige TRANSAKTIONS-ART am nächstfolgenden GESCHÄFTSTAG, zu erheben.

5 Entgelte

5.1 Auf Grundlage ihres jeweils gültigen Preisverzeichnisses (das „**EUREX-PREISVERZEICHNIS**“), das entsprechend Ziffer 15.1 veröffentlicht wird, berechnet die Eurex Clearing AG ihren CLEARING-MITGLIEDERN (i) ein einmaliges Entgelt bei Abschluss der ersten CLEARING-VEREINBARUNG, (ii) ein jährliches Entgelt für die Gewährung der CLEARING-LIZENZ, das vom CLEARING-MITGLIED am 31. Januar jedes Jahres zu zahlen ist, und (iii) weitere Entgelte für bestimmte Maßnahmen und TRANSAKTIONEN entsprechend dem EUREX-PREISVERZEICHNIS. Das EUREX-PREISVERZEICHNIS ist Teil der CLEARING-BEDINGUNGEN.

5.2 Im Falle einer Aussetzung oder Beendigung der CLEARING-LIZENZ wird das für das jeweils laufende Jahr gezahlte Entgelt nicht zurückerstattet. Wird eine CLEARING-LIZENZ durch ein CLEARING-MITGLIED gekündigt, erstattet die Eurex Clearing AG das jährliche Entgelt für das jeweils laufende Jahr anteilig entsprechend den näheren Bestimmungen des EUREX-PREISVERZEICHNISSES.

5.3 Die von einem LINK-CLEARING-HAUS zu zahlenden Entgelte werden in der jeweiligen CLEARING-LINK-VEREINBARUNG festgelegt.

6 CLEARING-FONDS

Die Eurex Clearing AG unterhält die in den CLEARING-BEDINGUNGEN beschriebenen Clearing-Fonds (jeweils ein „**CLEARING-FONDS**“) zur Deckung von Verlusten aufgrund von BEENDIGUNGEN (wie in Ziffer 7 definiert), einschließlich aufgrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen eines oder mehrerer CLEARING-MITGLIEDER. Die CLEARING-FONDS sind keine juristischen Personen.

Diese Ziffer 6 gilt für alle CLEARING-FONDS der Eurex Clearing AG, sofern in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nichts anderes vorgesehen ist.

6.1 BEITRÄGE an den CLEARING-FONDS

6.1.1 BEITRÄGE und Berechnung der BEITRÄGE an den CLEARING-FONDS

(1) Unbeschadet der einem CLEARING-MITGLIED entsprechend den CLEARING-BEDINGUNGEN obliegenden MARGIN-VERPFLICHTUNGEN zahlt jedes CLEARING-Mitglied Beiträge zu dem CLEARING-FONDS entsprechend den näheren Bestimmungen in dieser Ziffer 6 (jeweils ein „**BEITRAG**“).

(2) Die Eurex Clearing AG bestimmt jeweils die Höhe des von einem CLEARING-MITGLIED zu leistenden und aufrechtzuerhaltenden BEITRAGS (die „**BEITRAGSPFLICHT**“) entsprechend der jeweils anwendbaren, von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 15.1 veröffentlichten Berechnungsmethode (die „**BEITRAGSBERECHNUNGSMETHODE**“); eine derartige veröffentlichte BEITRAGSBERECHNUNGSMETHODE ist Teil der CLEARING-BEDINGUNGEN.

Grundlage für die Berechnung der BEITRAGSPFLICHT eines CLEARING-MITGLIEDS sind alle von diesem CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen TRANSAKTIONEN. Die Eurex Clearing AG nimmt zum Ende jedes Kalenderquartals eine Neubewertung und Anpassung der BEITRAGSPFLICHT jedes CLEARING-MITGLIEDS auf Grundlage der jeweiligen BEITRAGSBERECHNUNGSMETHODE vor.

Darüber hinaus ist die Eurex Clearing AG – bei bestimmten in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN festgelegten Kooperationsprodukten – berechtigt, zusätzliche BEITRÄGE zum CLEARING-FONDS zu erheben. Die BEITRAGSPFLICHT wird von der Eurex Clearing AG entsprechend den Erfordernissen für das jeweilige Kooperationsprodukt sowie der jeweiligen BEITRAGSBERECHNUNGSMETHODE festgelegt.

(3) Die Zahlung von BEITRÄGEN wird zum ersten Mal an dem Tag fällig, an dem die CLEARING-LIZENZ gewährt wird; anschließend sind BEITRÄGE jedes Mal zu leisten, wenn die Eurex Clearing AG eine Anpassung der BEITRAGSPFLICHT des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS vornimmt.

6.1.2 Bereitstellung der Beiträge an den CLEARING-FONDS

(1) Die CLEARING-MITGLIEDER stellen dem CLEARING-FONDS die BEITRÄGE in Form von Geldbeträgen und/oder in Form von WERTPAPIEREN, die von der Eurex Clearing AG akzeptiert werden, mittels einer Übertragung aller Eigentums- und sonstigen Rechte sowie Ansprüche in Bezug auf diese Geldbeträge und/oder WERTPAPIERE an die Eurex Clearing AG bereit. Die Ziffern 12.1, 12.2 und 12.4 gelten entsprechend im Falle von BEITRÄGEN in Form von WERTPAPIEREN.

(2) Leistet ein CLEARING-MITGLIED seinen BEITRAG nicht innerhalb von fünf GESCHÄFTSTAGEN vollständig, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den BEITRAG an den CLEARING-FONDS (bzw. dessen ausstehende Teile) beim jeweiligen CLEARING-MITGLIED entsprechend dem täglichen Geldzahlungsverfahren gemäß Ziffer 1.4.1 einzuziehen.

6.1.3 BEITRÄGE der Eurex Clearing AG und von LINK-CLEARING-HÄUSERN an den CLEARING-FONDS

(1) Die Eurex Clearing AG kann aus ihrem jährlichen Überschuss Rücklagen für den CLEARING-FONDS bilden, die im Fall, dass in Bezug auf ein oder mehrere CLEARING-MITGLIEDER ein BEENDIGUNGSTAG (wie in Ziffer 7.2 definiert) eintritt, verwendet werden. Diese Rücklagen werden folgendermaßen dem jeweiligen CLEARING-FONDS zugewiesen:

(a) Die Eurex Clearing AG bestimmt die gesamten MARGIN-VERPFLICHTUNGEN (i) aller CLEARING-MITGLIEDER, die über eine CLEARING-LIZENZ gemäß Kapitel II bis VII verfügen, in Bezug auf die kein BEENDIGUNGSTAG eingetreten ist (die „**NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER**“) und (ii) aller NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER, die über eine CLEARING-LIZENZ gemäß Kapitel VIII verfügen (jeweils eine „**CLEARING-FONDS-BEZOGENE GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG**“);

(b) die Eurex Clearing AG berechnet die Summe der gesamten MARGIN-VERPFLICHTUNGEN, die gemäß Absatz (1)(a) oben bestimmt werden (die „**GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG**“); und

(c) die Eurex Clearing AG verwendet die Rücklagen, indem sie sie entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen CLEARING-FONDS-BEZOGENEN GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG zur GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG dem CLEARING-FONDS sowie dem KREDIT-CLEARING-FONDS zuweist (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7).

(2) LINK-CLEARING-HÄUSER sind nicht verpflichtet, Beiträge zum CLEARING-FONDS zu leisten, sofern in der jeweiligen CLEARING-LINK-VEREINBARUNG keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

6.2 Verwertung des CLEARING-FONDS

Die von einem CLEARING-MITGLIED geleisteten BEITRÄGE zum CLEARING-FONDS können nach Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf dieses CLEARING-MITGLIED oder ein sonstiges CLEARING-MITGLIED (das „**BETROFFENE CLEARING-MITGLIED**“) verwendet werden,

um die finanziellen Folgen einer BEENDIGUNG zu beheben und insbesondere um einen oder mehrere ausstehende DIFFERENZANSPRÜCHE (wie in Ziffer 8.2.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und Ziffer 8.3.2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) der Eurex Clearing AG gegen das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED nach Anwendung der maßgeblichen Bestimmungen in Bezug auf die Folgen eines in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN festgelegten BEENDIGUNGSTAGES (jeweils ein „**VERWERTUNGSEREIGNIS**“ und der jeweils ausstehende DIFFERENZANSPRUCH oder die jeweils ausstehenden DIFFERENZANSPRÜCHE der „**AUSSTEHENDE DIFFERENZANSPRUCH**“ oder die „**AUSSTEHENDEN DIFFERENZANSPRÜCHE**“) entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen und vorbehaltlich der besonderen Regelungen in Ziffer 11 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, die für alle CLEARING-MITGLIEDER gelten, zu befriedigen (jeweils ein „**VERWERTUNGSEREIGNIS**“).

6.2.1 Im Falle eines VERWERTUNGSEREIGNISSES werden die BEITRÄGE aller CLEARING-MITGLIEDER in der folgenden Reihenfolge verwertet:

(1) die BEITRÄGE des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zum CLEARING-FONDS gemäß den Ziffern 6.1.1 und 6.1.2 und etwaige verbleibende Beiträge des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zum KREDIT-CLEARING-FONDS,

(2) die Rücklagen der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 Absatz (1),

(3) anteilig die Beiträge aller NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER an den CLEARING-FONDS.

6.2.2 Leistet ein BETROFFENES CLEARING-MITGLIED nachfolgend eine Zahlung an die Eurex Clearing AG zur Erfüllung von AUSSTEHENDEN DIFFERENZANSPRÜCHEN nachdem die Eurex Clearing AG BEITRÄGE anderer CLEARING-MITGLIEDER an den CLEARING-FONDS verwertet hat, stockt die Eurex Clearing AG diese BEITRÄGE der anderen CLEARING-MITGLIEDER aus dem Gezahlten wieder auf, indem sie die jeweiligen Zahlungen anteilig und bis zur Höhe der verwerteten BEITRÄGE verwendet.

6.2.3 Darüber hinaus können die von einem CLEARING-MITGLIED an den CLEARING-FONDS geleisteten BEITRÄGE auch zur Behebung der finanziellen Folgen einer Pflichtverletzung seitens des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS oder eines sonstigen CLEARING-MITGLIEDS in Bezug auf ihre Pflichten aus dem CLEARING von TRANSAKTIONEN in Zusammenarbeit mit dem LINK-CLEARING-HAUS verwendet werden. In diesem Fall gelten die Ziffern 6.2.1, 6.2.2, 6.3 und 6.4 entsprechend.

6.3 Wiederaufstockung von BEITRÄGEN an den CLEARING-FONDS

Nach einer Verwertung der von den NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDERN an den CLEARING-FONDS geleisteten BEITRÄGE sind die jeweiligen NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER innerhalb von 10 GESCHÄFTSTAGEN verpflichtet, einen zusätzlichen BEITRAG bis zur Höhe der ursprünglichen BEITRAGSPFLICHT dieses NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zu zahlen. Diese Verpflichtung gilt nicht für ein NICHT BETROFFENES CLEARING-MITGLIED, das seine CLEARING-LIZENZ spätestens am fünften auf den Abschluss der Verwertung folgenden GESCHÄFTSTAG gekündigt hat.

6.4 Freigabe von BEITRÄGEN an den CLEARING-FONDS

6.4.1 Sofern nicht in der nachstehenden Ziffer 6.4.2 anders geregelt, gibt die Eurex Clearing AG, falls die Eurex Clearing AG oder ein CLEARING-MITGLIED alle CLEARING-LIZENZEN kündigt, die BEITRÄGE des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS an den CLEARING-FONDS einen Monat nach dem Wirksamkeitstag der Kündigung, frühestens jedoch einen Monat nach dem Tag frei, an dem das CLEARING aller TRANSAKTIONEN auf den Konten, für die das betreffende CLEARING-MITGLIED das CLEARING durchführt, abgewickelt worden sind. Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (3).

6.4.2 Tritt ein BEENDIGUNGSGRUND gemäß Ziffer 7.2.1 in Bezug auf ein BETROFFENES CLEARING-MITGLIED vor Wirksamwerden der Kündigung der CLEARING-LIZENZ eines NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS oder vor dem Tag ein, an dem ein BEITRAG dieses NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS an den CLEARING-FONDS freigegeben werden soll, wird die Freigabe abweichend von Ziffer 6.4.1 nur durchgeführt, nachdem alle Pflichten dieses BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG erfüllt wurden.

6.5 Interpretation

BEITRÄGE eines CLEARING-MITGLIEDS an den CLEARING-FONDS gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN sind nicht Teil der vom jeweiligen CLEARING-MITGLIED bereitgestellten MARGIN, VARIATION MARGIN, SEGREGIERTEN MARGIN oder SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN, und der Anspruch eines CLEARING-MITGLIED gegen die Eurex Clearing AG auf Rückerstattung der BEITRÄGE ist nicht Teil des in Ziffer 2.1.4 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. Ziffer 2.1.3 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN genannten einheitlich zu beendenden Vertrages.

7 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED

Bei Eintritt bestimmter Beendigungsgründe in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED hinsichtlich einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG sowie, falls in diesen CLEARING-BEDINGUNGEN vorgesehen, der Übermittlung einer entsprechenden Mitteilung durch die Eurex Clearing AG an das CLEARING-MITGLIED, wird entsprechend den näheren Bestimmungen in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, soweit anwendbar, eine Beendigung von Transaktionen, eine Realisierung der MARGIN oder der VARIATION MARGIN, die Zahlung eines DIFFERENZANSPRUCHS (wie in Ziffer 8.2.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. Ziffer 8.3.2 INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) oder die Übertragung von Positionen durchgeführt (jeweils eine „**BEENDIGUNG**“).

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass diese Ziffer 7 nicht für Pflichtverletzungen (wie in der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG definiert) eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS auf der Grundlage der CLEARING-VEREINBARUNG gilt, es sei denn Ziffer 8.3.4 Absatz (4) der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN findet Anwendung.

7.1 Konstruktion und Interpretation

7.1.1 Diese Ziffer 7 enthält die allgemeinen Bestimmungen, die für eine BEENDIGUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelten.

7.1.2 Im Falle der Anwendbarkeit der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „TRANSAKTIONEN“, „MARGIN“, „VARIATION MARGIN“ oder „GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN“ jeweils als Verweise auf die Begriffe „EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN“, „SEGREGIERTE MARGIN“, „SEGREGIERTE VARIATION MARGIN“ und „KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN“, wie in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert.

7.1.3 Verweise auf „RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE“ in dieser Ziffer 7 sind Verweise auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE aus einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG entsprechend den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, soweit anwendbar, und schließen RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE aus anderen GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL- BESTIMMUNGEN aus.

7.2 BEENDIGUNGSGRÜNDE

7.2.1 Wenn – vorbehaltlich von Ziffer 7.2.2 – zu irgendeinem Zeitpunkt einer der folgenden Beendigungsgründe (jeweils ein „**BEENDIGUNGSGRUND**“) in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED eingetreten ist und fortdauert, kann die Eurex Clearing AG entweder (i) dies dem CLEARING-MITGLIED schriftlich mitteilen und eine angemessene Nachfrist zur Heilung des jeweiligen BEENDIGUNGSGRUNDES (jeweils eine „**NACHFRIST**“), die von der Eurex Clearing AG verlängert werden kann, setzen (die „**NACHFRISTERKLÄRUNG**“) oder (ii) wenn – unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die Einräumung einer NACHFRIST unzumutbar wäre oder der jeweilige BEENDIGUNGSGRUND nicht geheilt werden kann, diesem CLEARING-MITGLIED eine schriftliche Kündigungserklärung übersenden (die „**KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG**“), die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Beendigung erfolgt.

Eine BEENDIGUNG tritt ein (a), im Fall der vorstehenden Ziffer (i), mit Wirkung zum Ablauf der NACHFRIST, wenn der in der NACHFRISTERKLÄRUNG angegebene BEENDIGUNGSGRUND andauert und die Eurex Clearing AG dem CLEARING-MITGLIED mitgeteilt hat, dass dieser BEENDIGUNGSGRUND nicht vom CLEARING-MITGLIED bis zum Ablauf der NACHFRIST zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt wurde, oder (b), im Fall der vorstehenden Ziffer (ii), zu dem in der KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG angegeben Uhrzeit an dem angegebenen Tag (der Tag der BEENDIGUNG ist der „**BEENDIGUNGSTAG**“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung ist der „**BEENDIGUNGSZEITPUNKT**“).

(1) Nichtzahlung; Nichtlieferung von Margin

Das CLEARING-MITGLIED zahlt einen gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN fälligen Betrag an die Eurex Clearing AG nicht oder liefert ELIGIBLE MARGIN-

VERMÖGENSWERTE in Bezug auf einen fälligen Anspruch auf Lieferung einer MARGIN oder VARIATION MARGIN an die Eurex Clearing AG nicht oder erfüllt einen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH nicht, der gemäß einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED fällig ist.

(2) Nichteinhaltung der CLEARING-BEDINGUNGEN

Das CLEARING-MITGLIED erfüllt eine seiner Pflichten gemäß der CLEARING-VEREINBARUNG, die die CLEARING-BEDINGUNGEN mit einbezieht, oder eine der von ihm in einer CLEARING-VEREINBARUNG abgegebenen Zusicherungen nicht.

(3) Nichterfüllung von Voraussetzungen für eine CLEARING-LIZENZ

Das CLEARING-MITGLIED erfüllt die Voraussetzungen für die ihm erteilte(n) CLEARING-LIZENZ(EN) entsprechend Ziffer 2.1.2 Absatz (2) bis (4) sowie den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nicht mehr.

(4) Nichtbestätigung der Zahlungsfähigkeit

Auf Anfrage der Eurex Clearing AG, die jederzeit erfolgen kann, erfolgt bis zu der in der jeweiligen Anfrage der Eurex Clearing AG festgelegten Frist keine Bestätigung seitens des CLEARING-MITGLIEDS, dass es in Bezug auf seine fälligen Verbindlichkeiten nicht zahlungsunfähig ist.

(5) Nichtanerkennung der CLEARING-BEDINGUNGEN oder Einwände gegen Änderungen der CLEARING-BEDINGUNGEN

Das CLEARING-MITGLIED (i) erkennt Bedingungen der CLEARING-VEREINBARUNG oder der CLEARING-BEDINGUNGEN nicht an oder (ii) erhebt Einwände gegen eine Änderung der CLEARING-VEREINBARUNG oder der CLEARING-BEDINGUNGEN und der Eurex Clearing AG kann vernünftigerweise nicht zugemutet werden, ihre Rechtsbeziehung zu diesem CLEARING-MITGLIED aufrechtzuerhalten, insbesondere wenn diese Einwände zu jeweils unterschiedlichen für die CLEARING-MITGLIEDER und NICHT-CLEARING-MITGLIEDER geltenden Fassungen der CLEARING-BEDINGUNGEN führen würden und die Anwendung von unterschiedlichen Fassungen der CLEARING-BEDINGUNGEN technisch nicht umsetzbar wäre.

(6) Insolvenzbezogene Ereignisse

(a) In Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland:

(aa) tritt ein Ereignis ein, das einen Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren gemäß §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung (InsO) darstellt;

(bb) wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt; oder

(cc) werden von einem zuständigen Gericht Maßnahmen gemäß § 21 InsO angeordnet;

(b) in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED, das nicht unter Absatz 6(a) fällt, wird eine Handlung, werden rechtliche Schritte oder andere Maßnahmen oder Schritte bezüglich der folgenden Ereignisse ergriffen oder es tritt eines der folgenden Ereignisse ein:

(aa) die Aussetzung von Zahlungen, eine Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, ein Moratorium, eine Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation (einschließlich z.B. einer *dissolution*, *termination of existence*, *liquidation* oder eines *winding-up*), Verwaltung (einschließlich z.B. einer *administration*), Reorganisation (mittels freiwilliger Vereinbarung, Sanierungsvergleichs, *voluntary arrangement*, *scheme of arrangement* oder auf sonstige Weise), ein Konkurs, eine Insolvenz, die Unterstellung der Geschäftsleitung unter eine gerichtliche Aufsicht (einschließlich z.B. des *judicial management*) oder die Anordnung einer Pflegschaft (einschließlich z.B. einer *curatorship*)

(bb) der Abschluss, die Anordnung oder Genehmigung eines Vergleichs, eines Zahlungsaufschubs, einer Umschuldung, einer Übertragung, einer Umstrukturierung oder einer ähnlichen Vereinbarung oder Übereinkunft des Clearing-Mitglieds mit einzelnen oder einer Mehrzahl seiner Gläubiger;

(cc) die Bestellung eines Liquidators, Treuhänders, Sequestors, Verwalters, Zwangsverwalters oder einer Person mit ähnlicher Funktion (einschließlich z.B. eines *liquidator*, *trustee*, *administrator*, *receiver*, *administrative receiver* oder *compulsory manager*) in Bezug auf das jeweilige Clearing-Mitglied und/oder sein Vermögen, Teile seines Vermögens oder einzelne Vermögensgegenstände; oder

(dd) im Geltungsbereich einer beliebigen Rechtsordnung verfügbare Maßnahmen oder Schritte vergleichbarer Natur werden in Bezug auf das jeweilige CLEARING-MITGLIED eingeleitet oder ergriffen;

wobei dieser Absatz (6)(b) mit der Maßgabe Anwendung findet, dass hierunter keine Verfahren oder Maßnahmen fallen, die zum Zwecke einer solventen Umstrukturierung des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS eingeleitet oder ergriffen werden.

(7) Verstoß gegen Aufsichtsrecht

Nichteinhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben durch das CLEARING-MITGLIED, sofern deren Nichteinhaltung nach vernünftiger Beurteilung der Eurex Clearing AG geeignet ist, die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus der CLEARING-VEREINBARUNG wesentlich zu beeinträchtigen oder sich sonst wesentlich nachteilig auf die finanzielle Verfassung des CLEARING-MITGLIEDS, dessen Geschäftstätigkeit, -entwicklung oder -organisation auswirkt.

(8) Aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Erlass einer Maßnahme gemäß §§ 45 - 48s KWG, mit Ausnahme von Maßnahmen nach §§ 48a, 48j, 48k KWG, sowie der Erlass vergleichbarer Maßnahmen nach ausländischem Recht gegenüber dem Clearing-Mitglied.

(9) Aufspaltung der Rechte und Pflichten aus der CLEARING-VEREINBARUNG

Partielle Nichtübertragung von Rechten und Pflichten aus der CLEARING-VEREINBARUNG infolge des Erlasses einer Maßnahme nach §§ 48a, 48j, 48k KWG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED, oder jede partielle Nichtübertragung von Eigentum, Rechten, Verbindlichkeiten oder Pflichten aus der CLEARING-VEREINBARUNG aufgrund von vergleichbaren Maßnahmen nach ausländischem Recht.

(10) Eröffnung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens sowie vergleichbare Maßnahmen

Beantragung, Einleitung oder Anordnung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren nach dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten sowie jede vergleichbare Maßnahme nach ausländischem Recht über das Clearing-Mitglied.

(11) Gesetzesänderung, Steuerereignis oder ähnliche Gründe

(a) Eine Änderung der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland oder der für das CLEARING-MITGLIED oder das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED maßgeblichen Gesetze oder der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, die, nach der vernünftigen Beurteilung der Eurex Clearing AG, eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN oder die Interessen der anderen CLEARING-MITGLIEDER hat, oder

(b) die Auferlegung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Belastungen, Entgelten jeder Art oder sonstiger finanzieller Verbindlichkeiten durch eine Regierungsstelle oder Behörde gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf Dienstleistungen gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN, die eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN oder die Interessen der anderen CLEARING-MITGLIEDER hat, oder

(c) der Eintritt von sonstigen Ereignisse, die eine ähnliche wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN oder die Interessen sonstiger CLEARING-MITGLIEDER haben.

(12) BEENDIGUNG aus wichtigem Grund

Die Eurex Clearing AG lehnt es aufgrund des Eintritts von Umständen, die einen wichtigen Grund darstellen, ab, das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit dem CLEARING-MITGLIED fortzuführen, und die Fortführung der CLEARING-VEREINBARUNG ist unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls und Abwägung der Interessen beider Parteien vernünftigerweise nicht zu erwarten.

7.2.2 Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED ein, erfolgt mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt eine BEENDIGUNG (der Tag dieser BEENDIGUNG ist der „**BEENDIGUNGSTAG**“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung „**BEENDIGUNGSZEITPUNKT**“). Ein „**INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND**“ tritt ein, wenn ein deutsches Insolvenzverfahren über das Vermögen des CLEARING-MITGLIEDS eröffnet wird oder gegen das CLEARING-MITGLIED ein ähnliches Verfahren gemäß dem Recht anderer Rechtsordnungen eröffnet wird.

7.3 Folgen einer BEENDIGUNG

Die Folgen einer BEENDIGUNG sind in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beschrieben. Ein DIFFERENZANSPRUCH gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN wird folgendermaßen bestimmt:

7.3.1 Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES wird der DIFFERENZANSPRUCH für jede GRUNDLAGENVEREINBARUNG durch Saldierung der EINZELGESCHÄFTSBETRÄGE aller zum Beendigungszeitpunkt beendeten TRANSAKTIONEN im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG und des GESAMTWERTES DER RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG bestimmt, jeweils wie nachfolgend definiert.

Der endgültige Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS nach einer solchen Saldierung wird (i) für den Fall, dass er aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des DIFFERENZANSPRUCHS berechtigt ist, einen positiven Wert aufweist, dieser Partei durch die andere Partei geschuldet und (ii) für den Fall, dass er aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des DIFFERENZANSPRUCHS berechtigt ist, einen negativen Wert aufweist, von dieser Partei der anderen Partei geschuldet.

Der Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS wird von der in Ziffer 7.3.3 angegebenen Partei entsprechend den CLEARING-BEDINGUNGEN bestimmt.

7.3.2 Der „**BEWERTUNGSTAG**“ ist (i) der BEENDIGUNGSTAG, wenn der BEENDIGUNGSZEITPUNKT vor 17.23 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die „**DAY BREAK TIME**“) liegt, oder (ii) der unmittelbar auf den BEENDIGUNGSTAG folgende GESCHÄFTSTAG, wenn der BEENDIGUNGSZEITPUNKT auf die oder nach der DAY BREAK

TIME fällt. Der DIFFERENZANSPRUCH lautet auf die zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED zuletzt schriftlich vereinbarte Währung (die „**BEENDIGUNGSWÄHRUNG**").

7.3.3 Die zur Bewertung des DIFFERENZANSPRUCHS berechtigte Partei ist (i) in Bezug auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED die Eurex Clearing AG und (ii) in Bezug auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED das NICHT-CLEARING-MITGLIED.

7.3.4 Für die Zwecke der Bestimmung des DIFFERENZANSPRUCHS gilt Folgendes:

(1) Der „**EINZELGESCHÄFTSBETRAG**" wird in Bezug auf jede zum Beendigungszeitpunkt beendete TRANSAKTION im Rahmen der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG bestimmt und bezeichnet deren MARKT- ODER BÖRSENPREIS am BEWERTUNGSTAG.

Sofern für die TRANSAKTION ein Preis vereinbart und fällig ist, jedoch noch nicht geleistet wurde und auch nicht bereits im MARKT- ODER BÖRSENPREIS berücksichtigt ist, ist der EINZELGESCHÄFTSBETRAG um diesen vereinbarten Preis zu korrigieren.

Bei dieser Berechnung ist (i) jeder am BEWERTUNGSTAG als Primärverpflichtung aus der jeweiligen TRANSAKTION zur Zahlung fällige, jedoch noch nicht gezahlte Betrag und (ii) der Wert von Vermögenswerten, die am BEWERTUNGSTAG als Primärverpflichtung aus der jeweiligen TRANSAKTION fällig, aber noch nicht geliefert waren (jeweils ein „**OFFENER BETRAG**"), zu berücksichtigen.

(2) „**MARKT- ODER BÖRSENPREIS**" bezeichnet Folgendes in Bezug auf eine TRANSAKTION oder eine Gruppe von TRANSAKTIONEN:

(a) in Bezug auf EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 1 und 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3), ISE- TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) und EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII), mit Ausnahme der OTC-TRANSAKTIONEN, der jeweils geltende Börsenpreis am BEWERTUNGSTAG, der an dem MARKT festgestellt wurde, an dem die jeweilige TRANSAKTION abgeschlossen wurde, oder

(b) in Bezug auf die in Kapitel II und V beschriebenen OTC-TRANSAKTIONEN der festgestellte Börsenpreis, welcher am BEWERTUNGSTAG an einem MARKT für das entsprechende in Kapitel II und V beschriebene und abgeschlossene Börsengeschäft gelten würde, oder

(c) in Bezug auf in Kapitel III, IV und VIII beschriebene TRANSAKTIONEN der jeweils geltende Marktpreis am BEWERTUNGSTAG, der an dem MARKT bestimmt wurde, an dem die jeweiligen TRANSAKTIONEN abgeschlossen wurden, oder

(d) in anderen als den oben genannten Fällen, der gemäß eines Bewertungsmodells zur Ermittlung des Marktpreises von TRANSAKTIONEN, in dem Marktrisiken und -chancen, unter anderem unter Berücksichtigung von Anlageklassen, Volatilität und Liquidität Berücksichtigung finden, ermittelte Wert.

Das Bewertungsmodell gemäß vorstehendem Absatz (d) sowie die weiteren Verfahren zur Bestimmung der Preise durch die Eurex Clearing AG gemäß den vorstehenden Absätzen (a) bis (c) werden gemäß Ziffer 15.1 veröffentlicht; diese veröffentlichten Bewertungsmodelle oder weitere Verfahren sind Teil dieser CLEARING-BEDINGUNGEN.

(3) „**GESAMTWERT DER RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE**“ bezeichnet, in Bezug auf eine Partei der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG, die Summe der MARKT- UND BÖRSENPREISE der jeweiligen Anzahl oder des jeweiligen Betrages der gleichwertigen ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE, auf die sich alle zum Beendigungszeitpunkt beendeten RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE dieser Partei gegen die andere Partei beziehen.

(4) „**MARKT- ODER BÖRSENPREIS**“ bezeichnet in Bezug auf einen beendeten RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH jeweils:

(a) den Betrag eines gleichwertigen ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTS in Form von Geld in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG am BEWERTUNGSTAG; oder

(b) den Börsen- oder Marktpreis eines gleichwertigen ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTS, der kein Geldbetrag ist, in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG am BEWERTUNGSTAG.

7.4 Benachrichtigung der MÄRKTE

Die Eurex Clearing AG kann die GESCHÄFTSFÜHRUNG der jeweiligen MÄRKTE über den Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES benachrichtigen und gegenüber der jeweiligen GESCHÄFTSFÜHRUNG den Ausschluss des betroffenen CLEARING-MITGLIEDS sowie seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER vom Handel am jeweiligen MARKT oder die Einschränkung des Handels bestimmter TRANSAKTIONS-ARTEN oder Produkte (deren Clearing von der Eurex Clearing AG durchgeführt wird) während der Dauer der jeweiligen NACHFRIST, wenn es eine gibt, entsprechend dem Regelwerk für diesen MARKT beantragen.

8 Austausch des CLEARING-MITGLIEDS

Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED kann sein CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 9 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. Ziffer 9 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN austauschen.

9 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf die Eurex Clearing AG

Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt eine NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG (wie nachfolgend definiert) oder ein INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND (wie in Ziffer 7.2.2 definiert) in Bezug auf die Eurex Clearing AG ein, gilt Folgendes:

9.1 Alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus TRANSAKTIONEN gemäß der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED und alle RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE zwischen diesen Parteien gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

erlöschen und können vom betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen alle fälligen jedoch nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die MARGIN, VARIATION MARGIN, SEGREGIERTE MARGIN bzw. SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gemäß der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

9.2 Ein in der CLEARING-VEREINBARUNG begründeter Differenzanspruch einer Partei der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED wird unbedingt und gegenüber der jeweils anderen Partei sofort fällig und auf Grundlage der MARKT- ODER BÖRSENPREISE, die in Bezug auf die jeweiligen beendeten TRANSAKTIONEN bzw. RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE gelten, bestimmt.

9.3 Eine „**NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG**“ liegt vor, wenn (a) ein ZAHLUNGSVERZUG oder (b) eine NICHTZAHLUNG DES BARAUSGLEICHSBETRAGS NACH EINEM LIEFERVERZUG (jeweils wie nachfolgend definiert) eintritt.

9.3.1 Ein „**ZAHLUNGSVERZUG**“ liegt vor, wenn:

(1) die Eurex Clearing AG bei Fälligkeit eine Zahlung (außer einer Zahlung des BARAUSGLEICHSBETRAGS nach einem LIEFERVERZUG) in Bezug auf einen Zahlungsanspruch eines CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG aus einer TRANSAKTION nicht leistet;

(2) das jeweilige CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG diese Nichtzahlung mitgeteilt hat („**ERSTES ZAHLUNGSVERLANGEN**“);

(3) das jeweilige CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei (3) Kalendertagen nach dem ERSTEN ZAHLUNGSVERLANGEN diese Nichtzahlung erneut mitgeteilt hat („**ZWEITES ZAHLUNGSVERLANGEN**“); und

(4) die Eurex Clearing AG diese Zahlung während eines Zeitraums von mehr als zwei Kalendertagen nach dem ZWEITEN ZAHLUNGSVERLANGEN nicht an dieses CLEARING-MITGLIED leistet, sofern der letzte Tag dieses Zeitraums ein GESCHÄFTSTAG ist.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.1 gilt eine Zahlung als von der Eurex Clearing AG nicht geleistet, wenn der entsprechende Betrag dem jeweiligen Konto des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS nicht gutgeschrieben wurde. Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift begründen keinen ZAHLUNGSVERZUG.

9.3.2 Eine „**NICHTZAHLUNG DES BARAUSGLEICHSBETRAGS NACH EINEM LIEFERVERZUG**“ liegt vor, wenn in Bezug auf eine TRANSAKTION:

(1) ein LIEFERVERZUG; oder

(2) ein ZAHLUNGSVERZUG IN BEZUG AUF DEN BARAUSGLEICHSBETRAG eintritt.

9.3.3 Ein „**LIEFERVERZUG**“ liegt vor, wenn:

(1) die Eurex Clearing AG eine sich aus einer TRANSAKTION ergebende Lieferverpflichtung gegenüber einem CLEARING-MITGLIED bei Fälligkeit nicht erfüllt;

(2) dieses CLEARING-MITGLIED die Eurex Clearing AG nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf Kalendertagen nach dem Fälligkeitstag unter Bezugnahme auf diese Ziffer 9.3.3 zur Erfüllung dieser Lieferverpflichtung aufgefordert hat („**ERSTES LIEFERUNGSVERLANGEN**“);

(3) dieses Clearing-Mitglied nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von mindestens 10 Kalendertagen nach dem ERSTEN LIEFERUNGSVERLANGEN die Eurex Clearing AG erneut zur Erfüllung dieser Lieferverpflichtung aufgefordert hat („**ZWEITES LIEFERUNGSVERLANGEN**“); und

(4) dieses Clearing-Mitglied nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von mindestens 10 Kalendertagen nach dem ZWEITEN LIEFERUNGSVERLANGEN den Barausgleich der betreffenden Lieferverpflichtung von der Eurex Clearing AG verlangt („**BARAUSGLEICHSVERLANGEN**“).

Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme einer Lieferung führen nicht zu einem LIEFERVERZUG. Nach einem BARAUSGLEICHSVERLANGEN seitens eines CLEARING-MITGLIEDS (das Datum dieses Verlangens wird nachfolgend als „TAG DES BARAUSGLEICHSVERLANGENS“ bezeichnet) ist die Eurex Clearing AG nicht mehr zur Vornahme einer Lieferung aus der betreffenden TRANSAKTION verpflichtet. Diese Verpflichtung wird durch eine Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung des BARAUSGLEICHSBETRAGS für die betreffende TRANSAKTION (jeweils eine „**TRANSAKTION MIT BARAUSGLEICH**“) an das CLEARING-MITGLIED ersetzt. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Nichtlieferung aus einer EUREX REPO-TRANSAKTION wie in Kapitel IV Ziffer 2.6(1)(a) (Nichtlieferung am Liefertag des *FRONT-LEG* beschrieben), keine Nichtleistung einer Zahlung gemäß Ziffer 9.3.2 zur Folge hat.

9.3.4 Ein „**ZAHLUNGSVERZUG IN BEZUG AUF DEN BARAUSGLEICHSBETRAG**“ liegt vor, wenn:

(1) das CLEARING-MITGLIED, das das entsprechende BARAUSGLEICHSVERLANGEN vorgelegt hat, nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei Kalendertagen nach dem TAG DES BARAUSGLEICHSVERLANGENS die Eurex Clearing AG zur Zahlung des BARAUSGLEICHSBETRAGS aufgefordert hat („**ZAHLUNGSVERLANGEN IN BEZUG AUF DEN BARAUSGLEICHSBETRAG**“); und

(2) die Eurex Clearing AG nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von mindestens zwei Kalendertagen nach dem ZAHLUNGSVERLANGEN IN BEZUG AUF DEN BARAUSGLEICHSBETRAG (sofern der letzte Tag dieses Zeitraums auf einen GESCHÄFTSTAG der Eurex Clearing AG im Sinne von Ziffer 1.2.4 Paragraph (1) fällt) nicht den BARAUSGLEICHSBETRAG an dieses CLEARING-MITGLIED zahlt.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.4 gilt eine Zahlung als nicht von der Eurex Clearing AG geleistet, wenn der entsprechende Betrag dem jeweiligen Konto des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS nicht gutgeschrieben wurde. Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift führen nicht zu einem ZAHLUNGSVERZUG IN BEZUG AUF DEN BARAUSGLEICHSBETRAG.

9.3.5 Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3 bezeichnet „**BARAUSGLEICHSBETRAG**“ einen Betrag, der von der BERECHNUNGSPARTEI (wie nachfolgend in Absatz (4) definiert) wie folgt bestimmt wird:

(1) Der BEENDIGUNGSWERT der Vermögenswerte, die vom LIEFERVERZUG betroffen sind (die „**NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE**“) sowie der Betrag der entsprechenden Zahlungspflicht des CLEARING-MITGLIEDS werden von der BERECHNUNGSPARTEI festgestellt.

(2) Auf der Grundlage der auf diese Weise festgestellten Beträge werden die gegenseitigen, fälligen Verbindlichkeiten der Parteien aus der betreffenden TRANSAKTION ermittelt und die Verbindlichkeiten einer Partei mit den Verbindlichkeiten der anderen Partei aufgerechnet. Nur der sich aus dieser Aufrechnung ergebende Differenzbetrag ist (von der Partei, deren gemäß der vorstehenden Bestimmung ermittelter Anspruch niedriger ist) zu zahlen und am nächstfolgenden GESCHÄFTSTAG fällig. Für die Zwecke dieser Berechnung werden alle nicht auf Euro lautenden Beträge zum jeweils aktuellen Wechselkurs, der von der BERECHNUNGSPARTEI ermittelt wurde, in Euro umgerechnet.

(3) „**BEENDIGUNGSWERT**“ bezeichnet in Bezug auf die NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE den Wert dieser Vermögenswerte, der von der BERECHNUNGSPARTEI mittels der folgenden Methode ermittelt wird:

Die Grundlage für diese Berechnung bildet der Abwicklungspreis, der von der Eurex Clearing AG am GESCHÄFTSTAG unmittelbar vor dem TAG DES BARAUSGLEICHSVERLANGENS für TRANSAKTIONEN, auf die sich die NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE beziehen, ermittelt wurde. In dem Fall, dass (i) die Eurex Clearing AG am GESCHÄFTSTAG unmittelbar vor dem TAG DES BARAUSGLEICHSVERLANGENS keinen Abwicklungspreis für die TRANSAKTIONEN, auf die sich die NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE beziehen, festgelegt hat oder (ii) die Eurex Clearing AG diesen Abwicklungspreis zwar festgelegt hat, aber dieser Abwicklungspreis den Wert dieser TRANSAKTIONEN, der bei normalem Betrieb des betreffenden Marktes an diesem erzielt worden wäre, bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht richtig widerspiegelt, wählt die BERECHNUNGSPARTEI aus den am entsprechenden Markt zugelassenen CLEARING-MITGLIEDERN drei CLEARING-MITGLIEDER aus, die einen Marktpreis für die NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE berechnen sollen. Der Durchschnitt der quotierten Preise (mittlerer Angebotspreis) ist der BEENDIGUNGSWERT der NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE. Werden auf die entsprechende Anfrage weniger als drei Quotierungen abgegeben, ermittelt die BERECHNUNGSPARTEI einen Abwicklungspreis für TRANSAKTIONEN, auf die sich die NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE beziehen, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und unter Anwendung wirtschaftlich angemessener Verfahren, von denen ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis zu erwarten ist.

(4) „**BERECHNUNGSPARTEI**“ im Sinne dieser Ziffer 9.3 bezeichnet die Eurex Clearing AG, es sei denn, diese ist aus betrieblichen Gründen nicht in der Lage, eine oder mehrere Berechnungen oder Bestimmungen gemäß dieser Ziffer 9.3

durchzuführen. In diesem Fall bezeichnet der Begriff „BERECHNUNGSPARTEI“ das jeweilige CLEARING-MITGLIED.

9.4 Rechte der Eurex Clearing AG in Bezug auf TRANSAKTIONEN mit anderen CLEARING-MITGLIEDERN im Falle einer NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG

9.4.1 BEENDIGUNG von TRANSAKTIONEN im Falle einer TRANSAKTION MIT BARAUSGLEICH

(1) Die Eurex Clearing AG ist jedes Mal, wenn sie entsprechend Ziffer 9.3 einen BARAUSGLEICHSBETRAG für NICHT GELIEFERTE VERMÖGENSWERTE ermittelt hat, berechtigt, TRANSAKTIONEN mit anderen CLEARING-MITGLIEDERN zu beenden, gemäß denen die Eurex Clearing AG einen fälligen Anspruch auf Erhalt von WERTPAPIEREN derselben Gattung hat.

(2) Die Eurex Clearing AG wird TRANSAKTIONEN im Sinne von vorstehendem Absatz (1) in der folgenden Reihenfolge beenden:

(a) die TRANSAKTION, die am längsten fällig ist und soweit TRANSAKTIONEN seit demselben Zeitpunkt fällig sind,

(b) die TRANSAKTION mit dem höchsten Nominalwert der gemäß dieser TRANSAKTION zu liefernden WERTPAPIERE,

(c) die TRANSAKTION mit dem zweithöchsten Nominalwert der gemäß dieser TRANSAKTION zu liefernden WERTPAPIERE sowie nachfolgend die mit dem dritthöchsten, vierthöchsten usw., bis die Eurex Clearing AG TRANSAKTIONEN bis zu einem Betrag der gemäß diesen zu liefernden Wertpapiere beendet hat, der die ursprüngliche TRANSAKTION deckt, für die die Eurex Clearing AG die BARAUSGLEICHSZAHLUNG vornimmt.

Falls erforderlich, ist die Eurex Clearing AG auch berechtigt, TRANSAKTIONEN teilweise zu beenden, um den Betrag der gemäß diesen zu liefernden WERTPAPIERE zu erreichen, der das ursprüngliche Volumen der TRANSAKTION deckt, für die die Eurex Clearing AG den BARAUSGLEICHSBETRAG ermittelt.

(3) Nach der Beendigung einer TRANSAKTION entsprechend Absatz (1) ist das CLEARING-MITGLIED nicht mehr berechtigt, seine ursprüngliche Verpflichtung durch Lieferung der NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE an die Eurex Clearing AG zu erfüllen. Die Eurex Clearing AG hat Anspruch auf einen Barausgleich dieser TRANSAKTION. Der BARAUSGLEICHSBETRAG wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Ziffer 9.3.5 ermittelt. Die Eurex Clearing AG wird den betreffenden CLEARING-MITGLIEDERN die Beendigung und den ermittelten BARAUSGLEICHSBETRAG mitteilen.

(4) Die BEENDIGUNG einer TRANSAKTION entsprechend vorstehendem Absatz (1) führt zu einer Beendigung der KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTION gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN. Absatz (3) gilt entsprechend für diese KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTION.

9.4.2 BEENDIGUNG von TRANSAKTIONEN bei einem allgemeinen *Close-Out*

Falls noch nicht vollständig abgewickelte oder noch nicht erfüllte TRANSAKTIONEN der betreffenden MÄRKTE von einem CLEARING-MITGLIED nach einer NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG beendet werden, ist die Eurex Clearing AG ihrerseits berechtigt, TRANSAKTIONEN mit anderen CLEARING-MITGLIEDERN der betreffenden MÄRKTE zu beenden, aus denen die Eurex Clearing AG einen entsprechenden Anspruch auf Erhalt von WERTPAPIEREN oder Zahlungen hat. Für die Ermittlung dieser zu beendenden TRANSAKTIONEN findet Ziffer 9.4.1 entsprechende Anwendung.

10 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED

10.1 Sollte ein NICHT-CLEARING-MITGLIED die von seinem CLEARING-MITGLIED verlangte Sicherheitsleistung nicht stellen oder WERTPAPIERE, sonstige Vermögenswerte oder Beträge, die im Rahmen einer TRANSAKTION oder der CLEARING-VEREINBARUNG fällig sind, nicht zahlen oder liefern, so kann die GESCHÄFTSFÜHRUNG des betreffenden MARKTES – auf schriftliches Verlangen des CLEARING-MITGLIEDS – dieses NICHT-CLEARING-MITGLIED für die Dauer der Nichtzahlung oder Nichtlieferung gemäß dem Regelwerk dieses MARKTES vom Handel an dem betreffenden MARKT ausschließen oder den Handel dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS auf bestimmte TRANSAKTIONS-ARTEN oder bestimmte Produkte (deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt) beschränken. Die Eurex Clearing AG ist durch dieses CLEARING-MITGLIED unverzüglich über die Stellung eines entsprechenden Antrags zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung durch die GESCHÄFTSFÜHRUNG des jeweiligen MARKTES gemäß Ziffer 10.1 ist das betroffene NICHT-CLEARING-MITGLIED nicht mehr berechtigt, TRANSAKTIONEN im Rahmen der CLEARING-VEREINBARUNG abzuschließen.

10.2 Für CLEARING-MITGLIEDER mit einer CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II) oder EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) gelten die folgenden besonderen Regelungen:

10.2.1 Soweit ein NICHT-CLEARING-MITGLIED, das zum Handel an den EUREX-BÖRSEN oder der EEX zugelassen ist, die ZUSATZBEDINGUNGEN gemäß Ziffer 11 nicht erfüllt oder die von seinem CLEARING-MITGLIED verlangte Sicherheitsleistung nicht erbringt oder einen im Rahmen der TRANSAKTIONEN oder der CLEARING-VEREINBARUNG fälligen Betrag nicht zahlt oder liefert, kann das betreffende CLEARING-MITGLIED gegenüber dem jeweiligen MARKT und der Eurex Clearing AG statt durch schriftlichen Antrag gemäß Ziffer 10.1 durch eine entsprechende Eingabe („**STOP-BUTTON**“) in das jeweilige System der EUREX-BÖRSEN, der EEX oder der Eurex Clearing AG (nachfolgend insgesamt als „**SYSTEM**“ bezeichnet) gemäß Ziffer 11.3 erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS an dem jeweiligen MARKT oder den jeweiligen MÄRKTEN durchzuführen.

10.2.2 Mittels einer entsprechenden Systemeingabe beantragt das CLEARING-MITGLIED zugleich bei dem jeweiligen MARKT oder den jeweiligen MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG, das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED für die Dauer der Nichterfüllung seiner vorgenannten Pflichten vom Handel an dem jeweiligen MARKT

oder den jeweiligen MÄRKTEN auszuschließen und die Berechtigung zur Teilnahme am CLEARING von außerbörslich abgeschlossenen und durch Eingabe in die OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten erneuerten **OTC-TRANSAKTIONEN** zu widerrufen. In diesem Fall finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 11.6 und 11.7 Anwendung.

10.3 Ist ein NICHT-CLEARING-MITGLIED vom Handel an einem der MÄRKTE ausgeschlossen oder auf den Handel mit bestimmten TRANSAKTIONS-ARTEN oder speziellen Produkten beschränkt (deren Clearing durch die Eurex Clearing AG erfolgt), kann das CLEARING-MITGLIED nach vorheriger Anzeige gegenüber der Eurex Clearing AG die Glattstellung der TRANSAKTIONEN dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS selbst vornehmen oder diese TRANSAKTIONEN auf ein anderes CLEARING-MITGLIED übertragen.

Die Anzeige gegenüber der Eurex Clearing AG erfolgt telefonisch (Tel.: +49 (0) - 69 - 211 - 11250) oder per Fax (Fax-Nr.: +49 (0) - 69 - 211 - 14334). Jede so übermittelte Anzeige ist unverzüglich per Brief zu bestätigen.

Das CLEARING-MITGLIED hat sein NICHT-CLEARING-MITGLIED unverzüglich über die Anzeige seiner Absicht, die TRANSAKTIONEN dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS glattzustellen, in Kenntnis zu setzen. Für diesen Fall erklärt das NICHT-CLEARING-MITGLIED hiermit gegenüber seinem CLEARING-MITGLIED seine Zustimmung zur Glattstellung seiner Geschäfte oder Positionen durch Abschluss inverser Geschäfte (Glattstellung) oder zur Übertragung dieser TRANSAKTIONEN auf ein anderes CLEARING-MITGLIED.

Das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED selbst ist danach nicht berechtigt, die von ihm eröffneten TRANSAKTIONEN glattzustellen, Positionen auszuüben oder glattzustellen oder einer Glattstellung oder Übertragung seiner Transaktionen oder Positionen entgegenstehende Maßnahmen durchzuführen. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, sein CLEARING-MITGLIED bei der Glattstellung seiner Nettogeschäfte oder Nettopositionen oder der Übertragung dieser TRANSAKTIONEN auf ein anderes CLEARING-MITGLIED durch Abgabe erforderlicher Erklärungen (z. B. Zustimmungen) zu unterstützen und alle für die Glattstellung oder Übertragung von Positionen erforderlichen Eingaben in das System der Eurex Clearing AG vorzunehmen.

Die Entgelte und Kosten der Eurex Clearing AG im Hinblick auf eine solche Glattstellung trägt das CLEARING-MITGLIED.

10.4 Die Eurex Clearing AG unterrichtet das CLEARING-MITGLIED von gegenüber einem seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese Maßnahmen möglicherweise auf die Risikobeurteilung dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS auswirken und der Eurex Clearing AG die jeweiligen Maßnahmen bekannt sind. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Glattstellung oder Übertragung von TRANSAKTIONEN eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durch dessen CLEARING-MITGLIED. In diesem Fall hat das betreffende CLEARING-MITGLIED die Eurex Clearing AG unverzüglich über die gemäß Satz 1 ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

10.5 Vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Regelungen in Bezug auf EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, gilt im Falle einer Beendigung oder Glattstellung von TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und

dem NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, dass die betreffenden NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN fortan in einem EIGENKONTO oder KUNDENKONTO des CLEARING-MITGLIEDS nach eigenem Ermessen der Eurex Clearing AG verbucht werden.

In Bezug auf EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN finden die Regelungen in Ziffer 10.4 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN in Bezug auf diese betreffenden NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN entsprechende Anwendung.

10.6 Zur Klarstellung sei angemerkt, dass alle Schritte, Prozesse und Reaktionsmöglichkeiten, die die jeweilige CLEARING-VEREINBARUNGEN, die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezieht, der Eurex Clearing AG oder jeder andere Person infolge des Eintritts einer Pflichtverletzung durch das NICHT-CLEARING-MITGLIED zur Verfügung stellen oder auferlegen, als ein integraler Bestandteil der Pflichtverletzungsregeln (*default rules*) der Eurex Clearing AG für Zwecke des Part VII des Company Act 1989 (UK) anzusehen sind.

11 Sonstige Vereinbarungen zwischen CLEARING-MITGLIEDERN und NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN im Hinblick auf das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN

11.1 AUFLAGEN

Ein CLEARING-MITGLIED kann mit jedem seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER gemäß den folgenden Bestimmungen zusätzliche Vereinbarungen zu der zwischen ihnen bestehenden CLEARING-VEREINBARUNG für die Durchführung von EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN treffen (zusammen die „**AUFLAGEN**"). Bei Nichterfüllung dieser AUFLAGEN durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED gelten die Regelungen in den Ziffern 11.4 bis 11.7. Verweise auf „TRANSAKTIONEN" in dieser Ziffer 11 beziehen sich ausschließlich auf EUREX-TRANSAKTIONEN und/oder EEX-TRANSAKTIONEN.

11.1.1 Ein CLEARING-MITGLIED kann mit jedem seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER vereinbaren, die AUFLAGEN gemäß Ziffer 11.2 oder Ziffer 11.3 anzuwenden, um die Erfüllung der Pflichten aus EUREX-TRANSAKTIONEN und/oder EEX-TRANSAKTIONEN sicherzustellen. Das CLEARING von TRANSAKTIONEN infolge von Aufträgen oder Quotes, die in die Systeme der MÄRKTE eingegeben wurden, oder aus OTC-Transaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS werden einer vorherigen Prüfung auf Übereinstimmung mit den festen PRE-TRADE-LIMITEN (Ziffer 11.2) und vereinbarten SONSTIGEN AUFLAGEN (Ziffer 11.3) durch das System unterzogen. Nur bei Erfüllung dieser Voraussetzungen werden die Aufträge und Quotes der NICHT-CLEARING-MITGLIEDER mit anderen Aufträgen bzw. Quotes zusammengeführt oder deren OTC-TRANSAKTIONEN in das CLEARING einbezogen.

11.1.2 Für den Fall, dass Aufträge oder Quotes eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, die in das System eingegeben werden sollen oder bereits eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen AUFLAGEN gemäß Ziffer 11.2 oder Ziffer 11.3 führen oder einen solchen darstellen würden, wird das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED gemäß dem Regelwerk des jeweiligen MARKTES vorläufig vom Handel auf diesem MARKT oder diesen MÄRKTEN ausgeschlossen oder der Handel dieses NICHT-CLEARING-

MITGLIEDS für die Dauer dieses Verstoßes auf bestimmte TRANSAKTIONS-ARTEN oder Produkte (deren CLEARING über die Eurex Clearing AG erfolgt) beschränkt. Für den Fall, dass die Eingabe eines Geschäfts über die OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zu einem Verstoß gegen AUFLAGEN gemäß Ziffer 11.2 oder Ziffer 11.3 führen oder einen solchen darstellen würde, ist das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED nicht mehr berechtigt, dieses Geschäft bzw. diese Geschäfte in das CLEARING einzubeziehen.

11.2 Limitierung von Aufträgen oder Quotes (PRE-TRADE-LIMITE)

11.2.1 Das CLEARING-MITGLIED und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED können eine Limitierung der Aufträge oder Quotes vereinbaren, die von diesem NICHT-CLEARING-MITGLIED oder dem CLEARING-MITGLIED in die Systeme eines MARKTES eingegeben werden dürfen („**PRE-TRADE-LIMITE**").

11.2.2 PRE-TRADE-LIMITE können einzelne oder mehrere oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:

(1) Höchstzahl von Kontrakten bezogen auf ein Produkt je Auftrag oder Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:

(a) Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag oder Quote („**MAXIMUM ORDER QUANTITY**"), soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge bzw. kombinierte Quotes beziehen; oder

(b) Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag bzw. kombinierter Quote („**MAXIMUM CALENDAR SPREAD QUANTITY**") bezogen auf bestimmte Produkte; oder

(c) Höchstzahl von Kontrakten je außerbörslich abgeschlossenem Geschäft, bezogen auf bestimmte Produkte („**MAXIMUM WHOLESALE QUANTITY**").

(2) Maximale Margin-Verpflichtung insgesamt oder maximale Margin-Verpflichtung im Hinblick auf bestimmte Eligible MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die das CLEARING-MITGLIED gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN infolge des Abschlusses von TRANSAKTIONEN für das NICHT-CLEARING-MITGLIED jeweils zu erfüllen hat.

11.2.3 Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED ist auf Verlangen seines CLEARING-MITGLIEDS verpflichtet, mit diesem CLEARING-MITGLIED PRE-TRADE-LIMITE zu vereinbaren. In diesem Fall kann das betreffende CLEARING-MITGLIED die mit seinen jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN vereinbarten PRE-TRADE-LIMITE im System hinterlegen.

11.3 SONSTIGE AUFLAGEN

11.3.1 Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED ist auf Anforderung seines CLEARING-MITGLIEDS verpflichtet, mit diesem CLEARING-MITGLIED zwecks Sicherstellung des CLEARINGS von TRANSAKTIONEN neben den gemäß Ziffer 11.2 geregelten PRE-TRADE-LIMITEN, weitere Pflichten des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED im Sinne von Ziffer 11.1 oder weitere Beschränkungen im Hinblick auf die

Eingabe oder Durchführung von Aufträgen oder Quotes sowie die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zu vereinbaren („**SONSTIGE AUFLAGEN**“).

11.3.2 Sofern diese mit einem CLEARING-MITGLIED vereinbarten SONSTIGEN AUFLAGEN von dem NICHT-CLEARING-MITGLIED nicht eingehalten werden oder die in Ziffer 10.1 genannten Pflichten eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS nicht fristgemäß erfüllt werden, kann das beauftragte CLEARING-MITGLIED durch eine entsprechende Eingabe in das System („**STOP-BUTTON**“) gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das CLEARING von an diesen MÄRKTEN abgeschlossenen TRANSAKTIONEN und von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG zugleich beantragt, dass das jeweilige NICHT-CLEARING-MITGLIED für die Dauer der Nichteinhaltung dieser SONSTIGEN AUFLAGEN vom Handel an den Märkten Eurex-Börsen sowie von der Möglichkeit der weiteren Eingabe von Geschäften mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das System ausgeschlossen werden soll.

11.3.3 Ein CLEARING-MITGLIED kann mit seinen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN vereinbaren, dass dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bei Überschreitung bestimmter zuvor als SONSTIGE AUFLAGEN vereinbarter Grenzwerte gemäß dieser Ziffer 11.3 für die Dauer der Überschreitung der Grenzwerte die Eingabe oder Ausführung weiterer Aufträge oder Quotes sowie die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten eingeschränkt wird und dass bestehende Aufträge oder Quotes im System gelöscht werden. Nach dieser Ziffer 11.3.3 können nur solche Grenzwerte vereinbart werden, die in das System eingegeben werden dürfen. Das CLEARING-MITGLIED oder NICHT-CLEARING-MITGLIED erklären mittels Systemeingabe, dass eine Vereinbarung gemäß dieser Ziffer 11.3.3 getroffen wurde.

11.4 Nichteinhaltung von AUFLAGEN

Soweit NICHT-CLEARING-MITGLIEDER mit ihren jeweiligen CLEARING-MITGLIEDERN eine oder mehrere AUFLAGEN vereinbart haben und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED gegen (a) PRE-TRADE-LIMITE oder (b) SONSTIGE AUFLAGEN verstoßen und sein CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 11.3.2 eine STOP-BUTTON-Eingabe in das SYSTEM vorgenommen hat, erklärt das CLEARING-MITGLIED, dass es nicht mehr bereit ist, weiterhin TRANSAKTIONEN des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das CLEARING einzubeziehen. Über die Folgen eines Verstoßes gegen AUFLAGEN durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED entscheiden die GESCHÄFTSFÜHRUNGEN der MÄRKTE und die Eurex Clearing AG aufgrund einer entsprechenden elektronischen Erklärung des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS gemäß den folgenden Bestimmungen.

11.5 Überschreitung von PRE-TRADE-LIMITEN

11.5.1 Sollte sich nach Prüfung der Einhaltung der durch ein CLEARING-MITGLIED für ein NICHT-CLEARING-MITGLIED im System des jeweiligen MARKTES hinterlegten PRE-TRADE LIMITE (Ziffer 11.2) an einem GESCHÄFTSTAG ergeben, dass die Ausführung von in das System eingegebenen Aufträgen oder Quotes oder die Eingabe von TRANSAKTIONEN eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS mittels der OTC-Trade-Entry-

Funktionalitäten in das System die vereinbarten PRE-TRADE-LIMITE überschreiten würde, folgt hieraus, dass das CLEARING-MITGLIED infolgedessen nicht mehr bereit ist, das CLEARING von weiteren TRANSAKTIONEN seines jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durchzuführen.

11.5.2 Falls ein CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 11.5.1 nicht mehr zur Durchführung des CLEARINGS von Eurex-TRANSAKTIONEN eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS bereit ist, werden die MÄRKTE unmittelbar und für einen entsprechenden Zeitraum das Ruhen der Handelszulassung des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS hinsichtlich des Handels mit bestimmten Produkten im Hinblick auf ein bestimmte Positionskonto gemäß Ziffer 11.6 (Ruhen der Börsenzulassung) anordnen. Zudem wird durch das System der EUREX-BÖRSEN sichergestellt, dass eine Weiterleitung von Aufträgen oder Quotes des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in die Orderbücher der MÄRKTE und damit deren Zusammenführung mit anderen Aufträgen oder Quotes unterbunden wird. Bereits in den Orderbüchern der MÄRKTE hinterlegte Aufträge und Quotes des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS werden gelöscht.

11.5.3 Soweit ein CLEARING-MITGLIED wegen Nichteinhaltung von PRE-TRADE-LIMITEN gemäß Ziffer 11.5.1 nicht mehr zur Durchführung des Clearings von TRANSAKTIONEN bereit ist, entfällt für das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED unmittelbar die Berechtigung, das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften mittels Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen. Gleichzeitig entfällt die Berechtigung zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten der MÄRKTE sowie der Eurex Clearing AG in dem Umfang, in dem dies zu einer Nichterfüllung der zwischen NICHT-CLEARING-MITGLIED und CLEARING-MITGLIED vereinbarten AUFLAGEN führen würde. Zudem unterbindet das System, dass die jeweiligen Geschäfte in das System eingegeben und in das CLEARING einbezogen werden können.

11.6 Nichteinhaltung von SONSTIGEN AUFLAGEN

11.6.1 Erklärt ein CLEARING-MITGLIED mittels STOP-BUTTON-Eingabe in das SYSTEM gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG, dass es nicht mehr bereit ist, das CLEARING von TRANSAKTIONEN eines bestimmten NICHT-CLEARING-MITGLIEDS insgesamt durchzuführen, weil dieses NICHT-CLEARING-MITGLIED die gemäß Ziffer 11.3 vereinbarten SONSTIGEN AUFLAGEN nicht erfüllt, so werden die GESCHÄFTSFÜHRUNGEN dieser MÄRKTE unmittelbar den vorübergehenden Ausschluss des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS vom Handel gemäß Ziffer 11.7 anordnen. Zugleich entfällt die Berechtigung des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, das Clearing seiner außerbörslich abgeschlossenen TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen. Die Berechtigung zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zur Eingabe außerbörslicher Geschäfte in das SYSTEM wird vorübergehend insgesamt widerrufen.

Ab diesem Zeitpunkt finden im Hinblick auf Aufträge, Quotes und außerbörslich abgeschlossene Geschäfte des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS die

Regeln bezüglich des Zustandekommens von Geschäften gemäß dem jeweiligen Regelwerk der MÄRKTE und den Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG keine Anwendung mehr.

11.6.2 Der vorübergehende Ausschluss vom Handel an den MÄRKTEN und der vorübergehende Widerruf der Berechtigung, das Clearing außerbörslich abgeschlossener TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen, sowie der Widerruf der Nutzungsberechtigung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten wird von den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG für den Zeitraum angeordnet oder verfügt, bis das CLEARING-MITGLIED durch erneute Systemeingabe (Deaktivierung des STOP-BUTTONS) im Sinne der Ziffer 10.2 gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von an den EUREX-BÖRSEN abgeschlossenen TRANSAKTIONEN sowie von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durchzuführen.

11.6.3 Ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durch die MÄRKTE und des Widerrufs der Berechtigung des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, das Clearing seiner außerbörslich abgeschlossenen TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen, sowie dem Widerruf der Nutzungsberechtigung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten gemäß Ziffer 11.6.1 unterbindet das System, dass weitere Aufträge, Quotes oder TRANSAKTIONEN des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das System eingegeben werden. Bereits im SYSTEM befindliche Aufträge und Quotes des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS werden gelöscht.

Zugleich stellt das SYSTEM sicher, dass das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED bereits in das SYSTEM eingegebene TRANSAKTIONEN weder modifizieren noch freigeben kann. Ferner können bereits durch dieses NICHT-CLEARING-MITGLIED in das SYSTEM eingegebene TRANSAKTIONEN von dessen Kontrahenten nicht mehr freigegeben werden.

Außerdem ist das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die in den Regelwerken der MÄRKTE vorgesehenen Maßnahmen zur Kontenführung, wie Geschäftsberichtigungen (*Trade Adjustments*), Positionsglattstellungen (*Closing Position Adjustments*), Positionsübertragungen (*Member Position Transfer*) oder Geschäftsübertragungen (*Give-up Trades*) durchzuführen. Die Möglichkeit einer Nutzung der entsprechenden Funktionen des SYSTEMS wird für das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED technisch unterbunden.

11.6.4 CLEARING-MITGLIEDER sind verpflichtet, den GESCHÄFTSFÜHRUNGEN der MÄRKTE und der Eurex Clearing AG schriftliche Unterlagen zu jedem Einzelfall an dem GESCHÄFTSTAG vorzulegen, an dem sie gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG per STOP-BUTTON-Eingabe in das SYSTEM gemäß Ziffer 11.6.1 erklärt haben, dass sie nicht mehr zur Durchführung des Clearings von TRANSAKTIONEN

sowie außerbörslich abgeschlossenen Geschäften eines ihrer NICHT-CLEARING-MITGLIEDER bereit sind. Diese Dokumentation soll Angaben zum Sachverhalt, insbesondere zur Höhe der vereinbarten Limite bzw. Positionen, zu den Aufträgen/Quotes, zur Art der vereinbarten sonstigen Pflichten (z. B. Einhaltung wirtschaftlicher Stabilitätskriterien) und Auflagen, den Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung gemäß Ziffer 11.6.1 und des Widerrufs einer Erklärung gemäß Ziffer 11.6.1 enthalten.

11.7 Vorübergehender Ausschluss vom Handel oder vom Handel mit bestimmten Produkten (Ruhen der Handelszulassung) sowie Widerruf der Berechtigung zum CLEARING außerbörslich abgeschlossener TRANSAKTIONEN

11.7.1 Im Falle der Erklärung eines CLEARING-MITGLIEDS gegenüber den GESCHÄFTSFÜHRUNGEN der MÄRKTE gemäß Ziffer 11, dass es für die Dauer der Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 11.2 (PRE-TRADE-LIMITE) oder SONSTIGER AUFLAGEN im Sinne von Ziffer 11.3 durch eines seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER nicht mehr bereit ist, das CLEARING von TRANSAKTIONEN oder Eurex-OTC-TRANSAKTIONEN dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS insgesamt oder bezogen auf einzelne TRANSAKTIONEN durchzuführen, wird das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED ab diesem Zeitpunkt für einen entsprechenden Zeitraum und mangels Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung seiner TRANSAKTIONEN für die Dauer dieser Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 11.2 (PRE-TRADE-LIMITE) oder SONSTIGER AUFLAGEN im Sinne von Ziffer 11.3 gemäß dem Regelwerk des betreffenden MARKTES vom Handel an diesem MARKT ausgeschlossen oder auf den Handel mit bestimmten TRANSAKTIONS-ARTEN oder speziellen Produkten (deren CLEARING über die Eurex Clearing AG erfolgt) und auf bestimmten Positionskonten der MÄRKTE beschränkt. Zugleich widerruft die Eurex Clearing AG vorübergehend die Berechtigung des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, seine Eurex-OTC-TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG abwickeln zu lassen. Die Berechtigung des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG zur Eingabe von TRANSAKTIONEN in das CLEARING wird für einen begrenzten Zeitraum insgesamt widerrufen.

Das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED wird von den MÄRKTEN umgehend auf elektronischem Wege über das SYSTEM über die Anordnung des Ruhens der Handelszulassung in Kenntnis gesetzt; zugleich wird sein Zugang zum System der EUREX-BÖRSEN entsprechend eingeschränkt.

11.7.2 CLEARING-MITGLIEDER, die per STOP-BUTTON gemäß Ziffer 11.6.1 gegenüber den GESCHÄFTSFÜHRUNGEN der MÄRKTE erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das CLEARING von TRANSAKTIONEN eines ihrer NICHT-CLEARING-MITGLIEDER insgesamt oder bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen, sind verpflichtet, ihre Erklärung gegenüber den GESCHÄFTSFÜHRUNGEN der MÄRKTE mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, sobald das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED die mit dem CLEARING-MITGLIED vereinbarten Auflagen wieder einhält. In diesem Falle werden die GESCHÄFTSFÜHRUNGEN der MÄRKTE zugleich die gegenüber dem betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIED

getroffene Anordnung gemäß Ziffer 11.7.1 (Ruhen der Handelszulassung) widerrufen, diesen Widerruf umgehend elektronisch über das SYSTEM bekannt geben und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED die entsprechende Nutzung des Systems wieder technisch ermöglichen.

Entsprechendes gilt für CLEARING-MITGLIEDER, die per STOP-BUTTON-Eingabe in das SYSTEM gemäß Ziffer 11.6.1 gegenüber der Eurex Clearing AG erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das CLEARING von TRANSAKTIONEN eines ihrer NICHT-CLEARING-MITGLIEDER durchzuführen. In einem solchen Fall sind CLEARING-MITGLIEDER verpflichtet, gegenüber der Eurex Clearing AG ihre Erklärung mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, sobald das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED die mit dem CLEARING-MITGLIED vereinbarten Auflagen wieder erfüllt.

12 BEENDIGUNG der CLEARING-VEREINBARUNG mit Beteiligung eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS

12.1 Die Eurex Clearing AG kann eine CLEARING-VEREINBARUNG, an der ein NICHT-CLEARING-MITGLIED beteiligt ist, mit einer Frist von mindestens 15 Kalendertagen kündigen, sofern dieses NICHT-CLEARING-MITGLIED seine Pflichten gegenüber der Eurex Clearing AG aus der CLEARING-VEREINBARUNG verletzt hat und diese Pflichtverletzung für einen Zeitraum von mehr als 30 Kalendertagen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung durch die Eurex Clearing AG an das NICHT-CLEARING-MITGLIED andauert.

12.2 Ein CLEARING-MITGLIED kann eine CLEARING-VEREINBARUNG, an der ein NICHT-CLEARING-MITGLIED beteiligt ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen kündigen.

12.3 Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED kann eine CLEARING-VEREINBARUNG, an der es beteiligt ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen kündigen.

12.4 Die Kündigung einer CLEARING-VEREINBARUNG durch eine Partei wird erst wirksam, wenn sie den beiden anderen Parteien schriftlich zugegangen ist und im Falle einer Kündigung nach Ziffer 12.2 und 12.3 die Eurex Clearing AG ein Nachweis über den Zugang bei der jeweils anderen Partei erhalten hat.

12.5 Bei entsprechender Kündigung einer CLEARING-VEREINBARUNG ist das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED nicht mehr berechtigt, neue Aufträge oder Quotes in die Systeme der MÄRKTE einzugeben (außer im Hinblick auf inverse TRANSAKTIONEN, die mit seinem CLEARING-MITGLIED abgeschlossen werden), und ist verpflichtet, alle ausstehenden Aufträge und Quotes zu stornieren, soweit dies nach dem Regelwerk der betreffenden MÄRKTE möglich ist, oder diese TRANSAKTIONEN auf ein anderes CLEARING-MITGLIED zu übertragen. Die Eurex Clearing AG informiert die GESCHÄFTSFÜHRUNG des jeweiligen MARKTES gemäß Ziffer 12.1-12.3 schriftlich über die Kündigung einer CLEARING-VEREINBARUNG, an der ein NICHT-CLEARING-MITGLIED beteiligt ist, und über den Zeitpunkt, zu dem diese Kündigung wirksam wird. Im Übrigen gilt Ziffer 10.5 entsprechend.

12.6 Das Recht zur Kündigung der CLEARING-VEREINBARUNG aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

12.7 Die Regelungen bezüglich einer Beendigung von TRANSAKTIONEN zwischen einem CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED gemäß der CLEARING-VEREINBARUNG werden nicht durch die Bestimmungen dieser Ziffer 12.7 berührt.

13 Haftung, Notfallmaßnahmen, Vertragsstrafen, Delegation

13.1 Haftung, Notfallmaßnahmen

13.1.1 Die CLEARING-MITGLIEDER haften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Verursacht ein CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG Schäden, so umfassen diese Schäden insbesondere Verluste und angemessen entstandene Rechtsberatungskosten (einschließlich geltender Umsatzsteuer). Sofern nichts anderes in der jeweiligen CLEARING-LINK-VEREINBARUNG angegeben ist, gelten Satz 1 und 2 entsprechend im Hinblick auf die Haftung der LINK-CLEARING-HÄUSER gegenüber der Eurex Clearing AG.

13.1.2 Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, sie verstößt gegen wesentliche Vertragspflichten aus der CLEARING-VEREINBARUNG (die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezieht). Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das CLEARING-MITGLIED oder NICHT-CLEARING-MITGLIED regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG ausschließlich auf Schäden beschränkt, die zum Zeitpunkt der Erteilung der CLEARING-LIZENZ üblicherweise vorhersehbar sind. Die Bestimmung in vorstehendem Satz 1 berührt nicht die gesetzliche Haftung für Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, sowie die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz. Sofern nichts anderes in der jeweiligen CLEARING-LINK-VEREINBARUNG angegeben ist, gelten Satz 1, 2 und 3 entsprechend im Hinblick auf die Haftung der Eurex Clearing AG gegenüber LINK-CLEARING-HÄUSERN.

13.1.3 Wird ein ordnungsgemäßes Clearing Verfahrung bei einem CLEARING-MITGLIED oder LINK-CLEARING-HAUS beeinträchtigt, insbesondere wegen technischer Störungen, so hat das betreffende CLEARING-MITGLIED oder LINK-CLEARING-HAUS die Eurex Clearing AG umgehend darüber zu informieren. Entsprechende Notfallmaßnahmen der Eurex Clearing AG sind für alle Vertragsparteien rechtsverbindlich.

13.1.4 Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden aufgrund einer Betriebsunterbrechung infolge von höherer Gewalt, Unruhen, Kriegs- und Naturereignissen oder Naturphänomenen oder infolge sonstiger Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Eurex Clearing AG (z. B. Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Unterbrechungen von Versorgungsketten) oder infolge von Ereignissen, die wegen Maßnahmen deutscher oder ausländischer Regierungsbehörden eintreten.

13.1.5 Die Eurex Clearing AG wird die Geräte und Systeme in ihrem Verantwortungsbereich, einschließlich der Anwendungs- und Kommunikationssoftware, ausreichend getested in Betreib nehmen und warten.

13.2 Vertragsstrafen

13.2.1 Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES gemäß Ziffer 7.2.1 Absatz (1) oder im Falle der Nichtlieferung von WERTPAPIEREN oder sonstiger Vermögenswerte oder einer Nichtbereitstellung von Geldbeträgen im Rahmen einer PHYSISCHEN LIEFERUNG gemäß den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN – unabhängig davon, ob die Eurex Clearing AG Schäden erlitten hat – hat das CLEARING-MITGLIED eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,025 Prozent des jeweils ungezahlten fälligen Betrags, jedoch mindestens EUR 2.500 − oder den entsprechenden Gegenwert in CHF − pro Kalendertag auf Anweisung der Eurex Clearing AG zu zahlen, jedoch höchstens EUR 25.000 oder den entsprechenden Gegenwert in CHF. Übersteigt der aus dem vorstehenden Prozentsatz errechnete Betrag EUR 25.000, so wird die Höhe der Vertragsstrafe − ungeachtet der Bestimmungen in Satz 1 − nach einem Prozentsatz des jeweils ungezahlten fälligen Betrags berechnet, wobei dieser Prozentsatz durch die Eurex Clearing AG im Voraus festgelegt und mitgeteilt wurde. Dieser Prozentsatz basiert auf dem jeweils für die betreffende CLEARINGWÄHRUNG geltenden Tageszinssatz.

13.2.2 Das Recht der Eurex Clearing AG, weitere Schäden und/oder Verzugszinsen geltend zu machen, bleibt davon unberührt. Die Eurex Clearing AG hat nach schriftlicher Mitteilung eines CLEARING-MITGLIEDS, dem infolge der Nichteinhaltung von Ziffer 7.2.1 Absatz (1) ein Schaden entstanden ist, an dieses CLEARING-MITGLIED mit schuldbefreiender Wirkung eventuelle Ansprüche abzutreten, die sie gegenüber dem vertragsbrüchigen CLEARING-MITGLIED hat.

13.3 Einschaltung Dritter

Die Eurex Clearing AG darf die Erbringung der an sie abgetretenen Leistungen in ihrem eigenen Namen vollständig oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit sie diese Übertragung unter Berücksichtigung der Interessen der CLEARING-MITGLIEDER oder LINK-CLEARING-HÄUSER, mit denen sie eine CLEARING-LINK-VEREINBARUNG abgeschlossen hat, für sinnvoll erachtet. Soweit die Eurex Clearing AG die Erbringung ihrer Leistungen delegiert, ist sie nur für die sorgfältige Auswahl des Beauftragten und die Erteilung anfänglicher Anweisungen an diesen haftbar. Auf Verlangen hat die Eurex Clearing AG jedoch alle bestehenden Ansprüche gegenüber diesem Beauftragten aus einer solchen Delegation an das betreffende CLEARING-MITGLIED oder LINK-CLEARING-HAUS, mit dem sie eine CLEARING-LINK-VEREINBARUNG abgeschlossen hat, abzutreten.

14 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG; Auslagerung von CLEARING-Funktionen

14.1 Weitergabe von Informationen über LINK-CLEARING-HÄUSER, CLEARING-MITGLIEDER oder NICHT-CLEARING-MITGLIEDER der Eurex Clearing AG an Dritte

14.1.1 Die Eurex Clearing AG behandelt alle Daten und Informationen in Bezug auf ihre CLEARING-MITGLIEDER, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und LINK-CLEARING-HÄUSER vertraulich. Die Eurex Clearing AG ist im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, Daten und Informationen an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechtigte Dritte im In- und Ausland zu übermitteln, die vergleichbaren Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen.

Kundenbezogene Informationen darf die Eurex Clearing AG nur weitergeben, wenn sie bereits öffentlich verfügbar sind oder ihre Weitergabe gesetzlich verlangt ist oder das betreffende CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED oder LINK-CLEARING-HAUS seine Zustimmung erteilt hat.

14.1.2 Unbeschadet der Bestimmungen in 14.1.1 ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Informationen an die börslichen und außerbörslichen Handelsplattformen und LINK-CLEARING-HÄUSER weiterzuleiten, für die das CLEARING-MITGLIED sich als MARKTTEILNEHMER beworben hat:

(1) Erteilung einer CLEARING-LIZENZ

(2) Aufhebung oder Aussetzung einer CLEARING-LIZENZ

(3) Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES und BEENDIGUNGSTAGES

(4) Beendigung der CLEARING-VEREINBARUNG

14.1.3 Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 14.1.1, ist die Eurex Clearing AG ebenfalls berechtigt, alle Daten und Informationen, die sich auf CLEARING-MITGLIEDER oder NICHT-CLEARING-MITGLIEDER beziehen und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Clearings und zur Erfüllung von TRANSAKTIONEN erforderlich sind, an Clearing- oder Abwicklungsinstitute oder unabhängige Wirtschaftsprüfer weiterzugeben, die vergleichbaren Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen, oder entsprechende Daten und Informationen einzuholen.

14.1.4 Die Absätze 14.1.1 und 14.1.2 gelten für ein von den darin genannten Geschäftsvorfällen betroffenes LINK-CLEARING-HAUS entsprechend. Ferner darf die Eurex Clearing AG auch Daten anderer CLEARING-MITGLIEDER an ein LINK-CLEARING-HAUS weitergeben, die für Zwecke des Risikomanagements im Hinblick auf den zwischen ihnen bestehenden Clearing-Link erforderlich sind.

14.2 Erfüllung und teilweise Auslagerung der Funktionen eines CLEARING-MITGLIEDS

14.2.1 CLEARING-MITGLIEDER haben alle ihnen im Zusammenhang mit dem CLEARING von TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG obliegenden Funktionen, insbesondere das Risikomanagement, selbst und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, dass die CLEARING-VERFAHREN

technisch über die von der Eurex Clearing AG oder ein LINK-CLEARING-HAUS betriebenen Clearingsysteme durchgeführt werden.

14.2.2 Ein CLEARING-MITGLIED kann nach vorheriger schriftlicher Anzeige gegenüber der Eurex Clearing AG bestimmte Clearing- und Risikomanagement-Funktionen an Dritte auslagern, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(1) Der aufsichtsrechtliche Status des Dritten hinsichtlich der Erlaubnis, Finanzdienstleistungen für andere zu erbringen, muss zumindest dem eines Finanzdienstleistungsinstituts entsprechen;

(2) der Dritte hat seinen Sitz in einem Staat, in dem ein Informationsaustausch der nationalen Aufsichtsbehörde mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sichergestellt ist;

(3) die ordnungsgemäße Durchführung des Clearings ist sichergestellt, und der Übertragungsempfänger von Clearing- und/oder Risikomanagement-Funktionen weist Folgendes nach:

(a) den Einsatz eines qualifizierten Mitarbeiters im Back-Office, in entsprechender Anwendung von Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c);

(b) den jederzeitigen Zugang des auslagernden CLEARING-MITGLIEDS zu den ausgelagerten Clearing- und/oder Risikomanagement-Funktionen in den entsprechenden Systemen des Übertragungsempfängers;

(c) die Erfüllung der Vorschriften zur ordnungsgemäßen Erfassung, Verwaltung und Verwahrung von Geld- und Wertpapierbeständen nach den Vorschriften des KWG oder vergleichbaren Bestimmungen einer für das auslagernde CLEARING-MITGLIED geltenden Rechtsordnung;

(4) solche weiteren Voraussetzungen, die von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgesetzt werden können und den CLEARING-MITGLIEDERN gemäß Ziffer 15.1 bekannt gegeben werden.

14.2.3 Im Falle der Auslagerung bestimmter Clearing- und/oder Risikomanagement-Funktionen nach Ziffer 14.2.2 bleibt das auslagernde CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Clearing AG für deren ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen des CLEARING-VERFAHRENS verantwortlich und haftbar.

14.2.4 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, weitere Auskünfte und Nachweise bezüglich der ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Funktionen durch ein CLEARING-MITGLIED oder den Dritten, auf den Clearing- und/oder Risikomanagement-Funktionen ausgelagert wurden, zu verlangen. Weiterhin kann die Eurex Clearing AG jederzeit auf eigene Kosten einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der auf das CLEARING-VERFAHREN bezogenen Unterlagen und Prozesse in den Geschäftsräumen des CLEARING-MITGLIEDS sowie des Dritten, auf den die Clearing- und/oder Risikomanagement-Funktionen ausgelagert wurden, beauftragen. Das betreffende CLEARING-MITGLIED hat die erforderlichen Befugnisse der Eurex Clearing AG gegenüber dem Dritten,

auf den die Clearing- und/oder Risikomanagement-Funktionen ausgelagert wurden, vertraglich sicherzustellen.

14.2.5 Wird der Eurex Clearing AG bekannt oder besteht der begründete Verdacht, dass die Voraussetzungen für die Auslagerung nicht vorliegen, ist das betreffende CLEARING-MITGLIED verpflichtet, die unmittelbare Erfüllung der Voraussetzungen für die Auslagerung unverzüglich zu erfüllen oder die Auslagerung zu beenden. Dasselbe gilt, wenn die Auslagerung gegen sonstige geltende Rechtsvorschriften verstößt.

15 Veröffentlichungen und Mitteilungen

15.1 Alle erforderlichen Veröffentlichungen im Hinblick auf diese CLEARING-BEDINGUNGEN erfolgen entweder (i) per elektronischem Rundschreiben an die CLEARING-MITGLIEDER und LINK-CLEARING-HÄUSER oder (ii) auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) jeweils mindestens zehn GESCHÄFTSTAGE vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag.

15.2 Sofern im Folgenden nichts anderes angegeben ist, sind alle im Hinblick auf diese CLEARING-BEDINGUNGEN zu veröffentlichenden Informationen für mindestens drei GESCHÄFTSTAGE auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) zu veröffentlichen.

15.3 Sämtliche Mitteilungen zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED oder NICHT-CLEARING-MITGLIED erfolgen in der Form und an die Anschrift, die vereinbart und/oder von der betreffenden Partei jeweils mitgeteilt wird.

16 Sonstiges

16.1 Geltendes Recht; Gerichtsstand

16.1.1 Sofern nichts anderes angegeben ist, unterliegen die Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen CLEARING-BEDINGUNGEN dem Sachrecht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser CLEARING-BEDINGUNGEN.

16.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen CLEARING-BEDINGUNGEN unterliegen dem Sachrecht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

16.1.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen CLEARING-BEDINGUNGEN ist Frankfurt am Main.

16.2 Änderungen und Ergänzungen der CLEARING-BEDINGUNGEN

16.2.1 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die CLEARING-BEDINGUNGEN jederzeit zu ändern; Änderungen dieser CLEARING-BEDINGUNGEN sind gemäß Ziffer 15.1 zu veröffentlichen.

16.2.2 Jede Änderung und Ergänzung der CLEARING-BEDINGUNGEN gilt als durch jedes CLEARING-MITGLIED oder NICHT-CLEARING-MITGLIED angenommen, sofern sie nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des GESCHÄFTSTAGES vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung oder Ergänzung der CLEARING-BEDINGUNGEN widersprechen. Die Eurex Clearing AG unterrichtet die CLEARING-MITGLIEDER oder NICHT-CLEARING-MITGLIEDER über die Auswirkungen dieser als erteilt geltenden Zustimmung in der betreffenden Veröffentlichung der Änderungen und Ergänzungen dieser CLEARING-BEDINGUNGEN. Das Recht zur Beendigung der CLEARING-VEREINBARUNG und der CLEARING-LIZENZ gemäß Ziffer 2.1.3 Absatz (1) bleibt davon unberührt.

16.2.3 Sofern in der betreffenden CLEARING-LINK-VEREINBARUNG nichts anderes angegeben ist, gilt jede Änderung und Ergänzung der CLEARING-BEDINGUNGEN als durch die LINK-CLEARING-HÄUSER jeweils angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Tag des tatsächlichen Inkrafttretens (ausschließlich) dieser Änderungen und Ergänzungen der CLEARING-BEDINGUNGEN widersprechen. Die Eurex Clearing AG unterrichtet das betreffende LINK-CLEARING-HAUS über die Auswirkungen dieser als erteilt geltenden Zustimmung in der jeweiligen Veröffentlichung der Änderungen und Ergänzungen dieser CLEARING-BEDINGUNGEN. Eventuelle Kündigungsrechte eines LINK-CLEARING-HAUSES gemäß der betreffenden CLEARING-LINK-VEREINBARUNG bleiben davon unberührt.

16.2.4 Die aktuell geltende Fassung der CLEARING-BEDINGUNGEN steht im Internet unter www.eurexclearing.com zur Verfügung.

Abschnitt 2
GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

1 Anwendungsbereich der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

Die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelten für alle EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN und NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1.2.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) des CLEARING-MITGLIEDS, die mit der Eurex Clearing AG geschlossen wurden (die „**NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN**"), mit Ausnahme von NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die in eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, einem CLEARING-MITGLIED und dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 4 beigefügten Form einbezogen sind und dadurch den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN unterliegen (die „**EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN**").

2 Inhalt der CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

2.1 Konstruktion

2.1.1 Die CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED unterliegt stets den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

2.1.2 Wird eine CLEARING-VEREINBARUNG durch die Eurex Clearing AG, ein CLEARING-MITGLIED und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 oder 3 beigefügten Form abgeschlossen, so enthält diese CLEARING-VEREINBARUNG sowohl Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED gelten, als auch Bedingungen, die auf der einen Seite nur zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED und auf der anderen Seite nur zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED gelten.

2.1.3 (i) Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage von allen zwischen diesen Parteien bestehenden CLEARING-VEREINBARUNGEN gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 sowie (ii) ggf. alle zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage einer CLEARING-VEREINBARUNGEN gemäß Ziffer 2.1.2, die sich auf die entsprechenden NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN der NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN auf der Grundlage dieser CLEARING-VEREINBARUNG beziehen, stellen für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (nachfolgend wird jede dieser gesonderten Vereinbarung unter (i) und (ii) als „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**" bezeichnet).

Verweise in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

2.1.4 Alle NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED auf der Grundlage der GRUNDLAGENVEREINBARUNG sowie alle im Rahmen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zwischen diesen Parteien bestehenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE (wie in Ziffer 2.2.2 definiert) bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der nur einheitlich beendet werden kann.

Soweit in der CLEARING-VEREINBARUNG vorgesehen, bilden alle TRANSAKTIONEN und Ansprüche auf Rückgabe einer Margin oder einer Variation Margin auf der Grundlage der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der nur einheitlich beendet werden kann.

2.1.5 Das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED können zusätzliche Vereinbarungen zu ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind) abweichen. Jede solche zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil der GRUNDLAGENVEREINBARUNG; bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind), sind ausschließlich die CLEARING-VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN maßgebend.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Nicht Einbezogenen TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der MARGIN in Form von Geld oder der VARIATION MARGIN

2.2.1 Jede Partei einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist verpflichtet, Zahlungs- und Lieferverpflichtungen im Rahmen von NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten gemäß der GRUNDLAGENVEREINBARUNG entweder hinsichtlich der MARGIN in Form von Geld (wie in Ziffer 6.1 definiert) oder hinsichtlich der VARIATION MARGIN (wie in Ziffer 7.1 definiert) durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert oder ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERT in Form von Geld an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, augrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) an die andere Partei zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung

mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

2.2.2 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld in Bezug auf die MARGIN oder die VARIATION MARGIN führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des MARGINGEBERS gegenüber dem MARGINNEHMER auf Rückzahlung von Vermögenswerten, die diesen vom MARGINGEBER tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN gleichwertig sind (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungsanspruchs); ein jeder solcher Anspruch ist ein „**RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH**". Zur Klarstellung sei angemerkt, dass im Fall der MARGIN ausschließlich das CLEARING-MITGLIED Gläubiger des betreffenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS sein kann, während im Fall der VARIATION MARGIN jede der Parteien der GRUNDLAGENVEREINBARUNG Gläubiger des betreffenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS sein kann.

Für die Zwecke des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS bedeutet der Begriff „**gleichwertig**" einen Betrag in der gleichen Währung und Höhe wie der ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERT, der in Bezug auf die MARGIN oder VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurde.

Verweise in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

Der betreffende RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH wird im Fall der MARGIN gemäß den Regelungen in Ziffer 6.7.1 und im Fall der VARIATION MARGIN gemäß der Regelungen in Ziffer 7 fällig, immer vorausgesetzt, dass kein BEENDIGUNGSTAG (wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) eingetreten ist.

2.2.3 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Absatz (2) und (3) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bedeutet der Ausdruck „**tatsächlich geliefert**" in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (i) die Gutschrift eines ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERT in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG, oder (ii) die Gutschrift eines ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERT in Form von WERTPAPIEREN im PFANDDEPOT (wie in Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert), mit der Maßgabe, dass das jeweils anwendbare Pfandrecht oder die jeweils anwendbare Sicherungsabtretung gemäß Ziffer 6.6 bestellt und nicht vollständig oder teilweise aufgehoben wurde, oder (iii) für den Fall der Lieferung eines ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTES in Form von WERTPAPIEREN gemäß Ziffer 6.6.4, die Wirksamkeit der Verpfändung in XEMAC (wie in Ziffer 6.6.4 definiert) oder (iv) ansonsten im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 1.4 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN, die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung. Der Begriff „**tatsächlich geliefert**" ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf den „**Gesamtwert**" der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE im Zusammenhang mit

der Überprüfung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Nummer 6.2.1 definiert) oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten im Hinblick auf die MARGIN oder die VARIATION MARGIN gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert in Bezug auf die GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 3.2.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt.

3 Abschluss von Transaktionen

TRANSAKTIONEN zwischen den Parteien einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG werden gemäß Ziffer 1.2.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN abgeschlossen.

4 Konten der Clearing-Mitglieder

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes CLEARING-MITGLIED die folgenden internen Konten:

4.1 Interne Geldkonten

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes CLEARING-MITGLIED ein internes Geldkonto für (i) die Abwicklung von Forderungen (mit Ausnahme von FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN), auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien, Gebühren, Vertragsstrafen und sonstigen Barzahlungspflichten gemäß den TRANSAKTIONEN oder den CLEARING-BESTIMMUNGEN verbucht werden, sowie für (ii) FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN.

Das jeweilige Tagessaldo auf den internen Geldkonten (nach Berücksichtigung der Aufrechnungen gemäß Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN) wird dem jeweiligen GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS belastet oder gutgeschrieben, es sei denn die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf den Konten für die Zwecke der MARGIN oder der VARIATION MARGIN.

4.2 Internes Margin-Konto

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt ein internes Margin-Konto für jedes CLEARING-MITGLIED, auf dem

4.2.1 alle Gutschriften und Abbuchungen von WERTPAPIEREN im PFANDDEPOT und alle verpfändeten oder freigegebenen WERTPAPIERE unter Verwendung des XEMAC Systems gemäß Ziffer 6.6.4 und

4.2.2 alle täglichen Geld-Margin-Gutschriften oder -Belastungen des GELDKONTOS DES CLEARING-MITGLIEDS oder eines Fremdwährungskontos des CLEARING-MITGLIEDS

gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erfasst werden.

5 Aufrechnung

Zusätzlich zu den Aufrechnungsvorschriften in Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN gelten für die Zusammenstellung von AUFRECHNUNGSBLÖCKEN die folgenden weiteren optionalen Regelungen, wenn diese vom CLEARING-MITGLIED gewählt werden:

5.1 Trennung auf Ebene des Transaktionskontos

Forderungen aus EIGENTRANSAKTIONEN und KUNDENTRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS sind getrennt zu erfassen und werden nicht miteinander aufgerechnet. Eigentransaktionen und Kundentransaktionen des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS sind KUNDENGESCHÄFTE im Sinne dieser Ziffer 5.1.

5.2 Trennung auf Ebene des Transaktionskontos und nach NICHT-CLEARING-MITGLIED

Forderungen aus NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden nicht mit KUNDENTRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS aufgerechnet. Darüber hinaus werden Forderungen aus NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die sich auf korrespondierende TRANSAKTIONEN mit einem bestimmten NICHT-CLEARING-MITGLIED beziehen, nicht mit Forderungen aus anderen NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN aufgerechnet, die sich auf korrespondierende TRANSAKTIONEN mit einem anderen NICHT-CLEARING-MITGLIED beziehen.

6 DIE MARGIN

Die gemäß dieser Ziffer 6 für das CLEARING-MITGLIED geltende MARGIN-VERPFLICHTUNG besteht zusätzlich zu den sonstigen MARGIN-VERPFLICHTUNGEN des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der MARGIN

Das CLEARING-MITGLIED hat für alle NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert) Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 6 erforderlich ist (die „**MARGIN**“).

6.2 DIE MARGIN-VERPFLICHTUNG

6.2.1 Der jeweilige Betrag der in Bezug auf die MARGIN als Sicherheit zu liefernden ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE wird gemäß Ziffer 3.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt (im Folgenden für die Zwecke der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die „**MARGIN-VERPFLICHTUNG**“).

6.2.2 Zur Ermittlung der MARGIN-VERPFLICHTUNG eines CLEARING-MITGLIEDS wird die Eurex Clearing AG jeweils gesonderte Margin-Verpflichtungen für (i) EIGENTRANSAKTIONEN, (ii) KUNDENTRANSAKTIONEN, (iii) NCM-BEZOGENE TRANSAKTIONEN, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS beziehen, und (iv) NCM-BEZOGENE TRANSAKTIONEN, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS beziehen,

bestimmen, wobei in jedem der vorgenannten Fälle Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet werden, und dann die Summe dieser gesonderten Margin-Verpflichtungen berechnen.

6.2.3 Die anwendbare MARGIN-VERPFLICHTUNG und die jeweiligen Margin-Verpflichtungen in Bezug auf NCM-BEZOGENE TRANSAKTIONEN werden dem betreffenden CLEARING-MITGLIED durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

6.3 MARGIN-CALL

Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG (wie in Ziffer 1.2.4 Paragraph (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten MARGIN nicht ausreicht, um die erforderlichen Sicherheiten für alle NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zu stellen, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE bis maximal in Höhe der MARGIN-VERPFLICHTUNG.

6.4 Verpflichtung der CLEARING-MITGLIEDER, von den NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN eine MARGIN zu verlangen

Die CLEARING-MITGLIEDER sind verpflichtet, von ihren NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN eine Margin mindestens in Höhe der von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6 ermittelten MARGIN-VERPFLICHTUNG für die entsprechenden NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden CLEARING-MITGLIED zu verlangen. Jedes CLEARING-MITGLIED hat seine Methoden zur Berechnung der Margin auf Verlangen gegenüber seinen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN offenzulegen.

6.5 Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld

ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN geliefert. Der Zweck der tatsächlich gelieferten MARGIN in Form von Geld besteht in der Sicherung sämtlicher Ansprüche aus allen NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert), EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert) sowie allen anderen Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus allen CLEARING-VEREINBARUNGEN zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED.

6.6 Lieferung ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN

6.6.1 Die Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN als Sicherheit in Bezug auf die MARGIN erfolgt, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6 vorgesehen ist, durch Übertragung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN seitens des CLEARING-MITGLIEDS auf sein jeweiliges PFANDDEPOT.

(1) Das CLEARING-MITGLIED hat die Clearstream Banking AG oder die SIX SIS Ltd. zeitgerecht anzuweisen, die WERTPAPIERE auf sein PFANDDEPOT zu übertragen und

dafür zu sorgen, dass die Clearstream Banking AG bzw. die SIX SIS Ltd. danach die Eurex Clearing AG über diese Übertragung benachrichtigt.

(2) Jedes CLEARING-MITGLIED ist für die Verwaltung der dem PFANDDEPOT gutgeschriebenen WERTPAPIERE verantwortlich.

(3) In der CLEARING-VEREINBARUNG bestellt das CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht über alle WERTPAPIERE, die auf dem jeweiligen PFANDDEPOT verbucht sind und künftig verbucht werden.

6.6.2 Soweit das CLEARING-MITGLIED ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Schweizer Wertrechten liefert, werden in der CLEARING-VEREINBARUNG die diese Schweizer Wertrechte zu Sicherheit an die Eurex Clearing AG abgetreten.

6.6.3 Der Sicherungszweck der Pfandrechte und Sicherungsabtretungen (im Falle von Schweizer Wertrechten) an die Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 6.6 besteht in der Sicherung aller Forderungen aus allen NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert), EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert) sowie allen anderen Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus allen CLEARING-VEREINBARUNGEN zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED.

6.6.4 Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein CLEARING-MITGLIED WERTPAPIERE auch durch eine Verpfändung oder Sicherungsabtretung über das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („**XEMAC**“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung („**SB XEMAC**“) bestellen. Im Zusammenhang mit der Stellung der MARGIN an die Eurex Clearing AG über XEMAC kann ein CLEARING-MITGLIED auch WERTPAPIERE verwenden, die es im Rahmen von GC Pooling ECB Basket Repo-Geschäften – gemäß Ziffer 3.3.1 der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH – als Sicherheiten erhalten hat (*Re-use* im Sinne der Nr 28 Absatz 1 (b) SB XEMAC). Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein CLEARING-MITGLIED, das am Handel mit GC Pooling Repos teilnimmt, bei Nutzung des für den *Re-use* vorgesehenen Vertragstypus in XEMAC, die Lieferung der MARGIN in XEMAC auf Antrag auch über das Konto eines Abwicklungsinstituts im Sinne von Kapitel IV Ziffer 1.1.2 Absatz 2 (b) stellen, sofern dieses Abwicklungsinstitut seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

6.7 Rücklieferung oder Freigabe von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN

6.7.1 Der jeweilige RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH gemäß der Nummer 2.2.2 auf Lieferung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld gleichwertig sind, wird in Bezug auf die MARGIN fällig, wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug auf die MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die Summe der MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN übersteigt, es sei denn das CLEARING-MITGLIED und Eurex Clearing AG vereinbaren etwas Abweichendes.

6.7.2 Die Freigabe der ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGES, wenn ein CLEARING-MITGLIED bis zu dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG bzw. die SIX SIS Ltd. festgelegten Zeitpunkt eines jeden GESCHÄFTSTAGS die Freigabe verpfändeter WERTPAPIERE oder zur Sicherheit abgetretener WERTPAPIERE (im Falle von Schweizer Wertrechten) durch die Eurex Clearing AG verlangt und wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug auf die MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die Summe der MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN übersteigt. Das Freigabeverlangen ist von der Eurex Clearing AG noch am selben GESCHÄFTSTAG zu bearbeiten; die betreffenden zurückzugebenden ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE werden durch das CLEARING-MITGLIED ausgewählt. Im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.6.4 werden die betreffenden WERTPAPIERE entsprechend in XEMAC freigegeben.

Sollte die Erfüllung dieses Freigabeverlangens dazu führen, dass der verbleibende Gesamtwert der tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE für den nächsten GESCHÄFTSTAG eines MARKTES unzureichend wäre, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, dann gibt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung an die Clearstream Banking AG bzw. SIX SIS Ltd. nur weiter, sofern der erforderliche Betrag der Eligiblen MARGIN VERMÖGENSWERTE zum Ausgleich dieses Fehlbetrages zu dem von der Eurex Clearing AG angegebenen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wurde.

7 DIE VARIATION MARGIN

7.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der VARIATION MARGIN

Jede Partei der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet (weitere) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher NICHT EINBEZOGENEN VERBINDLICHKEITEN zu stellen, für die die Regelungen in Kapitel 2 Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz 1 und 2, Kapitel 2 Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz 1, Ziffer 3.3.3 Absatz 1 oder Kapitel 7, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz 1 und 2 gelten, sofern anwendbar, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 7 erforderlich ist. Diese in Bezug auf die GRUNDLAGENVEREINBARUNG gestellten oder zu stellenden Sicherheiten zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED werden in diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als „**VARIATION MARGIN**“ bezeichnet.

Die CLEARING-MITGLIEDER sind verpflichtet, gesonderte Sicherheiten mindestens in Höhe der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG geltenden VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie nachfolgend in Ziffer 7.2. definiert) zur Deckung der tägliche Gewinne oder Verlusten für die entsprechenden TRANSAKTIONEN mit ihren NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN von dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED zu verlangen oder gegenüber dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED zu stellen.

7.2 Die VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG

Als Sicherheit in Bezug auf die VARIATION MARGIN können nur ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der GRUNDLAGENVEREINBARUNG (der „**VARIATION MARGIN-GEBER**"), die verpflichtet ist, der anderen Partei (der „**VARIATION MARGIN-NEHMER**") die Variation Margin zu stellen, und der Betrag der ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG**"), werden gemäß den Regelungen in Kapitel 2 Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz 1 und 2, Kapitel 2 Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz 1, Ziffer 3.3.3 Absatz 1 und Kapitel 7, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz 1 und 2, sofern anwendbar, bestimmt.

7.3 Lieferung von VARIATION MARGIN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH

Die Lieferung und Rücklieferung von VARIATION MARGIN an einem GESCHÄFTSTAG erfolgt gemäß dem täglichen Geldverrechungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 und Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN.

Die tatsächliche Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld in Bezug auf die VARIATION MARGIN durch den VARIATION MARGIN-GEBER führt zur Entstehung oder Erhöhung eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS dieser Partei gegen den VARIATION MARGIN-NEHMER gemäß Ziffer 2.2.2. Ein solcher RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH (i) wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden GESCHÄFTSTAG ein Gewinn zugunsten des VARIATION MARGIN-GEBERS gemäß den Regelungen in Kapitel 2 Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz 1 und 2, Kapitel 2 Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz 1, Ziffer 3.3.3 Absatz 1 und Kapitel 7, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz 1 und 2, sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**RÜCKLIEFERUNGSBETRAG**" bezeichnet) und (ii) wird entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld vom Variation MARGIN-NEHMER an den VARIATION MARGIN-GEBER tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des VARIATION MARGIN-GEBERS den Betrag seines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS zu diesem Zeitpunkt übersteigt, die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die VARIATION MARGIN darstellt und dass sich dementsprechend die jeweilige Partei der GRUNDLAGENVEREINBARUNG, die der VARIATION MARGIN-GEBER oder der VARIATION MARGIN-NEHMER ist, ändert.

Eine tatsächliche Lieferung von VARIATION MARGIN mit der Folge der Entstehung eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS liegt für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN auch dann vor, wenn bei Abschluss der NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund der Bedingungen dieser NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTION durch Verrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf die VARIATION MARGIN erfolgt.

8 Folgen eines BEENDIGUNGSGRUNDES und BEENDIGUNGSTAGES

Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES und BEENDIGUNGSTAGES (jeweils wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED wird das CLEARING NICHT EINBEZOGENER

TRANSAKTIONEN ausgesetzt (die „**AUSSETZUNG**“) und/oder beendet (die „**BEENDIGUNG**“) und eine Beendigungszahlung wird fällig (die „**BEENDIGUNGSZAHLUNG**“), wie in dieser Ziffer 8 näher beschrieben.

8.1 EINSCHRÄNKUNG oder AUSSETZUNG des CLEARINGS

Erfährt die Eurex Clearing AG von einem BEENDIGUNGSGRUND im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED, so kann sie das CLEARING NICHT EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN aufgrund der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken. Im Falle einer Aussetzung oder Einschränkung benachrichtigt die Eurex Clearing AG das betroffene CLEARING-MITGLIED und alle NICHT-CLEARING-MITGLIEDER dieses CLEARING-MITGLIEDS über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des CLEARINGS. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene CLEARING-MITGLIED auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des CLEARING-MITGLIEDS die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf den BEENDIGUNGSGRUND vernünftigerweise für erforderlich hält.

Das CLEARING-MITGLIED ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Einschränkung oder Aussetzung des Clearings seitens der Eurex Clearing AG gemäß diesen CLEARING-BEDINGUNGEN – nach Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES und vor dessen Heilung – nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der MÄRKTE einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend MARGIN und VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurde.

8.2 Folgen einer BEENDIGUNG

Nach Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED gelten die folgenden Bestimmungen.

8.2.1 BEENDIGUNG von Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Nach Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT (wie in Ziffer 8.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (auflösende Bedingung) sowie alle RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE aus der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED (wie in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) (auflösende Bedingung) und können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die MARGIN und VARIATION MARGIN (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den NICHT EINBEZOGENEN

TRANSAKTIONEN unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde.

8.2.2 Differenzanspruch

Ein in der CLEARING-VEREINBARUNG begründeter Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS aufgrund der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN) zum Ende des BEWERTUNGSTAGES (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt (jeweils ein „**DIFFERENZANSPRUCH**").

8.3 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert des DIFFERENZANSPRUCHS zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

8.4 Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS

8.4.1 Der Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS aus der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED hat den bestimmten Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.3 an die andere Partei zu zahlen.

8.4.2 Der Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS ist nicht verpflichtet Zinsen auf den Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

8.5 Verwertung der MARGIN

Für den Fall, dass die Eurex Clearing AG Gläubiger des DIFFERENZANSPRUCHS gegenüber dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED ist, kann die Eurex Clearing AG die gemäß Ziffer 6.6 bestellten Pfandrechte oder Sicherungsabtretungen des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS verwerten.

8.6 Folgen eines BEENDIGUNGSTAGES im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED für die GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und seinen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN

Die Folgen des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGES im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied für die GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-Mitglied und seinen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN sind in der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und seinen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN geregelt.

9 Austausch des CLEARING-MITGLIEDS

Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED kann – vorbehaltlich der besonderen Regelungen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN – sein CLEARING-MITGLIED gemäß dieser Ziffer 9 insgesamt oder teilweise bezogen auf bestimmte TRANSAKTIONS-TYPEN austauschen, wenn die Eurex Clearing AG, das betreffende CLEARING-MITGLIED und ein Nachfolge-CLEARING-MITGLIED diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und wenn zuvor eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, dem NICHT-CLEARING-MITGLIED sowie dem Nachfolge-CLEARING-MITGLIED abgeschlossen wurde. Zur Durchführung eines solchen Austauschs eines CLEARING-MITGLIEDS an einem GESCHÄFTSTAG werden die Rechte und Pflichten des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS aus den zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG vereinbarten TRANSAKTIONEN, den zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED vereinbarten TRANSAKTIONEN sowie die gesamte VARIATION MARGIN auf das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED insgesamt oder teilweise bezogen auf bestimmte TRANSAKTIONS-TYPEN übertragen, indem das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED die Rechte und Pflichten des übertragenden CLEARING-MITGLIEDS im Wege der Vertragsübernahme zum Ende der offiziellen Handelszeiten an jedem relevanten MARKT übernimmt.

Eine solche Übertragung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass ein solches Dokument zum Zwecke der Durchführung des Austausches und für seine Wirksamkeit einer Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben durch die Regelungen in dieser Ziffer 9 jedoch nicht vorweggenommen wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn diese Bedingungen für den Austausch erfüllt wurden und nennt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.

Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zukommen zu lassen:

(i) ein Übertragungsvertrag, der im Wesentlichen dem von der Eurex Clearing AG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils zur Verfügung gestellten Muster entspricht;

(ii) eine CLEARING-VEREINBARUNG; und

(iii) jedes andere Dokument, das die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dieser Übertragung für erforderlich oder nützlich hält (sofern die Eurex Clearing AG die betreffenden Parteien dementsprechend benachrichtigt hat).

Jedes dieser Dokumente muss von allen oder im Namen aller Parteien, die unterzeichnen müssen, wirksam unterzeichnet sein.

Abschnitt 3
INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

1 Anwendungsbereich der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

Für das CLEARING von TRANSAKTIONEN (mit Ausnahme der von Kapitel 8 umfassten OTC-KREDITDERIVATE-TRANSAKTIONEN) gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN in diesem Abschnitt 3 können die Eurex Clearing AG, ein CLEARING-MITGLIED und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED gemeinsam eine Clearing-Vereinbarung in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 4 beigefügten Form abschließen. Jede Transaktion, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN anwendbar sind, stellt eine „**EINBEZOGENE TRANSAKTION**“ und jede TRANSAKTION, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN nicht anwendbar sind und die somit den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN unterliegt, stellt eine „**NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTION**“ dar.

Bezugnahmen in diesem Abschnitt 3 auf die Eurex Clearing AG, das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED beziehen sich jeweils ausschließlich auf die Parteien derselben CLEARING-VEREINBARUNG (und zwar ausschließlich in ihrer Funktion als Parteien dieser CLEARING-VEREINBARUNG) und schließen damit andere CLEARING-MITGLIEDER oder NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und etwaige andere Kunden des CLEARING-MITGLIEDS aus.

2 Inhalt der CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

2.1 Konstruktion

2.1.1 Eine CLEARING-VEREINBARUNG, die gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN abgeschlossen wird, enthält sowohl Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED gelten, als auch Bedingungen, die auf der einen Seite nur zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED und auf der anderen Seite nur zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED gelten.

2.1.2 (i) Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage einer bestimmten CLEARING VEREINBARUNG sowie (ii) alle zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED in Bezug auf KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 3.1 definiert) auf der Grundlage dieser CLEARING-VEREINBARUNG bestehenden Rechte und Pflichten, stellen für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (nachfolgend wird jede dieser gesonderten Vereinbarung gemäß (i) und (ii) als „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ und jeweils auf einander bezogen als „**KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet).

Verweise in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß dem GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

2.1.3 Alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN und alle im Rahmen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN entstehenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE (wie in Ziffer 2.2.3 definiert und beschrieben), zusammen die „**EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE**“, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der nur einheitlich beendet werden kann.

2.1.4 Das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED können zusätzliche Vereinbarungen zu ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind) abweichen. Jede solche zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil der GRUNDLAGENVEREINBARUNG; bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind), sind ausschließlich die CLEARING-VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN maßgebend. Ferner sind das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, in einer zusätzlichen Vereinbarung zu ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG Regelungen zur Zahlung eines *Close-out*-Betrages vorzusehen, wenn infolge einer PFLICHTVERLETZUNG (wie in Ziffer 10.2 definiert), die nicht zu einem BEENDIGUNGSTAG führt, alle EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vorzeitig fällig gestellt, beendet oder anderweitig einem *Close-out* unterworfen werden.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der SEGREGIERTEN MARGIN oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN

2.2.1 Jede Partei einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist verpflichtet, Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen im Rahmen von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten gemäß der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG entweder hinsichtlich der SEGREGIERTEN MARGIN (wie in Ziffer 5.1 definiert) oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN (wie in Ziffer 6 definiert) durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert oder ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERT an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

Im Fall der Übertragung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN durch das CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG, hat das CLEARING-MITGLIED die Clearstream Banking AG oder die SIX SIS Ltd. zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen WERTPAPIERE auf sein WERTPAPIER-MARGIN-KONTO (wie

in Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(bb) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) zu übertragen und dafür zu sorgen, dass die Clearstream Banking AG bzw. die SIX SIS Ltd. danach die Eurex Clearing AG über diese Übertragung benachrichtigt.

2.2.2 Der Zweck der gemäß der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG tatsächlich gelieferten SEGREGIERTEN MARGIN und SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN ist die Besicherung aller bestehenden Forderungen (unabhängig davon, ob es sich hierbei um bestehende, zukünftige oder bedingte Forderungen handelt) des jeweiligen Marginnehmers aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die auf der Grundlage der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesen Parteien, abgeschlossen wurden.

2.2.3 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung oder Rücklieferung von Vermögenswerten, die diesen vom Margingeber tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN gleichartig sind, in gleicher Höhe und Währung oder in gleicher Anzahl (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder –lieferungsanspruchs); ein jeder solcher Anspruch ist ein „**RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH**“. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass im Fall der SEGREGIERTEN MARGIN nur das CLEARING-MITGLIED oder das NICHT-CLEARING-MITGLIED Gläubiger des jeweiligen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES sein können, während im Fall der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN jede der Parteien der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG Gläubiger des betreffenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS sein kann.

Für die Zwecke des jeweiligen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS bedeutet der Begriff „**gleichwertig**“ Vermögenswerte einer bestimmten Art, Währung, Benennung, eines bestimmten Nominalwerts, und Betrages wie die ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE (einschließlich, im Fall von Schuldtiteln, der Gesamtbetrag aller Geldbeträge und anderer Vermögenswerte aufgrund einer Rückzahlung dieser Schuldtitel), die in Bezug auf die MARGIN oder die VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurden.

Verweise in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

Der betreffende RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH wird im Fall der Segregierten Margin entweder (i) auf Verlangen des Margingebers fällig wenn und soweit die entsprechend anwendbare STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Ziffer 5.2.1 definiert) geringer ist als der Gesamtwert aller ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich geliefert wurden, oder (ii) gemäß Ziffer 5.3.5 fällig und im Fall der Segregierten Variation Margin gemäß den Regelungen in Ziffer 6 fällig, immer vorausgesetzt, dass kein

BEENDIGUNGSTAG (wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) eingetreten ist.

2.2.4 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Absatz (2) und (3) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bedeutet „**tatsächlich geliefert**" in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (i) die Gutschrift eines ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTS auf einem im Namen des jeweiligen Empfängers geführten Geldkonto oder auf einem im Namen des jeweiligen Empfängers geführten Wertpapierdepotkonto oder – im Falle der Eurex Clearing AG auf dem betreffenden Eurex Clearing AG Geldkonto oder WERTPAPIER-MARGIN-KONTO– oder (ii) im Falle einer Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN in der Form von WERTPAPIEREN gemäß Ziffer 5.5, die Wirksamkeit des Vollrechtsübertragung in XEMAC (wie in Ziffer 5.5 definiert) oder (iii) im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 2.3.1 oder Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung. Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**" ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf den „**Gesamtwert**" der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG oder der STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Nummer 5.2.1 definiert) oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert in Bezug auf die GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 3.2.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt und das CLEARING-MITGLIED den Gesamtwert in Bezug auf die KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bestimmt.

2.3 Aufrechnung, Beschränkungen und Verzichtserklärungen

2.3.1 Aufrechnung

Alle Forderungen einer Partei der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG aus EINBEZOGENEN ANSPRÜCHEN oder Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gemäß den Ziffern 5 und 6, können mit Forderungen aus EINBEZOGENEN ANSPRÜCHEN oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gemäß den Ziffern 5 und 6 der entsprechenden anderen Partei aufgerechnet werden. Die Bestimmungen der Ziffer 1.3.1 Absatz (1) und Absatz (2) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN finden entsprechende Anwendung.

Weitere Forderungsaufrechnungen zwischen den Parteien einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind ausgeschlossen.

2.3.2 Beschränkungen, Verzichts- und Verpflichtungserklärungen

(1) Bereicherungsrechtliche oder ähnliche Ansprüche, soweit vorhanden, die in Verbindung mit

(i) einer BEENDIGUNG gemäß Ziffer 8.1 oder

(ii) der INTERIM-TEILNAHME gemäß Ziffer 8.3.4,

entstehen können, sind ausgeschlossen, soweit ein solcher Anspruch nicht notwendig ist, das mit den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN verfolgte wirtschaftliche Ziel zu erreichen.

(2) Bei Erfüllung der BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME gemäß Ziffer 8.3.4 Absatz (2) hat weder das NICHT-CLEARING-MITGLIED noch das CLEARING-MITGLIED Regressansprüche gegen die Eurex Clearing AG.

(3) Nur die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihren Differenzanspruch gegen das CLEARING-MITGLIED mit Ansprüchen des CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG aufzurechnen.

(4) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, den vollen Betrag einer jeden zu Sicherungszwecken in der CLEARING-VEREINBARUNG verpfändeten oder abgetretenen Forderung (wie in Ziffer 2.4 weiter ausgeführt) an den Sicherungsnehmer zu zahlen und das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED ist berechtigt, diesen vollen Betrag jeweils einzuziehen, unabhängig vom tatsächlichen Wert der betreffenden besicherten Forderung; § 1282 (1) Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

Bei Zahlung des vollen Betrages einer verpfändeten oder abgetretenen Forderung an den Pfandgläubiger oder Abtretungsempfänger gilt die betreffende verpfändete oder abgetretene Forderung gegenüber dem jeweiligen Pfandschuldner oder Abtretenden als erfüllt. Regressansprüche anstatt einer solche Zahlung können nur gegen den betreffenden Pfandgläubiger oder Abtretungsempfänger gestellt werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Ausgleichs- oder Rückgriffsansprüche gegen die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung ausgeschlossen sind.

(5) Ein vom CLEARING-MITGLIED an einer bestimmten Forderung zugunsten des jeweiligen Sicherungsnehmers in der CLEARING-VEREINBARUNG gemäß Ziffer 2.4 bestelltes Pfandrecht besteht fort und bleibt unberührt wenn und soweit eine solche spezifische, verpfändete Forderung dem Sicherungsnehmer im Rahmen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN abgetreten oder anderweitig übertragen wurde, es sei denn, diese spezifische, verpfändete Forderung wurde bereits erfüllt. § 1256 (1) Satz 1 BGB findet keine Anwendung; der Pfandgläubiger ist zu jeder Zeit durch das betreffende Pfandrecht geschützt und hat ein rechtliches Interesse am Fortbestehen dieses Pfandrechts.

(6) Sofern in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN nichts anderes bestimmt ist und soweit rechtlich möglich, ist keine Partei der CLEARING-VEREINBARUNG berechtigt, Forderungen aus der CLEARING-VEREINBARUNG abzutreten oder Sicherheiten an solchen Forderung zu bestellen. Mit Ausnahme des DIFFERENZANSPRUCHS des Nicht-CLEARING-MITGLIEDS gegen das CLEARING-Mitglied sind alle anderen DIFFERENZANSPRÜCHE abtretbar; § 401 BGB ist auf eine solche

Abtretung anzuwenden und die Parteien der Abtretungsvereinbarung stellen sicher, dass dies auch bei jeder weiteren Abtretung der Fall ist.

(7) Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten in Bezug auf Forderungen aus der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist untersagt.

(8) Keine Partei, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Anwendung finden, ist

(i) verpflichtet, einen Anspruch einer anderen Partei zu erfüllen oder

(ii) berechtigt, Zahlung oder Lieferung bezogen auf einen Anspruch zu verlangen,

wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht zum Ergebnis einer doppelten Zahlung oder Lieferung oder der doppelten Vereinnahmung ein und desselben Betrags durch irgendeine Partei, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Anwendung finden, führen würde.

(9) Das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED verpflichten sich jeweils selbständig und unabhängig voneinander gegenüber der Eurex Clearing AG für den Fall, dass der mit den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN verfolgte wirtschaftliche Zweck aus irgendeinem Umstand nicht erreicht wird,

(i) die Eurex Clearing AG wirtschaftlich so zu stellen, wie Eurex Clearing AG stünde, wären die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN wie vertraglich vereinbart und ohne den Eintritt eines solchen Umstand durchgeführt worden und

(ii) die Eurex Clearing AG von allen Schäden, Verlusten, Ansprüchen, Steuern, Kosten, Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren, soweit entstanden, freizustellen, die durch den Eintritt eines solchen Umstands hervorgerufen wurden.

2.4 Bestellung von Sicherheiten am DIFFERENZANSPRUCH

Die CLEARING-VEREINBARUNG sieht vor, dass das CLEARING-MITGLIED zugunsten der Eurex Clearing AG oder des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS die in dieser Ziffer 2.4 beschriebenen Sicherheiten bestellt.

2.4.1 Pfandrechte

Das CLEARING-MITGLIED wird zugunsten der Eurex Clearing AG oder des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS die folgenden Pfandrechte bestellen:

(1) Ein Pfandrecht an dem DIFFERENZANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS (wie nachfolgend in Ziffer 8.3.2 Absatz (1) definiert) gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED zugunsten der Eurex Clearing AG zur Sicherung aller GESICHERTEN ANSPRÜCHE (wie nachfolgend in Absatz (3) definiert) der Eurex Clearing AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED.

(2) Ein Pfandrecht an dem Differenzanspruch des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG zugunsten des NICHT-CLEARING-MITGLIED zur Sicherung aller GESICHERTEN ANSPRÜCHE (wie nachfolgend in Absatz (3) definiert) des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED.

(3) „**GESICHERTE ANSPRÜCHE**“ sind in Bezug auf die Parteien der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG die EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE, der DIFFERENZANSPRUCH sowie ggf. der SICHERUNGS-ANSPRUCH (wie in Ziffer 8.3.2 definiert) gemäß dieser GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

(4) Die Pfandreife tritt bei Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES zum Ablauf des BEWERTUNGSTAGES ein.

(5) Sofern eine INTERIM-TEILNAHME nach Maßgabe der Ziffer 8.3.4 nicht wirksam begründet wird, verwertet die Eurex Clearing AG ihr Pfandrecht gemäß Absatz (1) gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED nur nach der vollständigen Verwertung aller Beiträge aller CLEARING-MITGLIEDER zum CLEARING-FONDS nach Maßgabe der in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN festgelegten Rangfolge.

2.4.2 Sicherungsabtretungen

Das CLEARING-MITGLIED wird zugunsten der Eurex Clearing AG oder des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS die folgenden Sicherungsabtretungen vornehmen:

(1) Unmittelbar nach der Bestellung des Pfandrechts gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz (1) und vorbehaltlich dieses Pfandrechts, eine Sicherungsabtretung des DIFFERENZANSPRUCHS des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG zur Sicherung aller GESICHERTEN ANSPRÜCHE der Eurex Clearing AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED.

(2) Unmittelbar nach der Bestellung des Pfandrechts gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz (2) und vorbehaltlich dieses, eine Sicherungsabtretung des DIFFERENZANSPRUCHS des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG an das NICHT-CLEARING-MITGLIED zur Sicherung aller GESICHERTEN ANSPRÜCHE.

(3) Die Abtretungen nach Absatz (1) und (2) unterliegen der aufschiebenden Bedingung, dass ein BEENDIGUNGSTAG eingetreten ist und das der Eintritt einer der einschlägigen BEENDIGUNGSGRÜNDE (wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) verhindert, das der in den GESICHERTEN ANSPRÜCHEN enthaltene DIFFERENZANSPRUCH fällig wird. Wird der in den GESICHERTEN ANSPRÜCHEN enthaltene DIFFERENZANSPRUCH im Anschluss an die Erfüllung dieser aufschiebenden Bedingung fällig, dann erlischt diese Abtretung sofort und der abgetretene DIFFERENZANSPRUCHS wird ohne weitere Maßnahmen an das CLEARING-MITGLIED zurückabgetreten.

(4) Abtretungen gemäß den vorstehenden Absätzen (1) und (2) haben keinerlei Auswirkungen auf die in Ziffer 2.4.1 beschriebenen Pfandrechte oder die abgetretenen Forderungen als solche.

(5) Die Eurex Clearing AG oder das NICHT-CLEARING-MITGLIED können die jeweilige abgetretene Forderung bei Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES zum Ablauf des BEWERTUNGSTAGES durchsetzen. Für eine Durchsetzung der betreffenden abgetretenen Forderung ist die Fälligkeit der besicherten Forderung nicht erforderlich.

3 Abschluss von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN

3.1 Allgemeine Regel

EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden CLEARING-MITGLIED sowie korrespondierende EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED werden gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN abgeschlossen (ein jedes solches Paar EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN wird in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN als „**KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN**“ und jede einzelne Transaktion als „**KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTION**“ bezeichnet).

3.2 Abschluss von OTC-TRANSAKTIONEN

Im Falle von OTC-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II, Abschnitt 4 Ziffer 4, Kapitel V Abschnitt 1 Ziffer 1.3 und Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4, werden EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED sowie KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (2) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN durch Novation abgeschlossen.

4 Konten der Eurex Clearing AG und des CLEARING-MITGLIEDS

4.1 Interne Konten der Eurex Clearing AG

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN eröffnet und führt die Eurex Clearing AG hinsichtlich des CLEARING-MITGLIEDS in Bezug auf jede GRUNDLAGENVEREINBARUNG die folgenden internen Konten:

4.1.1 Internes Geldkonto

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung ein internes Geldkonto für (i) die Abwicklung der Forderungen aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN mit Ausnahme von FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN, auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien und sonstigen Barzahlungsverpflichtungen aus den EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN verbucht werden sowie für (ii) FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN.

Der jeweilige Tagessaldo auf den internen Geldkonten wird dem entsprechenden GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS belastet oder gutgeschrieben, es sei denn die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf den Konten für die Zwecke der Segregierten MARGIN oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN.

4.1.2 Internes Margin-Konto

Ein internes Margin-Konto für das CLEARING-MITGLIED, auf dem alle täglichen Gutschriften und Belastungen der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erfasst werden (das „**SEGREGIERTE INTERNE MARGIN-KONTO**“).

4.2 Interne Konten des CLEARING-MITGLIEDS

Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, hinsichtlich der Eurex Clearing AG und des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS eine interne Kontenführung in Bezug auf die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN einzuführen zur Erfassung (i) aller EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, (ii) aller Zahlungen und Lieferungen im Rahmen der EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, (iii) jeder tatsächlich gelieferten SEGREGIERTEN MARGIN und SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN sowie (iv) aller RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE.

4.3 Verfahren zur Zuweisung von Übertragungen von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN zu einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG

Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, eine bestimmte Kundenkennung für das NICHT-CLEARING-MITGLIED anzulegen und diese der Eurex Clearing AG mitzuteilen. Lieferungen von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE an die Eurex Clearing AG in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN sind der geltenden Kundenkennung eindeutig zuzuweisen.

5 DIE SEGREGIERTE MARGIN

Die Parteien der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN sind verpflichtet, Margensicherheiten gemäß den weiteren Bestimmungen dieser Ziffer 5 zu stellen. Die gemäß Ziffer 5 und der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG für das CLEARING-MITGLIED geltende MARGIN-VERPFLICHTUNG besteht zusätzlich zu den sonstigen Margin-Verpflichtungen des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

5.1 ALLGEMEINE PFLICHT ZUR STELLUNG DER SEGREGIERTEN MARGIN

Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, für alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies gemäß Ziffer 5 erforderlich ist und hat das NICHT-CLEARING-MITGLIED gesondert aufzufordern, Margen Sicherheiten für die KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zu stellen, deren Betrag die anwendbare STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Ziffer 5.2 definiert) nicht unterschreitet und die in dieser Bestimmung festgelegte MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Ziffer 5.2 definiert) nicht überschreitet (in Bezug auf jede KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG die „**SEGREGIERTE MARGIN**“).

5.2 DIE MARGIN-VERPFLICHTUNG

5.2.1 Der Betrag der in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN als Sicherheit zu liefernden ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE durch das CLEARING-MITGLIED wird gemäß Ziffer 3.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN (das „**STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG**“) bestimmt und dem CLEARING-MITGLIED durch die Eurex Clearing AG jeweils mitgeteilt. Die Gesamt-Margin-Verpflichtung des CLEARING-MITGLIEDS wird von der Eurex Clearing AG durch Multiplikation der STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG mit dem in der CLEARING-VEREINBARUNG bestimmten

FESTGELEGTEN MULTIPLIKATOR bestimmt (im Folgenden für die Zwecke der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die „**Margin-Verpflichtung**“).

5.2.2 Zur Ermittlung der STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG des CLEARING-MITGLIEDS, wird die Eurex Clearing AG jeweils gesonderte Margin-Verpflichtungen für (i) solche EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN, die sich auf KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN beziehen, die Eigengeschäfte des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS sind, und (ii) solche EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die sich auf KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN beziehen, die Kundengeschäfte des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS sind, bestimmen, wobei in jedem der vorgenannten Fälle Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet werden, und dann die Summe dieser gesonderten Margin-Verpflichtungen berechnen.

5.3 MARGIN-CALL

5.3.1 Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG (wie in Ziffer 1.2.4 Paragraph (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten SEGREGIERTEN MARGIN nicht ausreicht, um die erforderlichen Sicherheiten für alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, für die eine MARGIN Pflicht besteht, zu stellen, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE bis maximal in Höhe der MARGIN-VERPFLICHTUNG. Unabhängig vom vorstehenden Satz gilt, dass das CLEARING-MITGLIED immer verpflichtet ist, die MARGIN-VERPFLICHTUNG einzuhalten, wobei Ziffer 5.3.4 hiervon jedoch unberührt bleibt.

5.3.2 Das CLEARING-MITGLIED darf der Eurex Clearing AG keine ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE über den Betrag der jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNG hinaus liefern. Über den Betrag der jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNG hinaus tatsächlich gelieferte ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE sind Bestandteil der SEGREGIERTEN MARGIN und unterliegen einem RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH, der auf Verlangen des Clearing-Mitglieds fällig wird.

5.3.3 Das CLEARING-MITGLIED ist berechtigt, jederzeit durch eine entsprechende Mitteilung an die Eurex Clearing AG, in der die betreffenden KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN bezeichnet werden, einen Betrag ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der vom CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG in Bezug auf die MARGIN gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich geliefert wurde, als Teil der SEGREGIERTEN MARGIN umzuqualifizieren, um die jeweils anwendbare MARGIN-VERPFLICHTUNG (teilweise) zu erfüllen. Der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten SEGREGIERTEN MARGIN und des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES wird entsprechend erhöht und der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten MARGIN und des Rücklieferungsanspruches gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN wird entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen gemäß Ziffer 4.1.2 auf dem SEGREGIERTEN INTERNEN MARGIN-KONTO und gemäß Ziffer 4.2 der GRUND-

CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf dem jeweiligen internen Margin-Konto vorgenommen hat.

5.3.4 Jede Nichteinhaltung der anwendbaren MARGIN-VERPFLICHTUNG (im Ganzen oder teilweise) durch das CLEARING-MITGLIED stellt einen BEENDIGUNGSGRUND gemäß Ziffer 7.2.1(1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN dar, sofern nicht zu diesem Zeitpunkt:

(1) das Clearing-Mitglied die STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG erfüllt hat; oder

(2) der Gesamtwert aller in Bezug auf die MARGIN gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE, der die anwendbare MARGIN-VERPFLICHTUNG für alle NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARING-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN übersteigt, größer ist als die Differenz aus den anwendbaren STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNGEN für alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (in ihrer Gesamtheit und in Bezug auf alle NICHT-CLEARING-MITGLIEDER dieses CLEARING-MITGLIEDS) und dem Gesamtwert aller im Hinblick auf die SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE (in ihrer Gesamtheit und in Bezug auf alle NICHT-CLEARING-MITGLIEDER dieses CLEARING-MITGLIEDS) oder dieser Differenz entspricht.

5.3.5 Das CLEARING-MITGLIED kann jederzeit von der Eurex Clearing AG die Rücklieferung von Vermögenswerten, die den in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTEN gleichwertig sind, verlangen, wenn der Gesamtwert aller in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE größer ist als die zum Zeitpunkt dieser Aufforderung geltende STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG. Das CLEARING-MITGLIED kann – in Übereinstimmung mit den vom NICHT-CLEARING-MITGLIED erhaltenen Anweisungen – auswählen, welche auf dem SEGREGIERTEN INTERNEN MARGIN-KONTO gemäß Ziffer 4.1.2 gutgeschriebenen ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE rückgeliefert werden.

5.4 Lastschriftverfahren

Die Eurex Clearing AG kann einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN per Lastschriftverfahren vom GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt nicht die betreffende MARGIN-VERPFLICHTUNG in Bezug auf die jeweilige GRUNDLAGENVEREINBARUNG (und hat folglich auch keine Erhöhung des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES zur Folge), sondern stellt eine vom CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelieferte Sicherheit in Bezug auf die MARGIN dar.

5.5 Xemac

Ein CLEARING-MITGLIED kann ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN gemäß Ziffer 2.2.1 auch über das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („**XEMAC**“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung („**SB XEMAC**“) stellen.

6 SEGREGIERTE VARIATION MARGIN

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN

Jede Partei der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN zu stellen, für die die Regelungen in Kapitel 2 Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absätze 1 und 2, Kapitel 2 Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz 1, Ziffer 3.3.3 Absatz 1 oder Kapitel 7, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absätze 1 und 2 gelten, sofern anwendbar, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 6 erforderlich ist. Ebenso ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, gesonderte (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich der betreffenden KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN vom NICHT-CLEARING-MITGLIED zu fordern oder dem NICHT-CLEARING-MITGLIED zu stellen, wobei die Höhe dieser Sicherheiten die zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG geltende SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Ziffer 6.2 definiert) nicht unterschreiten darf. Diese in Bezug auf die jeweilige KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG gestellten oder zu stellenden Sicherheiten werden in diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als „**SEGREGIERTE VARIATION MARGIN**“ bezeichnet.

6.2 Die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG

Als Sicherheit in Bezug auf die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN können nur ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG (der „**SEGREGIERTER VARIATION MARGIN-GEBER**“), die verpflichtet ist, der anderen Partei (der „**SEGREGIERTER VARIATION MARGIN-NEHMER**“) die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN zu stellen, und der Betrag der ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG**“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel 2 Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz 1 und 2, Kapitel 2 Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz 1, Ziffer 3.3.3 Absatz 1 und Kapitel 7, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz 1 und 2, sofern anwendbar, bestimmt.

Ziffer 5.3.2 findet entsprechende Anwendung.

6.3 Lieferung von SEGREGIERTER VARIATION MARGIN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH

Die Lieferung und Rücklieferung von SEGREGIERTER VARIATION MARGIN an einem GESCHÄFTSTAG erfolgt gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und nach Ziffer 2.3.1.

Die tatsächliche Lieferung von ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von Geld in Bezug auf die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN durch den SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-GEBER führt zur Entstehung oder Erhöhung eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS dieser Partei gegen den SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-NEHMER gemäß Ziffer 2.2.3. Ein solcher RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH (i) wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden GESCHÄFTSTAG ein Gewinn zugunsten des SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-GEBERS gemäß den Regelungen in Kapitel 2 Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz 1 und 2, Kapitel 2 Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz 1, Ziffer 3.3.3 Absatz 1 und Kapitel 7, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz 1 und 2, sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) wird entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von Geld vom SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-NEHMER an den SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-GEBER tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-GEBERS den Betrag seines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS zu diesem Zeitpunkt übersteigt, die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN darstellt und dass sich dementsprechend die jeweilige Partei der GRUNDLAGENVEREINBARUNG, die der SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-GEBER oder der SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-NEHMER ist, ändert.

Eine tatsächliche Lieferung von SEGREGIERTER VARIATION MARGIN mit der Folge der Entstehung eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS liegt für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN auch dann vor, wenn bei Abschluss der EINBEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund der Bedingungen dieser EINBEZOGENEN TRANSAKTION durch Verrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN erfolgt.

7 Verpflichtung des CLEARING-MITGLIEDS zur Weiterleitung erhaltener ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE

7.1 Allgemeine Verpflichtung

Erhält das CLEARING-MITGLIED von der Eurex Clearing AG oder dem NICHT-CLEARING-MITGLIED einen Geldbetrag, WERTPAPIERE oder sonstige Vermögenswerte (die „**ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE**“) zur Abwicklung einer EINBEZOGENEN TRANSAKTION oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN (oder Erträge in Form von Geldbeträgen oder Wertpapieren in Bezug auf ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE) auf der Grundlage einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG, so ist das CLEARING-MITGLIED sofort verpflichtet, der Partei der jeweiligen anderen KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTION oder der jeweiligen anderen KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG – stets vorbehaltlich Ziffer 5.3.2 – umgehend den gleichen Betrag oder die gleiche Anzahl gleichwertiger ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE oder ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE (oder Erträge in Form von Geldbeträgen oder Wertpapieren in Bezug auf ELIGIBLEN MARGIN

VERMÖGENSWERTE) weiterzuleiten. Gleiches gilt in Bezug auf eine Rücklieferung von NICHT ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN.

7.2 Ausnahmen

Diese Ziffer 7 gilt nicht, (i) wenn die Verpflichtung des CLEARING-MITGLIEDS gemäß der KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTION oder der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG bereits in Übereinstimmung mit den CLEARING-BEDINGUNGEN (durch Aufrechnung oder anderweitig) erfüllt worden ist oder, (ii) wenn von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 5.4 eine Lastschrift vorgenommen wurde. Im Fall von (ii) ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, unter Angabe der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG entweder Vermögenswerte, deren Betrag oder Anzahl den vom NICHT-CLEARING-MITGLIED erhaltenen ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE oder ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN (bzw. den Erträgen aus den ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN) entsprechen und auch im Übrigen mit diesen Vermögenswerten gleichwertig sind, sofort und unmittelbar an die Eurex Clearing AG zu liefern oder sein Optionsrecht gemäß Ziffer 5.3.3 auszuüben.

7.3 Folgen einer Aufrechnung

Erklärt die Eurex Clearing AG eine Aufrechnung gemäß Ziffer 2.3.1 oder Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN gegen einen anderweitig von der Eurex Clearing AG an das CLEARING-MITGLIED fälligen Betrag und erhält das CLEARING-MITGLIED deshalb in Bezug auf den entsprechenden Betrag im Rahmen der betreffenden KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN oder KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG von der Eurex Clearing AG keine Zahlung oder Lieferung (im Ganzen oder teilweise) von ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTEN oder ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN (bzw. Erträgen aus den ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN), ist das CLEARING-MITGLIED dennoch verpflichtet, dem NICHT-CLEARING-MITGLIED sofort die entsprechende Menge der ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE oder ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE (bzw. Erträge aus den ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN) zu zahlen oder zu liefern.

8 BEENDIGUNG, Folgen der BEENDIGUNG, INTERIM ABWICKLUNG und WIEDERBEGRÜNDUNG

8.1 BEENDIGUNG

Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES und BEENDIGUNGSTAGES (wie jeweils in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) im Hinblick auf das CLEARING-MITGLIED, wird das CLEARING EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN auf der Grundlage der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN ausgesetzt (die „**AUSSETZUNG**“) und/oder beendet (die „**BEENDIGUNG**“) und wird entweder eine Beendigungszahlung fällig (die „**BEENDIGUNGSZAHLUNG**“) oder werden Transaktionen mit einem Ersatz-CLEARING-MITGLIED wiederbegründet (die „**WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN**“) wie nachfolgend in dieser Ziffer 8 weiter geregelt.

8.2 EINSCHRÄNKUNG oder AUSSETZUNG des CLEARINGS

Erfährt die Eurex Clearing AG von einem BEENDIGUNGSGRUND, so kann sie das CLEARING EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN aufgrund der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des CLEARINGS. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene CLEARING-MITGLIED auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des CLEARING-MITGLIEDS die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf den BEENDIGUNGSGRUND vernünftigerweise für erforderlich hält.

Das CLEARING-MITGLIED ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Einschränkung oder Aussetzung des CLEARINGS seitens der Eurex Clearing AG gemäß diesen CLEARING-BEDINGUNGEN – nach Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES und vor dessen Heilung – nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der MÄRKTE einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend SEGREGIERTE MARGIN und SEGREGIERTE VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurde.

8.3 Folgen einer BEENDIGUNG

Nach Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED gelten die folgenden Bestimmungen.

8.3.1 BEENDIGUNG EINBEZOGENER ANSPRÜCHE

Ungeachtet der weiteren Regelungen in dieser Ziffer 8.3 erlöschen in Bezug auf die KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und Eurex Clearing AG und der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und dem betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIED zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei aus EINBEZOGENEN ANSPRÜCHEN (auflösende Bedingung) und können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT auch alle gemäß den KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN fälligen aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN und SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde.

8.3.2 DIFFERENZANSPRUCH, SICHERUNGS-ANSPRUCH und AUSGLEICHSANSPRUCH

(1) Im Hinblick auf jede von Ziffer 8.3.1 erfasste KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG wird ein in der CLEARING-VEREINBARUNG begründeter

Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegenüber der jeweils anderen Partei in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) zum Ende des BEWERTUNGSTAGES (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt (ein jeder solcher Anspruch ist ein „**DIFFERENZANSPRUCH**").

Die Eurex Clearing AG wird dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert des DIFFERENZANSPRUCHES zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich und in jedem Fall spätestens am Ende des GESCHÄFTSTAGES nach seiner Berechnung mitteilen.

(2) Zusätzlich zu dem vorstehenden Absatz (1), wird ein in der CLEARING-VEREINBARUNG begründeter Anspruch des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf ihre GRUNDLAGENVEREINBARUNG zum Ende des BEWERTUNGSTAGES unbedingt und unmittelbar fällig (der „**SICHERUNGS-ANSPRUCH**"). Der SICHERUNGS-ANSPRUCH lautet auf einen Betrag in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG, der entweder

(a) der Differenz zwischen dem DIFFERENZANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG aus der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG und dem DIFFERENZANSPRUCH des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED entspricht (sofern vorhanden und unter der Annahme, dass der DIFFERENZANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG aus der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG größer ist als der Differenzanspruch des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED), oder

(b) dem Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG aus der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG entspricht, wenn entweder das CLEARING-MITGLIED einen DIFFERENZANSPRUCH gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED hat oder kein DIFFERENZANSPRUCH zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und dem CLEARING-MITGLIED besteht.

(3) Das CLEARING-MITGLIED hat gegen das NICHT-CLEARING-MITGLIED einen in der CLEARING-VEREINBARUNG begründeten Ausgleichsanspruch in Bezug auf Ihre GRUNDLAGENVEREINBARUNG, der unbedingt und unmittelbar fällig wird, wenn und soweit die Eurex Clearing AG eine Zahlung an das NICHT-CLEARING-MITGLIED zum Zwecke der Erfüllung des SICHERUNGS-ANSPRUCHS vorgenommen hat (der „**AUSGLEICHSANSPRUCH**"). Der AUSGLEICHSANSPRUCH lautet auf einen Betrag in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG, der entweder

(a) der Differenz zwischen dem DIFFERENZANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG aus der KORRESPONDIERENDEN

GRUNDLAGENVEREINBARUNG und dem DIFFERENZANSPRUCH des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED entspricht (sofern vorhanden und unter der Annahme, dass der DIFFERENZANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG aus der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG größer ist als der DIFFERENZANSPRUCH des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED), oder

(b) dem Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG aus der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG entspricht, wenn entweder das CLEARING-MITGLIED einen DIFFERENZANSPRUCH gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED hat oder kein DIFFERENZANSPRUCH zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und dem CLEARING-MITGLIED besteht.

8.3.3 Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS

Sofern nicht die in Ziffer 8.3.4 Absatz (2) angeführten BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME erfüllt sind, ist die Partei der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG, die Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS ist, verpflichtet, der anderen Partei den bestimmten Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS am GESCHÄFTSTAG so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch die den Betrag bestimmende Partei zu zahlen.

Der Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS ist nicht verpflichtet Zinsen auf den Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, jegliche DIFFERENZANSPRÜCHE, die sie selbst gemäß diesen INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED hat, gegen DIFFERENZANSPRÜCHE, die das CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.

8.3.4 Interim-Teilnahme des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS und Wiederbegründung der Transaktionen

Sofern dies in der CLEARING-VEREINBARUNG vorgesehen ist, findet nach Eintritt des BEENDIGUNGSTAGES das Verfahren der vorläufigen Teilnahme gemäß dieser Ziffer 8.3.4 Anwendung.

(1) Begründung des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS als INTERIM-TEILNEHMER

(a) **Eröffnung von TRANSAKTIONEN**

Bei Erfüllung der BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME gemäß nachfolgendem Absatz (2) zur DAY BREAK TIME des auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAGS oder zu jedem früheren Zeitpunkt, zu dem das NICHT-CLEARING-MITGLIED die BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME erfüllt (der „**ERÖFFNUNGSZEITPUNKT**“) und ferner bei

Erfüllung der Verpflichtung zur Stellung einer Eröffnungsmargin gemäß dem nachfolgenden Absatz (1)(b) (die „**ERÖFFNUNGSMARGIN**“) nach Maßgabe des nachfolgenden Absatz (1)(c), schließen die Eurex Clearing AG und das NICHT-CLEARING-MITGLIED als Interim-Teilnehmer (der „**INTERIM-TEILNEHMER**“) gegen Zahlung einer gemäß dieses Absatzes (1)(a) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG (die „**ERÖFFNUNGSGEGENLEISTUNG**“) außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED ab (die „**DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN**“).

Jede dieser DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTION wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete EINBEZOGENE TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED aus der betreffenden KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG (die „**REFERENZTRANSAKTION**“) zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT ohne Eintritt des BEENDIGUNGSTAGES (unter Berücksichtigung einer INTERIM ABWICKLUNG oder einer NACHTRÄGLICHEN ABWICKLUNG gemäß Ziffer 8.4) gehabt hätte.

Die ERÖFFNUNGSGEGENLEISTUNG entspricht der Summe aller EINZELGESCHÄFTSBETRÄGE der zur Berechnung des DIFFERENZANSPRUCHS zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED verwendeten REFERENZTRANSAKTION und ist gemäß nachfolgendem Absatz (1)(c) zu zahlen.

(b) **ERÖFFNUNGSMARGIN**

Zum Zwecke des Abschlusses DIREKTER EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN mit dem NICHT-CLEARING-MITGLIED, ist die Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung des Gesamtwertes der in Bezug auf die INTERIM MARGIN gemäß nachfolgendem Absatz (3) tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE berechtigt, vom NICHT-CLEARING-MITGLIED Sicherheiten in Bezug auf die MARGIN für DIREKTE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zu verlangen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erforderlich ist (die „**ERÖFFNUNGSMARGIN-VERPFLICHTUNG**“). Ziffer 5.3.1 gilt entsprechend für das NICHT-CLEARING-MITGLIED, sofern die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der von der Eurex Clearing AG gehaltenen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN nicht ausreicht, um die erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf die DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zu stellen.

Wenn und soweit gemäß Ziffer 7 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die Stellung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus DIREKT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN erforderlich ist, ist die Eurex Clearing AG ferner berechtigt, gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN vom NICHT-CLEARING-MITGLIED Sicherheiten in

Bezug auf diese VARIATION MARGIN zu verlangen (die „**ERÖFFNUNGS-VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG**“) und das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist in diesem Fall verpflichtet, unter Berücksichtigung des Gesamtwerts der in Bezug auf die INTERIM VARIATION MARGIN gemäß nachfolgendem Absatz (3) tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE, der Eurex Clearing AG ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld zu übertragen.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Lieferung von nachträglichen und Intra-Day-Sicherheiten für DIREKTE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN in Bezug auf die MARGIN oder VARIATION MARGIN (für die Zwecke der DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN die „**DIREKTE MARGIN**“ oder „**DIREKTE VARIATION MARGIN**“) weiterhin den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN unterliegt.

(c) **Abrechnung**

Die folgenden Beträge werden ohne gesonderte Erklärung zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT aufgerechnet und die von der Eurex Clearing AG festgelegte und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED mitgeteilte ggf. verbleibende Differenz ist vom NICHT-CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG zu zahlen:

(aa) der als Geldbetrag ausgewiesene Betrag der dem NICHT-CLEARING-MITGLIED obliegenden ERÖFFNUNGS-MARGIN-VERPFLICHTUNG und ERÖFFNUNGS-VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG (soweit diese nicht bereits ggf. durch Lieferung in Bezug auf die INTERIM MARGIN oder die INTERIM VARIATION MARGIN gemäß nachfolgendem Absatz (3) erfüllt wurde);

(bb) der Betrag der von der Eurex Clearing AG oder vom NICHT-CLEARING-MITGLIED zu zahlenden ERÖFFNUNGSGEGENLEISTUNG; und

(cc) (1) für den Fall, dass die Eurex Clearing AG Gläubiger des festgelegten DIFFERENZANSPRUCHS gegen das CLEARING-MITGLIED aus ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist, ein vom NICHT-CLEARING-MITGLIED zu zahlender Betrag in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG in Höhe dieses DIFFERENZANSPRUCHS als Gegenleistung für die Abtretung gemäß Ziffer 8.3.4 Absatz (7), oder

(2) für den Fall, dass der DIFFERENZANSPRUCH von der Eurex Clearing AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED geschuldet wird, der Betrag dieses von der Eurex Clearing AG zu zahlenden und an das NICHT-CLEARING-MITGLIEDS verpfändeten oder zu Sicherungszwecken abgetretenen DIFFERENZANSPRUCHES.

Eurex Clearing AG verbucht diejenigen ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE auf einem internen Margin-Konto gemäß Ziffer 4.1.2, die in Bezug auf die ERÖFFNUNGSMARGIN tatsächlich

geliefert wurden (entweder durch direkte Zahlung oder Lieferung oder als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung; im letzteren Fall sind die ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE identisch mit den ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN, die Bestanteil der SEGREGIERTEN MARGIN oder SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN des betroffenen CLEARING-MITGLIEDS zum BEWERTUNGSTAG sind).

(d) **DIREKTER RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH**

Bei Rechtswirksamkeit der Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (1)(c) und/oder mit tatsächlicher Lieferung der verbleibenden Differenz an Eurex Clearing AG gemäß vorstehendem Absatz (1)(c), entstehen entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE in Bezug auf die DIREKTE MARGIN bzw. die DIREKTE VARIATION MARGIN (die "**DIREKTEN RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE**").

(2) BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME

Die folgenden Bedingungen (die „**BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME**“) müssen spätestens zur DAY BREAK TIME des auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAGES erfüllt werden, um dem NICHT-CLEARING-MITGLIED eine interim Teilnahme zu ermöglichen:

(a) Die Eurex Clearing AG hat (i) jegliche INTERIM MARGIN gemäß nachstehendem Absatz (3)(a), (ii) jegliche INTERIM VARIATION MARGIN gemäß nachstehendem Absatz (3)(b); sowie (iii) jegliche KOSTENERSTATTUNG gemäß Ziffer 8.4.1 und (iv) den von der Eurex Clearing AG festgelegten Beitrag des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS zum CLEARING FONDS nicht später als am auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAG entsprechend nachfolgendem Absatz (4)(f) und Ziffer 6 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN erhalten,

(b) das NICHT-CLEARING-MITGLIED hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass es nicht (drohend) zahlungsunfähig ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder vergleichbare Anträge gestellt wurden,

(c) die Eurex Clearing AG hat ihr Widerspruchsrecht (wie nachstehend in Absatz (6) beschrieben) nicht ausgeübt,

(d) das NICHT-CLEARING-MITGLIED hat der Eurex Clearing AG einen Nachweis erbracht, dass es Zugang zu den Systemen der Eurex Clearing AG hat und alle Funktionen im Zusammenhang mit den EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ausgeführt werden können, und

(e) die Eurex Clearing AG hat das NICHT-CLEARING-MITGLIED über die Erfüllung der vorstehenden BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME informiert und dabei den ERÖFFNUNGSZEITPUNKT mitgeteilt.

(3) Lieferung von INTERIM MARGIN und INTERIM VARIATION MARGIN

(a) Die Eurex Clearing AG ist gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN berechtigt, zu jedem zwischen dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT und dem ERÖFFNUNGSZEITPUNKT liegenden Zeitpunkt vom NICHT-CLEARING-MITGLIED Sicherheiten in Bezug auf die MARGIN für die REFERENZTRANSAKTIONEN zu verlangen, so als ob kein BEENDIGUNGSTAG eingetreten wäre.

Ziffer 6.3 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gilt daher entsprechend für das NICHT-CLEARING-MITGLIED, wenn die Eurex Clearing AG bestimmt, dass die von ihr selbst gehaltenen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE nicht ausreichen, um die erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf die REFERENZGESCHÄFTE zu stellen (die „**INTERIM MARGIN**“).

(b) Wenn und soweit gemäß Ziffer 7 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die Stellung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus REFERENZTRANSAKTIONEN erforderlich ist, ist die Eurex Clearing AG ferner gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN berechtigt, zu jedem zwischen dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT und dem ERÖFFNUNGSZEITPUNKT liegenden Zeitpunkt vom NICHT-CLEARING-MITGLIED Sicherheiten in Bezug auf die VARIATION MARGIN für die REFERENZGESCHÄFTE zu verlangen, so als ob kein BEENDIGUNGSTAG eingetreten wäre (die „**INTERIM VARIATION MARGIN**“); das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld in Bezug auf die INTERIM VARIATION MARGIN zu stellen. Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, dem NICHT-CLEARING-MITGLIED zwischen dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT und dem ERÖFFNUNGSZEITPUNKT für die REFERENZGESCHÄFTE Sicherheiten in Bezug auf die INTERIM VARIATION MARGIN zu stellen.

(4) Weitere während einer INTERIM-TEILNAHME geltende Bestimmungen

Bei Abschluss der DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN kommt zwischen der Eurex Clearing AG und dem NICHT-CLEARING MITGLIED eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN und den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und vorbehaltlich der folgenden Bedingungen und Ausnahmen zustande; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der nur einheitlich beendet werden kann.

(a) Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder (Rück-) Lieferungen an das NICHT-CLEARING-MITGLIED gemäß dem DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN oder in Bezug auf eine DIREKTE MARGIN oder DIREKTE VARIATION MARGIN zu leisten.

(b) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der MÄRKTE einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG

vorab ausreichend DIREKTE MARGIN oder DIREKTE VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurde.

(c) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED kann ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in der Form von WERTPAPIEREN nur in Übereinstimmung mit Ziffer 2.2.1; Ziffer 2.2.2 und Ziffer 2.2.4 der vorliegenden INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN liefern, Ziffer 6.6 und Ziffer 6.7.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN finden keine Anwendung. Ziffer 12 gilt entsprechend.

(d) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED stellt der Eurex Clearing AG die von dieser für die Abwicklung von TRANSAKTIONEN und die Lieferung der DIREKTEN MARGIN oder DIREKTEN VARIATION MARGIN benötigten Geldkonto- und Wertpapierdepotdaten zur Verfügung.

(e) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED muss Ziffer 2.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN nicht erfüllen.

(f) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED muss Beiträge in den CLEARING FONDS gemäß Ziffer 6 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN leisten.

(g) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, für den Zeitraum der INTERIM-TEILNAHME bestimmte TRANSAKTIONS-TYPEN vom CLEARING auszuschließen.

(5) Wiederbegründung mit einem neuen CLEARING-MITGLIED

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist ferner verpflichtet, innerhalb von fünf GESCHÄFTSTAGEN nach dem BEWERTUNGSTAG (oder einem längeren von der Eurex Clearing AG nach alleinigem Ermessen festgelegten Zeitraum) mit einem anderen CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG eine neue CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 4 beigefügten Form abzuschließen und durch Abschluss eines Übertragungsvertrages in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 5 beigefügten Form mit der Eurex Clearing AG und diesem anderen CLEARING-MITGLIED innerhalb dieses Zeitraums alle DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie alle DIREKTEN RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE auf dieses andere CLEARING-MITGLIED zu übertragen und gleichzeitig Transaktionen mit diesem CLEARING-MITGLIED abzuschließen, die all diesen übertragenen DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN entsprechen. Mit Abschluss dieses Übertragungsvertrages stellt die DIREKTE MARGIN oder die DIREKTE VARIATION MARGIN fortan die SEGREGIERTE MARGIN oder SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN dar und es entstehen entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE unter jeder der neu begründeten KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

(6) WIDERSPRUCHSRECHT der Eurex Clearing AG

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Einsetzung eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS als INTERIM-TEILNEHMER abzulehnen, wenn ein Gericht, eine Aufsichts- oder sonstige Behörde die Anwendung von allen oder Teilen der Mechanismen der

INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN untersagt oder verhindert hat (insbesondere durch die Übertragung EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN auf ein anderes Unternehmen).

Zudem wird die Eurex Clearing AG die Einsetzung des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS als INTERIM-TEILNEHMER nicht gestatten, wenn ihr (i) der Eintritt eines Ereignisses in Bezug auf das NICHT-CLEARING-MITGLIED bekannt wird, das einen BEENDIGUNGSGRUND oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND darstellen würde, wenn das NICHT-CLEARING-MITGLIED ein CLEARING-MITGLIED wäre, oder (ii) Umstände bekannt werden, die – nach vernünftiger Auffassung der Eurex Clearing AG – darauf hinweisen, dass ein solches Ereignis eingetreten ist oder eintreten wird.

Die in diesem Dokument beschriebenen Widerspruchsrechte werden durch schriftliche Mitteilung an das NICHT-CLEARING-MITGLIED ausgeübt.

(7) Abtretung des DIFFERENZANSPRUCHES der Eurex Clearing AG

Bei Abschluss der DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN erklärt sich die Eurex Clearing AG in der CLEARING-VEREINBARUNG damit einverstanden, ihren ggf. ausstehenden DIFFERENZANSPRUCH gegenüber dem CLEARING-MITGLIED und den an die Eurex Clearing AG zur Sicherheit abgetretenen DIFFERENZANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED auf das NICHT-CLEARING-MITGLIED zu übertragen.

Wenn nach einer solchen Abtretung (i) das NICHT-CLEARING-MITGLIED sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner hinsichtlich eines Anspruchs ist, wird das Pfandrecht automatisch dadurch verwertet, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED den ihm unter dem Pfandrecht zustehenden Betrag einzieht, und (ii) das NICHT-CLEARING-MITGLIED Gläubiger und Schuldner des selben Anspruchs ist, geht dieser Anspruch automatisch unter.

(8) Vorgehen bei Nichteintritt oder teilweiser Durchführung einer Wiederbegründung

Kann die WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN gemäß Ziffer 8.3.4 aus irgendeinem Grund nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, so gilt Ziffer 8.3.3.

8.4 INTERIM ABWICKLUNG/NACHTRÄGLICHE ABWICKLUNG

8.4.1 INTERIM ABWICKLUNG

Nach dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT und bis zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT ist die Eurex Clearing AG berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen und Transaktionen zu ergreifen oder durchzuführen, um die Fortführung des CLEARINGS mit anderen CLEARING-MITGLIEDERN infolge des BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf die EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED zu gewährleisten (die „**INTERIM ABWICKLUNG**“).

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG spätestens zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT alle der Eurex Clearing AG durch diese INTERIM

ABWICKLUNG entstehenden Ausgaben und Kosten zu erstatten und eventuell im Zuge der INTERIM ABWICKLUNG erlittene Schäden zu ersetzen (die „**KOSTENERSTATTUNG**“).

8.4.2 NACHTRÄGLICHE ABWICKLUNG

Nach dem BEENDIGUNGSTAG und vor dem Ende des BEWERTUNGSTAGES werden Zahlungs- und Lieferansprüche aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die zum BEENDIGUNGSTAG fällig und durchsetzbar waren aber nicht erfüllt wurden oder vor Ende des BEWERTUNGSTAGES fällig und durchsetzbar werden und für die eine verbindliche, gültige und unwiderrufliche Abwicklung zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und dem CLEARING-MITGLIED und/oder zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG stattgefunden hat, für Zwecke des DIFFERENZANSPRUCHS nicht berücksichtigt und gelten als abgewickelt (die „**NACHTRÄGLICHE ABWICKLUNG**“).

9 Austausch des CLEARING-MITGLIEDS

Sofern im Hinblick auf die betreffenden KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN (oder einzelne dieser GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN) kein BEENDIGUNGSTAG eingetreten ist, können die Eurex Clearing AG, das CLEARING-MITGLIED, das NICHT-CLEARING-MITGLIED und ein beliebiges Nachfolge-CLEARING-MITGLIED die Übertragung der Rechte und Pflichten des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS aus oder in Verbindung mit den EINBEZOGENEN ANSPRÜCHEN, der SEGREGIERTEN MARGIN und der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN in Bezug auf jede der beiden KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG insgesamt oder teilweise bezogen auf bestimmte TRANSAKTIONS-TYPEN auf das betreffende Nachfolge-CLEARING-MITGLIED vereinbaren, indem das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED die Rechte und Pflichten des übertragenden CLEARING-MITGLIEDS im Wege der Vertragsübernahme übernimmt und die anderen Parteien dem (insbesondere der effektiven Beibehaltung aller betreffenden Sicherungsrechte (sofern vorhanden)) zustimmen.

Eine solche Übertragung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass ein solches Dokument zum Zwecke der Durchführung des Austausches und für seine Wirksamkeit einer Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben durch die Regelungen in dieser Ziffer 9 jedoch nicht vorweggenommen wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn diese Bedingungen für den Austausch erfüllt wurden und nennt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.

Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zukommen zu lassen:

(i) Ein Übertragungsvertrag, der im Wesentlichen dem von der Eurex Clearing AG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils zur Verfügung gestellten Muster entspricht;

(ii) eine CLEARING-VEREINBARUNG; und

(iii) jedes andere Dokument, das die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dieser Übertragung für erforderlich oder nützlich hält (sofern die Eurex Clearing AG die betreffenden Parteien dementsprechend benachrichtigt hat).

Jedes dieser Dokumente muss von allen oder im Namen aller Parteien, die unterzeichnen müssen, wirksam unterzeichnet sein.

10 PFLICHTVERLETZUNG im Rahmen der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED

10.1 Sowohl das CLEARING-MITGLIED als auch das NICHT-CLEARING-MITGLIED sind verpflichtet, die Eurex Clearing AG – in Textform oder schriftlich – umgehend zu benachrichtigen (i) wenn eine PFLICHTVERLETZUNG des CLEARING-MITGLIEDS oder des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS hinsichtlich ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG eingetreten ist und (ii) wenn infolge einer solchen PFLICHTVERLETZUNG alle oder auch nur einige EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vorzeitig fällig gestellt, beendet oder anderweitig einem *Close-out* unterworfen wurden. Erfolgt eine solche Benachrichtigung erst durch das NICHT-CLEARING-MITGLIED, so wird Eurex Clearing AG vom CLEARING-MITGLIED eine Bestätigung des Inhaltes der Benachrichtigung durch das Nicht-Clearing-Mitglied anfordern. Sofern die Eurex Clearing AG für Benachrichtigungen oder Bestätigungen des CLEARING-MITGLIEDS nach dieser Vorschrift Vordrucke zur Verfügung stellt, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, diese Vordrucke für solche Benachrichtigungen oder Bestätigungen zu nutzen.

10.2 „**PFLICHTVERLETZUNGEN**“ im Sinne von Ziffer 10 bezeichnet die in der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED festgelegten Pflichtverletzungen und jegliche andere Beendigungsgründe, unter anderem auch, jedoch nur hinsichtlich des CLEARING-MITGLIEDS, sämtliche BEENDIGUNGSGRÜNDE gemäß Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN, sowie jedes Ereignis, das nach dem anwendbaren Recht eine ähnliche Auswirkung hat.

10.3 Ungeachtet des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf das betreffende CLEARING-MITGLIED hat eine Beendigung der EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED aufgrund einer PFLICHTVERLETZUNG nicht die Beendigung der KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED zur Folge.

10.4 Mit Zugang einer Benachrichtigung gemäß Ziffer 10.1 bei der Eurex Clearing AG, dass alle oder auch nur einige EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED durch eine der Parteien oder kraft Gesetzes beendet wurden, gelten die folgenden Bestimmungen in Bezug auf die KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED:

10.4.1 Alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED werden ohne weitere Maßnahmen noviert und auf der Grundlage der CLEARING-VEREINBARUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-

BESTIMMUNGEN neu abgeschlossen und stellen fortan NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED dar. Die auf diese Weise novierten ursprünglichen EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden in einem EIGENKONTO oder KUNDENKONTO des CLEARING-MITGLIEDS nach eigenem Ermessen der Eurex Clearing AG verbucht; und

10.4.2 alle RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE in Bezug auf ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in der Form von Geld, die in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN von einer der Parteien tatsächlich geliefert wurden, werden ohne weitere Maßnahmen noviert und auf der Grundlage der CLEARING-VEREINBARUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN neu begründet.

10.4.3 Alle ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN von dem CLEARING-MITGLIED tatsächlich geliefert wurden, werden mit Zugang der Benachrichtigung oder Bestätigung des CLEARING-MITGLIEDS gemäß Ziffer 10.1 von der Eurex Clearing AG an das CLEARING-MITGLIED übertragen und seitens des Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG gemäß den GRUND-CLEARING-MODELL-BESTIMMUNGEN verpfändet. Für diese Zwecke wird die Eurex Clearing AG, die ABWICKLUNGSSTELLE anweisen, ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN von dem CLEARING-MITGLIED tatsächlich geliefert wurden, vom WERTPAPIER-MARGIN-KONTO auf das PFANDDEPOT umzubuchen; diese umgebuchten ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN stellen daraufhin tatsächlich gelieferte MARGIN gemäß den GRUND-CLEARING-MODELL-BESTIMMUNGEN dar. Alle RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE des CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG auf die Übertragung gleichwertiger ELIGIBLER MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die tatsächlich in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN geliefert wurden, gehen unter. Die Bestimmungen der Nummer 7 finden hierauf keine Anwendung.

10.4.4 Etwaige ausstehende EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED werden ohne weitere Maßnahmen noviert und auf der Grundlage der CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten neu abgeschlossen.

11 CLEARING-FONDS

Für die Zwecke der INDIVIDUAL-CLEARINGMODEL-BESTIMMUNGEN und zusätzlich zur Ziffer 6 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN, finden die nachfolgenden Bestimmungen auf alle CLEARING-MITGLIEDER und NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, insofern letztere INTERIM-TEILNEHMER nach den CLEARING-BEDINGUNGEN sind, Anwendung:

(i) Alle Bezugnahmen in Ziffer 6 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN AUF CLEARING-MITGLIEDER schließen alle NICHT-CLEARING-MITGLIEDER mit ein, soweit sie INTERIM-TEILNEHMER nach den CLEARING-BEDINGUNGEN sind;

(ii) Ziffer 6.1.2 Absatz (2) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet keine Anwendung auf NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, soweit sie INTERIM-TEILNEHMER nach den CLEARING-BEDINGUNGEN sind;

(iii) alle Beiträge zum CLEARING FONDS eines CLEARING-MITGLIEDS, in Bezug auf den eine BEENDIGUNG eingetreten ist, stehen zur Verfügung, um die finanziellen Folgen einer oder mehrerer Beendigungen, die in Bezug auf seine NICHT-CLEARING-MITGLIEDER – während diese INTERIM-TEILNEHMER sind – eintreten, abzusichern; Bezugnahmen in Ziffer 6.2.1 Absatz (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN auf das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED schließen dieses CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED, soweit letzteres INTERIM-TEILNEHMER ist, mit ein, wobei die Beiträge des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, das ein INTERIM-TEILNEHMER ist, zum CLEARING FONDS zuerst und erst danach die Beiträge dieses CLEARING-MITGLIEDS verwendet werden;

(iv) Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet keine Anwendung auf das NICHT-CLEARING-MITGLIED als INTERIM-TEILNEHMER in Bezug auf die BEENDIGUNG betreffend des betroffenen CLEARING-MITGLIEDS, die die Anwendung von Ziffer 8.3.4 nach sich zieht; und

(v) Beiträge des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS werden spätestens einen Monat nach dem Wirksamkeitsdatums des Übertragungsvertrages nach Ziffer 8.3.4 Absatz (5) freigegeben; zusätzlich findet Ziffer 6.4 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN entsprechende Anwendung.

12 Besondere Bestimmungen zu ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN

12.1 WERTPAPIERERTRÄGE

Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen in Form von WERTPAPIEREN im Hinblick auf WERTPAPIERE, die dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO eines CLEARING-MITGLIEDS gutgeschrieben sind und für die keine Gegenleistung gezahlt werden muss sowie alle anderen Rechte aus dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO eines CLEARING-MITGLIEDS gutgeschriebenen WERTPAPIERE (wie z. B. Gratisaktien) (die „**WERTPAPIERERTRÄGE**“) werden dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO gutgeschrieben. Dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO gutgeschriebene WERTPAPIERERTRÄGE stellen einen Teil der SEGREGIERTEN MARGIN dar; die betreffenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED auf der einen sowie dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED auf der anderen Seite werden entsprechend erhöht oder – im Fall eines anschließenden Erlöschens solcher WERTPAPIERERTRÄGE – reduziert. Ziffer 3.2.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet entsprechende Anwendung, wenn diese WERTPAPIERERTRÄGE Vermögenswerte darstellen, die NICHT ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE sind**.**

12.2 GELDERTRÄGE

Bei Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen in bar im Hinblick auf WERTPAPIERE, die dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO eines CLEARING-MITGLIEDS

gutgeschrieben sind (die „**GELDERTRÄGE**"), zahlt die Eurex Clearing AG dem CLEARING-MITGLIED einen dieser GELDERTRÄGE in Höhe und Währung entsprechenden Geldbetrag (ohne Einbehalt und Abzüge). Nach der direkten Verbuchung dieser GELDERTRÄGE durch die Clearstream Banking AG oder SIX SIS Ltd. auf ein ausgewiesenes Geldkonto des CLEARING-MITGLIEDS ist die Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung dieses entsprechenden Geldbetrags an das CLEARING-MITGLIED erfüllt. Ziffer 7.1 findet nach Erhalt dieses entsprechenden Geldbetrags bei dem CLEARING-MITGLIED Anwendung.

12.3 Informationen bezüglich auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO verbuchter WERTPAPIERE

Die Eurex Clearing AG leitet ggf. alle von ihr erhaltenen Informationen bezüglich auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO verbuchter WERTPAPIERE an das betreffende CLEARING-MITGLIED weiter.

Das CLEARING-MITGLIED leitet alle Informationen zu auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO verbuchten WERTPAPIEREN, die es von der Eurex Clearing AG, der Clearstream Banking AG oder SIX SIS Ltd. erhält, an das NICHT-CLEARING-MITGLIED weiter.

12.4 Keine Verpflichtung im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen

12.4.1 Wenn in Bezug auf WERTPAPIERE, die als SEGREGIERTE MARGIN dienen, im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen Stimmrechte ausgeübt oder Wahlrechte vorgenommen werden müssen (z. B. die Ausübung von Bezugsrechten), ist weder die Eurex Clearing AG noch das CLEARING-MITGLIED hinsichtlich der Ausübung dieser Stimmrechte oder der Wahlrechte im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen in irgendeiner Weise verpflichtet, gemäß den Anweisungen des CLEARING-MITGLIEDS oder des NICHT-CLEARING-MITGLIED zu handeln.

12.4.2 Die Eurex Clearing AG wird bis zum Eintritt des BEENDIGUNGSZEITPUNKTES am BEENDIGUNGSTAG weder Stimm- oder sonstige Rechte aus den auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO verbuchten WERTPAPIEREN ausüben, noch wird sie diese WERTPAPIERE veräußern. Wünscht das NICHT-CLEARING-MITGLIED die Ausübung von Stimmrechten oder die Ausübung von Stimmrechten in einer bestimmten Art und Weise oder die Beteiligung an einem Wahlrecht in Bezug auf eine bestimmte Kapitalmaßnahme (z. B. die Ausübung von Bezugsrechten) oder die Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Art und Weise, so muss das NICHT-CLEARING-MITGLIED das Substitutionsrecht gemäß Ziffer 12.5 ausüben. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist alleinverantwortlich für die Überwachung der aus oder in Verbindung mit den als SEGREGIERTE MARGIN dienenden WERTPAPIERE entstehenden Rechte und Pflichten sowie für die (rechtzeitige) Einreichung eines Antrags auf Substitution dieser WERTPAPIERE, um diese Rechte persönlich ausüben zu können.

12.4.3 Die Eurex Clearing AG ist weder verpflichtet, Bezugsrechte aus den als SEGREGIERTE MARGIN dienenden WERTPAPIEREN auszuüben noch muss sie diese Bezugsrechte verkaufen; Bezugsrechte aus den als SEGREGIERTE MARGIN dienenden WERTPAPIEREN, die zum Ende der Zeichnungsfrist nicht ausgeübt wurden (z. B. weil die betreffenden WERTPAPIERE dem NICHT-CLEARING-MITGLIED

nicht freigegeben und von diesem nicht ausgeübt wurden) erlöschen ohne jeden Ersatzanspruch des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS.

12.5 Substitution der ELIGIBLEN MARGIN-WERTPAPIERE

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED kann – vorbehaltlich der in Ziffer 5.3.5 angeführten Bestimmungen – vom CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED dann im Anschluss von der Eurex Clearing AG die Rückgabe ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die hinsichtlich der tatsächlich als SEGREGIERTER MARGIN gelieferter WERTPAPIERE gleichwertig sind, (der „**ZURÜCKZUGEBENDE MARGIN-VERMÖGENSWERT**“) im Austausch gegen andere ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE verlangen.

12.6 Schadloshaltung der Eurex Clearing AG durch das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED

12.6.1 Sowohl das NICHT-CLEARING-MITGLIED als auch das CLEARING-MITGLIED halten das CLEARING-MITGLIED und die Eurex Clearing AG schadlos in Bezug auf alle Verpflichtungen und/oder Kosten und/oder Verbindlichkeiten (einschließlich aller daraus entstehenden Rechte, wie z. B. Bezugsrechte) aus oder in Verbindung mit den als SEGREGIERTE MARGIN dienenden WERTPAPIEREN, die dem CLEARING-MITGLIED oder der Eurex Clearing AG aufgrund der Tatsache, dass die Eurex Clearing AG Eigentümerin der Rechte an diesen WERTPAPIEREN ist, auferlegt wurden (unabhängig davon, ob diese Ansprüche vom jeweiligen Emittenten dieser Wertpapiere, anderen Inhabern dieser WERTPAPIERE oder Dritten einschließlich staatlicher Stellen und Behörden erhoben wurden).

12.6.2 Durch die Bestimmungen dieser Ziffer 12 werden der Eurex Clearing AG keinerlei Treuepflichten in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED oder das NICHT-CLEARING-MITGLIED auferlegt. Ferner werden dem CLEARING-MITGLIED durch diese Bestimmungen keinerlei Treuepflichten in Bezug auf das NICHT-CLEARING-MITGLIED auferlegt.

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

[...]

Kapitel II
Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften („**Derivate-Geschäfte**“) durch, sofern die dem jeweiligen Derivate-Geschäft zugrunde liegenden Futures-Kontrakte und Optionskontrakte bzw. die aus der Ausübung dieser Derivate-Geschäfte zu liefernden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und ~~den von~~ der ~~Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbanken bzw. Custodians oder Central Securities Depositories~~jeweiligen Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind.

(2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit den Eurex-Börsen fest, welche Derivate-Geschäfte in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Derivate-Geschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.

(3) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und den Eurex-Börsen das Clearing von Derivate-Geschäften vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Derivate-Geschäfte, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

(1) Zur Teilnahme am Clearing der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Derivate-Geschäfte ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.

(2) Von der Eurex Clearing AG benannte Zentralbanken oder Förderbanken des Bundes, die der Aufsicht durch ein Bundesministerium unterstehen, können auf

Antrag von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz (1) und Ziffer ~~1.1.2~~1.1.2 ganz oder teilweise befreit werden.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~2.1~~2.1.1. und ~~Ziffer 2.2~~2.1.2.

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis der folgenden Konten

(aa) ~~zur Geldverrechnung~~für Barzahlungen in Euro:

- RTGS-Konto oder
- SECB-Konto und euroSIC-Konto,

(bb) ~~zur Geldverrechnung~~für Barzahlungen in Schweizer Franken:

- SNB-Konto und SIC-Konto.

(b) Nachweis der für die Abwicklung der an den Eurex-Börsen handelbaren Fremdwährungsprodukte erforderlichen Fremdwährungskonten bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank.

(c) Nachweis eines Wertpapierdepots bei der Euroclear UK & Ireland Ltd. nebst eines ~~Geldverrechnungskontos~~Geldkontos bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank.

(d) Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung an das Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.6).~~1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e)).

(e) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice; eine ausreichende Qualifikation ist anzunehmen, wenn der von der Eurex Clearing AG angebotene Eignungstest für Backoffice-Mitarbeiter (Clearer-Test) erfolgreich abgelegt wurde und der Mitarbeiter während der für die Eurex-Börsen geltenden Geschäftstage der Eurex Clearing AG bis 19.00 Uhr MEZ anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar ist. Ab 19.00 Uhr MEZ und bis zum Ende des für die Eurex-Börsen geltenden Geschäftstages ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter telefonisch erreichbar ist.

(f) Den Nachweis eines direkten oder indirekten Zugangs zu einer von der Eurex Clearing AG bestimmten Derivatebörse oder einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Clearing-Haus, um Geschäfte in Produkten der Eurex-Börsen, die

von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an dieser Börse beziehungsweise diesem Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten solcher Geschäfte voraussetzt, zu erfüllen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, führt die Eurex Clearing AG das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen des betreffenden Clearing-Mitgliedes in Produkten gemäß Satz 1, als auch von solchen Geschäften der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Teilnehmer nicht durch. In diesem Fall findet ~~Kapitel I Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen~~Kapitel I Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.

(3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz (2~~ lit.~~) (b) und ~~lit.~~ (c) insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~2.2~~2.1.2 Absatz ~~6~~(7) und ~~7~~(8) finden entsprechende Anwendung.

(4) Erbringt der Antragsteller den Nachweis gemäß Absatz (2) lit. (c) nicht, so führt die Eurex Clearing AG das Clearing von ~~Geschäften des betreffenden Clearing-Mitgliedes sowie der Geschäfte von Nicht-Clearing-Mitgliedern, die über dieses Clearing-Mitglied abgewickelt werden,~~Transaktionen nur soweit durch, soweit eine Abwicklung der betreffenden ~~Geschäfte~~Transaktionen über die nachgewiesenen Wertpapierdepots und ~~Geldverrechnungskonten~~Geldkonten sichergestellt ist.

~~1.2 Grundlagen der Sicherheitenermittlung~~

1.2 Margin-Verpflichtung

(1) Bezüglich der Verpflichtung zur ~~Sicherheitsleistung~~Stellung der Margin gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I ~~Abschnitt 3~~Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5.

(2) Basis für die Ermittlung der ~~Sicherheitsleistungen~~Margin-Verpflichtungen sind die Netto-Positionen je Konto in allen Options- und Futures-Kontrakten ~~oder aus Options- und Futures-Kontrakten resultierenden Übertragungsverpflichtungen~~. In jedem Options- und Futures-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter ~~Geschäfte~~Transaktionen) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter ~~Geschäfte~~Transaktionen) ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird für die Eigen~~-~~konten und Market-Maker-Konten (wie in Ziffer 1.3.4 unten definiert) eine Nettoposition gemäß Satz 2 ermittelt. Satz 3 gilt entsprechend für NCM-Bezogene Transaktionen. Options- und Futures-

Kontrakte können - etwa bei demselben Basiswert - eine Margin-Klasse bilden. Die Eurex Clearing AG kann bei positiven gleichgerichteten Preisentwicklungen - auch verschiedener Basiswerte - Margin-Klassen zu einer Margin-Gruppe zusammenfassen. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe - gegebenenfalls im Wege der Verrechnung - ermittelt wird.

(3) Bei Optionsgeschäften mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung~~,~~ ist die ~~Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (~~anwendbare Margin-Art die Premium Margin~~)~~.

(4) Bei Optionsgeschäften ohne sofortige Prämienzahlungsverpflichtung ~~fällt eine Premium Margin gemäß Absatz 3 nicht an;vielmehr erfolgt ein täglicher Gewinn- und Verlustausgleich~~wird eine der beiden Parteien des Optionsgeschäfts verpflichtet sein, die Variation Margin zur Deckung der täglichen Gewinne und Verluste, wie in Kapital II weiter beschrieben, zu stellen.

(5) Bei Futures-Kontrakten ~~sind für kompensierbare Positionen Sicherheiten für das Risiko nicht vollständig gleichgerichteter Preisentwicklungen verschiedener Liefermonate zu leisten (~~ist die anwendbare Margin-Art die Spread Margin~~). Bei einer Kompensation wird eine Netto-Long-Position in einem Kontrakt eines Liefermonats so weit wie möglich gegen eine Netto-Short-Position in einem Kontrakt eines anderen Liefermonats verrechnet.~~

.

~~(6) Neben der Sicherheitsleistung nach den Absätzen 2 bis 5 wird eine weitere Sicherheitsleistung ((~~6) Zusätzlich ist die Additional Margin~~) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten von allen Optionspositionen und den nicht nach Absatz 5 kompensierbaren Future-Positionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.~~

auf alle Transaktionen die unter diesem Kapitel II abgeschlossen werden anwendbar.

(7) Die für die zusammengefassten Eigen~~-~~konten und Market-Maker-Konten ~~für CM-Geschäfte~~ ermittelte ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung wird mit der für ~~das~~das jeweilige Kundenkonto ~~für CM-Geschäfte~~ ermittelten ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung addiert~~,~~; im Falle von Eigentransaktionen und Kundentransaktionen werden Guthaben ~~werden~~ auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung für die entsprechenden Konten für NCM-Bezogene-Geschäfte. Zur Ermittlung der ~~Gesamtsicherheitsleistung~~gesamten Margin-Verpflichtung eines Clearing-Mitgliedes werden die gemäß Satz 1 ~~für CM-Geschäfte sowie die gemäß Satz 2 für NCM-Geschäfte~~ ermittelte ~~Sicherheitsleistungen~~ Margin-Verpflichtung für

Eigentransaktionen und Kundentransaktionen eines Clearing-Mitgliedes sowie die gemäß Satz 2 ermittelte Margin-Verpflichtung für NCM-Bezogene Transaktionen eines Clearing-Mitgliedes addiert, Guthaben auf den internen Transaktionskonten werden nicht angerechnet. Dieser Absatz (7) gilt nicht im Falle eines Clearings nach den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen; Kapitel 1 Abschnitt 3 Nummer 5.2.2 bleibt unberührt.

(8) Clearing-Mitglieder können in ihrem ~~internen Wertpapierverrechnungskonto bei der Eurex Clearing AG~~Wertpapier-Margin-Konto gebuchte und in dem Pfanddepot ~~bei der Clearstream Banking AG oder der SegaIntersettle AG~~ hinterlegte Aktien beziehungsweise sicherungszedierte Wertrechte als spezielle Sicherheiten für Geschäfte, die ~~in einer~~der selben Margin-Klasse ~~zusammengefasst sind~~unterliegen, kennzeichnen, wenn die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte dem Basiswert der Marginklasse entsprechen. Die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte werden unter Berücksichtigung der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung bewertet und auf die Geschäfte der Margin-Klasse angerechnet. Überschüssige spezielle Sicherheiten werden nicht auf andere Margin-Klassen angerechnet. Die Eurex Clearing AG wird solche Sicherheiten als allgemeine Sicherheiten zur Besicherung der verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitglieds verwenden, mit der Maßgabe, dass wenn solche Sicherheiten aufgrund einer Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen geliefert wurden, nur die verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitgliedes aufgrund dieser Grundlagenvereinbarung besichert werden.

1.3 Konten

1.3.1 Arten von Positionskonten

(1) Bezüglich der Konten des Clearing-Mitgliedes gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I ~~Abschnitt 4~~Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4 oder Abschnitt 3 Ziffer 4.

(2) Abweichend von Kapitel I ~~Abschnitt 4~~ Abschnitt 1Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4 oder Abschnitt 3 Ziffer 4 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für ~~CM-Geschäfte und NCM-Geschäfte eines Clearing-Mitgliedes jeweils~~ jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf die die für ein Clearing-Mitglied zu clearenden Transaktionen gebucht werden:

(a) in Bezug auf Eigentransaktionen und Kundentransaktionen: zwei Eigen~~-, ein Kunden-~~konten, auf Antrag zwei weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“), und

(b) in Bezug auf NCM-Bezogene-Transaktionen: zwei Eigenkonten, auf Antrag zwei weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“).

(3) Bei Optionsgeschäften wird für jedes Konto eines Clearing-Mitgliedes ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen für dieses Clearing-Mitglied zu clearenden Optionsgeschäften werden auf dem ~~dem~~ jeweiligen Konto zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex Clearing AG stellt dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied, welches das Konto abrechnet, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.

1.3.2 Eigenkonten

(1) Berichtigungen von Eröffnungs- oder~~.~~ Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem Eigenkonto erfasste ~~Geschäfte~~Transaktionen oder Positionen sowie ~~Geschäfts~~Transaktions- oder Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur Glattstellung zweier entgegengesetzter ~~Geschäfte~~Transaktionen oder Positionen vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer ~~1.3.5~~1.3.5 Absatz (5) erfolgen.

(2) Wird ~~ein Geschäft~~eine Transaktion oder eine Position als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Eigenkonto genügend offene ~~Geschäfte~~Transaktionen oder Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine ~~Position~~neue Transaktion im Eigenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(3) Abgeschlossene ~~Geschäfte~~Transaktionen können im jeweiligen Eigenkonto in mehrere ~~Geschäfte~~Transaktionen aufgeteilt werden (Trade Separation).

1.3.3 Kundenkonten

(1) ~~Geschäftsberichtigungen~~Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung ~~eines Geschäftes~~einer Transaktion von Kunden~~-~~konten auf Eigen~~-~~~~oder~~ konten, von Eigen~~-~~konten auf Kundenkonten oder die Zuordnung einer Transaktion zu einem bestimmten Kundenkonto ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der ~~Geschäfte~~Transaktionen auf dem jeweiligen Kundenkonto nach Maßgabe der Ziffer ~~1.3.5~~1.3.5 Absatz (5) zulässig. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede solche Übertragung oder Berichtigung in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen nur zwischen den maßgeblichen Eigenkonten und Kundenkonten für NCM-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(b) erfolgen kann.

(2) Eine Short-Position eines Kunden muss im jeweiligen Kundenkonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden. Eine Kundenposition darf nicht mit einer anderen Kundenposition geschlossen werden. Berichtigungen von Eröffnungs- bzw. ~~Glattstellungsgeschäften~~Glattstellungstransaktionen (Opening und Closing Trade Adjustments) auf dem jeweiligen Kundenkonto sind nur zur Einhaltung dieser

Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden nach Maßgabe der Ziffer ~~1.3.5~~1.3.5 Absatz (5) zulässig.

(3) Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) im jeweiligen Kundenkonto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, nach Maßgabe der Ziffer ~~1.3.5~~1.3.5 Absatz (5) zulässig.

(4) Wird ~~ein Geschäft~~eine Transaktion als ~~Glattstellungsgeschäft~~Glattstellungstransaktion (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im jeweiligen Kundenkonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine ~~Position im~~neue Transaktion in diesem Kundenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(5) Abgeschlossene ~~Geschäfte~~Transaktionen können im jeweiligen Kundenkonto in mehrere ~~Geschäfte~~Transaktionen aufgeteilt werden (Trade Separation).

1.3.4 Market-Maker-Konten

~~Geschäftsberichtigungen~~Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung ~~eines Geschäfts~~einer Transaktion von Market-Maker-Konten auf Kunden~~-~~konten oder Eigenkonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionsübertragungen zwischen den Konten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der ~~Geschäfte~~Transaktionen auf den Market-Maker-Konten nach Maßgabe der Ziffer ~~1.3.5~~1.3.5 Absatz (5) zulässig. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede solche Übertragung oder Berichtigung in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen nur zwischen den maßgeblichen Eigenkonten und Kundenkonten für NCM-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(b) erfolgen kann.

1.3.5 Kontenführung

(1) Positionen im jeweiligen Kundenkonto und in den Eigenkonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den Market-Maker-Konten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.

(2) Die Eurex Clearing AG stellt Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Kontos in ihrem System zur Verfügung.

(3) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(4) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Konten von Clearing-Mitgliedern gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und der beiden vorherigen Geschäftstage zulässig.

Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Positionsübertragungen zwischen Konten desselben Nicht-Clearing-Mitgliedes bzw. Clearing-Mitgliedes können während der Pre-Trading-, der Pre-Opening-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden.

(6) Positionsübertragungen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig.

Positionsübertragungen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.

Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einem oder mehreren auf einem Konto des Clearing-Mitgliedes verbuchten Geschäfte steht.

Wird bei einer Positionsübertragung die Funktionalität „Echtzeitpositionsübertragung“ (Real Time Position Transfer) gewählt, so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG sobald alle beteiligten Nicht-Clearing-Mitglieder und Clearing-Mitglieder die Eingabe der Übertragung als verbindlich bestätigt haben. Wird bei einer Positionsübertragung nicht die Funktionalität „Echtzeitpositionsübertragung“ gewählt (~~Classic Position Transfer~~classic position transfer), so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG ~~-~~nach der Post-Trading-Full-Periode.

Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach der verbindlichen Eingabe der Übertragung in das System der Eurex Clearing AG bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende

Betrag erst dann an das berechtigte Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex Clearing AG bzw. die jeweils involvierte Handelsplattform besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

(7) Geschäftsübertragungen vom jeweiligen Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes auf Kunden- und Eigenkonten eines anderen Clearing-Mitgliedes (Give-up-Trades) können am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und den an beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern

- ein Clearing-Mitglied oder sein jeweiliges Nicht-Clearing-Mitglied einen Kundenauftrag ausgeführt hat;
- dieser Auftrag gemäß den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich durch das System der Eurex-Börsen mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt wurde;
- es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;
- der Auftrag bei der Eingabe bzw. das zustande gekommene Geschäft nach dem Matching als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde;
- dem anderen Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde; und
- dieses Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat.

1.4 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen

Ein Clearing-Mitglied ist - ungeachtet der Regelungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.3~~1.2.2 - zudem zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus ~~Geschäften~~Transaktionen ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen des Giveup-Prozederes gemäß Ziffer 4.5 Absatz (7) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich von einem anderen Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in seine Kunden~~-~~konten und ~~Eigenpositionskonten~~Eigenkonten übertragen wurden.

1.5 Tägliche Aufrechnung von Geldforderungen

Die Eurex Clearing AG ~~rechnet~~kann gegenüber den Clearing-Mitgliedern ~~täglich~~ alle Geldforderungen aus den ~~Geschäften~~Transaktionen nach diesem ~~Kapitel auf, die nicht Zug um Zug gegen Wertpapierlieferungen zu erfüllen sind.~~

~~Für die Erklärung der Aufrechnung gilt~~Kapitel gemäß Kapitel I ~~Ziffer 1.4.2~~Abschnitt 1 Ziffer 1.3 aufrechnen.

1.6 Unmittelbare Verrechnung

Ein Auftrag oder ~~ein~~eine bereits ~~abgeschlossenes Geschäft~~abgeschlossene Transaktion können als „Glattstellung“ (Close) gekennzeichnet werden. Die Forderungen, welche aus dem gekennzeichneten Auftrag oder ~~Geschäft~~Transaktion resultieren, werden unmittelbar mit den Forderungen der ~~Geschäfte~~Transaktionen oder Aufträge verrechnet, welche als „Eröffnung“ (Open) gekennzeichnet sind. Dabei gelten die Bestimmungen der Ziffer ~~1.3~~1.3.

Die Erfüllungswirkung dieser Verrechnung tritt unmittelbar mit der Durchführung der Verrechnung im System der Eurex Clearing AG ein.

Abschnitt 2
Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden ~~Teilabschnitte~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“).

2.1 Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß ~~Kapitel II~~dieser Ziffer ~~2.1~~ 2.1gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß ~~Kapitel II Ziffern 2.2~~Ziffer 2.2 bis ~~2.18~~2.18 gelten.

2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bzw. Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Futures-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen bzw. Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Absätze (1) und (2) finden bezüglich der Erfüllung von ~~Geschäften~~Transaktionen in Produkten der Eurex-Börsen, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an einer anderen Derivatebörse beziehungsweise einem anderen Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten dieser Geschäfte voraussetzt, entsprechende Anwendung.

~~**2.1.2 Tägliche Abrechnung**~~

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

(1) Für jeden Futures-Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden ~~Börsentag~~Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode auf Basis des gemäß Absatz (2) bestimmten täglichen Abrechnungspreises ermittelt ~~und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet~~. Für offene Positionen des ~~Börsenvortags~~vorhergehenden Geschäftstages berechnet sich der ~~Buchungsbetrag~~Gewinn- oder Verlustbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom ~~Börsentag und Börsenvortag~~Geschäftstag und vorhergehenden Geschäftstag. Für Geschäfte am ~~Börsentag~~Geschäftstag berechnet sich der ~~Buchungsbetrag~~Gewinn- oder Verlustbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis ~~des Geschäfts~~der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des ~~Börsentags~~Geschäftstags.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7 oder Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 6 definiert).

(2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen ~~-~~des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.

a) Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Satz 1 für Kontrakte des aktuellen Verfallmonats findet nachfolgend beschriebenes Verfahren Anwendung.

1. Für Kontrakte, bei denen ein Schlusspreis in der Schlussauktion gemäß Ziffer 4.5.3 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich vor 19.~~00~~ 00 Uhr ermittelt wird, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis entsprechend dem jeweils für den Kontrakt ermittelten Schlusspreis fest.

2. Bei allen anderen Kontrakten wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Geschäfte der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte abgeschlossen wurden, der tägliche Abrechnungspreis ermittelt. Sind in der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt nicht mindestens fünf Geschäfte abgeschlossen worden, wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt, sofern diese nicht mehr als 15 Minuten vor dem Referenzzeitpunkt ~~abgeschlosssen~~abgeschlossen wurden.

3. Kann kein Preis nach den vorgenannten Verfahren ermittelt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis des unter b) beschriebenen Verfahrens festgelegt.

b) Für alle weiteren Kontraktlaufzeiten finden bei der Festlegung des täglichen Abrechnungspreises die nachfolgend beschriebenen Verfahren Anwendung.

1. Der tägliche Abrechnungspreis für einen Kontrakt wird entsprechend der mittleren Geld/Brief Spanne des Kombinationsauftragsbuchs festgelegt.

2. Liegt im Kombinationsauftragsbuch keine Spanne vor, stellt die Eurex Clearing AG bei der Festlegung auf die mittlere Geld/Brief Spanne des jeweiligen Verfallmonats ab.

3. Liegt für den jeweiligen Verfallmonat keine berechenbare mittlere Geld/Brief Spanne vor, wird der tägliche Abrechnungspreis entsprechend dem theoretischen Preis basierend auf dem Preis des Basiswertes ermittelt.

c) Der tägliche Abrechnungspreis für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile und auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG entsprechend dem in der Schlussauktion des dem jeweiligen Future zugrunde liegenden festgestellten Schlusspreis des Basiswertes zuzüglich der jeweiligen Haltekosten (sogenannte „Costs of Carry“) festgelegt. Für Indexfondsanteile ist dabei der Schlusspreis im elektronischen Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse/SWX und für Aktien jeweils der Schlusspreis entsprechend der Regelung in Ziffer ~~2.7.2~~2.7.2 maßgeblich.

d) Der tägliche Abrechnungspreis für Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02 (Annex A der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird aus dem umsatzgewichteten Durchschnitt der letzten drei Preise des Basiswertes vor dem Referenzzeitpunkt (Absatz 5) ermittelt; zur Bestimmung der maßgeblichen Preise wird auf die durch den Datenanbieter Reuters AG übermittelten Zeitangaben abgestellt. Dem berechneten Wert werden jeweils die Haltekosten („Costs of Carry“) hinzugerechnet.

e) Der tägliche Abrechnungspreis für ~~die~~die Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird auf Basis der mittleren Geld/Brief Spanne im Orderbuch vor dem Referenzzeitpunkt bestimmt.

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

f) Der tägliche Abrechnungspreis für Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte ist zugleich der Schlussabrechnungspreis (~~Kapitel II, Ziffer 2.17.2der Clearing-Bedingungen~~Ziffer 2.17.2).

(3) ~~Absatz~~ Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen ~~General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-~~Clearing-Mitgliedern und den ~~ihnen angeschlossenen~~jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

(4) ~~Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen~~Die Bestimmungen aus Ziffer ~~2.1.1~~ 2.1.1 gelten entsprechend für alle Zahlungen gemäß dieser Ziffer 2.1.2..

(5) Referenzzeiten

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
Agrarindex-Futures mit zugewiesener Produkt-ID FEPP, FLPI, FHOG oder FPIG	16:00
Agrarindex-Futures mit zugewiesener Produkt-ID FSMP oder FBUT	18:30
Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02	17:45
Alle weiteren Index Dividenden Futures	17:30
Alle weiteren Index-Futures	17:30
CONF-Futures	17:00
Eurex KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte	17:30
Fixed Income Futures (in Euro denominiert)	17:15
Geldmarkt Futures	17:15
Gold-Futures	Abschluss des gegen 16:00 Uhr stattfindenden Goldpreisfixings am Nachmittag
Index-Dividenden-Futures	17:30
Kredit Futures	17:30
Rohstoffindex Futures	17:30
Silber-Futures	Abschluss des gegen 13:00 Uhr stattfindenden Silberpreisfixings
SMI® Index Dividenden Futures	17:27
SMI®-Futures, SLI®-Futures	17:27
Sturmschaden-Futures	22:00
SMIM®-Futures	17:20
ETC-Futures	17:30

„**Goldpreisfixing am Nachmittag**“ bezeichnet die an Öffnungstagen des London Bullion Market (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold in Gold handeln) um 16.00 Uhr (MEZ) nach den

Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold. Falls nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) die Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold zu einer anderen als der oben angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt der Abschluss der Preisfeststellung zu dieser anderen Uhrzeit als Zeitpunkt für das Goldpreisfixing am Nachmittag.

„**Silberpreisfixing**“ bezeichnet die an Öffnungstagen des London Bullion Market (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber in Silber handeln) um 13.00 Uhr (MEZ) nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Silber. Falls nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) die Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Silber zu einer anderen als der oben angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt der Abschluss der Preisfeststellung zu dieser anderen Uhrzeit als Zeitpunkt für das Silberpreisfixing.

~~**2.1.3 Sicherheitsleistungen**~~

~~(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 3 und Ziffer 2.1 dieses Kapitels. Darüber hinaus gilt Folgendes:~~

~~(2) Bei Futures-Kontrakten sind für kompensierbare Positionen Sicherheiten für das Risiko nicht vollständig gleichgerichteter Preisentwicklungen verschiedener Liefermonate bzw. Erfüllungsmonate zu leisten (Spread Margin). Bei einer Kompensation wird eine Netto-Long-Position in einem Kontrakt eines Liefermonats bzw. Erfüllungsmonats so weit wie möglich gegen eine Netto-Short-Position in einem Kontrakt eines anderen Liefermonats bzw. Erfüllungsmonats verrechnet.~~

~~(3) Neben der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten der nicht nach Absatz 2 kompensierbaren Futures-Positionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt.~~

2.1.3 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5 . Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Bei Futures-Kontrakten ist die anwendbare Margin-Art die Spread Margin, mit der Maßgabe, dass im Falle einer Physischen Lieferung die Current Liquidating Margin anwendbar ist.

(3) Neben der Spread Margin oder Current Liquidating Margin ist die Additional Margin anwendbar.

2.2 Teilabschnitt Clearing von Geldmarkt-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Geldmarkt-Futures-Kontrakte.

2.2.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem ~~dem~~ Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.2.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Für die Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Absatz 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf Grundlage des von der European Banking Federation (FBE) und Financial Market Association (ACI) an diesem Tag für Dreimonats-Termingeld ermittelten Referenz-Zinssatzes EURIBOR in Euro um 11:00 Uhr MEZ festgelegt.

(2) Für die Einmonats-EONIA-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Absatz 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf Grundlage des Monatsdurchschnitts der von der Europäischen Zentralbank im zugrunde liegenden Kalendermonat des Futures-Kontrakts ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld in Euro (EONIA) ab 19:00 Uhr MEZ festgelegt.

Die Monatsdurchschnittsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zinseszinseffekts. In die Berechnung fließen alle EONIA-Referenz-Zinssätze, die am ersten Kalendertag bis einschließlich des letzten Kalendertags in dem ~~dem~~ Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Kalendermonat von der Europäischen Zentralbank ermittelt wurden. Für Samstage, Sonntage und Feiertage, für die die Europäische Zentralbank keinen EONIA-Referenz-Zinssatz ermittelt, wird der EONIA-Referenz-Zinssatz zugrunde gelegt, der von der Europäischen Zentralbank an dem vorausgegangenen Geschäftstag ermittelt wurde.

(3) Bei der Festlegung des Schlussabrechnungspreises wird der EONIA-Durchschnittszinssatz sowie der für Dreimonats-Termingeld ermittelte Referenz-Zinssatz EURIBOR auf drei Nachkommastellen gerundet und anschließend von 100 subtrahiert. Bei der Rundung auf die dritte Nachkommastelle wird nachfolgend beschriebenes Verfahren angewendet. Die Werte von 1 bis 5 der vierten Nachkommastelle werden abgerundet und bei den Werten von 6 bis 9 wird aufgerundet. (Beispiel: wird ein EURIBOR-Zinssatz von 1,2235 festgestellt, wird auf 1,223 gerundet und dann von 100 subtrahiert).

2.2.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichen Abrechnungspreis vom Börsenvortag, sofern die Positionen bereits am Vortag bestanden. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis. Der Barausgleich gemäß Satz 1 erfolgt sodann am Erfüllungstag; dies ist der dem Schlussabrechnungstag folgende ~~Börsentag.~~

~~**2.2.4 Verzug**~~

~~Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2~~Geschäftstag.

2.3 Teilabschnitt Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 1.2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Fixed Income Futures-Kontrakte.

2.3.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen ~~für~~ erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten ~~Börsentag~~ Geschäftstag nach dem Anzeigetag (Ziffer 2.3.4 Absatz (2)).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über ~~eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository~~die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der ~~Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.6~~1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e) bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der jeweiligen Verwahrstelle und Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto für Euro-Fixed Income Futures-Kontrakte sicherzustellen; für CONF-Futures Kontrakte ist ein entsprechendes Guthaben auf dem SIC-Konto sicherzustellen.

2.3.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag (Ziffer 1.2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) um 12:30 Uhr MEZ festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute abgeschlossenen Geschäfte, sofern in diesem Zeitraum mehr als zehn Geschäfte zustande gekommen sind. Ist dies nicht erfüllt, wird der Schlussabrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten zehn zustande gekommenen Geschäfte, sofern diese nicht älter als 30 Minuten sind, gebildet. Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis fest.

2.3.3 Andienungspreis

Der Andienungspreis berechnet sich aus dem Nominalwert des Kontrakts, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis des jeweiligen Kontrakts, multipliziert mit dem Konvertierungsfaktor der angedienten Schuldverschreibung, zuzüglich der seit dem letzten Zinstermin aufgelaufenen Stückzinsen.

2.3.4 Erfüllung, Lieferung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen erfüllt werden. Zur Lieferung können in EUR denominierte Schuldverschreibungen mit einem fixen Kupon der Bundesrepublik Deutschland (für Euro-Schatz-, Euro-Bobl-, Euro-Bund- und Euro-Buxl-Futures-Kontrakte) und der Republik Italien (für Short term Euro-BTP-Futures-Kontrakte und Euro-BTP-Futures-Kontrakte) gewählt werden, die am Liefertag eine unkündbare Restlaufzeit

- von 1,75 bis 2,25 Jahren für Euro-Schatz-Futures-Kontrakte
- von 4,5 bis 5,5 Jahren für Euro-Bobl-Futures-Kontrakte
- von 8,5 bis 10,5 Jahren für Euro-Bund-Futures-Kontrakte
- von 24 bis 35 Jahren für Euro-Buxl®-Futures-Kontrakte
- von 2 bis 3,25 Jahren für Short term Euro-BTP-Futures-Kontrakte
- von 8,5 bis 11 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 16 Jahren für Euro-BTP-Futures-Kontrakte haben.

Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen.

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem CONF-Futures-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Anleihen erfüllt werden. Zur Lieferung können in Schweizer Franken denominierte Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit einer Restlaufzeit von höchstens 13 und mindestens acht Jahren gewählt werden. Bei Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit muss der erste und letzte mögliche Rückzahlungstermin zum Lieferzeitpunkt des Kontrakts zwischen acht und 13 Jahren liegen. Die Anleihen müssen ein Mindestemissionsvolumen von CHF 500 Millionen aufweisen.

(2) Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Geschäftstage vor dem zehnten Kalendertag eines Quartalsmonats (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading Full-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen. Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Schuldverschreibungen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber der Eurex Clearing AG schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Eurex Clearing AG ordnet den Clearing-Mitgliedern mit offenen Long-Positionen die zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen nach Ende der Post-Trading-Periode des Anzeigetags mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs

gewährleistenden Auswahlverfahrens zu. Die Clearing-Mitglieder werden über die ihnen zugeordneten Schuldverschreibungen sowie deren Andienungspreise am nächsten Geschäftstag informiert.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten für das Rechtsverhältnis zwischen ~~General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-~~Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern; Absatz (3) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern bzw. Nicht-Clearing-Mitgliedern und ihren Kunden entsprechend.

~~**2.3.5 Verzug**~~

2.3.5 Nichtlieferung

(1) ~~Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

~~(2) Befindet sich~~Liefert das ~~lieferpflichtige~~ Clearing-Mitglied ~~bei Lieferung in Verzug und liefert es~~ die von ihm zu liefernden Schuldverschreibungen nicht am Liefertag ~~und~~(entsprechend Ziffer 2.3.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

§ Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die zu liefernden Schuldverschreibungen im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern.

§ Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, eine andere als die notifizierten Schuldverschreibungen aus dem Korb der lieferbaren Anleihen als zu lieferndes Wertpapier zu bestimmen und diese nach vorheriger Anzeige dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Das ~~sich in Verzug befindliche~~säumige Clearing-Mitglied hat in diesem Falle die so von der Eurex Clearing AG notifizierten Schuldverschreibungen zu liefern. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die so notifizierten Schuldverschreibungen im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Mitglied zu liefern.

§ Werden die zu liefernden Schuldverschreibungen nicht spätestens am fünften Geschäftstag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der jeweiligen ~~Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Stücke einzudecken. Die Eindeckung kann ab dem fünften Geschäftstag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft erfolgen.

Die eingedeckten Schuldverschreibungen wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern.

(~~3~~2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz ~~2~~(1) gegen sich gelten lassen.

(~~4~~3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz ~~2~~(1) entstanden sind, hat das ~~in Verzug befindliche~~ Clearing-Mitglied, das gegen seine Lieferpflicht verstoßen hat, zu tragen.

(~~5) Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen~~ 4) Liefert das Clearing-Mitglied ~~eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:~~

~~Die~~ die von ihm zu liefernden Schuldverschreibungen nicht am Liefertag, zahlt das Clearing-Mitglied, das gegen seine Lieferpflicht verstoßen hat, der Eurex Clearing AG ~~hat~~eine Entschädigung für den Zeitraum ab dem Lieferungstag (einschließlich) bis ~~zur erfolgten Belieferung durch das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied bzw. bis zur Eindeckung durch die Eurex Clearing AG am fünften Geschäftstag einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe gegenüber dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied~~

~~in Höhe von 0,40 Prozent vom Nominalwert der sich im Verzug befindlichen~~zum (a) Tag der tatsächlichen Lieferung ~~und pro Geschäftstag~~ (ausschließlich) oder (b) dem Tag eines Ersatzkaufes (ausschließlich) (wobei auf den jeweils früheren Termin abzustellen ist) in folgender Höhe:

~~§~~ bei Euro-Fixed Income Futures-Kontrakten: 0,40 Prozent vom Nominalwert der ausstehenden Lieferung pro Geschäftstag, liefert das ~~sich im Verzug befindliche~~säumige Clearing-Mitglied geschuldete Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland am Liefertag im zweiten Same Day Settlement-Buchungslauf der Clearstream Banking AG, reduziert sich die vorgenannte Vertragsstrafe auf 0,04 Prozent vom Nominalwert der ~~sich im Verzug befindlichen Lieferung;~~

§ ~~in Höhe von 0,85 Prozent vom Nominalwert der sich im Verzug befindlichen~~ausstehenden Lieferung ~~und pro Geschäftstag~~ : oder

§ bei CONF~~-~~ Futures~~-~~ Kontrakten~~.~~: 0,85 Prozent vom Nominalwert der ausstehenden Lieferung pro Geschäftstag,

~~Darüber hinaus erhebt sie bis zur Belieferung eine Vertragsstrafe~~in beiden Fällen jeweils zuzüglich eines Betrages pro Kalendertag ~~in Höhe eines~~ der gemäß dem von der Eurex Clearing AG im Voraus festzulegenden und bekannt zu gebenden ~~Prozentsatzes~~ Prozentsatz des Gegenwerts der zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen berechnet wird; der Prozentsatz orientiert sich am ~~marktüblichen Geldmarktzins~~Satz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank zuzüglich 100 Basispunkte, wie auf der Internetseite http://www.bundesbank.de/eurosystem/eurosystem_ezb.php veröffentlicht.

~~(6~~Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Bestimmungen dieser Ziffer 2.3.5 Absatz (4) zusätzlich zu Kapitel I Ziffer 13.2.

(5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

2.3.6 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 entsprechend.

2.4 Teilabschnitt Clearing von Index-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 1.3 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Index-Futures-Kontrakte.

2.4.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem ~~dem~~ Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen;~~,~~ für SMI®-Futures-Kontrakte, SLI®-Futures-Kontrakte und für SMIM®-Futures-Kontrakte ist ein entsprechendes Guthaben auf dem SIC-Konto sicherzustellen.

2.4.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgebend für die DAX®-, MDAX®-, TecDAX®- und DivDAX®-Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.

(2) Maßgebend für die OMXH25-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im OMXH25 enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen ein Geschäft mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im OMXH25

enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange seit dem Handelsbeginn im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Schlussabrechnungstag gehandelt werden.

(3) Maßgebend für die SMI®-Futures-Kontrakte und die SLI®-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems SIX Swiss Exchange AG im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI® bzw. SLI® enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise. Maßgebend für die SMIM®-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems SIX Swiss Exchange AG für die im SMIM® enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.

(4) Maßgebend für die EURO STOXX 50® Index, EURO STOXX® Select Dividend 30 Index, STOXX® Europe 50 Index, STOXX® Europe 600 Index, STOXX® Europe Large 200 Index, STOXX® Europe Mid 200 Index, STOXX® Europe Small 200 Index , EURO STOXX® Sector Index und STOXX® Europe 600 Sector Index, EURO STOXX® Index, EURO STOXX® Large Index, EURO STOXX® Mid Index, EURO STOXX® Small Index Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen STOXX® Indizes-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.

(5) Maßgebend für die Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR)-Futures-Kontrakte, die Dow Jones Global Titans 50SM Index (USD)-Futures-Kontrakte sowie die Futures-Kontrakte auf die Dow Jones Sector Titans-Indizes ist der Wert des jeweiligen Dow Jones-Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen Dow Jones-Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 16:50 Uhr MEZ bis 17:00 Uhr MEZ.

(6) Maßgebend für die RDXxt® USD – RDX Extended Index Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der London Stock Exchange im Rahmen der Schlussauktion für die im RDXxt® USD – RDX Extended Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise.

(7) Maßgebend für die MSCI Russia Index Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen MSCI Russia Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 15:30 Uhr MEZ bis 15:45 Uhr MEZ. Der Schlussabrechnungspreis wird ~~dabei~~dabei anhand der ermittelten Preise für die im vorgenannten Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte berechnet.

(8) Maßgebend für die MSCI Japan Index Futures-Kontrakte ist der Wert des Net Total Return Index auf der Grundlage der Schlusskurse der japanischen Kassamärkte für alle im Index enthaltenen Werte.

(9) Maßgebend für die Sensex Index Futures-Kontrakte ist der Schlusswert des Sensex Index auf der Grundlage der umsatzgewichteten Durchschnittskurse (VWAP) aller

enthaltenen Wertpapiere über die letzten 30 Minuten des Handels an der Bombay Stock Exchange (BSE).

(10) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren oder Wertrechten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.4.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom ~~Börsenvortag~~Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

~~2.4.4 Verzug~~

~~Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

2.5 Teilabschnitt Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 1.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondanteile (EXTF-Futures).

2.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen für EXTF-Futures-Kontrakte erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

§ am zweiten ~~Börsentag~~ Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts bei Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden

§ am dritten ~~Börsentag~~Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts bei Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden.

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über ~~eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der ~~Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.6~~1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e) bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der jeweiligen Verwahrstelle und Guthaben auf dem RTGS-Konto~~-~~, dem euroSIC-Konto oder dem SIC-Konto sicherzustellen.

2.5.2 Andienungspreis

Der Andienungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag eines Kontrakts nach dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an diesem Tag wie folgt festgelegt:

§ Maßgebend für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.

§ Maßgebend für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der jeweiligen Börse zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

2.5.3 Erfüllung, Lieferung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem EXTF-Futures-Kontrakt kann nur durch Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position in einem EXTF-Futures-Kontrakt.

(2) Ist der letzte Handelstag des EXTF-Futures-Kontrakts der Tag vor dem Tag der Ausschüttung der Gewinne, so steht die Gutschrift der Ausschüttung dem neuen Eigentümer des zugrundeliegenden Basiswerts zu. Für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, gilt dies einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags.

~~**2.5.4 Verzug**~~

~~(1) Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

2.5.4 ~~(2) Befindet sich~~Nichtlieferung

Liefert das ~~lieferpflichtige~~ Clearing-Mitglied ~~bei Lieferung in Verzug und liefert es~~ zu liefernde Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.5.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen ~~in entsprechender Anwendung der~~ gemäß den Bestimmungen ~~gemäß~~ des Kapitel V Ziffer ~~2.2~~2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

~~(3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 2 gegen sich gelten lassen.~~

~~(4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.~~

~~(5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.~~

2.5.5 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 entsprechend.

2.6 Teilabschnitt Clearing von Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 1.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte.

2.6.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem ~~dem~~ Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.5.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen; für VSMI®-Futures-Kontrakte ist ein entsprechendes Guthaben auf dem SIC-Konto oder dem RTGS-Konto sicherzustellen.

2.6.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.5.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

Maßgebend für die VSTOXX®-Mini-Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FVS) ist der Durchschnittswert aller Indexberechnungen des VSTOXX® zwischen 11:30 und 12:00 Uhr MEZ am letzten Handelstag.

Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren oder Wertrechten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.6.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom ~~Börsenvortag~~Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

~~2.6.4 Verzug~~

~~Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

2.7 Teilabschnitt Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 1.6 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich genannten Futures-Kontrakten auf Aktien. Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

2.7.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

(1) Bei durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Absatz 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) erfolgen alle Zahlungen an dem ~~dem~~ Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

(2) Bei durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Absatz 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) erfolgen die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am dritten ~~Börsentag~~Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.6.2 Absatz 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über ~~eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository~~die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der ~~Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen ~~Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.7.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Dabei ist jeweils der offizielle Schlusspreis der Aktie an nachfolgend festgelegtem Kassamarkt für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises maßgeblich. Bei Aktien-Futures-Kontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02 (Annex A der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises auf den Eröffnungspreis des maßgeblichen Kassamarktes abgestellt.

Gruppenkennung des Futures-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
AT01	Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse	XVIE
BE01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Brussels	XBRU
CH01	Elektronisches Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG	XSWX, XVTX
DE01	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse	XETR
ES01, ES02	Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid	XMAD
FI01	Elektronisches Handelssystem der OMX - Helsinki Stock Exchange	XHEL
FR01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Paris	XPAR
GB01, RU01	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON

Gruppenkennung des Futures-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
GR01	Elektronisches Handelssystem der Athener Börse	XATH
IE01	Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange	XDUB
IT01	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL
NL01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Amsterdam	XAMS
NO01	Elektronisches Handelssystem der Oslo Stock Exchange[2]	XOSL
PL01	Elektronisches Handelssystem der Warsaw Stock Exchange[3]	XWAR
PT01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Lissabon	XLIS
SE01	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange[4]	XSSE

[2] Die in Norwegische Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

[3] Die in Polnischen Zloty festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

[4] Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

Gruppenkennung des Futures-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex ~~-~~Kontraktspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
BR01, CA01, US01	Präsenzhandel der NYSE Euronext New York	XNYS
US02	Elektronisches Handelssystem der NASDAQ	XNAS

2.7.3 Erfüllung, Lieferung

(1) Bei durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Absatz (1) der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) werden offene Positionen vom letzten Handelstag eines Futures-Kontrakts an dem auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Futures-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

(2) Bei durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Absatz 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) kann nur durch Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden Aktien-Futures-Kontraktes.

~~**2.7.4 Verzug**~~

~~(1) Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

2.7.4 ~~(2) Befindet sich bei einem durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakt (Ziffer 1.6.2 Absatz 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich)~~Nichtlieferung

Liefert das ~~lieferpflichtige~~ Clearing-Mitglied ~~mit der Lieferung in Verzug und liefert es~~ zu liefernde Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.7.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender

Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

~~(3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 2 gegen sich gelten lassen.~~

~~(4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.~~

~~(5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.~~

2.8 Teilabschnitt Clearing von Kredit-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 1.7 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Kredit-Futures-Kontrakte.

2.8.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem ~~dem~~ Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.7.5 Absatz 2 oder 1.7.8 Absatz 6 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.8.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Kredit-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG um 17.00 Uhr MEZ am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.7.5 Absatz 2 oder 1.7.8 Absatz 6 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Die detaillierte Berechnung der einzelnen Komponenten des Schlussabrechnungspreises wird von der Eurex Clearing AG per Rundschreiben veröffentlicht und auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) bekannt gemacht.

(1) Der Schlussabrechnungspreis für Kredit-Index-Futures-Kontrakte gem. Ziffer 1.7.1 Absatz 2 der Kontraktspezifikationen für Futureskontrakte und Options-Kontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich wird prozentual mit vier Nachkommastellen gebildet als Summe aus:

§ der Basis:

Die Basis wird als • ni ~~-~~ermittelt, wobei ni ~~-~~das Gewicht des i-ten Referenzschuldners im Index darstellt und die Summe nur aus den Gewichten

der Referenzschuldner ermittelt wird, die kein tatsächliches Kreditereignis zu dem gegebenen Zeitpunkt erlitten haben. Solange kein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist, entspricht die • ni einer Basis von 100. Falls ein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist und der betreffende Referenzschuldner ein Gewicht von 0,8% im Index hat, würde die • ni einer Basis von 99,2 entsprechen.

§ der Barwertveränderung:

Die Barwertveränderung des zugrunde liegenden Kreditindex resultiert aus der Veränderung des Credit Spread, bezogen auf die jeweilige Basis. Die Berechnung der Barwertveränderung am Schlussabrechnungstag basiert auf dem offiziellen iTraxx® Index Level für die zugrunde liegende Index Serie als Credit Spread den der Indexanbieter um 17.00 Uhr MEZ veröffentlicht und dem Deal Spread (Coupon) des zugrunde liegenden Kreditindex. Für die Berechnung der Barwertveränderung wird der Mid Spread als Mittelwert zwischen dem Bid und Ask Spread der offiziellen iTraxx® Index Levels zugrunde gelegt. Die offiziellen iTraxx® Index Levels werden auf www.indexco.com veröffentlicht.

§ der Prämie:

Die Prämie wird täglich oder für zwei oder mehrere Tage für Wochenenden oder Feiertage berechnet und addiert. Der Prämiensatz entspricht dem Coupon des zugrunde liegenden Kreditindex und bleibt konstant über die Laufzeit des entsprechenden Kredit-Futures-Kontrakts. Die Prämie wird täglich auf Basis der Summe der Gewichte der Referenzschuldner im Kreditindex ermittelt, die kein tatsächliches Kreditereignis erlitten haben. Solange kein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist, beträgt die Basis für die tägliche Prämienberechnung 100. Am Folgetag, nach Eintritt eines tatsächlichen Kreditereignisses, reduziert sich die Basis für die tägliche Prämienberechnung um das Gewicht des Referenzschuldners in dem zugrunde liegenden Kreditindex, der ein Kreditereignis erlitten hat. Die aufgelaufene Prämie wird anhand folgender Formel mit der Zinsmethode act/360 berechnet:

B* C/100 * x/360

B = Basis. Die Basis ist 100 bis zum Eintritt eines tatsächlichen Kreditereignisses; am Folgetag nach Eintritt eines tatsächlichen Kreditereignisses wird die Basis um das Gewicht des Referenzschuldners in dem zugrunde liegenden Kreditindex reduziert, der ein Kreditereignis erlitten hat

C = Coupon in Prozent

X = Anzahl der Tage seit dem Inkrafttreten (effective date) des zugrunde liegenden Kreditindex (einschließlich) bis zu dem Schlussabrechnungstag (einschließlich)

(2) Der Schlussabrechungspreis für Kredit-Index-Futures-Kontrakte bei Eintreten eines tatsächlichen Kreditereignisses wird, sofern die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (ISDA) ~~im Rahmen eines CDS Protokolls~~gemäß den anwendbaren ISDA Auktionsabwicklungsbedingungen bekanntgegebene Wertermittlung vor dem Ende der Laufzeit des Kredit-Futures-Kontrakts liegt, gebildet aus der Summe von:

- Der Basis, der Barwertveränderung, der Prämie wie in Absatz 1 und
- Dem anteiligen Rückkaufswert (recovery rate) des Referenzschuldners in dem zugrunde liegenden Kreditindex, für den ein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist.
- Der anteilige Rückkaufwert des Referenzschuldners, für den ein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist, errechnet sich nach folgender Formel:

  RR * w / 100

  w = Gewichtung des Referenzschuldners in dem zugrunde liegenden Kreditindex, der ein Kreditereignis erlitten hat, in Prozent

  RR = Rückkaufswert (Recovery Rate) in Prozent

  Für den Rückkaufswert wird der Wert herangezogen, der im Rahmen ~~des~~der anwendbaren ISDA ~~CDS Protokolls~~Auktionsabwicklungsbedingungen für die dem betroffenen Referenzschuldner in der zugrunde liegenden Indexdokumentation zugeordnete aktuelle Referenzverbindlichkeit (reference obligation) ermittelt wurde. Sollte die Referenzverbindlichkeit nicht Gegenstand einer der durch die ISDA angekündigten Wertermittlung sein, wird die Wertermittlung ~~-~~für Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners ~~zugrundelegt~~zugrundegelegt, die der Seniorität[5] der Referenzverbindlichkeit entspricht.

(3) Wird eine bereits seitens der ISDA angekündigte Wertermittlung erst nach dem Ende der Laufzeit eines Kredit-Index-Futures-Kontrakts beendet, wird der Schlussabrechungspreis für den Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakt nach den Bestimmungen des Absatzes 1 gebildet.

Zusätzlich wird entsprechend der Anzahl der Positionen des Kredit-Index-Futures-Kontrakts am Schlussabrechnungstag die entsprechende Anzahl der Positionen in

[5] z.B. Die Seniorität bezeichnet die Rangfolge der Referenzverbindlichkeiten (z.B. senior debt, sub-ordinated debt etc.)

dem Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakt gemäß der Ziffer 1.7.8 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich mit dem vom Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner als Basiswert eröffnet. Für diese Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakte wird als Schlussabrechungspreis der Wert herangezogen, der im Rahmen ~~des~~der anwendbaren ISDA ~~CDS Protokolls~~ Auktionsabwicklungsbedingungenfür die dem betroffenen Referenzschuldner gemäß der Indexdokumentation zugeordnete aktuelle Referenzverbindlichkeit ermittelt wurde. Sollte diese Referenzverbindlichkeit nicht Gegenstand einer der durch die ISDA angekündigten Wertermittlung sein, wird die Wertermittlung für Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners ~~zugrundelegt~~zugrundegelegt, die der jeweiligen Seniorität der Referenzverbindlichkeit entspricht. Für die Wertermittlung im Rahmen ~~des~~der anwendbaren ISDA ~~CDS Protokolls~~Auktionsabwicklungsbedingungen gelten die Bestimmungen und Veröffentlichungen der ISDA im Rahmen der Ankündigung ~~eines CDS Protokols,~~der anwendbaren ISDA Auktionsabwicklungsbedingungen, die unter www.isda.org/credit abrufbar ~~unter www.isda.org~~sind.

(4) Der Schlussabrechnungspreis für Kredit-Index-Futures-Kontrakte gemäß Ziffer 1.7.1~~.~~ Absatz (3) der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird entsprechend den Bestimmungen des ~~Absatzes~~ Absatzes (1) gebildet, mit der Maßgabe, dass

- die Basis als • ni , ~~-~~auch ohne Eintritt eines tatsächlichen Kreditereignisses kleiner 100 ist und
- die Prämie rückwirkend seit dem Inkrafttreten des den Kredit-Index-Futures-Kontrakten gem. Ziffer 1.7.1 Absatz 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zugrundeliegenden Kreditindex auf Grundlage der Basis gemäß Absatz (4), erster Spiegelstrich, berechnet wird.

(5) Der Schlussabrechnungspreis für Kredit-Index-Futures-Kontrakte gemäß Ziffer 1.7.1~~.~~ Absatz (3) der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird entsprechend den Bestimmungen des Absatzes (1) gebildet, mit der Maßgabe, dass

(6) Kommt es zu mehr als einem Kreditereignis während der Laufzeit eines Kredit-Index-Futures-Kontrakts werden die Bestimmungen der Absätze (1) bis (4) entsprechend der zeitlichen Abfolge der verschiedenen Kreditereignisse angewandt.

(7) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel ausgesetzt wird oder mehrere Kreditereignisse in einem sehr kurzen Zeitraum eintreten oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem Basiswert kommt oder die Wertermittlung im Rahmen ~~des ISDA CDS Protokolls~~der anwendbaren ISDA Auktionsabwicklungsbedingungen nicht stattfindet oder nicht entsprechend den Bestimmungen der vorstehenden Absätze erfolgt, kann von der Eurex Clearing AG

der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden, wenn sie dies den Clearing-Mitgliedern zuvor bekanntgegeben hat. Insbesondere kann der Schlussabrechnungspreis für den Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakt im Rahmen einer von der Eurex Clearing AG bestimmten Auktion auf der Eurex Deutschland und Eurex Zürich am letzten Handelstag ermittelt werden. Die ~~Durchführung~~Durchführung der Auktion und der Umstand, dass eine bestimmte Auktion zur Ermittlung des ~~Schlusabrechnungspreises~~Schlussabrechnungspreises herangezogen wird, sind rechtzeitig bekannt zu machen.

2.8.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kredit-Futures-Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kredit-Futures-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom ~~Börsenvortag~~Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

~~### 2.8.4 Verzug~~

~~Für Verzug beziehungsweise technischen Verzug bei Zahlung gelten die Regelungen gemäß Kapitel I. Ziffer 7.1 beziehungsweise Ziffer 7.2.~~

2.9 Teilabschnitt Clearing von Inflations-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 1.8 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Euro-Inflation-Futures-Kontrakte.

2.9.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem ~~dem~~ Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.9.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Für die Euro-Inflation-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 Absatz 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf Grundlage des von der Eurostat an diesem Tag veröffentlichten unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren (HVPI- Index) festgelegt. Die Veröffentlichung des HVPI-Index erfolgt regelmäßig innerhalb des auf den Berechnungszeitraum folgenden Kalendermonats.

(2) Der Schlussabrechnungspreis eines Euro-Inflation-Futures-Kontrakts wird in Prozent mit vier Nachkommastellen auf der Basis 100 abzüglich der jährlichen Inflationsrate der dem Kontraktmonat vorausgehenden 12-Monats-Periode (Berechnungszeitraum) des unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren (ebenfalls auf vier Nachkommastellen gerundet) ermittelt. Die der Berechnung zugrundeliegende Formel für den auslaufenden Kontraktmonat t lautet:

$$FSP_t = 100 - (100 * (HVPI_{t-1}/HVPI_{t-13} - 1))$$

FSP_t	Schlussabrechnungspreis für den laufenden Kontraktmonat
$tHVPI_{t-1}$	unrevidierter harmonisierter Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren für den Kalendermonat t-1
$HVPI_{t-13}$	unrevidierter harmonisierter Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren für den Kalendermonat t-13

(3) Für den Fall, dass eine Veröffentlichung des unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren durch Eurostat nicht am vorgesehenen Schlussabrechnungstag stattfindet oder später als einen Kalendermonat nach dem maßgeblichen Berichtszeitraum erfolgt, wird der Schlussabrechnungspreis (gerundet auf zwei Nachkommastellen) unter Zuhilfenahme der von Eurostat publizierten Vorausschätzung der Gesamtinflationsrate der Eurozone inklusive Tabakwaren (VPI-EWUY/Y) wie folgt berechnet:

$$FSPt = 100 - [HVPI_{Y/Y\ t-2} + (VPI\text{-}EWU_{Y/Y^{e}_{t-1}} - VPI\text{-}EWU_{Y/Y_{t-2}})]$$

FSP_t	Schlussabrechnungspreis für den laufenden Kontraktmonat t
$HVPI_{Y/Y\ t-2}$	Inflationsrate des harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren für den Kalendermonat t-2
$VPI\text{-}EWU_{Y/Y^{e}_{t-1}}$	Geschätzte Inflationsrate der Eurozone für den Kalendermonat t-1

VPI-EWU$_{Y/Y_{t-2}}$ Inflationsrate der Eurozone für den Kalendermonat t-2

Die Vorausschätzung wird von Eurostat jeweils zum Ende des relevanten Kalendermonats bzw. zu Beginn des darauffolgenden Kalendermonats veröffentlicht. In diesem Fall findet bei Veröffentlichung des Wertes des unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren auch im Falle der Abweichung keine Anpassung des Schlussabrechnungspreises statt.

2.9.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichen Abrechnungspreis vom ~~Börsenvortag~~Geschäftsvortag, sofern die Positionen bereits am Vortag bestanden. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis. Der Barausgleich gemäß Satz 1 erfolgt sodann am Erfüllungstag; dies ist der dem Schlussabrechnungstag folgende ~~Börsentag~~Geschäftstag.

~~**2.9.4 Verzug**~~

~~Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2~~

2.10 Teilabschnitt Clearing von Index-Dividenden-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 1.9 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Index-Dividenden-Futures-Kontrakte.

2.10.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem ~~dem~~ Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.9.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.10.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Dividenden-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.9.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgeblich für den EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Futures-Kontrakt und den EURO STOXX® Select Dividenden 30 Index-Dividenden-Futures-Kontrakt ist der von STOXX Limited in Indexpunkten berechnete Wert der gesamten Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Index-Dividenden-Futures-Kontrakt.

STOXX Limited legt dabei nach ihren Regeln fest, welche Dividenden in die Berechnung des Index einbezogen werden. Weiterhin bestimmt STOXX Limited die Höhe der zu berücksichtigenden Dividende, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Dividendenzahlung und die Umrechnung der Dividende in Indexpunkte.

Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme keine Daten von STOXX Limited verfügbar sind, oder wenn eine Bestimmung eines Schlussabrechnungspreises aus anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis mittels eines anderen Verfahrens berechnen. Dieses muss dem Verfahren der STOXX Limited möglichst weitestgehend entsprechen.

(2) Maßgeblich für DAX® Kursindex Index Dividend Futures und DivDAX® Index Dividend Futures Kontrakte ist der von Deutsche Börse AG in Indexpunkten berechnete Wert der gesamten Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Index-Dividenden-Futures-Kontrakt.

Die Deutsche Börse AG legt dabei gemäß ihren Regeln fest, welche Dividenden in die Berechnung des Index einbezogen werden. Weiterhin bestimmt sie die Höhe der zu berücksichtigenden Dividende, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Dividendenzahlung und die Umrechnung der Dividende in Indexpunkte.

Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme keine Daten der Deutsche Börse AG verfügbar sind, oder wenn eine Bestimmung eines Schlussabrechnungspreises durch die Deutsche Börse AG aus anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis mittels eines anderen Verfahrens berechnen. Dieses muss dem Verfahren der Deutsche Börse AG möglichst weitestgehend entsprechen.

(3) Maßgeblich für den SMI® Index Dividend Futures Kontrakte ist der von SIX Swiss Exchange in Indexpunkten berechnete Wert der gesamten Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Index-Dividenden-Futures-Kontrakt.

SIX Swiss Exchange legt dabei gemäß ihren Regeln fest, welche Dividenden in die Berechnung des Index einbezogen werden. Weiterhin bestimmt sie die Höhe der zu

berücksichtigenden Dividende, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Dividendenzahlung und die Umrechnung der Dividende in Indexpunkte.

Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme keine Daten der SIX Swiss Exchange verfügbar sind, oder wenn eine Bestimmung eines Schlussabrechnungspreises aus anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis mittels eines anderen Verfahrens berechnen. Dieses muss dem Verfahren der SIX Swiss Exchange möglichst weitestgehend entsprechen.

2.10.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom ~~Börsenvortag~~Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

~~2.10.4 Verzug~~

~~Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

2.11 Teilabschnitt Clearing von Edelmetall-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 1.10 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich genannten Edelmetall-Futures-Kontrakten.

2.11.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem ~~dem~~ Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.11.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis der Edelmetall-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts im Anschluss an das Preisfixing (Ziffer 1.10.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis bestimmt sich nach dem Preisfixing des Schlussabrechnungstages.

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn auf Grund technischer Probleme am Schlussabrechnungstag das Preisfixing nicht durchgeführt wird oder wenn aus sonstigen Gründen der Preis des Edelmetalls nach dem Preisfixing am Vormittag nicht zur Verfügung steht, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.11.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Futures-Kontrakts werden an dem auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Futures-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

~~**2.11.4 Verzug**~~

~~Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

2.12 Teilabschnitt Clearing von Immobilien-Index-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 1.11 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Immobilien-Index-Futures-Kontrakte.

2.12.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem ~~dem~~ Schlussabrechnungstag

(Ziffer 1.11.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank bzw. auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontrakts einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.12.2 Schlussabrechnungspreis

Für die Immobilien-Index-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.11.4 Absatz 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

Die Festlegung des Schlussabrechnungspreises eines Immobilien-Index-Futures-Kontrakts erfolgt unter Einbeziehung der jeweils vom Indexanbieter bis zum Schlussabrechnungstag bekannt gegebenen Indexwerte.

Verfügt die Eurex Clearing AG nicht über die einem Immobilien-Index-Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Indexdaten, oder ist aus anderen Gründen eine Ermittlung des Schlussabrechnungspreises auf Grundlage des entsprechenden Index unmöglich, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren ermitteln. Dabei kann auf den Wert eines vergleichbaren Index abgestellt werden. Die Eurex Clearing AG wird bei der Wahl des alternativen Verfahrens auf die weitestgehende Vergleichbarkeit mit dem ursprünglichen Index abstellen.

Die Schlussabrechnungspreise für die IPD® UK Annual All Property, IPD® UK Annual All Retail, IPD® UK Annual All Office und IPD® UK Annual All Industrial Index Futures Kontrakte werden in Prozent ermittelt. Dabei erfolgt eine kaufmännische Rundung der Nachkommastellen auf den nächstmöglichen Wert von 0,005, 0,01 oder eines Vielfachen dieses Wertes.

Der Schlussabrechnungspreis entspricht einem Nominalwert von 100 zuzüglich des Gesamtertrages bzw. abzüglich eines Verlustes während des Berechnungszeitraums (ein Kalenderjahr) des Index.

Die Berechnungsformel lautet:

$$\text{Schlussabrechnungspreis} = 100 * [EI_t / EI_{(t-1)}]$$

EI_t	Ertragsbasierter Indexwert bezogen auf das Ende der jährlichen Indexberechnungsperiode
$EI_{(t-1)}$	Ertragsbasierter Indexwert bezogen auf den Beginn der jährlichen Indexberechnungsperiode

2.12.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.11.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichen Abrechnungspreis vom ~~Börsenvortag~~Geschäftsvortag, sofern die Positionen bereits am Vortag bestanden. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis. Der Barausgleich gemäß Satz 1 erfolgt sodann am Erfüllungstag; dies ist der dem Schlussabrechnungstag folgende ~~Börsentag.~~

~~**2.12.4 Verzug**~~

~~Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2~~Geschäftstag.

2.13 Teilabschnitt Clearing von Rohstoffindex-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 1.12. der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Rohstoffindex-Futures-Kontrakte.

2.13.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem ~~dem~~ Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.12.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

2.13.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.12.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

~~(1)~~ (1) Maßgebend für die Dow Jones UBS Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Dow Jones UBS) berechnete Indexschlussstand vier Eurex-Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag. Dies ist in der Regel der Montag, der dem vierten Freitag im Monat vorausgeht. Der Indexschlussstand wird auf Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

Ab dem Verfall im September 2011 gilt für (1) folgende Änderung:

Maßgebend für die Dow Jones UBS Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Dow Jones UBS) berechnete Indexschlussstand **sieben** Eurex-Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag. Dies ist in der Regel der **Mittwoch**, der dem **vorletzten** Freitag im Monat vorausgeht. Der Indexschlussstand wird auf Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

(2) Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 1 nicht möglich weil bei einer oder mehreren Komponenten des Index aufgrund einer Handelsaussetzung, eines Feiertages oder aus anderen Gründen keine Preisfeststellung stattfindet, so wird für diese Komponenten der nächstmögliche Settlementpreis an einem der Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag zugrunde gelegt.

(3) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Indexkomponenten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

(4) Sollte die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß ~~Absatz~~ Absatz 1 und 2 nicht bis zum Schlussabrechnungstag möglich sein, erfolgt die Berechnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach dem Schlussabrechnungstag. Der Schlussabrechnungspreis wird anschließend entsprechend angepasst. Die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen werden durch Abrechnungszahlungen erfüllt.

2.13.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom ~~Börsenvortag~~Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag

eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

~~**2.13.4 Verzug**~~

~~Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

2.14 Teilabschnitt Clearing von Sturmschaden-Futures- Kontrakten

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 1.13. der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Sturmschaden-Futures-Kontrakten.

2.14.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem auf den Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.13.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem dafür vorgesehenen Konto sicherzustellen.

2.14.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Sturmschaden-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.13.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgebend für die Sturmschaden-Futures-Kontrakte ist die in einem PCS-Bericht ausgewiesene Schadenshöhe bezogen auf ein qualifiziertes Ereignis (Ziffer 1.13.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

(2) Der Schlussabrechnungspreis wird dabei wie folgt festgelegt:

Der Kontrakt wird mit 10.000 USD abgerechnet, wenn

a) ein vorläufiger Bericht der PCS für ein qualifiziertes Ereignis eine Schadenshöhe ausweist, die gleich oder größer als 110% der jeweiligen Auslöseschwelle ist, oder

b) innerhalb von 30 Monaten nach dem Beginn der Kontraktrisikoperiode ein abschließender Bericht der PCS für ein qualifiziertes Ereignis eine

Schadenshöhe ausweist, die gleich oder größer der jeweilige Auslöseschwelle ist, oder

c) am letzten Geschäftstag des 30. Monats nach dem Anfang der Kontraktrisikoperiode der aktuellste vorläufige PCS Bericht für ein qualifiziertes Ereignis eine Schadenshöhe ausweist, die gleich oder größer der jeweiligen Auslöseschwelle ist.

In allen anderen Fällen wird der Kontakt an Schlussabrechnungstag mit einem Schlussabrechnungspreis von 0,10 USD abgerechnet.

2.14.3 Erfüllung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am ~~Börsentag~~Geschäftstag nach dem Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom ~~Börsenvortag~~Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

~~2.14.4 Verzug~~

~~Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

2.15 Teilabschnitt Clearing von Agrarindex-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 1.14 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Agrarindex-Futures-Kontrakte.

2.15.1 Tägliche Abrechnung

(1) Die tägliche Abrechnung der Agrarindex-Futures-Kontrakte erfolgt durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.1.1 nach Maßgabe der in Absatz ~~1~~(2) bis (3) geregelten besonderen Bestimmungen.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis für Agrarindex-Futures-Kontrakte des aktuellen Verfallmonats wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Geschäfte der letzten Minute vor dem Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt

ermittelt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte abgeschlossen wurden. Ist dies nicht der Fall, so wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt. Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 möglich, so findet die Regelung des Absatzes (3) Anwendung.

(3) Der tägliche Abrechnungspreis für Agrarindex-Futures-Kontrakte mit anderen als den in Absatz (2) geregelten Laufzeiten wird entsprechend der mittleren Geld/Brief Spanne des jeweiligen Verfallmonats festgelegt. Liegt für den jeweiligen Verfallmonat keine berechenbare mittlere Geld/Brief Spanne vor, wird der tägliche Abrechnungspreis entsprechend dem theoretischen Preis basierend auf dem Preis des Basiswertes ermittelt.

~~**2.15.2 Sicherheitsleistungen**~~

2.15.2 Margin-Verpflichtung

Abweichend von Ziffer ~~2.1.3~~2.1.3 Absatz (2) ist bei Agrarindex-Futures-Kontrakten eine Spread Margin nicht zu leisten.

2.15.3 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem ~~dem~~ Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.14.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag der Eurex Clearing AG. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.15.4 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis der Agrarindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.14.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Maßgebend für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Eurex European Processing Potato Index-Futures-Kontrakte, Eurex London Potato Index-Futures-Kontrakte, Eurex Hog Index-Futures-Kontrakt und Eurex Piglet Index-Futures-Kontrakte ist der Stand des jeweils maßgeblichen Index um 9:30 Uhr MEZ. Maßgebend für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Eurex Skimmed Milk Powder Index-Futures-Kontrakt und Eurex Butter Index-Futures-Kontrakte ist der Stand des jeweils maßgeblichen Index um 19:00 Uhr MEZ.

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme oder aus anderen Gründen eine Indexberechnung zum in

Absatz 1 genannten Zeitpunkt nicht erfolgt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.15.5 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis des ~~Börsenvortages~~Geschäftsvortages. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

~~2.15.6 Verzug~~

~~Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

2.16 Teilabschnitt Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden (Ziffer 1.15 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich). Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

2.16.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem ~~dem~~ Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.15.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com).

2.16.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag eines Kontrakts festgelegt. Für einen Futures-Kontrakt wird der Schlussabrechnungswert für den maßgeblichen jährlichen Dividendenzeitraum gemäß der folgenden Formel berechnet:

Anzahl Aktien (N) x $\sum_{t} d_t$ auf vier Dezimalstellen gerundet

Die "**Anzahl Aktien (N)**" bezieht sich auf die in Annex D aufgeführten Futures-Kontrakte in Abhängigkeit von später vorgenommenen Anpassungen.

"***t***" bedeutet jeder Geschäftstag während des entsprechenden jährlichen Dividendenzeitraums des Futures;

"***dt***" bedeutet (für Referenzaktien der gelisteten Futures-Kontrakte mit Bezug auf den Geschäftstag während des entsprechenden jährlichen Dividendenzeitraums des Futures) die berechnete Dividende;

wenn dieser Tag ein Ex-Dividenden-Tag für die Referenzaktien ist, ist der Betrag gleich der Maßgeblichen Dividende (Ziffer 1.15.10 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich) dieses Ex-Dividenden-Tags, bezogen auf die Anzahl der Aktien der in Anhang D aufgeführten Futures-Kontrakte in Abhängigkeit von späteren Anpassungen, ~~anderfalls~~andernfalls null.

wenn der Ex-Dividenden-Tag kein Geschäftstag ist, wird der darauffolgende Geschäftstag als Ex-Dividendendatum für die Schlussabrechnungspreisberechnung herangezogen.

Der Schlussabrechnungspreis für einen Kontrakt gemäß Ziffer 1.15.8 Absatz (10) der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich wird durch alle im jährlichen Dividendenzeitraum angekündigten und bereits bezahlten Dividendenbeträge bestimmt. Die Eurex Clearing AG kann bei der Aufhebung oder Aussetzung der Futures- oder Optionskontrakte auf Referenzaktien von den Eurex-Börsen oder anderen maßgeblichen Börsen verwendete Dividendenberechnungsmethoden berücksichtigen. Dabei kann die Eurex Clearing AG auch sachdienliche Informationsquellen heranziehen.

2.16.3 Erfüllung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Futures-Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Börsenvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

~~2.16.4 Verzug~~

~~Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

2.17 Teilabschnitt Clearing von Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionskontrakte der Korea Exchange (KRX)

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in ~~Kapitel II~~ Ziffer 1.16 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionskontrakte der Korea Exchange Inc. („**KRX**“), nachfolgend „**Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte**“ genannt.

2.17.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen zwecks Erfüllung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten erfolgen an dem, dem Schlussabrechnungstag (~~Kapitel II~~ Ziffer 1.16.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag der Eurex-Börsen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem für die Abwicklung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten erforderlichen Fremdwährungskonto für südkoreanische Won („**KRW**“) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank sicherzustellen.

2.17.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Für die Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG täglich am Schlussabrechnungstag (~~Kapitel II~~ Ziffer 1.16.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem täglichen Abrechnungspreis, der von der KRX für die an der KRX zum Handel zugelassenen KOSPI-200-Optionskontrakte an dem jeweiligen ~~Börsentag~~Geschäftstag zum Handelsschluss an der KRX berechnet wurde.

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel ausgesetzt wird oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung der zum Handel an der KRX zugelassenen KOSPI-200-Optionskontrakte kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.17.3 Erfüllung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX und Barausgleich

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Leistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten.

(2) Offene Positionen in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten werden von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (~~Kapitel II~~ Ziffer 1.16.4 der

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und dessen Schlussabrechnungspreis (~~Kapitel II~~ Ziffer 2.17.2 ~~der Clearing-Bedingungen~~). Der Käufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis zu leisten. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem höheren Schlussabrechnungspreis zu leisten.

(3) Zusätzlich zu Absatz 2 gilt:

Die Erfüllung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX erfolgt direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes an den Eurex-Börsen folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag, jedoch spätestens 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an diesem ~~Börsentag~~Geschäftstag. Insoweit werden von der Eurex Clearing AG die zwecks Erfüllung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures Kontrakten an der KRX zu eröffnenden Positionen in KOSPI-200 Optionskontrakten~~,~~ durch entsprechende Anwendung von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absätze (1)(b) and (1)(c) unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien~~,~~: Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Kontoart, beauftragtes KRX-Mitglied und des Identifikationskennzeichen der jeweiligen Auftragserteilung, ~~entsprechend Kapitel I Ziffer 1.4 (Aufrechnung) in Verbindung mit Kapitel I Ziffer 1.6Absatz 1 lit. c (Nettoverarbeitung) der Clearing-Bedingungen~~ aufgerechnet. Den Clearing-Mitgliedern wird das Ergebnis der Aufrechnung mitgeteilt. Die Verpflichtung zur Eröffnung beziehungsweise zur Eingehung von entsprechenden KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX ist zwingend mittels des KRX-Systems und durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus zu erfüllen.

Hinsichtlich der aufgrund fälliger Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte geschuldeten Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX tritt im Verhältnis des jeweiligen Clearing-Mitgliedes zur Eurex Clearing AG und im Verhältnis der Eurex Clearing AG zu den jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedern zeitgleich Erfüllung ein, wenn von dem jeweiligen Clearing-Mitglied gemäß Satz 1 die geschuldete Anzahl von KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX mittels des KRX-Systems im KRX-Clearinghaus zu Gunsten des entsprechenden Clearing-Mitgliedes verbucht und diesem die Inhaberschaft an diesen KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX verschafft wurde.

Jedes Clearing-Mitglied hat selbst oder durch Beauftragung eines KRX-Mitgliedes sicherzustellen, dass die Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten zu dem gemäß Satz 1 bestimmten Zeitpunkt und mittels des KRX-Systems sowie durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus erfolgen kann. Soweit ein Clearing-Mitglied

beabsichtigt, die vorgenannte Verpflichtung durch Beauftragung eines KRX-Mitgliedes zu erfüllen, ist die Eurex Clearing AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese Information muss den Namen und die Firmenbezeichnung des beauftragten KRX-Mitgliedes (KRX-Mitglied ID) enthalten.

~~**2.17.4 Verzug**~~

2.17.4 Nichteröffnung von Positionen

(1) ~~Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1bzw. Ziffer 7.2.~~

~~(2) Befindet sich~~Eröffnet das gemäß Ziffer 2.17.3 Absatz (3~~ erfüllungspflichtige Clearing-Mitglied hinsichtlich der~~) zur Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX ~~in Verzug und eröffnet es~~ verpflichtete Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten KOSPI-200-Optionskontrakte der KRX nicht zu dem in Ziffer 2.17.3 Absatz (3) festgelegten Zeitpunkt und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

§ Die Eurex Clearing AG wird spätestens 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an dem ~~Börsentag~~Geschäftstag, an dem ~~der Verzug~~die Nichteröffnung eingetreten ist, im eigenen Namen und durch Beauftragung eines KRX Mitgliedes die ~~im Verzug befindliche~~nicht eröffnete Anzahl von KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX mittels des KRX-Systems sowie durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus eröffnen bzw. eingehen. Hiermit wird die Eurex Clearing AG diese KOSPI-200-Optionskontrakte, zwecks Erfüllung der Pflichten des ~~sich im Verzug befindlichen~~säumigen Clearing-Mitgliedes, zu Gunsten des jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedes bei dem KRX-Clearinghaus verbuchen und damit diesem Clearing-Mitglied die entsprechenden Rechte an den KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX einräumen. Sodann wird die Eurex Clearing AG zwecks Erfüllung der Pflichten des ~~sich im Verzug befindlichen~~säumigen Clearing-Mitgliedes eingegangenen Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten unmittelbar an der KRX glattstellen.

§ Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die vorgenannten Maßnahmen der Eurex Clearing AG gegen sich gelten lassen. Soweit die Eurex Clearing AG gemäß der vorstehenden Regelung eine Eröffnung bzw. eine Eingehung von KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX eingeleitet hat, ist das ~~im Verzug befindliche~~säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, am Tag der Einleitung dieser Maßnahmen oder danach, gemäß Ziffer 2.17.3 Absatz (3) die Erfüllung der geschuldeten Anzahl von KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX an das jeweilige andere Clearing-Mitglied zu bewirken. Wurde von der Eurex Clearing AG dem jeweils anderen Clearing-Mitglied gemäß Ziffer ~~2.17.4~~2.17.4 Absatz (2) in Verbindung mit Ziffer 2.17.3 Absatz (3) die Inhaberschaft an der geschuldeten Anzahl von KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX verschafft,

erlöschen die aus den ursprünglichen Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten resultierenden Pflichten des ~~sich im Verzug befindlichen~~säumigen Clearing-Mitgliedes auf Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX mit schuldbefreiender Wirkung.

§ Die Eurex Clearing AG kann von der oben genannten Frist von 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an dem jeweiligen ~~Börsentag~~Geschäftstag abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Frist die vorgenannten Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den ursprünglichen Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX resultierende und zu beachtende Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

(2) Die Kosten, die durch die vorgenannten Maßnahmen entstanden sind, hat ~~das sich im Verzug befindliche~~säumige Clearing-Mitglied zuzüglich etwaiger Verluste, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des ~~sich im Verzug befindlichen~~säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstanden sind, zu tragen. Mögliche Gewinne, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des ~~sich im Verzug befindlichen~~säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstehen, werden nach Abzug aller der Eurex Clearing AG entstandenen Kosten, den Rücklagen der Eurex Clearing AG zugeführt.

(3) Des Weiteren erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz ~~2~~(1) durchgeführte Maßnahme ein Entgelt in Höhe von ~~EUR~~ EUR 250,00.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

2.18 Teilabschnitt Clearing von Xetra-Gold®-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 1.17 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Kontrakten auf Xetra-Gold®.

2.18.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten ~~Börsentag~~Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.17.6 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über ~~eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities~~

~~Depository~~die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der ~~Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen ~~Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.18.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold® wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.17.4 Absatz 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustandegekommene Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.

2.18.3 Erfüllung, Lieferung

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Xetra-Gold®-Futures-Kontrakt kann nur durch die Lieferung von eintausend Xetra-Gold®-Anleihen erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden Xetra-Gold®-Futures-Kontraktes.

~~**2.18.4 Verzug**~~

~~(1) Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

2.18.4 ~~(2) Befindet sich~~Nichtlieferung

Liefert das ~~lieferpflichtige~~ Clearing-Mitglied ~~mit der Lieferung in Verzug und liefert es~~ die zu liefernde Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.18.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß ~~Kapitel II~~ Ziffer ~~2.3.5~~2.3.5 Absatz ~~2~~(1) treffen.

~~(3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 2 gegen sich gelten lassen.~~

~~(4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.~~

~~(5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.~~

2.19 Teilabschnitt Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 1.18 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futureskontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („**ETC-Futures**“).

2.19.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am vierten ~~Börsentag~~Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.18.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine ~~von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von ~~der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository~~dieser Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der ~~Geschäfte~~Transaktionen notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, ~~-~~im Brutto-Liefermanagement gemäß ~~Kapitel~~ Kapitel I ~~Ziffer~~ Abschnitt 1~~.6~~ Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e) oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur Abwicklung der ~~Geschäfte~~Transaktionen genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen ~~Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.19.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag eines Kontrakts nach dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an diesem Tag wie folgt festgelegt:

Maßgebend für ETC-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt werden, ist der in der

Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der jeweiligen Börse zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

2.19.3 Erfüllung, Lieferung

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem ETC-Futures-Kontrakt kann nur durch Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden ETC-Futures-Kontraktes.

~~**2.19.4 Verzug**~~

~~(1) Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

2.19.4 ~~(2) Befindet sich~~Nichtlieferung

Liefert das ~~lieferpflichtige~~ Clearing- Mitglied ~~mit der Lieferung in Verzug und liefert es~~ die zu liefernde Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.19.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 treffen.

~~(3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 2 gegen sich gelten lassen.~~

~~(4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.~~

~~(5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.~~

2.19.5 Kapitalmaßnahmen

Kapitel 2 Abschnitt 3.12 gilt entsprechend.

Abschnitt 3
Clearing von Optionskontrakten

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“).

3.1 Teilabschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß ~~Kapitel II~~dieser Ziffer 3.1 gelten für alle Optionskontrakte, sofern nicht für die einzelnen Optionskontrakte spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß den Ziffern 3.2 bis 3.6 gelten.

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bzw. alle Lieferungen und Zahlungen bei der Ausübung und der Zuteilung von Optionskontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu zahlen bzw. zu liefern oder zu zahlen.

(3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des ~~Börsentags~~Geschäftstags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten ~~Börsentag~~Geschäftstag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über ~~eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository~~die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der ~~Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

(5) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung nach den folgenden Verfahren fest:

- Die Ermittlung der Abrechnungspreise erfolgt mittels der von der Eurex Clearing AG eingesetzten Optionspreismodelle. Für amerikanische Optionen wird das Binominial-Modell nach Cox Ross Rubinstein und für europäische Optionen das

Modell Black and Scholes 76 eingesetzt. Sofern erforderlich, werden dabei zukünftige Dividendenerwartungen, aktuelle Zinssätze und sonstige Ausschüttungen berücksichtigt.

- Als Referenzkurs für den Basiswert von Optionen auf Aktien sowie den Basiswert von Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile dient der gemäß Ziffer 3.6.3 bzw. Ziffer 3.5.3 ermittelte Preis.

- Für Optionen auf Geldmarkt Futures Kontrakte sowie für Optionen auf Fixed Income Futures Kontrakte ist der Basiswert-Referenzpreis der tägliche Abrechnungspreis des der Optionsserie jeweils zugrunde liegenden Futures Kontraktes.

- Für Index- sowie Rohstoffindex-Optionskontrakte ist der Basis-Referenzpreis der tägliche Abrechnungspreis des Eurex Futures, der auf den jeweiligen Index referenziert.

- Für jeden Optionsverfalltermin wird auf Basis der im Tagesverlauf quotierten Geld-/Briefspannen der zugehörigen Basispreise eine implizite Volatilitätskurve bestimmt. Sofern keine Geld-/Briefspannen im Tagesverlauf zur Verfügung stehen, wird die implizite Volatilität durch Inter-/ bzw. Extrapolation innerhalb des Verfallmonats bzw. zwischen unterschiedlichen Verfallterminen ermittelt

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

Die Eurex Clearing AG kann, sollte der ermittelte tägliche Abrechungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss des jeweiligen Kontrakts entsprechen, den täglichen Abrechungspreis ändern.

3.2 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 2.2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte.

3.2.1 Allgemeine Regelung

Das Clearing der Optionskontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten.

3.2.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien (Nettoprämie) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß Ziffer 3.1 Absatz (5) folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag, erstmals an dem ~~dem~~ Geschäftsabschluss folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag, zahlbar.

3.2.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

(1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden ~~Börsentag~~Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt ~~und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet~~. Für offene Positionen des ~~Börsenvortags~~Geschäftsvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom ~~Börsentag~~Geschäftstag und vom ~~Börsenvortag~~Geschäftsvortag. Für Geschäfte am ~~Börsentag~~Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäfts und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom ~~Börsentag~~Geschäftstag.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7 oder Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 6 definiert).

(2) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen ~~General~~-Clearing-Mitgliedern ~~oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen~~und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

3.2.4 ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung vor Ausübung

(1) Die Grundlagen für die ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I ~~Abschnitt 3~~Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) ~~Bei einer Kompensation wird eine Netto-Long-Position in einem Kontrakt eines Erfüllungsmonats so weit wie möglich gegen eine Netto-Short-Position in einem Kontrakt eines anderen Erfüllungsmonats verrechnet~~Die anwendbare Margin-Art ist die Spread Margin.

(3) Für alle Optionspositionen ~~wird eine Sicherheitsleistung (~~ist zudem die Additional Margin~~) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen~~

~~bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenabrechnung abdeckt.~~ anwendbar.

3.2.5 Verfahren bei Ausübung der Option

(1) Für den Börsenteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(2) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(3) Für den Börsenteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages der Option eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(4) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(5) Für Börsenteilnehmer der Eurex Börsen die keine Clearing-Mitglieder sind, gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.2.1~~ 1.2.2 Absatz ~~2~~ (1)(b) entsprechend.

3.2.6 Futures-Position

(1) Für die gemäß Ziffer 3.2.6 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer 2.2, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.

(2) Abweichend von Ziffer ~~2.1.2~~2.1.2 gilt Folgendes:

Die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der ausgeübten und zugeteilten Option und dem täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts am Ausübungstag wird in bar ausgeglichen. Der Betrag des Barausgleichs wird dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet.

3.3 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten auf Fixed Income Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 2.3 der Kontraktspezifikationen für Futures-

Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte.

3.3.1 Allgemeine Regelung

Das Clearing der Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten.

3.3.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.3.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien (Nettoprämie) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß Ziffer 3.1 Absatz 5 folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag, erstmals an dem ~~dem~~ Geschäftsabschluss folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag, zahlbar.

3.3.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

(1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden ~~Börsentag~~Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt ~~und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet~~. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom ~~Börsentag~~Geschäftstag und vom ~~Börsenvortag~~Geschäftsvortag. Für Geschäfte am ~~Börsentag~~Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäfts und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom ~~Börsentag~~Geschäftstag.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7 oder Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 6 definiert).

(2) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen ~~General~~-Clearing-Mitgliedern ~~oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen~~und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

3.3.4 ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung vor Ausübung

(1) Die Grundlagen für die ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I ~~Abschnitt 3~~Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Für alle Optionspositionen ~~wird eine Sicherheitsleistung (~~ist zudem die Additional Margin~~) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenabrechnung abdeckt~~ anwendbar.

3.3.5 Verfahren bei Ausübung der Option

(1) Für den Börsenteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(2) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(3) Für den Börsenteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages der Option eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(4) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(5) Für Börsenteilnehmer der Eurex-Börsen die keine Clearing-Mitglieder sind, gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.2.1~~ 1.2.2 Absatz ~~2~~ (1)(b) entsprechend.

3.3.6 Futures-Position

(1) Für die gemäß Ziffer 3.3.5 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer 2.3 gleichermaßen, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.

(2) Abweichend von Ziffer 1.1.1 gilt Folgendes:

Die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der ausgeübten und zugeteilten Option und dem täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts am Ausübungstag wird in bar ausgeglichen. Der Betrag des Barausgleichs wird dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet.

3.4 Teilabschnitt Clearing von Indexoptionskontrakten

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Indexoptionskontrakte.

3.4.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen am ~~Börsentag~~Geschäftstag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen; für SMI®-Optionskontrakte, SLI®-Optionskontrakte und für SMIM®-Optionskontrakte ist das Guthaben auf dem SIC-Konto oder dem RTGS-Konto sicherzustellen.

3.4.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden ~~Börsentags~~Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem ~~Börsentag~~Geschäftstag zahlbar.

3.4.3 Schlussabrechnungspreis

(1) Maßgebend für die DAX®, MDAX®,TecDAX®- und DivDAX®-Optionskontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.

(2) Maßgebend für die OMXH25-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im OMXH25 enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen ein Geschäft mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im OMXH25 enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange seit dem Handelsbeginn und im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Ausübungstag gehandelt werden.

(3) Maßgebend für die SMI®-Optionskontrakte und SLI®-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der SIX Swiss Exchange AG im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI® bzw. im SLI® enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise. Maßgebend für die SMIM®-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der SIX Swiss Exchange AG für die im SMIM® enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.

(4) Maßgebend für die EURO STOXX 50® Index, EURO STOXX ® Select Dividend 30 Index, STOXX Europe 50® Index, STOXX® Europe 600 Index, STOXX® Europe Large 200 Index, STOXX® Europe Mid 200 Index, STOXX® Europe Small 200 Index sowie EURO STOXX® Europe Sector Index und STOXX® Europe600 Sector Index, EURO STOXX® Index, EURO STOXX® Large Index, EURO STOXX® Mid Index, EURO STOXX® Small Index Options-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen STOXX® Indizes-Berechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.

(5) Maßgebend für die Dow Jones Global Titans 50SM Index Options-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage des Durchschnitts der Dow Jones Global Titans 50 SM Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 16:50 Uhr MEZ bis 17:00 Uhr MEZ.

(6) Maßgebend für die MSCI Russia Index Options-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 15:30 Uhr MEZ bis 15:45 Uhr MEZ. Der Schlussabrechnungspreis wird ~~dabei~~dabei anhand der ermittelten Preise für die im vorgenannten Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte berechnet.

(7) Maßgebend für die Sensex Index Options-Kontrakte ist der Schlusswert des Sensex Index auf der Grundlage der umsatzgewichteten Durchschnittskurse (VWAP) aller enthaltenen Wertpapiere über die letzten 30 Minuten des Handels an der Bombay Stock Exchange (BSE).

(8) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

~~**3.4.4 Sicherheitsleistung**~~

3.4.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung ergeben sich ~~sich~~ aus Kapitel I ~~Abschnitt 3~~Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) ~~Zunächst~~Die anwendbare Margin-Art ist die ~~Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (~~Premium Margin~~)~~.

(3) Bei der Berechnung der ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(4) ~~Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (~~Zusätzlich zur Premium Margin~~)~~ ~~wird eine weitere Sicherheitsleistung (~~ ist die Additional Margin~~) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt.~~ anwendbar.

3.4.5 Barausgleich

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto der Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird.

(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

~~3.4.6 Verzug~~

~~Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

3.5 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 2.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile (EXTF-Optionen).

3.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

§ am zweiten ~~Börsentag~~ Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option für EXTF-Optionen auf iShares ETFs, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden

§ am dritten ~~Börsentag~~Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option für EXTF-Optionen, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden, sowie EXTF-Optionen auf Source ETFs, db x-trackers ETFs und Lyxor ETFs, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über ~~eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository~~die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der ~~Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.6~~1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e) bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen ~~Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

3.5.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden ~~Börsentags~~Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem ~~Börsentag~~Geschäftstag zahlbar.

3.5.3 Referenzpreis

(1) Maßgeblich für EXTF-Optionen auf iSharesETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.

(2) Maßgeblich für in EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.

(3) Kommt in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

(4) Für EXTF-Optionen auf Source oder Lyxor ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der indikative Net Asset Value zum Handelsschluss, spätestens jedoch um 18:00 Uhr, der Basiswerte ~~massgeblich~~maßgeblich.

(5) Für EXTF-Optionen auf db x-trackers ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte am letzten Handelstag ~~massgeblich~~maßgeblich. Dieser wird jedoch in der Regel erst am Morgen des nächsten Handelstages veröffentlicht.

Für Flexible Eurex Optionskontrakte, die an einem Standardverfalltag verfallen, ist der Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte am letzten Handelstag der Standardoption maßgeblich.

Für Flexible Eurex Optionskontrakte, die an einem anderen Tag als dem Standardverfalltag verfallen, ist der indikative Net Asset Value zum Handelsschluss, spätestens jedoch um 18:00 Uhr, der Basiswerte ~~massgeblich~~maßgeblich.

~~**3.5.4 Sicherheitsleistung**~~

3.5.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I ~~Abschnitt 3~~Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) ~~Zunächst~~Die anwendbare Margin-Art ist die ~~Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (~~Premium Margin~~)~~.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in EXTF-Optionen ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.

(4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.5.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(5) Bei der Berechnung der ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(6) ~~Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (~~Zusätzlich zur Premium Margin~~)~~ ~~wird eine weitere Sicherheitsleistung (~~ ist Additional Margin~~) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt.~~ anwendbar.

3.5.5 Ausschüttung von Gewinnen

Wird eine EXTF-Option vor dem Tag der Ausschüttung der Gewinne ausgeübt, steht die Gutschrift der Ausschüttung dem neuen Eigentümer des zugrunde liegenden Basiswerts zu. Für EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, gilt dies einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags.

~~3.5.6 Verzug~~

~~(1) Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

3.5.6 ~~(2) Befindet sich~~Nichtleistung

Liefert das ~~lieferpflichtige~~ Clearing-Mitglied ~~in Verzug und liefert es~~ den zugrunde liegenden Basiswert (Fondsanteil) nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.5.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer ~~2.2~~2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

~~(3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 2 gegen sich gelten lassen.~~

~~(4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.~~

~~(5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.~~

3.5.7 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 entsprechend.

3.6 Teilabschnitt
Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 2.6 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Kontraktspezifikationen) benannten Optionskontrakten auf Aktien (Aktienoptionen) und Low Exercise Price Options (LEPOs) auf Aktien. Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

3.6.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- grundsätzlich am dritten ~~Börsentag~~Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option
- bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung DE11, DE12, DE13, DE14 (Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen) am zweiten ~~Börsentag~~Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option
- bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung FI11, FI12, FI13, GB11 und IE~~-~~11 (Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen) am vierten ~~Börsentag~~Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über ~~eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository~~die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der ~~Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Geschäfte notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.6~~1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e) oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur Abwicklung der Geschäfte genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen ~~Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

3.6.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern ~~-~~ gemäß Ziffer 2.1.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen ~~-~~ zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden ~~Börsentags~~Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem ~~Börsentag~~Geschäftstag zahlbar.

3.6.3 Referenzpreis

(1) Den Aktienoptionen bzw. LEPOs werden die nachfolgend festgelegten Kassamärkte als Grundlage für die Festlegung des Referenzpreises entsprechend zugeordnet.

Gruppenkennung des Optionskontraktes gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
AT11, AT12	Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse	XVIE
BE11, BE12	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Brussels	XBRU
CH11, CH12	Elektronisches Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG	XSWX, XVTX
DE11, DE12, DE13, DE14	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse	XETR
ES11, ES12	Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid	XMAD
FI11, FI12, FI13	Elektronisches Handelssystem der OMX ~~-~~ Helsinki Stock Exchange	XHEL
FR11, FR12	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Paris	XPAR
GB11	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
IE11	Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange	XDUB
IT11, IT12	Elektronisches Handelssystem	XMIL

Gruppenkennung des Optionskontraktes gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
	der Borsa Italiana	
NL11, NL12	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Amsterdam	XAMS
RU11, ~~RU~~RU 12	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
SE11, SE12	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange[6]	XSSE

(2) Für die Festlegung des Referenzpreises ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes (Ziffer 3.6.3 Absatz (1) zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert maßgeblich. Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

(3) Kommen in dem Basiswert auch keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

~~**3.6.4 Sicherheitsleistung**~~

3.6.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung ergeben sich ~~sich~~ aus Kapitel I ~~Abschnitt~~ Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) ~~Zunächst~~Die anwendbare Margin-Art ist die ~~Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (~~Premium

[6] Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

Margin~~)~~, mit der Maßgabe, dass im Falle einer Physischen Lieferung die Current Liquidating Margin anwendbar ist.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Aktienoptionen bzw. LEPOs ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.

(4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.6.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(5) Bei der Berechnung der ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(6) ~~Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (~~Zusätzlich zur Premium Margin~~) wird eine weitere Sicherheitsleistung (~~ oder der Current Liquidating Margin ist die Additional Margin~~) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt~~ anwendbar.

3.6.5 Dividenden und Ausschüttung von Gewinnen

(1) Wird eine Aktienoption oder LEPO vor dem Tag des Dividendenabgangs ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

(2) Werden Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften vor dem Tag des Dividendenbeschlusses ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

~~3.6.6 Verzug~~

~~(1) Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

3.6.6 ~~(2) Befindet sich~~Nichtlieferung

Liefert das ~~lieferpflichtige~~ Clearing-Mitglied ~~bei Lieferung in Verzug und liefert es~~ den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.6.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer ~~2.2~~2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend. ~~Für den Verzug bei~~Im Falle der ~~Lieferung~~Nichtlieferung von Aktien aus Transaktionen mit Optionskontrakten mit den zugewiesenen Gruppenkennungen GB11 und IE11 gilt die Ziffer 0.

~~(3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 2 gegen sich gelten lassen.~~

~~(4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.~~

~~(5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.~~

3.6.7 ~~Verzug bei der Belieferung~~Nichtlieferung von Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE~~-~~11

(1) Die Eurex Clearing AG ist bei ~~Verzug~~Nichtlieferung eines Clearing-Mitglieds ~~mit der Übertragung~~ von Aktien oder Bezugsrechten aus Optionskontrakten mit den zugewiesenen Gruppenkennungen GB11 und IE~~-~~11 (nachfolgend in Ziffer 0 und 3.6.9 „Aktien“ genannt) berechtigt, sich nach Ablauf des 5. Geschäftstages nach dem für deren Übertragung vereinbarten Geschäftstag mittels einer Auktion mit Aktien gleicher Art und Menge einzudecken. Hat die Eurex Clearing AG eine Auktion gemäß Satz 1 durch Mitteilung an das säumige Clearing-Mitglied eingeleitet, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Aktien am Tag der Auktion sowie bis zu einer schriftlichen Mitteilung der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist verpflichtet, für die Auktion einen Maximalpreis für die einzudeckende Aktie zu veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für die Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die Aktie festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %. Die mit dem Zuschlag der Eurex Clearing AG begründete Verpflichtung des Verkäufers zur Übertragung der Aktien nimmt die Eurex Clearing AG an Erfüllungs statt für die Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds an. Nach Ablauf des 10. Geschäftstages und des 20. Geschäftstages gilt Satz 1 und Satz 2 entsprechend, soweit ein Zuschlag nicht erfolgt ist und das säumige Clearing-Mitglied nicht bis zur Einleitung einer erneuten Auktion die geschuldeten Aktien übertragen hat. Die Eurex Clearing behält sich vor, bei einer die Aktien betreffenden Kapitalmaßnahme („Kapitalmaßnahme“) die Auktion um einen Geschäftstag zu verschieben oder aus einem ~~wichtigem~~wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen.

(2) Mit Beginn des 21. Geschäftstages nach dem für die Übertragung vereinbarten Geschäftstag erlischt die Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds zur Übertragung der geschuldeten Aktien. An Stelle dieser Verpflichtung tritt ein Anspruch der Eurex Clearing AG gegen das säumige Clearing-Mitglied auf Zahlung eines Ausgleichbetrages (Barausgleich). Die Höhe des Ausgleichbetrages berechnet sich aus dem höheren Preis von (i) dem von der Eurex Clearing AG für die Aktie festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, (ii) dem von der Eurex Clearing AG an das säumige Clearing-Mitglied für geschuldete Aktien zu zahlenden höchsten Kaufpreis oder (iii) dem von dem nicht säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus dem Geschäft, welches dem

Geschäft unter (ii) zugeteilt worden ist, zu zahlenden höchsten Kaufpreis, jeweils multipliziert mit der jeweiligen Stückzahl der geschuldeten Aktien. Die Eurex Clearing AG verrechnet den zu zahlenden Ausgleichsbetrag mit dem für die nicht übertragenen Aktien zu zahlenden Kaufpreis.

(3) Erteilt ein Clearing-Mitglied, dem die Eurex Clearing AG die Übertragung von Aktien schuldet, nicht die für deren Übertragung notwendige Instruktion an Euroclear UK & Ireland Ltd., ~~kommt das Clearing-Mitglied mit der Zahlung des geschuldeten Gegenwertes in Verzug. Mit Beginn des 21. Geschäftstages~~ erlischt am 21. Geschäftstag nach dem für die Übertragung vereinbarten Geschäftstag ~~erlischt~~ die Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Übertragung der ~~geschuldeteten~~ geschuldeten Aktien. An Stelle dieser Verpflichtung tritt eine Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung eines Ausgleichbetrages an das säumige Clearing-Mitglied. Absatz (2) Satz 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass zur Berechnung des Ausgleichbetrages an Stelle des Abrechnungspreises im Sinne von Absatz (1) Satz 2 (i) der bei einem Verkauf der Aktien durch die Eurex Clearing AG an der London Stock Exchange oder Irish Stock Exchange erzielte Verkaufspreis tritt.

(4) Überträgt das zur Übertragung von Bezugsrechten oder sonstigen Rechten (nachfolgend in Ziffer 3.6.8 „Rechte“ genannt) verpflichtete Clearing-Mitglied diese nicht vor Ablauf der Bezugsfrist, erlischt die Verpflichtung, die Rechte zu übertragen. An Stelle dieser Verpflichtung tritt ein Anspruch der Eurex Clearing AG auf Zahlung eines Ausgleichbetrages gegen das säumige Clearing-Mitglied. Absatz (2) Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Der Anspruch auf Übertragung von Aktien oder Rechten eines nicht säumigen Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG aus einem ~~Gechäft~~Geschäft, das dem eines säumigen Clearing-Mitglieds zugeteilt worden ist, erlischt mit Entstehung der Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds zur Zahlung des Ausgleichsbetrages. An Stelle dieses Anspruchs tritt ein Anspruch des nicht säumigen Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG zur Zahlung des Ausgleichsbetrages.

(6) Das säumige Clearing-Mitglied ist zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion in Höhe von 10% des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Aktien, mindestens jedoch in Höhe von GBP 225,00 ~~-~~bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB11 und in Höhe von EUR 250,00, bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung IE11, maximal jedoch in Höhe von ~~GBP~~ GBP 4.500,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB11 und in Höhe von EUR 5.000,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung IE11 verpflichtet. Überträgt ein Clearing-Mitglied nach Ausschluss der Leistungspflicht Aktien an die Eurex Clearing AG, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von GBP 450,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung

GB11 und EUR 500,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung IE11 an die Eurex Clearing AG zu zahlen. Satz 2 gilt entsprechend für das nicht-säumige Clearing-Mitglied gemäß Absatz (5), sollte das Clearing-Mitglied nach Entstehen des Anspruchs auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages eine Übertragung von Aktien seitens der Eurex Clearing AG durch das Unterlassen der Löschung der an Euroclear UK & Ireland Ltd. erteilten Instruktion zur Übertragung von Aktien veranlasst haben.

(7) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

3.6.8 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 entsprechend.

3.6.9 Kapitalmaßnahmen bei Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE11

(1) Beziehen sich noch nicht erfüllte Übertragungspflichten aus Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB11 und IE11 auf Aktien, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearings solcher Geschäfte im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen grundsätzlich nach den Regeln abwickeln, die hierfür bei der Euroclear UK & Ireland als maßgeblichem Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.

(2) Mangels Regeln im Sinne des ~~Absatzes~~ Absatzes 1 sind Aktien mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

(3) Für den Fall, dass eine Kapitalmaßnahme zu einer Änderung der Verwahrart in eine Streifbandverwahrung führt, gelten zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern, als Vertragsparteien des Optionskontrakts, folgende Regelungen.

a) Die Eurex Clearing AG legt ihren Anspruch auf Übertragung der zu liefernden Aktien seitens des zur Lieferung verpflichteten Clearing-Mitgliedes dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht belieferten Clearing-Mitgliedes zum Zwecke des Abschlusses einer befreienden Schuldübernahme (befreiende Schuldübernahme gemäß § 414 Bürgerliches Gesetzbuch) mit dem zu liefernden Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß ~~lit. b~~Absatz (3)b) in dem Umfang offen, als die Anzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden Aktien der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Aktien entspricht.

b) Eine wirksame befreiende Schuldübernahme zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß ~~lit.~~Absatz (3) a) liegt nur dann vor, wenn die beiden betreffenden

Clearing-Mitglieder sich über eine bestimmte Anzahl von Aktien, welche seitens des säumigen Clearing-Mitglieds anstatt der Eurex Clearing AG an das zu beliefernde Clearing-Mitglied geliefert werden sollen, geeinigt haben und die von der Eurex Clearing AG zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte standardisierte Vereinbarung für die befreiende Schuldübernahme der Lieferverpflichtung im Fall der Änderung der Verwahrart in Streifbandverwahrung (nachfolgend die „**Standardvereinbarung**“ genannt) von beiden Clearing-Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnet und der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist („**Schuldübernahme-Vereinbarung**“).

c) Sobald der Eurex Clearing AG die unterzeichnete ~~Standardvereinbarung~~Schuldübernahme-Vereinbarung vorliegt, erlischt die Verpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem von ihr zu beliefernden Clearing-Mitglied auf Belieferung der geschuldeten Aktien und alle mit dieser Verpflichtung zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundärpflichten mit sofortiger schuldbefreiender Wirkung in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu übertragenden Aktien.

d) Die Eurex Clearing AG ermächtigt für den Abschluss einer solchen ~~Standardvereinbarung~~Schuldübernahme-Vereinbarung hiermit das zu beliefernde Clearing-Mitglied gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied in ihrem Namen, auf den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Belieferung der Aktien in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu liefernden Aktien sowie alle mit diesem Anspruch zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit schuldbefreiender Wirkung zu verzichten. Kapitel V, Ziffer ~~2.2~~2.2 Absatz (7) findet keine Anwendung.

e) Die Eurex Clearing AG setzt beiden Clearing-Mitgliedern eine Frist von maximal 10 Geschäftstagen, innerhalb derer die ~~Standardvereinbarung~~Schuldübernahme-Vereinbarung rechtsverbindlich durch diese unterzeichnet werden kann. In diesem Fall haben die beiden Clearing-Mitglieder die Eurex Clearing AG bis spätestens 10.00 Uhr MEZ des auf den letzten Tag der seitens der Eurex Clearing AG gesetzten Frist folgenden Geschäftstages über den Abschluss einer Schuldübernahme ~~-~~zu informieren (Ausschlussfrist), indem sie die rechtsverbindlich unterzeichnete ~~Standardvereinbarung~~Schuldübernahme-Vereinbarung bei der Eurex Clearing AG vorlegen.

f) Für den Fall, dass eine rechtsverbindlich unterzeichnete ~~Standardvereinbarung~~Schuldübernahme-Vereinbarung der betreffenden Clearing-Mitglieder nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß ~~lit.~~Absatz (3) e) Satz 2 der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist, legt die Eurex Clearing AG einen Barausgleich bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Aktien mit der Rechtsfolge fest, dass die

Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten Eurex Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Aktien in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus dem nichterfüllten Eurex Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Aktien entspricht. Kapitel V Ziffer ~~2.2~~2.2 Absatz (7) findet keine Anwendung.

g) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gemäß ~~lit.~~Absatz (3) f) zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechenden Aktien festgelegten Abrechnungspreis des Barausgleichs zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen Eurex Geschäften bzw. Lieferungen ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Aktien multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitglieds im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Eurex Geschäfte gemäß ~~lit.~~Absatz (3) f) Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(4) Bei Dividenendenzahlungen mit Wahlrecht ~~(„~~(“Scrip Dividends“) ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, Dividendenzahlungen zu wählen. Die Eurex ~~Clering~~Clearing AG haftet nicht für Schäden, welche im Falle einer Ausübung des Wahlrechts durch die Eurex Clearing AG dem betreffenden Clearing-Mitglied oder einem Dritten entstanden sind.

(5) Die Eurex Clearing AG führt Kapitalmaßnahmen für ihre Clearing-Mitglieder durch, wenn die betreffende, aus der Kapitalmaßnahme resultierende Übertragungsverpflichtung nicht im System der Euroclear UK & Ireland Ltd. erfüllt werden kann. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die betreffenden Clearing-Mitglieder informieren, dass die Durchführung und Abwicklung der entsprechenden Kapitalmaßnahme durch die Eurex Clearing AG gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG vorgenommen wird. Die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen der Eurex Clearing AG, welche diese im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Kapitalmaßnahme erteilt, nachzukommen.

(6) Wird eine Kapitalmaßnahme durch Euroclear UK & Ireland Ltd. oder durch die Eurex Clearing AG durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt

wird, sind Clearing-Mitglieder verpflichtet, die hiervon betroffenen Aktien nach den Weisungen der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG wird diese Aktien an die Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(7) Erfüllt ein Clearing-Mitglied eine im Rahmen einer Kapitalmaßnahme ihm obliegende Verpflichtung nicht und resultiert daraus die Nicht-Ausführung der Kapitalmaßnahme, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ihre Ansprüche gegenüber dem Clearing-Mitglied an durch die Nicht-Ausführung betroffene Clearing-Mitglieder mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

3.7 Teilabschnitt Clearing von Edelmetall-Optionskontrakten

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 2.7 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Edelmetall-Optionskontrakte.

3.7.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem ~~dem~~ Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

3.7.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden ~~Börsentags~~Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem ~~Börsentag~~Geschäftstag zahlbar.

3.7.3 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis der Edelmetall-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts im Anschluss an das Preisfixing (Ziffer 2.7.1 der

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis bestimmt sich nach dem Preisfixing des Schlussabrechnungstages.

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn auf Grund technischer Probleme am Schlussabrechnungstag das Preisfixing nicht durchgeführt wird oder wenn aus sonstigen Gründen der Preis des Edelmetalls nach dem Preisfixing nicht zur Verfügung steht, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

~~**3.7.4 Sicherheitsleistung**~~

3.7.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I ~~Abschnitt 3~~Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) ~~Zunächst~~Die anwendbare Margin-Art ist die ~~Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (~~Premium Margin~~)~~.

(3) Bei der Berechnung der ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien ~~bilden~~gelten Netto-Long-Positionen ~~ein~~als Berechnungsguthaben.

(4) ~~Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (~~Zusätzlich zur Premium Margin~~)~~ ~~wird eine weitere Sicherheitsleistung (~~ ist Additional Margin~~) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt.~~ anwendbar.

3.7.5 Barausgleich

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapital 1 Abschnitt 1 Ziffer 4.3.

(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

~~3.7.6 Verzug~~

~~Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

3.8 Teilabschnitt Clearing von Volatilitäts-Optionskontrakten

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 2.8 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Volatilitätsoptionskontrakten.

3.8.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem ~~dem~~ Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.8. der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

3.8.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden ~~Börsentags~~Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem ~~Börsentag~~Geschäftstag zahlbar.

3.8.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Volatilitätsindex-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.8.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

Maßgebend für die VSTOXX®-Optionskontrakte ist der Durchschnittswert aller Indexberechnungen des VSTOXX® zwischen 11:30 und 12:00 Uhr MEZ am letzten Handelstag.

Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer

Preisfeststellung kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

~~**3.8.4 Sicherheitsleistung**~~

3.8.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I ~~Abschnitt~~ Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) ~~Zunächst~~Die anwendbare Margin-Art ist die ~~Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (~~Premium Margin~~)~~.

(3) Bei der Berechnung der ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(4) ~~Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (~~Zusätzlich zur Premium Margin~~)~~ ~~wird eine weitere Sicherheitsleistung (~~ ist Additional Margin~~) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt.~~ anwendbar.

3.8.5 Barausgleich

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3.

(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

~~**3.8.6 Verzug**~~

~~Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

3.9 Teilabschnitt Clearing von Index-Dividenden-Optionskontrakten

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 2.9 der Kontraktspezifikationen für Futures-

Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Index-Dividenden-Optionskontrakte.

3.9.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen am ~~Börsentag~~Geschäftstag nach dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.9 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich). Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

3.9.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden ~~Börsentags~~Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, an diesem ~~Börsentag~~Geschäftstag zahlbar.

3.9.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Dividenden-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.9.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgebend für die EURO STOXX® 50 Index-Dividenden-Optionskontrakte ist der von STOXX Limited in Indexpunkten berechnete Wert der gesamten Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Index-Dividenden-Optionskontrakte.

(2) STOXX Limited legt dabei nach ihren Regeln fest, welche Dividenden in die Berechnung des Index einbezogen werden. Weiterhin bestimmt STOXX Limited die Höhe der zu berücksichtigenden Dividende, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Dividendenzahlung und die Umrechnung der Dividende in Indexpunkten.

(3) Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme keine Daten von STOXX Limited verfügbar sind, oder wenn eine Bestimmung eines Schlussabrechnungspreises aus anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis mittels eines anderen Verfahrens berechnen. Dieses muss dem Verfahren der STOXX Limited möglichst weitestgehend entsprechen.

(4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index' oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Dividenden-Optionskontrakts maßgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten ~~Börsentag~~Geschäftstag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Der entsprechende Schlussabrechnungstag ist hierbei maßgeblich (~~Kapitel II~~ Teilabschnitt 3.9.3 ~~der Clearingbedingungen der Eurex Clearing AG~~).

~~**3.9.4 Sicherheitsleistung**~~

3.9.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I ~~Abschnitt 3~~Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) ~~Zunächst~~Die anwendbare Margin-Art ist die ~~Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (~~Premium Margin~~)~~.

(3) Bei der Berechnung der ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen die Berechnungsgrundlage.

(4) ~~Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (~~Zusätzlich zur Premium Margin~~)~~ ~~wird eine weitere Sicherheitsleistung (~~ ist Additional Margin~~) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt.~~ anwendbar.

3.9.5 Barausgleich

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3.

(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

~~**3.9.6 Verzug**~~

~~Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

3.10 Teilabschnitt Clearing von Xetra-Gold®-Options-Kontrakten

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 2.10 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“) benannten Kontrakten auf Xetra-Gold®.

3.10.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten ~~Börsentag~~Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 2.10.12 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich). Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Lieferverpflichtung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag zugeteilt und bekanntgegeben wird.

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über ~~eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository~~die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der ~~Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen ~~Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

3.10.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.1.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden ~~Börsentags~~Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem ~~Börsentag~~Geschäftstag zahlbar.

3.10.3 Referenzpreis

(1) Für die Festlegung des Referenzpreises ist der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommene Preis der Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.

(2) Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

(3) Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

~~**3.10.4 Sicherheitsleistung**~~

3.10.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I ~~Abschnitt 3~~Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) ~~Zunächst~~Die anwendbare Margin-Art ist die ~~Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (~~Premium Margin~~)~~.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Xetra-Gold®-Optionen ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.

(4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.10.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(5) Bei der Berechnung der ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(6) ~~Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (~~Zusätzlich zur Premium Margin~~)~~ ~~wird eine weitere Sicherheitsleistung (~~ ist Additional Margin~~) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt~~ anwendbar.

~~**3.10.5 Verzug**~~

3.10.5 Nichtlieferung

(1) ~~Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

~~(2) Befindet sich~~ Liefert das ~~lieferpflichtige~~ Clearing-Mitglied ~~mit der Lieferung in Verzug und liefert es~~ die zu ~~liefernde~~liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.10.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex

Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß ~~Kapitel II~~ Ziffer ~~2.3.5~~2.3.5 Absatz ~~2~~(1) treffen.

(~~3~~)2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (2) gegen sich gelten lassen.

(~~4~~3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das ~~in Verzug befindliche~~säumige Clearing-Mitglied zu tragen.

~~(5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.~~

3.11 Teilabschnitt Clearing von Rohstoffindex-Optionskontrakten

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 2.11 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Rohstoffindex-Optionskontrakte.

3.11.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.11.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

3.11.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß ~~Ziffer~~ Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden ~~Börsentags~~Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem ~~Börsentag~~Geschäftstag zahlbar.

3.11.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.11.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgebend für die Dow Jones UBS Rohstoffindex-Optionskontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Dow Jones UBS) berechnete Indexschlussstand sieben Eurex-Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag. Dies ist in der Regel der Mittwoch, der dem vorletzten Freitag im Monat vorausgeht. Der Indexschlussstand wird auf Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

(2) Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 1 nicht möglich weil bei einer oder mehreren Komponenten des Index aufgrund einer Handelsaussetzung, eines Feiertages oder anderen Gründen keine Preisfeststellung stattfindet, so wird für diese Komponenten der nächstmögliche Settlementpreis an einem der Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag zugrunde gelegt.

(3) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Indexkomponenten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

(4) Sollte die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 1 und 2 nicht bis zum Schlussabrechnungstag möglich sein, kann eine nachträgliche Anpassung des Schlussabrechnungspreises vorgenommen werden. Dies führt zu nachträglichen Zahlungsverpflichtungen.

~~**3.11.4 Sicherheitsleistung**~~

3.11.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung ergeben sich aus ~~Kapitel~~ Kapitel I ~~Abschnitt~~ Abschnitt 1 Ziffer 3~~.~~ zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) ~~Zunächst~~Die anwendbare Margin-Art ist die ~~Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (~~Premium Margin~~)~~.

(3) Bei der Berechnung der ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(4) ~~Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (~~Zusätzlich zur Premium Margin~~)~~ ~~wird eine weitere Sicherheitsleistung (~~ ist die Additional Margin~~) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt.~~ anwendbar.

3.11.5 Barausgleich

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto der Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird.

(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

~~**3.11.6 Verzug**~~

~~Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Kapitel I Ziffer 7.2.~~

3.12 Teilabschnitt: Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in den in Ziffer 2.12 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („**ETC-Optionen**“) und Low Exercise Price Options („**LEPOs**“) auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere (ETC-Optionen).

3.12.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am vierten ~~Börsentag~~Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option bzw. LEPOs.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden ~~Börsentag~~Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte ~~Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der ~~Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der ~~Geschäfte~~Transaktionen notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, ~~-~~im Brutto-Liefermanagement gemäß ~~Kapitel~~ Kapitel I ~~Ziffer~~ Abschnitt 1~~.6~~ Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e) oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur

Abwicklung der ~~Geschäfte~~Transaktionen genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen ~~Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

3.12.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.12.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden ~~Börsentags~~Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem ~~Börsentag~~Geschäftstag zahlbar.

3.12.3 Referenzpreis

(1) Maßgeblich für ETC-Optionen bzw. LEPOs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.

(2) Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

(3) Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

~~3.12.4 Sicherheitsleistung~~

3.12.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung ergeben sich aus ~~Kapitel~~ Kapitel I ~~Abschnitt~~ Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) ~~Zunächst~~Die anwendbare Margin-Art ist die ~~Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (~~Premium Margin~~)~~.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in ETC-Optionen bzw. LEPOs ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.

(4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.12.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(5) Bei der Berechnung der ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(6) ~~Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (~~Zusätzlich zur Premium Margin~~) wird eine weitere Sicherheitsleistung (~~ ist die Additional Margin~~) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt.~~ anwendbar

~~**3.12.5 Verzug**~~

~~(1) Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

3.12.5 ~~(2) Befindet sich~~Nichtlieferung

Liefert das ~~lieferpflichtige~~ Clearing-Mitglied ~~bei Lieferung in Verzug und liefert es~~ den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.12.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 treffen.

~~(3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 2 gegen sich gelten lassen.~~

~~(4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.~~

~~(5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.~~

3.12.6 Kapitalmaßnahmen

(1) Beziehen sich noch nicht erfüllte Übertragungspflichten aus Optionskontrakten auf börsengehandelte Rohstoffkontrakte, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearings solcher ~~Geschäfte~~Transaktionen im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen grundsätzlich nach den Regeln abwickeln, die hierfür bei der Euroclear UK & Ireland als maßgeblichem Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.

(2) Mangels Regeln im Sinne des Absatzes 1 sind börsengehandelte Rohstoffkontrakte mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

(3) Die Eurex Clearing AG führt Kapitalmaßnahmen für ihre Clearing-Mitglieder durch, wenn die betreffende, aus der Kapitalmaßnahme resultierende Übertragungsverpflichtung nicht im System der Euroclear UK & Ireland Ltd. erfüllt werden kann. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die betreffenden Clearing-Mitglieder informieren, dass die Durchführung und Abwicklung der entsprechenden Kapitalmaßnahme durch die Eurex Clearing AG gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG vorgenommen wird. Die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen der Eurex Clearing AG, welche diese im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Kapitalmaßnahme erteilt, nachzukommen.

(4) Wird eine Kapitalmaßnahme durch Euroclear UK & Ireland Ltd. oder durch die Eurex Clearing AG durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, sind Clearing-Mitglieder verpflichtet, die hiervon betroffenen börsengehandelten Rohstoffkontrakte nach den Weisungen der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG wird diese börsengehandelten Rohstoffkontrakte an die Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(5) Erfüllt ein Clearing-Mitglied eine im Rahmen einer Kapitalmaßnahme ihm obliegende Verpflichtung nicht und resultiert daraus die Nicht-Ausführung der Kapitalmaßnahme, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ihre Ansprüche gegenüber dem Clearing-Mitglied an durch die Nicht-Ausführung betroffene Clearing-Mitglieder mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

Abschnitt 4
Clearing von ~~außerbörslich abgeschlossenen~~ OTC-Geschäften

4.1 Teilabschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG führt neben der Erfüllung und Besicherung (Clearing) der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Geschäfte auch das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften durch, sofern deren Kontraktspezifikationen denen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakten entsprechen, es sich um außerbörslich abgeschlossene ~~Geschäfte~~Transaktionen in Flexiblen Optionskontrakten beziehungsweise Flexiblen Futures-Kontrakten oder Kombinationsgeschäfte handelt, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen („**Eurex OTC-Geschäfte**“).

Kombinationsgeschäfte im Sinne von Satz 1 bestehen aus mindestens einem außerbörslich abgeschlossenen Optionsgeschäft, dessen Kontraktspezifikationen mit den Spezifikationen eines entsprechenden an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontraktes identisch sind und einem Wertpapiergeschäft, das sich auf Aktien bezieht, die als Basiswert für an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakte dienen (nachfolgend „**Kombinationsgeschäfte Option-Aktie**“ genannt).

Die Regelungen in Kapitel I („Allgemeine Bestimmungen“) und Kapitel II („Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich“) finden für alle ~~außerbörslichen Geschäfte~~OTC- Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, entsprechende Anwendung, sofern nicht für das Clearing bestimmter Arten von ~~außerbörslichen Geschäften~~OTC-Transaktionen in diesem Abschnitt 4 oder in den Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine ~~Teilnahmebedigungen)~~Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung abweichende Regelungen festgelegt sind.

4.1.1 Teilnahmeberechtigung

(1) ~~Außerbörslich abgeschlossene Geschäfte~~OTC-Transaktionen können ausschließlich solche Unternehmen von der Eurex Clearing AG clearen lassen, die gemäß den Vorschriften der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich zur Teilnahme am Börsenterminhandel an den Eurex-Börsen zugelassen sind, entweder unmittelbar oder mittelbar am Clearing-Verfahren für an den Eurex-Börsen abgeschlossene ~~Geschäfte~~Transaktionen teilnehmen und die ~~Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten („~~Allgemeinen Teilnahmebedingungen~~“)~~ der Eurex Clearing AG anerkannt haben (“**Teilnehmer**”).

(2) Darüber hinaus setzt eine Teilnahme am Clearing von ~~außerbörslich abgeschlossenen Geschäften~~OTC-Transaktionen voraus, dass der Teilnehmer gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass er unmittelbar beziehungsweise mittelbar über das im Einzelfall für die Abwicklung beziehungsweise Erfüllung von ~~außerbörslichen Geschäften~~OTC-Transaktionen erforderliche Wertpapierdepot sowie ein dazugehöriges Geldkonto bei ~~einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository~~der Abwicklungsstelle verfügt~~, mittels dessen die Abwicklung von girosammelverwahrten Wertpapieren beziehungsweise die Abwicklung von in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrten Wertpapieren möglich ist~~. Soweit ein Teilnehmer, der die ~~Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten („~~Allgemeinen Teilnahmebedingungen~~“)~~ anerkannt hat, einen solchen Nachweis nicht erbringt, kann die Eurex Clearing AG diesem Teilnehmer das Clearing von ~~außerbörslich abgeschlossenen Geschäften~~OTC-Transaktionen insgesamt oder bezogen auf einzelne Arten von ~~außerbörslich abgeschlossenen Geschäften~~OTC-Transaktionen untersagen und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten entsprechend technisch sperren.

4.1.2 Voraussetzungen für eine Einbeziehung von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften in das Clearing

(1) Die Eurex Clearing AG legt fest, welche Arten von ~~außerbörslich abgeschlossenen Geschäften~~OTC-Transaktionen und Kombinationsgeschäften Option-Aktie in das Clearing einbezogen werden. Zudem bestimmt die Eurex Clearing AG die Anzahl der Kontrakte, über die ~~ein außerbörsliches Geschäft~~eine OTC-Transaktion mindestens abgeschlossen sein muss, damit dieses zwecks Clearing in das Eurex-System eingegeben werden darf. Wird die jeweils festgelegte Mindestkontraktanzahl je ~~außerbörslichem Geschäft~~OTC-Transaktion unterschritten, ist die Eurex Clearing AG nicht zum Clearing eines solchen Geschäftes gemäß ~~Kapitel II~~ Abschnitt 4 verpflichtet. In diesem Fall werden die im Zusammenhang mit einem solchen Geschäft getätigten Systemeingaben vom Eurex-System zurückgewiesen ~~und~~und diese Geschäfte von der Eurex Clearing AG nicht in das Clearing einbezogen.

(2) Entsprechen ~~außerbörslich abgeschlossene Geschäfte~~OTC-Transaktionen, die in das Eurex-System eingegeben wurden, nicht den Vorgaben der Clearing-Bedingungen und den in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen festgelegten Spezifikationen sowie Anforderungen oder erfüllt ein Teilnehmer die Bestimmungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität gemäß den Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht, kann die Eurex Clearing AG das Clearing von OTC-Geschäften dieses Teilnehmers verweigern.

(3) Soweit ~~außerbörslich abgeschlossene und~~ OTC-Transaktionen, die in das Clearing der Eurex Clearing AG ~~einbezogene Geschäfte~~einbezogen wurden eine Erfüllung durch ~~stückemäßige~~Physische Lieferung ~~von Wertpapieren („physische Belieferung“)~~ vorsehen, haben die an solchen ~~Geschäften~~OTC-Transaktionen beteiligten Clearing-Mitglieder und die Eurex Clearing AG sicherzustellen, dass diese ~~Geschäfte~~OTC-Transaktionen an dem Geschäftstag im Brutto-Liefermanagement (~~Kapitel~~ Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.6)~~1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e)) bearbeitet werden können, an dem die jeweilige Lieferanzeige erfolgte. Außerdem haben diese Clearing-Mitglieder ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen ~~Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen. Sätze 1 und 2 gelten für die von einem Kombinationsgeschäft Option-Aktie umfassten Wertpapiergeschäft entsprechend.

4.1.3 Kontenführung

(1) Für ~~außerbörslich abgeschlossene Geschäfte~~OTC-Transaktionen in Flexiblen Optionskontrakten und Flexiblen Futures-Kontrakten („**Flexible Kontrakte**“) gilt hinsichtlich deren Positionsführung abweichend der Regelungen in ~~Kapitel II~~ Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.4:

§ Eine Kennzeichnung nach Eröffnungsgeschäft bzw. Glattstellungsgeschäft steht nicht zur Verfügung. Geschäfte können sowohl auf der Kauf- wie auch auf der Verkaufseite in den jeweiligen ~~Positionskonten~~Transaktionskonten offen sein.

§ Geschäftsberichtigungen (~~Trade Adjustments) im Kundenpositionskonto~~trade adjustments) jeweiligen Kundenkonto, welche die Zuordnung eines Geschäftes von Kunden~~-~~konten auf Eigen~~- oder~~ konten, von Eigen~~-~~konten auf ~~Kundenpositionskonten~~Kundenkonten oder die Zuordngung eines Geschäfts zu einem bestimmten Kundenkonto ändern (~~Trade Transfer), (Position Transfer~~trade transfer und/oder position transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf dem ~~Kundenpositionskonto~~ jeweiligen Kundenkontonach Maßgabe der ~~Kapitel II~~ Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig.

§ Abgeschlossene ~~Geschäfte~~Transaktionen können ~~im Kundenpositionskonto~~sowohl im jeweiligen Kundenkonto als auch im ~~Eigenpositionskonto~~jeweiligen Eigenkonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (~~Trade Separation~~trade separation).

(2) Sofern die Kontraktspezifikationen von Flexiblen Kontrakten mit den Spezifikationen der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel verfügbaren Kontrakten übereinstimmen, kann ein Teilnehmer (Ziffer 4.1.1) bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass für diese Flexiblen Kontrakte die Regelungen gemäß Absatz (1) keine Anwendung finden und die Kontenführung gemäß ~~Kapitel II~~ Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.4, wie für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Kontrakte, durchgeführt wird.

Anträge gemäß Satz 1 setzen weiterhin voraus, dass der oder die Teilnehmer der entsprechenden inhaltsgleichen Geschäfte in Flexiblen Kontrakten der beantragten Änderung der Kontenführung zustimmen. Insoweit ist die Zustimmung aller Teilnehmer erforderlich. Soweit ein Teilnehmer der inhaltsgleichen Geschäfte mittels eines Clearing-Mitgliedes am Clearing-Verfahren teilnimmt, ist ausschließlich die Entscheidung dieses Teilnehmers maßgeblich.

4.2 Teilabschnitt Clearing von ~~außerbörslich abgeschlossenen~~OTC standardisierten Eurex-Kontrakten

In das Clearing ~~-~~können außerbörslich abgeschlossene ~~Geschäfte~~Transaktionen einbezogen werden, deren Kontraktspezifikationen den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakte entsprechen („~~außerbörsliche~~**OTC standardisierte Eurex-Kontrakte**“). Ein ~~außerbörsliches Geschäft~~OTC-Transaktion mit einem standardisierten Eurex-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale mit den Spezifikationen übereinstimmen, die in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils geltenden Fassung („**Eurex-**

Kontraktspezifikationen“) festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat.

Darüber hinaus ~~regeln~~gelten die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (~~„Allgemeinen~~Allgemeine Teilnahmebedingungen~~“~~) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung für das Clearing von ~~außerbörslichen~~OTC standardisierten Eurex-Kontrakten und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

4.3 Teilabschnitt Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten

In das Clearing können ~~außerbörslich abgeschlossene~~ OTC-Futures-Geschäfte einbezogen werden, deren Kontraktspezifikationen - bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten - den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Futures-Kontrakte entsprechen („**Flexible Eurex Futures-Kontrakte**“). ~~Ein außerbörsliches Geschäft~~Eine OTC-Transaktion mit einem Flexiblen Eurex Futures-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Futures-Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale - von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen - mit den Spezifikationen von Eurex Futures-Kontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat[7].

Darüber hinaus ~~regeln~~gelten die ~~Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten („~~Allgemeinen Teilnahmebedingungen~~“)~~ der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung für das Clearing von ~~außerbörslich abgeschlossenen~~ OTC-Flexible-Eurex Futures-Kontrakten und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

4.3.1 Spezifikationen Flexible Eurex Futures-Kontrakte

(1) Im Rahmen der ~~außerbörslichen Vereinbarung~~Durchführung von Eurex OTC-Transaktionen von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktspezifikationen für entsprechende Futures-Kontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, den Schlussabrechnungstag von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte

[7] Der Teilabschnitt 4.3 findet bezüglich außerbörslich abgeschlossener Flexibler Eurex Futures Kontrakte, die sich auf an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassene Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden, Index-Dividenden-Futures-Kontrakten, Geldmarkt-, Fixed Income oder Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Futures Kontrakte.

Flexible Eurex Futures-Kontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Physische Lieferung ~~bzw. Übereignung des Basiswertes~~) festgelegt werden.

Von den Vertragsparteien können im Rahmen einer ~~außerbörslichen Vereinbarung~~OTC-Transaktionen von Flexible Eurex Futures-Kontrakten, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktspezifikationen, ausschließlich die nachfolgenden Modalitäten individuell festgelegt werden:

1. Laufzeit

   Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte können Laufzeiten von einem Tag bis zum letzten Handelstag des längsten Verfallmonats der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Futures-Kontrakte festgelegt werden.

2. Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag

   Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag für Flexible Eurex Futures-Kontrakte ist frühestens der nach der Eingabe eines solchen Geschäftes in das Eurex-System folgende Geschäftstag.

3. Erfüllung

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Indexfondsanteile („~~physische Belieferung~~**Physische Lieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden.

  Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile ein Barausgleich festgelegt wurde, werden offene Positionen in solchen Kontrakten vom letzten Handelstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien oder aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch Barausgleich eine Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Aktien („~~physische Belieferung~~**Physische Lieferung**“) festgelegt werden.

  Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien beziehungsweise aktienvertretende Zertifikate eine ~~physische Belieferung~~Physische Lieferung festgelegt wurde, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Regelungen des ~~Kapitels II~~ Ziffer 1.1.1 ~~der Clearing-Bedingungen~~ gelten entsprechend.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes bzw. Rohstoffindizes kann ausschließlich eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. Die Regelungen der ~~Kapitel II~~ Ziffer 2.4.1 ~~der Clearing-Bedingungen~~ gelten entsprechend.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold® kann anstelle der vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung von Xetra-Gold® („~~physische Belieferung~~**Physische Lieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold® ein Barausgleich festgelegt wurde, werden offene Positionen vom letzten Handelstag eines Future-Kontrakts an dem auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Future-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere kann anstelle der vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung von börsengehandelten Rohstoffwertpapieren eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden.

  Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere eine physische Belieferung festgelegt wurde, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Regelungen des ~~Kapitels~~ Kapitels II Ziffer 2.19 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

4. Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (Barausgleich)

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. ~~Kapitel II~~ Ziffer 2.7.2 ~~der Clearing-Bedingungen~~ gilt entsprechend. Der Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte auf Aktien, bei denen dem entsprechenden börsengehandelten Kontrakt nach Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen die Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02 zugewiesen ist, wird entsprechend der Regelung ~~Kapitel II~~ Ziffer 1.1.1 Absatz (2) d) Satz 1 ermittelt. Sind der Schlussabrechnungstag des Flexible Futures-Kontraktes auf Aktien sowie der Schlussabrechnungstag des

entsprechenden börsengehandelten Kontraktes mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 und US02 identisch, so erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises entsprechend ~~Kapitel II~~ Ziffer 2.7.2.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index auf der Grundlage der für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag[8]. ~~Kapitel II,~~ Ziffer 2.4.2, Absatz (9) ~~der Clearingbedingungen gilt enstprechend.~~gilt entsprechend.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Rohstoffindizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag der entsprechenden Produkte. ~~Die Abschnitte~~ Ziffer 2.13.2, Absatz (1) und (2) gelten somit nicht.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.5.2 ~~der Clearing-Bedingungen~~ gilt entsprechend.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold®, für die ein Barausgleich vereinbart wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag bestimmt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustandegekommene Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis des Basiswertes an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.19.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

[8] Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Flexible Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index, ist dessen Wert um 17:30 Uhr (MEZ) maßgebend.

5. Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (~~physische Belieferung~~Physische Lieferung)

   Der Schlussabrechnungspreis sowie der maßgebliche Kassamarkt werden für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die eine ~~physische Belieferung~~Physische Lieferung festgelegt wurde, entsprechend den Regelungen in ~~Kapitel II~~ Ziffer 1.1.1 bestimmt.

   Der Schlussabrechnungspreis sowie der maßgebliche Kassamarkt werden für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffkontrakte, für die eine physische Belieferung festgelegt wurde, entsprechend den Regelungen in Kapitel II Ziffer 2.19 bestimmt.

4.4 Teilabschnitt Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Optionskontrakten

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene Optionsgeschäfte einbezogen werden, deren Kontraktspezifikationen ~~-~~– bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten ~~-~~– den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakten entsprechen („**Flexible Eurex-Optionskontrakte**“). ~~Ein außerbörsliches Geschäft~~Eine OTC-Transaktion mit einem Flexiblen Eurex-Optionskontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Optionskontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale - von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen - mit den Spezifikationen von Eurex Optionskontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat [9].

Darüber hinaus ~~regeln~~gelten die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (~~„Allgemeinen~~Allgemeine Teilnahmebedingungen~~“~~) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung für das Clearing von außerbörslich ~~abgeschlossene~~abgeschlossenen Flexible Eurex-Optionskontrakten und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

[9] Der Teilabschnitt 4.4 findet bezüglich außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Options-Kontrakten, die sich auf Index-Dividenden-Optionskontrakten, Geldmarkt-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Options-Kontrakte.

4.4.1 Spezifikationen Flexible Eurex Optionskontrakte

(1) Im Rahmen der ~~außerbörslichen Vereinbarung~~Durchführung von Eurex OTC-Geschäften von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktspezifikationen für entsprechende Optionskontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, die Art der Ausübung (European Style, American Style), den Ausübungspreis, den Schlussabrechnungs- beziehungsweise Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex-Optionskontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.

1. Laufzeit

   Für Flexible Eurex-Optionskontrakte können Laufzeiten von einem Tag bis zum letzten Handelstag des längsten Verfallmonats der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Optionskontrakte festgelegt werden.

2. Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag und Verfalltag

   Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag für Flexible Eurex Optionskontrakte ist frühestens der nach der Eingabe eines solches Geschäftes in das Eurex-System folgende Geschäftstag. Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakte, die eine ~~physische Belieferung~~Physische Lieferung vorsehen, ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag.

3. Ausübung

   Bei Flexiblen Eurex-Optionskontrakten kann anstelle der in den Eurex-Kontraktspezifikationen für die entsprechenden Eurex-Optionskontrakte vorgegebenen Ausübungsalternative jeweils eine der beiden Ausübungsmodalitäten European Style oder American Style gewählt werden.

4. Erfüllung

   Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien oder börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Aktien beziehungsweise Indexfondsanteile („~~physische Belieferung~~**Physische Lieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden.

   Soweit für bestimmte Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien beziehungsweise börsengehandelte Indexfondsanteile ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem ~~interen Geldverrechnungskonto~~

~~der jeweiligen~~internen Geldkonto des Clearing-~~Mitglieder~~Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird~~.~~ gemäß Kapitel ~~II~~I Abschnitt 1 Ziffer 4.3. Ziffer 3.4.5 Absatz (2) ~~der Clearing-Bedingungen~~ gilt entsprechend.

Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes kann ~~aussschließlich~~ausschließlich eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. ~~Die Regelungen der Kapitel II~~ Ziffer 3.4.1 ~~der Clearing-Bedingungen gelten~~gilt entsprechend.

Für Flexible Optionskontrakte auf Xetra-Gold® kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung von Xetra-Gold® („~~physische Belieferung~~**Physische Lieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. Soweit ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem interen ~~Geldverrechnungskonto der jeweiligen Clearing-Mitglieder~~Geldkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird~~. Kapitel II~~ gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3. Ziffer 3.4.5 Absatz (2) ~~der Clearing-Bedingungen~~ gilt entsprechend.

Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen börsengehandelten Rohstoffwertpapieren („physische Belieferung“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden. Soweit ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem interen Geldverrechnungskonto der jeweiligen Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird. Kapitel II Ziffer 3.4.5 Absatz (2) der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

5. Ausübungspreise

   - Die Ausübungspreise für Flexible Eurex-Optionskontrakte können, abweichend von den zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassenen Eurex-Optionskontrakten, dem nachfolgend beschriebenen niedrigsten Ausübungspreis, dem höchsten Ausübungspreis oder einem dazwischenliegenden Preis entsprechen:

   - Der niedrigste Ausübungspreis entspricht einem Preis, der durch den niedrigsten, durch das Datenformat der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen vergleichbaren Optionskontrakte darstellbaren Ausübungspreis (in der Regel 1 Cent) bestimmt wird.

   - Der höchste Ausübungspreis entspricht einem Preis, der von der Eurex Clearing AG festgelegt wird, wobei dieser über dem höchsten aller

verfügbaren Ausübungspreise der von den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Optionskontrakte liegt.

6. Schlussabrechnungspreise für Flexible Optionskontrakte (Barausgleich)

- Für Flexible Eurex Aktienoptionen, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. ~~Kapitel II~~ Ziffer 3.6.3 ~~der Clearing-Bedingungen~~ gilt entsprechend.

- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index auf der Grundlage der für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise an dem jeweiligen, ~~indiduell~~individuell festgelegten Schlussabrechnungstag[10]. ~~Kapitel II~~ Ziffer 3.4.3, Absatz (7) ~~der Clearing-Bedingungen~~ gilt enstprechend.

  Für den Fall, dass der Schlussabrechnungstag von Flexiblen Index-Optionskontrakten und der Schlussabrechnungstag der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen Index-Optionskontrakte identisch sind, erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises für diese Flexiblen Index-Optionskontrakte entsprechend des in ~~Kapitel II~~ Ziffer 3.4.3 ~~der Clearing-Bedingungen~~ beschriebenen Verfahrens.

- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. ~~Kapitel II~~ Ziffer 3.5.3 ~~der Clearing-Bedingungen~~ gilt entsprechend.

- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Xetra-Gold®, für die ein Barausgleich vereinbart wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag bestimmt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter

[10] Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Flexible Options-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50℠ Index, ist dessen Wert um 17:30 Uhr (MEZ) maßgebend.

Wertpapierbörse zustandegekommene Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.

- Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis des Basiswertes an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 3.12.3 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

4.5 Teilabschnitt Clearing von außerbörslich abgeschlossenen standardisierten Kombinationsgeschäften Option-Aktie

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene Kombinationsgeschäfte einbezogen werden, die aus einem Optionsgeschäft bestehen, dessen Kontraktspezifikationen mit den Spezifikationen des entsprechenden an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontraktes identisch sind und einem Wertpapiergeschäft, das sich auf Aktien bezieht, die als Basiswert für an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakte dienen (nachfolgend „**Kombinationsgeschäft Option-Aktie**“ genannt), wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines solchen Kombinationsgeschäftes geeinigt haben und die Eurex Clearing AG solche Kombinationsgeschäfte Option-Aktie in das Clearing einbezogen hat.

Für die von Kombinationsgeschäften Option-Aktie umfassten Optionsgeschäfte, deren Kontraktspezifikationen mit den Spezifikationen entsprechender an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassener Optionskontrakten identisch sind, gilt Abschnitt 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich ~~(„Eurex-Kontraktspezifikationen“)~~ und die Regelungen ~~in~~dieses Kapitel II ~~der Clearing-Bedingungen~~, in deren jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

Auf die von Kombinationsgeschäften Option-Aktie umfassten Wertpapiergeschäfte finden die Regelungen in Kapitel I~~, Abschnitt 3~~ Abschnitt 1 Ziffer 3 und Kapitel V~~, Abschnitt 3,~~ Abschnitt 2, mit Ausnahme von Kapitel V, Abschnitt 2, Ziffer 2.1 Absatz (4) und Absatz (5), sowie von Kapitel V~~,~~ Abschnitt 2~~,~~ Ziffer 2.5 ~~der Clearing-Bedingungen~~, in deren jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung. Zudem finden insoweit die Regelungen in Kapitel II~~,~~ Ziffer 3.6.1 ~~der Clearing-Bedingungen~~ entsprechende Anwendung.

Darüber hinaus ~~regeln~~gelten die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (~~„Allgemeinen~~Allgemeine Teilnahmebedingungen~~“~~) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung für das Clearing von außerbörslichen standardisierten Kombinationsgeschäften Option-Aktie und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

Kapitel III Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Bonds GmbH das Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäften (Ziffer 2.1) vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing der an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäfte, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

(1) Zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäfte in Schuldverschreibungen (die „**Eurex Bonds** ~~Geschäfte~~ **Transaktionen**“) ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.

(2) ~~-~~Von der Eurex Clearing AG können auf Antrag und nach deren alleiniger Risikoeinschätzung bestimmte Organisationen und Institution unter modifizierten Voraussetzungen als Clearing-Mitglieder für Eurex Bonds ~~-Geschäfte~~ Transaktionen zugelassen werden. Hierunter fallen:

a) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) sowie die Schweiz, ihre Zentralregierungen und Ministerien, sowie ihre rechtlich unselbstständigen Sondervermögen,

b) die Zentralbanken der unter a) genannten Staaten,

c) die Europäische Zentralbank, die European Financial Stability Facility („EFSF“) sowie die Bank für internationalen Zahlungsausgleich („BIZ“)

d) multilaterale Entwicklungsbanken i.S. des § 1 Absatz 27 KWG einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau,

e) internationale Organisationen i.S. des § 1 Absatz 28 KWG

f) rechtlich selbstständige Einrichtungen und Unternehmen, die mit der Verwaltung des Vermögens oder der Schulden eines der unter a) benannten Staaten beauftragt oder betraut sind.

(3) Clearing-Mitglieder, die nach ~~Kapitel III~~ Ziffer 1.1.1 Absatz (2) als General-Clearing-Mitglied zugelassen werden, sind nur berechtigt, eine Vereinbarung nach Anhang 2

(NCM-CM-Clearing-Vereinbarung) mit einem solchen Handelsteilnehmer zu ~~schliessen~~schließen, der:

a) selbst in eine der Kategorien nach Ziffer 1.1.1 ~~Ziffer 1.1.1~~ Absatz (2) a) bis f) fällt

oder

b) ein Land oder eine vergleichbare Gebietskörperschaft eines der unter Ziffer 1.1.1 ~~Ziffer 1.1.1~~ Absatz (2) a) genannten Staaten ist.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~2.1~~2.1.1 und Ziffer ~~2.2~~2.1.2. Antragsteller, die nach ~~Kapitel III~~ Ziffer 1.1.1 Absatz (2) zugelassen werden, sind von den Zulassungsvoraussetzungen des 0 Abschnitt 1 Ziffer ~~2.2~~2.1.2 Absatz ~~1~~ (3) sowie ~~Absatz~~ Absatz (4~~-~~)(a)(aa) and (bb) und ~~g~~Absatz (5)(d) bis auf Widerruf befreit, müssen jedoch folgende abweichenden Voraussetzungen erfüllen und nachweisen:

§ Antragsteller i.S. Ziffer 1.1.1 ~~Ziffer 1.1.1~~ Absatz (2) a) und b) können zugelassen werden, soweit dieser oder ihr maßgeblicher Heimatstaat über ein Mindestrating von A durch Standard&Poor´s („S&P“), ein Geschäftszweig der McGraw-Hill Companies, Inc., verfügt.

§ Antragsteller i.S. Ziffer 1.1.1 ~~Ziffer 1.1.1~~ Absatz (2) d) und e) können zugelassen werden, soweit sie über ein Mindestrating von AAA durch S&P verfügen.

§ Antragsteller i.S. ~~Kapitel III~~ Ziffer 1.1.1 Absatz (2) f) können zugelassen werden, soweit sie über eine unbeschränkte Garantie oder Haftungserklärung ihres maßgeblichen Heimatstaates verfügen und dieser selbst ein Mindestrating von A durch S&P aufweist.

§ Einem Rating seitens S&P stehen vergleichbare Ratingeinstufungen durch Moody's Investors Service Inc. oder Fitch Ratings Ltd gleich. Im Falle mehrerer verfügbarer Ratings für einen Antragsteller ist das niedrigste Rating maßgeblich.

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG

und,

b) soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von Eurex Bonds ~~Geschäften~~ Transaktionen gegenüber Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel I ~~Ziffer 2.2~~Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Absatz ~~6~~(2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e)) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements

(Kapitel I ~~Ziffer 1.6)~~Abschnitt I Ziffer 2.1.2 Absatz (7)) nutzen möchte, den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme.

~~1.2 Sicherheitsleistung~~

1.2 ~~Bezüglich der Grundlagen der Sicherheitenermittlung und der~~ Margin-Verpflichtung ~~zur Sicherheitsleistung gelten~~

(1) Die Grundlagen für die ~~Bestimmungen des Kapitel I Abschnitt 3~~Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. In Bezug auf Clearing-Mitglieder nach Kapitel III Ziffer 1.1.1 Absatz (2) kann die Eurex Clearing AG auf Antrag und jederzeit widerruflich beschließen, dass die Bestimmungen des 0 ~~Ziffer 3.1 Absatz 1 bis 8 sowie Ziffer 3.2~~ Abschnitt I Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 bzw. Abschnitt 3 Ziffer 5 keine Anwendung finden.

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Current Liquidation Margin und Additional Margin.

Abschnitt 2
Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

2.1 Einbezogene Eurex Bonds ~~Geschäfte~~ Transaktionen

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von Eurex Bonds ~~Geschäfte~~ Transaktionen durch, sofern die ~~dem~~ der jeweiligen Eurex Bonds ~~Geschäft~~ Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und ~~den von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbanken bzw. Custodians oder Central Securities Depositories~~Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) erfüllt sind.

(2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Bonds GmbH fest, welche Eurex Bonds ~~Geschäfte~~ Transaktionen bzw. welche diesen Eurex Bonds ~~Geschäfte~~Transaktionen zugrundeliegenden Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Eurex Bonds ~~Geschäfte~~Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Für die Abwicklung von Eurex Bonds~~-Geschäften~~Transaktionen gilt Kapitel I ~~Ziffer 1.5~~Abschnitt I Ziffer 1.2.5 und 1.4 soweit gemäß Absatz ~~2 nicht~~(2) nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus Eurex Bonds~~-Geschäften~~Transaktionen resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I ~~Ziffer 1.5 Folgendes~~Abschnitt I Ziffer 1.2.5 und 1.4 folgendes:

(3) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Eurex Bonds~~-Geschäften~~Transaktionen.

(4) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(5) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) bis (4) gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am vereinbarten Liefertag.

2.3 Tägliche Bewertung

(1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung von Wertpapieren aufgrund von Eurex Bonds~~-Geschäften~~ Transaktionen werden Gewinne und Verluste an dem betreffenden Geschäftstag ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Für alle noch nicht erfüllten Lieferungen berechnet sich der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG festgelegt.

~~2.4 Verzug~~

2.4 Nichtlieferung

(1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die von ihm mittels ~~eines~~einer Eurex Bonds~~-Geschäftes~~Transaktion verkauften Wertpapiere nicht am Valutatag ~~sowie~~ gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt bzw. auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Geschäftstag nach dem Valutatag die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Die Eurex Clearing AG kann nach freiem Ermessen festlegen, in welcher Weise Eindeckungen von Wertpapieren vorgenommen und bis zu welchem maximalen Kaufpreis diese erworben werden.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) entstanden sind, hat das ~~lieferpflichtige~~säumige Clearing-Mitglied zu tragen.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ist ausgeschlossen.

~~(5) Im Übrigen gilt für Verzug bzw. technischen Verzug Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

Kapitel IV Geschäfte an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Repo GmbH das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Geschäften (Ziffer 2.0) (die „**Eurex Repo Transaktionen**“) vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des 0 auch für das Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Geschäften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

(1) Zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Geschäfte ~~(die „Eurex Repo-Geschäfte“)~~ ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.

(2) Von der Eurex Clearing AG ~~-~~können auf Antrag und nach deren alleiniger Risikoeinschätzung bestimmte Organisationen und Institution unter modifizierten Voraussetzungen als Clearing-Mitglieder für Repo-Geschäfte zugelassen werden. Hierunter fallen:

a) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union („**EU**“) oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) sowie die Schweiz, ihre Zentralregierungen und Ministerien, sowie ihre rechtlich unselbständigen Sondervermögen,

b) die Zentralbanken der unter a) genannten Staaten,

c) die Europäische Zentralbank, die European Financial Stability Facility („**EFSF**“) sowie die Bank für internationalen Zahlungsausgleich („**BIZ**“)

d) multilaterale Entwicklungsbanken i.S. des § 1 Absatz 27 KWG einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau,

e) internationale Organisationen i.S. des § 1 Absatz 28 KWG

f) rechtlich selbständige Einrichtungen und Unternehmen, die mit der Verwaltung des Vermögens oder der Schulden eines der unter a) benannten Staaten beauftragt oder betraut sind.

(3) Clearing-Mitglieder, die nach ~~Kapitel IV~~ Ziffer 1.1.1 Absatz (2) als General-Clearing-Mitglied zugelassen werden, sind nur berechtigt, eine Vereinbarung nach Anhang 2 (NCM-CM-Clearing-Vereinbarung) mit einem solchen Handelsteilnehmer zu ~~schliessen~~schließen, der:

a) selbst in eine der Kategorien nach ~~Kapitel IV~~ Ziffer 1.1.1 Absatz (2) a) bis f) fällt oder

b) ein Land oder eine vergleichbare Gebietskörperschaft eines der unter ~~Kapitel IV~~ Ziffer 1.1.1 Absatz (2) a) genannten Staaten ist.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I ~~Ziffer 2.1~~Abschnitt I Ziffer 2.1.1 und Ziffer ~~2.2~~2.1.2 Antragsteller, die nach ~~Kapitel IV~~ Ziffer 1.1.1 Absatz (2) zugelassen werden, sind von den Zulassungsvoraussetzungen des Kapitel I ~~Ziffer 2.2~~Abschnitt I Ziffer 2.1.2 Absatz ~~1~~(3), Absatz (4)(a)(aa) und (bb) sowie Absatz ~~4 a) und g~~(5)(d) bis auf Widerruf befreit, müssen jedoch folgende abweichenden Voraussetzungen erfüllen und nachweisen:

§ Antragsteller i.S. ~~Kapitel IV~~ Ziffer 1.1.1 Absatz (2) a) und b) können zugelassen werden, soweit dieser oder ihr maßgeblicher Heimatstaat über ein Mindestrating von A durch Standard&Poor´s („S&P“), ein Geschäftszweig der McGraw-Hill Companies, Inc., verfügt.

§ Antragsteller i.S. ~~Kapitel IV~~ Ziffer 1.1.1 Absatz (2) d) und e) können zugelassen werden, soweit sie über ein Mindestrating von AAA durch S&P verfügen.

§ Antragsteller i.S. ~~Kapitel IV~~ Ziffer 1.1.1 Absatz (2) f) können zugelassen werden, soweit sie über eine unbeschränkte Garantie oder Haftungserklärung ihres maßgeblichen Heimatstaates verfügen und dieser selbst ein Mindestrating von A durch S&P aufweist.

Einem Rating seitens S&P stehen vergleichbare Ratingeinstufungen durch Moody's Investors Service Inc. oder Fitch Ratings Ltd gleich. Im Falle mehrerer verfügbarer Ratings für einen Antragsteller ist das niedrigste Rating maßgeblich.

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG,

b) im Falle einer Teilnahme am Clearing für GC Pooling® Repo-Geschäfte, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und der technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® („Xemac“) der Clearstream Banking AG („CBF“) einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung, und zwar:

aa) entweder über eine eigene Teilnahmeberechtigung an Xemac oder

bb) über eine entsprechende Vereinbarung mit einem Abwicklungsinstitut, das an Xemac teilnahmeberechtigt ist.

(3) Der Antragsteller hat – soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von Eurex Repo~~-Geschäften~~ Transaktionen gegenüber Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel I ~~Ziffer 2.2~~Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Absatz ~~6~~(2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e)) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I ~~Ziffer 1.6)~~Abschnitt I Ziffer 2.1.2 Absatz (7)) nutzen möchte – den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme zu erbringen.

~~1.2 Sicherheitsleistung~~

1.2 Lieferung von Margin

(1) Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo-Geschäften erfolgt die Berechnung der ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung, einschließlich der Additional Margin, bezogen auf die im Rahmen des Front-Leg übereigneten Wertpapiere, auch bei grenzüberschreitender Sicherheitenbestellung, direkt durch Xemac . Bei der Kalkulation wird seitens Xemac entsprechend den Bestimmungen der Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung („**SB Xemac**“) die jeweilige Währung berücksichtigt, in der das zugrunde liegende Geschäft abgeschlossen wurde. Ebenso werden die im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Geschäften als Sicherheitenpapiere zulässigen Wertpapiere durch Xemac auf Basis der („**SB Xemac** “) bestimmt. Die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.3 oder Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 5.3, insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungsgeschäften, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei

Fremdwährungsgeschäften sowie in Fällen der Lieferung von Wertpapieren als Sicherheiten, die für das Clearing-Mitglied Eigenemissionen im Sinne der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH („**AGB Repo**“) darstellen. Im Bezug auf Sicherheitenpapieren, die während der Laufzeit ~~des Geschäftes~~der Transaktion zu Eigenemissionen werden, findet die vorstehende Regelung ebenfalls Anwendung. Zudem werden derartige Sicherheitenpapiere auf Basis der SB Xemac automatisch ausgetauscht. Die Clearing~~ -~~Mitglieder selbst sind verpflichtet, die Lieferung eigener ~~Sicherheitenpapiere~~Sicherheitenpapieren im vorgenannten Sinne zu unterlassen. Für die Bereitstellung bzw. den Einzug der Sicherheiten gelten die Regelungen des Kapitels I ~~Ziffer 3.1 und 3.2~~Abschnitt I Ziffer 3.2 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 und Abschnitt 3 Ziffer 5.

(2) Bezogen auf GC Pooling Equity Repo-Geschäfte legt die Eurex Clearing AG abweichend von Absatz (1) Satz 3 die Liste der als Sicherheitenpapiere zulässigen Aktien aus dem HDAX® fest („**Eignungsliste**“) und überprüft diese monatlich. Die Zulassung von Aktien zu dieser Liste richtet sich dabei nach einem Kriterienkatalog, der Umsatzvolumina und Risikoaspekte berücksichtigt. Änderungen auf Grund der regelmäßigen Überprüfung werden durch die Eurex Clearing AG per elektronischem Rundschreiben mindestens 5 Geschäftstage vor deren Wirksamwerden bekannt gegeben. Die Änderungen erfolgen in der Regel mit Wirksamkeit zum 15. eines Monats. Soweit es sich dabei nicht um einen Geschäftstag handelt, tritt die Wirksamkeit der Änderung zum nächsten Geschäftstag ein. Unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung hat die Eurex Clearing AG aus Gründen der Risikosteuerung jederzeit das Recht, einzelne Wertpapiere mit Wirkung zum nächsten Geschäftstag aus der Eignungsliste ~~auszuschliessen~~auszuschließen. Diese Änderungen werden den Clearing-Mitgliedern über das Eurex Clearing Newsboard unter http://www.eurexchange.com/production_newsboards/eurex/newsboard_en.html bekanntgegeben. Die Eignungsliste ist täglich in Xemac verfügbar.

Bei der Auswahl der aus dem GC Pooling Equity Basket zu übertragenden Sicherheitenpapiere finden Konzentrationslimite der Eurex Clearing AG Anwendung.

Soweit es dem Clearing-Mitglied bei unzureichender Verfügbarkeit zulässiger Sicherheitenpapiere für den GC Pooling Equity Basket gestattet ist, ersatzweise Sicherheitenpapiere für den GC Pooling ECB Basket zu übereignen, finden auf diese Sicherheitenpapiere die Regelungen über die Abwicklung von GC Pooling ECB Basket Repo-Geschäften Anwendung.

(3) Ergänzend zu den Bestimmungen des Absatz 1 und 2 gelten bezüglich der Grundlagen der ~~Sicherheitenermittlung~~ Margin-Verpflichtung und, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, ~~der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung~~ die Bestimmungen des Kapitels I ~~Abschnitt 3~~Abschnitt I Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt II Ziffer 6 oder Abschnitt III Ziffer 5. Für das Clearing von Special und GC Repo gelten die Regelungen nach Absatz 1 Satz 4 – 9 entsprechend. Im Falle einer

Qualifikation von Sicherheitenpapieren als Eigenemission nach der Abwicklung des Front ~~Legs~~ Leg, kann die Eurex Clearing AG auf solche Wertpapiere einen nach ihrer Risikoeinschätzung angemessenen Sicherheitsabschlag anwenden, um ein erhöhtes Verwertungsrisiko für die Eurex Clearing AG aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen. Ein automatischer Austausch der Sicherheitenpapiere erfolgt nicht. Im Bezug auf Clearing-Mitglieder nach Kapitel IV Ziffer 1.1.1 Absatz (2) kann die Eurex Clearing AG auf Antrag und jederzeit widerruflich beschließen, dass die Bestimmungen des Kapitel I ~~Ziffer 3.1 Absatz 1 bis 8 sowie Ziffer 3.2~~Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 bzw. Abschnitt 2 Ziffer 5 keine Anwendung finden.

1.3 Aufrechnungsverfahren

Die Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten richtet sich betreffend GC Pooling Repo-Geschäften abweichend von Kapitel I ~~Ziffer 1.4~~Abschnitt I Ziffer 1.3 und Abschnitt 2 Ziffer 5 nach den Bestimmungen der SB Xemac.

Abschnitt 2
Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

~~2.1~~ Einbezogene Eurex Repo-~~Geschäfte~~

2.1 Transaktionen

(1) ~~Ein~~Eine Eurex Repo-~~Geschäft~~Transaktion bezeichnet einen Kauf / Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Es setzt sich somit aus einer Kauf- („**Front-Leg**“) mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung („**Term-Leg**“) über Wertpapiere gleicher Art und Gattung zu einem bestimmten Termin zusammen.

(2) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von Eurex Repo-~~Geschäften~~ Transaktionen durch, sofern die ~~dem~~ der jeweiligen Eurex Repo-~~Geschäft~~Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und ~~den von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbanken bzw. Custodians oder Central Securities Depositories~~der Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz (3) erfüllt sind.

(3) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Repo GmbH fest, welche Eurex Repo-~~Geschäfte~~ Transaktionen bzw. welche diesen Eurex Repo-~~Geschäfte~~ Transaktionen zugrundeliegenden Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Eurex Repo-~~Geschäfte~~Transaktion, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben. Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo Geschäften erfolgt die Bekanntmachung der einbezogenen Wertpapiere in Xemac.

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Für die Abwicklung von Eurex Repo~~-Geschäften~~ Transaktionen gilt Kapitel I ~~Ziffer 1.5~~Abschnitt I Ziffer 1.2.5 und 1.4, soweit gemäß Absatz 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus Eurex Repo~~-Geschäften~~ Transaktionen resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I ~~Ziffer 1.5~~Abschnitt I Ziffer 1.2.5 und 1.4 Folgendes:

a) Kaufvereinbarung (Front-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Front-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über ~~eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository~~die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der ~~Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

b) Rückkaufvereinbarung (Term-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Term-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über ~~eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository~~die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der ~~Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

c) Stückemäßige Lieferungen:

Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gemäß ~~lit.~~Absatz (2) a) und ~~lit.~~ b) gelieferten Wertpapiere jeweils als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Bei der Erfüllung der von Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen Geschäfte findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

d) Belieferung und Zahlung bei GC Pooling Repo-Geschäften:

Im Fall von GC Pooling Repo-Geschäften erfolgt die Erteilung von Lieferinstruktionen bezüglich bestehender Liefer- und Zahlungsverpflichtungen durch die Eurex Clearing AG auf Basis der durch Xemac gemäß den SB Xemac

sowie ergänzender Vertragswerke für die internationale Sicherheitenverwaltung in deren jeweils gültiger Fassung vorgenommenen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere. Eine Verpflichtung zur Erteilung einer Vollmacht i. S. von Kapitel IKapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.51.4.2 Absatz 7(6) besteht auch bezogen auf den Vollzug eines Austauschs („**Substitution**“) von als Sicherheit im Zusammenhang mit einem GC Pooling Repo- Geschäft übereigneten Wertpapieren.

Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) gilt dabei abweichend Folgendes:

Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt, in Abhängigkeit von dem für die Übertragung relevanten Konto, nach deutschem Recht oder gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und dabei nach Maßgabe der von den Parteien hierfür zugrunde gelegten ergänzenden Vertragswerken. Die Bestimmung des Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.51.4.2 Absatz 6(4) und (7) gilt mit der Maßgabe, dass die Zahlungsabwicklung über das Konto des Clearing-Mitglieds erfolgt, das für die Abwicklung in der Währung bestimmt ist, die dem zugrunde liegenden Geschäft entspricht.

Das Clearing-Mitglied hat die ihm obliegende Leistung jeweils am Liefer- bzw. Zahltag derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG im Rahmen des ersten Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („**SDS1**“) der Clearstream Banking AG für den maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann.

2.3 Tägliche Bewertung

(1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung des dem der jeweiligen Eurex Repo-GeschäftTransaktion zugrunde liegenden Wertpapiers werden auf Basis von marktüblichen Preisen nicht realisierte Gewinne und Verluste täglich ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglich ermittelten Abrechnungspreis für den Geschäftstag.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt.

(3) Für noch nicht erfüllte Lieferungen im Rahmen von GC Pooling Repo-Geschäften, findet eine Bewertung der durch Xemac gemäß Ziffer 2.2 Absatz (2) d) vorgenommene Auswahl der zu liefernden Wertpapiere im Verhältnis zur maßgeblichen Forderung in der zugrunde gelegten Währung entsprechend den Absätzen (1) und (2) statt.

2.4 Erfüllung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus ~~einem~~einer Eurex Repo-~~Geschäft~~Transaktion kann nur durch die ~~dem~~der jeweiligen Eurex Repo-~~Geschäft~~Transaktion zugrunde liegenden und im Falle von GC Pooling Repo-Geschäften durch Xemac näher bestimmten Wertpapiere, Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift (insoweit einheitlich als „**Sicherheitenpapiere**“ bezeichnet) erfüllt werden, die für ein Geschäft in dieser Währung und in diesem Basket zulässig sind.

(2) Die Eurex Clearing AG liefert den Clearing-Mitgliedern mit Lieferansprüchen die zur Lieferung fälligen Wertpapiere.

(3) Soweit die für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen des Term-Leg eines GC Pooling- Repo-Geschäftes ursprünglich übereigneten oder übertragenen Sicherheitenpapiere während der Laufzeit des Geschäftes ausgetauscht wurden, gelten die ersatzweise übereigneten oder übertragenen Sicherheitenpapiere für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen als ~~dem~~der Eurex Repo-~~Geschäft~~Transaktion zugrunde liegend.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten für das Rechtsverhältnis zwischen ~~General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-~~Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

2.5 Zins- und Dividendenzahlungen sowie sonstige Kapitalmaßnahmen (Kompensation)

(1) Erfolgt während der Laufzeit ~~eines~~einer Eurex Repo-~~Geschäftes~~Transaktion, d. h. zwischen der Kauf- und der Rückkaufvereinbarung, eine Zins- oder Dividendenzahlung auf das ~~dem~~ der jeweiligen Eurex Repo-~~Geschäft~~Transaktion zugrunde liegende Wertpapier, wird von der Eurex Clearing AG zu Gunsten des Clearing-Mitglieds, das die betreffenden Wertpapiere verkauft hat, die Gutschrift des anfallenden Zins- oder Dividendenbetrags veranlasst. Zudem veranlasst die Eurex Clearing AG eine Belastung des Clearing-Mitglieds, das die Wertpapiere erworben hat, mit einem Betrag in gleicher Höhe wie der Zins- oder Dividendenbetrag. Die ~~Geldverrechnung~~Geldzahlung erfolgt über die RTGS-Konten, die euroSIC-Konten, die Konten bei der Euroclear Bank S.A./N.V. in Brüssel oder bei der Clearstream Banking Luxembourg S. A. Im Fall von GC Pooling Repo-Geschäften wird eine Kompensationszahlungen durch Xemac über die Eurex Clearing AG veranlasst.

(2) Mit Bezug auf Sicherheitenpapiere bei GC Pooling Equity Basket Repo-Geschäften wird vor Kapitalmaßnahmen, die keine Geldzahlung darstellen, bei rechtzeitiger Bekanntmachung seitens der Emittentin des Wertpapiers gegenüber CBF, regelmäßig eine Substitution dieser Sicherheitenpapiere in Xemac veranlasst. Die rechtzeitige Rückführung im Wege der Substitution verbleibt in der alleinigen Verantwortung des Clearing-Mitglieds, welches die Sicherheitenpapiere übertragen hat. Dieses hat die erforderlichen Schritte vorzunehmen, die eine rechtzeitige Rückübertragung ermöglichen, so dass das Clearing-Mitglied seine Rechte im

Rahmen der Kapitalmaßnahme wahrnehmen bzw. ausüben kann. Unabhängig hiervon kann CBF nach Maßgabe der Eurex Clearing AG solche Wertpapiere bei anstehenden Kapitalmaßnahmen entsprechend den SB Xemac als zulässige Sicherheitenpapiere vorübergehend ausschließen.

~~2.6 Verzug~~

2.6 Nichtlieferung

(1) Für das Verfahren bei ~~Verzug von Lieferungen oder Zahlungen~~Nichtlieferung gilt Folgendes:

a) ~~Verzug~~Nichtlieferung am Liefertag des Front-Leg

Überträgt das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Front-Leg des Repo-Geschäfts (entsprechend Ziffer 2.2.(2) a)) sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, das Rückkaufdatum des Term-Leg auf den aktuellen Geschäftstag, spätestens auf den Liefertag des Term-Leg, vorzuverlegen. Dies bewirkt, dass die anfänglich vereinbarten beiderseitigen Verpflichtungen aus ~~dem~~ der betreffenden Eurex Repo-~~Geschäft~~Transaktion gegeneinander verrechnet werden, so dass die Parteien einander, außer der Zahlung des vereinbarten Repo-Zinses, keine weitere Zahlung oder Lieferung mehr schulden. Der zu zahlende Repo-Zins berechnet sich bezogen auf den Zeitraum ~~des Verzuges~~der Nichtlieferung, jeweils berechnet für die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zu dem Geschäftstag, auf den das Term-Leg vorverlegt wurde (ausschließlich).

Zugleich ist die Eurex Clearing AG berechtigt, bezüglich ~~des~~ der hierdurch betroffenen inhaltsgleichen Eurex Repo-~~Geschäfts~~Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem durch sie nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied das Rückkaufdatum des Term-Leg ~~dieses~~dieser Eurex Repo-~~Geschäfts~~Transaktion mit der vorbeschriebenen Rechtsfolge auf den selben Geschäftstag vorzuverlegen. Im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Geschäften findet das Verfahren nach den Sätzen 1 – 4 Anwendung, wenn das lieferpflichtige Clearing-Mitglied am Liefertag in seinem Sicherheitenpool nicht über die erforderliche Menge an Wertpapieren verfügt, die für die Belieferung in dem jeweiligen Basket und der zugrunde liegenden Währung zulässig sind. Die Eurex Clearing AG wird hierüber gegebenenfalls durch die CBF informiert.

Erfüllt ein Clearing-Mitglied seine Leistungspflicht entgegen 0 Ziffer 2.2 Absatz (2) d) nicht im Rahmen des SDS1, befindet es sich, unbenommen der vorstehenden Regelung, in einem untertägigen Leistungsverzug. Soweit ~~sich~~ ein Clearing-Mitglied ~~im untertägigen Verzug befindet~~nicht geliefert hat, kann die Eurex Clearing AG für den operativen Mehraufwand eine

Aufwandsentschädigung von € 2000,00 je ~~im Verzug befindlichem~~nicht beliefertem GC Pooling Repo-Geschäft erheben. Weiterhin ist die Eurex Clearing AG berechtigt, dem Clearing-Mitglied anfallende Zwischenfinanzierungskosten bis zur Höhe des bei Bloomberg oder Reuters veröffentlichten GC Pooling Overnight Index („**GCPION**“) zuzüglich 50 Basispunkten p.a., bezogen auf den Wert des zugrunde liegenden GC Pooling-Geschäfts bzw. den ausstehenden Geldbetrag, in Rechnung zu stellen und zwar bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistungspflicht.

b) ~~Verzug~~Nichtlieferung am Liefertag des Term-Leg

Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die ~~dem~~ der jeweiligen Eurex Repo-~~Geschäft~~Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Term-Leg ~~des~~der Eurex Repo-~~Geschäfts~~Transaktion (entsprechend Ziffer 2.2.(2) b)) sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Tag nach dem Liefertag des Term-Leg, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Die Eurex Clearing AG kann nach freiem Ermessen festlegen, in welcher Weise Eindeckungen von Wertpapieren vorgenommen und bis zu welchem maximalen Kaufpreis diese erworben werden. Im Zusammenhang mit ~~dem Verzug der Leistungserbringung~~der Nichtlieferung bei GC Pooling Repo-Geschäften gelten die Regelungen nach ~~Kapitel IV~~ Ziffer ~~2.6~~2.6 Absatz (1) a) entsprechend, wobei dem Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung ein ersatzweise vollzogener Buy-In nach ~~Kapitel IV Ziffer 2.~~Ziffer 2.6 Absatz (1) b) Satz 1 gleichsteht.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) entstanden sind, hat das ~~lieferpflichtige~~säumige Clearing-Mitglied zu tragen.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ist ausgeschlossen.

~~(5) Im Übrigen gilt für Verzug bzw. technischen Verzug Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2, wobei im Falle eines untertägigen Verzugs bei einem GC Pooling Repo-Geschäft die Bestimmung nach Kapitel I Ziffer 7.1 Absatz 4 und 5 erst ab dem Tag nach dem vereinbarten Liefertag eingreift, soweit jedenfalls kein Fall des Kapitel I Ziffer 2.4 Absatz 2 Buchstabe c) oder d) vorliegt.~~

Kapitel V

Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse[11]

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (die „**FWB**“) abgeschlossenen Geschäften in Wertpapieren und Rechten („**FWB-~~Geschäfte~~Transaktionen**“) durch, sofern die dem jeweiligen FWB-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere oder Rechte von der Eurex Clearing AG und ~~den von~~jeweiligen der ~~Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbanken bzw. Custodians oder Central Securities Depositories~~Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) erfüllt sind.

(2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der FWB fest, welche FWB-~~Geschäfte~~ Transaktionen bzw. welche diesen FWB-~~Geschäfte~~ Transaktionen zugrundeliegenden Wertpapiere und Rechte in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen FWB-~~Geschäfte~~Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.

(3) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der FWB das Clearing von FWB-~~Geschäften~~ Transaktionen vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des 0 auch für das Clearing der an der FWB abgeschlossenen FWB-~~Geschäfte~~Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(4) ~~Abweichend von Kapitel I Ziffer 9.1.1 kann ein~~Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann zwei verschiedene Clearing-Mitglieder mit dem Clearing von FWB-~~Geschäften~~Transaktionen, die im elektronischen Handelssystem der FWB abgeschlossen werden, ~~zwei verschiedene Clearing-Mitglieder~~ beauftragen. In diesem Fall

1. muss das Nichtclearing-Mitglied mit der Abwicklung von Geschäften in sämtlichen Wertpapieren, die einer für den Handel an der FWB festgelegten Wertpapiergruppe angehören, jeweils ein Clearing-Mitglied beauftragen;

[11] Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

2. hat das Nicht-Clearing-Mitglied beide Clearing-Mitglieder mit dem Clearing der FWB-~~Geschäfte~~Transaktionen, die im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion zustande kommen, zu beauftragen;

3. gelten die Bestimmungen über den ~~Wechsel~~Austausch des Clearing-Mitgliedes (Kapitel I ~~Ziffer 9.1.2~~Abschnitt 2 Ziffer 9 oder Abschnitt 3 Ziffer 9), die Nichterfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes (Kapitel I ~~Ziffer 9.2.2~~Abschnitt 1 Ziffer 10) sowie die Beendigung der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung (Kapitel I ~~Ziffer 9.3~~Abschnitt 1 Ziffer 12) nur, soweit die jeweilige NCM-CM-Clearing-Vereinbarung betroffen ist.

Die Eurex Clearing AG ist abweichend von Kapitel I ~~Ziffer 10.1~~Abschnitt 1 Ziffer 14.1 berechtigt, ein Clearing-Mitglied darüber zu informieren, wenn eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder ein zweites Clearing-Mitglied mit der Abwicklung von FWB-~~Geschäften~~ Transaktionen beauftragt. Eine namentliche Nennung des zweiten Clearing-Mitgliedes erfolgt nicht.

1.1 Teilabschnitt Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

(1) Zur Teilnahme am Clearing von FWB-~~Geschäften~~ Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird. Zur Teilnahme am Clearing von FWB-~~Geschäften~~ Transaktionen im Sinne des Abschnitts 3 („**XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen**“) ist eine gesonderte Clearing-Lizenz nach Abschnitt 3 erforderlich, die von der Clearing-Lizenz nach Satz 1 nicht umfasst wird.

(2) Von der Eurex Clearing AG benannte Zentralbanken können auf Antrag von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz (1) und Ziffer 1.1.2 ganz oder teilweise befreit werden.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~2.1~~2.1.1 und ~~Ziffer 2.2~~2.1.2.

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung an das Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.6)~~1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e)) gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten

Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme.

b) Nachweis der Berechtigung zur Nutzung der von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, für die Abwicklung angebotene Wertpapierleihe-Fazilität.

(3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz (2~~ lit.)~~(b) sowie optional zusätzlich die Voraussetzungen gemäß Absatz (2~~ lit.)~~(a) insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~2.2~~2.1.2 Absatz ~~6~~ (7) und ~~7~~(8) finden entsprechende Anwendung.

~~1.2 Sicherheitsleistung~~

1.2 ~~Bezüglich der Grundlagen der Sicherheitenermittlung und der Margin-~~Verpflichtung~~ zur Sicherheitsleistung gelten~~

(1) Die Grundlagen für die ~~Bestimmungen des Kapitels~~Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I ~~Abschnitt 3.~~Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5.

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Current Liquidation Margin und Additional Margin.

~~1.3 Clearing von außerbörslichen Geschäften~~

1.3 OTC-Transaktionen

Die Eurex Clearing AG führt neben dem Clearing der FWB~~-Geschäfte~~ Transaktionen auch das Clearing von ~~außerbörslichen Geschäften in Wertpapieren~~OTC-Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Rechten~~n~~ nach 0 durch, sofern diese ~~außerbörslichen Geschäfte~~OTC-Transaktionen mittels des elektronischen Handelssystems der FWB oder über ein an der FWB tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen oder Kreditinstitut zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Es gelten insoweit die Bestimmungen des ~~Kapitel I~~Kapitel I und die des Kapitels V Abschnitt 1 und Abschnitt 2 entsprechend.

Abschnitt 2
Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

2.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Für die Abwicklung von FWB~~-Geschäften~~ Transaktionen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.5~~1.2.5 und 1.4 soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von FWB-~~Geschäften~~Transaktionen.

(3) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(4) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) bis (3) für girosammelverwahrte Wertpapiere gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am zweiten Geschäftstag nach dem Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses.

(5) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) bis (3) für in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrte Wertpapiere und Rechte gilt Folgendes:

Alle Abtretungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am zweiten Geschäftstag nach dem Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses.

~~2.2 Verzug~~

2.2 Nichtlieferung

(1) ~~Befindet sich~~Liefert das ~~lieferpflichtige~~ Clearing-Mitglied ~~in Verzug und liefert es~~ die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Wertpapiere[12] nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, es sei denn, dass dieser Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche

[12] für verbriefte und girosammelverwahrte Bezugsrechte gilt das Verfahren gemäß Absatz 2

Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

a) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der ~~von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG~~Abwicklungsstelle geliefert (das „**nichterfüllte FWB-Geschäft**“), wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere eindecken.

b) Die Eindeckung kann gemäß Absatz (3) oder mittels einer Auktion gemäß ~~lit.~~Absatz (1) c) vorgenommen werden. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 5 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden dann die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 10. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der ~~von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG~~Abwicklungsstelle geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken. Diese Eindeckung erfolgt gemäß Absatz (3) oder mittels einer Auktion gemäß ~~lit.~~Absatz (1) c).

Werden die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 27. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2.SDS) der ~~von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG~~Abwicklungsstelle geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere gemäß Absatz (3) oder mittels einer Auktion ~~gemäß lit.~~gemäß Absatz (1) c) einzudecken. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser weiteren Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, wird dem säumigen Clearing-Mitglied bis zum 30. Geschäftstage nach dem Liefertag Zeit gegeben, die Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:

Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der

Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %.

An den Auktionen kann jedes Unternehmen ~~(“~~(„**Verkäufer**”) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

d) Die Eurex Clearing AG kann vom 30. bis zum 36. Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten Wertpapieren einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das ~~sich im Verzug befindliche~~säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

~~Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldetenen Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht.~~

~~Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen FWB-Geschäfte ermittelt.~~

~~Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.~~

~~Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.~~

~~e) Sollte der Vollzug eines Barausgleichs ganz oder teilweise nicht möglich sein, wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere am 37. Geschäftstag nach dem Liefertag eindecken. Die Eindeckung kann gemäß lit. a oder mittels einer Auktion gemäß lit. c vorgenommen werden.~~

~~f) Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, so wird die Eurex Clearing AG vom 40. bis zum 46. Geschäftstag nach dem Liefertag bezüglich des nichterfüllten FWB-Geschäfts einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.~~

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 ~~%, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Geschäfte~~ % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen FWB~~-Geschäfte~~ Transaktionen ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

e) Sollte der Vollzug eines Barausgleichs ganz oder teilweise nicht möglich sein, wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere am 37. Geschäftstag nach dem Liefertag eindecken. Die Eindeckung kann gemäß Absatz (1) a) oder mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) c) vorgenommen werden.

f) Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, so wird die Eurex Clearing AG vom 40. bis zum 46. Geschäftstag nach dem Liefertag bezüglich der nichterfüllten FWB-Transaktion einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten

FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Geschäfte sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen FWB Transaktionen ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

g) Soweit die Belieferung der Wertpapiere weiterhin ganz oder teilweise offen ist, wird der Eindeckungsversuch gemäß Absatz (1 ~~lit.~~) e) durch die Eurex Clearing AG im 10-tägigen Rhythmus wiederholt; der Barausgleich gemäß Absatz ~~lit.~~ (1) f) wird durch die Eurex Clearing AG während der ersten 6 Geschäftstage eines Eindeckungsversuches so oft wiederholt, bis das nichterfüllte FWB-Geschäft vollständig erfüllt wurde oder durch einen Barausgleich ausgekehrt werden konnte.

h) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß ~~lit.~~ Absatz (1) d), f) und g) ist, dass zuvor drei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß ~~lit.~~ Absatz (1) c) in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind. Für den Fall, dass der Verbindlichkeit des lieferpflichtigen Clearing-Mitglieds eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (1) Satz 1 aufrechenbar gegenüberstand und die Eurex Clearing AG aus diesem Grund von einer Eindeckung gemäß Absatz (3) oder mittels einer Auktion gemäß

~~lit.~~Absatz (1) c) absah, gilt dieser Umstand als einer von drei Eindeckungsversuchen gemäß Satz 1.

i) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, bei einer die Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahme die Auktion um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben oder bei einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen.

j) Für den Fall, dass für Wertpapiere, die gemäß 0 Abschnitt 1 in das Clearing einbezogen sind oder aus von in das Clearing einbezogenen Wertpapieren im Zuge einer durchgeführten Kapitalmaßnahme resultieren, nur ein befristeter Zeitraum existiert, in welchem mit diesen Wertpapieren verbundene oder aus ihnen resultierende Ansprüche geltend gemacht werden können und diese Wertpapiere nicht bis zum Ende dieses Zeitraums an die Eurex Clearing AG geliefert worden sind, legt die Eurex Clearing AG dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ihren Anspruch auf Belieferung dieser Wertpapiere in entsprechender Anwendung der Vorschriften gemäß Absatz (2) offen.

k) Wird bezüglich des Emittenten der zu liefernden Wertpapiere ein Verfahren nach Kapitel 11 des US-amerikanischen Bankruptcy Code eröffnet, so kann die Eurex Clearing AG einen Barausgleich abweichend von lit. b und lit. d bereits am 6. Geschäftstag nach dem Liefertag festlegen.

(2) ~~Befindet sich~~Liefert das ~~lieferpflichtige~~ Clearing-~~Mitglied in Verzug und liefert es~~ die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Teilrechte und Bezugsrechte) nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, wird die Eurex Clearing AG die folgenden Maßnahmen nach dem 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der ~~von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository~~Abwicklungsstelle des letzten Tages der Umtauschfrist im Falle von Teilrechten und nach dem 2. SDS bzw. dem korrespondieren Abwicklungslaufes ~~einer anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository~~der Abwicklungsstelle des letzten Tages der Bezugsfrist im Falle von Bezugsrechten durchführen:

a) Die Eurex Clearing AG legt ihren Anspruch auf Übertragung der nicht fristgerecht gelieferten Rechte seitens des säumigen Clearing-Mitglieds dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits aufgrund ~~dieses Verzugs~~dieser Nichtlieferung nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes zum Zwecke des Abschlusses einer befreienden Schuldübernahme (befreiende Schuldübernahme gemäß § 414 Bürgerliches Gesetzbuch) mit dem säumigen Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß ~~lit.~~Absatz (2) b) in dem Umfang offen, als die Anzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds

an die Eurex Clearing AG zu liefernden Rechte der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Rechte entspricht.

b) Eine wirksame befreiende Schuldübernahme zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß ~~lit.~~Absatz (2) a) liegt nur dann vor, wenn die beiden betreffenden Clearing-Mitglieder sich über eine bestimmte Anzahl von Rechten, welche seitens des säumigen Clearing-Mitglieds anstatt der Eurex Clearing AG an das zu beliefernde Clearing-Mitglied geliefert werden sollen, geeinigt haben und die von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellte standardisierte Vereinbarung für die Übernahme der Lieferverpflichtung (nachfolgend die „~~Standardvereinbarung~~**Schuldübernahme-Vereinbarung**“ genannt) von beiden Clearing-Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnet und der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist („**Schuldübernahme**“).

Sobald der Eurex Clearing AG die unterzeichnete ~~Standardvereinbarung~~Schuldübernahme-Vereinbarung vorliegt, erlischt die Verpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem von ihr zu beliefernden Clearing-Mitglied auf Belieferung der geschuldeten Rechte und alle mit dieser Verpflichtung zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundärpflichten mit sofortiger schuldbefreiender Wirkung in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu ~~übertagenden~~übertragenden Rechte.

Die Eurex Clearing AG ermächtigt für den Abschluss einer solchen ~~Standardvereinbarung~~Schuldübernahme-Vereinbarung hiermit das zu beliefernde Clearing-Mitglied gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied in ihrem Namen, auf den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Belieferung der Rechte in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu liefernden Rechte sowie alle mit diesem Anspruch zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit schuldbefreiender Wirkung zu verzichten. Ziffer ~~2.2~~2.2 Absatz (7) findet keine Anwendung.

c) Die Eurex Clearing AG setzt beiden Clearing-Mitgliedern eine Frist von maximal 10 Geschäftstagen, innerhalb derer die ~~Standardvereinbarung~~Schuldübernahme-Vereinbarung rechtsverbindlich durch diese unterzeichnet werden kann. In diesem Fall haben die beiden Clearing-Mitglieder die Eurex Clearing AG bis spätestens 10.00 Uhr MEZ des auf den letzten Tag der seitens der Eurex Clearing AG gesetzten Frist folgenden Geschäftstages über den Abschluss einer Schuldübernahme zu informieren (Ausschlussfrist), indem sie die rechtsverbindlich unterzeichnete ~~Standardvereinbarung~~Schuldübernahme-Vereinbarung bei der Eurex Clearing AG vorlegen.

d) Für den Fall, dass eine rechtsverbindlich unterzeichnete ~~Standardvereinbarung~~Schuldübernahme-Vereinbarung der betreffenden

Clearing-Mitglieder nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß ~~lit.~~Absatz (2) c) Satz 2 der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist, legt die Eurex Clearing AG einen Barausgleich gemäß ~~lit.~~Absatz (2) e) bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte mit der Rechtsfolge fest, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Rechten in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Rechte entspricht. 0 Ziffer ~~2.2~~2.2 Absatz (7) findet keine Anwendung.

e) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gemäß ~~lit.~~Absatz (2) d) zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem rechnerischen Wert des Rechts zum Zeitpunkt des Barausgleichs zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen FWB-~~Geschäften~~ Transaktionen bzw. Lieferungen ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Rechte multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitglieds im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-~~Geschäfte~~ Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche FWB-~~Geschäfte~~ Transaktionen gemäß ~~lit.~~Absatz (2) d) Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(3) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung, einen Barausgleich oder eine Offenlegung für nicht gelieferte Wertpapiere und Rechte und für die aus ihnen resultierenden Wertpapiere und Rechte nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz (1) und Absatz (2) vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Durchführung der genannten Maßnahmen für erforderlich hält.

(4) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) bis Absatz (3) gegen sich gelten lassen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (1) eine Eindeckung mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen die aus dem ursprünglichen FWB-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des ~~sich im Verzug befindlichen~~säumigen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung.

(5) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz (1) und (2) genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz (1) oder (2) durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden und zu beachtenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

(6) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1~~,~~), (2) und (3) dieser Ziffer entstanden sind, hat das ~~sich in Verzug befindliche~~säumige Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz (1) durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10% des Wertes der gemäß Absatz (1) Satz 1 geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 250,00 bzw. US-$ 350,00 bzw. CHF 375,00 bzw. AUD 500,00 bzw. CAD 400,00 bzw. DKK 1.900,00 bzw. GBP 225,00 bzw. JPY 30.000 bzw. NOK 2.000,00 bzw. SEK 2.750,00 und maximal EUR 5.000,00 bzw. US-$ 7.000,00 bzw. CHF 7.500,00 bzw. AUD 10.000,00 bzw. CAD 8.000,00 bzw. DKK 37.300,00 bzw. GBP 4.500,00 bzw. JPY 600.000 bzw. NOK 41.000,00 bzw. SEK 55.000,00. Für die Umrechnung der Entgelte in die Rechnungswährung gilt Ziffer 12 Absatz 4 des Preisverzeichnisses entsprechend. ~~Die Geltendmachung von Schäden nach Kapitel I Ziffer 7.1 Absatz 4 Satz 1 wird durch die Regelungen dieses Absatzes nicht ausgeschlossen.~~

(7) Hat ein Clearing-Mitglied kein Brutto-Liefermanagement Service mit der Eurex Clearing AG (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e)) vereinbart und ~~kommt dieses~~liefert ein Clearing-Mitglied ~~mit der Lieferung von Wertpapieren in Verzug~~Wertpapiere nicht, berechnet die Eurex Clearing AG neben den in dieser Vorschrift genannten Verpflichtungen ein zusätzliches Verzugsentgelt. Dieses beträgt 0,01 % des ursprünglichen Gegenwertes der zu liefernden Wertpapiere für jeden Tag ~~des Verzugs (Verzugstag~~der Nichtlieferung (Nichtlieferungstag). Ein ~~Verzugstag~~Nichtlieferungstag ist jeder auf den Fälligkeitstag der Lieferung folgende Geschäftstag, soweit an diesem die Wertpapiere nicht spätestens innerhalb des zweiten Same Day Settlement-Buchungslaufs der Clearstream Banking Frankfurt AG geliefert werden.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Forderungen aus Geschäften, die über das elektronische Handelssystem an der FWB oder außerbörslich über dieses elektronische Handelsystem ~~abgeschlössen~~abgeschlossen wurden.

(8) Wird Inhabern von Wertpapieren im Rahmen einer Kapitalmaßnahme der Umtausch von Wertpapieren gegen Geldbetrag oder andere Wertpapiere angeboten oder besteht ein Wahlrecht bei verpflichtenden Kapitalmaßnahmen und ~~befindet sich~~liefert das ~~lieferpflichtige~~ Clearing-Mitglied am ~~letzten~~ Tag der Annahmefrist („**Stichtag**“) ~~in Verzug, d.h. liefert das Clearing-Mitglied am Stichtag~~ die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten ~~Wertpapiere~~ Wertpapieren nicht an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen, ist das aufgrund der nicht fristgerechten Lieferung von Wertpapieren ~~in Verzug befindliche~~säumige Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei verspäteter Lieferung der geschuldeten ~~Wertpapiere~~Wertpapieren diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.

a) Die Höhe der Vertragsstrafe errechnet sich, unabhängig von einer erfolgten Belieferung des Wertpapiers durch das ~~in Verzug befindliche~~säumige Clearing-Mitglied oder einer Eindeckung ~~des~~des Wertpapiers durch die Eurex Clearing AG gemäß 0 Ziffer ~~2.2~~2.2 Absatz (1), abhängig vom Angebot wie folgt:

- Umtauschangebot in Geld
  Bei einem Umtauschangebot in Geld errechnet sich die Höhe der Vertragsstrafe aus dem gemäß dem Umtauschangebot für ein Wertpapier angebotenen Geldbetrag abzüglich dem Abrechnungspreis, multipliziert mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere und der am Ende der Annahmefrist festgestellten Erwerbsquote. Der angebotene Geldbetrag wird falls erforderlich anhand der von der Eurex Clearing AG am Stichtag veröffentlichten Währungskurse in die Währung des Wertpapiers umgerechnet.

~~§~~- ..... Umtauschangebot in Wertpapiere oder Geld
Bei einem Umtauschangebot in Wertpapiere (Bieterpapiere) oder Geld errechnet sich die Höhe der Vertragsstrafe pro am Stichtag geschuldetem Wertpapier gemäß der folgenden Formel und wird dann mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere multipliziert:

Vertragsstrafe pro Wertpapier =

$$\text{Maximum}\left(0; \left(\left(\left(\sum_{1-n} (\text{Anzahl}_{\text{Bieterpapiere}} * \text{Preis}_{\text{Bieterpapier}}) + \text{angebotener Geldbetrag}\right) - \text{Abrechnungspreis}_{\text{Wertpapier}}\right) * \text{Erwerbsquote}\right)\right)$$

$$\text{Maximum}(0; (((\sum_{1-n}(\text{Anzahl}_{\text{Bieterpapiere}} * \text{Preis}_{\text{Bieterpapier}}) + \text{angebotener Geldbetrag}) - \text{Abrechnungspreis}_{\text{Wertpapier}}) * \text{Erwerbsquote})$$

- Verschiedene Umtauschangebote in Wertpapiere oder Geld
Sollte bei optionalen Kapitalmaßnahmen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Umtauschangeboten bestehen, so errechnet sich die Vertragsstrafe aus dem rechnerisch höchsten Wert der verschiedenen Umtauschangebote und dem ~~Abrechnungspreis~~ Abrechnungspreis des Wertpapiers, multipliziert mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere und der am Ende der Annahmefrist festgestellten Erwerbsquote. Hierzu werden die verschiedenen Umtauschangebote gemäß der oben beschriebenen Formel berechnet und miteinander verglichen. Es gilt dann die höchste Vertragsstrafe pro Wertpapier, diese wird dann mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere multipliziert.

~~§~~ - .....Verschiedene Umtauschangebote bei verpflichtenden Maßnahmen
Sollte bei verpflichtenden Maßnahmen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Umtauschangeboten eingeräumt werden, so errechnet sich die Vertragsstrafe pro Wertpapier aus der Differenz zwischen dem rechnerisch höchsten und niedrigsten Wert der Umtauschangebote und wird dann mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere multipliziert.

Zur Berechnung des Umtauschangebotswertes wird die folgende Formel herangezogen:

$$\text{Wert des Umtauschangebotes pro Wertpapier} = \sum_{1-n}(\text{Anzahl}_{\text{Bieterpapiere}} * \text{Preis}_{\text{Bieterpapier}}) + \text{angebotener Geldbetrag}$$

$$\sum_{1-n}(\text{Anzahl}_{\text{Bieterpapiere}} * \text{Preis}_{\text{Bieterpapier}}) + \text{angebotener Geldbetrag}$$

Anzahl $_{\text{Bieterpapiere}}$:
Anzahl der Bieterpapiere, die von dem Bieter für ein Wertpapier der Zielgesellschaft angeboten werden.

Preis Bieterpapier:
Preis für ein Bieterpapier, der wie folgt bestimmt wird:
(i) Werden Neuemissionen oder jungen Aktien angeboten, wird der Emissionspreis des neu emittierten, zur Zeichnung angebotenen Wertpapiers herangezogen, (ii) werden bestehende Wertpapiere angeboten und es einen festgestellten Abrechnungspreis der Eurex Clearing AG für das entsprechende Wertpapier gibt, wird dieser herangezogen, (iii) ansonsten wird der Schlusskurs der Börse mit dem größten Umsatz in dem entsprechenden Wertpapier herangezogen. Der Preis des Bieterpapiers wird falls erforderlich anhand der von der Eurex Clearing AG am Stichtag veröffentlichten Währungskurse in die Währung des Wertpapiers umgerechnet.

n:
Anzahl der möglicherweise verschiedenen Bieterpapiere.

Erwerbsquote:
Anzahl der Wertpapiere, die der Bieter insgesamt erwerben will geteilt durch die Anzahl der Wertpapiere, die dem Bieter insgesamt angeboten werden.

Abrechnungspreis Wertpapier:
Der am Stichtag von der Eurex Clearing AG festgelegte tägliche Abrechnungspreis für das am Stichtag geschuldete Wertpapier.

b) Die Vertragsstrafe wird in der Währung erhoben, in der die entsprechende Lieferung der Wertpapiere abzurechnen ist und wird nur dann von der Eurex Clearing AG geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in der entsprechenden Währung von mindestens EUR 5.000, U.S. Dollar 7.000, GBP 5.000, CHF 7.000, AUD 8.000, CAD 7.000, JPY 550.000, SEK 48.000, DKK 38.000, NOK 40.000 oder PLN 20.000 ergibt.

c) Sollten die für die Berechnung der Vertragsstrafe herangezogenen Angebotskonditionen nach dem Stichtag geändert werden und die Berechnung der Vertragsstrafe unter Berücksichtigung der geänderten Konditionen zu einem anderen Ergebnis führen, behält sich die Eurex Clearing AG vor, eine Neuberechnung der Vertragsstrafe auf der Basis der geänderten Konditionen durchzuführen.

(9) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte FWB~~-Geschäfte~~ Transaktionen beziehen, Dividenden- und Bonuszahlungen gemäß 0 Ziffer 2.3 Absatz (2~~-lit.~~) a) anfallen oder zusätzliche Rechte gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 Absatz (2~~-lit.~~) b) gewährt werden und ~~sich~~ das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ~~in Verzug befindet, d.h. liefert das Clearing-Mitglied~~ am Liefertag die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten ~~Wertpapiere~~ Wertpapieren nicht an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen geliefert hat, ist das aufgrund der nicht fristgerechten Lieferung von ~~Wertpapieren in Verzug geratene~~Wertpapierensäumige Clearing-Mitglied,

ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei verspäteter Lieferung der geschuldeten Wertpapieren ~~-~~diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.

Die seitens der Eurex Clearing AG von dem ~~in Verzug befindlichen~~säumigen Clearing-Mitglied erhobene Vertragsstrafe berechnet sich, unabhängig von einer erfolgten Belieferung der Wertpapiere durch das ~~in Verzug befindliche~~säumige Clearing-Mitglied oder einer Eindeckung der Wertpapiere durch die Eurex Clearing AG gemäß 0 Ziffer ~~2.2~~2.2 Absatz (1), wie folgt:

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 35,8 % der Netto-Dividende (Dividende, die dem Anteilseigner nach Abzug der zu entrichtenden Steuern und Abgaben zusteht) multipliziert mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere. Die Vertragsstrafe wird in der Währung erhoben, in der die entsprechende Lieferung der Wertpapiere abzurechnen ist und wird von der Eurex Clearing AG nur dann geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in der entsprechenden Währung von mindestens ~~EUR~~ EUR 5.000, U.S. ~~Dollar~~ Dollar 7.000, ~~GBP~~ GBP 5.000, ~~CHF~~ CHF 7.000, ~~AUD~~ AUD 8.000, ~~CAD~~ CAD 7.000, ~~JPY~~ JPY 550.000, ~~SEK~~ SEK 48.000, ~~DKK~~ DKK 38.000, ~~NOK~~ NOK 40.000 oder ~~PLN~~ PLN 20.000 ergibt.

(10) Ergänzend zu den Vertragsstrafenregelungen gemäß 0 Ziffer 2.2 Absatz (8) und Kapitel V Ziffer ~~2.2 Absatz~~ 2.2Absatz (9) gilt Folgendes:

a) Die Eurex Clearing AG kann hinsichtlich der Lieferung bestimmter Wertpapiere festlegen, dass für den Fall ~~des Verzugseintritts mit der Lieferung~~einer Nichtlieferung solcher Wertpapiere innerhalb eines von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeitraums, die Eurex Clearing AG auf die Einziehung von Vertragsstrafen verzichtet. Die Eurex Clearing AG informiert die Clearing-Mitglieder hierüber mittels Rundschreiben.

b) Die Eurex Clearing AG wird gegenüber dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied einen Schaden bis zur Höhe der Vertragsstrafe nicht geltend machen, soweit diese gezahlt wurde. Das Recht zur Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

c) Auf die Lieferung von ETF-Anteilen finden die Vertragsstrafenregelungen keine Anwendung. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

(11) Soweit bezüglich ETF-Anteilen, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Geschäfte beziehen, Barausschüttungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 Abs. 2 lit. a) anfallen und ~~sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug befindet oder befunden hat, d.h. liefert~~ das Clearing-Mitglied die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten ETF-Anteile nicht am Liefertag an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen geliefert hat,

und hat das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied dadurch einen Schaden erlitten und diesen gegenüber der Eurex Clearing AG innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist glaubhaft gemacht, kann die Eurex Clearing AG ihren Anspruch auf Übertragung der nicht fristgerecht gelieferten ETF-Anteile gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied dem aufgrund ~~dieses Verzugs~~dieser NIchtlieferung nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied in dem Umfang offen legen, soweit die Anzahl der seitens des vom säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden ETF-Anteile der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden ETF-Anteile entspricht. Die Offenlegung kann auch dann erfolgen, wenn der Anspruch bereits erfüllt ist.

(12) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

2.3 Kapitalmaßnahmen

(1) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte FWB~~-Geschäfte~~ Transaktionen beziehen, Kapitalmaßnahmen gemäß Absatz (2) durchgeführt werden, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearing solcher Geschäfte im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen auf Einzelgeschäftsbasis wie nachfolgend geregelt abwickeln. Die Valuta der erforderlichen Belastungen und Gutschriften auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder, wird anhand der von der Clearstream Banking AG, Frankfurt/M. festgelegten und veröffentlichten Stichtagen ermittelt. Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen insbesondere in Absatz (2) sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

(2) Art der Kapitalmaßnahmen:

a) Dividenden- und Bonuszahlungen

Fallen Dividenden, Bonuszahlungen oder sonstige Barausschüttungen an, werden diese von der Eurex Clearing AG bei Fälligkeit vom Verkäufer der Aktien eingezogen und an den Käufer der Aktien übertragen. Die Verbuchung dieser Zahlungen erfolgt über die RTGS-Konten, die euroSIC-Konten oder die entsprechenden Fremdwährungskonten. Alle Zahlungen haben unter Einhaltung der jeweils gültigen Steuergesetze zu erfolgen.

b) Gewährung zusätzlicher Rechte

Werden auf Aktien Bezugsrechte oder vergleichbare Rechte gewährt, ist das aufgrund noch nicht erfüllter FWB~~-Geschäfte~~ Transaktionen lieferpflichtige Clearing-Mitglied verpflichtet, diese Rechte in Abhängigkeit von dem von der Clearstream Banking AG festgelegten Stichtag an die Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, diese Rechtsübertragung im Namen des betroffenen Clearing-Mitgliedes zu veranlassen. Sodann wird die Eurex Clearing AG dem aufgrund noch nicht erfüllter FWB~~-Geschäfte~~

Transaktionen jeweils berechtigten Clearing-Mitgliedes die ihr übertragenen Rechte an dem vorgenannten Stichtag gutschreiben. Dies gilt für Teilrechte entsprechend.

c) Umtauschangebote

Wird Aktionären der Umtausch von Altaktien in neue Aktien, Aktien einer anderen Aktiengesellschaft, andere Wertpapiere und / oder ein Barausgleich angeboten, wird die Eurex Clearing AG bezüglich der von Clearing-Mitgliedern ihr gegenüber noch nicht erfüllten FWB-~~Geschäfte~~ Transaktionen ihrerseits an die von der Eurex Clearing AG zu beliefernden Clearing-Mitglieder die entsprechenden Altaktien einschließlich der am Erfüllungstag noch bestehenden Wahlrechte übertragen.

d) Sonstige Kapitalmaßnahmen

Wird eine Kapitalmaßnahme durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, haben lieferpflichtige Clearing-Mitglieder die Übertragung der hiervon betroffenen Wertpapiere bzw. Rechte nach der von der Eurex Clearing AG entsprechend dem Regelungsgehalt dieser Bestimmungen vorgegebenen Weisung vorzunehmen. Die Eurex Clearing AG wird ihrerseits die von ihr zu liefernden und von einer solchen Kapitalmaßnahme betroffenen Wertpapiere bzw. Rechte an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(3) Stornierung von FWB-~~Geschäften~~Transaktionen

Wird ein FWB-Geschäft nach Handelsabschluss gemäß §§ 12, 12a oder 40 der Bedingungen für Geschäfte an der FWB storniert, werden die aufgrund der Durchführung von Kapitalmaßnahmen auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder bereits vorgenommenen Belastungen bzw. Gutschriften mit der entsprechenden Valuta dieser Buchung ebenfalls storniert.

(4) Korrekturen von Kapitalmaßnahmen

Für den Fall, dass die Clearstream Banking AG bezüglich noch nicht erfüllter oder erfüllter FWB-~~Geschäfte~~ Transaktionen Korrekturen der von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) bereits durchgeführten Kapitalmaßnahmen oder entsprechende Kapitalmaßnahmen, die durchgeführt hätten werden sollen (z. B. Storni, Berichtigungen etc.) vornimmt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, entsprechende Korrekturen der von ihr gemäß Absatz (2) vorgenommenen Kapitalmaßnahmen vorzunehmen bzw. etwaige nicht durchgeführte Kapitalmaßnahmen nachträglich auszuführen.

Die Eurex Clearing AG behält sich für den Fall, dass bezüglich noch nicht erfüllter bzw. erfüllter FWB~~-Geschäfte~~ Transaktionen Kapitalmaßnahmen nicht ausgeführt und anschließend von der Clearstream Banking AG korrigiert oder durchgeführt wurden, vor, anstatt der nachträglichen Ausführung dieser Kapitalmaßnahme dem anspruchsberechtigten Clearing-Mitglied ihre Ansprüche gegenüber anderen Clearing-Mitgliedern aus entsprechenden inhaltsgleichen Geschäften mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

(5) Wechsel der Verwahrart bei Wertpapieren und Nebenrechten

Für den Fall, dass aufgrund einer Kapitalmaßnahme eines Emittenten girosammelverwahrte Wertpapiere oder Nebenrechte in Wertpapierrechnung oder auf eine andere Art verwahrt werden müssen (nachfolgend „**Wechsel der Verwahrart**“ genannt), ist die Eurex Clearing AG nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung der Interessen des betreffenden Clearing-Mitgliedes berechtigt, die von ihr zu erfüllenden Geschäfte mittels solcher Wertpapiere oder Nebenrechte zu bewirken, die einem Wechsel der Verwahrart unterlagen.

Die Eurex Clearing AG ist zudem berechtigt, dass für den Fall von nicht vollständig durchführbaren Lieferverpflichtungen bei Aktien, Teilrechten und Nebenrechten die entsprechenden Lieferverpflichtungen an dem auf den 1. Geschäftstag nach Entstehen dieser Lieferverpflichtung folgenden Geschäftstag bei der Clearstream Banking AG nach entsprechender Anweisung durch die Eurex Clearing AG zur Abwicklung gebracht werden. Ziffer 2.2 Absatz (1) und Absatz (2) finden keine Anwendung.

2.4 Tägliche Bewertung

(1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung von Wertpapieren und Rechten werden Gewinne und Verluste an dem betreffenden Geschäftstag ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Für alle noch nicht erfüllten Lieferungen berechnet sich der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt .

2.5 Verrechnungsvereinbarung

Die Eurex Clearing AG kann in Bezug auf die entsprechende Grundlagenvereinbarung mit einem Clearing-Mitglied zusätzlich zu der in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.4~~1.3 und Abschnitt 2 Ziffer 5 geregelten Aufrechnung eine taggleiche Verrechnung von Forderungen aus Geschäften nach diesem 0 vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung auf Grundlage der zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern im Folgenden vereinbarten Bestimmungen.

Taggleiche Verrechnung bedeutet dabei, dass Forderungen aus Geschäften eines Handelstages am selben Handelstag verrechnet werden.

Das Clearing-Mitglied kann weiterhin durch Erklärung gegenüber der Eurex Clearing AG festlegen, ob es für die Steuerung der Erfüllung der aus dem Verrechnungsverfahren entstandenen Forderungen die Funktionen des Brutto~~liefermanagements nach~~ Liefermanagements nach 0 ~~Ziffer 1.6~~ Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e) nutzt. Im Fall einer Nutzung des Brutto~~liefermanagements~~ Liefermanagements erstreckt sich die in 0 ~~Ziffer 1.6 Absatz 2~~ Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e) beschriebene Leistung der Eurex Clearing AG auf die aus der Verrechnung resultierenden Forderungen. Diese Erklärung muss in der von der Eurex Clearing AG vorgeschriebenen Form und Frist erfolgen.

2.5.1 Einbezogene Forderungen

In die taggleiche Verrechnung nach Ziffer 2.5 werden sämtliche an dem betreffenden Handelstag entstandenen Forderungen einbezogen, die aus den an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen ~~Geschäften~~Transaktionen nach 0 resultieren. Clearing-Mitglieder können ~~Geschäfte~~Transaktionen, die an den ~~verschiedenen~~verschiedenenen Handelsplätzen (Trading Locations) der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossen wurden, miteinander verrechnen oder getrennt prozessieren lassen. Voraussetzung dabei ist, dass die Forderungen verrechenbar sind.

Eine Forderung ist verrechenbar, wenn ~~das~~ die die Forderung begründende ~~Geschäft~~Transaktion von dem jeweiligen Clearing-Mitglied zur Verrechnung bestimmt wurde. Die Bestimmung der ~~Geschäfte~~Transaktionen erfolgt nach Ziffer 2.5.2 durch die Clearing-Mitglieder mit Festlegung der ~~Verrechnungseinheiten~~Aufrechnungsblöcke. Die vorgenannte Erklärung muss in der von der Eurex Clearing AG vorgeschriebenen Form und Frist erfolgen.

2.5.2 Verrechnungseinheiten

Die aus den zur Verrechnung bestimmten Geschäften resultierenden Forderungen, werden zu Verrechnungseinheiten zusammengefasst innerhalb derer die Verrechnung durchgeführt wird.

Eine Verrechnungseinheit wird aus den Geschäften über jeweils eine Wertpapiergattung gebildet. Eine Verrechnungseinheit ist durch die folgenden Merkmale eines Geschäfts bestimmt:

- beteiligter Handelsteilnehmer und
- nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~4.1~~4.2.1 zugewiesenes Konto und
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

2.5.3 Verrechnungsverfahren

Innerhalb der gewählten Verrechnungseinheiten werden die auf eine Übereignung einer Wertpapiergattung gerichteten Forderungen weitestgehend miteinander verrechnet. Gleichzeitig findet eine Verrechnung der im Austauschverhältnis mit den Forderungen auf Übereignung stehenden Geldforderungen statt.

Die nicht verrechenbaren Teile der vorgenannten Forderungen werden zu je einer Gesamtforderung auf Übereignung und einer Geldforderung zusammengefasst. Diese Forderungen sind gemäß Ziffer 2.1 zu erfüllen.

Ergibt sich aus der vorbeschriebenen Verrechnung innerhalb einer Verrechnungseinheit, dass

- für eine Vertragspartei eine Forderung auf Übereignung und eine Geldforderung bestehen würde, oder
- die Forderungen auf Übereignung beider Parteien vollständig verrechenbar wären, oder
- die Geldforderungen beider Parteien vollständig verrechenbar wären,

so werden die Forderungen innerhalb einer Verrechnungseinheit nicht verrechnet. In diesem Fall findet ausschließlich eine Zusammenfassung der Forderungen statt. Daraus resultieren je eine Übereignungsforderung und je eine Geldforderung der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds. Diese Forderungen sind gemäß Ziffer 2.1 zu erfüllen.

Nach Abschluss der Verrechnung informiert die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied über die verrechneten Forderungen und das Ergebnis der Verrechnung.

2.5.4 Verrechnungszeitpunkt

Die Verrechnung erfolgt grundsätzlich an jedem Geschäftstag mit der Tagesendverarbeitung im System der Eurex Clearing AG.

2.5.5 Verrechnungswirkung

Mit Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten Forderungen im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied erfüllt.

Abschnitt 3
Geschäfte bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (Geschäfte aus dem Xetra International Market, „XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen“)

Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing aller FWB~~-Geschäfte~~ Transaktionen bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt im Sinne der §§ 169 f ff. Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse („**XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen**“) durch. Die folgenden Teilabschnitte enthalten besondere Bestimmungen für die Abwicklung bzw. das Clearing dieser Geschäfte.

3.1 Teilabschnitt
Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Anwendbare Regelungen

(1) Für das Clearing von XIM-~~Geschäften~~Transaktionen gelten die Bestimmungen aus Abschnitt 1 und 2, soweit Abschnitt 3 keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) ~~Kapitel~~0 Abschnitt I Ziffer ~~1.6~~1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e) (Brutto-Liefermanagement) findet für XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen keine Anwendung.

3.1.2 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing von XIM-~~Geschäften~~Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich („**XIM-Clearing-Lizenz**“), die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird.

3.1.3 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der XIM-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen findet Ziffer 1.1.2 mit Ausnahme von Absatz (2~~ lit.~~) b) Anwendung.

(2) Der Antragsteller hat zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz nachzuweisen, dass die Abwicklung der XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen in mindestens einem der betroffenen Heimatmärkte Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Schweiz, Irland und Großbritannien sichergestellt ist. Die Eurex Clearing AG führt das Clearing von XIM-~~Geschäften eines Clearing-Mitgliedes sowie von XIM-Geschäften der Nicht-Clearing-Mitglieder, die über dieses Clearing-Mitglied abgewickelt werden,~~Transaktionen nur insoweit durch, soweit das Clearing-Mitglied nachgewiesen hat, dass die Abwicklung der betreffenden XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen in den jeweiligen Heimatmärkten sichergestellt ist.

(3) Zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz ist die Erteilung von Vollmachten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~2.2~~2.1.2 Absatz ~~4 lit. h~~(5)(e) nicht erforderlich.

3.1.4 Clearing von außerbörslichen Geschäften

Die Eurex Clearing AG führt neben dem Clearing der an der FWB abgeschlossenen XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen auch das Clearing von außerbörslichen Geschäften in Wertpapieren und Rechten im Sinne der §§ 169 f ff. Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse durch, sofern diese außerbörslichen Geschäfte mittels des elektronischen Handelssystems der FWB zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Es gelten insoweit die Bestimmungen des 0 und die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend.

3.2 Abwicklung von XIM-~~Geschäften~~Transaktionen

3.2.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen. Mit Ausnahme von XIM-~~Geschäften~~Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz gilt abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.5~~ 1.4 Absatz ~~7~~(3), dass Lieferinstruktionen der Clearing-Mitglieder durch diese zu erteilen sind. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Lieferinstruktionen selbst oder durch das beauftragte Abwicklungsinstitut (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~2.2~~2.1.2 Absatz ~~6~~(7)) zu erteilen. Hierbei sind die für die Erteilung von Lieferinstruktionen in dem jeweiligen Heimatmarkt geltenden Fristen zu beachten. Die Lieferinstruktionen sind jedoch spätestens an dem Geschäftstag zu erteilen, der dem geltenden Liefertermin vorangeht.

(2) Die Regelungen der Ziffer 2.1 Absatz (4) und (5) gelten mit der Maßgabe, dass der Liefertermin sowie der Zahlungstermin jeweils der dritte Geschäftstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses ist.

(3) Zur Erfüllung seiner Lieferpflichten im Sinne des Absatzes (1) ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied bei ~~einem~~ einer XIM-~~Geschäft~~Transaktion mit Abwicklung in Spanien dazu verpflichtet, termingerecht zur Einhaltung des Liefertermins eine erforderliche Änderung der Registrierung der zu übertragenden Wertpapiere oder Rechte entsprechend den in Spanien geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere des Ley 24/1988 del Mercado de Valores sowie entsprechender Nachfolgevorschriften) und Geschäftsbedingungen (Usancen) zu Gunsten der Eurex Clearing AG zu veranlassen. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Lieferung eine Änderung der Registrierung zu Gunsten des zu beliefernden wirtschaftlichen Eigentümers („final beneficial owner“) zu veranlassen.

(4) Für XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen mit Abwicklung über Euroclear UK & Ireland muss das Clearing-Mitglied für die Abwicklung von Zahlungen ein Geldkonto in Britischen Pfund bei einer von der Eurex Clearing AG festgelegten Zahlstelle nachweisen.

~~**3.2.2 Verzug**~~

3.2.2 ~~**(1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft geschuldeten Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug, so gelten,**~~**Nichtlieferung**

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten abweichend von Ziffer 2.2 mit Ausnahme von XIM-~~Geschäften~~Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz, ~~abweichend von Ziffer 2.2~~ sofern:

§ das Clearing-Mitglied die ~~nachfolgenden Bestimmungen~~ aus einer XIM-Transaktion geschuldeten Wertpapieren nicht liefert oder Rechte nicht überträgt; oder

§ ~~(2) Befindet sich~~ das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied ~~mit der~~ aus ~~einem~~ einer XIM-~~Geschäft geschuldeten Abnahme von Wertpapieren oder der Annahme von Rechten in Verzug,~~ Transaktion geschuldete Wertpapiere nicht abnimmt oder Rechte nicht annimmt;

in diesem Fall kann die Eurex Clearing AG bei diesem für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder dem anderen Clearing-Mitgliedern hierdurch entstanden sind. ~~Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von~~

(2) Die Geltendmachung von Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

XIM-~~Geschäften mit Abwicklung in der Schweiz, abweichend von Ziffer 2.2 die nachfolgenden Bestimmungen.~~

~~(3) Ein Clearing-Mitglied kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn die Lieferinstruktionen nicht spätestens an dem Geschäftstag erteilt sind, der dem geltenden Liefertermin vorangeht.~~

3.2.2.1 ~~**XIM-Geschäfte**~~**Transaktionen mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden oder Portugal**

(1) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied aus ~~einem XIM-Geschäft~~einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden oder Portugal zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 7. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des letzten Abwicklungslaufs des von der Geschäftsführung der FWB im Sinne des § 169 f Absatz 1 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse jeweils festgelegten Zentralverwahrers an die Eurex Clearing AG geliefert (das „**nicht erfüllte XIM-~~Geschäft~~Transaktion**“), wird die Eurex Clearing

AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt veranlassen und die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion eindecken. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, seinerseits die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt zu veranlassen. Sobald die Eurex Clearing AG das lieferpflichtige Clearing-Mitglied über die geplante Durchführung einer Auktion informiert hat, ist das Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, die betroffenen Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

(2) Handelt es sich bei den zu liefernden Wertpapieren um verbriefte Bezugsrechte, so findet das Verfahren nach Absatz (8) Anwendung.

(3) Eine Auktion im Sinne des Absatzes (1) findet am 8. Geschäftstag nach dem festgelegten Liefertag statt. Die Eurex Clearing AG wird für jede Auktion einen Höchstpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, Gebote anzunehmen. Der Höchstpreis ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 %. An den Auktionen kann jedes Unternehmen ("**Verkäufer**") teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen die aus dem ursprünglichen XIM-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des ~~sich in Verzug befindlichen~~säumigen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung.

(4) Die Eurex Clearing AG wird von den Maßnahmen nach Absatz (1) und Absatz (3) absehen, wenn der betroffenen Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist in diesem Fall weiter zur Lieferung der geschuldeten Wertpapiere verpflichtet.

(5) Ist eine Auktion im Sinne des Absatzes (3) ganz oder teilweise erfolglos oder auf Grund Absatz (4) nicht durchgeführt worden, so kann die Eurex Clearing AG ab Beginn des 9. auf den Liefertag folgenden Geschäftstages bezüglich der aus dem nicht erfüllten XIM-Geschäft geschuldeten Wertpapiere einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nicht erfüllten XIM-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das ~~sich im Verzug befindliche,~~säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapiere der gleichen Gattung, die von der Eurex Clearing AG nicht termingerecht beliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht. In diesem Fall werden die ältesten Lieferverpflichtungen der Eurex Clearing AG zuerst herangezogen.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 %, ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nicht erfüllten XIM-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Geschäfte gemäß Satz 3 und 4 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

Wird ein Barausgleich festgelegt, nachdem eine Auktion im Sinne des Absatzes (3) auf Grund Absatz (4) nicht durchgeführt wurde, wird die Eurex Clearing AG mit der Festlegung des Barausgleiches durch die Eurex Clearing AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt veranlassen. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, seinerseits die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt zu veranlassen. Sobald die Eurex Clearing AG das lieferpflichtige Clearing-Mitglied über die geplante Festlegung des Barausgleichs informiert hat, ist das Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, die betroffenen Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

(6) Die Eurex Clearing AG wird keinen Barausgleich im Sinne des ~~Absatztes~~ Absatzes (5) festlegen, solange der betroffenen Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht.

(7) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die Auktion im Sinne des Absatzes (3) im Falle einer Kapitalmaßnahme in Bezug auf die betroffenen Wertpapiere um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen. In diesem Fall verschiebt sich die für den Barausgleich gemäß Absatz (4) geltende Frist entsprechend.

(8) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied aus ~~einem~~ einer XIM-~~Geschäft~~Transaktion mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden oder Portugal zu übertragenden Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Teilrechte und Bezugsrechte) nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG übertragen, wird die Eurex Clearing AG nach dem letzten Abwicklungslauf des von der Geschäftsführung der FWB jeweils festgelegten Zentralverwahrers (§ 169 f Absatz 1

Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse) am letzten Tag vor Ablauf der für die Rechte bestehenden Frist Maßnahmen nach Ziffer ~~2.2~~2.2 Absatz (2) durchführen.

(9) Ist die Eurex Clearing AG der Auffassung, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten auf Grund außergewöhnlicher Risiken nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder hält die Eurex Clearing AG auf Grund sonstiger wichtiger Gründe eine Auktion, einen Barausgleich oder Maßnahmen nach Absatz (8) für erforderlich, so kann sie diese Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen bereits ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag ~~durchführen~~durchführen.

(10) Die Eurex Clearing AG kann von den in den Absätzen (1) bis (5) und von den in Absatz (8) genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß der Absätze (1) bis (5) oder gemäß Absatz (8) durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden und zu beachtenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

(11) Die Kosten, die der Eurex Clearing AG durch ihre Maßnahmen nach Ziffer 0 entstanden sind, hat das ~~sich in Verzug befindliche~~säumige Clearing-Mitglied zu tragen. Die Eurex Clearing AG erhebt von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz (3) durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 250,00 und höchstens EUR 5.000,00. ~~Die Geltendmachung von Schäden nach Kapitel I Ziffer 7.1 Absatz 4 Satz 1 wird hierdurch nicht ausgeschlossen.~~

(12) Liefert ein Clearing-Mitglied Wertpapiere an die Eurex Clearing AG, nachdem es zur Lieferung der Wertpapiere gemäß Absatz (1) oder Absatz (5) nicht mehr berechtigt war, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung der Rückübertragung in Höhe von EUR 500,00 an die Eurex Clearing AG zu zahlen. Entsteht der Eurex Clearing AG aus der Lieferung ein darüber hinausgehender Schaden, so ist das Clearing-Mitglied zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für das nicht-säumige Clearing-Mitglied, wenn das Clearing-Mitglied im Verfahren nach Absatz (5) nach Entstehen des Anspruchs auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages eine Übertragung von Wertpapieren durch das Unterlassen der Löschung der im jeweiligen Heimatmarkt erteilten Instruktion veranlasst hat.

3.2.2.2 XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden

(1) ~~Befindet sich~~Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ~~mit der~~ die aus ~~einem~~ einer XIM-~~Geschäft~~Transaktion mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden geschuldeten ~~Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in~~

~~Verzug~~Wertpapiere nicht bzw. überträgt daraus geschuldete Rechte nicht, so gilt Ziffer ~~3.2.2.1~~3.2.2.2 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von Ziffer ~~3.2.2.1~~3.2.2.2 Absatz (3) ergibt sich der Höchstpreis im Sinne dieser Regelung bei XIM-~~Geschäften~~Transaktionen mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %.

(3) Abweichend von Ziffer ~~3.2.2.1~~3.2.2.2 Absatz (5) wird die Höhe des durch das säumige Clearing-Mitglied zu zahlenden Barausgleichs im Sinne dieser Regelung durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %, ermittelt.

3.2.2.3 XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen mit Abwicklung in Italien

(1) ~~Befindet sich~~Liefert das ~~lieferpflichtige~~ Clearing-Mitglied ~~mit der~~ die aus ~~einem~~ einer XIM-~~Geschäft~~Transaktion mit Abwicklung in Italien geschuldeten ~~Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug~~Wertpapieren nicht bzw. überträgt daraus geschuldete Rechte nicht, so gilt Ziffer ~~3.2.2.1~~ 3.2.2.2 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von Ziffer ~~3.2.2.1~~ 3.2.2.2 Absatz (3) wird die Eurex Clearing AG die Auktion im Sinne dieser Vorschrift bezüglich der entsprechenden Anzahl von Wertpapieren am 9. und am 10. Geschäftstag nach dem Liefertag wiederholen, wenn die erforderliche Anzahl von Wertpapieren in der Auktion am 8. Geschäftstag nach dem Liefertag nicht oder nur teilweise eingedeckt wurde.

(3) Abweichend von Ziffer ~~3.2.2.1~~3.2.2.2 Absatz (5) kann die Eurex Clearing AG den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 11. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen.

(4) Befindet sich das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied mit der aus ~~einem~~ einer XIM-~~Geschäft~~Transaktion mit Abwicklung in Italien geschuldeten Abnahme von Wertpapieren oder von Rechten in Verzug und ist während des Verzuges eine Dividenden-, eine Bonuszahlung oder eine sonstige Barausschüttung erfolgt, welche von der Eurex Clearing AG auszukehren ist, so ist ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes von 30 % der Brutto-Dividende verpflichtet. Der Gegenbeweis ist nicht ausgeschlossen.

Falls ~~dem in Verzug geratenen~~säumigen Clearing-Mitglied gegen die Eurex Clearing AG ein Anspruch auf Auszahlung eines Betrages zusteht, der der Brutto-Dividende

entspricht, kann die Eurex Clearing AG ihren Schadensersatzanspruch mit diesem Auszahlungsanspruch aufrechnen.

3.2.2.4 XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen mit Abwicklung in Spanien

(1) ~~Befindet sich~~Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ~~mit der~~ die aus ~~einem~~einer XIM-~~Geschäft~~Transaktion mit Abwicklung in Spanien geschuldeten ~~Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug~~Wertpapiere nicht bzw. überträgt die daraus geschuldeten Rechte nicht, so gilt Ziffer ~~3.2.2.1~~3.2.2.2 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von Ziffer ~~3.2.2.1~~3.2.2.2 Absatz (1) wird die Eurex Clearing AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen veranlassen und die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion eindecken, wenn die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht am Liefertag im Rahmen des letzten Abwicklungslaufs des von der Geschäftsführung der FWB im Sinne des § 169 f Absatz 1 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse festgelegten Zentralverwahrers an die Eurex Clearing AG geliefert werden. Im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktionen („**matched instructions**“) wird die Eurex Clearing AG eine Gegeninstruktion erteilen. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist im Falle einer nicht am Liefertag erfolgten Lieferung seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der erteilten Lieferinstruktion oder im Falle einer bereits verknüpften Lieferinstruktion die Erteilung einer Gegeninstruktion zu veranlassen.

(3) Abweichend von Ziffer ~~3.2.2.1~~3.2.2.2 Absatz (3) findet die Auktion am 1. Geschäftstag nach dem Liefertag statt. Die im Rahmen der Auktion eingedeckten Wertpapiere liefert die Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied, gegenüber dem die jeweils älteste fällige Lieferverpflichtung der Eurex Clearing AG bezüglich der eingedeckten Wertpapiergattung besteht. Vor der Lieferung der eingedeckten Wertpapiere an dieses Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen veranlassen. Im Falle bereits verknüpfter ursprünglicher Lieferinstruktionen wird die Eurex Clearing AG eine Gegeninstruktion erteilen. Das auf Grund der Auktion zu beliefernde Clearing-Mitglied ist seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen oder im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktion die Erteilung entsprechender Gegeninstruktionen zu veranlassen. Zur Gewährleistung der Lieferung der im Rahmen der Auktion eingedeckten Wertpapiere ist das zu beliefernde Clearing-Mitglied zur Erteilung der notwendigen Lieferinstruktion nach Weisung der Eurex Clearing AG verpflichtet. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied ist zudem dazu verpflichtet, eine Änderung der Registrierung der zu liefernden Wertpapiere zu Gunsten des zu beliefernden wirtschaftlichen Eigentümers („**final beneficial owner**“) zu veranlassen.

(4) Abweichend von Ziffer ~~3.2.2.1~~3.2.2.2 Absatz (5) kann die Eurex Clearing den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 2. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen. Soweit das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nach

Ziffer ~~3.2.2.1~~3.2.2.2 Absatz (5) zur Löschung der erteilten Lieferinstruktionen verpflichtet ist, erfolgt dies bei XIM-~~Geschäften~~Transaktionen mit Abwicklung in Spanien im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktion durch die Erteilung entsprechender Gegeninstruktionen. Die Eurex Clearing AG wird im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktionen ihrerseits entsprechende Gegeninstruktionen erteilen.

3.2.2.5 XIM-Geschäfte mit Abwicklung über Euroclear UK & Ireland in Großbritannien

(1) ~~Befindet sich~~Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ~~mit der Erfüllung eines~~ ein in Britischen Pfund ~~gehandelten Wertpapiers~~gehandeltes Wertpapier oder ~~Rechtes in Verzug~~Recht nicht, so gilt Kapitel V Ziffer ~~2.2. Ein Clearing-Mitglied gerät mit einer Lieferpflicht ohne Mahnung in Verzug, sofern die Lieferpflicht nicht bis Ende des Valutatages im CREST System erfüllt wurde~~2.2. Abweichend von 0 Ziffer ~~2.2~~2.2 Absatz (1~~ lit.~~) b) wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz (1~~ lit.~~) c) einzudecken, wenn die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 20. Geschäftstag nach dem festgelegten Liefertag an die Eurex Clearing AG geliefert werden.

(2) ~~Befindet sich~~Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ~~mit der Erfüllung einer Lieferpflicht bezüglich eines~~ ein in Euro ~~gehandelten Wertpapiers~~gehandeltes Wertpapier oder ~~Rechtes in Verzug~~Recht nicht, so gilt Kapitel VI, Teil 2 Ziffer ~~2.1.5. Ein Clearing-Mitglied gerät mit einer Lieferpflicht ohne Mahnung in Verzug, sofern die Lieferpflicht nicht bis Ende des Valutatages im CREST System erfüllt wurde~~2.1.5.

(3) Die Eurex Clearing AG erhebt von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz (1) durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch in Höhe von GBP 225,00 und höchstens in Höhe von GBP 4.500,00.

(4) Überträgt ein Clearing-Mitglied nach Ausschluss der Leistungspflicht gemäß ~~Kapitel~~ Kapitel V Ziffer ~~2.2~~2.2 Absatz 4 Aktien oder Rechte an die Eurex Clearing AG, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von GBP 450,00 bei in Britischen Pfund gehandelten Wertpapieren oder Rechten und in Höhe von EUR 500,00 bei in Euro gehandelten Wertpapieren oder Rechten an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

3.2.2.6 XIM Geschäfte mit der Abwicklung in Österreich

(1) ~~Befindet sich~~Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ~~mit der~~ die aus ~~einem~~einer XIM-~~Geschäft~~Transaktion mit Abwicklung in Österreich geschuldeten ~~Lieferung von Wertpapieren~~Wertpapiere nicht oder ~~der Übertragung von Rechten in Verzug~~überträgt daraus geschuldete Rechte nicht, so gilt Ziffer ~~3.2.2.1~~3.2.2.2 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von Ziffer ~~3.2.2.1~~3.2.2.2 Absatz (3) findet die Auktion am 3. Geschäftstag nach dem Liefertag statt.

(3) Abweichend von Ziffer ~~3.2.2.1~~3.2.2.2 Absatz (5) kann die Eurex Clearing AG den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 4. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen.

3.2.2.7 XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen mit Abwicklung in Norwegen

(1) ~~Befindet sich~~Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die mit der aus ~~einem~~einer XIM-~~Geschäft~~Transaktion mit Abwicklung in Norwegen geschuldeten ~~Lieferung von Wertpapieren~~Wertpapiere nicht oder ~~der Übertragung von Rechten in Verzug~~überträgt daraus geschuldete Rechte nicht, so gilt Ziffer ~~3.2.2.1~~3.2.2.2 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von Ziffer ~~3.2.2.1~~3.2.2.2 Absatz (3) ergibt sich der Höchstpreis im Sinne dieser Regelung bei XIM-~~Geschäften~~Transaktionen mit Abwicklung in Norwegen aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %.

(3) Abweichend von Ziffer ~~3.2.2.1~~3.2.2.2 Absatz (3) findet die Auktion am 16. Geschäftstag nach dem Liefertag statt.

(4) Abweichend von Ziffer ~~3.2.2.1~~3.2.2.2 Absatz (5) wird die Höhe des durch das säumige Clearing-Mitglied zu zahlenden Barausgleichs im Sinne dieser Regelung durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %, ermittelt.

(5) Abweichend von Ziffer ~~3.2.2.1~~3.2.2.2 Absatz (5) kann die Eurex Clearing AG den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 17. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen.

3.2.3 Kapitalmaßnahmen

(1) Beziehen sich noch nicht erfüllte XIM-~~Gechäfte~~Transaktionen auf Wertpapiere, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG, mit Ausnahme von XIM-~~Geschäften~~Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz, im Rahmen des Clearings solcher Geschäfte im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen nach den Regeln abwickeln, die hierfür in dem jeweils maßgeblichen Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.

(2) Mangels Regeln im Sinne des Absatzes (1) sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

(3) Ist aufgrund einer Kapitalmaßnahme die Lieferung von Wertpapieren oder Rechten im Settlement-System des entsprechenden Heimatmarktes nicht prozessierbar, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, in entsprechender Anwendung von 0, ~~Teil~~ Abschnitt 2 Ziffer ~~2.2~~2.2 Absatz (2~~ lit.~~) a~~-~~) bis e) ihren Anspruch auf Übertragung offenzulegen oder einen Barausgleich festzulegen.

3.2.4 Verrechnungsvereinbarung

(1) Mit Ausnahme von XIM-~~Geschäften~~Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz findet abweichend von Ziffer 2.5 mit Blick auf Forderungen der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitgliedes aus XIM-~~Geschäften~~Transaktionen stets eine taggleiche Verrechnung statt.

(2) In die taggleiche Verrechnung nach Absatz (1) werden sämtliche an dem betreffenden Handelstag entstandenen Forderungen einbezogen, die aus den im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen XIM-~~Geschäften~~Transaktionen und aus Geschäften nach Ziffer 3.1.4 resultieren.

(3) Auf die Verrechnung nach Absatz (1) finden die Regeln gemäß Ziffer 2.5.2. bis 2.5.5 Anwendung, soweit nicht abweichende Vereinbarungen nach Absatz (4) oder (5) getroffen werden. Ziffer 2.5.3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die zusammengefassten Forderungen gemäß Ziffer 3.2.1 zu erfüllen sind.

(4) Für XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz gilt Ziffer 2.5 Absatz (3) nicht. Das Clearing-Mitglied kann bei der Bildung der Aufrechnungsblöcke festlegen, dass Forderungen aus Geschäften gemäß Kapitel II und Forderungen aus XIM-~~Geschäften~~Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz jeweils miteinander aufgerechnet werden, sofern

a) für die Geschäfte gemäß Kapitel II und XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz die gleichen Verrechnungseinheiten gemäß Kapitel V~~,~~ Abschnitt 2~~,~~ Ziffer 2.5.2 gewählt wurden,

b) für Geschäfte gemäß Kapitel II und XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz das zweite Verarbeitungsverfahren gemäß 0 Abschnitt 1 ~~Ziffer 1.6 b) 2. Spiegelstrich~~Ziffer 1.3 Absatz (1)(c) (Netto-Verfahren) gewählt ist und

c) die Abwicklung der Geschäfte gemäß Kapitel II ebenfalls im Heimatmarkt erfolgt.

(5) Das Clearing-Mitglied kann abweichend von Ziffer 2.5.2 mit der Eurex Clearing AG die Bildung der folgenden Verrechnungsalternativen vereinbaren, mit der Maßgabe, das die Absätze (b) und (c) nur für Grundlagenvereinbarungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelten:

a) Verrechnung auf ~~Positionskontoebene~~Transaktionskontoebene und per einzelnem Nicht-Clearing-Mitglied

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale eines Geschäfts bestimmt:

- Zuordnung zu einem ~~Positionskonto~~Transaktionskonto des Clearing-Mitgliedes (Eigen~~-~~transaktionen oder ~~Kundengeschäfte~~Kundentransaktionen) oder Zuordnung zu einem Nicht-Clearing-Mitglied,
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative werden die Forderungen, die aus Geschäften von Nicht-Clearing-Mitgliedern resultieren, nicht mit Forderungen verrechnet, die aus Geschäften sonstiger Kunden des Clearing-Mitgliedes resultieren. Eine Verrechnung von Forderungen, die aus Geschäften unterschiedlicher Nicht-Clearing-Mitglieder ~~des Clearing-Mitglieds~~ resultieren, erfolgt nicht.

b) Verrechnung auf ~~Positionkontoebene~~Transaktionskontoebene

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale eines Geschäfts bestimmt:

- Zuordnung zu einem ~~Positionskonto~~Transaktionskonto des Clearing-Mitgliedes (Eigen~~-~~transaktionen oder ~~Kundengeschäfte~~Kundentransaktionen),
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative erfolgt eine Verrechnung getrennt nach Eigen~~-~~transaktionen und ~~Kundengeschäften~~Kundentransaktionen des Clearing-Mitglieds. ~~. Eigen-~~Eigentransaktionen und ~~Kundengeschäfte~~Kundentransaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern des Clearing-Mitglieds sind ~~Kundengeschäfte~~Kundentransaktionen im Sinne dieser Bestimmung.

c) Verrechnung auf Clearing-Mitglied-Ebene

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale eines Geschäfts bestimmt:

- gewähltes Abwicklungsinstitut und

§ gewähltes Abwicklungskonto.

(6) Für XIM-Geschäfte mit Abwicklung über Euroclear UK & Ireland in Großbritannien können die Verrechnungsalternativen in Ziffer 3.2.4 Absatz 5 nicht ausgewählt werden. Stattdessen kann das Clearing-Mitglied abweichend von Ziffer 2.5.2 mit der Eurex Clearing AG die Bildung der folgenden Verrechnungsalternativen vereinbaren:

a) Verrechnung auf ~~Positionskontoebene~~Transaktionskontoebene für das Clearing-Mitglied und per ~~Positionskontoebene~~Transaktionskontoebene aller seiner Nicht-Clearing-Mitglieder

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale ~~eines Geschäfts~~einer Transaktion bestimmt:

§ Zuordnung zu einem ~~Positionskonto~~Transaktionskonto des Clearing-Mitgliedes (Eigen~~-~~transaktionen oder ~~Kundengeschäfte~~Kundentransaktionen) oder Zuordnung zu einem ~~Positionskonto~~Transaktionskonto aller seiner Nicht-Clearing-Mitglieder (Eigen~~-~~transaktionen oder ~~Kundengeschäfte)~~Kundentransaktionen),

§ gewähltes Abwicklungsinstitut und

§ gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative erfolgt eine Verrechnung getrennt nach Eigen~~- und Kundengeschäften~~transaktionen oder Kundentransaktionen des Clearing-Mitglieds. Außerdem erfolgt eine Verrechnung getrennt nach Eigen~~- und Kundengeschäften~~transaktionen oder Kundentransaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern.

b) Verrechnung auf ~~Positionskontoebene~~Transaktionskontoebene für das Clearing-Mitglied und auf ~~Positionskontoebene~~Transaktionskontoebene aller seiner Nicht-Clearing-Mitglieder

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale ~~eines Geschäfts~~einer Transaktion bestimmt:

§ Zuordnung zu einem Positionskonto des Clearing-Mitglieds (Eigen~~- oder Kundengeschäfte~~transaktionen oder Kundentransaktionen) und zu einem entsprechenden Positionskonto aller seiner Nicht-Clearing-Mitglieder (Eigen~~- oder Kundengeschäfte~~transaktionen oder Kundentransaktionen)

§ gewähltes Abwicklungsinstitut und

§ gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative werden die Forderungen, die aus ~~Eigengeschäften~~Eigentransaktionen des Clearing-Mitgliedes resultieren, mit

Forderungen verrechnet, die aus ~~Eigengeschäften~~Eigentransaktionen seiner Nicht-Clearing-Mitglieder resultieren. Außerdem werden die Forderungen, die aus ~~Kundengeschäften~~Kundentransaktionen des Clearing-Mitgliedes resultieren, mit Forderungen verrechnet, die aus ~~Kundengeschäften~~Kundentransaktionen der Nicht-Clearing-Mitglieder resultieren.

(7) Abweichend von Ziffer 2.5.3 ~~-~~kann das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG vereinbaren, dass eine Verrechnung auch in den in Ziffer 2.5.3 Satz 5, 2. und 3. Spiegelstrich genannten Fällen erfolgt. Ausgenommen davon sind XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen mit Abwicklung in Großbritannien, Irland und der Schweiz.

~~**3.2.5 Sicherheitsleistungen**~~

3.2.5 Margin-Verpflichtung

(1) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.4 Absatz (4 ~~lit.~~)(a) beschriebene Verrechnungsalternative in Bezug auf die Grundlagenvereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so werden abweichend von 0 Abschnitt 2 ~~Ziffer 3.1 Absatz 5 Satz 3 die~~ Ziffer 6.2.2 die für das Eigen~~-~~konto und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten ~~Sicherheitsleistungen~~Margin-Verpflichtungen addiert und dem Eigenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes zugerechnet.

(2) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.4 Absatz (4 ~~lit.~~)(b) beschriebene Verrechnungsalternative, so werden abweichend von 0 Abschnitt 2 ~~Ziffer 3.1 Absatz 5 Satz 2 und 3~~Ziffer 6.2.2 die für das Eigen~~-~~konto und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten ~~Sicherheitsleistungen~~Margin-Verpflichtung addiert und dem Kundenkonto des Clearing-Mitgliedes zugerechnet.

(3) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.4~~Absatz~~ Absatz (4 ~~lit.~~) (c) beschriebene Verrechnungsalternative, so werden abweichend von 0 Abschnitt 2 ~~Ziffer 3.1 Absatz 5 Satz 2 und 3~~Ziffer 6.2.2 die für das Eigen~~-~~konto und Kundenkonto des Clearing-Mitgliedes sowie die für das Eigen~~-~~konto und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten ~~Sicherheitsleistungen~~Margin-Verpflichtung addiert und dem Eigenkonto des Clearing-Mitgliedes zugerechnet.

Kapitel VI Geschäfte an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) In das Clearing sind sämtliche, an der Irish Stock Exchange („**ISE**“) gemäß Satz 2 geschlossene Geschäfte in Wertpapieren und Rechten (nachfolgend “**ISE-~~Geschäfte~~Transaktionen**” genannt) einbezogen. Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der ISE fest, welche Wertpapiere und Rechte in das Clearing nach Satz 1 einbezogen werden und gibt diese den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) bekannt.

Die Eurex Clearing AG legt zudem in Abstimmung mit der ISE fest, welche in das Clearing nach Satz (1) und Satz (2) einbezogenen Wertpapiere und Rechte nicht mehr in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind und gibt der ISE auf schriftlichem sowie den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), die jeweiligen Wertpapiere sowie den entsprechenden Zeitpunkt bekannt. Ab diesem Zeitpunkt finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Absatz (1) und Absatz (2) dieses Kapitels keine Anwendung mehr. Die ISE wird zu dem in der Benachrichtigung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 3 genannten Zeitpunkt die entsprechenden Wertpapiere und Rechte entweder vom Handel an der ISE aussetzen oder ihren Handelsteilnehmern bekannt geben, dass die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Absatz 1 und Absatz 2 für diese Wertpapiere und Rechte ab dem von der Eurex Clearing AG genannten Zeitpunkt für den Handel in diesen Wertpapieren oder Rechten an der ISE keine Anwendung mehr finden. Ab dem gemäß Satz 3 genannten Zeitpunkt kommen Geschäfte an der ISE in den gemäß Satz 3 genannten Wertpapieren und Rechten nur noch bilateral zwischen den Handelsteilnehmern der ISE zustande.

(2) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der ISE das Clearing von ISE-~~Geschäften~~TRansaktionen vereinbart worden ist, gelten - mit Ausnahme von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.4~~1.3.1 Absatz (1)(c) („**Aufrechnungsverfahren**“) - die Bestimmungen des 0~~ der Clearing-Bedingungen~~ auch für das Clearing von ISE-~~Geschäften~~Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen und die daraus unmittelbar resultierenden Rechte und Pflichten in Form von Lieferungen und Zahlungen bezüglich der Erfüllung dieser ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen sowie die Durchführung des in Kapitel VI Ziffer 2.1.2 geregelten Abwicklungsverfahrens (Settlement-Netting) unterliegen dem irischen Recht. Die sich aus dem Clearing von ISE-~~Geschäften~~TRansaktionen durch die Eurex Clearing AG ergebenden oder damit verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere aufgrund ~~von Verzug~~einer Nichtleistung oder der Erbringung von Sicherheitsleistungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Satz 1 und 2 findet nur Anwendung, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1.1 Teilabschnitt Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing von ISE-~~Geschäften~~TRansaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag hin erteilt wird; im Übrigen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~2.1~~2.1.1 Absatz ~~2~~(4) und ~~3~~Ziffer 2.1.2 Absatz (2)(a) entsprechend.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I ~~Ziffer 2.1~~Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 und Ziffer ~~2.2~~2.1.2.

(2) Eine Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des antragstellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

(3) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Den Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen, und die Berechnung der erforderlichen ~~Sicherheitsleistungen~~Margin-Verpflichtungen nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearingpflichten) sicherzustellen. Hierfür ist erforderlich, dass der Antragsteller sowohl über einen Zugang zu den Systemen der CrestCo Ltd („**CREST**“) als auch über einen Zugang zum System der Eurex Clearing AG verfügt. Die technische Anbindung an das System der Eurex Clearing AG erfolgt unter Einbeziehung der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für das Netzwerk der Eurex Clearing AG oder des Anschlussvertrages.

b) Nachweis eines Status als an der CREST zugelassenes „**Clearing-Mitglied Undertaking**“ oder an der CREST zugelassenes „**Sponsored-Clearing-Mitglied-Undertaking**“ nach den jeweils aktuellen vertraglichen Vorgaben der CREST.

c) Nachweis eines Status als an der CREST zugelassenes CREST-Settlement-Mitglied (nebst Wertpapierdepot und dazugehörigem Geldkonto bei der CREST) oder Nachweis, dass ein drittes Unternehmen, welches bereits als CREST-Settlement-Mitglied (nebst Wertpapierdepot und dazugehörigem

Geldkonto bei der CREST) an der CREST zugelassen ist, gemäß den Bestimmungen des aktuellen Regelwerks der CREST als CREST-Settlement-Agent für den Antragsteller tätig ist. Im letzteren Fall ist das dritte Unternehmen, das für den Antragsteller als dessen CREST-Settlement-Agent tätig wird, der Eurex Clearing AG schriftlich durch den Antragsteller zu benennen.

d) Nachweis eines Status als „Member Firm“ der ISE oder mindestens eines Status als „Clearing Only Member Firm“ der ISE gemäß dem ISE-Regelwerk („**ISE Rule Book**“).

e) Die Erteilung einer Vollmacht gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(e) ist nicht erforderlich.

f) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e) (Brutto-Liefermanagement) ist nicht auf ISE-TRansaktionen anwendbar.

1.1.3 Beendigung der Clearing-Lizenz

(1) Für die Beendigung oder die Anordnung des Ruhens einer Clearing-Lizenz gelten die Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.~~4 entsprechend~~1.3 und Abschnitt 2 Ziffer 8.1 oder Abschnitt 3 Ziffer 8.2.

(2) Die Eurex Clearing AG teilt der ISE die erfolgte Beendigung oder die Anordnung des Ruhens der Clearing-Lizenz eines Clearing-Mitgliedes, das zum Clearing von ISE-~~Geschäften~~TRansaktionen berechtigt ist, schriftlich mit. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die ISE im Vorfeld des Ergreifens einer Maßnahme, welche gemäß Kapitel I ~~Ziffer 2.4~~Abschnitt 1 Ziffer 2.1.3 und Abschnitt 2 Ziffer 8 oder Abschnitt 3 Ziffer 8 zur Beendigung oder zur Anordnung des Ruhens der Clearing-Mitgliedschaft eines Clearing-Mitgliedes gemäß Satz 1 führen würde, diesen Umstand schriftlich oder fernmündlich zu informieren.

1.1.4 Geschäftsabschlüsse

(1) ISE-~~Geschäfte~~Transaktionen kommen an der ISE nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied durch Zusammenführung von Aufträgen an der ISE zustande. Die Eurex Clearing AG macht Clearing-Mitgliedern ein Angebot und ~~schliesst~~schließt ISE-~~Geschäfte~~Transaktionen, sobald im ISE-Handelssystem entsprechende Aufträge bezüglich der gemäß Kapitel VI in das Clearing einbezogenen Wertpapiere zusammengeführt werden, ab. Hierdurch werden die Angebote der ~~entspechenden~~entsprechenden Handelsteilnehmer der ISE, die der Zusammenführung der Aufträge zu Grunde liegen, angenommen, wodurch zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitgliedern unverzüglich Geschäfte zustande kommen. Wenn ein im ISE-Handelssystem zusammengeführter Auftrag von einem Nicht-Clearing-Mitglied eingegeben wurde, wird dieses Angebot von dem Clearing-Mitglied, welches das Clearing für das Nicht-Clearing-Mitglied übernimmt, angenommen. Zugleich kommt ein ~~entspechendes~~entsprechendes

Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied zustande. Clearing-Mitglieder haben die vertraglichen Regelungen und Bedingungen solcher ISE-~~Geschäfte~~Transaktionen einzuhalten, unabhängig von Regelungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern, die diese in anderen Vereinbarungen getroffen haben. Alle Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren an der ISE unterliegen dem Recht der Republik Irland. Dies gilt insbesondere für das Zustandekommen und die Gültigkeit dieser Geschäfte.

Für jedes ISE-Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied gilt, dass die Verpflichtung der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds zur Übertragung von Wertpapieren oder zur Leistung von entsprechenden Zahlungen zwecks Erfüllung dieses Geschäftes, im Fall, dass seitens des Clearing-Mitgliedes im Rahmen des Abrechnungsverfahrens (Settlement Netting) eine Netto-Abrechnung gewählt wurde, durch die Übertragung der Netto-Anzahl von Wertpapieren der entsprechenden Gattung der Wertpapiere, auf die sich das ISE-Geschäft bezieht und/oder durch Netto-Zahlung des für die Anzahl dieser Wertpapiere zu leistenden Geldbetrages erfüllt wird, der in Übereinstimmung mit den durch CREST vorgegebenen Abwicklungsverfahren (Settlement Netting) als im Abwicklungszeitpunkt der entsprechenden Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zu übertragen und/oder zu zahlen errechnet wird.

(2) Mit der Zusammenführung von Aufträgen zum Abschluss ~~eines~~einer ISE-~~Geschäftes~~Transaktion an der ISE kommt ein Geschäft zwischen einem Handelsteilnehmer der ISE, soweit dieser zum Clearing berechtigt ist ("**Clearing-Mitglied**"), und der Eurex Clearing AG nach dem Recht der Republik Irland, sowie ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und einem anderen Handelsteilnehmer der ISE, soweit dieser ein Clearing-Mitglied ist, ebenfalls nach dem Recht der Republik Irland, zustande. ISE Geschäfte können nicht zwischen zwei und mehr Clearing-Mitgliedern abgeschlossen werden. Jedes von einem General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG abgeschlossenes Geschäft ist rechtlich unabhängig von entsprechenden ISE-~~Geschäften~~Transaktionen, die zwischen der Eurex Clearing AG mit anderen Clearing-Mitgliedern zustandekommen.

Ist, im Falle von Satz 1, ein Handelsteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte an der ISE nur über das ~~General-~~Clearing-Mitglied ~~(Kapitel I Ziffer 1.7 Absatz 1) oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied (Kapitel I Ziffer 1.7 Absatz 2)~~ zustande, über das ~~der Handelsteilnehmer~~ das Nicht-Clearing-Mitglied seine Geschäfte an der ISE abwickelt. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in das System der ISE eingegebener Auftrag mit einem anderen Auftrag zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG nach dem Recht der Republik Irland zustande.

(3) Für den Fall, dass ein ISE-Geschäft gemäß dem ISE-Regelwerk durch die ISE aufgehoben wird, erfolgt dies durch die Eingabe eines Gegengeschäftes zu dem Preis ~~des~~ der betreffenden ISE-~~Geschäftes~~Transaktion in das elektronische Handelssystem der ISE. Nach Eingabe von Gegengeschäften werden diese den betroffenen Clearing-Mitgliedern automatisch zugeordnet. Jedes Clearing-Mitglied ermächtigt die Eurex Clearing AG, die CREST im eigenen Namen sowie im Namen der ermächtigenden Clearing-Mitglieder mit der Abwicklung von Gegengeschäften zu beauftragen. Die Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die von der Eurex Clearing AG im System der CREST gemäß Satz 2 beauftragten Gegengeschäfte taggleich zu bestätigen (Matching). Die Eurex Clearing AG und die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die gemäß Satz 1 aufzuhebenden ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen unverzüglich im System der CREST zu löschen. Etwaige auf den Konten der Eurex Clearing AG oder der betreffenden Clearing-Mitglieder vorgenommene Belastungen bzw. Gutschriften werden entsprechend storniert. In diesem Fall sind die betreffenden Clearing-Mitglieder verpflichtet, die von Eurex Clearing AG im System der CREST erfassten oder gelöschten Aufträge nach entsprechender Mitteilung durch die Eurex Clearing AG zu bestätigen bzw. zu erfassen oder zu löschen.

(4) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit ~~Geschäfte~~mit einem Clearing-Mitglied (in diesem Absatz (4), das „**Betroffene Clearing-Mitglied**“) abgeschlossene Transaktionen für nichtig erklären, Anweisungen an die CREST bezüglich Nichtigerklärung eines Geschäfts mit dem Betroffenen Clearing-Mitglied senden oder in der Republik Irland Maßnahmen ergreifen, wenn:

a) die durch das ISE-Geschäft geschuldete Übereignung der Aktien vom High Court in Irland oder von einem in Irland geltendem Gesetz verboten ist; oder

b) der jeweilige Emittent Kenntnis davon erlangt, dass die durch das Geschäft beabsichtigte Übertragung durch ein in der Republik Irland geltendes Gesetz verboten ist; oder

c) der Erwerber der jeweiligen Aktien verstorben ist; oder

d) auf das jeweilige inhaltsgleiche Geschäft im Sinne von Absatz (2) eine der unter ~~lit.~~Absatz (4) a) bis c) aufgeführten Bedingungen Anwendung findet.

Sollte die Eurex Clearing AG ein ISE-Geschäft gemäß diesem Absatz (4) für nichtig erklären, kann die Eurex Clearing AG die Positionen ~~der General- oder Direkt~~eines Clearing-~~Mitglieder~~Mitglieds, deren ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen von einer solchen Erklärung erfasst werden, ~~gemäß Kapitel I Ziffer 8.1~~ glattstellen ~~und Sicherheiten verwerten~~. Das Betroffene Clearing-Mitglied trägt die vollen Kosten der Glattstellung.

(5) Weder Clearing-Mitglieder oder Nicht-Clearing-Mitglieder noch Dritte können anderen, im Auftrag Dritter handelnde Personen (z. B. Börsenhändler, Tochtergesellschaften, Verwalter, Zwangsverwalter, Insolvenzverwalter oder Gläubiger, mit Ausnahme von CREST und Eurex Clearing AG) dazu

bevollmächtigen, gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen bzw. Rechtsmittel vor Gerichten einzulegen, um hinsichtlich der geschuldeten Aktien eine Eigentumsübertragung, zum Beispiel durch den entsprechenden Registrar dieser Aktien, zu verhindern oder zu verzögern.

1.1.5 Geschäftstage

Als Geschäftstage der Eurex Clearing AG im Sinne von Kapitel VI gelten die von der Eurex Clearing AG festgelegten Tage.

1.1.6 Haftung

Die Eurex Clearing AG haftet gemäß den Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.913.1. Darüber hinaus hat das Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG von allen Forderungen oder Ansprüchen Dritter - insbesondere der ISE, CREST oder der Settlement Bank - freizustellen und schadlos zu halten, soweit sich diese unmittelbar oder mittelbar gegen die Eurex Clearing AG in ihrer Rolle als CREST Central Sponsor oder als CCP Participant richten und eine Verpflichtung des Clearing-Mitglieds betreffen, welche dieses schuldhaft verletzt hat und kein schuldhaftes Handeln der Eurex Clearing AG vorliegt. Die Eurex Clearing AG wird eine solche drohende Forderung bzw. einen solchen Anspruch dem Clearing-Mitglied unverzüglich mitteilen und dem Clearing-Mitglied sämtliche Informationen zukommen lassen, die dieses benötigt, um die Rechtsverteidigung hiergegen zu übernehmen, sofern das Clearing-Mitglied dies wünscht. Eine Beilegung der Streitigkeit, soweit diese nicht auf einem Gerichtsurteil beruht, bedarf der Zustimmung der Eurex Clearing AG.

1.2 Teilabschnitt: Clearing-Fonds

1.2.1 Beitrag zum Clearing-Fonds

Unbeschadet anderweitiger ~~Sicherheitsleistungen~~Margin-Verpflichtungen ist jedes Clearing-Mitglied zur Leistung eines Beitrages zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~6.1~~6.1 verpflichtet.

1.2.2 Verwertung des Clearing-Fonds

Die Verwertung des von einem Clearing-Mitglied geleisteten Beitrags zum Clearing-Fonds richtet sich nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~6.2~~6.2.

1.2.3 Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds

Die Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds richtet sich nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~6.3~~6.3.

1.2.4 Freigabe der Beiträge zum Clearing-Fonds

Die Freigabe der Beiträge zum Clearing-Fonds richtet sich nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~6.4~~6.4.

1.3 Teilabschnitt Rechtsbeziehungen zwischen Eurex Clearing AG, Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied (NCM)

1.3.1 Rechte und Pflichten von Nicht-Clearing-Mitgliedern der Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG

1.3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann ~~mit einem Clearing-Mitglied mit General-Clearing-Lizenz oder Direkt-Clearing-Lizenz eine „Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG/ Nicht-Clearing-Mitglied/ Clearing-Mitglied)“ (im Folgenden die „NCM-CM-Clearing-Vereinbarung“ genannt) abschließen und der Eurex Clearing AG vorlegen. Es kann nach Maßgabe der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung~~ alle seine Geschäfte jeweils nur über ~~dieses~~ein Clearing-Mitglied in Übereinstimmung mit der Clearing-Vereinbarung abwickeln.

1.3.1.2 ~~Wechsel~~Austausch des Clearing-Mitgliedes

(1) Das Nicht-Clearing-Mitglied kann ~~einen Wechsel des seine ISE-Geschäfte nach Maßgabe der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung abwickelnden Clearing-Mitgliedes bei der Eurex Clearing AG beantragen. Der Wechsel bedarf der vorherigen Zustimmung der Eurex Clearing AG.~~

ein Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 oder Abschnitt 3 Ziffer 9 austauschen.

(2) ~~Nach Erteilung der Zustimmung~~Im Falle eines Austausches gemäß Absatz (1) nimmt die Eurex Clearing AG nach dem Ende der offiziellen Handelszeit an der ISE die Übertragung der offenen ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen vor, wenn die betroffenen Clearing-Mitglieder die Anfrage für die Geschäftsübertragung bestätigen und eine gültige ~~NCM-CM-~~Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied besteht, auf das die ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen übertragen werden.

(3) Die Geschäftsübertragung nach Absatz (2) lässt die Rechte und Pflichten aus anderen ISE-~~Geschäften~~TRansaktionen unberührt.

1.3.2 Rechte und Pflichten des Clearing-Mitgliedes der Eurex Clearing AG

(1) Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, die die sonstigen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel an der ISE erfüllen, eine ~~NCM-CM-~~Clearing-Vereinbarung zu schließen.

(2) Ein Clearing-Mitglied ist zur Zahlung und Lieferung aus allen Geschäften verpflichtet, die von Nicht-Clearing-Mitgliedern, die über das Clearing-Mitglied ~~abwicklen~~abwickeln nach Maßgabe der ~~NCM-CM-~~Vereinbarung geschlossen werden.

(3) Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.3 festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Nicht-Clearing-Mitglied durch Entscheidung der ISE aufgrund eines an die ISE gerichteten schriftlichen Antrags des Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der ISE ausgeschlossen bzw. auf den Handel in Wertpapieren und Rechten beschränkt werden, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt. Die Eurex Clearing AG ist über die Stellung eines solchen Antrages sowohl durch das Clearing-Mitglied als auch durch die ISE unverzüglich zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt einer Entscheidung durch die ISE gemäß Satz 1 oder im Falle der Nichtbefolgung einer Entscheidung der ISE gemäß Satz 1 und der Fortsetzung des Handels in Wertpapieren durch das Nicht-Clearing-Mitglied, für den es ausgeschlossen worden ist, finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Absatz (1) und (2) sowie gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.2.1~~ 1.2.2 Absatz (1~~ und 2 bezüglich~~) der durch das Nicht-Clearing-Mitglied in das System der ISE eingegebenen Aufträge und Quotes keine Anwendung mehr.

(4) Unterlässt ein Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die ISE das Clearing-Mitglied in seiner Funktion als an der ISE zugelassener Handelsteilnehmer (Clearing Only Member Firm oder Member Firm) sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder auf Antrag der Eurex Clearing AG für die Dauer der Unterlassung vom Handel an der ISE ausschließen bzw. auf den Handel in Wertpapieren und Rechten, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt, beschränken.

Ab dem Zeitpunkt einer Entscheidung durch die ISE gemäß Satz 1 finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Absatz (1) und (2) sowie gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.2.1~~ 1.2.2 Absatz 1 ~~und 2~~ bezüglich der durch das Clearing-Mitglied und den mit diesem verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System der ISE eingegebenen Aufträge und Quotes keine Anwendung mehr.

Die Eurex Clearing AG ~~behält sich das Recht vor, nicht erfüllte ISE-Geschäfte eines Clearing-Mitgliedes mit der Eurex Clearing AG, für deren Clearing das Clearing-Mitglied verantwortlich ist, in entsprechender Anwendung von Kapitel I Ziffer 8.1 glattzustellen. Die Eurex Clearing AG~~ haftet nicht für Verluste, die einem Nicht-

Clearing-Mitglied im Falle eines Ausschlusses seines Clearing-Mitgliedes vom Handel an der ISE bzw. einer Handelsbeschränkung desselben auf bestimmte Wertpapiere und Rechte, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt, oder die aufgrund einer Benachrichtigung bzw. einer nicht durchgeführten Benachrichtigung der ISE entsprechend dieses Absatzes erwachsen.

(5) Soweit der Eurex Clearing AG bekannt, unterrichtet diese das Clearing-Mitglied von gegenüber einem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese auf die Risikobeurteilung des Nicht-Clearing-Mitgliedes auswirken können.

(6) Jedes Clearing-Mitglied haftet, dass die gemäß diesen Clearing-Bedingungen an die Eurex Clearing AG zu übereignenden bzw. zu übertragenden Wertpapiere oder Rechte frei von Kosten oder Rechten Dritter sind. Für Nicht-Clearing-Mitglieder gegenüber ihren jeweiligen Clearing-Mitgliedern gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Jedes Clearing-Mitglied erkennt an, dass die Abwicklung von Geschäften gemäß den Bestimmungen des CREST Regelwerkes (CREST Rules) und des CREST-Handbuchs (CREST Manual) und unter Einhaltung der Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder erfolgt.

(8) Jedes Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied erkennt an und ist einverstanden damit, dass die von der Eurex Clearing AG gemäß diesem Kapitel VI zur Verfügung gestellte Leistung ein „System“ gemäß der Richtlinie 98/26/EG (“SFD“) und ihrer Umsetzung in Deutschland ist, das deutschem Recht unterliegt, ungeachtet dessen, dass die zwischen dem General-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.1.4 Absatz (1) und (2) geschlossenen Verträge dem Recht der Republik Irland unterliegen. Ein Zahlungs- und Übertragungsauftrag im Sinne der SFD wird in das System der Eurex Clearing AG eingegeben und ist unwiderruflich, sobald Aufträge zum Abschluss von Wertpapiergeschäften an der ISE gemäß Kapitel VI zusammengeführt werden und das System der Eurex Clearing AG eine daraus folgende elektronische Anweisung, ausgehend von der Handelsplattform der ISE, erhält.

1.3.3 Beendigung der ~~NCM-CM-~~Clearing-Vereinbarung

(1) Die Eurex Clearing AG kann eine ~~NCM-CM-~~Clearing-Vereinbarung ~~mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied oder das Clearing-Mitglied trotz Abmahnung gegen die Clearing-Bedingungen verstoßen hat~~gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 12.1 kündigen. Wenn die Eurex Clearing AG eine ~~NCM-CM-~~Clearing-Vereinbarung ~~-~~kündigt, darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge eingeben, hat alle ausstehenden Aufträge zu löschen und alle bestehenden ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen glattzustellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. ~~Ist die Glattstellung bzw. Übertragung der Positionen nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten Frist abgeschlossen worden, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung der korrespondierenden~~

~~zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG geschlossenen ISE-Geschäfte in entsprechender Anwendung von Kapitel I Ziffer 8.1 vornehmen.~~ Das Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden ISE-~~Geschäften~~TRansaktionen des Nicht-Clearing-Mitgliedes zu erfüllen.

(2) Ein Clearing-Mitglied kann eine ~~NCM-GCM-~~Clearing-Vereinbarung ~~jederzeit~~ unter Einhaltung einer Frist von ~~einem Monat~~nicht weniger als 30 Kalendertagen kündigen. Mit Ablauf dieser Frist hat das Nicht-Clearing-Mitglied alle ausstehenden Aufträge zu löschen und alle bestehenden ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen glattzustellen oder auf ein anderes ~~General-~~Clearing-Mitglied zu übertragen; danach darf es keine neuen Aufträge mehr eingeben, die durch dieses ~~General-~~Clearing-Mitglied abzuwickeln wären. Absatz (1) Satz ~~3 und 4~~ 2 gelten entsprechend.

(3) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann eine ~~NCM-GCM-~~Clearing-Vereinbarung ~~jederzeit~~unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 Kalendertagen kündigen, vorausgesetzt, dass es alle offenen ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen glattgestellt oder übertragen, alle Aufträge gelöscht und alle Verpflichtungen gegenüber dem ~~General-~~Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG erfüllt hat.

(4) Die Kündigung der ~~NCM-CM-~~Clearing-Vereinbarung durch ein Nicht-Clearing-Mitglied wird erst wirksam, wenn ~~sie~~ den beiden anderen Parteien ~~schriftlich~~eine schriftliche Kündigungsbenachrichtigung zugegangen ist.

(5) Die Eurex Clearing AG informiert die ISE schriftlich über eine Kündigung der ~~NCM-CM-~~Clearingvereinbarung gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 sowie über den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung der ~~NCM-CM-~~Clearingvereinbarung wirksam wird, finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Absatz 1 und 2 sowie gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.2.1 Absatz~~ 1 ~~und~~ .2.2 keine Anwendung mehr auf die von dem betreffenden Clearing-Mitglied bzw. dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied in deren Funktion als Handelsteilnehmer der ISE in das elektronische Handelssystem der ISE eingegebenen Aufträge. Die ISE schließt zu dem in der Benachrichtigung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 1 genannten Zeitpunkt das betreffende Clearing-Mitglied bzw. das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied in deren Funktion als Handelsteilnehmer der ISE vom Handel an der ISE aus oder beschränkt deren Berechtigung zum Handel an der ISE auf Wertpapiere und Rechte, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt.

Abschnitt 2
Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen Geschäften

2.1 Teilabschnitt
Abwicklung von ISE-~~Geschäften~~Transaktionen

2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von ISE-~~Geschäften~~Transaktionen.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am Abwicklungstag (delivery versus payment). Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über das bei der CREST geführte Wertpapierdepot der Eurex Clearing AG und die Zahlung über das entsprechende Geldabwicklungskonto der Eurex Clearing AG.

(4) Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt gemäß dem Recht der Republik Irland und den Vorgaben von CREST. Gemäß dem Recht der Republik Irland erfolgt der Eigentumserwerb von Aktien durch Eintragung bzw. Umschreibung im jeweiligen Aktienregister, nachdem ein entsprechender Antrag („Register Update Request“), wie im CREST Manual beschrieben, gestellt wurde. Der Käufer erhält aufgrund eines solchen Antrags zunächst einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Verkäufer auf Eigentumsübertragung in Höhe der dem jeweiligen ISE-~~Geschäft~~ Transaktion zugrunde liegenden Aktien. Dieser schuldrechtliche Anspruch des Käufers auf Eigentumsübertragung geht durch die vom jeweiligen Emittenten der Aktien oder dessen Registrar durchgeführte Umschreibung im Aktienregister unter und der Käufer erhält durch diese Umschreibung das Eigentum an den Aktien. In bestimmten, nach dem Recht der Republik Irland geregelten Fällen kann der Emittent eine Umschreibung des Eigentums im jeweiligen Aktienregister unterbinden; in diesem Fall gelten die Regelungen von CREST gemäß dem Crest Manual hinsichtlich sogenannter bad deliveries.

(5) Sollte zwecks Erfüllung von ISE-~~Geschäften~~TRansaktionen eine Übertragung des Eigentums an Wertpapieren im Aktienregister im Sinne von Absatz 4 aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen ~~des General- bzw. Direkt-~~Clearing- Mitgliedes oder des Emittenten der zu übereignenden Wertpapiere nicht erfolgen und die

sogenannten bad delivery-Rules von CREST gemäß dem CREST Manual Anwendung finden, kann die Eurex Clearing AG die Positionen der ~~General - oder Direkt~~ Clearing-Mitglieder, die ihre ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen nicht erfüllt haben, ~~gemäß Kapitel I Ziffer 8.1~~ glattstellen ~~und Sicherheiten verwerten~~.

(6) Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände in dem bei der CREST geführten Wertpapierdepot sowie Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

(7) Alle Verweise auf rechtliche Bestimmungen der Republik Irland in diesem Kapitel VI beziehen sich auf die Bestimmungen des irischen Companies Act von 1990 (Uncertificated Securities Regulations 1996) in der jeweils gültigen Fassung.

2.1.2 Abwicklungsverfahren (Settlement Netting)

Im Rahmen des Clearings von ISE-~~Geschäften~~TRansaktionen durch die Eurex Clearing AG erfolgt ein Settlement Netting, das von der CREST gemäß den Regelungen des CREST-Handbuchs (CREST Manual) durchgeführt wird.

CREST führt im Auftrag der Eurex Clearing AG das Settlement Netting entsprechend den von Clearing-Mitgliedern gemäß dem Crest Manual ausgewählten Settlement-Funktionalitäten und deren Weisungen durch. Soweit Clearing-Mitglieder der CREST entsprechende Weisungen erteilen, wird CREST die ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen eines Clearing-Mitgliedes (Brutto-Geschäfte), soweit rechtlich möglich, verrechnen und die verbleibenden ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen (Netto-Geschäfte), abwickeln. Die Regelungen im CREST Manual bezüglich Settlement Netting finden ergänzend zu den Clearing-Bedingungen Anwendung.

2.1.3 Tägliche Bewertung

(1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung von Wertpapieren und Rechten werden Gewinne und Verluste an dem betreffenden Geschäftstag ermittelt und gegen die ~~hinterlegten~~tatsächlich gelieferten Sicherheiten abgeglichen. Für alle noch nicht erfüllten Lieferungen berechnet sich der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen festgelegt.

~~**2.1.4 Sicherheitsleistungen**~~

2.1.4 Margin-Verpflichtung

Die Grundlagen für die ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung für ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen ergeben sich aus Kapitel I ~~Abschnitt 3.~~

~~**2.1.5 Verzug**~~

~~(~~Abschnitt ~~1) Befindet sich~~ Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5.

2.1.5 Nichtlieferung

(1) Liefert das ~~lieferpflichtige~~ Clearing-Mitglied ~~mit der Übertragung der~~ die geschuldeten Wertpapiere oder ~~eines Teils in Verzug~~einen Teil davon nicht, hat die Eurex Clearing AG die Rechte nach den Absätzen (1) bis (7).

a) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, sich auf Kosten des Clearing-Mitglieds am 15., 18., 20. und 37. Geschäftstag nach Eintritt ~~des Verzuges~~der Nichtlieferung sowie im weiteren, zeitlichen Abstand von jeweils zehn Geschäftstagen mit Wertpapieren gleicher Gattung einzudecken.

Die Eindeckung wird mittels einer Auktion vorgenommen, deren Ort und Durchführung die Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung der Interessen des Clearing-Mitglieds zu bestimmen berechtigt ist.

Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %.

An den Auktionen kann jedes Unternehmen (“**Verkäufer**”) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

b) Ist eine Eindeckung mit den geschuldeten Wertpapieren in einer Auktion nur teilweise oder gar nicht möglich, ist die Eurex Clearing AG berechtigt

- für Aktien mit einer GB ISIN am 21. Geschäftstag nach Eintritt ~~des Verzugs~~ der Nichtlieferung

- für Aktien mit einer IE ISIN zwischen dem 30. und 37., dem 40. und 47. und dem 50. und 57. Geschäftstag nach Eintritt ~~des Verzuges~~der Nichtlieferung sowie in weiteren entsprechenden Zeitabständen

  zu bestimmen, dass die Verpflichtung nach Absatz (1) Satz 1 durch eine Verpflichtung zur Zahlung eines Ersatzanspruches an die Eurex Clearing AG schuldumschaffend ersetzt wird (Barausgleich).

  Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern ~~geschuldetenen~~ geschuldeten Wertpapiere der gleichen Gattung, die nicht fristgerecht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des ~~im Verzug befindlichen~~säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht. Falls die Eurex Clearing AG mit mehr als einer Lieferverpflichtung im ~~Verzug~~Rückstand ist, wählt die Eurex Clearing AG zuerst die am längsten im ~~Verzug~~Rückstand befindliche Verpflichtung. Besteht mehr als eine am längsten im ~~Verzug~~Rückstand befindliche Verpflichtung mit gleichem vertraglichem Abrechnungstag, wird die Eurex Clearing AG den Wertpapierübertrag nach eigenem Ermessen durchführen.

  Die Höhe des Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen ermittelt. Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der geschuldeten Wertpapiere ~~mulitipliziert~~multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen verrechnet. Die Bestimmung eines Barausgleichs erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Clearing-Mitglied.

  Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

c) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß ~~lit.~~Absatz (1) d) ist, dass zuvor drei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß ~~lit. c~~Absatz (1) a) in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind.

   ~~Lit.~~Absatz (1) b) gilt entsprechend, wenn die Eurex Clearing AG auf eine Eindeckung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Bestehen eines Anspruches des Clearing-Mitglieds auf Übertragung von Wertpapieren der gleichen Gattung, verzichtet.

d) Sämtliche von einem Barausgleich betroffene Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die den jeweiligen Übertragungs- und Annahmeverpflichtungen entsprechenden Instruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen. ~~Kapitel VI~~ Ziffer ~~2.1.5~~2.1.5 Absatz (8) findet keine Anwendung.

e) Die Eurex Clearing AG ist jederzeit berechtigt, eine Auktion um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben, insbesondere bei Vorliegen einer die geschuldeten Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahme.

(2) ~~Befindet sich~~Liefert das ~~lieferpflichtige~~ Clearing-Mitglied ~~in Verzug und liefert es~~ die aus einem ISE-Geschäft geschuldeten Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Bezugsrechte) nicht fristgerecht (das „**nichterfüllte ISE-Geschäft**“) am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, wird die Eurex Clearing AG die folgenden Maßnahmen am letzten Tag der Bezugsfrist des betreffenden Rechts im System der CREST durchführen:

a) Festlegung eines Barausgleiches (Cash Settlement)

bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte mit der Rechtsfolge, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten ISE-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das ~~sich im Verzug befindliche~~säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleiches an die Eurex Clearing AG ~~verpflichtet~~verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied oder einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Rechte in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG aus dem nichterfüllten ISE-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Rechte entspricht. In diesem Fall sind sowohl das säumige Clearing-Mitglied als auch das oder die in Satz 3 genannten Clearing-Mitglieder zudem dazu verpflichtet, die den jeweiligen Liefer- und Bezugsverpflichtungen zugrundeliegenden Instruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen. ~~Kapitel VI~~ Ziffer ~~2.1.5~~2.1.5 Absatz (8) findet keine Anwendung.

b) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem rechnerischen Wert des zu liefernden Rechtes zum Zeitpunkt des Barausgleichs zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen ISE-~~Geschäften~~TRansaktionen bzw. Lieferungen ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Rechte multipliziert und ergibt

den seitens des säumigen Clearing-Mitglieds im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird den Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen gemäß ~~lit.~~ Absatz (2) a) Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(3) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung für die nicht gelieferten Wertpapiere nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz 1 sowie für die nicht fristgerecht gelieferten Rechte nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz 2 vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Eindeckung mit den nicht gelieferten Wertpapieren bzw. mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden nicht gelieferten Rechten für erforderlich hält.

(4) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1~~,~~), (2) und (3) gegen sich gelten lassen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (1) oder Absatz (3) eine Eindeckung der geschuldeten Wertpapiere mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen somit die aus dem ursprünglichen ISE-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des ~~sich im Verzug befindlichen~~säumigen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung. In diesem Fall ist das säumige Clearing-Mitglied zudem verpflichtet, die dem ursprünglichen ISE-Geschäft zugrundeliegende Lieferinstruktion im elektronischen System der CREST zu löschen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) einen Barausgleich (Cash Settlement) bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Rechte an dem Tag, an dem der Barausgleich eingeleitet wurde, an die Eurex Clearing AG zu liefern. In diesem Fall ist das säumige Clearing-Mitglied zudem verpflichtet, die dem nichterfüllten ISE-Geschäft zugrundeliegenden Lieferinstruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen.

(5) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz 1 und 2 genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz 1 oder 2 durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten zur Eindeckung der jeweiligen Wertpapiere oder Rechte führen würden oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

(6) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 entstanden sind, hat das ~~in Verzug befindliche~~säumige Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion in einer Wertpapiergattung ein Entgelt in Höhe von EUR 250,00.

~~(7) Im Übrigen gilt für Verzug bzw. technischen Verzug Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

2.1.6 Kapitalmaßnahmen

(1) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen beziehen, Kapitalmaßnahmen zur Entstehung gelangen, sind diese durch die Clearing-Mitglieder (oder deren CREST Settlement Agent) im System der CREST auszuüben und durchzuführen, vorausgesetzt, dass die entsprechende Kapitalmaßnahme im System der CREST gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der CREST für Kapitalmaßnahmen unter Einbeziehung eines CCP durchgeführt und abgewickelt werden kann und dass nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Jeglicher Anspruch auf Ausschüttung, der aus einem noch nicht erfüllten ISE-Geschäft resultiert, kann ausschließlich im System der CREST gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der CREST für Kapitalmaßnahmen unter Einbeziehung eines CCP durchgeführt und abgewickelt werden.

(3) Abweichend von Absatz (1) gilt, dass

a) die Durchführung einer Kapitalmaßnahme gemäß dem einem Clearing-Mitglied (oder dessen CREST Settlement Agent) ggf. zustehenden Wahlrecht vorgenommen wird. Eurex Clearing AG wird entsprechende Instruktionen der zu beliefernden Clearing-Mitglieder, die zeitlich vor den gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der CREST für Kapitalmaßnahmen unter Einbeziehung eines CCP genannten Termins für zu beliefernde Clearing-Mitglieder im System der CREST gemäß den Bestimmungen des CREST Manual vorgenommen werden, akzeptieren. Ein Wahlrecht kann ausschließlich in elektronischer Form gegenüber der CREST ausgeübt werden. Die Ausübung eines Wahlrechts, das den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, ist unwirksam.

b) für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied keine Instruktionen hinsichtlich der Ausübung einer Kapitalmaßnahme mit Wahlrecht in CREST gemäß ~~lit.~~Absatz (3) a) übermittelt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Kapitalmaßname gemäß den von CREST vorgegebenen Standardvorgaben durchzuführen und abzuwickeln. Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden, welche in diesem Fall dem betreffenden Clearing-Mitglied oder einem Dritten entstanden sind.

c) für Dividendenzahlungen mit Wahlrecht („Scrip Dividends“) das Wahlrecht ausgeschlossen ist;

d) die Zuordnung von Instruktionen des zu beliefernden Clearing-Mitgliedes betreffend ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen des lieferpflichtigen Clearing-Mitglieds automatisch in das System der CREST („automatic allocation engine“) vorgenommen wird. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die entsprechende Instruktion im Falle der Zuordnung durch CREST (als wäre die Zuordnung seitens der Eurex Clearing AG vorgegebenen worden) zu akzeptieren; keinem Clearing-Mitglied steht ein Einspruchsrecht gegen eine solche Zuordnung einer Instruktion zu;

e) ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen in bestimmten Fällen in mehrere einzelne Geschäfte unterteilt werden können und das lieferpflichtige Clearing-Mitglied sowohl eine Instruktion als auch eine Option für jedes derartig unterteilte Geschäft erhalten kann;

f) es Clearing-Mitgliedern (oder ihren CREST Settlement Agenten) bezüglich ~~eines~~ einer ISE-~~Geschäftes~~Transaktion nicht erlaubt ist, die Transformationsfunktionalität („skip transformation“) im System der CREST abzuschalten. Alle Wertpapiere, die im Rahmen ~~eines~~ einer ISE-~~Geschäftes~~ Transaktion zu liefern sind, werden im Falle einer im Rahmen der Durchführung einer Kapitalmaßnahme vorgesehenen Umwandlung, durch diejenigen Wertpapiere ersetzt, die im Zuge der Durchführung der Kapitalmaßname vorgesehen und entstanden sind („**neue Wertpapiere**“). Im Falle der Ausübung eines im Rahmen der Durchführung einer Kapitalmaßnahme vorgesehenen Wahlrechts ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nur dann berechtigt, die dem ISE-Geschäft zugrundeliegenden ursprünglichen Wertpapiere zu liefern, wenn die Belieferung vor dem letzten im System der CREST möglichen Belieferungszeitpunkt gemäß den Bestimmungen des CREST Manual erfolgt; nach diesem Zeitpunkt ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied verpflichtet, die aufgrund der Durchführung der Kapitalmaßnahme entstandenen neuen Wertpapiere zu liefern;

g) für den Fall, dass ein ISE-Geschäft, dem eine Lieferung von Wertpapieren zugrundeliegt, die aufgrund einer Kapitalmaßnahme durch neue Wertpapiere ersetzt werden sollten, für zehn Geschäftstage nach dem Fristablauf bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes zur Ersetzung der ursprünglichen Wertpapiere nicht vom betreffenden Clearing-Mitglied im System der CREST bestätigt worden ist, das entsprechende ISE-Geschäft durch CREST gelöscht wird. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die entsprechenden Instruktionen bezüglich ~~des~~ der betreffenden ISE-~~Geschäftes~~Transaktion unter Berücksichtigung der neu entstandenen Wertpapiere in das System eingeben; das Clearing-Mitglied ist zudem verpflichtet, ebenfalls unverzüglich entsprechende Instruktionen einzustellen, die mit den seitens der Eurex Clearing AG eingegebenen Instruktionen zusammengeführt werden können.

(4) Die Eurex Clearing AG führt Kapitalmaßnahmen für ihre Clearing-Mitglieder ausschließlich in den Fällen durch, wenn die betreffende aus der Kapitalmaßnahme resultierende Lieferverpflichtung nicht im System der CREST durchgeführt und abgewickelt werden kann. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die betreffenden Clearing-Mitglieder darüber informieren, dass die Durchführung und Abwicklung der entsprechenden Kapitalmaßnahme durch die Eurex Clearing AG gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG vorgenommen wird. Die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen der Eurex Clearing AG, welche diese im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Kapitalmaßnahme ~~erläßt~~erlässt, nachzukommen.

(5) Wird eine Kapitalmaßnahme durch die CREST durchgeführt und abgewickelt oder durch die Eurex Clearing AG abgewickelt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, haben lieferpflichtige Clearing-Mitglieder die Übertragung der hiervon betroffenen Wertpapiere nach den von der Eurex Clearing AG entsprechend dem Regelungsgehalt dieser Bestimmungen vorgegebenen Weisungen vorzunehmen. Die Eurex Clearing AG wird ihrerseits die von ihr zu liefernden und von dieser Kapitalmaßnahme betroffenen Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(6) Die Eurex Clearing AG behält sich für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine im Rahmen einer Kapitalmaßnahme ~~eines~~ einer erfüllten oder nicht erfüllten ISE-~~Geschäftes~~Transaktion ihm obliegende Verpflichtung zu erfüllen und die Kapitalmaßnahme nicht ausgeführt wurde, vor, anstatt der nachträglichen Ausführung dieser Kapitalmaßnahme, ihre Ansprüche gegenüber dem betreffenden Clearing-Mitglied an die aus entsprechenden inhaltsgleichen Geschäften anspruchsberechtigten Clearing-Mitglieder mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

~~**2.1.7 Teillieferungen, Erfüllung von ISE-Geschäften**~~

2.1.7 Transaktionen

(1) Clearing-Mitglieder, welche der Eurex Clearing AG aus mehreren ISE-~~Geschäften~~TRansaktionen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet sind, sind nicht berechtigt, wenn das seitens der Eurex Clearing AG Geleistete nicht zur Erfüllung sämtlicher geschuldeter Leistungen der Eurex Clearing AG ausreicht, ein bestimmtes ISE-Geschäft zu benennen, das mit der entsprechenden korrespondierenden Leistung des Clearing-Mitgliedes erfüllt werden soll.

(2) Ist ein Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG aus mehreren ISE-~~Geschäften~~TRansaktionen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und werden

aufgrund einer teilweisen Lieferung seitens der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied gemäß Absatz (1) die entsprechenden korrespondierenen Leistungen des Clearing-Mitgliedes durch dieses wiederum nur teilweise erbracht, werden durch die seitens des Clearing-Mitglieds vorgenommenen Teilleistungen die zu erfüllenden inhaltsgleichen ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen jeweils anteilig erfüllt. Für den Fall der aus inhaltsgleichen ISE-~~Geschäften~~TRansaktionen resultierenden teilweisen Lieferung von Wertpapieren durch ein Clearing-Mitglied gilt folgendes Verfahren bezüglich der Bestimmung der durch die Lieferung anteilig erfüllten ISE-~~Geschäfte~~Transaktionen:

a) Jedes Kauf- und Verkaufsgeschäft ist durch das Clearing-Mitglied anteilig, gemäß dem Verhältnis von teilweise gelieferten Wertpapieren zu den ursprünglich netto zu lieferten Wertpapieren, erfüllt, wobei im Rahmen der Zuordnung stets auf die nächste kleinere ganze Zahl pro Wertpapier-Lieferung abgerundet wird.

b) Die aufgrund der gemäß ~~lit.~~Absatz (2) a) vorgenommenen Rundung verbleibenden Wertpapier-Lieferungen werden anschließend auf die nach der Zuordnung gemäß ~~lit.~~Absatz (2) a) verbleibenden Wertpapier-Lieferungen in der Reihenfolge deren zeitlichen Abschlusses zugeordnet, wobei Wertpapier-Lieferungen die hiernach nicht zugeordnet wurden, noch nicht durch das Clearing-Mitglied erfüllt worden sind.

(3) ISE-~~Geschäfte~~TRansaktionen sind entsprechend dem Ergebnis gemäß Absatz (2) vollständig oder teilweise durch das Clearing-Mitglied erfüllt.

Kapitel VII
Geschäfte an der European Energy Exchange (EEX)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung und das Clearing von an der EEX abgeschlossenen Geschäften sowie von in das System der EEX eingegebenen OTC-Geschäften (insgesamt „**EEX-~~Geschäfte~~Transaktionen**“ genannt) durch. Die Durchführung der Clearing-Dienstleistungen für die an der EEX abgeschlossenen Geschäfte erfolgt im Zusammenwirken mit der European Commodity Clearing AG („**ECC**“) als Link-Clearing-Haus und auf Basis einer gesonderten Clearing-Link-Vereinbarung.

Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der EEX und der ECC fest, welche EEX-~~Geschäfte~~Transaktionen in das Clearing einbezogen werden und gibt diese ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) bekannt.

(2) Sofern an der EEX abgeschlossene ~~Geschäfte~~Transaktionen von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing von EEX-Geschäften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Zeitangaben in diesem Kapitel VII beziehen sich auf die am Sitz der ECC geltende Zeitzone.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

(1) Zur Teilnahme am Clearing von EEX-~~Geschäften~~Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich („**EEX Clearing-Lizenz**“), die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird.

(2) Von der Eurex Clearing AG benannte Zentralbanken oder Förderbanken des Bundes, die der Aufsicht durch ein Bundesministerium unterstehen, können auf Antrag von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz (1) und Ziffer 1.1.2 ganz oder teilweise befreit werden.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Die für die Erteilung einer EEX Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen, sind in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~2.1~~2.1.1 und ~~Ziffer 2.2~~2.1.2 geregelt. Ausgenommen sind die Voraussetzungen gemäß Kapitel I ~~Ziffer 2.2~~Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (~~4 lit. b, lit. f, lit. h~~)(a)(aa), Absatz (5)(c), (e) und ~~lit. i~~(f), deren Erfüllung nicht nachzuweisen ist.

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Nachweis eines RTGS-Kontos.

b) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice. Mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter hat jederzeit während des Geschäftstages anwesend und telefonisch, per E-Mail und mittels Telefax erreichbar zu sein.

(3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller oder einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz (2) a) und b) durch ein oder durch mehrere von der Eurex Clearing AG anerkannte Korrespondenzbanken im Namen und für den Antragsteller oder das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~2.2~~2.1.2 Absatz ~~6 und~~ (7) und (8) finden entsprechende Anwendung.

~~1.2 Grundlagen der Sicherheitenermittlung~~

1.2 Margin-Verpflichtung

(1) Bezüglich der Verpflichtung zur ~~Sicherheitsleistung~~Stellung der Margin gelten abweichend zu den Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5 die nachfolgenden Regelungen.

(2) Basis für die Ermittlung der ~~Sicherheitsleistungen~~Margin-Verpflichtung sind die Netto-Positionen je Konto in allen Options- und Futures-Kontrakten oder aus Options- und Futures-Kontrakten resultierenden Übertragungsverpflichtungen. In jedem Options- und Futures-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Geschäfte) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Geschäfte) ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird für die Eigenkonten und Market-Maker-Konten (wie in Ziffer 1.3.4 definiert) eine Nettoposition gemäß Satz 2 ermittelt. Satz 3 gilt entsprechend für NCM-Bezogene Transaktionen. Options- und Futures-Kontrakte können - etwa bei demselben Basiswert - eine Margin-Klasse bilden. Die Eurex Clearing AG kann bei positiven gleichgerichteten Preisentwicklungen - auch verschiedener Basiswerte - Margin-Klassen zu einer Margin-Gruppe zusammenfassen. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe - gegebenenfalls im Wege der Verrechnung - ermittelt wird.

(3) Bei Optionsgeschäften mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung ist die ~~Sicherheit für~~anwendbare Margin-Art die ~~Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (~~Premium Margin~~)~~.

(4) Bei Optionsgeschäften ohne sofortige Prämienzahlungsverpflichtung ~~fällt eine Premium Margin gemäß Absatz 3 nicht an; vielmehr erfolgt ein täglicher Gewinn- und Verlustausgleich.~~

~~(5) Bei Futures-Kontrakten sind für kompensierbare Positionen Sicherheiten für das Risiko nicht vollständig gleichgerichteter Preisentwicklungen verschiedener Liefermonate zu leisten (Spread Margin). Bei einer Kompensation~~ wird eine ~~Netto-Long-Position in einem Kontrakt eines Liefermonats so weit wie möglich gegen eine Netto-Short-Position in einem Kontrakt eines anderen Liefermonats verrechnet.~~

~~(6) Neben~~ der ~~Sicherheitsleistung nach den Absätzen 2 bis 5 wird eine weitere Sicherheitsleistung (~~beiden Parteien des Optionsgeschäfts verpflichtet sein, die Variation Margin zur Deckung der täglichen Gewinne und Verluste, wie in diesem Kapitel VII weiter beschrieben, zu stellen.

(5) Bei Futures-Kontrakten ist die anwendbare Margin-Art die Spread Margin.

(6) Zusätzlich ist die Additional Margin~~) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten von allen Optionspositionen und den nicht nach Absatz 5 kompensierbaren Future-Positionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.~~

auf alle Transaktionen die unter diesem Kapitel VII abgeschlossen werden anwendbar.

(7) Die für die zusammengefassten Eigen~~-~~konten und Market-Maker-Konten ~~für CM-Geschäfte~~ ermittelte ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung wird mit der für ~~das~~das jeweilige Kundenkonto ~~für CM-Geschäfte~~ ermittelten ~~Sicherheitsleistung~~Verpflichtung addiert~~,~~; im Falle von Eigentransaktionen und Kundenbezogenen Transaktionen eines Clearing-Mitgliedswerden Guthaben ~~werden~~ auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der ~~Sicherheitsleistung~~Margin-Verpflichtung für die entsprechenden Konten für NCM-Bezogene-Geschäfte. Zur Ermittlung der ~~Gesamtsicherheitsleistung~~gesamten Margin-Verpflichtung eines Clearing-Mitgliedes werden die gemäß Satz 1 ~~für CM-Geschäfte sowie~~ermittelte Margin-Verpflichtung für Eigentransaktionen und Kundentransaktionen eines Clearing-Mitgliedes und die gemäß Satz 2 für NCM-~~Geschäfte ermittelte Sicherheitsleistungen~~Bezogene-Transaktionen ermittelte Margin-Verpflichtungen dieses Clearing-Mitglieds addiert. Guthaben auf den internen Transaktionskonten werden nicht angerechnet. Dieser Absatz (7) gilt nicht im Falle eines Clearings nach den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen; Kapitel 1 Abschnitt 3 Nummer 5.2.2 bleibt unberührt.

(8) Für mögliche Ansprüche der Eurex Clearing AG aufgrund nicht rechtzeitiger Einlieferung von EU-Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen auf das Konto der ECC bei der nationalen Registerstelle, kann die Eurex Clearing AG weitere Sicherheiten erheben (Delivery Margin). Die Höhe dieser Delivery Margin wird rechtzeitig vor einem Fälligkeitstermin berechnet und bekannt gegeben.

1.3 Konten

1.3.1 Arten von Positionskonten

(1) Bezüglich der Konten des Clearing-Mitglieds gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I ~~Abschnitt 4~~Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4 oder Abschnitt 3 Ziffer 4.

(2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4 oder Abschnitt 3 Ziffer 4 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für ~~CM-Geschäfte und NCM-Geschäfte eines Clearing-Mitglieds jeweils~~ jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf die die für ein Clearing-Mitglied zu clearenden Transaktionen gebucht werden:

(a) in Bezug auf Eigentransaktionen und Kundentransaktionen: zwei Eigen~~-, ein Kunden-~~konten, auf Antrag weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“), und

(b) in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen: zwei Eigenkonten, auf Antrag weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“).

(3) Bei Optionsgeschäften wird für jedes Konto eines Clearing-Mitgliedes ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen für dieses Clearing-Mitglied zu clearenden Optionsgeschäften werden auf dem ~~dem~~ jeweiligen Konto zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex Clearing AG stellt dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied, welches das Konto abrechnet, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.

1.3.2 Eigenkonten

(1) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem Eigenkonto erfasste ~~Geschäfte oder Positionen~~Transaktionen sowie ~~Geschäfts~~Transaktions- oder Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur Glattstellung zweier entgegengesetzter ~~Geschäfte~~Transaktionen oder Positionen vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) erfolgen.

(2) Wird ein Geschäft ~~oder eine Position~~ als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Eigenkonto genügend offene Geschäfte oder Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine ~~Position~~Transaktion im Eigenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(3) Abgeschlossene ~~Geschäfte~~Transaktionen können im jeweiligen Eigenkonto in mehrere ~~Geschäfte~~Transaktionen aufgeteilt werden (Trade Separation).

1.3.3 Kundenkonten

(1) ~~Geschäftsberichtigungen~~Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung ~~eines Geschäftes~~einer Transaktion von Kunden~~-~~konten auf Eigen~~-~~ ~~oder-~~konten, von Eigen~~-~~konten auf Kundenkonten oder die Zuordnung eines Geschäfts zu einem bestimmten Kundenkonto ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der ~~Geschäfte~~Transaktionen auf dem jeweiligen Kundenkonto nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede solche Übertragung oder Berichtigung in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen nur zwischen den maßgeblichen Eigenkonten und Kundenkonten für NCM-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(b) erfolgen kann.

(2) Eine Short-Position eines Kunden muss im jeeriligen Kundenkonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden. Eine Kundenposition darf nicht mit einer anderen Kundenposition geschlossen werden. Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) auf dem jeweiligen Kundenkonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig.

(3) Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) im jeweiligen Kundenkonto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig.

(4) Wird ~~ein Geschäft~~eine Transaktion als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im jeweiligen Kundenkonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine ~~Position im~~neue Transaktion in diesem Kundenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(5) Abgeschlossene ~~Geschäfte~~Transaktionen können im jeweiligen Kundenkonto in mehrere ~~Geschäfte~~Transaktionen aufgeteilt werden (Trade Separation).

1.3.4 Market-Maker-Konten

Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäfts von Market-Maker-Konten auf Kunden-konten oder Eigenkonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionsübertragungen zwischen den Konten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf den Market-Maker-Konten nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede solche Übertragung oder Berichtigung in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen nur zwischen den maßgeblichen Eigenkonten und Kundenkonten oder Market Maker Konten für NCM-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(b) erfolgen kann.

1.3.5 Kontenführung

(1) Positionen im jeweiligen Kundenkonto und in den Eigenkonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den Market-Maker-Konten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.

(2) Die Eurex Clearing AG stellt Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Kontos in ihrem System zur Verfügung.

(3) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle

ausgeübten Long-Positionen werden auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht, nachdem die Lieferung oder die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(4) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Konten von Clearing-Mitgliedern gelöscht, nachdem die Lieferung oder die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und der beiden vorherigen Geschäftstage zulässig.

Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Positionsübertragungen zwischen Konten desselben Nicht-Clearing-Mitgliedes oder Clearing-Mitgliedes können während der Pre-Trading-, der Pre-Opening-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden.

(6) Positionsübertragungen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig. Positionsübertragungen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt. Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einem oder mehreren auf einem Konto des Clearing-Mitgliedes verbuchten Geschäft steht.

Das System der Eurex Clearing AG überträgt die Positionen nach der Post-Trading-Full-Periode. Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen oder Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach Nutzung dieser Funktionalität bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechtigte Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex Clearing AG oder die jeweils involvierte Handelsplattform besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

(7) Geschäftsübertragungen vom ~~Kundenpositionskonto~~jeweiligen Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes auf Kunden- und ~~Eigenpositionskonten~~Eigenkonten eines anderen Clearing-Mitgliedes (Give-up-Trades) können durch das Clearing-Mitglied oder durch dessen Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter des Clearing-Mitgliedes am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern

- ein Clearing-Mitglied oder sein jeweiliges Nicht-Clearing-Mitglied einen Kundenauftrag ausgeführt hat;
- es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;
- dem anderen Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde und
- dieses Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat.

(8) Postitions- oder Geschäftsübertragungen zwischen Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG oder deren Nicht-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern eines neben der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogenen Link-Clearing-Hauses oder deren Nicht-Clearing-Mitgliedern erfolgen mit Erfüllung der in den Absätzen 6 oder 7 geregelten Voraussetzungen.

1.4 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen

(1) Clearing-Mitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) an der EEX oder aus außerbörslich abgeschlossenen EEX-~~Geschäften~~Transaktionen ergeben, die von ihnen oder von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System der EEX (insgesamt „**EEX-~~Geschäfte~~Transaktionen**“ genannt) eingegeben werden.

(2) Sofern nach den Handelsbedingungen der EEX die physische Erfüllung eines Futures-Kontraktes geschuldet wird, ist am Liefertag – nach Maßgabe der folgenden Regelungen - nur der EEX-Handelsteilnehmer zur Erfüllung der Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen und der Zahlungsverpflichtungen aus EEX-~~Geschäften~~Transaktionen verpflichtet.

Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.2.1~~1.2.2 Absatz (3)(b) beschriebenen Rechtsverhältnisse aus EEX-~~Geschäften~~Transaktionen modifizieren sich am Ende des letzten EEX-Handelstages vor dem Liefertag des jeweiligen EEX-Geschäftes bezüglich der diesen EEX-~~Geschäften~~Transaktionen zugrunde liegenden Futures-Kontrakten wie folgt:

a) Die Eurex Clearing AG tritt die gegenüber der ECC („**Link-Clearing-Haus**“) bestehenden Lieferansprüche oder Abnahme- und Zahlungsansprüche aus

~~jedem~~jeder EEX-~~Geschäft~~Transaktion an das jeweilige Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG („**CM-ECAG**“) ab. Das CM-ECAG übernimmt gleichzeitig die korrespondierenden Lieferverpflichtungen oder die Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG gegenüber der ECC und tritt in diese Verpflichtungen ein. Zeitgleich erlöschen die bis dahin bestehenden korrespondierenden Lieferansprüche oder Abnahme- und Zahlungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem CM-ECAG.

b) Soweit Nicht-Clearing-Mitglieder solche Futures-Kontrakte mit ihrem CM-ECAG abgeschlossen haben, tritt jedes CM-ECAG - zeitgleich mit den gemäß ~~lit.~~Absatz (2) a) modifizierten Rechtsverhältnissen aus EEX-~~Geschäften~~Transaktionen - die gegenüber der ECC bestehenden Lieferansprüche oder Abnahme- und Zahlungsansprüche an seine Nicht-Clearing-Mitglieder („**NCM-ECAG**“) ab. Das jeweilige NCM-ECAG übernimmt wiederum gleichzeitig die korrespondierenden Lieferverpflichtungen oder die Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen seines CM-ECAG gegenüber der ECC und tritt in diese Verpflichtungen ein. Zeitgleich erlöschen die bis dahin bestehenden korrespondierenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche zwischen CM-ECAG und seinen NCM-ECAG. Dadurch ist das NCM-ECAG unmittelbar gegenüber der ECC verpflichtet, die dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Emissionsrechte zu liefern oder abzunehmen und die entsprechenden Zahlungen zu leisten.

c) Clearing-Mitglieder (CM-ECAG) haften gegenüber der Eurex Clearing AG, nach erfolgter Übernahme von bestehenden Liefer-, Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen aus EEX-~~Geschäften~~Transaktionen durch ihre Nicht-Clearing-Mitglieder (NCM-ECAG) gemäß ~~lit.~~Absatz (2) b) als Garant – unbeschadet des ursprünglichen Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtungen insofern nur in Geld, als dass die Eurex Clearing AG von Clearing-Mitgliedern anstelle der Lieferung oder Abnahme und Zahlung – insbesondere bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann.

Die Eurex Clearing AG haftet, nach erfolgter Übernahme von bestehenden Liefer-, Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG aus EEX-~~Geschäften~~Transaktionen durch deren CM-ECAG gemäß ~~lit.~~Absatz (2) a), in entsprechender Anwendung von Satz 1 gegenüber der ECC als Garant hinsichtlich dieser Verpflichtungen nur in Geld.

d) Die finanzielle Regulierung nach Durchführung der Lieferungen an ECC erfolgt über das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG als Zahlstelle, über das das Nicht-Clearing-Mitglied seine Geschäfte abwickelt.

(3) Ein Clearing-Mitglied ist – ungeachtet der Regelungen in den Absätzen (1) und (2) – ferner zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Geschäften ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen einer Geschäfts- oder

Positionsübertragung von einem anderen EEX-Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in seine Kunden- und ~~Eigenpositionskonten~~Eigenkonten übertragen wurden.

(4) Ausgenommen von den in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen sind Transaktionsentgelte des Nicht-Clearing-Mitglieds.

1.5 Tägliche Aufrechnung von Geldforderungen

Die Eurex Clearing AG ~~rechnet~~kann gegenüber den Clearing-Mitgliedern ~~täglich~~ alle Geldforderungen aus den ~~Geschäften~~Transaktionen nach diesem Kapitel ~~auf, die nicht Gegenleistung einer physischen Belieferung sind.~~

~~Für die Erklärung der Aufrechnung gilt~~ gemäß Kapitel I ~~Ziffer 1.4.2~~Abschnitt 1 Ziffer 1.3 aufrechnen.

1.6 Unmittelbare Verrechnung

Ein Auftrag oder ein bereits abgeschlossenes Geschäft können als „Glattstellung“ (Close) gekennzeichnet werden. Die Forderungen, welche aus dem gekennzeichneten Auftrag oder Geschäft resultieren, werden unmittelbar mit den Forderungen der Geschäfte oder Aufträge verrechnet, welche als „Eröffnung“ (Open) gekennzeichnet sind. Dabei gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.3.

Die Erfüllungswirkung dieser Verrechnung tritt unmittelbar mit der Durchführung der Verrechnung im System der Eurex Clearing AG ein.

Abschnitt 2
Clearing von Futures Kontrakten

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in Futures-Kontrakten, die in den Kontraktspezifikationen der European Energy Exchange benannt sind und die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden.

2.1 Teilabschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß ~~Kapitel VII~~dieser Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern für einzelne Futures-Kontrakte nachfolgend in diesem Kapitel VII nicht spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen festgelegt sind.

2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

(1) An der EEX werden Termingeschäfte insbesondere in Form von Futures-Kontrakten gehandelt, die sich unter anderem auf Emissionsrechte oder Strom beziehen. Die

Erfüllung solcher Futures-Kontrakte erfolgt, unabhängig von der Kontraktlaufzeit, nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Alle Zahlungen in Euro haben an dem Geschäftstag zu erfolgen, der auf den jeweiligen Abrechnungstag folgt, sofern die Kontraktspezifikationen der EEX für die jeweiligen EEX-Produkte nichts anders bestimmen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am jeweiligen Geschäftstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto sicherzustellen.

2.1.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Futures-Kontrakt wird die Wertveränderung der Positionen an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung ermittelt ~~und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet~~. Die Wertveränderung berechnet sich aus der Differenz der täglichen Abrechnungspreise des aktuellen und des vorangegangenen Geschäftstages. Für Positionen, die erst an dem aktuellen Geschäftstag eröffnet oder geschlossen wurden, berechnet sich die Wertveränderung aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem das Geschäft abgeschlossen wurde, und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7 oder Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 6 definiert).

(2) Der tägliche Abrechnungspreis bis einschließlich des letzten Handelstages eines Futures-Kontraktes wird von der EEX entsprechend ihren Handelsbedingungen ermittelt und von der Eurex Clearing AG festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den täglichen Abrechnungspreis abweichend festlegen. Der tägliche Abrechnungspreis am letzten Handelstag ist zugleich der Schlussabrechnungspreis („**Schlussabrechnungspreis**“).

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

~~2.1.3 Verzug~~

2.1.3 Nichtlieferung

(1) ~~Befindet sich~~Liefert der ~~lieferpflichtige~~ EEX-Handelsteilnehmer ~~in Verzug, weil er~~ die zu liefernden EU-Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierte Emissionsreduktionen nicht spätestens am Liefertag gemäß den Weisungen der

ECC auf das DEHSt-Konto der ECC eingeliefert hat, hat die ECC ~~- in Abweichung der Regelungen in Kapitel I Ziffer 7.1 Absatz 5 -~~ das Recht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

a) Die ECC kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag für Rechnung des lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmers eine Eindeckung im Börsenhandel oder in anderer geeigneter Weise für die nicht gelieferten EU-Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Ersatzbeschaffung der nicht gelieferten EU-Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen an der EEX oder außerbörslich für erforderlich hält („**Eindeckung**“).

b) Werden die von dem lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer zu liefernden EU-Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen nicht spätestens am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag an die ECC geliefert, wird die ECC für Rechnung des lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmers die nicht gelieferten EU-Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen in einem von ihr festgelegten Zeitraum, der in der Regel 5 Geschäftstage beträgt, eindecken. Das Recht des säumigen EEX-Handelsteilnehmers zur Lieferung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen. Die Eindeckung kann im Börsenhandel, mittels einer Auktion gemäß ~~lit.~~Absatz (1) c) oder in anderer geeigneter Weise vorgenommen werden.

c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:

Die ECC oder die von ihr beauftragte EEX wird für die jeweilige Auktion einen Ma~~-~~ximalpreis je EU-Emmissionsberechtigung oder Zertifizierter Emissionsreduktion veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der ECC für die entsprechenden EU-Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen festgelegten Wert der EU-Emmissionsberechtigungen beziehungsweise der Zertifizierten Emissionsreduktionen mit einem Aufschlag von 100 %.

An den Auktionen kann jeder EEX-Handelsteilnehmer in diesem Produkt teilnehmen, der von der ECC oder der EEX hierzu zugelassen wurde.

d) Die ECC kann in dem Fall, in dem die in Absatz (1 ~~lit.~~) a) und b~~.~~) vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der gemäß ~~lit.~~Absatz (1) b) festgelegten Frist nicht zu einer Eindeckung führen, bezüglich eines nicht erfüllten Geschäfts oder des nicht erfüllten Teils eines Geschäfts einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen EEX-Handelsteilnehmers und der ECC aus diesem Geschäft erlöschen. Stattdessen ist der ~~sich im Verzug befindliche~~säumige EEX-Handelsteilnehmer zur Zahlung eines Barausgleichs

an die ECC verpflichtet. Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der inhaltsgleichen Geschäfte, die zwischen der ECC und einem oder mehreren zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern bestehen. Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleichs ist, dass zuvor zwei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß ~~lit.~~Absatz (1) c) durch die ECC oder die von ihr beauftrage EEX vorgenommen worden sind.

Die Höhe des seitens des säumigen EEX-Handelsteilnehmers zu zahlenden Barausgleichs wird aus der Summe der folgenden Positionen berechnet:

1. Die Höhe des zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der ECC für die EU-Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen festgelegten Wertes zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Geschäfte sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen Geschäfte ermittelt.

2. Der im Rahmen dieses Vergleiches ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der betroffenen Geschäfte multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Geschäfte verrechnet und ergibt den im Zuge des Barausgleichs an die ECC zu leistenden Betrag.

3. Die ECC wird diesen Betrag nach Erhalt an die zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer auskehren.

(2) Der nicht fristgerecht belieferte EEX-Handelsteilnehmer muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) gegen sich gelten lassen. Soweit die ECC gemäß Absatz (1) eine Eindeckung mittels einer Auktion oder durch Maßnahme nach Absatz (1 ~~lit~~) a) eingeleitet hat, ist der lieferpflichtige EEX-Handelsteilnehmer nicht berechtigt, die geschuldeten EU-Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen am Tag der jeweiligen Auktion oder der Maßnahme nach Absatz (1 ~~lit~~) a) an die ECC zu liefern. Wurde mittels einer Auktion oder in anderer Weise die Eindeckung der zu liefernden EU-Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen erreicht, erlöschen somit die aus dem ursprünglichen Geschäft resultierenden Lieferpflichten.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) entstanden sind, hat der säumige EEX-Handelsteilnehmer zu tragen. Unter anderem erhebt die ECC für jede durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von EUR 250 pro ~~in Verzug befindlicher Lieferung von~~ nicht gelieferten EU-Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen.

(4) Die ECC kann bei Säumnis eines EEX-Handelsteilnehmers, bei diesem EEX-Handelsteilnehmer oder bei der Eurex Clearing AG, in ihrer Stellung als Garant gemäß ~~Kapitel VII~~ Ziffer 1.4 ~~lit.~~Absatz (2) c), für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern durch einen von diesem EEX-

Handelsteilnehmer verursachten ~~Verzug~~Nichtlieferung entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts kann die ECC von einem säumigen EEX-Handelsteilnehmer oder der Eurex Clearing AG Zinsen und eine Vertragsstrafe fordern. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Die ECC hat bis zur Lieferung der ausstehenden EU-Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen durch den säumigen EEX-Handelsteilnehmer, bis zur Eindeckung oder bis zur Abwicklung der nichtbelieferten Geschäfte durch Barausgleich einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe und Zinsen nach Maßgabe von Kapitel I, Ziffer 3.9.1 Absatz (3~~ der Clearing-Bedingungen~~) der ECC. Der für die Berechnung der Vertragsstrafe oder der Zinsen maßgebliche Zeitraum verlängert sich bis einschließlich dem Geschäftstag, an dem die gelieferten oder im Wege der Eindeckung erworbenen EU-Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen durch Gutschrift auf den betreffenden internen Bestandskonten auf die zu beliefernden anderen EEX-Handelsteilnehmer übertragen wurden. Dies gilt entsprechend, soweit der ECC Lieferansprüche oder etwaige Schadensersatzansprüche abgetreten werden oder von ihr ein Barausgleich vorgenommen wird.

Die ECC wird, soweit sie auf die Eurex Clearing AG als Garant gemäß ~~Kapitel VII~~ Ziffer 1.4 ~~lit.~~Absatz (2) c) Rückgriff für Schäden nimmt, die ihr durch ~~den Verzug~~die Nichtlieferung des EEX-EEX-Handelsteilnehmers entstanden sind, ihre Schadensersatzansprüche gegen den säumigen EEX-Handelsteilnehmer an die Eurex Clearing AG abtreten, wenn die Eurex Clearing AG den geltend gemachten Zahlungsanspruch erfüllt hat.

(5) Soweit die ECC die Eurex Clearing AG in ihrer Stellung als Garant gemäß ~~Kapitel VII~~ Ziffer 1.4 ~~lit.~~Absatz (2) c) Schadensersatz nach Absatz (4) in Anspruch nimmt, kann die Eurex Clearing AG in Höhe des an die ECC geleisteten Betrages, zuzüglich eines weiteren Schadens, der ihr aufgrund des durch den EEX-Handelsteilnehmer verursachten ~~Verzuges~~Nichtlieferung entstanden ist, bei dem Clearing-Mitglied, das Garant für die entsprechenden Verpflichtungen des säumigen EEX-Handelsteilnehmers gemäß ~~Kapitel VII~~ Ziffer 1.4 ~~lit.~~Absatz (2) c) ist, Rückgriff nehmen. Dies gilt entsprechend, soweit die ECC bei der Eurex Clearing AG Rückgriff wegen Zinsansprüchen oder Ansprüchen auf Vertragsstrafezahlungen gemäß Absatz 4 nimmt.

In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG in entsprechender Anwendung von Absatz (4) ihre Schadensersatzansprüche gegen den säumigen EEX-Handelsteilnehmer an dessen Clearing-Mitglied abtreten, wenn dieses Clearing-Mitglied den von der Eurex ~~Cleairng~~Clearing AG geltend gemachten Zahlungsanspruch erfüllt hat.

2.2 Teilabschnitt
Clearing von European-Carbon-Futures-Early Dec-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in European-Carbon-Futures-Early Dec-Kontrakten mit physischer Belieferung von EU-Emissionsberechtigungen, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.2.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

(1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte ist die Anzahl der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

(2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.

(3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.

(4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben an dem Geschäftstag gemäß Absatz (3) direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über die jeweiligen RTGS-Konten gemäß Kapitel VII Ziffer 1.1.2 Absatz (2 ~~lit.~~)a) zu erfolgen.

2.2.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

(1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die EU-Emissionsberechtigungen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Börsenteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.

(2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.

(3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

(4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.2.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

2.2.3 Lieferung und Abnahme der EU-Emissionsberechtigungen

(1) Liefertag ist der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („**Liefertag**“).

(2) Die Erfüllung der Futures auf EU-Emissionsberechtigungen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch Anschaffung entsprechender Bestände auf dem von der ECC bei der nationalen Registerstelle („**DEHSt**“) treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer geführten Konto der ECC („**DEHSt-Konto**“) sicherzustellen.

(3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die EU-Emissionsberechtigungen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von EU-Emissionsberechtigungen aufgrund der Erfüllung von EEX-~~Geschäften~~Transaktionen oder bei Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von EU-Emissionsberechtigungen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen den EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.

(4) Alle Lieferungen von EU-Emissionsberechtigungen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.

(5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen gilt zu dem Zeit~~-~~punkt als bewirkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und
- die entsprechende ~~Geldverrechnung~~Geldzahlung (Ziffer 2.2.1) durchgeführt wurde.

(6) ~~Ist~~Erfüllt ein EEX-Handelsteilnehmer ~~mit seiner~~seine Lieferpflicht ~~in Verzug~~nicht rechtzeitig, ergeben sich die Folgen aus Ziffer ~~2.1.3~~2.1.3.

2.3 Teilabschnitt Clearing von Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER Futures Early Dec Kontrakten)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (Certified Emission Reductions

(CER); nachfolgend „**CER Futures Early Dec Kontrakte**“ genannt) mit physischer Belieferung, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.3.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

(1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte ist die Anzahl der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

(2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.

(3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.

(4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben an dem Geschäftstag gemäß Absatz (3) direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über deren Konten gemäß ~~Kapitel VII~~ Ziffer 1.1.2 Absatz (2~~ lit.~~)a) zu erfolgen.

2.3.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

(1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der EEX-Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.

(2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.

(3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

(4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.3.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

2.3.3 Lieferung und Abnahme von Zertifizierten Emissionsreduktionen

(1) Liefertag ist der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („**Liefertag**“).

(2) Die Erfüllung der Futures auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER Futures Early Dec Kontrakte) erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch entsprechender Bestände auf dem von der ECC treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer bei der nationalen Registerstelle („**DEHSt**“) geführten Konto der ECC („**DEHSt-Konto**“) sicherzustellen.

(3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von Zertifizierten Emissionsreduktionen durch Kauf und Verkauf bzw. durch Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.

(4) Alle Lieferungen von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.

(5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, zu dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und
- die entsprechende ~~Geldverrechnung~~Geldzahlung (Ziffer 2.2.1) durchgeführt wurde.

(6) ~~Ist~~Erfüllt ein EEX-Handelsteilnehmer ~~mit seiner~~seine Lieferpflicht ~~in Verzug~~nicht rechtzeitig, ergeben sich die Folgen aus Ziffer ~~2.1.3~~2.1.3.

2.4 Teilabschnitt Clearing von European-Carbon-Futures-Mid Dec-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in European-Carbon-Futures-Mid Dec-Kontrakten mit physischer Belieferung von EU-Emissionsberechtigungen, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.4.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

(1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte ist die Anzahl der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

(2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.

(3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.

(4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über die jeweiligen RTGS-Konten an dem Geschäftstag gemäß Absatz (3) zu erfolgen.

2.4.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

(1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die EU-Emissionsberechtigungen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Börsenteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.

(2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.

(3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

(4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.4.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

2.4.3 Lieferung und Abnahme der EU-Emissionsberechtigungen

(1) Liefertag ist der zweite auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („**Liefertag**“).

(2) Die Erfüllung der Futures auf EU-Emissionsberechtigungen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre

Lieferfähigkeit am Liefertag durch Anschaffung entsprechender Bestände auf dem von der ECC bei der nationalen Registerstelle („**DEHSt**“) treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer geführten Konto der ECC („**DEHSt-Konto**“) sicherzustellen.

(3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die EU-Emissionsberechtigungen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von EU-Emissionsberechtigungen aufgrund der Erfüllung von EEX-~~Geschäften~~Transaktionen oder bei Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von EU-Emissionsberechtigungen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen den EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.

(4) Alle Lieferungen von EU-Emissionsberechtigungen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.

(5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen gilt zu dem Zeit~~-~~punkt als bewirkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und
- die entsprechende ~~Geldverrechnung~~Geldzahlung (Ziffer 2.4.1) durchgeführt wurde.

(6) ~~Ist~~Erfüllt ein EEX-Handelsteilnehmer ~~mit seiner~~seine Lieferpflicht ~~in Verzug~~nicht rechtzeitig, ergeben sich die Folgen aus Ziffer ~~2.1.3~~2.1.3.

2.5 Teilabschnitt Clearing von Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER Futures Mid Dec Kontrakten)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (Certified Emission Reductions (CER); nachfolgend „**CER Futures Mid Dec Kontrakte**“ genannt) mit physischer Belieferung, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.5.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

(1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte ist die Anzahl der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

(2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.

(3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.

(4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem Geschäftstag gemäß Absatz 3 zu erfolgen.

2.5.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

(1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der EEX-Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.

(2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.

(3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

(4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.5.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

2.5.3 Lieferung und Abnahme von Zertifizierten Emissionsreduktionen

(1) Liefertag ist der zweite auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („**Liefertag**“).

(2) Die Erfüllung der Futures auf Zertifizierte Emissionsreduktionen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre

Lieferfähigkeit am Liefertag durch entsprechende Bestände auf dem von der ECC treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer bei der nationalen Registerstelle („**DEHSt**“) geführten Konto der ECC („**DEHSt-Konto**“) sicherzustellen.

(3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von Zertifizierten Emissionsreduktionen durch Kauf und Verkauf bzw. durch Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.

(4) Alle Lieferungen von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.

(5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, zu dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und
- die entsprechende ~~Geldverrechnung~~Geldzahlung (Ziffer 2.5.1) durchgeführt wurde.

(6) ~~Ist~~Erfüllt ein EEX-Handelsteilnehmer ~~mit seiner~~seine Lieferpflicht ~~in Verzug~~nicht rechtzeitig, ergeben sich die Folgen aus Ziffer ~~2.1.3~~2.1.3.

2.6 Teilabschnitt Clearing von Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix-Base – und Phelix-Peak-Futures)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix-Base - und Phelix-Peak-Futures-Kontrakte) mit finanzieller Erfüllung, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.6.1 Kaskadierung von Phelix-Base- und Phelix-Peak-Futures-Kontrakten

Die Kaskadierung und finanzielle Erfüllung von Phelix-Base- und Phelix-Peak-Futures-Kontrakten erfolgt unabhängig von deren Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.

2.6.1.1 Grundsätze der Kaskadierung

(1) Kaskadierung bedeutet grundsätzlich, dass betroffene Futures-Kontrakte, soweit sie längere Lieferperioden vorsehen, am letzten Handelstag vor Beginn der jeweiligen Lieferperiode durch gleichartige Futures-Kontrakte, jedoch mit kürzeren Lieferperioden, ersetzt werden. Näheres regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Finanziell erfüllt werden Phelix-Base-Month- und Phelix-Peak-Month-Futures-Kontrakte nur am Ende des jeweils aktuellen Liefermonats. Daher werden Quartals- und Jahres-Futures nach den vorgenannten Bestimmungen solange kaskadiert, bis sie als Monatskontrakte abschließend finanziell erfüllt werden.

2.6.1.2 Kaskadierung von Phelix-Base-Quarter- und Phelix-Peak-Quarter-Futures-Kontrakten

(1) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix-Base-Quarter-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die drei korrespondierenden Phelix-Base-Month-Futures-Kontrakte zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Phelix-Base-Quarter-Futures-Kontraktes entsprechen.

(2) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix-Peak-Quarter-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die drei korrespondierenden Phelix-Peak-Month-Futures-Kontrakte zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Phelix-Peak-Quarter-Futures-Kontraktes entsprechen.

(3) Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearingverfahren für die aufgrund der Kaskadierung begründeten Positionen.

2.6.1.3 Kaskadierung von Phelix-Base-Year- und Phelix-Peak-Year-Futures-Kontrakten

(1) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix-Base-Year-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Phelix-Base-Month-Futures-Kontrakte für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei Phelix-Base-Quarter-Futures-Kontrakte für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen dem Lieferzeitraum des Phelix-Base-Year-Futures-Kontraktes entsprechen.

(2) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix-Peak-Year-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die

korrespondierenden drei Phelix-Peak-Month-Futures-Kontrakte für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei Phelix-Peak-Quarter-Futures-Kontrakte für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen dem Lieferzeitraum des Phelix-Peak-Year-Futures-Kontraktes entsprechen.

(3) Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearingverfahren für die aufgrund der Kaskadierung begründeten Positionen.

2.6.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix-Base-Month-Futures-Kontrakte entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr für alle Tage des Liefermonats.

(2) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix-Peak-Month-Futures-Kontrakte entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr für alle Tage von Montag bis Freitag des Liefermonats.

(3) Ist eine Preisermittlung nach den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspricht der ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Schlussabrechnungspreis von der EEX ermittelt und von der Eurex Clearing AG festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den Schlussabrechnungspreis abweichend festlegen.

2.6.3 Erfüllung von Phelix-Base-Month- und Phelix-Peak-Month-Futures-Kontrakten

(1) Phelix-Base-Month- und Phelix-Peak-Month-Futures-Kontrakte werden nur am Ende des jeweiligen Liefermonats finanziell erfüllt.

(2) Am letzten Handelstag werden Positionen durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen ~~Geldverrechnungskonto~~Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapital I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem täglichem Abrechnungspreis vom Vortag. Für Positionen, die erst an dem laufenden Handelstag eröffnet wurden, berechnet sich der Differenzbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Preis des Geschäftes.

Abschnitt 3
Clearing von Optionskontrakten

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in Optionskontrakten, die in den Kontraktspezifikationen der European Energy Exchange benannt sind und die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden.

3.1 Teilabschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß ~~Kapitel VII~~ Ziffer 3.1 gelten für alle Optionskontrakte, sofern für einzelne Optionskontrakte nachfolgend in Kapitel VII nicht spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen festgelegt sind.

3.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

(1) An der EEX werden Termingeschäfte insbesondere in Form von Optionskontrakten gehandelt, die sich unter anderem auf Emissionsrechte oder Strom beziehen. Die Erfüllung solcher Optionskontrakte erfolgt, unabhängig von der Kontraktlaufzeit, einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.

(2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu zahlen, zu liefern oder zu zahlen.

(3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des ~~Börsentags~~Geschäftstags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

3.2 Teilabschnitt
Clearing von Optionskontrakten auf European-Carbon-Futures-Early Dec-Kontrakte

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in Optionskontrakten auf European-Carbon-Futures-Early Dec-Kontrakte mit physischer Belieferung von Emissionsrechten, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

3.2.1 Allgemeine Regelung

Das Clearing der Optionskontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position gemäß Ziffer 3.2.3 nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten in ~~Kapitel VII~~ Ziffer 2.3.

3.2.2 Optionsprämie

(1) Die von dem Käufer eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-Early Dec-Kontrakte zu zahlende Optionsprämie ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt am Geschäftstag nach Abschluss des Geschäfts, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der EEX am folgenden Geschäftstag zahlbar. Der Verkäufer eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-Early Dec-Kontrakte erhält die Prämie am gleichen Tag gutgeschrieben.

(2) Eine tägliche Verbuchung der Wertveränderung von Optionskontrakten auf European-Carbon-Futures-Early Dec-Kontrakte erfolgt nicht.

(3) Die Eurex Clearing AG verrechnet die Optionsprämie mit den Clearing-Mitgliedern, und die Clearing-Mitglieder wiederum verrechnen die Prämie mit ihren angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern.

3.2.3 Verfahren bei Ausübung der Option

(1) Bei Ausübung eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-Early Dec-Kontrakte werden für den Käufer und den Verkäufer nach Maßgabe der folgenden Absätze Positionen in den der Option zugrunde liegenden European-Carbon-Futures-Early Dec (Basiswerte) mit gleicher Fälligkeit eröffnet.

(2) Die Zuordnung eines Verkäufers eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures- Early Dec-Kontrakte (Stillhalter) erfolgt bei Ausübung am Ausübungstag mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Verfahrens. Teilzuordnungen sind zulässig.

(3) Für den EEX-Handelsteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegendem Futures-Kontrakt eröffnet.

(4) Für den EEX-Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(5) Für den EEX-Handelsteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(6) Für den EEX-Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(7) Ist der EEX-Handelsteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt bei der Ausübung und Zuteilung eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-Early Dec-Kontrakte in Bezug auf die eröffnete Futures-Position Kapitel ~~VII~~ I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.3.1~~1.2.2 Absatz ~~1~~(3)(b) und Kapitel VII Ziffer 1.3.1 Absatz (1) und (2) entsprechend.

3.3 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von ~~Geschäften~~Transaktionen in Optionskontrakten auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte, die sich auf Strom beziehen, eine finanzielle Erfüllung vorsehen und deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

3.3.1 Allgemeine Regelung

Das Clearing der Optionskontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position gemäß Ziffer 3.3.3 nach den Vorschriften für das Clearing von Phelix-Base-Futures-Kontrakten in ~~Kapitel VII~~ Ziffer 2.4 Insoweit gilt jedoch, dass einmalig am Ausübungstag die tägliche Abrechnung als Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem täglichen Abrechnungspreis ausgeglichen wird.

3.3.2 Optionsprämie

(1) Die von dem Käufer eines Optionskontraktes auf Phelix-Base-Futures-Kontrakt mit finanzieller Erfüllung zu zahlende Optionsprämie ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt am Geschäftstag nach Abschluss des Geschäfts, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der EEX am folgenden Geschäftstag zahlbar. Der Verkäufer eines Optionskontraktes auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte mit finanzieller Erfüllung erhält die Prämie am gleichen Tag gutgeschrieben.

(2) Eine tägliche Verbuchung der Wertveränderung von Optionskontrakten auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte mit finanzieller Erfüllung erfolgt nicht.

(3) Die Eurex Clearing AG verrechnet die Optionsprämie mit den Clearing-Mitgliedern, und die Clearing-Mitglieder wiederum verrechnen die Prämie mit ihren angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern.

3.3.3 Verfahren bei Ausübung der Option

(1) Bei Ausübung eines Optionskontraktes werden für den Käufer und den Verkäufer nach Maßgabe der folgenden Absätze Positionen in den der Option zugrundeliegenden Futures (Basiswerte) mit gleicher Fälligkeit wie folgt eröffnet:

a) Phelix-Base-Month-Option Basiswert: Phelix-Base-Month-Futures

b) Phelix-Base-Quarter Option Basiswert: Phelix-Base-Quarter-Futures

c) Phelix-Base-Year-Option Basiswert Phelix-Base-Year-Futures

(2) Die Zuordnung eines Verkäufers eines Optionskontraktes (Stillhalter) erfolgt bei Ausübung am Ausübungstag mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Verfahrens, Teilzuordnungen sind nicht zulässig.

(3) Für den EEX-Handelsteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(4) Für den EEX-Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(5) Für den EEX-Handelsteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(6) Für den EEX-Teilnehmer, dem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(7) Ist der EEX-Handelsteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt bei der Ausübung und Zuteilung eines Optionskontraktes auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte in Bezug auf die eröffnete Futures-Position ~~Kapitel VII~~ Ziffer 1.3.1 Absatz (1) und Absatz (2) entsprechend.

Kapitel VIII
Clearing von OTC-Derivategeschäften

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG bietet die Abwicklung bzw. das Clearing von außerbörslichen ~~Derivategeschäften, so genannten "~~OTC~~-Derivategeschäften",~~ Kreditderivat-Transaktionen an, sofern die betreffenden OTC-Derivategeschäfte einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Produktart entsprechen und die Voraussetzungen gemäß Kapitel I ~~Abschnitt 1~~Abschnitt 1 sowie insbesondere gemäß Kapitel VIII erfüllt sind.

(2) Wenn und soweit OTC-Derivategeschäfte die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllen und zum Clearing angenommen werden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I ebenfalls für das Clearing von OTC-Derivategeschäften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Bestimmungen des Kapitels I Bezugnahmen auf Nicht-Clearing-Mitglieder ("**NCM**") enthalten, gelten diese Bestimmungen für die von der Eurex Clearing AG akzeptierten Kunden von Clearing-Mitgliedern (jeweils ein "**Registrierter Kunde**") entsprechend.

(3) Kapitel VIII gilt nicht für das Clearing der in Kapitel II Abschnitt 4 beschriebenen außerbörslich abgeschlossenen Termingeschäfte.

1.1 Teilabschnitt
Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

(1) Zur Teilnahme am Clearing der OTC-Derivategeschäfte ist eine Clearing-Lizenz (die "**OTC-Clearing-Lizenz**") erforderlich, die ihren Inhaber zum Clearing seiner eigenen Geschäfte, der Geschäfte seiner Registrierten Kunden sowie von Kundengeschäften berechtigt und die mit einer General-Clearing-Lizenz vergleichbar ist und als solche gilt. Die Eurex Clearing AG erteilt diese Lizenz auf schriftlichen Antrag. Jede OTC-Clearing-Lizenz wird mit Beschränkung auf das Clearing bestimmter Arten von OTC-Derivategeschäften erteilt, die in den folgenden Abschnitten dieses Kapitel VIII beschrieben sind.

(2) ~~Ein Institut, das eine OTC-Clearing-Lizenz beantragt, hat der Eurex Clearing AG den Einsatz einer technischen und funktionalen Anbindung an das Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Ziffer 1.6 der Clearing-Bedingungen) gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen nachzuweisen.~~

~~(3)~~ Die für die Erteilung der jeweiligen OTC-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen sind jeweils in den nachstehenden Abschnitten dieses Kapitels VIII definiert.

1.2 Teilabschnitt Novation / Aufhebung von CCP-Geschäften

Zum Zweck der Einbeziehung von OTC-Derivategeschäften in das Clearing und die Abwicklung durch die Eurex Clearing AG muss ein Anbieter, der von der Eurex Clearing AG für die Übermittlung von Geschäften zum Clearing bei der Eurex Clearing AG anerkannt ist (ein "Anerkannter Anbieter "), den Transaktionsdatensatz des betreffenden OTC-Derivategeschäfts im Auftrag der Clearing-Mitglieder bzw. deren Registrierter Kunden an die Eurex Clearing AG übermitteln. Nach einer solchen Übermittlung erfolgt die Novation der jeweiligen OTC-Derivategeschäfte gemäß den Bestimmungen von Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 sowie der folgenden Abschnitte des Kapitels VIII~~; Kapitel I~~ gilt entsprechend.

1.2.1 Grundsätze der Novation

(1) Die Eurex Clearing AG wird im Wege der Novation zentraler Kontrahent (Central Counterparty oder CCP) eines OTC-Derivategeschäfts, das mittels eines Anerkannten Anbieters in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird, wenn die Eurex Clearing AG das betreffende OTC-Derivategeschäft zur Einbeziehung in das Clearing annimmt. Die Eurex Clearing AG wird ein OTC-Derivategeschäft annehmen, wenn die in Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien für die Novation sowie etwaige in den folgenden Abschnitten von Kapitel VIII genannten und für die betreffende Produktart geltenden weiteren Kriterien für die Novation (zusammen die "Novationskriterien") erfüllt sind. In diesem Fall tritt die Eurex Clearing AG nach Annahme eines OTC-Derivategeschäfts (das "Ursprüngliche OTC-Geschäft") mittels der Novation selbst als Kontrahent jeder Partei zwischen die Parteien des angenommenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts, woraufhin das Ursprüngliche OTC-Geschäft erfüllt ist und durch zwei neue Derivategeschäfte (die "CCP-Geschäfte") ersetzt wird. Das Clearing-Mitglied, das Käufer des Ursprünglichen OTC-Geschäfts war, ist auch Käufer des durch Novation mit der Eurex Clearing AG entstandenen CCP-Geschäfts, und das Clearing-Mitglied, das Verkäufer des Ursprünglichen OTC-Geschäfts war, ist auch Verkäufer des durch Novation mit der Eurex Clearing AG entstandenen CCP-Geschäfts.

(2) Auf jedes in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte CCP-Geschäft finden die Clearing-Bedingungen Anwendung, insbesondere Kapitel VIII. Soweit in den Clearing-Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Ursprünglichen OTC-Geschäft befreit, wobei etwaige ausstehende Zahlungsverpflichtungen, die aus dem Ursprünglichen OTC-Geschäft an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch nicht erfüllt wurden, zu

den Vertragsbedingungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts weiterbestehen. Die aufgrund der Novation entstandenen CCP-Geschäfte sind vom Bestand des Ursprünglichen OTC-Geschäfts unabhängig (abstrakte Novation).

(3) "OTC Trade Event Report" bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten Bericht, in welchem die Ursprünglichen OTC-Geschäfte (durch Bezugnahme auf den von dem jeweiligen Anerkannten Anbieter übermittelten Transaktionsdatensatz) sowie die entsprechenden CCP-Geschäfte aufgeführt sind.

(4) Die Annahme des Ursprünglichen OTC-Geschäfts durch die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 gilt als zum Zeitpunkt der Novation (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.3) wirksam erfolgt.

1.2.2 Novationskriterien

Die Novationskriterien sind:

1. die Ursprünglichen OTC-Geschäfte müssen mittels eines Anerkannten Anbieters in das System der Eurex Clearing AG eingegeben werden,

2. jede Partei eines eingegebenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts muss entweder ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG oder ein Registrierter Kunde sein,

3. die Clearing-Lizenz der betreffenden Clearing-Mitglieder ruht nicht,

4. Registrierte Kunden müssen eine Standard-Clearing-Vereinbarung (Anhang "RK-CM-Clearing Agreement" zu den Clearing-Bedingungen) mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben, und der betreffende Registrierte Kunde ist nicht vom Clearing von OTC-Derivategeschäften ausgeschlossen worden,

5. die Clearing-Mitglieder bzw. Registrierten Kunden, die Partei der Ursprünglichen OTC-Geschäfte sind, müssen in Bezug auf jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft durch Eingabe eines entsprechenden definierten Attributes in den in ihrem Auftrag von einem Anerkannten Anbieter an die Eurex Clearing AG übermittelten Transaktionsdatensatz angeben, dass das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft noviert werden und das Clearing durch die Eurex Clearing AG erfolgen soll,

6. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die in das System der Eurex Clearing AG eingegeben werden, müssen einer von der Eurex Clearing AG anerkannten, auf deren Internetseite (www.eurexclearing.com) veröffentlichten und in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels VIII vorgesehenen Produktart (die "Produktart") entsprechen,

7. die das Clearing von OTC-Derivategeschäften anstrebenden Clearing-Mitglieder müssen zur Deckung der kalkulierten Risiken aus CCP-Geschäften ausreichende Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG hinterlegt haben,

8. alle gegebenenfalls anwendbaren zusätzlichen, in den folgenden Abschnitten von Kapitel VIII aufgeführten Novationskriterien sind erfüllt.

1.2.3 Novationsverfahren

Das Novations- und Clearingverfahren (Clearing) wird für Ursprüngliche OTC-Geschäfte wöchentlich durchgeführt ("Wöchentlicher Clearing-Zyklus"). Der Wöchentliche Clearing-Zyklus wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

1.2.3.1 Vorläufiger Bericht

An jedem Mittwoch wird die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern in ihrem System einen vorläufigen Bericht zur Verfügung stellen, aus dem die Ursprünglichen OTC-Geschäfte hervorgehen, für die ein Clearing erfolgen soll, und die auf indikativer Basis die Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Nr. 1 bis Nr. 6 und Nr. 8, Ziffer 2.1.5, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 erfüllen.

1.2.3.2 Abschließender Bericht / Freigabe durch Clearing-Mitglieder

(1) An jedem Donnerstag wird die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern im System der Eurex Clearing AG einen aktualisierten vorläufigen Bericht zur Verfügung stellen, aus dem die Ursprünglichen OTC-Geschäfte hervorgehen, für die ein Clearing erfolgen soll, und die auf indikativer Basis die Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Nr. 1 bis Nr. 6 und Nr. 8, Ziffer 2.1.5, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 erfüllen.

(2) An einem solchen Donnerstag muss jedes Clearing-Mitglied bis 9.30 Uhr vormittags MEZ in einem an die Eurex Clearing AG (eurexcreditclear@eurexclearing.com) zu sendenden E-Mail angeben, dass einzelne oder sämtliche in dem aktualisierten vorläufigen Bericht aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte nicht freigegeben werden sollen und im Rahmen des aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus nicht noviert und nicht in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen ("Ausgenommene Geschäfte"). Falls die Eurex Clearing AG mehrere E-Mails von einem Clearing-Mitglied erhält, ist das zuletzt bei ihr eingegangene E-Mail maßgeblich. Nach 9.30 Uhr MEZ kann die Freigabe von Ursprünglichen OTC-Geschäften nicht mehr widerrufen oder geändert werden. Wenn in dem betreffenden E-Mail keine Ausgenommenen Geschäfte angegeben sind, gelten alle Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die in dem aktualisierten vorläufigen Bericht aufgeführt sind, als von dem betreffenden Clearing-Mitglied vorläufig (vorbehaltlich Absatz 4) freigegeben.

(3) Im Anschluss stellt Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern in ihrem System einen abschließenden Vorschaubericht zur Verfügung, in dem die Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die Eurex Clearing AG zum Zweck des Clearing erhalten hat und die, auf indikativer Basis, die jeweils anwendbaren Novationskriterien gemäß

Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8, Ziffer 2.1.5, Ziffer 2.2.1.2 und Ziffer 2.3.1.2 erfüllen, und die keine Ausgenommenen Geschäfte sind, angegeben sind.

(4) An einem solchen Donnerstag muss jedes Clearing-Mitglied die in dem ihm zur Verfügung gestellten abschließenden Vorschaubericht aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte durch Übermittlung einer E-Mail an die Eurex Clearing AG (eurexcreditclear@eurexclearing.com) bis spätestens um 11.45 Uhr MEZ zum Clearing freigeben. Die Freigabe muss sich auf sämtliche, in dem abschließenden Vorschaubericht aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte beziehen. Erhält Eurex Clearing AG dieses E-Mail nicht rechtzeitig, dann wird Eurex Clearing AG allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, die Namen derjenigen Clearing-Mitglieder bekannt geben, die keine Freigabe erteilt haben. Wenn im Anschluss an diese Bekanntgabe ein Clearing-Mitglied innerhalb einer angemessenen Zeit keine Freigabe erteilen kann, dann wird Eurex Clearing AG den aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus nicht durchführen. Eurex Clearing AG wird in einer Bekanntgabe gegenüber allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, bestätigen, dass Eurex Clearing AG sämtliche Freigabeerklärungen erhalten hat.

(5) Falls von einem Clearing-Mitglied ein oder mehrere Ursprüngliche OTC-Geschäfte nicht zum Clearing im Rahmen des aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus gemäß Absatz 2 freigegeben wird bzw. werden, ist dies für den jeweiligen Kontrahenten jedes nicht freigegebenen Ursprünglichen OTC-Geschäftes und, falls vom Kontrahenten verschieden, das Clearing-Mitglied eines solchen Kontrahenten bindend, und das betreffende Clearing-Mitglied hat keinen Anspruch auf Einbeziehung von Ausgenommenen Geschäften in das Clearing.

(6) Nach Zurverfügungstellung des abschließenden Vorschauberichts gemäß Absatz 3 und nach Freigabe durch die Clearing-Mitglieder gemäß Absatz 4 wird die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern an demselben Geschäftstag in ihrem System einen abschließenden Bericht zur Verfügung stellen, in dem bestätigt wird, welche Ursprünglichen OTC-Geschäfte an diesem Tag die Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Nr. 1 bis Nr. 6 und Nr. 8, Ziffer 2.1.5, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 erfüllen. Darüber hinaus wird in diesem abschließenden Bericht angegeben, welche Ursprünglichen OTC-Geschäfte nicht noviert und nicht von der Eurex Clearing AG im Rahmen des aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus gemäß Absatz 2 in das Clearing einbezogen werden.

1.2.3.3 Zeitpunkt der Novation

(1) Die Novation erfolgt an jedem Freitag zu dem Zeitpunkt, zu dem sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sind ("Zeitpunkt der Novation"):

- die jeweils anwendbaren Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Nr. 1 bis Nr. 6 und Nr. 8, Ziffer 2.1.5, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2,

- Hinterlegung ausreichender Sicherheiten durch das betreffende Clearing-Mitglied bei der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Absatz 7, und

- Zurverfügungstellung des OTC Trade Event Report an die betreffenden Clearing-Mitglieder in dem System der Eurex Clearing AG.

(2) Sofern der OTC Trade Event Report den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wurde und darin aus irgendeinem Grund Ursprüngliche OTC-Geschäfte eines Clearing-Mitglieds aufgeführt sind, das keine ausreichenden Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Absatz 7 hinterlegt hat, erfolgt in Bezug auf diejenigen Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die von der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Hinterlegung von ausreichenden Sicherheiten betroffenen sind, keine Novation gemäß Absatz 1. In diesem Fall erfolgt auch keine Novation gemäß Absatz 1 in Bezug auf in dem OTC Trade Event Report aufgeführte Ursprüngliche OTC-Geschäfte der jeweiligen Kontrahenten mit dem Clearing-Mitglied, das keine ausreichenden Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Absatz 7 hinterlegt hat. Die Eurex Clearing AG wird baldmöglichst eine gesonderte Mitteilung über eine Änderung des OTC Trade Event Report an die betreffenden Clearing-Mitglieder übermitteln, aus der hervorgeht, für welche der im OTC Trade Event Report aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte keine Novation gemäß Absatz 1 erfolgt ist.

(3) Die Eurex Clearing AG kann einen Wöchentlichen Clearing-Zyklus durch Mitteilung an die Clearing-Mitglieder, die spätestens 10 Geschäftstage vor dem Freitag (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.3 Absatz 1) des betreffenden Wöchentlichen Clearing-Zyklus erfolgt, aussetzen. An einem solchen Freitag findet keine Novation gemäß Absatz 1 statt.

1.2.3.4 Anpassungen im Rahmen des Wöchentlichen Clearing-Zyklus

Falls an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, eine Handlung gemäß Kapitel VIII Ziffern 1.2.3.1 bis 1.2.3.3 vorzunehmen ist, gilt Folgendes:

- wenn die Handlung für einen Mittwoch (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.1) vorgesehen ist, ist sie an dem diesem Tag vorausgehenden Geschäftstag vorzunehmen,

- wenn die Handlung für einen Donnerstag (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.2) vorgesehen ist, ist sie an dem diesem Donnerstag vorausgehenden Geschäftstag vorzunehmen; in diesem Fall ist die für einen Mittwoch (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.1 vorgesehene Handlung ihrerseits an dem Geschäftstag vorzunehmen, der dem Tag vorausgeht, auf den die am Donnerstag vorzunehmende Handlung vorverlegt wurde,

- wenn die Maßnahme für einen Freitag (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.3) vorgesehen ist, ist sie an dem diesem Tag vorausgehenden Geschäftstag zu ergreifen; in diesem Fall sind die für einen Donnerstag oder Mittwoch (Kapitel VIII Ziffern 1.2.3.2und 1.2.3.1)

vorgesehenen Handlungen ebenfalls an dem den betreffenden Tagen jeweils vorausgehenden Geschäftstag zu ergreifen.

1.2.4 Geschäfte nach Novation (CCP-Geschäfte)

(1) Ein CCP-Geschäft kann nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied abgeschlossen werden. Die CCP-Geschäfte eines Clearing-Mitglieds werden auf Konten für CCP-Geschäfte verbucht, die die Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~4.1~~4, deren Bestimmungen entsprechende Anwendung finden, führt.

(2) Da Registrierte Kunden nicht berechtigt sind, selbst unmittelbar an der Durchführung des Clearings teilzunehmen, kann das Clearing und die Novation von Ursprünglichen OTC-Geschäften eines Registrierten Kunden nur über das Clearing-Mitglied (Kapitel VIII Ziffer 1.1.1) erfolgen, über welches die CCP-Geschäfte des betreffenden Registrierten Kunden abgewickelt werden.

(3) Wird ein Ursprüngliches OTC-Geschäft mittels eines Anerkannten Anbieters im Auftrag eines Registrierten Kunden in das System der Eurex Clearing AG eingegeben und nimmt die Eurex Clearing AG diesbezüglich eine Novation vor, so wird damit ein Geschäft zwischen dem betreffenden Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied (ein "CCP-Kundengeschäft") abgeschlossen, das dem CCP-Geschäft zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG entspricht. Vorbehaltlich der Clearing-Vereinbarung zwischen dem Registrierten Kunden, dessen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG (die "RK-CM-Clearingvereinbarung") gelten für das CCP-Kundengeschäft die gleichen Bedingungen wie für das entsprechende CCP-Geschäft. Für den Fall, dass eine Bestimmung eines CCP-Kundengeschäfts unwirksam oder gegenüber dem betreffenden Registrierten Kunden nicht durchsetzbar sein sollte, wird zur Klarstellung festgehalten, dass das CCP-Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied hiervon unberührt bleibt.

1.2.5 Aufhebung von CCP-Geschäften

(1) Die Eurex Clearing AG wird durch Novation eines OTC-Derivategeschäfts entstandene CCP-Geschäfte aufheben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Clearing-Mitglieder, die Käufer und Verkäufer Partei vergleichbarer CCP-Geschäfte in Bezug auf den gleichen Nominalwert sind, und, soweit die Novation darüber hinaus zur Begründung von CCP-Kundengeschäften geführt hat, auch die jeweiligen Registrierten Kunden, die Partei dieser CCP-Kundengeschäfte sind, beantragen bei der Eurex Clearing AG nach dem Zeitpunkt der Novation, jedoch spätestens vor Beginn des nächsten Aufrechnungsverfahrens (Kapitel VIII Ziffer 2.1.6 der Clearing-Bedingungen),

die Aufhebung der betreffenden CCP-Geschäfte und der gegebenenfalls entstandenen CCP-Kundengeschäfte,

- die beantragte Aufhebung der einzelnen CCP-Geschäfte führt nicht dazu, dass die von einem die Aufhebung beantragenden Clearing-Mitglied bereitgestellte Sicherheitsleistung unzureichend ist, und
- in Bezug auf CCP-Geschäfte gemäß Teilabschnitt 2, deren Aufhebung verlangt wird, liegen die Novationskriterien gemäß Ziffer 2.1.5 vor, die entsprechende Anwendung finden.

(2) Der Antrag ist telefonisch (Tel. +49 (0) – 69 – 211-11250, per Fax (Fax-Nr.: +49 (0) – 69 – 211-18440) oder auf elektronischem Wege per E-Mail an eurexcreditclear@eurexclearing.com zu übermitteln.

1.3 Teilabschnitt Sicherheitsleistung

1.3.1 Grundlagen der Sicherheitenermittlung

(1) Anstelle von Kapitel I ~~Ziffer 3.1 Absätze~~ Abschnitt 1 Ziffer 3.1 ~~bis 3~~ und ~~Absatz 5~~3.3 sowie ~~Absatz~~ Abschnitt 2 Ziffer 6.1 – 6.3 gilt das Folgende:

a) Jedes Clearing-Mitglied hat an jedem Geschäftstag (Kapitel I Ziffer ~~1.1 Absatz 8~~1.2.4 Absatz (1) (h)) zur Besicherung seiner aus den CCP-Geschäften und sonstigen mit der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen abgeschlossenen Geschäften resultierenden Verpflichtungen sowie solcher Verpflichtungen, die aus Schadensminderungsmaßnahmen der Eurex Clearing entsprechend Kapitel VIII ~~Teil~~Abschnitt 2 Ziffer 2.1.8 im Falle des Verzugs resultieren, in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe Sicherheit zu leisten.

b) Die Sicherheitsleistung kann in Geld oder in von der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren oder Wertrechten erfolgen. Die Eurex Clearing AG berechnet die Sicherheitsleistung aus der Gesamtsumme der Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds. Die Gesamtsumme der Verpflichtungen ergibt sich aus der Summe der im Eigen- und Kundenkonto für CCP-Geschäfte sowie der im Eigen- und Kundenkonto für Geschäfte Registrierter Kunden verbuchten Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds.

c) Clearing-Mitglieder müssen von ihren Kunden Sicherheitsleistungen mindestens in der sich nach der jeweils geltenden Berechnungsmethode der Eurex Clearing ergebenden Höhe einziehen.

(2) Die Eurex Clearing AG berechnet die Differenz zwischen den Marktwerten unter Berücksichtigung der Bewertungspreise des Vortags und des aktuellen Tages ("Mark-to-Market Margin").

(3) Neben der Sicherheitsleistung nach Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Next Day Margin) ermittelt, die die Glattstellungkosten aller noch nicht ausgeführten CCP-Geschäfte bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung abdeckt.

(4) Die Eurex Clearing AG legt unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Zeitraums bis zur Glattstellung der CCP-Geschäfte einen Liquidationsfaktor fest. Die festgelegten Liquidationsfaktoren fließen in die Berechnung der Next Day Margin gemäß Absatz 3 sowie in die Berechnung der Accrued Premium Margin gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.10 Absatz 3 ein.

(5) Basis für die Ermittlung der Sicherheitsleistungen sind die bei allen CCP-Geschäften je Konto zu erfüllenden Verpflichtungen. Dabei wird die Nettoposition der jeweiligen CCP-Geschäfte je Konto berücksichtigt.

(6) Die für das Eigenkonto ermittelte Sicherheitsleistung für CCP-Geschäfte wird mit der für das Kundenkonto ermittelten Sicherheitsleistung für CCP-Geschäfte addiert; Guthaben werden nicht angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Sicherheitsleistung für die entsprechenden Konten für CCP-Geschäfte, deren Clearing Registrierte Kunden über ihre Clearing-Mitglieder durchführen. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes werden die gemäß Satz 1 und Satz 2 ermittelten Sicherheitsleistungen für CCP-Geschäfte addiert; Guthaben werden nicht angerechnet.

(7) ~~Soweit CCP-Geschäfte durch physische Lieferung von Wertpapieren abgewickelt werden, gelten die Bestimmungen von Kapitel I Ziffer 3.1 Absätze 2 und 3 entsprechend.~~

~~(8)~~ Für die Sicherheitenermittlung gelten die Bestimmungen von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3 und Abschnitt 2 Ziffern ~~3.2, 3.3, 3.4~~6.5 und ~~3.5~~ 6.6entsprechend.

1.4 Teilabschnitt Konten

1.4.1 Konten der Clearing-Mitglieder

Die Eurex Clearing AG verpflichtet sich, für jedes Clearing-Mitglied ein Eigen- und ein Kundenkonto zu führen, auf denen die CCP-Geschäfte des Clearing-Mitglieds verbucht werden. Insoweit gilt Kapitel I ~~Abschnitt 4~~Abschnitt 1 Ziffer 4 entsprechend. Dabei sind CCP-Geschäfte, deren Clearing Registrierte Kunden oder sonstige Kunden von Clearing-Mitgliedern über ihre Clearing-Mitglieder durchführen, auf dem jeweiligen Kundenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2 Absatz (2) zu verbuchen.

1.5 Teilabschnitt Grundsätzliche Verpflichtungen

1.5.1 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen

(1) Für das Clearing von OTC-Derivategeschäften gilt Kapitel I entsprechend, soweit in Kapitel VIII nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Clearing-Mitglied ist - ungeachtet der Regelungen in Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 - zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die aus CCP-Geschäften resultieren, deren Partei das Clearing-Mitglied ist.

(3) ~~Für etwaige Lieferungen und für Zahlungen aus CCP-Geschäften gilt Kapitel I Ziffer 1.5 entsprechend.~~

~~(4)~~ Soweit in diesen Clearing-Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist die Eurex Clearing AG Vertragspartei hinsichtlich etwaiger Lieferungen und aller Zahlungen aufgrund von CCP-Geschäften, die aus dem Clearing und der Abwicklung von Geschäften nach der Novation der Ursprünglichen OTC-Geschäfte resultieren.

(~~5~~4) Die Clearing-Mitglieder müssen ihre etwaigen Lieferpflichten und ihre Zahlungspflichten aus CCP-Geschäften gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG erfüllen.

(~~6~~5) Falls ein Clearing-Mitglied verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, von einer durch das Clearing-Mitglied zu leistenden Zahlung einen Steuer- oder Abgabenbetrag abzuziehen oder einzubehalten, wird es die zusätzlichen Beträge an Eurex Clearing AG zahlen, die erforderlich sind, damit Eurex Clearing AG den vollen Betrag erhält, der ihr im Zeitpunkt einer solchen Zahlung zustehen würde, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich wäre. Wenn ein Clearing-Mitglied aufgrund von Satz 1 verpflichtet ist oder sein wird, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, so steht ihm aufgrund dieser Pflicht kein Recht zur Kündigung oder anderweitigen einseitigen Beendigung eines CCP-Geschäfts zu. Satz 1 und 2 finden auf CCP-Kundengeschäfte zwischen Clearing-Mitgliedern und deren Registrierten Kunden entsprechende Anwendung.

1.5.2 Ausschluss eines Registrierten Kunden vom Clearing von OTC-Derivategeschäften

(1) Wenn ein Registrierter Kunde die von seinem Clearing-Mitglied festgelegte Sicherheitsleistung nicht erbringt oder eine an einem Tag fällige Zahlung nicht rechtzeitig leistet, kann der Registrierte Kunde auf schriftlichen Antrag des Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG für die Dauer seines Verzugs vom Clearing von OTC-Derivategeschäften ausgeschlossen werden.

Nach Erhalt eines solchen Antrags wird Eurex Clearing AG den Ausschluss unverzüglich in das System eingeben und von diesem Zeitpunkt an finden die Bestimmungen von Kapitel VIII Ziffer ~~1.2.1~~1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.4 keine Anwendung mehr.

(2) Wenn ein Registrierter Kunde vom Clearing von OTC-Derivategeschäften ausgeschlossen wurde, kann das Clearing-Mitglied die Geschäfte oder Positionen des betreffenden Registrierten Kunden glattstellen. Die Kosten einer solchen Glattstellung sind von dem Registrierten Kunden zu tragen.

1.6 Teilabschnitt Geldforderungen

1.6.1 Tägliche Aufrechnung von Geldforderungen

Die Eurex Clearing AG rechnet gegenüber den Clearing-Mitgliedern täglich alle auf die gleiche Währung lautenden Geldforderungen aus den gemäß diesem Kapitel abgeschlossenen CCP-Geschäften auf, die nicht Zug um Zug gegen Wertpapierlieferungen zu erfüllen sind.

Für die Erklärung der Aufrechnung gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.4.2.~~1.3.1 Absatz (1)(g).

1.7 Teilabschnitt Außerordentliche Ereignisse

(1) Als Reaktion auf ein außerordentliches Ereignis kann der Vorstand der Eurex Clearing AG einen Beschluss fassen (der "Dringlichkeitsbeschluss"), der alle entgegenstehenden oder damit nicht konsistenten Beschlüsse oder Bestimmungen des Kapitels VIII der Clearing-Bedingungen mit Ausnahme dieser Bestimmung ersetzt und an deren Stelle tritt. In dringenden Fällen kann die Entscheidung auch von einem leitenden Angestellten, der vom Vorstand der Eurex Clearing AG hierfür allgemein beauftragt ist, getroffen werden, sofern der Vorstand der Eurex Clearing AG diese Entscheidung nachträglich genehmigt.

(2) Für die Zwecke dieser Bestimmung umfasst der Begriff "außerordentliches Ereignis" die folgenden Umstände, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein:

a) den Eintritt eines Ereignisses oder Umstandes, aufgrund dessen die Marktbedingungen sich nach Auffassung der Eurex Clearing AG voraussichtlich auf die Fähigkeit der Eurex Clearing AG, eine angemessene und ordnungsgemäße Abwicklung vorzunehmen, auswirken werden und die Funktionstüchtigkeit des von der Eurex Clearing AG gemäß den Bestimmungen des Kapitels VIII der Clearing-Bedingungen betriebenen Clearingsystems ohne entsprechende Maßnahmen voraussichtlich beeinträchtigt werden wird,

b) die Verhängung eines Bankenmoratoriums durch US-amerikanische Bundesbehörden oder Behörden des Bundesstaats New York in Bezug auf ein Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist.

(3) Soweit nicht in einem nach dieser Bestimmung gefassten Dringlichkeitsbeschluss oder im Rahmen einer entsprechenden Dringlichkeitsmaßnahme etwas anderes bestimmt wird, bestehen die von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Bestimmung ausgeübten Befugnisse zusätzlich zu den der Eurex Clearing AG an anderer Stelle in diesen Clearing-Bedingungen gewährten Ermächtigungen und schränken diese nicht ein.

Abschnitt 2
Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften

Die folgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind.

2.1 Teilabschnitt
Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Anwendbare Abschnitte

Die "Allgemeinen Bestimmungen" von Kapitel VIII Abschnitt 1 finden auf alle OTC-Kreditderivategeschäfte, die in das Clearing und die Abwicklung durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen (die "OTC-Kreditderivategeschäfte"), Anwendung, sofern nicht gemäß diesem Abschnitt 2 von Kapitel VIII für die jeweiligen OTC-Kreditderivategeschäfte spezifische, von den in Kapitel VIII Abschnitt 1 enthaltenen "Allgemeinen Bestimmungen" abweichende Regelungen gelten.

2.1.2 Konsultierung von Clearing-Mitgliedern / Komitees

2.1.2.1 Bestimmung von Geschäften für das Clearing

In Abstimmung mit den Anteilseignern der Credit Distribution and Service Company GmbH ("CDS Company"), legt die Eurex Clearing AG fest, welche Produktarten von OTC-Kreditderivategeschäften in das Clearing einbezogen werden können. Die Eurex Clearing AG veröffentlicht die Produktarten für die in das Clearing einzubeziehenden OTC-Kreditderivategeschäfte gegenüber den Clearing-Mitgliedern in elektronischer Form, indem sie die maßgeblichen Produktarten auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) bereit stellt.

2.1.2.2 CDS Market Committee

Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder eine CD-Clearing-Lizenz innehaben, richtet die Eurex Clearing AG einen Ausschuss bestehend aus Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, für die folgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften ein (nachfolgend das "CDS Market Committee"):

1. Risikobezogene Angelegenheiten;

2. Änderungen der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Kreditderivatgeschäften; und

3. Operationelle Angelegenheiten.

Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem CDS Market Committee abstimmen, bevor sie eine Entscheidung über wesentliche Änderungen ihrer Verfahren oder Methoden bzw. der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten gemäß vorstehenden Ziffern 1. bis 3. sowie in den Fällen trifft, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem CDS Market Committee vorsehen.

Die Statuten für das CDS Market Committee, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com in englischer Sprache veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.

2.1.2.3 CDS Default Management Committee

Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder eine CD-Clearing-Lizenz innehaben, richtet die Eurex Clearing AG einen Verzugs-Abwicklungs-Ausschuss für den Fall des Verzugs eines Clearing-Mitgliedes nach Ziffer 2.1.8 ein, der aus ~~aus~~ Clearing-Mitgliedern besteht, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind (nachfolgend das "CDS DMC").

Die Eurex Clearing AG wird sich grundsätzlich mit dem CDS DMC abstimmen und von diesem Unterstützung erbitten, bevor sie bezüglich des Verzuges eines Clearing-Mitgliedes, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, eine Maßnahme ergreift oder dessen OTC-Kreditderivategeschäfte abwickelt sowie in den Fällen, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem CDS DMC vorsehen.

Die Statuten für das CDS DMC, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com in englischer Sprache veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.

2.1.3 Bezugnahmen auf ISDA-Dokumentation / Zusicherungen

(1) Auf folgende, für die Dokumentation von Kreditderivaten entwickelte und von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") veröffentlichte marktübliche Standarddokumentation wird nach Maßgabe der nachstehenden Absätze a) bis e) in den Clearing-Bedingungen Bezug genommen:

a) Die Bestimmungen und Definitionen der 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die "2003 Definitionen") in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den 2003 Definitionen (das "May 2003 Supplement" und das "2005 Matrix Supplement") sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees; Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 Definitions (das "2009 Supplement") ergänzten Fassung (wobei die 2003 Definitionen in der durch das May 2003 Supplement, das 2005 Matrix Supplement und das 2009 Supplement, einschließlich der darin in Bezug genommenen für das Credit Derivatives Committee geltenden Geschäftsordnung (Rules^{CDD}) und der Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Auction Settlement Terms^{CDD}) ergänzten Fassung nachstehend zusammenfassend als die "Kreditderivate-Definitionen" bezeichnet werden).

b) Die Kreditderivate-Definitionen werden durch Verweis in dieses Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen einbezogen, soweit (i) auf diese Bestimmungen ausdrücklich Bezug genommen wird oder (ii) Begriffe verwendet werden, denen entsprechende englischsprachige, in den Kreditderivate-Definitionen definierte Begriffe in Klammern hinzugefügt werden, die mit den drei hochgestellten Buchstaben "^{CDD}" (Credit Derivatives Definitions) gekennzeichnet sind, und (iii) definierte Begriffe in den gemäß vorstehenden Teilsätzen (i) und (ii) in diese Clearing-Bedingungen einbezogenen Bestimmungen oder Definitionen der Kreditderivate-Definitionen verwendet werden. Begriffe, denen entsprechende englischsprachige Begriffe in Klammern hinzugefügt werden, die durch die drei hochgestellten Buchstaben "^{CDD}" gekennzeichnet sind, sowie die in vorstehendem Teilsatz (iii) in Bezug genommenen definierten Begriffe haben die diesen Begriffen (bzw. ihrem englischsprachigen Äquivalent) in den Kreditderivate-Definitionen zugewiesene Bedeutung, soweit sie in diesen Clearing-Bedingungen nicht anderweitig definiert sind.

c) Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf

- eine "Bestätigung" (Confirmation) gelten als Bezugnahmen auf die für das jeweilige CCP-Geschäft anwendbaren und durch den maßgeblichen OTC Trade Event Report ergänzten Bestimmungen dieses Kapitels VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen;

- ein "Kreditderivategeschäft" (Credit Derivatives Transaction) gelten als Bezugnahmen auf jedes nach Maßgabe von Kapitel VIII Teilabschnitt 2.1

der Clearing-Bedingungen abgeschlossene CCP-Geschäft, soweit in diesem Kapitel VIII nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

d) Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Kreditderivate-Definitionen und den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG sind die vorliegenden Clearing-Bedingungen maßgeblich.

e) Ungeachtet und unbeschadet dessen, dass die Clearing-Bedingungen (einschließlich dieses Teilabschnitts 2.1 des Kapitels VIII) dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sind die marktüblichen Begriffe für Kreditderivate, die gemäß diesem Absatz 1, Absatz 3 in diese Clearing-Bedingungen einbezogenen~~e~~ Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen sowie in den Bestimmungen und Definitionen, die in Kapitel VIII Ziffer 2.1.5, 2.1.13, 2.1.15, 2.1.16, 2.1.16.1, 2.1.16.2, 2.1.16.3 und 2.1.16.4 sowie in den Teilabschnitten 2.2 und 2.3 enthalten sind, in Übereinstimmung mit der internationalen Marktpraxis für Kreditderivate-Geschäfte auszulegen und sie sollen dieselbe Bedeutung haben, die diese Begriffe in englischem Recht unterliegenden Kreditderivate-Geschäften hätten, die auf der Grundlage der von ISDA veröffentlichten Dokumentation abgeschlossen werden.

(2) Ziffer(Section) 9.1 (Zusätzliche Zusicherungen und Vereinbarungen der Partien/Additional Representations and Agreements of the Parties) der Kreditderivate-Definitionen wird in die Clearing-Bedingungen einbezogen und findet auf Clearing-Mitglieder, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, und Eurex Clearing AG Anwendung.

2.1.4 Erteilung der Clearing-Lizenz

In Bezug auf das Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften wird nur eine Form der Clearing-Lizenz erteilt, die als "Kreditderivate-Clearing-Lizenz" oder "CD-Clearing-Lizenz" bezeichnet wird; diese stellt eine Unterart einer OTC-Clearing-Lizenz (Kapitel VIII Ziffer 1.1.1) dar und berechtigt den Inhaber, das Clearing eigener Geschäfte, der Geschäfte seiner Registrierten Kunden sowie von sonstigen Kundengeschäften vorzunehmen.

2.1.4.1 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der CD-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen findet Kapitel I ~~Ziffer 2.1~~Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 ~~Absatz 3~~Absatz (2)(a) und ~~Absatz 4~~(c) sowie ~~Ziffer 2.2~~Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (3) bis (8) (mit Ausnahme von ~~Ziffer 2.2 Absatz 4 b), g~~Absatz (4)(a)(bb) und ~~h~~(cc), 5(d) und (e) Anwendung.

(2) Zusätzlich zu Absatz 1 gilt, dass das eine Clearing-Lizenz beantragende Institut die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen hat:

a) Zahlung des Beitrags zu einem gesonderten Clearing-Fonds für OTC-Kreditderivategeschäfte gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.1 (der "Kredit-Clearing-Fonds").

b) Nachweis der Teilnahme an einem zentralen Abwicklungsservice für außerbörslich abgeschlossene Kreditderivate, einschließlich der Teilnahme an dem zentralen Zahlungsservice (Central Payment Service), oder an einem vergleichbaren Service des betreffenden Anerkannten Anbieters und entsprechende Ermächtigung der Eurex Clearing AG zur Erfassung und zum Unterhalten von Datensätzen durch die Eurex Clearing AG bei einem Anerkannten Anbieter, soweit dies für das Clearing der in den folgenden Teilabschnitten bezeichneten Geschäfte erforderlich ist.

   Hat die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied auf schriftliches Verlangen ausdrücklich gestattet, anstelle seiner eigenen Konten oder seines eigenen Zugangs zu dem zentralen Zahlungsservice (Central Payment Service) bei einem Anerkannten Anbieter die Konten eines Registrierten Kunden und/oder den Zugang eines Registrierten Kunden zum zentralen Zahlungsservice (Central Payment Service) bei einem Anerkannten Anbieter zu nutzen, so hat das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine entsprechende Ermächtigung des Registrierten Kunden vorzulegen.

c) Nachweis eines Kontos bei der CLS Bank International für Geldzahlungen im Zusammenhang mit der Zahlung von Festbeträgen (Fixed Payments) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.15) und dem Eintritt von Kreditereignissen (Credit EventsCDD) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16).

   Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag die Nutzung von Konten einer Korrespondenzbank gestatten, die ein Geldkonto bei der CLS Bank International unterhält und die von der Eurex Clearing AG anerkannt ist.

d) Unterzeichnung eines separaten Standard Daily Evaluation Price Document (Kapitel VIII Ziffer 2.1.9 b) der Clearing-Bedingungen).

e) Unterzeichnung eines separaten Standard Data and Services Supplement.

2.1.5 Novationskriterien für OTC-Kreditderivategeschäfte

(1) In Bezug auf die Novation von OTC-Kreditderivategeschäften gelten die nachfolgenden Kriterien zusätzlich zu den Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2.

(2) Die zusätzlichen Novationskriterien für OTC-Kreditderivategeschäfte sind:

- Die Restlaufzeit von OTC-Kreditderivategeschäften bis zu deren Vereinbartem Enddatum (Scheduled Termination Date^{CDD}) muss zu dem Zeitpunkt, in dem die Geschäfte von einem Anerkannten Anbieter im Auftrag von Clearing-Mitgliedern

bzw. deren Registrierten Kunden in das System der Eurex Clearing AG eingegeben werden, mindestens einen Geschäftstag betragen.

- Der Tag der Novation darf frühestens drei Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) und frühestens zwei Geschäftstage, nachdem sog. Matching des OTC-Kreditderivategeschäfts durch den jeweiligen Anerkannten Anbieter liegen.

- Der Tag der Novation muss mindestens zwei Geschäftstage vor dem nächsten Fälligkeitstag für Zahlungen von Festbeträgen (Fixed Rate Payer Payment Date) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.15 Absätze 1 und 2 liegen.

- Hat ein Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) der ISDA das Vorliegen eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}), das kein Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) ist, und eine Auktion (Auction^{CDD}) beschlossen (Resolved^{CDD}) und ist kein Auktions-Aufhebungstag (Auction Cancellation Date^{CDD}) eingetreten, muss der Tag der Novation eines OTC-Kreditderivategeschäfts, das von einem solchen Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) betroffen ist (einschließlich eines OTC-Kreditderivategeschäfts, das an einen Index gekoppelt ist, der einen Bestandteil enthält, welcher von einem solchen Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) betroffen ist) jeweils mindestens einen Geschäftstag vor dem Auktionstag (Auction Date^{CDD}) liegen.

- Ist ein Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) beschlossen (Resolved^{CDD}) worden, das kein Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) ist, und folgt diesem keine Auktion (Auction^{CDD}), dann muss a) das Ursprüngliche Abschlussdatum (Original Trade Date) eines OTC-Kreditderivategeschäfts an oder vor dem Auktions-Aufhebungstag (Auction Cancellation Date^{CDD}) bzw. maximal 21 Kalendertage nach dem Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (No Auction Announcement Date^{CDD}) (sofern es einen solchen Tag gibt) liegen und b) der Tag der Novation mindestens einen Geschäftstag vor dem Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (No Auction Announcement Date^{CDD}), liegen.

- Ist ein Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) ~~bechlossen~~beschlossen (Resolved^{CDD}) worden, muss der Tag der Novation mindestens einen Geschäftstag vor dem für den Verkäufer geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-off Date^{CDD} applicable to Seller) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 3 lit. b) liegen.

- Die jeweiligen in den folgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 von Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen aufgeführten produktspezifischen Novationskriterien sind erfüllt.

(3) Das jeweilige OTC-Kreditderivategeschäft wird durch zwei CCP-Geschäfte und gegebenenfalls durch ein oder zwei CCP-Kundengeschäfte ersetzt (Kapitel VIII Ziffer 1.2.1 bis Ziffer 1.2.4).

2.1.6 Verrechnungsvereinbarung

Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied eine Verrechnung von Forderungen aus CCP-Geschäften nach Kapitel VIII vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung auf der Grundlage der zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied im Folgenden vereinbarten Bestimmungen (Aufrechnungsverfahren).

Eine solche Vereinbarung kann von dem Clearing-Mitglied mit Wirkung zu dem auf den Eingang der Kündigungsmitteilung bei der Eurex Clearing AG folgenden Geschäftstag gekündigt werden.

2.1.6.1 In das Verrechnungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

Sämtliche an oder vor dem Verrechnungstag (Kapitel VIII Ziffer 2.1.6.4) abgeschlossenen CCP-Geschäfte können in die Verrechnung einbezogen werden. Voraussetzung dabei ist, dass die Forderungen aus den CCP-Geschäften verrechenbar sind.

Forderungen aus CCP-Geschäften sind verrechenbar, wenn die CCP-Geschäfte von dem jeweiligen Clearing-Mitglied zur Verrechnung bestimmt wurden. Die Bestimmung der CCP-Geschäfte erfolgt nach Ziffer 2.1.6.2 durch die Clearing-Mitglieder mit Festlegung der Verrechnungseinheiten. Die vorgenannte Erklärung muss in der von der Eurex Clearing AG vorgeschriebenen Form und Frist erfolgen.

2.1.6.2 Verrechnungseinheiten

(1) Eine Verrechnungseinheit wird aus den CCP-Geschäften gebildet, die jeweils derselben Produktart angehören und in allen wesentlichen Gesichtspunkten mit Ausnahme des Nominalwerts identisch sind.

Eine Verrechnungseinheit ist durch die folgenden Merkmale bestimmt:

- das gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.4.1 zugewiesene Konto, oder einzelne durch das jeweilige Clearing-Mitglied oder den jeweiligen Registrierten Kunden zur Verrechnung bestimmte CCP-Geschäfte; und

- es liegen die Novationskriterien gemäß Ziffer 2.1.5 vor, die entsprechende Anwendung finden.

(2) Die zur Verrechnung bestimmten Forderungen aus CCP-Geschäften werden zu Verrechnungseinheiten zusammengefasst, innerhalb derer die Verrechnung durchgeführt wird.

2.1.6.3 Verrechnungsverfahren

(1) Innerhalb der gewählten Verrechnungseinheiten werden die zur Verrechnung ausgewählten Forderungen aus den CCP-Geschäften so weit wie möglich miteinander verrechnet. Nach Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten Forderungen aus CCP-Geschäften im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied erfüllt.

(2) Die verbleibenden Forderungen aus CCP-Geschäften, deren Verrechnung nach Kapitel VIII Ziffer 2.1.6.2 nicht möglich ist, werden durch Novation in ein einziges CCP-Geschäft umgewandelt, das derselben Produktart angehört und dessen Nominalwert der Summe der Nominalwerte der CCP-Geschäfte, die Gegenstand der Novation waren, entspricht. Durch die Novation werden die verbleibenden CCP-Geschäfte erfüllt und durch ein einziges CCP-Geschäft ersetzt.

(3) Sobald die Verrechnung der CCP-Geschäfte und die diesbezügliche Novation abgeschlossen wurden, informiert die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied über die daraus hervorgehenden CCP-Geschäfte.

2.1.6.4 Verrechnungstag

Die Verrechnung wird grundsätzlich im System der Eurex Clearing AG an jedem Tag durchgeführt, an dem eine Novation gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.3 erfolgt (jeweils ein "Verrechnungstag").

2.1.7 Clearing-Fonds für OTC-Kreditderivategeschäfte

2.1.7.1 Berechnung des Beitrags zum Kredit-Clearing-Fonds

(1) Unbeschadet der anderweitigen Sicherheitsleistungen ist jedes Clearing-Mitglied zur Leistung eines Beitrags zum Kredit-Clearing-Fonds verpflichtet. Die Höhe des von jedem Clearing-Mitglied zu leistenden Beitrags wird von der Eurex Clearing AG nach der von ihr bekanntgegebenen Berechnungsmethode festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage für den Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds dienen alle OTC-Kreditderivategeschäfte des jeweiligen Clearing-Mitglieds und seines jeweiligen Registrierten Kunden, für die die Eurex Clearing AG die Novation durchgeführt hat und die Gegenstand des Clearing sind.

(2) Der nach Absatz 1 berechnete Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds ist von jedem Clearing-Mitglied mit der Erteilung der Clearing-Lizenz zu leisten und wird vierteljährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

2.1.7.2 Erbringung des Beitrags zum Kredit-Clearing-Fonds

(1) Der Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds ist durch Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren zu leisten. Kapitel I ~~Ziffer 2.2~~Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 ~~Absatz~~ Absatz (~~3 Satz 7 bis 9~~)(c) und Abschnitt 2 Ziffer 6.5 gelten entsprechend.

(2) Jedes Clearing-Mitglied hat der Eurex Clearing AG in Bezug auf jeden Sicherheitenbeitrag ausdrücklich mitzuteilen, dass der betreffende Beitrag dem Kredit-Clearing-Fonds nach Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.1 zugewiesen ist, damit die Eurex Clearing AG die betreffende Sicherheit entsprechend verbuchen kann.

2.1.7.3 Beitrag der Eurex Clearing AG zum Kredit-Clearing-Fonds

Die Eurex Clearing AG kann aus ihrem Jahresüberschuss Rücklagen für den Kredit-Clearing-Fonds bilden, um zur Erfüllung der Pflichten eines in Verzug geratenen Clearing-Mitglieds beizutragen. Im Fall des Rückgriffs auf diese Rücklagen wird die Eurex Clearing AG die Rücklagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zuweisen:

a) Ermittlung der Summe der Sicherheitsleistungen, die von allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Clearing-Lizenz nach Kapitel VIII sind und ~~nicht nach Kapitel I Ziffer 7.1 in Verzug~~Nicht Betroffene Clearing-Mitglieder sind, zu leisten sind, sowie Ermittlung der Summe der Sicherheitsleistungen, die von allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Clearing-Lizenz nach Kapitel II bis Kapitel VII sind und ~~nicht nach Kapitel I Ziffer 7.1 in Verzug~~Nicht Betroffene Clearing-Mitglieder sind, zu leisten sind,

b) Addition der nach lit. a zu erbringenden Sicherheitsleistungen ("Gesamt-Sicherheitsleistung") und im Anschluss Ermittlung des Verhältnisses der beiden in lit. a genannten Sicherheitsleistungen zur Gesamt-Sicherheitsleistung,

c) Verwendung der Rücklagen durch Aufteilung auf den Clearing-Fonds und den Kredit-Clearing-Fonds jeweils in Höhe des Betrags, der sich aus dem nach dem gemäß lit. b ermittelten Verhältnis der in lit. a genannten Sicherheitsleistungen zur Gesamt-Sicherheitsleistung ergibt.

2.1.7.4 Verwertung des Kredit-Clearing-Fonds

(1) Der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds kann zur Behebung finanzieller Folgen des Eintritt eines ~~Verzugs (Kapitel VIII Ziffer 2.1.8)~~Beendigungstages der Verpflichtungen aus dem Clearing von CCP-Geschäften dieses oder eines anderen Clearing-Mitglieds sowie zur Behebung der finanziellen Folgen, die aus dem Vorliegen eines gemäß Kapitel I ~~Ziffer 2.4~~Abschnitt 1 Ziffer 7.2 Absatz 2 zur Beendigung der Clearing-Lizenz dieses oder eines anderen Clearing-Mitglieds führenden Umstandes resultieren, in Anspruch genommen werden. Satz 1 findet ebenso hinsichtlich des Ausgleichs von Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen Clearing-Mitglieder Anwendung, die im Zusammenhang mit der Beendigung einer Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I ~~Ziffer 2.4~~Abschnitt 2.1.3 ~~Absatz 2~~

~~lit. c und lit. d in Verbindung mit Kapitel I Ziffer 8.2.5 und 8.2.6 Absatz 2~~Absatz (2) entstanden sind.

(2) Im Falle eines Ausgleichs finanzieller Folgen im Sinne von Absatz 1 wird die Eurex Clearing AG zwecks Ausgleichs ihrer Ansprüche gegen Clearing-Mitglieder Sicherheiten in nachstehender Reihenfolge verwerten:

1. andere Sicherheiten des verpflichteten Clearing-Mitglieds als die in Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.1 und Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.2 angegebenen,

2. Beitrag des verpflichteten Clearing-Mitglieds zum Kredit-Clearing-Fonds gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.1 und Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.2 sowie etwaige ~~Überschüsse~~verbleibende Beiträge des verpflichteten Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds gemäß ~~Kapitel I Ziffer 6.2 Absatz 2 Nr. 1 und 2~~den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen,

3. Rücklagen der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.3,

4. Beiträge aller anderen Clearing-Mitglieder zum Kredit-Clearing-Fonds gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.7, die zu einem prozentual gleichen Anteil verwendet werden.

(3) Erbringt ein ~~in Verzug (Kapitel I Ziffer 7.1) befindliches~~Betroffenes Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Leistungen nach Verwertung der Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder zum Kredit-Clearing-Fonds (Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.4 Absatz 2), stockt die Eurex Clearing AG aus dieser Leistung die Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder mit einem prozentual gleichen Anteil höchstens bis zum Betrag der erfolgten Verwertung auf.

(4) Darüber hinaus kann der nach Kapitel VIII Ziffer 2.1.7 von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds auch zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges dieses oder eines anderen Clearing-Mitglieds bezüglich seiner Verpflichtungen aus dem Clearing der OTC-Kreditderivategeschäfte verwendet werden.

(5) Der von einem Clearing-Mitglied gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.7 geleistete Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds kann auch zur Behebung finanzieller Folgen im Falle des Vorliegens eines Umstandes, der gemäß Kapitel I ~~Ziffer 2.4~~Abschnitt 2.1.3 Absatz (2) zur Beendigung der Clearing-Lizenz dieses oder eines anderen Clearing-Mitglieds führt, in Anspruch genommen werden.

(6) In diesen Fällen gelten die vorstehenden Absätze 1 bis 3 sowie Kapitel VIII Ziffern 2.1.7.5 und 2.1.7.6 entsprechend.

2.1.7.5 Wiederaufstockung der Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds

Verwertete Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds sind von dem Clearing-Mitglied innerhalb von zehn Geschäftstagen auf den ursprünglichen Betrag aufzustocken. Diese Verpflichtung zur Aufstockung gilt für ein Clearing-Mitglied nur einmalig, wenn das Clearing-Mitglied seine Clearing-Lizenz durch schriftliche Erklärung gegenüber der Eurex Clearing AG spätestens am fünften der Verwertung folgenden Geschäftstag beendet hat.

2.1.7.6 Freigabe der Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds

(1) Beendet die Eurex Clearing AG oder ein Clearing-Mitglied die Clearing-Mitgliedschaft, gibt die Eurex Clearing AG den Beitrag des betreffenden Clearing-Mitglieds zum Kredit-Clearing-Fonds einen Monat nach Erklärung der Beendigung, frühestens jedoch einen Monat nach dem Tag, an dem alle OTC-Kreditderivategeschäfte auf den Konten, für deren Clearing das betreffende Clearing-Mitglied zuständig ist, abgewickelt worden sind, frei. Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~2.2~~ 2.1.2 ~~Absatz~~ Absatz (3)(c).

(2) Ist ein anderes Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, zum Zeitpunkt der Beendigung einer CD-Clearing-Lizenz durch ein Clearing-Mitglied in Verzug, oder gerät ein anderes Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, vor dem Datum in Verzug, an welchem ein Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds freizugeben ist, erfolgt die Freigabe entgegen Absatz 1 erst, nachdem alle Verpflichtungen des in Verzug geratenen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG vollständig erfüllt sind.

2.1.8 ~~Verzug~~Weitere Folgen eines ~~Clearing-Mitglieds~~Beendigungsgrunds

~~2.1.8.1 Beendigungsgrund~~

~~Anstelle von~~ ~~(1)~~ Kapitel I ~~Ziffer 7.1 Absatz 5~~Abschnitt 2 Ziffer 8 gilt ~~das Folgende:~~

~~(1) Befindet sich~~ bei Eintritt eines Beendigungstag in Bezug auf ein Clearing-Mitglied ~~nach Kapitel I Ziffer 7.1 in Verzug, so nimmt die~~ . Im Falle des Eintritts eines Beendigungstages wird die Eurex Clearing AG keine ~~Novation~~Novationen mehr gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2 in Bezug auf die Ursprünglichen OTC-Geschäfte des ~~in Verzug befindlichen~~betroffenen Clearing-Mitglieds vornehmen. Auch in Bezug auf Ursprüngliche OTC-Geschäfte Registrierter Kunden nimmt Eurex Clearing AG mit dem betroffenen Clearing-Mitglied keine ~~Novation vor. Alle bestehenden CCP-Geschäfte sind durch das jeweilige Clearing-Mitglied in Abstimmung mit der Eurex Clearing AG durch den Abschluss eines inversen Ursprünglichen OTC-Geschäfts glattzustellen (die "Glattstellung") oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen.~~ Novationen mehr vor. Das ~~in Verzug befindliche~~betroffene Clearing-Mitglied hat seine Registrierten Kunden unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese Vorkehrungen zur Übertragung ihrer CCP-Geschäfte auf ein anderes Clearing-

Mitglied treffen können. ~~Die Eurex Clearing AG überwacht die Glattstellung bzw. Übertragung der offenen CCP-Geschäfte.~~

(2) ~~Ist durch das jeweilige Clearing-Mitglied die Glattstellung bzw. Übertragung der CCP-Geschäfte nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist und entsprechend den Weisungen der Eurex Clearing AG abgeschlossen worden, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung dieser CCP-Geschäfte im Namen des betreffenden Clearing-Mitglieds auf Empfehlung von sowie in Abstimmung mit dem CDS Default Management Committee (Kapitel VIII Ziffer 2.1.2.3) vornehmen. Bei dringlichen Angelegenheiten kann die Eurex Clearing AG entsprechende Maßnahmen auch ohne Konsultierung durchführen. Insoweit gilt Kapitel I Ziffer 8.1 entsprechend.~~

~~(3)~~ Die Eurex Clearing AG kann auf Empfehlung von und in Abstimmung mit dem CDS DMC ~~festlegen, dass die Glattstellung nach Absatz~~ (Kapitel VIII Ziffer 2.1.2 ~~in Anbetracht potenzieller Schäden für die Eurex Clearing AG oder der allgemeinen Marktintegrität nicht für eine ordnungsgemäße Abwicklung geeignet ist. In einem solchen Fall kann die Eurex Clearing AG auf Empfehlung von sowie in Abstimmung mit dem CDS Default Management Committee (Kapitel VIII Ziffer 2.1.2.3)~~ .3) in Bezug auf die beendeten CCP-Geschäfte

a) risikoreduzierende Deckungsgeschäfte („**Hedging-Geschäfte**“) ~~im Namen des betreffenden Clearing-Mitglieds bezüglich dessen CCP-Geschäften mit anderen Clearing-Mitgledern~~ abschließen~~, wobei die Kosten solcher Hedging-Geschäfte das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zu tragen hat~~ und/oder

b) ~~wird die Glattstellung dessen CCP-Geschäfte und solcher durch die Hedging-Geschäfte modifizierter oder neuer CCP-Geschäfte im Rahmen einer~~ eine obligatorischen Auktion durchführen.

Bei dringlichen Angelegenheiten kann die Eurex Clearing AG eine solche Auktion auch ohne Konsultierung durchführen Die Durchführung der Auktion ~~und der Umstand, dass eine Auktion zur Glattstellung der CCP-Geschäfte eines in Verzug geratenen Clearing-Mitgliedes herangezogen wird, sind~~ist sämtlichen Clearing-Mitgliedern, die eine CD-Clearing-Lizenz innehaben, rechtzeitig bekannt zu machen. Alle Clearing-Mitglieder, die eine CD-Clearing-Lizenz innehaben, sowie deren Registrierte Kunden dürfen im Interesse einer generellen Marktintegrität an einer solchen Auktion teilnehmen. Die Eurex Clearing AG kann auf Empfehlung von und in Abstimmung mit dem CDS DMC die Anzahl an Teilnehmern beschränken.

(~~4~~3) Kann ~~die Glattstellung der CCP-Geschäfte nach den vorstehenden Absätzen 2 und 3 lit. b~~ eine der beiden in Absatz (2) genannten Maßnahmen nicht erfolgreich durchgeführt werden, so kann die Eurex Clearing AG die ~~verbleibenden CCP-Geschäfte~~beendeten CCP-Geschäfte mit den betroffenen Clearing-Mitglied durch CCP-Geschäfte mit den anderen Clearing-Mitgliedern anteilig ~~auf die Clearing-Mitglieder übertragen~~ersetzen (wobei die Eurex Clearing AG zuvor das CDS Market

Committee ~~-~~konsultiert, soweit es sich nicht um dringliche Angelegenheiten handelt). Grundlage der anteiligen ~~Übertragung~~Ersetzung ist der ausstehende Nominalwert der jeweiligen gegenläufigen CCP-Geschäfte der nicht ~~in Verzug befindlichen~~von einem Beendigungsgrund betroffenen Clearing-Mitglieder, die jeweils auf ihren Positionskonten verbucht sind. Die Übertragung erfolgt auf der Grundlage des von der Eurex Clearing AG ermittelten Tages-Bewertungspreises (Kapitel VIII Ziffer 2.1.9) des vorangegangenen Geschäftstags, zu dem eine Spanne (Spread) addiert bzw. von dem eine Spanne (Spread) subtrahiert wird, je nachdem, ob es sich bei den ~~verbleibenden~~beendeten CCP-Geschäften um Kauf- oder Verkaufsgeschäfte handelt.

2.1.9 Tages-Bewertungspreis

Die Eurex Clearing AG ermittelt den Tages-Bewertungspreis (Daily Evaluation Price) entsprechend den tatsächlichen Marktverhältnissen für das betreffende CCP-Geschäft sowie unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung. Bei der Ermittlung der Tages-Bewertungspreise findet das folgende Verfahren Anwendung:

a) Die Tages-Bewertungspreise werden ermittelt auf der Grundlage des Mittels der auf der Grundlage der tatsächlichen Marktverhältnisse ermittelten Spannen für An- und Verkaufspreise für das betreffende CCP-Geschäft sowie unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG.

b) Jedes Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, muss der Eurex Clearing AG spätestens um 17.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag für jedes CCP-Geschäft, in dem es eine Position hält, Spannen für An- und Verkaufspreise mitteilen und die Eurex Clearing AG wird diese Angaben neben anderen Datenquellen bei der Ermittlung des Tages-Bewertungspreises berücksichtigen. Die Eurex Clearing AG wird nach Maßgabe eines separaten, von dem Clearing-Mitglied zu unterzeichnenden Standard-Dokuments („Daily Evaluation Price Document“) Geldbeträge festsetzen, die dem Clearing-Mitglied entsprechend der Erfüllung seiner Mitteilungspflichten gutgeschrieben bzw. belastet werden.

c) Ist eine Ermittlung des Tages-Bewertungspreises nach lit. a nicht möglich, wird der Tages-Bewertungspreis auf der Grundlage eines theoretischen Preismodells ermittelt.

d) Ist eine Ermittlung des Tages-Bewertungspreises nach lit. a und lit. c nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Tages-Bewertungspreis nicht den Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Tages-Bewertungspreis nach billigem Ermessen fest, wobei die Eurex Clearing AG zuvor das CDS Market Committee (Kapitel VIII) konsultiert, soweit es sich nicht um dringliche Angelegenheiten handelt.

2.1.10 Sicherheitsleistungen

(1) Bezüglich der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel VIII Ziffer 1.3.

(2) Die Eurex Clearing AG berechnet die Mark-to-Market Margin als Differenz zwischen den Barwerten auf der Grundlage des zwischen dem Käufer und Verkäufer vereinbarten Preises und den Tages-Bewertungspreisen, wobei Barmittelflüsse aus zukünftigen Prämien (Festbeträgen) abgezinst werden. Hierfür verwendet die Eurex Clearing AG eine marktübliche Formel.

(3) Die Eurex Clearing AG legt täglich für jedes CCP-Geschäft die Sicherheitsleistung zur Deckung zukünftiger Prämienzahlungen (Zahlungen von Festbeträgen) fest („Accrued Premium Margin“). Die Eurex Clearing AG verlangt die Accrued Premium Margin von dem Käufer eines CCP-Geschäfts auf täglicher Basis. Wenn die jeweilige Prämienzahlung (Zahlung eines Festbetrags) an die Eurex Clearing AG geleistet wurde, wird die Accrued Premium Margin auf null gesetzt.

(4) Die Eurex Clearing AG legt die Sicherheitsleistung zur Deckung von Risiken aus einem potentiellen oder tatsächlichen Kreditereignis (Credit Event[CDD]) fest („Credit Event Margin"). Die Credit Event Margin wird für die einzelnen Konten unter Berücksichtigung der Kreditereignisse (Credit Events[CDD]) für die jeweils risikoreichsten Referenzschuldner (Reference Entities[CDD]) berechnet. Die Eurex Clearing AG verlangt die Credit Event Margin von dem Verkäufer eines CCP-Geschäfts auf täglicher Basis.

2.1.11 Allgemeine Definitionen und Begriffe betreffend CCP-Geschäfte

(1) Das "Ursprüngliche Abschlussdatum" (Original Trade Date), das "Anfangsdatum" (Effective Date) und das "Vereinbarte Enddatum" (Scheduled Termination Date[CDD]) sind jeweils die für das jeweilige CCP-Geschäft in dem OTC Trade Event Report als solche ausgewiesenen Tage, sofern sie nicht in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 von Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Produktart von CCP-Geschäften anderweitig definiert sind. Das Anfangsdatum (Effective Date) und das Vereinbarte Enddatum (Scheduled Termination Date[CDD]) werden nicht gemäß einer Geschäftstagskonvention (Business Day Convention[CDD]) angepasst, es sei denn, in Abschnitt 2 dieser Clearing-Bedingungen ist etwas anderes bestimmt. Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf das Abschlussdatum (Trade Date[CDD]) gelten als Bezugnahmen auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (Original Trade Date), und Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionan auf ein Verlängerungsdatum (Extension Date) gelten als Bezugnahmen auf das Vereinbarte Enddatum (Scheduled Termination Date[CDD]).

(2) "CD-Geschäftstag" bezeichnet jeden als solchen in diesem Abschnitt 2 von Kapitel VIII für die jeweiligen Produktarten definierten Geschäftstag. Bezugnahmen

in den Kreditderivate-Definitionen auf einen "Geschäftstag" (Business Day) gelten als Bezugnahmen auf einen CD-Geschäftstag.

(3) "Geschäftstag des Maßgeblichen Finanzplatzes" (Relevant City Business Day) hat die diesem Begriff in der für das Credit Derivatives Committee geltenden Geschäftsordnung (Rules^{CDD}) zugewiesene Bedeutung.

(4) Ziffer 2.11 der Kreditderivate-Definitionen (Business Day Convention) gilt entsprechend, mit Ausnahme von Ziffer 2.11 c), die wie folgt lauten soll: Wenn der letzte Tag eines durch Bezugnahme auf Kalendertage berechneten Zeitraums in Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen oder in Bestimmungen oder Definitionen der nach Ziffer 2.1.3 hierin einbezogenen Kreditderivate-Definitionen auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist, so wird dieser letzte Tag gemäß der anwendbaren Geschäftstagskonvention (Business Day Convention^{CDD}) angepasst, wobei eine solche Anpassung gemäß einer Geschäftstagskonvention (Business Day Convention^{CDD}) jedoch nicht vorgenommen wird, wenn es sich bei dem letzten Tag eines Zeitraums um den Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (Credit Event Backstop Date^{CDD}) oder den Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen (Succession Event Backstop Date^{CDD}) handelt.

(5) Wenn in den Kreditderivate-Definitionen verwendet, bezeichnet "Verbundenes Unternehmen" (Affiliate) in Bezug auf eine Person einen von dieser Person direkt oder indirekt beherrschten Rechtsträger oder einen Rechtsträger, der die betreffende Person direkt oder indirekt beherrscht, oder einen Rechtsträger, der gemeinsam mit der betreffenden Person von einem Dritten direkt oder indirekt beherrscht wird. In diesem Zusammenhang bezeichnet das "Beherrschen" eines Rechtsträgers oder einer Person das Halten der Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger bzw. der Person.

(6) Ziffer 1.10 (Anforderungen an Mitteilungen (Requirements Regarding Notices) der Kreditderivate-Definitionen findet entsprechende Anwendung, soweit in Abschnitt 2 des Kapitels VIII nichts anderes bestimmt ist.

2.1.12 Berechnungsstelle (Calculation Agent) und Eurex-Festlegungsausschuss

(1) Die Eurex Clearing AG fungiert als Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle" (Calculation Agent)) für alle CCP-Geschäfte. Die Berechnungsstelle (Calculation Agent) ist für die Durchführung aller ihr in diesen Clearing-Bedingungen ausdrücklich zugewiesenen Berechnungen und Festlegungen verantwortlich. Der "Sitz der Berechnungsstelle" (Calculation Agent City^{CDD}) ist Frankfurt am Main. Die Berechnungsstelle (Calculation Agent) wird sich, bevor eine Feststellung trifft, mit den Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD Clearing-Lizenz sind, abstimmen, sofern eine solche Abstimmung gemäß diesem Kapitel VIII ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Soweit dieses Kapitel VIII vorsieht, dass eine Festlegung durch einen Eurex-Festlegungsausschuss getroffen wird, so erfolgt die betreffende Festlegung durch einen von der Eurex Clearing AG errichteten Ausschuss (ein "Eurex-Festlegungsausschuss", Eurex Determinations Committee), dem Vertreter der Clearing-Mitglieder, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, sowie ein Vertreter der Eurex Clearing AG angehören und der seine Entscheidungen nach Maßgabe der jeweils von der Eurex Clearing AG nach Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern auf ihrer Webseite www.eurexclearing.com veröffentlichten Geschäftsordnung trifft.

(3) Alle Festlegungen der Berechnungsstelle (Calculation Agent), eines Eurex-Festlegungsausschusses oder eines Kreditderivate-Festlegungsausschusses (Credit Derivatives Determinations Committee) der ISDA sind für sämtliche Parteien verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

2.1.13 Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) und Nachfolgeereignisse (Succession Events^{CDD}); Ersatz-Referenzverbindlichkeiten (Substitute Reference Obligations^{CDD})

(1) "Referenzschuldner (Reference EntityCDD)" bezeichnet den oder die in Kapitel VIII Ziffer 2.2.2.1 Absatz 7 und Ziffer 2.3.2.1 Absatz 7 in Bezug auf eine bestimmte Produktart von CCP-Geschäften als solche(n) definierte(n) Rechtsträger oder in Ermangelung einer entsprechenden Definition den oder die in dem OTC Trade Event Report als Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) angegebenen Rechtsträger.

(2) Jeder Nachfolger (Successor^{CDD}) eines Referenzschuldners (Reference Entity^{CDD}), in Bezug auf den ISDA an oder nach dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) bekannt gibt, dass der zuständige Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) im Hinblick auf ein Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum (Succession Event Resolution Request Date^{CDD}) gemäß der für einen solchen Ausschuss geltenden Geschäftsordnung (Rules^{CDD}) die Einsetzung eines Nachfolgers (Successor^{CDD}) beschlossen (Resolved^{CDD}) hat, wird jeweils der Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) des betreffenden CCP-Geschäfts. Wenn mehr als ein Nachfolger (Successor^{CDD}) bezeichnet wurde, gilt Folgendes:

a) im Fall von Single-Name-CDS wird das betreffende CCP-Geschäft in so viele CCP-Geschäfte unterteilt, wie es Nachfolger (Successors^{CDD}) gemäß Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und nachstehendem Absatz 3 gibt; und

b) im Falle von Index-CDS wird das CCP-Geschäft gemäß den Bestimmungen in Kapitel VIII Teilabschnitt 2.2 angepasst.

(3) Nur der Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) einen Nachfolger (Successor^{CDD}) und die Maßgebliche Verbindlichkeit (Relevant Obligation^{CDD}) bestimmen, und die Berechnungsstelle

(Calculation Agent) ist nicht dafür verantwortlich festzustellen, ob die maßgeblichen, in Ziffer 2.2 a) der Kreditderivate-Definitionen genannten Schwellenwerte erreicht werden oder welcher Rechtsträger nach Ziffer 2.2 a) (vi) der Kreditderivate-Definitionen bzw. welcher Staat (Sovereign) und/oder Rechtsträger nach Ziffer 2.2 h) der Kreditderivate-Definitionen als Nachfolger (Successor[CDD]) anzusehen ist, es sei denn, der zuständige Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee[CDD]) beschließt, keine Entscheidung hinsichtlich des möglichen Eintritts eines Nachfolgeereignisses (Succession Event[CDD]) zu treffen. In diesem Fall kann ein Eurex-Feststellungsausschuss auf Antrag eines Clearing-Mitglieds, das Käufer (Buyer) bzw. Verkäufer (Seller) eines von dem möglichen Nachfolgeereignis (Succession Event[CDD]) betroffenen CCP-Geschäfts ist, festlegen, dass ein Nachfolgeereignis (Succession Event[CDD]) eingetreten ist, und einen Nachfolger (Successor[CDD]) gemäß Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen bestimmen.

(4) "Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen" (Succession Event Backstop Date[CDD]) hat die diesem Begriff in Ziffer 2.2(i) der Kreditderivate-Definitionen zugewiesene Bedeutung, wobei (i) der Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen (Succession Event Backstop Date[CDD]), der gemäß Ziffer 2.2(i)a) der Kreditderivate-Definitionen unter Bezugnahme auf die Greenwich Mean Time festzulegen ist, (ii) Ziffer 2.2(i)b)(I) der Kreditderivate-Definitionen keine Anwendung findet, (iii) Ziffer 2.2(i)b)(II) der Kreditderivate-Definitionen entsprechend anwendbar ist, wobei Bezugnahmen auf eine „Nachfolgeereignis-Mitteilung“ (Succession Event Notice) durch eine Bezugnahme auf einen „Eurex Nachfolgebeschlussantrag“ (Eurex Succession Event Resolution Request) ersetzt werden, und (iv) für die Zwecke von Festlegungen, ob vor dem 20. Juni 2009 ein Nachfolgeereignis (Succession Event[CDD]) in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) oder eine Verbindlichkeit (Obligation[CDD]) dieses Referenzschuldners (Reference Entity[CDD]) eingetreten ist, oder ob vor dem 20. Juni 2009 ein Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum (Succession Event Resolution Request Date[CDD]) oder ein Eurex Nachfolgebeschluss-Antragsdatum eintritt, der Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen (Succession Event Backstop Date[CDD]) für den betreffenden Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) das Anfangsdatum (Effective Date) sein soll. Der Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen" (Succession Event Backstop Date[CDD]) wird nicht gemäß der Geschäftstags-Konvention (Business Day Convention[CDD]) verschoben, soweit nicht in Abschnitt 2 des Kapitels VIII anders bestimmt.

(5) "Eurex-Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum" (Eurex Succession Event Resolution Request Date) bezeichnet den ersten Tag, an dem ein Eurex-Nachfolgeereignisbeschlussantrag (Eurex Succession Resolution Request) bei der Eurex Clearing AG eingeht. Im Fall von Bezugnahmen in diesen Clearing-Bedingungen oder den Kreditderivate-Definitionen auf das Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum (Succession Event Resolution Request Date[CDD]) gilt Entsprechendes im Fall eines Eurex-Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatums in Bezug auf den Eurex-Festlegungsausschuss, soweit der

Zusammenhang nichts anderes gebietet. "Eurex-Nachfolgebeschlussantrag" (Eurex Succession Resolution Request) bezeichnet einen Antrag, der, falls ein zuständiger Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee[CDD]) beschließt, keine Entscheidung hinsichtlich des möglichen Eintritts eines Nachfolgeereignisses (Succession Event[CDD]) zu treffen, von einem Clearing-Mitglied, das Käufer (Buyer) bzw. Verkäufer (Seller) eines von dem möglichen Nachfolgeereignis (Succession Event[CDD]) betroffenen CCP-Geschäfts ist, (jedoch nicht von einem Registrierten Kunden) durch Übersendung bzw. Übermittlung eines Schreibens, Telefaxes oder E-Mails an Eurex Clearing AG, ~~Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main~~Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn , Deutschland (Telefaxnummer: +49 (0) – 69 – 211-18440; E-Mail: eurexcreditclear@eurexclearing.com) gestellt wird und eine angemessen detaillierte Beschreibung aller Punkte enthält, hinsichtlich derer der zuständige Eurex-Festlegungsausschuss nach Auffassung des betreffenden Clearing-Mitglieds eine Entscheidung treffen sollte.

(6) In ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle (Calculation Agent) nimmt die Eurex Clearing AG die gemäß Ziffer 2.2 e) (iii) der Kreditderivate-Definitionen (erforderliche Änderung der Bedingungen, wenn ein ursprüngliches CCP-Geschäft in jedem CCP-Geschäft, das ein Neues OTC-Kreditderivategeschäft (New OTC Credit Derivatives Transaction) darstellt, repliziert wird) von der Berechnungsstelle (Calculation Agent) zu treffenden Festlegungen nach Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern, die Käufer (Buyer) bzw. Verkäufer (Seller) eines von dem möglichen Nachfolgeereignis (Succession Event[CDD]) betroffenen CCP-Geschäfts sind vor.

(7) Eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit (Substitute Reference Obligation[CDD]) wird (im Zusammenhang mit einem Nachfolgeereignis (Succession Event[CDD]) oder anderweitig gemäß Ziffer 2.30 der Kreditderivate-Definitionen) von der Berechnungsstelle (Calculation Agent) auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreditderivate-Festlegungsausschusses (Credit Derivatives Determinations Committee[CDD]) oder, sofern eine solche Festlegung durch den Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee[CDD]) nicht erfolgt, nach ihrem Ermessen nach Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern, die Käufer (Buyer) bzw. Verkäufer (Seller) eines von der Ersetzung der Referenzverbindlichkeit (Substitute Reference Obligation[CDD]) betroffenen CCP-Geschäfts sind, festgelegt.

2.1.14 Anfangszahlung (Initial Payment)

Wenn in Bezug auf ein zum Clearing eingereichtes OTC-Kreditderivategeschäft, das eine Verpflichtung zur Leistung einer anfänglichen Zahlung (eine "Anfangszahlung" (Initial Payment)) vorsieht, ein Schuldner einer Anfangszahlung (der "Schuldner der Anfangszahlung" (Initial Payment Payer)) und ein Betrag der Anfangszahlung (der "Anfangsbetrag" (Initial Payment Amount)) angegeben sind, bleibt die Verpflichtung zur Leistung dieser Anfangszahlung (Initial Payment) die unmittelbare Verpflichtung des

Schuldners der Anfangszahlung (Initial Payment Payer) des OTC-Kreditderivategeschäfts gegenüber der anderen Partei des OTC-Kreditderivategeschäfts gemäß den Bestimmungen des ursprünglichen OTC-Kreditderivategeschäfts, und die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, diese Anfangszahlung (Initial Payment) zu leisten oder zu garantieren. Unabhängig von den Bestimmungen des ursprünglichen OTC-Kreditderivategeschäfts beläuft sich der Anfangsbetrag (Initial Payment Amount) des CCP-Geschäfts auf null.

2.1.15 Zahlung von Festbeträgen (Fixed Payments)

(1) Der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) zahlt dem Empfänger der Festbeträge (Fixed Rate Receiver) Festbeträge (Fixed Payments) gemäß den nachstehenden Absätzen 2 bis 5 und gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.2.2.1 und 2.3.2.1 der Clearing-Bedingungen.

"Zahler der Festbeträge" (Fixed Rate Payer) bezeichnet in Bezug auf ein CCP-Geschäft das in dem jeweiligen OTC Trade Event Report entsprechend bezeichnete Clearing-Mitglied. Wenn das jeweilige Clearing-Mitglied der Empfänger der Festbeträge (Fixed Rate Receiver) ist, ist die Eurex Clearing AG der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer).

"Empfänger der Festbeträge" (Fixed Rate Receiver) bezeichnet in Bezug auf ein CCP-Geschäft das in dem jeweiligen OTC Trade Event Report entsprechend bezeichnete Clearing-Mitglied. Wenn das jeweilige Clearing-Mitglied der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) ist, ist die Eurex Clearing AG der Empfänger der Festbeträge (Fixed Rate Receiver).

(2) "Fälligkeitstag für Festbeträge" (Fixed Pate Payer Payment Date) bezeichnet den bzw. die in den Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 von Kapitel VIII dieser Clearing-Bedingungen in Bezug auf die jeweilige Produktart von CCP-Geschäften entsprechend bezeichneten Tage), bzw. wenn in diesen Teilabschnitten kein Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) angegeben ist, den Tag bzw. die Tage, der bzw. die den im OTC Trade Event Report enthaltenen Angaben zum Zahlungsplan und zur Zahlungshäufigkeit zu entnehmen ist bzw. sind.

(3) Der nach Absatz 1 zahlbare "Festbetrag" (Fixed Amount) bezeichnet den für einen Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) oder für den diesbezüglichen Berechnungszeitraum für Festbetragszahlungen (Fixed Rate Payer Calculation Period) in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag oder, wenn kein solcher Betrag ausgewiesen ist, einen mit Hilfe der folgenden Formel berechneten Betrag für einen Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) oder für einen diesbezüglichen Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period):

Festbetrag (Fixed Amount) = Bezugsbetrag der Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Amount) x Festsatz (Fixed Rate) x Zinstagesquotient für Festbeträge (Fixed Rate Day Count Fraction)

"Festsatz" (Fixed Rate) bezeichnet den in dem maßgeblichen OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Satz.

"Zinstagesquotient für Festbeträge" (Fixed Rate Day Count Fraction) bezeichnet den Zinstagesquotienten für Festbeträge, der in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 von Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen in Bezug auf die jeweilige Produktart von CCP-Geschäften angegeben ist.

"Bezugsbetrag der Festbeträge" (Fixed Rate Payer Calculation Amount) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag oder, falls dort kein solcher Betrag ausgewiesen ist, den Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount). (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.1).

"Berechnungszeitraum für Festbeträge" (Fixed Rate Payer Calculation Period) bezeichnet jeden Zeitraum von einem Endtag eines Festbetragszeitraums (Fixed Rate Payer Period End Date) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Endtag eines Festbetragszeitraums (Fixed Rate Payer Period End Date) (ausschließlich), wobei jedoch a) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period) am Anfangsdatum (Effective Date) (einschließlich) beginnt und b) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period) am Vereinbarten Enddatum (Scheduled Termination Date^{CDD}) oder Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date, Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 3) (einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.

"Endtag eines Festbetragszeitraums" (Fixed Rate Payer Period End Date) bezeichnet jeden in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 als solchen definierten Tag oder, falls dort nicht definiert, jeden in Bezug auf das jeweilige CCP-Geschäft in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Tag oder, falls weder in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 definiert noch im OTC Trade Event Report ausgewiesen, jeden Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date).

(4) Für die Zahlung eines Festbetrags (Fixed Amount), der an dem auf den Tag, an dem die Novation in Bezug auf das jeweilige OTC-Kreditderivategeschäft erfolgt ist (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3), nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) fällig wird, ist das jeweilige Clearing-Mitglied Kontrahent der Eurex Clearing AG und zahlt in seiner Eigenschaft als Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) an die Eurex Clearing AG als Empfänger der Festbeträge (Fixed Rate Receiver) einen Betrag, der dem Festbetrag (Fixed Amount) entspricht, der im Rahmen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) fällig geworden wäre (berechnet für den gesamten Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period)). In ihrer Eigenschaft als Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) zahlt die Eurex

Clearing AG diesen Festbetrag (Fixed Amount) im Rahmen eines anderen CCP-Geschäfts, gemäß dem dieser Festbetrag (Fixed Amount) fällig und zahlbar ist, an ein Clearing-Mitglied aus.

Wenn die Zahlung des Festbetrags (Fixed Amount) an oder vor dem Geschäftstag fällig wird, an dem die Novation eines OTC-Kreditderivategeschäfts erfolgt (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3), stellt diese Zahlung eine Verpflichtung dar, die ausschließlich nach den vertraglichen Regelungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts, nicht jedoch den Bestimmungen dieser Clearing-Bedingungen unterliegt.

(5) Wenn ein Auktions-Schlusskurs (Auction Final Price^{CDD}) ermittelt wurde und keine Auktionsaufhebung (Auction Cancellation Event^{CDD}) erfolgt, finden die Absätze a) bzw. b) von Anhang 2 (Schedule 2) der Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Auction Settlement Terms^{CDD}) mit Wirkung ab dem Feststellungstag für den Auktions-Schlusskurs (Auction Final Price Determination Date^{CDD}) auf das Auflaufen der anhand des Festsatzes (Fixed Rate) zu ermittelnden Festbeträge und die Zahlung dieser Festbeträge (Fixed Amounts) Anwendung.

2.1.16 Kreditereignisse (Credit Events^{CDD}) und Zahlung variabler Beträge (Floating Rate Payments)

(1) Nach Eintritt eines Kreditereignisses (Credit EventCDD) in Bezug auf ein CCP-Geschäft und nach Erfüllung aller Abwicklungsvoraussetzungen (Conditions to Settlement) für dieses CCP-Geschäft werden die Parteien des betreffenden CCP-Geschäfts ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß der Auktions-Abwicklungsmethode (Auction Settlement Method) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.1 der Clearing-Bedingungen) erfüllen, soweit nicht eine Abwicklung nach Maßgabe der Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.2) erfolgt.

"Zahler der variablen Beträge" (Floating Rate Payer) bezeichnet in Bezug auf ein CCP-Geschäft das in dem jeweiligen OTC Trade Event Report als solches bezeichnete Clearing-Mitglied. Wenn das jeweilige Clearing-Mitglied der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) ist, ist die Eurex Clearing AG der Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer).

Der Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer) wird auch als der "Verkäufer" (Seller), und der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) als der "Käufer" (Buyer) bezeichnet.

(2) Alle "Abwicklungsvoraussetzungen" (Conditions to Settlement) sind erfüllt, wenn ein Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) eingetreten ist, sofern dieser Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) nicht nachträglich vor dem Feststellungstag für den Auktions-Schlusskurs (Auction Final Price Determination Date^{CDD}), dem Tag der Physischen Abwicklung (Physical Settlement Date) (oder,

falls dies früher eintritt, dem Liefertag (Delivery Date[CDD])) bzw. dem Enddatum (Termination Date[CDD]) rückgängig gemacht wird es sei denn, die Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) findet Anwendung. Im letztgenannten Fall sind alle Abwicklungsvoraussetzungen (Conditions to Settlement) erfüllt, ~~wenn~~wenn das Clearing-Mitglied, das Käufer ist, eine Mitteilung über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.3 Absatz 1 übermittelt hat.

(3) Der "Ereignis-Feststellungstag" (Event Determination Date) entspricht dem Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request Date[CDD]) oder, wenn anwendbar, dem Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Eurex Resolution Request Date) und tritt ein, wenn:

a) in Bezug auf ein Kreditereignis (Credit Event[CDD]), bei dem es sich nicht um eine Restrukturierung (Restructuring[CDD]) handelt,

- das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request Date[CDD]) oder, soweit anwendbar, das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Eurex Resolution Request Date) für dieses Kreditereignis (Credit Event[CDD]) an oder vor dem Ablauf des Enddatums des Beschlussantragszeitraums (Resolution Request Period End Date) (nachstehender Absatz 7) liegt, wobei das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request Date[CDD]) bzw. das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Eurex Resolution Request Date) auch vor dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) liegen kann; und

- eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement[CDD]) oder eine Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe (Eurex Credit Event Announcement) in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference Entity) (oder eine Verbindlichkeit (Obligation[CDD]) eines Referenzschuldners (Reference Entity)) eingetreten ist, die sich auf das betreffende CCP-Geschäft bezieht; oder

b) in Bezug auf ein Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]),

- das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request Date[CDD]) für dieses Kreditereignis (Credit Event[CDD]) oder, soweit anwendbar, das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Eurex Credit Event Resolution Request Date) an oder vor dem Ablauf des Enddatums des Beschlussantragszeitraums (Resolution Request Period End Date) (nachstehender Absatz 7) liegt, wobei das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request Date[CDD]) bzw. das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Eurex Resolution Request Date) auch vor dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) liegen kann; und

- eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement[CDD]) oder eine Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe (Eurex Credit Event Announcement) in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference Entity) (oder eine Verbindlichkeit (Obligation[CDD]) eines Referenzschuldners (Reference Entity)) eingetreten ist, die sich auf das betreffende CCP-Geschäft bezieht.

  Ziffern 1.8 c) und d) der Kreditderivate-Definitionen finden Anwendung.

(4) Im Anschluss an eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement[CDD]) oder eine Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe (Eurex Credit Event Announcement) in Bezug auf ein Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]), stellt Eurex Clearing AG in ihrem System den Clearing-Mitgliedern unverzüglich einen Bericht zur Verfügung. Die Clearing-Mitglieder, die Käufer (Buyer) oder Verkäufer (Seller) eines entsprechenden CCP-Geschäfts sind, können in dem von der Eurex Clearing AG erhaltenen und an diese zurückgesandten Bericht diejenigen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]) betroffenen CCP-Geschäfte kennzeichnen, deren Abwicklung sie verlangen (die "CD-Ausübungsmitteilung"), wobei eine CD-Ausübungsmitteilung an oder vor dem Ausübungsstichtag (Exercise Cut.Off Date[CDD]) bei der Eurex Clearing AG eingehen und wirksam sein muss. Der Zeitraum vom Tag der Zurverfügungstellung des Berichts durch die Eurex Clearing AG bis zum für den Verkäufer geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-Off Date[CDD] applicable to Seller) (einschließlich) wird in diesen Clearing-Bedingungen als der "CD-Verkäufer-Ausübungszeitraum" bezeichnet).

(5) Eine CD-Ausübungsmitteilung ist an einem Geschäftstag wirksam, wenn sie bis 15.00 Uhr MEZ an diesem Geschäftstag bei der Eurex Clearing AG eingeht.

(6) Ziffer 3.9 der Kreditderivate-Definitionen findet Anwendung, wobei (i) Bezugnahmen auf eine "Mitteilende Partei" (Notifying Party) als Bezugnahmen auf das jeweilige Clearing-Mitglied gelten, das die CD-Ausübungsmitteilung übermittelt hat, und (ii) Bezugnahmen auf "Abstimmungen mit den Parteien" (consultation with the parties) als durch "Abstimmungen mit den Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind" ersetzt gelten. Jede Bezugnahme auf einen Bezugsbetrag für Variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) in nachstehendem Absatz 14 beinhaltet auch eine Bezugnahme auf einen Ausübungsbetrag (Exercise Amount[CDD]).

(7) "Enddatum des Beschlussantragszeitraums" (Resolution Request Period End Date) bezeichnet den 14. Kalendertag nach dem Vereinbarten Enddatum (Scheduled Termination Date[CDD]).

(8) "Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum" (Eurex Credit Event Resolution Request Date) bezeichnet den ersten Tag, an dem ein Eurex-Kreditereignisbeschlussantrag (Eurex Credit Event Resolution Request) bei der Eurex Clearing AG eingeht. Die Bezugnahme in Ziffer (Section) 2.19 der

Kreditderivate-Definitionen auf das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request Date[CDD]) gilt entsprechend auch im Fall des Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatums. "Eurex-Kreditereignisbeschlussantrag" (Eurex Credit Event Resolution Request) bezeichnet einen Antrag, der, unter den in Absatz 12 beschriebenen Voraussetzungen, von einem Clearing-Mitglied, das Käufer (Buyer) bzw. Verkäufer (Seller) eines von dem möglichen Kreditereignis (Credit Event[CDD]) betroffenen CCP-Geschäfts ist, (aber nicht von einem Registrierten Kunden) durch Übersendung bzw. Übermittlung eines Schreibens, Telefaxes oder E-Mails an Eurex Clearing AG, ~~Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main~~Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn , Deutschland (Telefaxnummer: +49 (0) – 69 – 211-18440; E-Mail: eurexcreditclear@eurexclearing.com) gestellt wird und eine angemessen detaillierte Beschreibung aller Punkte, hinsichtlich derer der zuständige Eurex-Festlegungsausschuss nach ~~Aufassung~~Auffassung des betreffenden Clearing-Mitglieds eine Entscheidung treffen sollte, sowie Informationen in Übereinstimmung mit der Definition des Begriffs "Öffentlich Verfügbare Informationen" (Publicly Available Information[CDD]) enthält.

(9) Ziffer 1.30 der Kreditderivate-Definitionen gilt entsprechend, wobei "DC-Kreditereignis-Bekanntgabe" (DC Credit Event Announcement) durch den Begriff "Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe" ersetzt werden soll.

(10) "Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen" (Credit Event Backstop Date[CDD]) hat die diesem Begriff in Ziffer 1.23 der Kreditderivate-Definitionen zugewiesene Bedeutung, wobei (i) Ziffer 1.23b)(i) keine Anwendung findet, (ii) Ziffer 1.23b)(ii) entsprechend anwendbar ist, mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen auf „Kreditereignismitteilung (Credit Event Notice)“ und „Mitteilung über öffentlich verfügbare Informationen (Notice of Publicly Available Information)“ durch eine Bezugnahme auf „Eurex-Kreditereignisbeschlussantrag“ ersetzt wird, und (iii) der Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (Credit Event Backstop Date[CDD]) unter Bezugnahme auf Greenwich Mean Time festzulegen ist und (ii) für die Zwecke von Festlegungen, ob vor dem 20. Juni 2009 ein Kreditereignis (Credit Event[CDD]) in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) oder eine Verbindlichkeit (Obligation[CDD]) dieses Referenzschuldners (Reference Entity[CDD]) eingetreten ist, oder ob vor dem 20. Juni 2009 ein Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request Date[CDD]) bzw. ein Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum eintritt, der Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (Credit Event Backstop Date[CDD]) für die betreffende Festlegung das Anfangsdatum (Effective Date) sein soll. Der Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen" (Credit Event Backstop Date[CDD]) wird nicht gemäß der Geschäftstags-Konvention (Business Day Convention[CDD]) verschoben, soweit nicht in Abschnitt 2 des Kapitels VIII anders bestimmt.

(11) Im Zusammenhang mit den gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.3 Absatz 2 in die Clearing-Bedingungen einbezogenen Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen bezüglich eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]) gilt der Begriff "Kreditereignismitteilung" (Credit Event Notice) als Bezugnahme auf eine "CD-Ausübungsmitteilung" (soweit in diesen Clearing-

Bedingungen nichts anderes bestimmt ist oder sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt) und in Bezug auf die Übermittlung von Kreditereignismitteilungen (Credit Event Notices) sind die Begriffe "Käufer" (Buyer) und "Verkäufer" (Seller) als Bezugnahmen auf die Clearing-Mitglieder, die jeweils Käufer (Buyer) bzw. Verkäufer (Seller) sind, zu verstehen.

(12) Wenn ein Kreditderivate-Festlegungsausschusses (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) keinen Beschluss des Inhalts gefasst (Resolved^{CDD}) hat, dass ein Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) eingetreten ist, wird auch die Eurex Clearing AG nicht bestimmen, dass ein Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) vorliegt und auch die Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden sind in diesem Fall nicht berechtigt, den Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) festzustellen oder eine Kreditereignis-Mitteilung (bei der es sich nicht um die CD-Ausübungsmitteilung handelt) vorzunehmen, es sei denn, der zuständige Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) beschließt, keine Entscheidung hinsichtlich des möglichen Eintritts eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) zu treffen; in diesem Fall kann aufgrund eines Eurex-Kreditereignisbeschlussantrags ein Eurex-Feststellungsausschuss festlegen, dass ein Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) eingetreten ist (eine "Eurex-Kreditereignisausschuss-Beschluss"). Zur Klarstellung wird festgehalten, dass eine Kreditereignismitteilung (Credit Event Notice^{CDD}), die eine Partei des ursprünglichen OTC-Kreditderivategeschäfts der anderen Partei gegebenenfalls vor dem Tag der Novation übermittelt hat, als nicht übermittelt gilt.

(13) Abschnitt 2.2.1 der Kreditderivate-Definitionen (Auslegung der Bestimmungen) findet Anwendung, soweit die Verbindlichkeitenkategorie (Obligation CategoryCDD) bzw. Verbindlichkeitenmerkmale (Obligation CharacteristicsCDD) oder die Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation CategoryCDD) oder die Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation CharacteristicsCDD) jeweils in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 oder in dem jeweiligen OTC Trade Event Report angegeben sind und/oder (in Bezug auf Ziffer 2.2.1d) der Kreditderivate-Definitionen) soweit eine Verbindlichkeit (Obligation^{CDD}) oder eine Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) eine Qualifizierte Garantie^{CDD} (Qualifying Guarantee^{CDD}) darstellt.

(14) Im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) nimmt die Eurex Clearing AG die Zuweisung und das Matching der betreffenden CD-Ausübungsmitteilungen an jedem Geschäftstag wie folgt vor:

a) Werden an einem maßgeblichen Geschäftstag innerhalb des CD-Verkäufer-Ausübungszeitraums CD-Ausübungsmitteilungen ausschließlich von Clearing-Mitgliedern übermittelt, die Käufer (Buyers) sind, so weist die Eurex Clearing AG diese CD-Ausübungsmitteilungen auf anteiliger Basis den Clearing-Mitgliedern zu, die Verkäufer (Sellers) sind und deren CCP-Geschäfte von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) betroffen sind. Die jeweiligen CCP-Geschäfte zwischen den Clearing-Mitgliedern, die

Käufer (Buyers) sind, und der Eurex Clearing AG sowie zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (Seller) sind, werden als "Buyer-triggered Trades" bezeichnet

b) Werden an einem maßgeblichen Geschäftstag innerhalb des CD-Verkäufer-Ausübungszeitraums CD-Ausübungsmitteilungen ausschließlich von Clearing-Mitgliedern übermittelt, die Verkäufer (Sellers) sind, so weist die Eurex Clearing AG diese CD-Ausübungsmitteilungen auf anteiliger Basis Clearing-Mitgliedern zu, die Käufer (Buyers) sind und deren CCP-Geschäfte von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) betroffen sind. Die jeweiligen CCP-Geschäfte zwischen den Clearing-Mitgliedern, die Käufer (Buyers) sind, und der Eurex Clearing AG sowie zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (Seller) ist, werden als "Seller-triggered Trades" bezeichnet.

c) Werden an einem maßgeblichen Geschäftstag innerhalb des CD-Verkäufer-Ausübungszeitraums CD-Ausübungsmitteilungen sowohl von Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (Sellers) sind, als auch von Clearing-Mitgliedern, die Käufer (Buyers) sind, übermittelt, so ordnet die Eurex Clearing AG die CD-Ausübungsmitteilungen, die von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Käufer (Buyers) sind, den CD-Ausübungsmitteilungen, die von dem Verkäufer (Seller) ausgestellt wurden, auf anteiliger Basis insoweit einander zu (Matching), als die Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amounts) der jeweiligen CCP-Geschäfte übereinstimmen. Soweit ein solches Matching erfolgt, gelten die jeweiligen CCP-Geschäfte als Seller-triggered Trades.

d) Wenn im Falle der lit. c) die Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der CD-Ausübungsmitteilungen, die von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Käufer (Buyer) sind, die Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der CD-Ausübungsmitteilungen, die von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Verkäufer (Seller) sind, übersteigt (oder umgekehrt), werden die entsprechenden überschüssigen Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amounts) (der "Käufer-Nominalwert-Überschuss" bzw. der "Verkäufer-Nominalwert-Überschuss") von der Eurex Clearing AG auf anteiliger Basis den Clearing-Mitgliedern zugewiesen, die Käufer (Buyers) bzw. Verkäufer (Sellers) sind und deren CCP-Geschäfte von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) betroffen sind. Die jeweiligen CCP-Geschäfte gelten als Buyer-triggered Trades (bei einem Käufer-Nominalwert-Überschuss) bzw. als Seller-triggered Trades (bei einem Verkäufer-Nominalwert-Überschuss).

e) An einem maßgeblichen Geschäftstag in dem Zeitraum von dem für den Verkäufer geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-off Date^{CDD} applicable to

Seller) (ausschließlich) bis zu dem für den Käufer geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-off Date^{CDD} applicable to Buyer) (einschließlich) werden alle CD-Ausübungsmitteilungen, die von Clearing-Mitgliedern ausgestellt werden, die Käufer (Buyers) sind, von der Eurex Clearing AG auf anteiliger Basis den Clearing-Mitgliedern zugewiesen, die Verkäufer (Sellers) sind und deren CCP-Geschäfte von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) betroffen sind. Die jeweiligen CCP-Geschäfte sind Buyer-triggered Trades.

f) Für die Zwecke der lits. a) bis d) bedeutet "auf anteiliger Basis" a) im Falle eines Matching, dass die anteilige Berechnung entsprechend den jeweiligen Bezugsbeträgen für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amounts) erfolgt, für welche CD-Ausübungsmitteilungen von den jeweiligen Verkäufern (Sellers) und Käufern (Buyers) ausgestellt wurden, bzw. b) im Falle einer Zuweisung, dass die jeweilige anteilige Berechnung entsprechend dem Betrag der offenen Positionen erfolgt, die von dem jeweiligen Clearing-Mitglied, das Verkäufer (Seller) bzw. Käufer (Buyer) ist, gehalten werden und in Bezug auf welche im Fall von lit. c) kein Matching vorgenommen wurde.

g) Im Falle der lits. a) oder d) kann jedes Clearing-Mitglied, das Verkäufer (Seller) ist und denen CD-Ausübungsmitteilungen von Clearing-Mitgliedern, die Käufer (Buyers) sind, zugewiesen wurden, der Eurex Clearing AG innerhalb des CD-Verkäufer-Ausübungszeitraums eine CD-Ausübungsmitteilung übermitteln, woraufhin die Eurex Clearing AG die ursprüngliche Zuweisung aktualisieren wird, indem sie die ursprünglich als Buyer-triggered Trades eingestuften Geschäfte nunmehr auf anteiliger Basis als Seller-triggered Trades eingestuft (berechnet auf der Grundlage des Bezugsbetrags für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der von den Clearing-Mitglieder, die Verkäufer (Seller) sind, übermittelten CD-Ausübungsmitteilungen jeweils im Verhältnis zu der Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der CD-Ausübungsmitteilungen, die ursprünglich von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Käufer (Buyers) sind, abzüglich (im Fall von lit. d)) der Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) derjenigen CD-Ausübungsmitteilungen, in Bezug auf die ein Matching gemäß lit. c) erfolgt ist).

h) Im Fall der lits. b) oder d) kann jedes Clearing-Mitglied, das Käufer (Buyer) ist und dem CD-Ausübungsmitteilungen von Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (Sellers) sind, zugewiesen wurden, der Eurex Clearing AG in dem Zeitraum von dem für den Verkäufer (Seller) geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-off Date^{CDD}) (ausschließlich) bis zu dem für den Käufer (Buyer) geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-off Date^{CDD}) (einschließlich) eine CD-Ausübungsmitteilung übermitteln. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die ursprüngliche Zuweisung aktualisieren, indem sie die ursprünglich als Seller-triggered Trades eingestuften Geschäfte nunmehr auf anteiliger Basis als Seller-triggered Trades einstuft (berechnet auf der Grundlage des

Bezugsbetrags für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der von den Clearing-Mitgliedern, die Käufer (Buyers) sind, übermittelten CD-Ausübungsmitteilungen jeweils im Verhältnis zu der Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der CD-Ausübungsmitteilungen, die ursprünglich von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Verkäufer (Sellers) sind, abzüglich (im Fall von lit. d)) der Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) derjenigen CD-Ausübungsmitteilungen, in Bezug auf die ein Matching gemäß lit. c) erfolgt ist).

(15) Eine entsprechende Mitteilung an die Clearing-Mitglieder, die Käufer (Buyers) bzw. Verkäufer (Sellers) sind, erfolgt seitens der Eurex Clearing AG durch Bereitstellung eines Berichts in ihrem System bis 17:00 Uhr MEZ am gleichen Tag. Über diesen Bericht hinaus wird die Eurex Clearing AG keine weiteren CD-Ausübungsmitteilungen an Clearing-Mitglieder übermitteln, die Käufer (Buyer) oder Verkäufer (Seller) sind.

2.1.16.1 Standard-Abwicklungsbedingungen bei Eintritt von Kreditereignissen (Auktions-Abwicklungsmethode)

(1) Stellt die Eurex Clearing AG fest, dass die Abwicklungsvoraussetzungen (Conditions to Settlement) erfüllt sind und ein Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) eingetreten ist, so zahlt der Verkäufer (Seller) eines CCP-Geschäfts, bei dem es sich entweder um das betreffende Clearing-Mitglied oder die Eurex Clearing AG handeln kann, den Auktions-Ausgleichsbetrag (Auction Settlement Amount) am Auktions-Abwicklungstag (Auction Settlement DateCDD) an den Käufer (Buyer) eines entsprechenden CCP-Geschäfts, bei dem es sich (wenn die Eurex Clearing AG der Verkäufer (Seller) ist) um ein Clearing-Mitglied oder (wenn das betreffende Clearing-Mitglied der Verkäufer (Seller) ist) um die Eurex Clearing AG handeln kann (die "Auktions-Abwicklungsmethode" (Auction Settlement Method)), soweit nicht eine Abwicklung nach Maßgabe von Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.2 der Clearing-Bedingungen erfolgt.

(2) Vorbehaltlich anderer Berechnungsmethoden, die gegebenenfalls in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 für bestimmte Produktarten von CCP-Geschäften vorgesehen sind, wird der "Auktions-Ausgleichsbetrag" (Auction Settlement Amount) mit Hilfe der folgenden Formel berechnet:

Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) x (Referenzkurs (Reference Price) - Auktions-Schlusskurs (Auction Final Price^{CDD}))

wobei der Auktions-Ausgleichsbetrag (Auction Settlement Amount) jedoch niemals weniger als null betragen kann.

In diesem Zusammenhang gilt:

"Auktions-Schlusskurs" (Auction Final Price[CDD]) hat vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 2 und 3 die in den maßgeblichen Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten[CDD] (Credit Derivatives Auction Settlement Terms[CDD]) angegebene Bedeutung.

"Bezugsbetrag der variablen Beträge" (Floating Rate Payer Calculation Amount) bezeichnet den in Bezug auf eine Produktart von CCP-Geschäften in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 als solchen definierten Betrag oder in Ermangelung einer solchen Definition den in dem jeweiligen OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag.

Der "Referenzkurs" (Reference Price) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Prozentsatz oder beträgt in Ermangelung einer solchen Angabe 100 Prozent.

(3) Im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]), für das "Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung" (Modified Restructuring Maturity Limitation[CDD]) und "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" (Conditionally Transferable Obligation) gemäß Abschnitt 2 des Kapitels VIII gelten, gibt es, soweit eine Auktion (Auction[CDD]) durchgeführt wird, für jede Laufzeitspanne (Maturity Bucket), einen separaten Auktions-Schlusskurs (Auction Final Price[CDD]). Ein CCP-Geschäft erfüllt die Voraussetzungen einer Laufzeitspanne in Abhängigkeit davon, ob der Käufer (Buyer) ("Käufer-Laufzeitspannen") oder der Verkäufer (Seller) ("Verkäufer-Laufzeitspanne", wobei die Käufer-Laufzeitspannen und die Verkäufer-Laufzeitspanne jeweils als eine "Laufzeitspanne" (Maturity Bucket) bezeichnet werden) die jeweilige (vorrangige) CD-Ausübungsmitteilung vorgenommen hat, wie in den jeweiligen Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Auction Settlement Terms[CDD]) beschrieben, vorbehaltlich der Ausübung der Movement Option[CDD]. Für die Zwecke der Kreditderivate-Definitionen gelten Buyer-triggered Trades als CCP-Geschäfte, bei denen der Käufer (Buyer) die Kreditereignismitteilung (Credit Event Notice) geliefert hat, und Seller-triggered Trades gelten als Geschäfte, für die der Verkäufer (Seller) eine Kreditereignismitteilung (Credit Event Notice) geliefert hat , Die anwendbare Käufer-Laufzeitspanne wird auf der Grundlage des Vereinbarten Enddatum (Scheduled Termination Date[CDD]) des betreffenden CCP-Geschäfts ermittelt, wie in den Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Auction Settlement Terms[CDD]) beschrieben.

(4) Gelten im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]) "Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung" (Modified Restructuring Maturity Limitation[CDD]) und "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" (Conditionally Transferable Obligation, dann findet Ziffer 12.17 (Movement Option) Anwendung, wobei (i) in Absatz a) von Ziffer (Section) 12.17 die Worte " which Notifying Party delivered the Credit Event Notice" durch die Worte "whether the CCP Transaction is a Buyer-triggered Trade or a Seller-triggered Trade" ersetzt werden,

(ii) in Absatz b) von Ziffer (Section) 12.17 die Worte "Buyer delivered the Credit Event Notice" ersetzt werden durch die Worte "the CCP Transaction is a Buyer-triggered Trade".

(5) Wenn ein Clearing-Mitglied, das als Käufer oder Verkäufer handelt, die Movement Option[CDD] ausübt, wird Eurex Clearing AG die ursprüngliche Einstufung als Buyer-triggered Trade oder Seller-triggered Trade aktualisieren, indem sie diese CCP-Geschäfte nach Maßgabe von Absatz 4 umqualifiziert. Diese Umqualifizierung ist bindend für alle Clearing-Mitglieder, die als Käufer oder Verkäufer handeln und deren CCP-Geschäfte durch die Lieferung von CD-Ausübungsmitteilungen infolge eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]) und durch das Zuweisungs- und Matchingverfahren gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 14 der Clearing-Bedingungen betroffen sind.

(6) Die Movement Option[CDD] wird ausgeübt, indem das Clearing-Mitglied in dem von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Bericht diejenigen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]) betroffenen CCP-Geschäfte kennzeichnet, in Bezug auf die er die Movement Option[CDD] ausübt, und den Bericht der Eurex Clearing AG auf elektronischem Wege per E-Mail an eurexcreditclear@eurexclearing.com übermittelt (die "Movement Option-Ausübungsmitteilung" (Notice to Exercise Movement Option)).

(7) Eurex Clearing AG wird die Clearing-Mitglieder, die als Käufer und Verkäufer handeln, über die aktualisierte Einstufung der CCP-Geschäfte als Buyer-triggered Trades bzw. als Seller-triggered Trades (Absatz 5) unterrichten, indem sie in ihrem System im Zeitraum vom für den Käufer (Buyer) geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-off Date[CDD] applicable to Buyer) (einschließlich) bis zum Movement Option-Stichtag (Movement Option Cut-off Date[CDD]) an jedem Geschäftstag bis 17.00 Uhr MEZ einen Bericht zur Verfügung stellt. Eurex Clearing AG wird über diesen Bericht hinaus keine Movement Option-Ausübungsmitteilung" (Notice to Exercise Movement Option[CDD]) versenden.

(8) Die Parteien eines von einem Kreditereignis (Credit Event[CDD]) betroffenen CCP-Geschäfts können weder eine physische Lieferung noch einen Barausgleich gemäß der Barausgleichs-Methode[CDD] (Cash Settlement[CDD]) verlangen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur insoweit, als eine physische Lieferung dann möglich ist, wenn die Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) nach Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.2 Anwendung findet.

(9) Findet eine Auktion (Auction[CDD]) statt, so hat jedes Clearing-Mitglied sicherzustellen, dass Anträge seiner Kunden auf physische Lieferung (gegebenenfalls zusammen mit den eigenen Anträgen des Clearing-Mitglieds auf physische Lieferung) bei einem Teilnehmenden Bieter (Participating Bidder[CDD]) als "Kundenanträge auf Physische Abwicklung" ("Customer Physical Settlement Request[CDD]") eingereicht werden, und alle erforderlichen Absprachen mit einem oder mehreren geeigneten Teilnehmenden Bietern (Participating Bidders[CDD]) treffen, damit der jeweilige Teilnehmende Bieter

(Participating Bidder[CDD]) die Kundenanträge auf Physische Abwicklung (Customer Physical Settlement Request[CDD]") nach Maßgabe und vorbehaltlich der anwendbaren Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten[CDD] (Credit Derivatives Auction Settlement Terms[CDD]) akzeptiert.

2.1.16.2 Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) (keine Festlegung eines anwendbaren Auktions-Schlusskurses (Auction Final Price))

Wenn a) ein Auktions-Aufhebungstag (Auction Cancellation DateCDD) eingetreten ist, oder b) ein Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (No Auction Announcement DateCDD) eingetreten ist (und, sofern ein solcher Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (No Auction Announcement DateCDD) gemäß Ziffer 12.12b)(i) der Kreditderivate-Definitionen eingetreten ist, ohne dass ein Clearing-Mitglied, das Käufer (Buyer) ist, oder ein Clearing-Mitglied, das Verkäufer (Seller) ist, die Movement Option ausgeübt hat) oder c) der Eurex-Festlegungsausschuss festgestellt hat, dass ein Kreditereignis (Credit EventCDD) eingetreten ist, dann erfolgt eine physische Lieferung im bilateralen Verhältnis gemäß Kapitel VIII Ziffern 2.1.16.3 und Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.4 ("Fallback Settlement Method").

2.1.16.3 Benachrichtigungs- und Zuteilungsverfahren bei Physischer Abwicklung (Physical Settlement)

(1) Soweit die Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.2 Anwendung findet, teilen die Clearing-Mitglieder, die bei CCP-Geschäften Käufer (Buyer) sind, der Eurex Clearing AG folgende Informationen mit (die "Mitteilung über die Physische Abwicklung" (Notice of Physical Settlement)): a) eine oder mehrere Lieferbare Verbindlichkeite(n)[CDD] (Deliverable Obligations[CDD]), die sie an die Eurex Clearing AG liefern (Deliver[CDD]) werden, sowie b) den ausstehenden Kapitalbetrag bzw. im Fall von Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligations[CDD]), bei denen es sich nicht um Aufgenommene Gelder (Borrowed Money[CDD]) handelt, den Fälligen und Zahlbaren Betrag (Due and Payable Amount[CDD]) (jeweils der "Ausstehende Betrag" (Outstanding Amount)) jeder solchen Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation[CDD]).

(2) Die Mitteilung über die Physische Abwicklung" (Notice of Physical Settlement) ist von jedem Clearing-Mitglied in Bezug auf jedes CCP-Geschäft durch Übermittlung eines Berichts mittels E-Mail an Eurex Clearing AG (eurexcreditclear@eurexclearing.com) bis 15.00 Uhr MEZ zu liefern. Der Bericht muss eine Beschreibung und Informationen enthalten, die gemäß Ziffer (Section 3.4) der Kreditderivate-Definitionen erforderlich sind (einschließlich der ISIN, falls verfügbar und soweit anwendbar).

(3) Wenn eine wirksame Mitteilung über die Physische Abwicklung" (Notice of Physical Settlement) von dem Clearing-Mitglied, das als Käufer handelt, nicht vor dem 30. Kalendertag nach dem Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date)

(vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention (Business Day Convention)), dann soll dieser 30. Kalendertag das tatsächliche Enddatum (Termination Date) eines solchen CCP-Geschäfts und des CCP-Geschäfts zwischen Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern, die als Verkäufer handeln, denen die Mitteilungen über die Physische Abwicklung" (Notice of Physical Settlement) durch Eurex Clearing AG zugeteilt wurden.

(4) Im Hinblick auf CCP-Geschäfte derselben Produktart, die in allen wesentlichen Aspekten (mit Ausnahme des Nennbetrags) identisch sind, weist die Eurex Clearing AG einem oder mehreren Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer dieser CCP-Geschäfte sind, die Mitteilungen über die Physische Abwicklung" (Notice of Physical Settlement), die sie von Clearing-Mitgliedern, die Käufer sind, erhalten hat, zu. Eurex Clearing AG wendet hierbei ein Auswahlverfahren an, das die Objektivität der Zuweisung sicherstellt. Ist ein Clearing-Mitglied in Bezug auf den betreffenden Abwicklungsvorgang sowohl Käufer als auch Verkäufer, so erfolgt die Zuweisung solcher Lieferungen auf vorrangiger Basis. Die Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer sind, werden über die gemäß Absatz 2 erhaltenen Mitteilungen über die Physische Abwicklung" (Notice of Physical Settlement) und die diesbezüglichen Clearing-Mitglieder, die Käufer sind, vor 17.00 Uhr an dem betreffenden Geschäftstag informiert. Die Clearing-Mitglieder, die Käufer sind, werden über die Identität des jeweiligen Clearing-Mitglieds, das Verkäufer ist, informiert. Jedes Clearing-Mitglied, das Käufer ist, und jedes Clearing-Mitglied, das Verkäufer ist und dem als Käufer handelnden Clearing-Mitglied zugewiesen wird, werden zusammen als "Zugeordnetes Paar" bezeichnet.

(5) Die vorstehenden Absätze 1 bis 5 gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und deren Registrierten Kunden entsprechend.

2.1.16.4 Folgen des Benachrichtigungs- und Zuteilungsverfahrens

Nach Zuweisung der Mitteilungen über die Physische Abwicklung" (Notice of Physical Settlement) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.3 an die Clearing-Mitglieder, die Verkäufer sind, gilt Folgendes:

1. Zwischen dem Clearing-Mitglied, das Käufer ist, und dem betreffenden Clearing-Mitglied, das Verkäufer ist, die ein Zugeordnetes Paar darstellen, kommt ein OTC Kreditderivate-Geschäft zustande (ohne Eurex Clearing AG als zentraler Kontrahent), das als auf Grundlage des Standard-Muster des ISDA 2002 Master Agreement nach englischem Recht abgeschlossen gilt (das "Bilaterale Kreditderivategeschäft").

2. Die betreffenden CCP-Geschäfte enden und Eurex Clearing AG hat keine Rechte und Pflichten mehr als Partei der betreffenden CCP-Geschäfte mit den Clearing-Mitgliedern Teil des betreffenden Zugeordneten Paares.

3. Die gemäß Ziffer 1 zustande gekommenen OTC-Kreditderivategeschäfte haben dieselben Vertragsbedingungen wie der Teil der CCP-Geschäfte, der Gegenstand der Zuteilung der Mitteilungen über die Physische Abwicklung" (Notice of Physical Settlement) war. Bei den betreffenden ~~anwenbaren~~anwendbaren Vertragsbedingungen handelt es sich um die in Kapitel VIII Ziffer 2.1.3 (die für Zwecke des Bilateralen Kreditderivategeschäfts auch eine Einbeziehung per Verweis der Ziffer (Section) 2.31 und der Artikel VIII und IX der Kreditderivate-Definitionen beinhalten sollen), 2.1.11 bis 2.1.16 Absatz 1 bis 13 und Kapitel VIII Ziffer 2.2.2, 2.2.2.1, 2.2.2.2 und 2.2.2.3 sowie Ziffer 2.3.2.1 mit der folgenden Maßgabe:

   (i) das Clearing-Mitglied, das im Rahmen des Bilateralen Kreditderivategeschäfts Verkäufer ist, ist die Berechnungsstelle (Calculation Agent), auch im Hinblick auf die Berechnung des Währungskurses (Currency Rate^{CDD}),

   (ii) der Ort der Berechnungsstelle (Calculation Agent City) ist die Stadt, in der die Berechnungsstelle für Zwecke der Kreditderivate-Definitionen ihren Sitz hat, und

   (iii) sämtliche Mitteilungen erfolgen gemäß Ziffer (Section) 1.10 der Kreditderivate-Defintionen.

4. Die Absätze 1 bis 3 geltend entsprechend für CCP-Kundengeschäfte in Bezug auf CCP-Geschäfte, die nach Absatz 1 zu Bilateralen Kreditderivategeschäften geworden sind.

2.2 Teilabschnitt: Clearing von Index Credit Default Swaps

2.2.1 Besondere Bestimmungen für Index Credit Default Swaps

Der folgende Teilabschnitt enthält die besonderen Regelungen für Index Credit Default Swaps, die auf Credit-Default-Indizes basieren.

2.2.1.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Ein Index Credit Default Swap (der "Index Credit Default Swap" oder "Index-CDS") ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, einem Sicherungskäufer oder Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer), der in regelmäßigen Abständen Festbeträge zahlt, und einem Sicherungsverkäufer oder Zahler variabler Beträge (Floating Rate Payer), der die regelmäßig gezahlten Festbeträge vereinnahmt und im Gegenzug verpflichtet ist, dem Sicherungskäufers bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) in Bezug auf Referenzschuldner (Reference Entities), die in einem bestimmten CDS-Index enthalten sind, der von einem Indexanbieter veröffentlicht, zusammengestellt, gewichtet und berechnet wird, einen Ausgleich zu gewähren.

(2) Jeder Index-CDS ist unter anderem durch die folgenden Parameter definiert:

a) die in dem jeweiligen Index enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entities) und die diesbezüglichen Referenzverbindlichkeiten (Reference Obligations);

b) die jeweilige Laufzeit, die ihn von anderen Index-CDS auf denselben Index, jedoch mit anderer Laufzeit, unterscheidet;

c) den Nominalwert;

d) die Gewichtung der in dem Index enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entities);

e) den vom Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) oder Sicherungskäufer zahlbaren Kupon; und

f) bestimmte Kreditereignisse (Credit Events^{CDD}), deren Eintritt zur Abwicklung der Index-CDS führt.

2.2.1.2 Produktarten und produktspezifische Novationskriterien

(1) Die Eurex Clearing AG führt das Clearing für die folgenden Produktarten von Index-CDS durch: iTraxx® Europe-Index, iTraxx® Europe HiVol-Index und iTraxx® Europe Crossover-Index.

(2) Index-CDS auf den iTraxx® Europe-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5).

- der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.

(3) Index-CDS auf den iTraxx® Europe HiVol-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):

- der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe HiVol-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10

Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.

(4) Index-CDS auf den iTraxx® Europe Crossover-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):

- der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe Crossover-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.

(5) In dem Datensatz des Single-Name-CDS, der der Eurex Clearing AG durch den Anerkannten Anbieter übermittelt wird, sind die die Datenfelder für die folgenden Merkmale auszufüllen: CounterpartyID, Trade Date, Effective Date, Scheduled Term Date, Reference Entity Name, Fixed Rate Payer (Buyer), Float Rate Payer (Seller), Fixed Rate (per annum), Float Rate Amount, Float Rate Currency.

(6) Erfüllt ein Index-CDS nach den von dem Anerkannten Anbieter vorgelegten Daten die vorstehenden produktspezifischen Novationskriterien, so wird die Novation in Bezug auf diesen Index-CDS gemäß Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 durchgeführt und der Index-CDS in das Clearing einbezogen (sofern alle anderen geltenden Novationskriterien erfüllt sind). Dies gilt auch dann, wenn die zwischen den Parteien ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen in sonstiger Hinsicht von den nach diesen Clearing-Bedingungen für den jeweiligen Index-CDS maßgeblichen Bedingungen abweichen.

2.2.2 Clearing von iTraxx® Index Credit Default Swaps

(1) Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer 2.2.1.2 genannten Arten von Index-CDS.

(2) "iTraxx® Europe-Indizes" bezeichnet jede Serie und jede Version der in Ziffern 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 genannten Indizes. Informationen zu diesen Indizes sowie ihrer Veröffentlichung, Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung sind der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle zu entnehmen (www.markit.com).

(3) "iTraxx®-Index-Sponsor" bezeichnet die International Index Company Ltd. oder deren Nachfolger und "iTraxx®-Indexveröffentlichungsstelle" bezeichnet die Mark-it Partners Ltd. oder eine als Ersatz von dem Index-Sponsor zum Zweck der offiziellen Veröffentlichung des jeweiligen iTraxx®-Index beauftragte Stelle.

(4) Wird für einen der iTraxx® Europe-Indizes eine neue Serie veröffentlicht, so berührt dies nicht die bestehenden CCP-Geschäfte, die an frühere Serien des jeweiligen Index gekoppelt sind. OTC-Kreditderivategeschäfte, die nach der Veröffentlichung einer neuen Indexserie für einen der iTraxx® Europe-Indizes in das Clearing einbezogen werden, können entweder an eine frühere Serie des jeweiligen Index oder an die jeweilige neue Serie der iTraxx® Europe-Indizes gekoppelt sein.

(5) Nach Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) und Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen (Conditions to Settlement) wird der betroffene Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) ab dem jeweiligen Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) als "Ausgeschlossener Referenzschuldner" (Excluded Reference Entity) bezeichnet. Sämtliche CCP-Geschäfte, die auf dieselbe Serie eines der iTraxx® Europe-Indizes, der von dem Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) betroffenen ist, bezogen sind, haben dieselben Bedingungen (mit Ausnahme des Ursprünglichen Abschlussdatums (Original Trade Date) und des Anfangsdatums (Effective Date)); und zwar unabhängig davon, ob das Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) vor oder nach dem jeweiligen Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) eingetreten ist und ob eine neue Version der jeweiligen Serie von der Index-Veröffentlichungsstelle veröffentlicht wurde, sofern die Veröffentlichung der neuen Version ausschließlich auf dem Eintritt des betreffenden Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) beruht. Dies gilt entsprechend, wenn eine Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}) ersetzt wurde oder in Bezug auf einen in einem der iTraxx® Europe-Indizes enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) ein Nachfolgeereignis (Succession Event^{CDD}) eingetreten ist, d. h. der jeweilige Nachfolger (Successor^{CDD}) ist in jedem Fall der Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}), unabhängig davon, ob eine neue Version veröffentlicht wurde, die dem Eintritt des Nachfolgeereignisses (Succession Event^{CDD}) Rechnung trägt. Wird infolge solcher Ereignisse eine neue Version veröffentlicht und ist der Index in seiner neuen Version identisch mit der Vorgängerversion, nachdem diese aufgrund des jeweiligen Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) oder Nachfolgeereignisses^{CDD} (Succession Event^{CDD}) oder nach Ersetzung der Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}) angepasst wurde, so wird die Eurex Clearing AG alle betroffenen CCP-Geschäfte an die neue Version des Index anpassen.

(6) Im Fall eines Restrukturierungs- Kreditereignisses (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) wird der betreffende Referenzschuldner aus dem jeweiligen iTraxx® Europe-Index ausgeschlossen und der Teil des auf einen iTraxx® Europe-Index bezogenen CCP-Geschäfts, der sich auf diesen Referenzschuldner bezieht, abgespalten und als Single-Name-CDS gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.2.2.1 Absatz 19 fortgeführt.

(7) Jedes CCP-Geschäft, bei dem es sich nach dem jeweiligen OTC Trade Event Report um ein OTC-Kreditderivategeschäft auf den iTraxx® Europe handelt (das "iTraxx®-Rahmengeschäft") gilt als ein aus einzelnen Teilgeschäften in Bezug auf die einzelnen in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) aufgeführten

Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) (jeweils ein "Teilgeschäft")) bestehendes Geschäft, wobei in dem Fall, dass in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) an oder nach dem Anfangsdatum (Effective Date) oder dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) (wobei auf den jeweils früheren Termin abzustellen ist) ein Nachfolgeereignis (Succession Event[CDD]) eintritt, die Bestimmungen von Abschnitt 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und Kapitel VIII Ziffer 2.1.13 dieser Clearing-Bedingungen für diesen Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) entsprechend gelten. Unbeschadet dessen, dass es sich bei einem Teilgeschäft um ein einheitliches CCP-Geschäft, nämlich das iTraxx®-Rahmengeschäft, handelt, gilt jedes Teilgeschäft als Kreditderivategeschäft im Sinne der Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen, für das die hierin aufgeführten Bedingungen der iTraxx®-Europe-Geschäfte gelten.

(8) Für die Zwecke von CCP-Geschäften, bei denen es sich um Index-CDS handelt, die auf einen der iTraxx® Europe-Indizes bezogen sind, bezeichnet "CD-Geschäftstag" einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind, sowie einen TARGET-Abwicklungstag (TARGET Settlement Day[CDD]).

2.2.2.1 Der iTraxx® Europe-Index

(1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx® Europe-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehenden Absätzen 2 bis 19 anwendbaren produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitt 2.1, den vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in ~~Kapitel I~~Kapitel I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind.

(2)	Ursprüngliches Abschlussdatum (*Original Trade Date*):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(3)	Anfangsdatum (*Effective Date*):	Das in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) angegebene und definierte Rolldatum (*Roll Date*) für den jeweiligen iTraxx® Europe-Index.
(4)	Vereinbartes Enddatum (*Scheduled Termination DateCDD*):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(5)	Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Verkäufer" (*Seller*)).
(6)	Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Käufer" (*Buyer*)).

(7)	Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*):	Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 18 der in dem jeweiligen iTraxx® Europe-Index enthaltene und in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) aufgeführte Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*), und jeder Nachfolge-Referenzschuldner (*SuccessorCDD*).
(8)	Referenzverbindlichkeiten (*Reference ObligationsCDD*):	Die gegenüber dem jeweiligen Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*) in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) gegebenenfalls aufgeführte(n) Referenzverbindlichkeite(n)^{CDD} (*Reference Obligation(s)CDD*), vorbehaltlich Kapitel VIII Ziffer 2.1.13 Absatz 5 der Clearing-Bedingungen:
(9)	Geschäftstag-Konvention (*Business Day ConventionCDD*):	Folgender Geschäftstag (*Following CDD*), wobei dies mit Ausnahme des Anfangsdatums (*Effective Date*) und des Ursprünglichen Abschlussdatums (*Original Trade Date*) für jeden in dieser Ziffer 2.2.2.1 oder in dem OTC-Transationsbericht angegebenen Termin gilt, der auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist.
(10)	Maßgeblicher Anhang (*Relevant Annex*):	Der "Maßgebliche Anhang" (*Relevant Annex*) ist die von der Index-Veröffentlichungsstelle veröffentlichte (und derzeit unter www.markit.com abrufbare) Liste für den jeweiligen iTraxx® Europe-Index mit dem in dem OTC Trade Event Report angegebenen Anhangsdatum (*Annex Date*).
(11)	Anfangszahlung (*Initial Payment*):	Jede Anfangszahlung (*Initial Payment*) hat direkt zwischen den Parteien nach Maßgabe der Bedingungen des Ursprünglichen OTC-Derivategeschäfts erfolgen, und es besteht - wie in Kapitel VIII Ziffer 2.1.14 dieser Clearing-Bedingungen vorgesehen - aufgrund von CCP-Geschäften als solchen kein Anspruch auf Anfangszahlungen (*Initial Payments*) fällig.
(12)	Zahlungen von Festbeträgen (*Fixed Payments*):	a) Der "Bezugsbetrag der Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Amount*) entspricht dem Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*). b) Die "Fälligkeitstage für Festbeträge" (*Fixed Pate Payer Payment Dates*) sind der 20. März,

20. Juni, 20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres.

c) Der "Berechnungszeitraum für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) ist jeder Zeitraum von einem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (ausschließlich), wobei jedoch a) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Anfangsdatum (*Effective Date*) (einschließlich) oder an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*), der auf den unmittelbar auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (*Original Trade Date*) folgenden Kalendertag fällt oder diesem unmittelbar vorangeht, (einschließlich) beginnt, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt, und b) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Vereinbarten Enddatum (*Scheduled Termination DateCDD*) oder am Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*, Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 3) (jeweils einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.

d) Der "Festsatz" (*Fixed Rate*) ist der jährliche Satz für den jeweiligen iTraxx® Europe-Index und die Laufzeit (*Term*) des jeweiligen iTraxx®-Rahmengeschäfts, wie in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) angegeben.

e) Der "Zinstagesquotient für Festbeträge" (*Fixed Rate Day Count Fraction*) ist Actual/360^{CDD}.

(13) Zahlung von variablen Beträgen (*Floating Payments*): Der Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*) und Verkäufer (*Seller*) leistet Variable Zahlungen (*Floating Payments*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 dieser Clearing-Bedingungen, wobei Folgendes gilt:

a) In Bezug auf jeden Index-Bestandteil entspricht der "Bezugsbetrag für variable Beträge"

(*Floating Rate Payer Calculation Amount*) einem wie folgt ermittelten Betrag:

Referenzschuldner-Gewichtung x Ursprünglicher Nominalwert.

b) "Ursprünglicher Nominalwert" (*Original Nominal Amount*) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag.

c) "Referenzschuldner-Gewichtung" (*Reference Entity Weighting*) bezeichnet den in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) gegenüber dem jeweiligen Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*) ausgewiesenen Prozentsatz, wobei die Referenzschuldner-Gewichtung für einen Ausgeschlossenen Referenzschuldner stets null ist.

d) "Ausgeschlossener Referenzschuldner" (*Excluded Reference Entity*) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen angegebenen Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*).

e) Die "Kreditereignisse" (*Credit EventsCDD*) sind die folgenden drei Ereignisse:

Insolvenz (*BankruptcyCDD*)

Nichtzahlung (*Failure to PayCDD*)

Restrukturierung (*RestructuringCDD*)

Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung (*Modified Restructuring Maturity LimitationCDD*) und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit (*Conditionally Transferable ObligationCDD*) finden auf die Mitteilung über Lieferbare Verbindlichkeiten (*Notice of Deliverable Obligations*) Anwendung, jedoch nicht in dem Fall, dass der Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*) in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) als "Nachrangiger Versicherer" (*Subordinated Insurer*) angegeben ist.

		Im Fall eines solchen Nachrangigen Versicherers (*Subordinated Insurer*) finden abweichend von Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.1 Absatz 3 und 4 der Clearing-Bedingungen keine Auktionen in Bezug auf verschiedene Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) statt und es werden auch im Fall der Anwendung der Alternativen Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) keine Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) festgelegt. Vielmehr finden auf die Abwicklung in diesem Fall die Bestimmungen der Auktions-Abwicklungsmethode (*Auction* ***~~Setttlement~~***Settlement *Method*) oder ggf. der Alternativen Abwicklungsmethode (*Alternative* ***~~Settlment~~***Settlement *Method*), die bei Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit EventsCDD*) in Form der Insolvenz (*BankruptcyCDD*) oder einer Nichtzahlung (*Failure to PayCDD*) gelten, entsprechende Anwendung. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) Ziffer 4.9 (Beschränkung auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ziffer 4.7 (Limitation on Obligations in Connection with Section 4.7)) der Kreditderivate-Definitionen Anwendung findet.
(14)	Alle Garantien (*All GuaranteesCDD*)	Für die Zwecke der Definition der Begriffe "Verbindlichkeit" (*ObligationCDD*) und "Lieferbare Verbindlichkeit" (*Deliverable ObligationCDD*) ist die Regelung "Alle Garantien" (*All GuaranteesCDD*) anzuwenden.
(15)	Verbindlichkeit(en) (*Obligation(s)CDD*	a) Verbindlichkeitenkategorie (*Obligation CategoryCDD*): Aufgenommene Gelder (*Borrowed MoneyCDD*) b) Verbindlichkeitenmerkmale (*Obligation CharacteristicsCDD*): Keine.
(16)	Abwicklungsbedingungen (*Settlement Terms*):	Es findet die "Auktions-Abwicklungsmethode" (*Auction Settlement Method*) gemäß Ziffer 2.1.16.1 dieser Clearing-Bedingungen als Standard-

Abwicklungsmethode Anwendung. Kommt ausnahmsweise die Alternativen Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*)) zur Anwendung, dann gelten folgende Bestimmungen:

a) "Ohne Aufgelaufene Zinsen" (*Exclude Accrued Interest*) (Ziffer 2.1.16.4 Absatz 3 dieser Clearing-Bedingungen).

b) Die "Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation CategoryCDD*) ist Anleihe oder Darlehen (*Bond or LoanCDD*).

c) Die "Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation CharacteristicsCDD*) sind die folgenden:

- Nicht Nachrangig^{CDD} (*Not SubordinatedCDD*)

- Festgelegte Währung (*Specified CurrencyCDD*) (Standardmäßig Festgelegte Währungen (*Standard Specified CurrenciesCDD*))

- Keine Eventual-Verbindlichkeit (*Not ContingentCDD*)

- Abtretbares Darlehen (*Assignable LoanCDD*)

- Darlehen mit Zustimmungserfordernis (*Consent Required LoanCDD*)

- Übertragbar (*TransferableCDD*)

- Höchstlaufzeit (*Maximum MaturityCDD*): 30 Jahre

- Kein Inhaberinstrument (*Not BearerCDD*)

d) "Drittabwicklung" (*EscrowCDD*) (Ziffer 8.11 der Kreditderivate-Definitionen) findet im Fall der Alternativen-Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (*DeliveryCDD*) einer Anleihe (*BondCDD*), die

Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Bank für die betreffende Wertpapiersammelbank bzw. an die Depotbank oder die zentrale Wertpapiersammelbank durchführen kann, über die Eurex Clearing AG erfolgen soll (wobei in diesem Fall der letzte Satz der Ziffer 8.11a) durch die zwischen den Clearing-Mitgliedern und ggf. den Registrierten Kunden und der Eurex Clearing AG getroffenen Clearing-Vereinbarungen zu ersetzen ist).

(17) Fusion des Referenzschuldners (Reference Entity[CDD]) mit dem Verkäufer (Seller): Zur Klarstellung wird festgehalten, dass Ziffer 2.31 der Kreditderivate-Definitionen keine Anwendung findet.

(18) Abweichungen zwischen dem Maßgeblichen Anhang und dem Index: Im Falle von Abweichungen zwischen dem Maßgeblichen Anhang und dem betreffenden von dem Index-Sponsor veröffentlichten iTraxx® Europe-Index ist der Maßgebliche Annex maßgeblich.

(19) Restrukturierungs-Kreditereignis: Erfolgt eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe[CDD] (DC Credit Event Announcement[CDD]) hinsichtlich einer Restrukturierung[CDD] in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein solcher Referenzschuldner wird als ein "Restrukturierter Schuldner" bezeichnet), so gilt ab dem unmittelbar auf den Tag dieser DC-Kreditereignis-Bekanntgabe[CDD] folgenden Kalendertag (einschließlich) Folgendes:

a) der Restrukturierte Schuldner gilt als aus dem iTraxx® Europe-Index ausgeschlossen und aus dem Maßgeblichen Anhang entfernt; und

b) das diesbezügliche Teilgeschäft bleibt zwischen den Parteien uneingeschränkt als ein unabhängiges CCP-Geschäft in Form eines sich auf den Restrukturierten Schuldner beziehenden Single-Name-CDS zu den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen bestehen, wie sie unmittelbar vor der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe[CDD] für das Teilgeschäft galten, außer dass dieser Absatz 19 als nicht anwendbar gilt (dieses neue Geschäft wird als ein "Neuabschluss" bezeichnet); und

c) in angemessener Zeit nach der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement[CDD]) bestätigen die Parteien die Bedingungen des Neuabschlusses in ihren jeweiligen Buchungssystemen. Sofern nicht anderweitig von einem maßgeblichen Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee[CDD]) oder einem Eurex-Festlegungsausschuss beschlossen (Resolved[CDD]), wird dieser Neuabschluss als Kreditderivatgeschäft (Credit Derivative Transaction[CDD]) erfasst, das sich

ausschließlich auf den Restrukturierten Schuldner bezieht; als Nachweis hierfür gilt eine Bestätigung zur Verwendung mit der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) (wie in dem 2005 Matrix Supplement zu den am 7. März 2005 veröffentlichten 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions definiert), welche die Bedingungen der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) einbezieht, die auf die jeweilige Geschäftsart (Transaction Type) bei dem Restrukturierten Schuldner anwendbar sind; dies gilt mit der Maßgabe, dass die entsprechende Version der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) sowie die jeweilige Geschäftsart (Transaction Type) von der Berechnungsstelle (Calculation Agent) in Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern ausgewählt werden, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, wobei nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise zu handeln ist, so dass der wirtschaftliche Gegenwert des Teilgeschäfts durch die wirtschaftlichen Bedingungen des Neuabschlusses unmittelbar vor der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement^{CDD}) im größtmöglichen Umfang gewahrt bleibt.

d) Wenn es sich bei dem Restrukturierten Schuldner um das Clearing-Mitglied, das Verkäufer (Seller) ist, oder um eines seiner Verbundenen Unternehmen (Affiliates) handelt, so hat dieses Clearing-Mitglied entweder eine CD-Ausübungsmitteilung zu übermitteln oder das betreffende Teilgeschäft, das zu einem CCP-Geschäft geworden ist, entsprechend den Regelungen in Kapitel VIII Ziffer 2.3.1.3 glattzustellen.

(20) Änderung des Maßgeblichen Anhangs (Relevant Annex): Der Maßgebliche Anhang (Relevant Annex) gilt als von Zeit zu Zeit geändert, um etwaigen nach Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und Ziffer 2.3.1.3 dieser Clearing-Bedingungen sowie den Bestimmungen betreffend "Referenzverbindlichkeit(en)^{CDD} (Reference Obligation(s)^{CDD})" in vorstehendem Absatz 8 erforderlichen Modifizierungen Rechnung zu tragen.

(21) STMicroelectronics NV: Wenn a) STMicroelectronics NV der Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) ist, b) in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) in Bezug auf diesen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) als Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) die von STMicroelectronics NV emittierte und im Jahr 2013 fällige USD 1.217.000.000 Vorrangige Nullkupon-Wandelschuldverschreibung (USD1,217,000,000 Zero Coupon Senior Convertible Bond due 2013) angegeben ist und c) diese Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) am Liefertag (Delivery Date^{CDD}) nicht sofort fällig und zahlbar ist, so gilt der am planmäßigen Fälligkeitstag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) zahlbare Betrag als der ausstehende Kapitalbetrag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}).

2.2.2.2 Der iTraxx® Europe HiVol-Index

(1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx® Europe HiVol-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe HiVol-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehendem Absatz 2 anwendbaren produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitt 2.1, den vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in ~~Kapitel I~~Kapitel I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind.

(2) Die Bestimmungen für den iTraxx® Europe-Index in Kapitel VIII Ziffer 2.2.2.1 gelten für die Produktart des iTraxx® Europe HiVol-Index entsprechend, wobei der Begriff " iTraxx® Europe-Index" durch den Begriff "iTraxx® Europe HiVol-Index" zu ersetzen ist.

2.2.2.3 Der iTraxx® Europe Crossover-Index

(1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx® Europe Crossover-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe Crossover-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehendem Absatz 2 anwendbaren produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitt 2.1, den vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in 0 Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind.

(2) Die Bestimmungen für den iTraxx® Europe-Index in vorstehender Ziffer 2.2.2.1 gelten für die Produktart des iTraxx® Europe Crossover-Index entsprechend, wobei der Begriff " iTraxx® Europe-Index" durch den Begriff "iTraxx® Europe Crossover-Index" zu ersetzen ist.

2.3 Teilabschnitt Clearing von Single Name Credit Default Swaps

2.3.1 Besondere Bestimmungen für Single Name Credit Default Swaps

Der folgende Teilabschnitt enthält die besonderen Regelungen für auf einen einzelnen Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) bezogene Credit Default Swaps (so genannte "Single Name Credit Default Swaps" oder "Single-Name-CDS").

2.3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Ein Single-Name-CDS ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, einem Sicherungskäufer oder Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer), der in

regelmäßigen Abständen Festbeträge zahlt, und einem Sicherungsverkäufer oder Zahler variabler Beträge (Floating Rate Payer), der die regelmäßig gezahlten Festbeträge vereinnahmt und im Gegenzugverpflichtet ist, dem Sicherungskäufer bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event[CDD]) in Bezug auf den Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) vereinnahmt, für den der Sicherungskäufer von dem Sicherungsverkäufer eine Absicherung gegen einen Kreditausfall erworben hat, einen Ausgleich zu gewähren.

(2) Jeder Single-Name-CDS ist unter anderem durch die folgenden Parameter definiert:

a) den Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]), an den der Single-Name-CDS gekoppelt ist;

b) eine Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation[CDD]) des Referenzschuldners (Reference Entity[CDD]),

c) die jeweilige Laufzeit, die ihn von anderen Single-Name-CDS auf denselben Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]), jedoch mit anderer Laufzeit, unterscheidet;

d) den Nominalwert;

e) einen vom Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) oder Sicherungskäufer zahlbaren Kupon;

f) bestimmte Kreditereignisse (Credit Events[CDD]), deren Eintritt zur Abwicklung des Single-Name-CDS führt;

g) die Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation Category[CDD]) und die Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation Characteristics[CDD]), die die Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligations[CDD]) definieren.

2.3.1.2 Produktarten und produktspezifische Novationskriterien

(1) Die Eurex Clearing AG führt das Clearing für die folgenden Produktarten von Single-Name-CDS durch: Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile.

(2) Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):

- Die Referenzschuldner (Reference EntitiesCDD) sind Bestandteile der Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 des Traxx® Europe-Index, des iTraxx® Europe HiVol-Index oder des iTraxx® Europe Crossover-Index oder einer jeweils im Anschluss an Serie 11 eingeführten Version oder Serie, vorausgesetzt, dass derartige

Bestandteile von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden sind.

- Die Währung für Festbetragszahlungen (Fixed Rate Payments)wie auch für die Zahlung von variablen Beträgen (Floating Rate Payments) ist EUR, GBP, CHF oder USD.
- In den von dem Anerkannten Anbieter zusammengeführten Single-Name-CDS werden der Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) und die Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}) mittels eines Referenzschuldner-Datenbank-Codes (RED-Code) identifiziert.
- Die anfängliche Laufzeit der Single-Name-CDS beträgt maximal 10 1/4 Jahre.
- Der vereinbarte Fälligkeitstag fällt auf den 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember, jeweils ohne Anpassung von Tagen, die keine Geschäftstage sind.
- Bei den Single-Name-CDS handelt es sich um vierteljährlich am 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember (jeweils ein "CDS IMM Roll Date") rollierende Transaktionen mit vierteljährlicher Zahlung von Festbeträgen(Fixed Rate Payments)-.
- Der erste Fälligkeitstermin für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date)ist ein vierteljährlicher CDS IMM Roll Date
- Der erste Zeitraum für die Berechnung von Festbeträgen beginnt am Anfangsdatum (Effective Date) oder am angepassten CDS IMM Roll Date.
- Der Single-Name-CDS ist verbucht als ein Standardgeschäft, das mittels des 2003 ISDA Master Confirmation Agreement dokumentiert ist und das gemäß der ISDA Physical Settlement Matrix in eine der vier folgenden Kategorien fällt: European Corporate, Standard European Corporate, Subordinated European Insurance Corporate oder Standard Subordinated European Insurance Corporate.
- Bei CCP-Geschäften, die auf dem Eigenkonto eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden, das bzw. der Verkäufer (Seller) ist, zu verbuchen sind, darf weder das Clearing-Mitglieds oder der Registrierte Kunde, das bzw. der Verkäufer ist, noch ein mit diesen Verbundenes Unternehmen (Affiliate) mit dem Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) identisch sein.
- In dem Datensatz des Single-Name-CDS, der der Eurex Clearing AG durch den Anerkannten Anbieter übermittelt wurde, sind die Datenfelder für die folgenden Merkmale ausgefüllt: CounterpartyID, Trade Date, Effective Date, Scheduled Term Date, First Payment Date, Reference Obligation, Reference Entity Name, Master Document Transaction Type, Fixed Rate Payer (Buyer), Float Rate

Payer (Seller), Fixed Rate (per annum), Float Rate Amount, Float Rate Currency, Payment Frequency (Months).

(3) Erfüllt ein Single-Name-CDS nach den von dem Anerkannten Anbieter bereit gestellten Daten die vorstehenden produktspezifischen Novationskriterien, so wird die Novation in Bezug auf diesen Single-Name-CDS gemäß Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 durchgeführt und der Single-Name-CDS in das Clearing einbezogen (sofern alle anderen geltenden Novationskriterien erfüllt sind), und zwar auch dann, wenn die zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen des Single-Name-CDS in sonstiger Hinsicht von den in diesen Clearing-Bedingungen aufgeführten Bedingungen abweichen.

2.3.1.3 Fusion des Referenzschuldners (Reference Entity^{CDD}) mit dem Verkäufer (Seller)

(1) Im Fall einer Verschmelzung oder Fusion eines Verkäufers (Seller), bei dem es sich um ein Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden handeln kann, mit einem Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) oder einer Übertragung sämtlicher Vermögenswertes eines solchen Verkäufers auf einen Referenzschuldner ^{CDD} (Reference Entity^{CDD}), oder umgekehrt vom Referenzschuldner ^{CDD} (Reference Entity^{CDD}) auf den Verkäufer (Seller), oder werden Verkäufer und Referenzschuldner zu Verbundenen Unternehmen (Affiliates) so hat der Verkäufer (Seller) seine auf den jeweiligen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) bezogenen CCP-Geschäfte sämtlich durch Abschluss eines umgekehrten Single-Name-CDS glattzustellen (die "Glattstellung"), in Bezug auf den die Eurex Clearing AG das Clearing übernimmt. Satz 1 gilt ausschließlich für CCP-Geschäfte, die auf dem Eigenkonto des Verkäufers (Seller) verbucht sind.

(2) Hat der jeweilige Verkäufer (Seller), bei dem es sich um ein Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden handeln kann, die Glattstellung der CCP-Geschäfte nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist abgeschlossen, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung dieser CCP-Geschäfte im Namen des betreffenden Verkäufers (Seller) vornehmen.

2.3.2 Clearing von Single-Name-CDS

Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearing von CCP-Geschäften, bei denen es sich um Single-Name-CDS handelt.

2.3.2.1 Single-Name-CDS auf iTRAXX® Europe-Bestandteile

(1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile handelt, gelten die nachstehenden produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitte 2.1 und 2.3 Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 sowie den

allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in ~~Kapitel~~ Kapitel I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind:

(2)	Ursprüngliches Abschlussdatum (*Original Trade Date*)	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(3)	Anfangsdatum (*Effective Date*):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(4)	Vereinbartes Enddatum (Scheduled Termination Date^{CDD}):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(5)	Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Verkäufer" (*Seller*)).
(6)	Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Käufer" (*Buyer*)).
(7)	Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*):	Der als solcher in dem OTC Trade Event Report angegebene Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*).
(8)	Referenzverbindlichkeiten (*Reference ObligationsCDD*):	Die als solche in dem OTC Trade Event Report angegebene Referenzverbindlichkeit (*Reference ObligationCDD*), vorbehaltlich Kapitel VIII Ziffer 2.1.13 Absatz 5 der Clearing-Bedingungen.
(9)	CD-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an den folgenden Orten allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind: - London sowie jeder TARGET-Abwicklungstag (*TARGET Settlement DayCDD*), wenn die Abwicklungswährung (*Settlement Currency*) EUR ist - London und New York, wenn die Abwicklungswährung USD ist - London, wenn die Abwicklungswährung GBP ist - London und Zürich, wenn die Abwicklungswährung CHF ist.
(10)	Geschäftstag-Konvention (*Business Day ConventionCDD*):	Folgender Geschäftstag (wobei dies mit Ausnahme des Anfangsdatums (*Effective Date*) und des Abschlussdatums (*Trade Date*)

für jeden in dieser Ziffer 2.3.2.1 oder in dem OTC-Transationsbericht angegebenen Termin gilt, der auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist).

(11) Anfangszahlung (*Initial Payment*): Jede Anfangszahlung (*Initial Payment*) muss direkt zwischen den Parteien nach Maßgabe der Bedingungen des Ursprünglichen OTC-Derivategeschäfts erfolgen, und es sind in Bezug auf CCP-Geschäfte keine Anfangszahlungen (*Initial Payments*) wie in Kapitel VIII Ziffer 2.1.14 dieser Clearing-Bedingungen vorgesehen fällig.

(12) Zahlungen von Festbeträgen (*Fixed Payments*): Der Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) leistet Zahlungen von Festbeträgen (*Fixed Payments*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.15 dieser Clearing-Bedingungen, wobei Folgendes gilt:

a) Der "Bezugsbetrag für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Amount*) entspricht dem Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*).

b) Die "Fälligkeitstage für Festbeträge" (*Fixed Pate Payer Payment Dates*) sind der 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres.

c) Der "Berechnungszeitraum für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) ist jeder Zeitraum von einem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (ausschließlich), wobei jedoch a) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Anfangsdatum (*Effective Date*) (einschließlich) oder an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Payment Date*), der auf den unmittelbar auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (*Original Trade Date*) folgenden Kalendertag fällt oder diesem unmittelbar

vorangeht, (einschließlich) beginnt, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt, und b) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Vereinbarten Enddatum (*Scheduled Termination DateCDD*) oder am Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 3) (jeweils einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.

d) Der "Festsatz" (*Fixed Rate*) ist der in dem OTC Trade Event Report ausgewiesene jährliche Satz.

e) Der "Zinstagesquotient für Festbeträge" (*Fixed Rate Day Count Fraction*) ist Actual/360^{CDD}.

(13) Variable Zahlung (*Floating Payment*):

Der Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*) und Verkäufer (*Seller*) leistet Variable Zahlungen (*Floating Payments*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 dieser Clearing-Bedingungen, wobei der Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amounts*) auf EUR, GBP, CHF oder USD lauten muss, wie jeweils in dem OTC Trade Event Report angegeben.

Die "Kreditereignisse" (*Credit EventsCDD*) umfassen:

Insolvenz (*BankruptcyCDD*)

Nichtzahlung (*Failure to PayCDD*)

Restrukturierung (*RestructuringCDD*)

Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung (*Modified Restructuring Maturity LimitationCDD*) und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit (*Conditionally Transferable ObligationCDD*) finden auf die Mitteilung über Lieferbare Verbindlichkeiten (*Notice of Deliverable Obligations*

Anwendung) Anwendung.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn die Einbeziehung des ursprünglichen Single Name CDS in das Clearing auf einem der beiden folgenden produktspezifischen Novationskriterien (Ziffer 2.3.1.2 Absatz 2) beruhte: "Subordinated European Insurance Corporate" oder "Standard Subordinated European Insurance Corporate".

Im diesem Fall finden abweichend von Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.1 Absatz 3 und 4 der Clearing-Bedingungen keine Auktionen in Bezug auf verschiedene Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) statt und es werden auch im Fall der Anwendung der Alternativen Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) keine Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) festgelegt. Vielmehr finden auf die Abwicklung die Bestimmungen der Auktions-Abwicklungsmethode (*Auction* ***~~Setttlement~~***Settlement *Method*) oder ggf. der Alternativen Abwicklungsmethode (*Alternative* ***~~Settlment~~***Settlement *Method*), die bei Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit EventsCDD*) in Form der Insolvenz (*BankruptcyCDD*) oder einer Nichtzahlung (*Failure to PayCDD*) gelten, entsprechende Anwendung.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*RestructuringCDD Credit EventCDD*) Ziffer 4.9 (Beschränkung auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ziffer 4.7 (*Limitation on Obligations in Connection with Section 4.7*)) der Kreditderivate-Definitionen Anwendung findet.

(14) Bei der Bestimmung einer Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable ObligationCDD*) ist die Regelung "Alle Garantien^{CDD}" (*All GuaranteesCDD*) anzuwenden.

(15) Verbindlichkeit(en)[CDD] (*Obligation(s)CDD*):

a) Verbindlichkeitenkategorie (*Obligation CategoryCDD*): Aufgenommene Gelder (*Borrowed MoneyCDD*)

b) Verbindlichkeitenmerkmale (*Obligation CharacteristicsCDD*):
Keine

(16) Abwicklungsbedingungen (*Settlement Terms*):

Es gilt "Auktions-Abwicklungsmethode" (*Auction Settlement Method*) gemäß Ziffer 2.1.16.1 dieser Clearing-Bedingungen (vorbehaltlich der Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*)), wobei im Fall der Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) Folgendes gilt:

a) Die Abwicklungswährung (*Settlement Currency*) ist die Währung des Bezugsbetrags der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*).

b) Es gilt "Ohne Aufgelaufene Zinsen" (*Exclude Accrued Interest*) (Ziffer 2.1.16.4 Absatz 3 dieser Clearing-Bedingungen).

c) Die "Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation CategoryCDD*) ist "Anleihe oder Darlehen" ("*BondCDD* or *LoanCDD*").

d) Die "Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation CharacteristicsCDD*) sind die folgenden:

- Nicht Nachrangig (*Not SubordinatedCDD*)

- Festgelegte Währung (*Specified CurrencyCDD*) (Standardmäßig Festgelegte Währungen (*Standard Specified CurrenciesCDD*))

- Keine Eventual-Verbindlichkeit (*Not*

ContingentCDD)

- Abtretbares Darlehen (*Assignable LoanCDD*)

- Darlehen mit Zustimmungserfordernis (*Consent Required LoanCDD*)

- Übertragbar (*TransferableCDD*)

- Höchstlaufzeit (*Maximum MaturityCDD*): 30 Jahre

- Kein Inhaberinstrument (*Not BearerCDD*)

d) Drittabwicklung" (*EscrowCDD*) (Ziffer 8.11 der Kreditderivate-Definitionen) findet im Fall der Alternativen-Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (*DeliveryCDD*) einer Anleihe (*BondCDD*), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Bank für die betreffende Wertpapiersammelbank bzw. an die Depotbank oder die zentrale Wertpapiersammelbank durchführen kann, über die Eurex Clearing AG erfolgen soll (wobei in diesem Fall der letzte Satz der Ziffer 8.11a) durch die zwischen den Clearing-Mitgliedern und ggf. den Registrierten Kunden und der Eurex Clearing AG getroffenen Clearing-Vereinbarungen zu ersetzen ist).

(17) Wenn a) STMicroelectronics N.V. der Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*) ist, b) in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) in Bezug auf diesen Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*) als Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable ObligationCDD*) die von STMicroelectronics NV emittierte USD 1.217.000.000 Vorrangige Nullkupon-Wandelschuldverschreibung fällig 2013 angegeben ist und c) diese Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable ObligationCDD*) am Liefertag (*Delivery DateCDD*) nicht sofort fällig und zahlbar ist, so gilt der am vereinbaren Fälligkeitstag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable ObligationCDD*) zahlbare Betrag als der ausstehende Kapitalbetrags dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable*

ObligationCDD).

.

Anhänge:

Anhang~~:~~

~~Standardvereinbarungen~~

~~1~~ zu den Clearing-~~Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Clearing-Mitglied)~~Bedingungen

~~**1.1 CM-Clearing-Vereinbarung**~~

Clearing-Vereinbarung

zwischen

~~der Eurex~~

als Clearing~~-AG, Frankfurt am Main,~~-Mitglied

~~(nachfolgend „AG“)~~

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert vom _____ und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
• handelnd durch das Büro in / • mit (• eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____, als
Clearing-Mitglied (~~nachfolgend „CM“)~~das „**Clearing-Mitglied**“); und

~~**1. Vertragsgegenstand, Anzuwendende Rechtsvorschriften**~~

~~Die Eurex Clearing AG betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften, die an den in der Anlage genannten Märkten sowie außerhalb dieser Märkte abgeschlossen werden.~~

(2) ~~Bestandteil dieser Vereinbarung sind die~~ Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet.

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften, Rechtsverhältnisse

1.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.

1.2 Die CLEARING-BEDINGUNGEN ~~und~~, das PREISVERZEICHNIS der EUREX ~~Clearing AG~~ CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils ~~gültigen deutschen~~geltenden deutschsprachigen Fassung~~. Beide Vertragsbestandteile~~ sind Bestandteil dieser VEREINBARUNG.

1.3 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können über das Internet unter der Adresse ~~www.eurexclearing.com~~www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.

1.4 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

1.5 Diese Vereinbarung zusammen mit jeder weiteren Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2~~.~~ oder 3 beigefügten Form regeln die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied geltenden Bestimmungen in Bezug auf das Clearing von Nicht-Einbezogenen Transaktionen. Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Nicht-Einbezogene Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten unter dieser Vereinbarung oder jeder anderen Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 oder 3 beigefügten Form stellen eine gesonderte Vereinbarung dar (eine „**Grundlagenvereinbarung**“).

1.6 Alle Nicht-EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert), die auf der Grundlage einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der nur einheitlich beendet werden kann.

2 Bestellung von ~~Sicherheiten in Wertpapieren~~Wertpapiersicherheiten

Zur Bestellung der ~~Sicherheiten gemäß dem Abschnitt "Sicherheitsleistung und Sicherungsrechte" der Clearing-Bedingungen der~~Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG verpfändet das ~~CM~~Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die Eurex Clearing AG eingerichteten Pfanddepot bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository (nachfolgend insgesamt “~~„~~**CSD**”) jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das ~~CM~~Clearing-Mitglied hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Das ~~CM~~Clearing-Mitglied zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Das ~~CM~~Clearing-Mitglied versichert, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das ~~CM~~Clearing-Mitglied wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

~~Bei Eintritt des Verzuges des CM kann die AG nach den Regelungen im Teilabschnitt "Verzug" der Clearing-Bedingungen den Verkauf der~~ Die verpfändeten Wertpapiere werden bei Pfandreife ohne vorherige Androhung aus freier Hand ~~vornehmen~~verkauft.

~~**3. Geldverrechnungsverkehr**~~

3 ~~(1)~~ Geldzahlungen, Clearingwährung, Beendigungswährung

3.1 Das ~~CM~~Clearing-Mitglied verpflichtet sich, die für das Clearing seiner ~~Geschäfte~~Transaktionen von der Eurex Clearing AG bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der Eurex Clearing

AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Kontos einzulösen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem ~~Geldverrechnungskonto des CM bei der~~Geldkonto des Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG dem Konto bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.

3.2 ~~(2)~~ Die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die ~~Geldverrechnung~~Geldzahlung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

3.3 ~~4.~~ Die Clearingwährung gemäß den Clearing-Bedingungen ist:

- Euro
- Schweizer Franken

3.4 Die Beendigungswährung ist die zuletzt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbarte Clearingwährung.

4 Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

4.1 ~~(1)~~ Das ~~CM~~Clearing-Mitglied verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, im Namen des ~~CM~~Clearing-Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses ~~CM~~Clearing-Mitglied gegenüber dem jeweiligen von der Eurex Clearing AG anerkannten CSD alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen bzw. zur korrekten Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Geschäften, die von der dem ~~CM~~Clearing-Mitglied erteilen Clearing-Lizenz (siehe Anlage) erfasst werden, erforderlich sind.

4.2 ~~(2)~~ Wenn das ~~CM~~Clearing-Mitglied eine CD-Clearing-Lizenz für das Clearing von OTC-Kreditderivat~~egeschäften~~-Transaktionen besitzt (Kapitel VIII Ziffer 2.1.4 der Clearing-Bedingungen), verpflichtet sich das ~~CM~~Clearing-Mitglied hiermit, die Eurex Clearing AG gegenüber dem Anbieter, der von der Eurex Clearing AG zur Übermittlung von OTC-Kreditderivat~~egeschäften~~-Transaktionen zum Clearing durch die Eurex Clearing AG anerkannt ist ~~("~~(„**Anerkannter Anbieter**~~").~~"), mittels Erteilung einer entsprechenden Autorisierung zur Erfassung und Speicherung von solchen Geschäftsdaten zu ermächtigen. Hat die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag des ~~CM~~Clearing-Mitglieds dem ~~CM~~Clearing-Mitglied ausdrücklich gestattet, dass das ~~CM~~Clearing-Mitglied statt seiner eigenen Konten bei dem Anerkannten Anbieter die Konten eines Registrierten Kunden bei dem Anerkannten Anbieter verwenden kann, verpflichtet sich das ~~CM~~Clearing-Mitglied hiermit, der Eurex Clearing AG eine entsprechende Ermächtigung im Sinne von Satz 1 des Registrierten Kunden vorzulegen.

5 ~~5.~~ Entgelte aus Anschlussvertrag

5.1 ~~(1)~~ Die Eurex Clearing AG zieht für die Eurex Frankfurt AG bei dem ~~CM~~Clearing-Mitglied die Entgelte ein, zu deren Zahlung das ~~CM~~Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt

AG gemäß Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist.

5.2 ~~(2)~~ Das ~~CM~~Clearing-Mitglied verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Geschäfte gemäß Kapitel I ~~Ziffer 2.2~~Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (4)(c) Absatz 4 lit. ~~c~~c der Clearing-Bedingungen bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß Absatz 1 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

5.3 ~~(3)~~ Wenn das ~~CM~~Clearing-Mitglied eine CD-Clearing-Lizenz für das Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften besitzt (Kapitel VIII Ziffer 2.1.4 der Clearing-Bedingungen), wird die Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG Entgelte bei dem ~~CM~~Clearing-Mitglied einziehen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

6 ~~6.~~ Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch das ~~CM~~Clearing-Mitglied nicht widerrufbar, außer zum Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenz. Ein Widerruf führt zur sofortigen Beendigung der Clearing-Lizenz. Sofern eine Clearing-Lizenz endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

7 ~~7.~~ Data and Services Supplement

Das ~~CM~~Clearing-Mitglied verpflichtet sich, ein separates Standard Data and Services Supplement zu unterzeichnen, das die Übermittlung von Informationen und Daten sowie die diesbezüglichen relevanten Ermächtigungen und/oder Lizenzen zum Gegenstand hat.

8 ~~8.~~ Datenschutz

Das Clearing-Mitglied erklärt sich mit der Weitergabe von Daten und Informationen des Clearing-Mitglieds durch die Eurex Clearing AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse (www.deutsche-boerse.com) einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung – insbesondere für Informations- und Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke – erlangt wurden.

9 Besondere Voraussetzungen für das Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften mit Beteiligung von Instituten mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, die Clearing-Mitglieder sind ("U.S. Clearing-Mitglieder"), U.S. Registrierten Kunden und U.S. Kunden

9.1 ~~8.1~~ Einhaltung der Voraussetzungen

U.S. Clearing-Mitglieder, U.S. Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder sowie Registrierte Kunden mit U.S. Kunden sind verpflichtet, die Bestimmungen von Kapitel VIII Abschnitt 2 und

die geltenden Gesetze und Verordnungen bezüglich Eigenkapital, Liquidität und der Trennung von Geld und Wertpapieren der Kunden (und diesbezügliche Buchungs- und Aufzeichnungspflichten) im Hinblick auf in das Clearing einbezogene OTC-Kreditderivategeschäfte ("**CCP-Geschäfte**") einzuhalten.

~~8.2~~

9.2 Allgemeine Voraussetzungen im Hinblick auf OTC-Kreditderivategeschäfte ~~("CCP-Geschäfte")~~

U.S. Clearing-Mitglieder, U.S. Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder ~~und~~sowie Registrierte Kunden mit U.S. Kunden können Geld und Wertpapiere solcher U.S. Personen zum Zweck des Kaufs, des Verkaufs, des Clearing, der Abwicklung oder des Haltens von in das Clearing einbezogenen OTC-Kreditderivategeschäften entgegennehmen oder verwahren, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(1) diese U.S. Person ist ein Geeigneter Vertragspartner (Eligible Contract Participant) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act und keine natürliche Person.

(2) das U.S. Clearing-Mitglied ist verpflichtet, das Geld und die Wertpapiere solcher U.S. Personen von seinem eigenen Vermögen getrennt zu verwahren (das U.S. Clearing-Mitglied darf solchen U.S. Personen nicht gestatten, auf die anwendbaren Anforderungen zur Trennung von Kundengeldern und Kundenwertpapieren zu verzichten; dies gilt auch dann, wenn die Gesetze oder Vorschriften einen solchen Verzicht erlauben), und

(3) das Clearing-Mitglied oder der Registrierte Kunde sind verpflichtet, solche U.S. Personen darauf hinzuweisen, dass das Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde nicht von der U.S. Securities and Exchange Commission beaufsichtigt wird, die für U.S. Broker Dealer geltenden Anforderungen an die Vermögenstrennung und der diesbezügliche Schutz gemäß dem U. S. Securities Investor Protection Act auf Geld und Wertpapiere, die von dem Clearing-Mitglied verwahrt werden, keine Anwendung finden und dass das Insolvenzrecht des Staates, in dem das Clearing-Mitglied oder ein Registrierter Kunde seinen Geschäftssitz hat, auf das Clearing-Mitglied bzw. den Registrierten Kunden Anwendung findet und dass dies die Möglichkeit der U.S. Person, Geld und Wertpapiere im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zurückzuerlangen, oder die Schnelligkeit der Wiedererlangung, beeinträchtigen kann.

(4) U.S. ~~CM~~Clearing-Mitglieder und ~~CM~~Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden müssen die Voraussetzungen erfüllen, die in einem von ihnen zu unterzeichnenden separaten Dokument aufgeführt sind und die Anforderungen reflektieren, die in einem entsprechenden Erlass (Order) der U.S. Securities and Exchange Commission spezifiziert werden

~~8.3~~

9.3 Spezielle Voraussetzungen im Hinblick auf Kreditderivategeschäfte, die Gegenstand des Clearing sein können

U.S. Clearing-Mitglieder, U.S. Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder sowie Registrierte Kunden mit U.S. Kunden dürfen zwecks Clearing durch die Eurex Clearing AG nur OTC-Kreditderivategeschäfte übermitteln, die auf die folgenden Referenzschuldner bezogen sind:

(1) Unternehmen, die gemäß dem U.S. Exchange Act Berichte veröffentlichen, gemäß derm U.S. Securities Act Rule 144Ad)(4) Informationen bereit stellen oder über die Finanzinformationen anderweitig öffentlich verfügbar sind,

(2) ein privater, nicht U.S. Emittent, dessen Wertpapiere an einer Börse außerhalb der Vereinigten Staaten von ~~Amerka~~Amerika notiert sind und dessen Wertpapiere hauptsächlich außerhalb der Vereinigten Staaten von ~~Amerka~~Amerika gehandelt werden,

(3) Schuldverschreibungen von staatlichern nicht U.S. Emittenten,

(4) ABS-Papiere („asset-backed securities“), wie in U.S. Regulation AB definiert, die im Rahmen einer in den Vereinigten Staaten von Amerika registrierten Transaktion mit öffentlich verfügbaren Distribution Reports emittiert wurden,

(5) ABS-Papiere („asset-backed securities“), die von U.S. Fannie Mae, Freddie Mac oder U.S. Ginnie Mae emittiert oder garantiert wurden,

(6) einen Index bezogen auf Referenzschuldner, in dem die in Absatz 1 bis 5 beschriebenen Referenzschuldner oder Wertpapiere 80 Prozent oder mehr des Indexgewichts ausmachen.

10 ~~9.~~ Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG gekündigt wird.

11 ~~10.~~ Vertragsänderung

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, diese Vereinbarung und/oder einzelne Vertragsbestandteile jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des ~~CM~~Clearing-Mitglieds zu ändern. Für entsprechende Änderungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.10~~16.2 der Clearing-Bedingungen.

12 ~~11.~~ Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

12.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. ~~Erfüllungsort und~~

12.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ebenfalls dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

12.4 ~~12.~~ Erfüllungsort ist ebenfalls Frankfurt am Main.

13 Salvatorische Klausel

~~Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Ist eine Bestimmung der Vereinbarung nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.~~

~~Ort und Datum~~

~~Für das CM~~

~~Ort und Datum~~

~~Für die AG~~

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

UNTERSCHRIFTEN
zur Clearing-Vereinbarung

(Ort) (Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

(als NICHT-CLEARING-MITGLIED)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Anlage~~(n)~~ zur CM-Clearing-Vereinbarung

~~**1.2 Anlage zur CM-Clearing-Vereinbarung**~~

~~[Überschrift=]~~

Anlage zur Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und [*Firma/CM*] vom [*Datum*]

Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:

Kapitel I: Art der Clearing-Lizenz

Dem ~~CM~~ Clearing-Mitglied wird eingeräumt:

¨ **General-Clearing-Lizenz~~,~~**

Eine General-Clearing-Lizenz berechtigt das General-Clearing-Mitglied (GCM) zum Clearing von ~~eigenen Geschäften, Kundengeschäften~~Eigentransaktionen, Kundentransaktionen und ~~Geschäften~~Transaktionen von ~~Handelsteilnehmern des betreffenden Marktes ohne Clearing-Lizenz („~~Nicht-Clearing-Mitglied~~“ oder~~ ern („**NCM~~,~~**“ genannt).

oder

¨ **Direkt-Clearing-Lizenz~~.~~**

Eine Direkt-Clearing-Lizenz berechtigt das Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) zum Clearing von ~~eigenen Geschäften, Kundengeschäften~~Eigenentransaktionen, Kundentransaktionen und ~~Geschäften konzernverbundener NCMs.~~Transaktionen von konzernverbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der Eurex Clearing AG bestimmt.

¨ **OTC-Clearing-Lizenz**

Eine OTC-Clearing-Lizenz berechtigt das Clearing-Mitglied zur Teilnahme am Clearing von OTC-~~Derivategeschäften~~Creditderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen im Hinblick auf seine eigenen Geschäfte, Geschäfte von Registrierten Kunden und ~~Kundengechäfte.~~Kundengeschäfte. Eine solche Lizenz wird von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt. Eine OTC-Clearing-Lizenz wird mit Beschränkung auf bestimmte Arten von OTC~~ Derivategeschäfte~~-Creditderivat-Transaktionen erteilt, wie nachstehend und in Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen näher ausgeführt.

Kapitel II: Umfang der Clearing-Lizenz

Die gemäß 0 eingeräumte Clearing-Lizenz bezieht sich auf das Clearing folgender Geschäfte:

¨ **Clearing von an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen ~~Geschäften~~Transaktionen, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten und solchen außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktspezifikationen der jeweiligen Eurex-Kontrakte abweichen (insgesamt „Eurex ~~Geschäfte~~ Transaktionen“)**

Insoweit gilt:

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

b) Bestellung von Sicherheiten

Soweit das ~~CM~~Clearing-Mitglied seinen Sitz in der Schweiz hat, können Sicherheiten auch in Form von Wertrechten in das Pfanddepot eines von der Eurex Clearing AG anerkannten CSDs eingestellt werden. Werden Wertrechte in das Pfanddepot des CSDs eingestellt, werden die Wertrechte hiermit vom ~~CM~~Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG sicherungszediert. Im Übrigen gilt die Regelung gemäß Nr. 2 Absatz 1 der CM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und ~~CM~~dem Clearing-Mitglied vom ~~<~~*[Datum~~>~~]* entsprechend.

Darüber hinaus versichert das ~~CM~~Clearing-Mitglied, dass es Inhaber der sicherungszedierten Wertrechte und zur Sicherungszession der Wertrechte berechtigt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das ~~CM~~Clearing-Mitglied wird für die Dauer der Sicherungszession solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen. Das ~~CM~~Clearing-Mitglied erteilt hiermit der Eurex Clearing AG die Vollmacht, im Falle einer Verwertung in seinem Namen bei dem von der Eurex Clearing AG anerkannten CSD die Austragung der sicherungszedierten Namensaktien aus den jeweiligen Aktienregistern zu verlangen.

~~c) Geldverrechnungsverkehr~~

c) Geldzahlungen

Das ~~CM~~Clearing-Mitglied verpflichtet sich, ~~die~~die Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt, eine sonstige Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist, die Schweizer Nationalbank oder eine sonstige von der Eurex Clearing AG bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, alle von der Eurex Clearing AG ermittelten Geldforderungen gegen das ~~CM~~Clearing-Mitglied durch Lastschrift zu Lasten des Kontos des ~~CM~~Clearing-Mitglieds bei der vorgenannten Zahlstelle einzulösen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem ~~internenGeldverrechnungskonto~~internen Geldkonto des ~~CM~~Clearing-Mitglieds bei ~~der~~der Eurex Clearing AG dem jeweiligen Konto des ~~CM~~Clearing-Mitglieds bei der vorgenannten Zahlstelle gutgeschrieben werden.

¨ **Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen ~~Geschäften~~Transaktionen**

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

¨ **Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen ~~Geschäften~~Transaktionen**

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

¨ **Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen ~~Geschäften~~Transaktionen**

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

¨ **Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen ~~Geschäften~~Transaktionen bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt („XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen“)**

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

b) Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Die Erteilung einer Clearing-Lizenz für XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen setzt nicht die Erteilung einer Vollmacht an die Eurex Clearing AG zur Erteilung von Lieferinstruktionen gemäß Ziffer 4 dieser Vereinbarung voraus.

¨ **Clearing von an der Irish Stock Exchange (ISE) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen ~~Geschäften~~Transaktionen**

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch CRESTCo Ltd. (CRESTCo-Rules, CRESTCo Manual) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

b) Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Die Erteilung einer Clearing-Lizenz für Geschäfte an der Irish Stock Exchange setzt nicht die Erteilung einer Vollmacht an die Eurex Clearing AG zur Erteilung von Lieferinstruktionen gemäß Ziffer 4 dieser Vereinbarung voraus.

¨ **Clearing von an der European Energy Exchange (EEX) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen EEX-Kontrakten (insgesamt „EEX-~~Geschäfte~~Transaktionen“)**

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung der European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

b) Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-Geschäften

Das ~~CM~~Clearing-Mitglied erklärt gegenüber der Eurex Clearing AG hiermit seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit der Eurex Clearing AG abgeschlossenen EEX-Geschäfte gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Absatz 2 lit. a der Clearing-Bedingungen.

¨ **Clearing von OTC-~~Derivategeschäften~~Kreditderivate-Transaktionen gemäß Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen ("OTC-Clearing-Lizenz")**

Diesbezüglich gelten die folgenden Regelungen:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

Abschnitt 2: Unterarten von OTC-Clearing-Lizenzen

¨ **Kreditderivat-Clearing-Lizenz ("CD-Clearing-Lizenz")**

a) In Bezug auf das Clearing von OTC-Kreditderivate~~geschäften~~-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.4 der Clearing-Bedingungen wird nur eine CD-Clearing-Lizenz erteilt, die eine Unterart einer OTC-Clearing-Lizenz (Kapitel VIII Ziffer 1.1.1) darstellt. Eine CD-Clearing-Lizenz berechtigt den Inhaber, das Clearing sowohl von eigenen OTC-Kreditderivate~~geschäften~~-Transaktionen und OTC-Kreditderivate~~geschäften~~-Transaktionen von Kunden als auch von OTC-Kreditderivate~~geschäften~~-Transaktionen seiner von der Eurex Clearing AG akzeptierten Kunden ("**Registrierte Kunden**") vorzunehmen.

b) Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus CCP-Geschäften

Das ~~CM~~Clearing-Mitglied erklärt gegenüber der Eurex Clearing AG hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller abgeschlossenen CCP-Geschäfte gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.4 Absatz 1 "Folgen des Benachrichtigungs- und Zeitungsverfahrens" der Clearing-Bedingungen.

c) Bezugnahmen auf die ISDA-Dokumentation in Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen

Das ~~CM~~Clearing-Mitglied bestätigt hiermit gegenüber der Eurex Clearing AG, eine Kopie der folgenden Unterlagen von der Eurex Clearing AG erhalten zu haben: Die 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die "**2003 Definitions**") in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den Definitionen 2003 (das "**May 2003 Supplement**" und das "**2005 Matrix Supplement**") sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 Definitions (das "**2009 Supplement**") ergänzten Fassung (wobei die 2003 Definitions in der durch das May 2003 Supplement, das 2005 Matrix Supplement und das 2009 Supplement ergänzten Fassung nachstehend

insgesamt als die "**Kreditderivat-Definitionen**" bezeichnet werden), jeweils wie durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**") veröffentlicht.

d) Besondere Vorschriften, die für Institute mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, die Clearing-Mitglieder sind ("**U.S. CM**") oder CMs mit U.S. Kunden von in das Clearing einbezogenen OTC-Kreditderivategeschäften ("**CCP-Geschäfte**")

Das U.S. Institut ein Institut ist, das von einer U.S.-amerikanischen Finanzaufsichtsbehörde oder im Fall einer Bank von einer U.S.-amerikanischen Finanzaufsichtsbehörde oder der Bankaufsichtsbehörde eines U. S. Bundesstaats beaufsichtigt wird.

U.S. ~~CM~~Clearing-Mitglieder und ~~CM~~Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden müssen Geeignete Vertragspartner (Eligible Contract Participant) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act sein. ~~CM~~Clearing-Mitglieder können ~~–~~Geldmittel oder Wertpapiere solcher U.S. Personen zum Zweck des Kaufs, des Verkaufs, des Clearing, der Abwicklung oder des Haltens von OTC Derivategeschäften, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen sind ~~("CCP-Geschäfte")~~, erhalten und im Bestand haben, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

(i) diese U.S. Person ist ein Geeigneter Vertragspartner (Eligible Contract Participant) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act und keine natürliche Person.

(ii) das ~~CM~~ Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Geld und Wertpapiere solcher U.S. Personen von seinem eigenen Vermögen getrennt zu halten (d.h. das ~~CM~~Clearing-Mitglied kann solchen U.S. Personen nicht gestatten, auf die anwendbaren Anforderungen zur Trennung von Kundenwerten zu verzichten; dies gilt auch dann, wenn die Gesetze oder Vorschriften einen solchen Verzicht erlauben), und

Das ~~CM~~Clearing-Mitglied ist verpflichtet, solche U.S. Personen darauf hinzuweisen, dass das ~~CM~~ Clearing-Mitglied nicht von der U.S. Securities and Exchange Commission beaufsichtigt wird, die für U.S. Broker Dealer geltenden Anforderungen an die Vermögenstrennung und der diesbezügliche Schutz gemäß dem Securities Investor Protection Act auf Geldmittel und Wertpapiere, die von dem ~~CM~~Clearing-Mitglied gehalten werden, keine Anwendung finden und dass das Insolvenzrecht des Staates, in dem das ~~CM~~Clearing-Mitglied den Mittelpunkt seiner Interessen (center of interest) hat, auf das ~~CM~~Clearing-Mitglied Anwendung findet und dass dieses die Fähigkeit der U.S. Person, Geldmittel und Wertpapiere im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zurückzuerlangen, oder die Schnelligkeit der Wiedererlangung, beeinträchtigen kann.

(iii) U.S. ~~CM~~Clearing-Mitglieder und ~~CM~~Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden (und im Hinblick auf solche Kunden) können nur solche OTC-Kreditderivatgeschäfte zum Zweck des Clearing übermitteln, die die auf der Internetseite der Eurex Clearing AG verfügbaren Anforderungen des SEC Exemptive Order erfüllen.

(iv) U.S. ~~CM~~Clearing-Mitglieder und ~~CM~~Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden müssen die Voraussetzungen erfüllen, die in einem von ihnen zu unterzeichnenden separaten Dokument aufgeführt sind und die Anforderungen reflektieren, die in einem entsprechenden Erlass (Order) der U.S. Securities and Exchange Commission spezifiziert werden.

Ort und Datum

Für das ~~CM~~Clearing-Mitglied

Für die Eurex Clearing AG

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen

Clearing-Vereinbarung ~~(Eurex Clearing AG / Nicht-Clearing-Mitglied / Clearing-Mitglied)~~

~~2.1 NCM-CM-Clearing-Vereinbarung~~

~~NCM-CM-Clearing-Vereinbarung~~

zwischen

_____

als Clearing-Mitglied ~~(nachfolgend „CM“)~~

und

_____

als Nicht-Clearing-Mitglied ~~(nachfolgend „NCM“)~~

und ~~der~~

Eurex Clearing AG ~~(nachfolgend „AG“)~~, Frankfurt am Main.

~~1. Vertragsgegenstand, Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die Eurex Clearing AG betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften, die an den in der Anlage genannten Märkten sowie außerhalb dieser Märkte abgeschlossen werden.~~

~~Bestandteil dieser Vereinbarung sind die Clearing-Bedingungen und das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung. Beide Vertragsbestandteile können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.~~

~~2.~~

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert vom _____ und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
• handelnd durch das Büro in / • mit (• eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____, als Clearing-Mitglied (das „**Clearing-Mitglied**“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)
• handelnd durch das Büro in / • mit (• eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____, als Nicht-Clearing-Mitglied (das „**Nicht-Clearing-Mitglied**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied, das Nicht-Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet.

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

1.1 Die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.

1.2 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser VEREINBARUNG.

1.3 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.

1.4 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2 Rechtsverhältnisse; Haftung

2.1 ~~(1)~~ Alle Eingaben des ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglieds in das Handelssystem nach Maßgabe des ~~Kapitels~~ Kapitels II der Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung wirken unmittelbar für und gegen das ~~CM.~~Clearing-Mitglied. Wird ein vom ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied und dem ~~CM~~Clearing-Mitglied und gleichzeitig ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen ~~CM~~dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing~~-~~-Bedingungen zustande, soweit diese nichts Gegenteiliges regeln.

2.2 ~~(2)~~ Das ~~CM~~Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch an es angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Geschäftsführung der jeweiligen Börse bzw. Handelsplattform unverzüglich gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen mitzuteilen.

~~(3) Weder die AG noch das CM haften für Schäden des NCM, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Unterbrechung in der Zuliefererkette) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem NCM bzw. einem CM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems der Börse(n) oder des Betreibers der Handelsplattform erwachsen, haftet die AG bzw. das CM, soweit der AG bzw. dem CM oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der AG bzw. des CM gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der AG bzw. des CM beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.~~

~~(4) Nehmen das CM oder das NCM im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der AG aus diesem Vertrag oder bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der AG aus diesem Vertrag Dienstleistungen Dritter in Anspruch, so sind das CM und das NCM verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften dieses Vertrages einschließlich der Clearing-Bedingungen durch den in Anspruch genommenen Dienstleister sicherzustellen. Die in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Rechtsverhältnisse sowie die Haftung im Verhältnis zwischen der AG und dem CM bleiben hiervon unberührt.~~

3 ~~3.~~ Aufrechnungs- und Verrechnungsverfahren zwischen ~~CM~~dem Clearing-Mitglied und ~~NCM~~dem Nicht-Clearing-Mitglied

Das ~~CM~~Clearing-Mitglied kann seine Forderungen gegenüber dem ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied aufrechnen und mit dem ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied die Verrechnung von Forderungen vereinbaren.

Dabei sind die in den Clearing~~-~~-Bedingungen enthaltenen Regelungen für die Aufrechnung und Verrechnung von Forderungen entsprechend anwendbar.

4 ~~4.~~ Beendigung von ~~nicht-erfüllten Geschäften~~Transaktionen zwischen ~~CM~~dem Clearing-Mitglied und ~~NCM~~dem Nicht-Clearing-Mitglied

4.1 ~~(1)~~ Für den Fall, dass in Bezug auf das Clearing~~-Lizenzen des CM~~Mitglied ein Beendigungstag gemäß den Regelungen in Kapitel I Abschnitt ~~2~~ 1 Ziffer ~~2.4 Absatz 2 lit. c in Verbindung mit Absatz~~ 7 der Clearing-Bedingungen ~~enden, weil die Eurex Clearing AG Kenntnis davon erlangt hat, dass gegen das Clearing-Mitglied die Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren eingeleitet worden ist und das betroffene Clearing-Mitglied außerdem seine Verpflichtungen, die sich aus dem Clearing seiner Geschäfte ergeben oder sonstige nach den Clearing-Bedingungen gegenüber der Eurex Clearing AG bestehende Verpflichtungen, ganz oder teilweise nicht erfüllt~~eintritt, vereinbaren ~~CM~~das Clearing-Mitglied und ~~NCM~~das Nicht-Clearing-Mitglied Folgendes:

~~a~~(1) Alle zwischen ~~CM~~dem Clearing-Mitglied und dem ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied bestehenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die aus ~~nicht-erfüllten Geschäften~~Transaktionen zwischen ~~CM~~dem Clearing-Mitglied und ~~NCM~~dem Nicht-Clearing-Mitglied resultieren~~,~~ und etwaige Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Margen Sicherheiten erlöschen ~~entsprechend Kapitel I, Ziffer 2.4 Absatz 7 in Verbindung mit Kapitel I, Ziffer 8.2.1 der Clearing-Bedingungen~~ automatisch ohne Kündigung zeitgleich ~~mit der Beendigung der Clearing-Lizenz des CM an dem in Kapitel I, Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c Satz 1 genannten Zeitpunkt. Die erloschenen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen werden jeweils~~ zum Beendigungszeitpunkt und zwischen diesen beiden Parteien wird eine durch ~~eine sofort fällige~~diese Vereinbarung begründete Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen ~~Zahlung wegen Nichterfüllung~~ Differenzzahlung in der Beendigungswährung sofort fällig(„**einseitiger Differenzanspruch**~~“) ersetzt.~~“). Die Parteien dieser Geschäfte sind nicht mehr zur Erfüllung der ursprünglichen Leistungen verpflichtet und können die Erfüllung nicht mehr verlangen.

~~b~~(2) Das ~~CM~~Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die einseitigen Differenzansprüche, die jeweils an die Stelle der ursprünglichen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der zwischen ~~CM und NCM nicht-erfüllten Geschäften~~dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied beendeten Transaktionen treten, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Kapitel I~~, Ziffer 8.2~~ Abschnitt 1 Ziffer 7.3 der jeweils geltenden Fassung der Clearing-Bedingungen festzustellen. ~~Die insoweit ermittelten Differenzansprüche sind miteinander zu verrechnen, so dass ein einziger Zahlungsanspruch (endgültiger einseitiger Differenzanspruch) zu Gunsten des NCM oder des CM entsteht.~~ Das

~~CM~~Clearing-Mitglied wird dem ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied das Ergebnis unverzüglich mitteilen und eine Aufstellung mit den der Feststellung zu Grunde liegenden Daten zur Verfügung stellen.

~~Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und der Einleitung des Insolvenzverfahrens stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des~~

Clearing-Mitglieds~~ gleich. Ein Insolvenzverfahren gilt als eingeleitet, wenn ein Antrag oder (sofern ein solcher nicht erforderlich ist) eine Maßnahme, die zu einem solchen Verfahren führen kann, bei bzw. von einem Gericht, einer Behörde, einem Gesellschaftsorgan oder einer Person mit entsprechender Zuständigkeit vorgelegt oder eingereicht bzw. getroffen wird.~~

4.2 ~~(2) CM~~ und ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied sind ab dem ~~Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenzen des CMs~~Beendigungszeitpunkt gemäß den entsprechenden Regelungen der Clearing-Bedingungen und insbesondere im Sinne von Absatz 1 nicht mehr berechtigt, mit der Eurex Clearing AG neue ~~Geschäfte~~Transaktionen abzuschließen bzw. neue Positionen zu eröffnen. In diesem Fall ist die Eurex Clearing AG als zentraler Kontrahent nicht verpflichtet, neue ~~Geschäfte~~Transaktionen bzw. Positionen von ~~CM~~dem Clearing-Mitglied und ~~NCM~~dem Nicht-Clearing-Mitglied zu clearen.

4.3 ~~5.~~ Die Beendigungswährung ist die zuletzt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbarte und dem Nicht-Clearing-Mitglied mitgeteilte Clearingwährung.

5 Entgelte aus Anschlussvertrag

5.1 ~~(1)~~ Die Eurex Clearing AG zieht für die Eurex Frankfurt AG bei dem ~~CM~~Clearing-Mitglied die Entgelte ein, zu deren Zahlung das ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist. Das ~~CM~~Clearing-Mitglied zieht denselben Betrag bei dem ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied ein.

5.2 ~~(2)~~ Das ~~CM~~Clearing-Mitglied verpflichtet sich, die für das Clearing seiner ~~Geschäfte~~Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~2.2 Absatz~~ 2.1.2 (~~4 lit.~~)(c) Clearing-Bedingungen bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß Absatz 1 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

6 ~~6.~~ Datenschutz

Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied erklären sich jeweils mit der Weitergabe von Daten und Informationen des Clearing-Mitglieds bzw. Nicht-Clearing-Mitglieds durch die Eurex Clearing AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse (www.deutsche-boerse.com) einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung – insbesondere für Informations- und

Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke – erlangt wurden.

7 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~9.3~~12 der ~~Eurex~~ Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

8 ~~7.~~ Vertragsänderung

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, diese Vereinbarung und/oder einzelne Vertragsbestandteile, mit Ausnahme des Kapitels III dieser Vereinbarung, jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des ~~CM~~Clearing-Mitglieds und ~~NCM~~des Nicht-Clearing-Mitglieds zu ändern. Für entsprechende Änderungen gilt Kapitel I ~~Ziffer 1.10~~Abschnitt 2 Ziffer 16.2 der Clearing-Bedingungen.

9 ~~8.~~ Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

9.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. ~~Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.~~

9.2 ~~9.~~ Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ebenfalls dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

9.4 Erfüllungsort ist ebenfalls Frankfurt am Main.

10 Salvatorische Klausel

~~Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Ist eine Bestimmung der Vereinbarung nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.~~

~~Ort und Datum~~

~~Für das CM~~

~~Für das NCM~~

~~Für die AG~~

~~Anlage(n)~~

~~2.2 Anlage zur NCM-CM-~~Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

UNTERSCHRIFTEN
zur Clearing-Vereinbarung

~~[Überschrift=]:~~

(Ort) (Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

(als NICHT-CLEARING-MITGLIED)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name: Name:

Funktion:

Funktion:

Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, [Firma/NCM] und [Firma/CM] vom [Datum]

Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:

Kapitel I: NCM-DCM-Verhältnis

Soweit eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen einem ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied und einem ~~DCM~~Direkt-Clearing-Mitglied abgeschlossen werden soll, ist dies nur zulässig, wenn das ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied im Verhältnis zu dem ~~DCM~~Direkt-Clearing-Mitglied ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang des erforderlichen Konzernverbundes werden vom Vorstand der Eurex Clearing AG festgelegt und den ~~CMs~~Clearing-Mitgliedern mitgeteilt. ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied und ~~DCM~~Direkt-Clearing-Mitglied verpflichten sich, den Vorstand der Eurex Clearing AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Kapitel II: Von der NCM-CM-Vereinbarung erfasste ~~Geschäfte~~Transaktionen

¨ **Clearing von an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen ~~Geschäften~~Transaktionen, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten und solchen außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktspezifikationen der jeweiligen Eurex-Kontrakte abweichen (insgesamt „Eurex ~~Geschäfte~~ Transaktionen“)**

a) Umfang der Eingaben des ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglieds in das Handelssystem

~~Der NCM~~Das Nicht-Clearing-Mitglied darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das ~~CM~~Clearing Mitglied

[bitte Zutreffendes ankreuzen]

O alle handelbaren Produkte

O alle handelbaren Produkte mit Ausnahme der durch die Commodity Trading Futures Commission (CFTC), USA anerkannten Produkte

in das Handelssystem der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich eingeben.

b) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

c) Allgemeine Pflichten

Sofern ein angeschlossenes ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, sind jegliche aufgrund der Clearing-Bedingungen gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich zu erbringen. Die Übermittlung einer Mitteilung zur Erfüllung einer solchen Verpflichtung an eine der Eurex Börsen ist in diesem Falle ausreichend.

¨ **Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen ~~Geschäften~~Transaktionen**

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

¨ **Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen ~~Geschäften~~Transaktionen**

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

b) Rechtsverhältnisse

Ein Repo-Geschäft bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Es setzt sich somit aus einer Kauf- („Front-Leg“) mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung („Term-Leg“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.

¨ **Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen ~~Geschäften~~Transaktionen**

a) Umfang der Eingaben des ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglieds in das Handelssystem

~~Der NCM~~Das Nicht-Clearing-Mitglied darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das ~~CM~~Clearing-Mitglied Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der

zwischen dem ~~CM~~Clearing-Mitglied und dem ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied vereinbarten Wertpapiergruppen sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der FWB eingeben.

b) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

¨ **Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen ~~Geschäften~~Transaktionen bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt („XIM-~~Geschäfte~~Transaktionen“)**

a) Umfang der Eingaben des ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglieds in das Handelssystem

~~Der NCM~~Das Nicht-Clearing-Mitglied darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das ~~CM~~Clearing-Mitglied Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem ~~CM~~Clearing-Mitglied und dem ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied vereinbarten Wertpapiergruppen sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der FWB eingeben.

b) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

¨ **Clearing von an der Irish Stock Exchange (ISE) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen ~~Geschäften~~Transaktionen**

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch CRESTCo Ltd. (CRESTCo-Rules, CRESTCo Manual) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

b) Aufrechnungsverfahren im Verhältnis ~~CM~~Clearing-Mitglied zu dessen ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied

Das Aufrechnungsverfahren gemäß Ziffer 3 dieser Vereinbarung findet im Verhältnis ~~CM~~Clearing-Mitglied zu dessen ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied aufgrund der Bestimmung gemäß Kapitel VI Ziffer 1 der Clearing~~-~~-Bedingungen keine Anwendung.

c) Abrechnung nach Modell B

~~Der NCM~~Das Nicht-Clearing-Mitglied hat die Eurex Clearing AG und das ~~CM~~Clearing-Mitglied im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, falls es beabsichtigt, eine Abrechnung nach Modell B gemäß Ziffer 8.1.8 und 8.1.18 des Regelwerkes der Irish Stock Exchange vorzunehmen, und sobald ein Umstand oder Ereignis eintritt, wodurch die Durchführung der bestehende Vereinbarung gemäß Modell B beeinträchtigt werden könnte, oder sobald ~~der NCM~~das Nicht-Clearing-Mitglied beabsichtigt, diese Vereinbarung zu beenden.

¨ **Clearing von an der European Energy Exchange (EEX) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen ~~Geschäften~~Transaktionen, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen EEX-Kontrakten (insgesamt „EEX-~~Geschäfte~~Transaktionen“)**

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

b) Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-Geschäften

Das ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied erklärt hiermit gegenüber dem ~~CM~~Clearing-Mitglied seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem ~~CM~~Clearing-Mitglied abgeschlossenen EEX-Geschäfte gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Absatz 2 lit. b der Clearing-Bedingungen.

Kapitel III: Close-Out Netting Regelung

Hinsichtlich Derivate-Geschäften im Sinne Kapitel II Abschnitt 1 Absatz 1 der Clearing-~~-~~Bedingungen vereinbaren das ~~CM~~Clearing-Mitglied und das ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied unter Billigung der Eurex Clearing AG für alle Geschäfte, die jeweils zwischen dem ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied und dem ~~CM~~Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-~~—~~-Bedingungen zustande kommen („**NCM-Derivate-Geschäfte**“) bezogen auf den Insolvenzfall des ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglieds oder ~~CM~~Clearing-Mitglieds (wie nachstehend definiert) Folgendes:

1. Der Insolvenzfall des ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. ~~CM~~Clearing-Mitglieds ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. ~~CM~~Clearing-Mitglieds beantragt wird und entweder das ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied bzw. ~~CM~~das Clearing-Mitglied selbst den Antrag gestellt hat oder das ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied bzw. ~~CM~~das Clearing-Mitglied zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

2. Im Verhältnis zwischen dem ~~CM~~Clearing-Mitglied und dem ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied gelten die Regelungen in Nr. 7 Absatz 1 Satz 4 (Ausschluss des Teilkündigungsrechts), Nr. 7 Absatz 2 und 3 (Insolvenzfall; Ausgleichsforderung), Nr. 8 (Schadensersatz und Vorteilsausgleich) und Nr. 9 Absatz 1 (Rückstände) des Mustertextes des Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte (Version 2001), wie er vom Bundesverband deutscher Banken e.V. veröffentlicht wurde („**Rahmenvertrag**“) und von ~~CM~~dem Clearing-Mitglied und ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglied dieser Vereinbarung beigefügt wird, mit folgenden Maßgaben:

   a) Bezugnahmen in den vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages auf den „Vertrag“ sind, soweit sie NCM-Derivate-Geschäfte betreffen, als Bezugnahmen auf die NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zu lesen.

   b) Für die Zwecke der vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages gilt jedes NCM-Derivat-Geschäft als Einzelabschluss im Sinne des Rahmenvertrages.

3. Für den Insolvenzfall des ~~CM~~Clearing-Mitglieds stehen die Regelungen dieses Kapitels der Ausübung der Rechte der Eurex Clearing AG nach Ziffer 4 der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung nicht entgegen.

4. Im Falle einer entgegenstehenden Regelung oder eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der Clearing-~~-~~Bedingungen bzw. den Regelungen der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung - exklusive Kapitel III - auf der einen Seite und den Regelungen des Kapitels III auf der anderen Seite haben die Letzteren den Vorrang.

5. Die Verpflichtungen des ~~CM~~Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus dem Clearing der Geschäfte des ~~NCM~~Nicht-Clearing-Mitglieds bleiben von der vorstehenden Close-Out Netting Regelung unberührt. Insoweit gilt insbesondere Kapitel I Abschnitt ~~9~~ 1 Ziffer ~~9.2.2 Absatz 4~~10.3 der Clearing-~~-~~Bedingungen.

Ort und Datum

Für das ~~CM~~

~~Für das NCM~~

~~Für die AG~~

~~3.~~ Clearing~~-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Registrierter Kunde - "RK"/ Clearing-~~ Mitglied~~ mit Kreditderivat-Clearing-Lizenz - "CM" -)~~

~~3.1 RK-CM-Clearing-Vereinbarung~~

~~RK-CM-~~

Für das Nicht-Clearing-Mitglied

Für die Eurex Clearing AG

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen

Clearing-Vereinbarung

zwischen

als Clearing-Mitglied ~~(nachfolgend „CM“)~~

und

als Registrierter Kunde ~~(nachfolgend „RK“)~~

und ~~der~~

Eurex Clearing AG ~~(nachfolgend „AG“)~~, Frankfurt am Main.

~~**1. Vertragsgegenstand, Anzuwendende Rechtsvorschriften**~~

~~Die Eurex Clearing AG bietet die Abwicklung bzw. das Clearing von OTC-Derivategeschäften an, sofern die betreffenden OTC-Derivategeschäfte einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Produktart entsprechen und die Voraussetzungen gemäß Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG erfüllt sind.~~

~~Bestandteil dieser Vereinbarung sind die Clearing-Bedingungen und das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung. Beide Vertragsbestandteile~~

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert vom _____ und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
• handelnd durch das Büro in / • mit (• eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____, als Clearing-Mitglied (das „**Clearing-Mitglied**“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)
• handelnd durch das Büro in / • mit (• eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____, als Registrierter Kunde (der „**Registrierte Kunde**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet.

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

1.1 Die Eurex Clearing AG, der Registrierte Kunde und das Clearing-Mitglied schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.

1.2 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser VEREINBARUNG.

1.3 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können über das Internet unter der Adresse www.~~eurexchange~~eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.

1.4 ~~2.~~ Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2 Rechtsverhältnisse; Haftung, Zusicherungen

2.1 ~~(1)~~ Zum Zweck der Einbeziehung von Ursprünglichen OTC-Derivategeschäften in das Clearing und die Abwicklung durch die Eurex Clearing AG muss ein von der Eurex Clearing AG zur Übermittlung solcher Geschäfte zum Clearing an der Eurex Clearing AG anerkannter Anbieter (ein "**Anerkannter Anbieter**") den Transaktionsdatensatz des betreffenden OTC-Derivategeschäfts im Auftrag des ~~CM~~Clearing-Mitglieds bzw. dessen ~~RK~~Registriertem Kunden an die Eurex Clearing AG übermitteln. Nach erfolgter Übermittlung erfolgt die Novation in Bezug auf die jeweiligen Ursprünglichen OTC-Derivategeschäfte gemäß den Bestimmungen von Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 der Clearing-Bedingungen; ~~Kapitel I~~Kapitel 1 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

Alle CCP-Geschäfte, die aus der Novation Ursprünglicher OTC-Derivategeschäfte des ~~RK~~Registierten Kunden hervorgehen, die die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen zum Clearing angenommen hat, wirken unmittelbar für und gegen das ~~CM~~ Clearing Mitglied. Wird in Bezug auf ein Ursprüngliches OTC-Derivategeschäft des ~~RK~~ Registrierten Kundeneine Novation durchgeführt, so kommt ein CCP-Kundengeschäft zwischen dem ~~RK~~Regristrierten Kunden und dem ~~CM~~Clearing-Mitglied und gleichzeitig ein inhaltsgleiches CCP-Geschäft zwischen dem ~~CM~~Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII der Clearing~~-~~-Bedingungen zustande, soweit diese nichts Gegenteiliges regeln.

Für das Clearing von CCP-Geschäften gelten die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung.

2.2 ~~(2)~~ Der ~~RK~~Registrierte Kunde verpflichtet sich hiermit, die Eurex Clearing AG durch die Erteilung einer entsprechenden Autorisierung, zur Erfassung und Unterhaltung von Geschäftsaufzeichnungen durch die Eurex Clearing AG gegenüber dem Anerkannten Anbieter zu ermächtigen.

2.3 ~~(3)~~ Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus CCP-Kundengeschäften. Der ~~RK~~Registrierte Kunde erklärt gegenüber dem ~~CM~~Clearing-Mitglied hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem ~~CM~~Clearing-Mitglied abgeschlossenen CCP-Geschäfte gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.4 Absatz 1 "Folgen des Benachrichtungs- und Zuteilungsverfahrens" der Clearing-Bedingungen.

2.4 ~~(4)~~ Das ~~CM~~Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch einen von ihm vertretenen ~~RK~~ Regristrierten Kunden gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG unverzüglich mitzuteilen.

~~(5) Weder die AG noch das CM haften für Schäden des RK, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen~~

~~oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Unterbrechung in der Zulieferkette) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem RK bzw. einem CM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems der Börse(n) oder des Betreibers der Handelsplattform erwachsen, haftet die AG bzw. das CM, soweit der AG bzw. dem CM oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der AG bzw. des CM gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der AG bzw. des CM beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.~~

2.5 ~~(6)~~ Bezugnahmen auf die ISDA-Dokumentation in Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen. Der ~~RK~~Registrierte Kunde bestätigt hiermit gegenüber der Eurex Clearing AG, eine Kopie der folgenden Unterlagen von der Eurex Clearing AG erhalten zu haben: Die 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die "**2003 Definitions**") in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den Definitionen 2003 (das "**May 2003 Supplement**" und das "**2005 Matrix Supplement**") sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 Definitions (das "**2009 Supplement**") ergänzten Fassung (wobei die 2003 Definitions in der durch das May 2003 Supplement, das 2005 Matrix Supplement und das 2009 Supplement ergänzten Fassung nachstehend insgesamt als die "**Kreditderivat-Definitionen**" bezeichnet werden), jeweils wie durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**") veröffentlicht.

3 ~~3.~~ Aufrechnungs- und Verrechnungsverfahren zwischen ~~CM~~dem Clearing-Mitglied und ~~RK~~dem Registrierten Kunden

Das ~~CM~~Clearing-Mitglied kann seine Forderungen gegenüber dem ~~RK~~ Registrierten Kunden aufrechnen und mit dem ~~RK~~ Registrierten Kunden die Verrechnung von Forderungen vereinbaren.

Dabei sind die in den Clearing~~-~~-Bedingungen enthaltenen Regelungen für die Aufrechnung und Verrechnung von Forderungen entsprechend anwendbar.

4 ~~4.~~ Beendigung von ~~nicht-erfüllten~~ CCP-Kundengeschäften zwischen ~~CM~~dem Clearing-Mitglied und ~~RK~~dem Registrierten Kunden

4.1 ~~(1)~~ Für den Fall, dass ~~die CD-Clearing-Lizenz des CM~~in Bezug auf das Clearing-Mitglied ein Beendigungstag gemäß den Regelungen in Kapitel I Abschnitt ~~2~~1 Ziffer ~~2.4 Absatz 2 lit. c in Verbindung mit Absatz~~ 7 der Clearing-Bedingungen ~~endet, weil die Eurex Clearing AG Kenntnis davon erlangt hat, dass gegen das CM die Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren eingeleitet worden ist und das betroffene CM außerdem seine Verpflichtungen, die sich aus dem Clearing seiner Geschäfte ergeben oder sonstige nach den Clearing-Bedingungen gegenüber der Eurex Clearing AG bestehende~~

~~Verpflichtungen, ganz oder teilweise nicht erfüllt~~eintritt, vereinbaren ~~CM~~das Clearing-Mitglied und ~~RK~~der Registrierte Kunde Folgendes:

~~a~~(1) Alle zwischen ~~CM~~dem Clearing-Mitglied und dem ~~RK~~Registrierten Kunden bestehenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die aus ~~nicht-erfüllten CCP-Geschäften~~Transaktionen zwischen ~~CM~~dem Clearing-Mitglied und ~~RK~~dem Registrierten Kunden resultieren~~,~~ und etwaige Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Margen Sicherheiten erlöschen ~~entsprechend Kapitel I, Ziffer 2.4 Absatz 7 in Verbindung mit Kapitel I, Ziffer 8.2.1 der Clearing-Bedingungen~~ automatisch ohne Kündigung zeitgleich ~~mit der Beendigung der Clearing-Lizenz des CM an dem in Kapitel I, Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c Satz 1 genannten Zeitpunkt. Die erloschenen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen werden jeweils durch~~ zum Beendigungszeitpunkt und zwischen diesen beiden Parteien wird eine ~~sofort fällige~~durch diese Vereinbarung begründete Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen ~~Zahlung wegen Nichterfüllung~~ Differenzzahlung in der Beendigungswährung sofort fällig(„**einseitiger Differenzanspruch**~~") ersetzt.~~"). Die Parteien dieser Geschäfte sind nicht mehr zur Erfüllung der ursprünglichen Leistungen verpflichtet und können die Erfüllung nicht mehr verlangen.

~~b~~(2) Das ~~CM~~Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die einseitigen Differenzansprüche, die jeweils an die Stelle der ursprünglichen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der zwischen ~~CM und RK nicht- erfüllten CCP-Geschäften~~dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden nicht- beendeten Transaktionen treten, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Kapitel I~~, Ziffer 8.2~~ Abschnitt 1 Ziffer 7.3 der jeweils geltenden Fassung der Clearing-Bedingungen festzustellen. ~~Die insoweit ermittelten Differenzansprüche sind miteinander zu verrechnen, so dass ein einziger Zahlungsanspruch („endgültiger einseitiger Differenzanspruch") zu Gunsten des RK oder des CM entsteht.~~ Das ~~CM~~Clearing-Mitglied wird dem ~~RK~~Registrierten Kunden das Ergebnis unverzüglich mitteilen und eine Aufstellung mit den der Feststellung zu Grunde liegenden Daten zur Verfügung stellen.

~~Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und der Einleitung des Insolvenzverfahrens stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitglieds gleich. Ein Insolvenzverfahren gilt als eingeleitet, wenn ein Antrag oder (sofern ein solcher nicht erforderlich ist) eine Maßnahme, die zu einem solchen Verfahren führen kann, bei bzw. von einem Gericht, einer Behörde, einem Gesellschaftsorgan oder einer Person mit entsprechender Zuständigkeit vorgelegt oder eingereicht bzw. getroffen wird.~~

~~(2) CM und RK~~

4.2 Das Clearing Mitglied und der Registrierte Kunde sind ab dem ~~Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenzen des CMs~~Beendigungszeitpunkt gemäß den entsprechenden Regelungen der Clearing-Bedingungen und insbesondere gemäß Absatz 1 nicht mehr berechtigt, mit der Eurex Clearing AG neue CCP-Geschäfte abzuschließen bzw. neue Positionen zu eröffnen. In diesem Fall ist die Eurex Clearing AG als zentraler Kontrahent nicht verpflichtet, neue Geschäfte bzw. Positionen von ~~CM~~Clearing-Mitglied und ~~RK~~Registriertem Kunden zu clearen.

4.3 ~~5.~~ Die Beendigungswährung ist die zuletzt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbarte und dem Registrierten Kunden mitgeteilte Clearingwährung.

5 Entgelte

5.1 ~~(1)~~ Die Eurex Clearing AG zieht bei dem ~~CM~~Clearing-Mitglied Entgelte gemäß den Clearing-Bedingungen in Verbindung mit dem für die Eurex Clearing AG jeweils gültigen Preisverzeichnis ein. Das ~~CM~~Clearing-Mitglied zieht denselben Betrag bei dem ~~RK~~Registrierten Kunden ein.

5.2 ~~(2)~~ Das ~~CM~~Clearing-Mitglied verpflichtet sich, die für das Clearing seiner CCP-Geschäfte gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~2.2 Absatz~~ 2.1.2 (4 ~~lit.~~)(c) der Clearing-Bedingungen bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß Absatz 1 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

6 ~~6.~~ Datenschutz

Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde erklären sich jeweils mit der Weitergabe von Daten und Informationen des Clearing-Mitglieds bzw. des Registrierten Kunde durch die Eurex Clearing AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse (www.deutsche-boerse.com) einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung – insbesondere für Informations- und Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke – erlangt wurden.

7 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~9.3~~12 der ~~Eurex~~ Clearing-Bedingungen ~~der Eurex Clearing AG~~ gekündigt wird.

8 ~~7.~~ Data and Services Supplement

Das ~~CM~~Clearing-Mitglied verpflichtet sich, ein separates Standard Data and Services Supplement zu unterzeichnen, das die Übermittlung von Informationen und Daten sowie die diesbezüglichen relevanten Ermächtigungen und/oder Lizenzen zum Gegenstand hat.

9 ~~8.~~ U.S. ~~CM~~Clearing-Mitglieder und U.S. ~~RK~~Registrierte Kunden von OTC-Kreditderivategeschäften und ~~CM~~Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden von OTC-Kreditderivategeschäften

U.S. ~~CM~~Clearing-Mitglieder, Kunden von U.S. ~~CM~~Clearing-Mitglieder, U.S. Kunden und ~~CM~~Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden müssen Geeignete Vertragspartner (Eligible Contract Participants) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act sein. ~~CM~~Clearing-Mitglieder und ~~RK~~Registrierte Kunden können ~~–~~Geld oder Wertpapiere solcher Personen zum Zweck des Kaufs, des Verkaufs, des Clearing, der Abwicklung oder des

Haltens von OTC Derivategeschäften, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen sind ("**CCP-Geschäfte**"), erhalten und im Bestand haben, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

(i) diese Person ist ein Geeigneter Vertragspartner (Eligible Contract Participant) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act und keine natürliche Person.

(ii) das ~~CM sind~~Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Geld und Wertpapiere solcher Personen von ihrem eigenen Vermögen getrennt zu halten (d.h. das ~~CM~~Clearing-Mitglied kann solchen Personen nicht gestatten, auf die anwendbaren Anforderungen zur Trennung von Kundenwerten zu verzichten; dies gilt auch dann, wenn die Gesetze oder Vorschriften einen solchen Verzicht erlauben), und

Das ~~CM~~Clearing-Mitglied ist verpflichtet, solche Personen darauf hinzuweisen, dass das ~~CM~~Clearing-Mitglied nicht von der U.S. Securities and Exchange Commission beaufsichtigt wird, die für U.S. Broker Dealer geltenden Anforderungen an die Vermögenstrennung und der diesbezügliche Schutz gemäß dem Securities Investor Protection Act auf Geld und Wertpapiere, die von dem ~~CM~~Clearing-Mitglied gehalten werden, keine Anwendung finden und dass das Insolvenzrecht des Staates, in dem das ~~CM RK~~Clearing-Mitglied seinen Geschäftssitz hat, auf das ~~CM~~Clearing-Mitglied Anwendung findet und dass dieses die Fähigkeit der Person, Geld und Wertpapiere im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zurückzuerlangen, oder die Schnelligkeit der Wiedererlangung, beeinträchtigen kann.

(iii) U.S. ~~CM~~Clearing-Mitglieder, U.S. ~~RK~~ Registrierte Kunden und ~~CM~~Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden (und im Hinblick auf solche Kunden) können ~~mur~~nur solche OTC-Kreditderivategeschäfte zum Zweck des Clearing übermitteln, die die auf der Internetseite der Eurex Clearing AG verfügbaren Anforderungen des SEC Exemptive Order erfüllen.

(iv) U.S. ~~CM~~Clearing-Mitglieder, U.S. ~~RK~~Registrierte Kunden und ~~CM~~Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden müssen die Voraussetzungen erfüllen, die in einem von ihnen zu unterzeichnenden separaten Dokument aufgeführt sind und die Anforderungen reflektieren, die in einem entsprechenden Erlass (Order) der U.S. Securities and Exchange Commission spezifiziert werden.

10 ~~9.~~ Vertragsänderung

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, diese Vereinbarung und/oder einzelne Vertragsbestandteile, mit Ausnahme des Kapitels III dieser Vereinbarung, jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des ~~CM~~Clearing-Mitglieds und ~~RK~~des Registrierten Kunden zu ändern. Für entsprechende Änderungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1.10~~ 16.2 der Clearing-Bedingungen.

11 ~~10.~~ Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

11.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. ~~Erfüllungsort und~~

11.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ebenfalls dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

11.4 ~~11.~~ Erfüllungsort ist ebenfalls Frankfurt am Main.

12 Salvatorische Klausel

~~Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Ist eine Bestimmung der Vereinbarung nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.~~

~~Ort und Datum~~

~~Für das CM~~

~~Für den RK~~

~~Für die AG~~

~~Anlage(n)~~

~~3.2~~ Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

UNTERSCHRIFTEN
zur Clearing-Vereinbarung

(Ort) (Datum)

(als Clearing-Mitglied)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

(als Registrierter Kunde)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

Name: Name:

Funktion:

Funktion:

Anlage zur RK-CM-Clearing-Vereinbarung

Anlage zur RK-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, [Firma/RK] und [Firma/CM] vom [Datum]

Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

Kapitel II: Von der RK-CM-Vereinbarung erfasste Geschäfte

¨ **Clearing von "OTC-Kreditderivate~~geschäften"~~ Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

a) Das ~~CM~~Clearing-Mitglied ist Inhaber einer Kreditderivat-Clearing-Lizenz (die "**CD-Clearing-Lizenz**") gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.4 in Verbindung mit Kapitel VIII ~~Ziffe~~ Ziffer 1.1.1 der Clearing-Bedingungen, die das ~~CM~~Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften berechtigt.

b) Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus CCP-Geschäften. Der ~~RK~~Registrierte Kunde erklärt gegenüber dem ~~CM~~Clearing-Mitglied hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem ~~CM~~Clearing-Mitglied abgeschlossenen CCP-Kundengeschäfte gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.4Absatz 1 "Folgen des Benachrichtungs- und Zuteilungsverfahrens" der Clearing-Bedingungen.

c) Bezugnahmen auf die ISDA-Dokumentation in Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen. Der ~~RK~~Registrierte Kunde bestätigt hiermit gegenüber der Eurex Clearing AG, eine Kopie der folgenden Unterlagen von der Eurex Clearing AG erhalten zu haben: Die 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die "**2003 Definitions**") in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den Definitionen 2003 (das "**May 2003 Supplement**" und das "**2005 Matrix Supplement**") sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 Definitions (das "**2009 Supplement**") ergänzten Fassung (wobei die 2003 Definitions in der durch das May 2003 Supplement, das 2005 Matrix Supplement und das 2009 Supplement ergänzten Fassung nachstehend

insgesamt als die "**Kreditderivat-Definitionen**" bezeichnet werden), jeweils wie durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**") veröffentlicht.

d) Bestimmungen, die sich auf U.S. Kunden beziehen. U.S. ~~CM~~Clearing-Mitglieder, U.S. ~~RK~~ Registrierte Kunden und ~~CM~~Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden müssen Geeignete Vertragspartner (Eligible Contract Participants) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act sein. ~~CM~~Clearing-Mitglieder und ~~RK~~Registrierte Kunden können Geld oder Wertpapiere solcher Personen zum Zweck des Kaufs, des Verkaufs, des Clearing, der Abwicklung oder des Haltens von OTC Derivategeschäften, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen sind ("**CCP-Geschäfte**"), erhalten und im Bestand haben, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

(i) diese Person ist ein Geeigneter Vertragspartner (Eligible Contract Participant) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act und keine natürliche Person,

(ii) ~~—~~U.S. ~~CM~~Clearing-Mitglieder, U.S. ~~RK~~ Registrierte Kunden und ~~CM~~Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden (und im Hinblick auf solche Kunden) können ~~mur~~nur solche OTC-Kreditderivategeschäfte zum Zweck des Clearing übermitteln, die die auf der Internetseite der Eurex Clearing AG verfügbaren Anforderungen des SEC Exemptive Order erfüllen,

(iii) ein U.S. ~~RK~~Registrierter Kunde ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG im Hinblick auf die in das Clearing einzubeziehenden OTC-Derivategeschäfte ("**CCP-Geschäfte**") oder damit verbundene Geschäfte mit ihren Kunden anfordert, und

(iv) U.S. ~~CM~~Clearing-Mitglieder, U.S. ~~RK~~Registrierte Kunden und ~~CM~~Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden müssen die Voraussetzungen erfüllen, die in einem von ihnen zu unterzeichnenden separaten Dokument aufgeführt sind und die Anforderungen reflektieren, die in einem entsprechenden Erlass (Order) der U.S. Securities and Exchange Commission spezifiziert werden.

Ort und Datum

Für das ~~CM~~Clearing-Mitglied

Für den ~~RK~~Registrierten Kunden

Für die Eurex Clearing AG

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen

Clearing-Vereinbarung

für das Individual-Clearingmodell

zwischen

_____

als Clearing-Mitglied

und

_____

als Nicht-Clearing-Mitglied

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**VEREINBARUNG**“) datiert vom _____und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____,
als Clearing-Mitglied (das „**CLEARING-MITGLIED**“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____,
als Nicht-Clearing-Mitglied (das „**NICHT-CLEARING-MITGLIED**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**EUREX CLEARING AG**“).

Das CLEARING-MITGLIED, das NICHT-CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

1.1 Die EUREX CLEARING AG, das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED schließen diese VEREINBARUNG über das CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

1.2 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser VEREINBARUNG.

1.3 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.

1.4 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser VEREINBARUNG verwendeten Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.

2 Rechtsverhältnisse

2.1 Diese VEREINBARUNG regelt die zwischen der EUREX CLEARING AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED geltenden Bestimmungen sowie die zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bzw. dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED geltenden Bestimmungen. Alle zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser Vereinbarung bzw. alle zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED in Bezug auf KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser Vereinbarung stellen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede solche Vereinbarung eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ und in Bezug auf jedes Paar korrespondierender **GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN** eine „**KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“).

2.2 Alle EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE (wie in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert), die auf der Grundlage einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der nur einheitlich beendet werden kann.

3 Bestellung von Sicherheiten am Differenzanspruch

3.1 Pfandrechte

3.1.1 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG

(i) Das CLEARING-MITGLIED verpfändet den DIFFERENZANSPRUCH gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED an die EUREX CLEARING AG.

(ii) Die EUREX CLEARING AG nimmt die Verpfändung gemäß Ziffer 3.1.1(i) an.

(iii) Durch die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 3.1.1 werden alle GESICHERTEN ANSPRÜCHE (wie in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) der EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED besichert.

(iv) Das CLEARING-MITGLIED unterrichtet das NICHT-CLEARING-MITGLIED über die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 3.1.1. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED bestätigt den Erhalt dieser Mitteilung.

(v) Verzicht

(a) Das CLEARING-MITGLIED verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**"), dass seine GESICHERTEN ANSPRÜCHE der EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED angefochten werden können.

(b) Das CLEARING-MITGLIED verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 2 BGB, dass die EUREX CLEARING AG seine GESICHERTEN ANSPRÜCHE gegenüber dem CLEARING-MITGLIED durch Aufrechnung befriedigen oder erfüllen kann.

(c) Im Rahmen des rechtlich Möglichen verzichtet das CLEARING-MITGLIED ausdrücklich auf seine Einrede gemäß § 1211 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB, dass der Hauptschuldner eines GESICHERTEN ANSPRUCHS der EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED Einreden gegen diesen GESICHERTEN ANSPRUCH geltend machen kann.

3.1.2 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an das Nicht-Clearing-Mitglied

(i) Das CLEARING-MITGLIED verpfändet den DIFFERENZANSPRUCH gegenüber der EUREX CLEARING AG an das NICHT-CLEARING-MITGLIED.

(ii) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED nimmt die Verpfändung gemäß Ziffer 3.1.2(i) an.

(iii) Durch die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 3.1.2 werden alle GESICHERTEN ANSPRÜCHE (wie in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED besichert.

(iv) Das CLEARING-MITGLIED unterrichtet die EUREX CLEARING AG über die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 3.1.2. Die EUREX CLEARING AG bestätigt den Erhalt dieser Mitteilung.

(v) Verzicht

(a) Das CLEARING-MITGLIED verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 1 BGB, dass GESICHERTEN ANSPRÜCHE des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED angefochten werden können.

(b) Das CLEARING-MITGLIED verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß § 1211, 770 Abs. 2 BGB, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED seine GESICHERTEN ANSPRÜCHE gegenüber dem CLEARING-MITGLIED im Wege der Aufrechnung befriedigen oder erfüllen kann.

(c) Im Rahmen des rechtlich Möglichen verzichtet das CLEARING-MITGLIED ausdrücklich auf seine Einreden gemäß § 1211 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB, dass der Hauptschuldner eines GESICHERTEN ANSPRUCHS des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED Einreden gegen diesen GESICHERTEN ANSPRUCH geltend machen kann.

3.2 Sicherungsabtretungen

3.2.1 Abtretung durch Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG

(i) Zur Sicherung aller GESICHERTEN ANSPRÜCHE der EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED bietet das CLEARING-MITGLIED an, seinen DIFFERENZANSPRUCH gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED an die EUREX CLEARING AG nach Maßgabe von Absatz (iii) abzutreten (Sicherungsabtretung).

(ii) Die EUREX CLEARING AG nimmt die Abtretungen gemäß der Ziffer 3.2.1(i) an.

(iii) Der zur Sicherheit abgetretene DIFFERENZANSPRUCH geht an die EUREX CLEARING AG unmittelbar über sobald das gemäß Ziffer 3.1.1 vereinbarte Pfandrecht mit dinglicher Wirkung entstanden ist und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine BEENDIGUNG erfolgt ist und der jeweilige BEENDIGUNGSGRUND verhindert, dass der DIFFERENZANSPRUCH der EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED fällig wird.

(iv) Die EUREX CLEARING AG bietet die Rückabtretung des nach Absatz (iii) abgetretenen DIFFERENZANSPRUCH an das CLEARING-MITGLIED an.

(v) Das CLEARING-MITGLIED nimmt die Rückabtretung gemäß Absatz (iv) an.

(vi) Der rückabgetretene DIFFERENZANSPRUCH geht an das CLEARING-MITGLIED über, wenn der DIFFERENZANSPRUCH der EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED nachträglich fällig wird.

(vii) Das CLEARING-MITGLIED unterrichtet das NICHT-CLEARING-MITGLIED hiermit über die Abtretungen gemäß dieser Ziffer 3.2.1. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED bestätigt hiermit den Erhalt dieser Mitteilung.

3.2.2 Abtretung durch Clearing-Mitglied an Nicht-Clearing-Mitglied

(i) Zur Sicherung aller GESICHERTEN ANSPRÜCHE des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED bietet das CLEARING-MITGLIED an, seinen DIFFERENZANSPRUCH gegenüber der EUREX CLEARING AG an das NICHT-CLEARING-MITGLIED nach Maßgabe von Absatz (iii) abzutreten (Sicherungsabtretung).

(ii) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED nimmt die Abtretungen gemäß der Ziffer 3.2.2(i) an.

(iii) Der zur Sicherheit abgetretene DIFFERENZANSPRUCH geht an das NICHT-CLEARING-MITGLIED unmittelbar über sobald das gemäß Ziffer 3.1.2 vereinbarte Pfandrecht mit dinglicher Wirkung entstanden ist und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine BEENDIGUNG erfolgt ist und der jeweilige BEENDIGUNGSGRUND verhindert, dass der DIFFERENZANSPRUCH des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED fällig wird.

(iv) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED bietet hiermit die Rückabtretung des nach Absatz (iii) abgetretenen DIFFERENZANSPRUCH an das CLEARING-MITGLIED an.

(v) Das CLEARING-MITGLIED nimmt die Rückabtretung gemäß Absatz (iv) an.

(vi) Der rückabgetretene DIFFERENZANSPRUCH geht an das CLEARING-MITGLIED über, wenn der DIFFERENZANSPRUCH des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED nachträglich fällig wird.

(vii) Das CLEARING-MITGLIED unterrichtet die EUREX CLEARING AG hiermit über die Abtretungen gemäß dieser Ziffer 3.2.2. Die EUREX CLEARING AG bestätigt hiermit den Erhalt dieser Mitteilung.

4 Aufrechnung

Das CLEARING-MITGLIED hat folgende Option:

□ Eine Aufrechnung durch die EUREX CLEARING AG gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(a)(aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet keine Anwendung.

5 Margin-Verpflichtung, Übertragung von Wertpapieren auf das Wertpapier-Margin-Konto

5.1 Margin-Verpflichtung

Der FESTGELEGTE MULTIPLIKATOR für die Berechnung der MARGIN-VERPFLICHTUNG ist: _____.

5.2 Übertragung von Wertpapieren auf das Wertpapier-Margin-Konto

5.2.1 Zur Lieferung von ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in der Form von WERTPAPIEREN an Eurex Clearing AG (mit Ausnahme einer Lieferung gemäß Ziffer 5.5 der INDIVIDUAL-CLEARING-MODELL-BESTIMMUNGEN), weist das CLEARING-MITGLIED die Clearstream Banking AG an, eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an und in den WERTPAPIEREN an die EUREX CLEARING AG durchzuführen, indem sie diese Wertpapiere dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO des CLEARING-MITGLIEDS gutschreibt (eine „**Anweisung**“).

5.2.2 Im Falle einer Übertragung von WERTPAPIEREN in Form von Miteigentumsanteilen, macht das CLEARING-MITGLIED ein Angebot, die entsprechenden WERTPAPIERE im Wege der Anweisung auf EUREX CLEARING AG zu übertragen. EUREX CLEARING AG erteilt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung jedes dieser Angebote, vorausgesetzt, dass diese WERTPAPIERE dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

Die Übergabe erfolgt durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen Clearstream Banking AG und EUREX CLEARING AG und durch eine Abänderung des Besitzmittlungswillens der Clearstream Banking AG hinsichtlich der zu übertragenden Miteigentumsanteilen. Der Übergang des Besitzes ist

abgeschlossen, sofern infolge der Anweisung des CLEARING MITGLIEDS ein Debit-Eintrag im Wertpapierkonto des CLEARING-MITGLIEDS und ein entsprechender Gutschrift-Eintrag im WERTPAPIER-MARGIN-KONTO des CLEARING-MITGLIEDS erfolgt ist.

5.2.3 Im Falle einer Übertragung von WERTPAPIEREN in Form von Gutschriften in Wertpapierrechnung, macht das CLEARING-MITGLIED ein Angebot, seinen entsprechenden Herausgabeanspruch gegen die Clearstream Banking AG in Bezug auf diese Gutschriften in Wertpapierrechnung im Wege der Anweisung an EUREX CLEARING AG abzutreten. EUREX CLEARING AG erteilt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung jedes dieser Angebote zur Abtretung, vorausgesetzt, dass diese entsprechenden Gutschriften in Wertpapierrechnung dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

Mit der Erteilung der Gutschrift auf dem Wertpapier-Margin-Konto gibt die Clearstream Banking AG gegenüber der Eurex Clearing AG ein abstraktes Schuldanerkenntnis hinsichtlich des Herausgabeanspruches ab.

6 Differenzanspruch

Die BEENDIGUNGSWÄHRUNG ist die zuletzt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbarte und dem Nicht-Clearing-Mitglied mitgeteilte CLEARINGWÄHRUNG.

7 Interim-Teilnahme

□ Nicht zutreffend.

□ Zutreffend gemäß den folgenden Bestimmungen:

7.1 Anwendung der vorläufigen Teilnahme, Zusicherung

7.1.1 Die EUREX CLEARING AG und das NICHT-CLEARING-MITGLIED vereinbaren, das Interim-Teilnahmeverfahren auf die in Ziffer 8.3.4 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN genannten Bedingungen anzuwenden.

7.1.2 Das NICHT-CLEARING-MITGLIED sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser VEREINBARUNG und während der Laufzeit dieser VEREINBARUNG über alle Lizenzen verfügt und alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen einhält, die für einen INTERIM-TEILNEHMER erforderlich sind.

7.2 Abtretung des Differenzanspruchs der Eurex Clearing AG

7.2.1 Zum Zwecke der INTERIM-TEILNAHME tritt die EUREX CLEARING AG ihren (ggf. bestehenden) DIFFERENZANSPRUCH gegenüber dem CLEARING-MITGLIED zusammen mit eventuellen Nebenrechten an das NICHT-CLEARING-MITGLIED ab (zur Klarstellung sei angemerkt, dass diese Abtretung keine Sicherungsabtretung ist). Das NICHT-CLEARING-MITGLIED nimmt die Abtretung an. § 401 BGB findet Anwendung.

7.2.2 Zum Zwecke der INTERIM-TEILNAHME tritt die EUREX CLEARING AG des Weiteren (ggf. bestehende) DIFFERENZANSPRÜCHE des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED an das NICHT-CLEARING-MITGLIED ab, die gemäß Ziffer 3.2.1 für Sicherungszwecke von dem CLEARING-MITGLIED an die EUREX CLEARING AG abgetreten wurden. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED nimmt die Abtretung an.

7.2.3 Die Abtretungen gemäß Ziffer 7.2.1 und 7.2.2 stehen unter der aufschiebenden Bedingungen der Aufrechnung gemäß Ziffer 8.3.4 Absatz (1)(c) der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

7.2.4 Für die Zwecke dieser Ziffer 7.2 sind „Nebenrechte" alle bestehenden und künftigen Ansprüche und Rechte aus, gemäß oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen DIFFERENZANSPRUCH und ggf. der diesem zugrunde liegenden Vereinbarung. Dazu gehören u. a.

(i) sonstige damit verbundene Nebenrechte und -ansprüche, einschließlich selbständiger und unselbständiger Gestaltungsrechte, insbesondere ggf. das Recht zur Kündigung und das Recht zum Rücktritt, die jedoch nicht persönlicher Art sind (ungeachtet der Abtretung von Nebenrechten und -ansprüchen gemäß § 401 BGB); und

(ii) alle Ansprüche und Rechte aus akzessorischen Sicherheiten, die diesen GESICHERTEN ANSPRUCH absichern.

7.2.5 Wenn nach einer Abtretung gemäß Ziffer 7.2.1 oder 7.2.2 das NICHT-CLEARING-MITGLIED sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner eines Anspruchs ist, wird das Pfandrecht automatisch dadurch verwertet, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED hiermit erklärt, dem ihm unter dem Pfandrecht zustehenden Betrag einzuziehen.

8 Weitere für die Stellung einer Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen geltende Bestimmungen

Die EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED vereinbaren, dass durch die MARGIN in Form von Geld sowie die Verpfändungen oder Sicherungsabtretungen der WERTPAPIERE gemäß Ziffer 6.6 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auch alle Ansprüche aus allen NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie alle anderen Ansprüchen der EUREX CLEARING AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus dieser VEREINBARUNG besichert werden.

9 Zusicherungen

9.1 Das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED sichern jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG ZU, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser VEREINBARUNG

9.1.1 es die erforderliche Rechtsmacht hat, diese VEREINBARUNG und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, zu dem es Partei ist, abzuschließen und die Verpflichtungen aus dieser VEREINBARUNG und jedem

weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, zu dem es Partei ist, zu erfüllen und dass es alle dazu erforderlichen Maßnahmen hierfür getroffen hat;

9.1.2 weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser VEREINBARUNG und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, zu dem es Partei ist, stehen in Konflikt mit für das CLEARING-MITGLIED bzw. NICHT-CLEARING-MITGLIED geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, mit Bestimmungen seiner Satzung oder ähnlichen Dokumenten, mit einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder mit einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das es gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände beeinträchtigt;

9.1.3 es handelt im eigenen Namen in Bezug auf diese VEREINBARUNG (einschließlich aller unter dieser VEREINBARUNG abgeschlossener Transaktionen);

9.1.4 es hat alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser VEREINBARUNG notwendig sind, eingeholt, und diese bestehen wirksam fort und es erfüllt alle Bedingungen dieser Genehmigungen;

9.1.5 es ist uneingeschränkt berechtigt, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die es gemäß dieser Vereinbarung übertragen hat oder wird, frei von eigenen beschränkenden Rechten und von Pfandrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen Dritter zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte, einschließlich des Eigentums (sofern einschlägig), an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfandrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen, unabhängig davon auf welcher Grundlage sie entstehen, unter anderem, augrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis, erwirbt;

9.1.6 ein Sicherungsrecht zugunsten Dritter an keinem seiner ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE besteht und, soweit einschlägig, kein Sicherungsrecht jeglicher Art zugunsten Dritter (außer dem im Rahmen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gewährten) im Hinblick auf seine Rechte oder Ansprüche aus dieser VEREINBARUNG, die EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, jegliche als SEGREGIERTE MARGIN gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE, DIFFERENZANSPRÜCHE, den SHORTFALL-ANSPRUCH und den REGRESSANSPRUCH besteht;

9.1.7 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder mit Bezug auf seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung (einschließlich z.B. einer *dissolution*, *termination of existence*, *liquidation* oder eines *winding-up*), Verwaltung (einschließlich z.B. einer *administration*), Reorganisation (einschließlich z.B. im Wege eines *voluntary arrangement* oder *scheme of arrangement*), seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft

bezüglich seiner Rechtsperson (einschließlich z.B. eines *judicial management* oder einer *curatorship*) erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

9.1.8 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit seinen Gläubigern, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger (oder einer Gruppe seiner Gläubiger) angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde ;

9.1.9 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion (einschließlich z.B. eines *liquidator*, *trustee*, *administrator*, *receiver administrative receiver, administrator* oder *compulsory manager*) bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;

9.1.10 es in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es nicht infolge des Abschlusses dieser VEREINBARUNG hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, es nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, es nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und auch nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

9.1.11 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) einen BEENDIGUNGSGRUND oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND darstellen würde, wenn die PARTEIEN diese VEREINBARUNG bereits abgeschlossen hätten.

9.2 Das CLEARING-MITGLIED und NICHT-CLEARING-MITGLIED vereinbaren mit EUREX CLEARING AG, dass es die in Ziffer 9.1 aufgeführten Zusicherungen mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände wiederholt, wenn es eine EINBEZOGENE TRANSAKTION abschließt, die SEGREGIERTE MARGIN und die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN überträgt oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN liefert oder Vermögensgegenstämde, die solchen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE gleichwertig sind, liefert.

10 Datenschutz

Das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED erklären sich jeweils mit der Weitergabe von Daten und Informationen des CLEARING-MITGLIEDS bzw. NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durch die EUREX CLEARING AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse (www.deutsche-boerse.com) einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser VEREINBARUNG – insbesondere für Informations- und Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke – erlangt wurden.

11 Haftungsfreistellung

Vorbehaltlich zwingender Vorschriften des deutschen Rechts werden das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED die EUREX CLEARING AG jeweils einzeln von der

Haftung für Schäden und Verluste und damit zusammenhängende Kosten, insbesondere auch für angemessene Rechtsberatungskosten (einschließlich geltender Umsatzsteuer), freistellen, die durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS bzw. CLEARING-MITGLIEDS aus oder im Zusammenhang mit der vollständig oder teilweise Erfüllung seiner jeweiligen Pflichten aus dieser VEREINBARUNG und den CLEARING-BEDINGUNGEN entstanden sind freistellen. Eine entsprechende Haftungsfreistellung erfolgt jedoch nicht, soweit diese Schäden, Verluste oder Rechtsberatungskosten durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der EUREX CLEARING AG entstanden sind.

Diese Haftungsfreistellung deckt insbesondere Schäden ab, die aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN an die EUREX CLEARING AG als Sicherheit in Bezug auf die SEGREGIERTER MARGIN unter den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN entstehen.

12 Laufzeit

Diese VEREINBARUNG wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen und bleibt bis zu ihrer Kündigung durch eine der PARTEIEN gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN in Kraft.

13 Anerkennung der Clearing-Bedingungen; Weitere Vereinbarung zur effektiven Umsetzung der Clearing-Bedingungen

13.1 Anerkennung der Clearing-Bedingungen

Das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED bestätigen jeweils, dass sie die aktuellen CLEARING-BEDINGUNGEN erhalten haben und anerkennen. Ihnen ist bekannt, dass die CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils gemäß Ziffer 16.2. der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN geändert werden können.

13.2 Weitere Vereinbarung zur effektiven Umsetzung der Clearing-Bedingungen

Das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED verpflichten sich gegenüber der Eurex Clearing AG sowie gegenseitig, alle erforderlichen Maßnahmen, Handlungen und Schritte vorzunehmen, die zur wirksamen Bewahrung der ökonomischen Effekte der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN notwendig sind.

14 Änderungen

14.1 Änderungen dieser Vereinbarung

Ziffer 16.2. der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN gilt *mutatis mutandis* für Änderungen des Musters dieser VEREINBARUNG in Anhang 4 der CLEARING-BEDINGUNGEN.

14.2 Änderungen der Grundlagenvereinbarung zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED können weitere Bedingungen der zwischen ihnen abgeschlossenen GRUNDLAGENVEREINBARUNG festlegen, soweit diese weiteren Bedingungen mit den Bestimmungen dieser VEREINBARUNG und den CLEARING-BEDINGUNGEN vereinbar sind. Bei Unstimmigkeiten zwischen dieser weiteren Vereinbarung

(in jeweils geltender Fassung) und dieser VEREINBARUNG bzw. den CLEARING-BEDINGUNGEN ist diese VEREINBARUNG bzw. sind die CLEARING-BEDINGUNGEN maßgeblich.

15 Sonstiges

15.1 Abtretbarkeit

Sofern in den CLEARING-BEDINGUNGEN nichts anderes geregelt ist, darf weder das CLEARING-MITGLIED noch das NICHT-CLEARING-MITGLIED seine Rechte oder Ansprüche aus dieser VEREINBARUNG ohne vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen PARTEIEN abtreten.

15.2 Keine Rechte Dritter

Diese VEREINBARUNG ist kein Vertrag zugunsten Dritter.

16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

16.1 Anwendbares Recht

16.1.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland .

16.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

16.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main.

16.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

16.4 Bestätigung

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED erkennt an, dass, soweit nicht in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN etwas anderes geregelt ist, jeder Wert oder Betrag, der einer seiner EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN mit dem CLEARING-MITGLIED zugeordnet werden kann und der anderenfalls nach anwendbaren Regelungen als Kundengeld separiert werden müsste, als vom CLEARING-MITGLIED gemäß den Margin-Übertragungsvorschriften der Nummer 2.2.1 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gehalten angesehen wird und dementsprechend kein separiertes Kundengeld ist.

17 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser VEREINBARUNG unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder

Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser VEREINBARUNG hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

Anlage

Kapitel I: Verhältnis zwischen NICHT-CLEARING-MITGLIED und DIREKT-CLEARING-MITGLIED

Soweit eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen einem NICHT-CLEARING-MITGLIED und einem DIREKT-CLEARING-MITGLIED abgeschlossen werden soll, ist dies nur zulässig, wenn das NICHT-CLEARING-MITGLIED im Verhältnis zu dem DIREKT-CLEARING-MITGLIED ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang der Gruppe verbundener Unternehmen werden vom Vorstand der AG festgelegt und den CLEARING-MITGLIEDERN mitgeteilt. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das DIREKT-CLEARING-MITGLIED verpflichten sich, den Vorstand der AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Kapitel II: Von der CLEARING-VEREINBARUNG erfasste TRANSAKTIONEN

□ **Clearing von an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen und in das CLEARING einbezogenen TRANSAKTIONEN, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten und solchen außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der EUREX CLEARING AG von den Kontraktspezifikationen der jeweiligen Eurex-Kontrakte abweichen (insgesamt „EUREX-TRANSAKTIONEN“)**

(a) Umfang der Eingaben des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das Handelssystem

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED darf im Namen des CLEARING-MITGLIEDS

[bitte Zutreffendes ankreuzen]

□ alle handelbaren Produkte

□ alle handelbaren Produkte mit Ausnahme der durch die Commodity Trading Futures Commission (CFTC), USA, anerkannten Produkte

mit unmittelbarer Wirkung in das Handelssystem der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich eingeben.

(b) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der EUREX CLEARING AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

(c) Allgemeine Pflichten

Sofern ein verbundenes NICHT-CLEARING-MITGLIED auch BÖRSENTEILNEHMER an der Eurex Zürich ist, sind jegliche aufgrund der CLEARING-BEDINGUNGEN gegenüber der GESCHÄFTSFÜHRUNG der Eurex Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen auch gegenüber der GESCHÄFTSFÜHRUNG der Eurex Zürich zu erfüllen. Eine Mitteilung über die Erfüllung einer solchen Verpflichtung an Eurex Deutschland oder Eurex Zürich ist in diesem Falle ausreichend.

□ **Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen und in das CLEARING einbezogenen TRANSAKTIONEN**

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

□ **Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen und in das CLEARING einbezogenen TRANSAKTIONEN**

(a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

(b) Rechtsverhältnisse

Eine REPO-TRANSAKTION bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Es setzt sich somit aus einer Kauf- („**Front-Leg**“) mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung („**Term-Leg**“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.

□ **Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das CLEARING einbezogenen TRANSAKTIONEN**

(a) Umfang der Eingaben des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das Handelssystem

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CLEARING-MITGLIED Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vereinbarten Wertpapiergruppen sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere mit unmittelbarer Wirkung in das Handelssystem der FWB eingeben.

(b) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die BÖRSENORDNUNG für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

□ **Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das CLEARING einbezogenen TRANSAKTIONENbezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt („XIM-TRANSAKTIONEN“)**

(a) Umfang der Eingaben des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das Handelssystem

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CLEARING-MITGLIED Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vereinbarten Wertpapiergruppen sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere mit unmittelbarer Wirkung in das Handelssystem der FWB eingeben.

(b) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und alle sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

□ **Clearing von an der Irish Stock Exchange (ISE) abgeschlossenen und in das CLEARING einbezogenen TRANSAKTIONEN**

(a) Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch der CRESTCo Ltd. („CREST“) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

(b) Abrechnung nach MODELL B

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED hat die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, falls es beabsichtigt, eine Abrechnung nach Modell B gemäß Ziffer 8.1.8 und 8.1.18 des Regelwerkes der Irish Stock Exchange vorzunehmen, und sobald ein Umstand oder Ereignis eintritt, wodurch die Durchführung der bestehenden Vereinbarung gemäß Modell B beeinträchtigt werden könnte, oder sobald das Nicht-Clearing- beabsichtigt, diese Vereinbarung zu beenden.

□ **Clearing von an der European Energy Exchange (EEX) abgeschlossenen und in das CLEARING einbezogenen TRANSAKTIONEN, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen EEX-Kontrakten (insgesamt „EEX-TRANSAKTIONEN“)**

(a) Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

(b) Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-TRANSAKTIONEN

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED erklärt hiermit gegenüber dem Clearing-Mitglied seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossenen EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Absatz 2 lit. b der CLEARING-BEDINGUNGEN.

UNTERSCHRIFTEN
zur CLEARING-VEREINBARUNG

(Ort)

(Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

(als NICHT-CLEARING-MITGLIED)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen

Übertragungsvertrag

für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied

zwischen

_____

als NEUES CLEARING-MITGLIED

und

_____

als NICHT-CLEARING-MITGLIED

und

EUREX CLEARING AG, Frankfurt/Main.

Dieser Übertragungsvertrag (der „**VERTRAG**“) datiert vom _____und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____,
als Neues Clearing-Mitglied (das „**NEUE CLEARING-MITGLIED**“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____,
als Nicht-Clearing-Mitglied (das „**NICHT-CLEARING-MITGLIED**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**EUREX CLEARING AG**“).

Das NEUE CLEARING-MITGLIED, das NICHT-CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

PRÄAMBEL

(A) Die PARTEIEN haben am _____ eine Clearing-Vereinbarung (die „**CLEARING-VEREINBARUNG**“) gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN geschlossen, die in den Clearing-Bedingungen der EUREX CLEARING AG, auf die in der CLEARING-VEREINBARUNG Bezug genommen wird (die „**CLEARING-BEDINGUNGEN**“), enthalten sind.

(B) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist derzeit interim Teilnehmer gemäß der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

(C) Die PARTEIEN schließen diesen VERTRAG zur Übertragung aller zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und der EUREX CLEARING AG zum Datum dieses VERTRAGES bestehenden DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (die „**RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN**") auf das NEUE CLEARING-MITGLIED und zum Abschluss neuer Geschäfte, die allen diesen RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN und den DIREKTEN RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHEN zwischen dem NEUEN CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN entsprechen.

VOR DIESEM HINTERGRUND treffen die PARTEIEN die folgende Vereinbarung:

1 Definitionen

Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in diesem VERTRAG verwendeten Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN in ihrer jeweils gültigen Fassung zugewiesene Bedeutung. Die CLEARING-BEDINGUNGEN sind Bestandteil dieses VERTRAGES.

2 Übertragung Direkter gedeckter Geschäfte (Vertragsübernahme)

2.1 Mit Wirkung zum Geschäftstagende in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland am _____ (der „**ÜBERTRAGUNGSTAG**“) vereinbaren das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das NEUE CLEARING-MITGLIED, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED alle Rechte und Ansprüche aus den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN gegenüber der EUREX CLEARING AG (die „**ÜBERNOMMENEN ANSPRÜCHE**“) an das NEUE CLEARING-MITGLIED abtritt und im Wege der Vertragsübernahme überträgt und dass das NEUE CLEARING-MITGLIED alle Pflichten des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS aus den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN gegenüber der EUREX CLEARING AG (die „**ÜBERNOMMENEN PFLICHTEN**“) übernimmt (die „**ÜBERTRAGUNG**“). Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich die PARTEIEN darüber einig sind, dass nichts in diesem VERTRAG eine Novation eines Rechts oder einer Verpflichtung darstellen oder als solche auszulegen sein soll.

2.2 Die EUREX CLEARING AG stimmt dieser ÜBERTRAGUNG zu.

2.3 Nach dem ÜBERTRAGUNGSTAG wird das NICHT-CLEARING-MITGLIED von allen Rechten und Pflichten gegenüber der EUREX CLEARING AG aus den DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN im Hinblick auf die ÜBERNOMMENEN ANSPRÜCHE und die ÜBERNOMMENEN PFLICHTEN freigestellt.

2.4 Spätestens am zweiten GESCHÄFTSTAG nach der ÜBERTRAGUNG wird die EUREX CLEARING AG eine Aufstellung für das Konto des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS zum ÜBERTRAGUNGSTAG (unmittelbar vor der ÜBERTRAGUNG) vorlegen. Aus diesem Kontoauszug sollen die durch das NICHT-CLEARING-MITGLIED auf das NEUE CLEARING-MITGLIED übertragenen RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ersichtlich sein.

3 Abschluss Korrespondierender DIREKTER EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN

3.1 Gleichzeitig mit der ÜBERTRAGUNG und mit Wirkung zum ÜBERTRAGUNGSTAG schließen das NEUE CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN entsprechende Transaktionen ab (die „**KORRESPONDIERENDEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN**"), wobei (i) die Rechte, Ansprüche und Pflichten des NEUEN CLEARING-MITGLIEDS aus den KORRESPONDIERENDEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN inhaltsgleich mit denen der EUREX CLEARING AG aus den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sind und (ii) die Rechte, Ansprüche und Pflichten des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS aus den KORRESPONDIERENDEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN inhaltsgleich mit denen des NEUEN CLEARING-MITGLIEDS aus den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sind.

3.2 Spätestens am zweiten GESCHÄFTSTAG nach der ÜBERTRAGUNG wird die EUREX CLEARING AG eine Aufstellung für das Konto des NEUEN CLEARING-MITGLIEDS zum ÜBERTRAGUNGSTAG vorlegen (nachdem die ÜBERTRAGUNG und der Abschluss der ENTSPRECHENDEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN erfolgt sind). Dieser Kontoauszug dient als Nachweis für den Abschluss der KORRESPONDIERENDEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN durch das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das NEUE CLEARING-MITGLIED.

3.3 Die EUREX CLEARING AG ist berechtigt vom NEUEN CLEARING MITGLIED zusätzliche BEITRÄGE zum CLEARING-FONDS gemäß Kapitel 1, Teil 1 Nummer 6 der CLEARING-BEDINGUNGEN zu erheben.

4 Margin, Konten

Die PARTEIEN sind verpflichtet, gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN zu erbringen.

Zum ÜBERTRAGUNGSTAG stellt die DIREKTE MARGIN bzw. DIREKTE VARIATION MARGIN fortan die SEGREGIERTE MARGIN bzw. SEGREGIERTE VARIATION MARGIN dar, und es entstehen entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE zwischen EUREX CLEARING AG und dem NEUEN CLEARING-MITGLIED sowie zwischen dem NEUEN CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED.

Die EUREX CLEARING AG hat auf den internen Konten für das NICHT-CLEARING-MITGLIED in seiner Eigenschaft als interim Teilnehmer und auf den internen Konten für das NEUE CLEARING-MITGLIED entsprechende Buchungen vorzunehmen.

5 Anwendbares Recht; Gerichtsstand, Erfüllungsort

5.1 Anwendbares Recht

5.1.1 Dieser VERTRAG unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

5.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

5.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG ist Frankfurt am Main.

5.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

6 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses VERTRAGES unwirksam, rechtswidrig, oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses VERTRAGES hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

UNTERSCHRIFTEN
zum Übertragungsvertrag

(Ort) (Datum)

(als NEUES CLEARING-MITGLIED)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

(als NICHT-CLEARING-MITGLIED)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name: Name:

Funktion: Funktion: